ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4L6T 1

Mr. *J. F. Lippert*, publisher at Halle, Saxon: prov: Prussia, begs to recommend his extensive stock of new books, as well as the catalogues systematically [illegible]d of his numerous second-hand books on

691

Digitized by Google

196.45

Digitized by Google

Handbuch

der

chriſtlichen Sittenlehre.

Von

Dr. Chr. Friedr. von Ammon.

Dritter Band.

Zweite, verbeſſerte Auflage.

Leipzig,
bei Georg Joachim Göſchen.
1838.

Digitized by Google

Leipzig, Druck von Hirſchfeld.

Digitized by Google

Inhalt.

Dritter Abſchnitt.

Nächſtenpflichten.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Nächſtenpflichten.

Von der Menſchenliebe überhaupt. §. 150.
Der Menſchenfreund und der Menſchenfeind. §. 151.
Pflichten gegen das Leben Anderer. Die Todesſtrafe und Nothwehr. §. 152.
Der vorſätzliche Mord. §. 153.
Von der Verletzung der Geſundheit des Nächſten, der Verwerflichkeit dieſer That und den Verwahrungsmitteln gegen ſie. §. 154.
Thätige Sorgfalt für das Leben Anderer. §. 155.
Pflichten in Rückſicht der Perſönlichkeit Anderer. Sittliche Anſicht der Leibeigenſchaft und des geſtörten Seelenlebens der Menſchen. §. 156.
Sittliche Würdigung der Sclaverei. §. 157.
Von dem Despotiſm und der Herrſchſucht. §. 158.
Von dem Zorn. §. 159.
Verwahrungsmittel gegen den Zorn. §. 160.
Beförderung der Freiheit Anderer. §. 161.

Digitized by Google

Pflichten in Rückſicht der Cultur Anderer. Von der Lüge. §. 162.
Verſchiedene Anſichten von der Sittlichkeit der Lüge. §. 163.
Die Nothlüge. §. 164.
Die edle Lüge. §. 165.
Beſtimmtere Begränzung der Wahrhaftigkeit. §. 166.
Die eigentliche Lüge. §. 167.
Von der Mittheilung der Wahrheit. §. 168.
Von der Duldung der Andersdenkenden. §. 169.
Die Pflichten der Beglückung des Nächſten. Die Ehrlichkeit und der Raub. §. 170.
Von dem Diebſtahle, dem Betruge und der Treuloſigkeit. §. 171.
Von der Unſittlichkeit dieſer Handlungen und der Wiedererſtattung. §. 172.
Von der Billigkeit und Dienſtfertigkeit, Zins und Wucher. §. 173.
Von der Wohlthätigkeit und dem Almoſen. §. 174.
Von dem Hochmuthe, der Grobheit, Schmähung und Verläumdung. §. 175.
Von der Beſcheidenheit, Höflichkeit und Sorgfalt für die Erhaltung der Ehre Anderer. §. 176.
Von dem Neide, der Feindſchaft, Rachgierde und Streitſucht. §. 177.
Von der Verträglichkeit, Feindesliebe und Verſöhnlichkeit. §. 178.

Dritten Abſchnittes zweite Abtheilung.

Von den beſondern Nächſtenpflichten.

Erſte Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen.

Begrif des Staates. §. 179.
Die Entſtehung des Staates und Mannigfaltigkeit ſeiner Regierung. §. 180.

Der Gliederbau des Staates, oder die verſchiedenen Stände. §. 181.
Die Pflichten der Obrigkeit, als Geſetzgeberin. §. 182.
Pflichten der Obrigkeit als Richterin und Machthaberin. Gerechte Kriege. §. 183.
Die Pflichten der kirchlichen Obrigkeit. §. 184.
Moraliſche Begründung der obrigkeitlichen Pflichten. §. 185.
Von den Pflichten der Unterthanen. §. 186.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Ehegatten und Unverehlichten.

Ueber die Begriffe der Ehe überhaupt. §. 187.
Sittlich chriſtlicher Begriff der Ehe. §. 188.
Phyſiſche Bedingungen der Ehe. §. 189.
Pathologiſch-moraliſche Bedingungen der Ehe. Grundſätze der Heiden, Juden und Muhamedaner über das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft. §. 190.
Ueberſicht der hieraus abgeleiteten Theorien. §. 191.
Moraliſche Deduction der Eheverbote zwiſchen den nächſten Verwandten. §. 192.
Politiſch-kirchliche Bedingungen der Ehe. §. 193.
Von den gemiſchten Ehen. §. 194.
Beſtättigung der Ehe durch die Trauung. §. 195.
Von der Monogamie, Polygamie und der zweiten Ehe. §. 196.
Die ſittliche Unauflöslichkeit der Ehe. §. 197.
Von dem chriſtlichen Erlaubnißgeſetze der Eheſcheidung. §. 198.
Pflichten der Ehegatten. Ehebruch. §. 199.
Von der Eheloſigkeit und den frühen Ehen. §. 200.
Von der Keuſchheit. §. 201.
Von der Unkeuſchheit und den Verwahrungsmitteln gegen ſie. §. 202.

Digitized by Google

Dritte Unterabtheilung.

Familienpflichten.

Umfang der elterlichen Pflichten.	§. 203.
Einwirkung der Eltern auf die Erziehung der Kinder.	§. 204.
Pflichten der Kinder.	§. 205.
Pflichten der Herrſchaft gegen das Geſinde.	§. 206.
Pflichten des Geſindes.	§. 207.

Vierte Unterabtheilung.

Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter.

Begrif und Werth der Freundſchaft.	§. 208.
Das Freundesleben als Pflicht.	§. 209.
Das würdige Betragen der Freunde.	§. 210.
Die Dankbarkeit und Undankbarkeit.	§. 211.

Anhang.

Moraliſche Stellung der Menſchen gegen die Thiere.	§. 212.

Digitized by Google

Ethik,

oder

beſondere Pflichtenlehre.

Dritter Abſchnitt.

Nächſtenpflichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Nächſtenpflichten.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Nächſtenpflichten.

§. 150.

Von der Menſchenliebe überhaupt.

Wie der Menſch nur durch die Beihülfe Anderer ſeine ſittliche Beſtimmung erreichen kann; ſo erinnert ihn wieder ſeine Stellung und ſein Bedürfniß, freundlich auf ſie einzuwirken und ihnen die erworbenen Lebensgüter mitzutheilen. Dieſe Handlungsweiſe heißt **Menſchenliebe**, oder **achtungsvolles Wohlwollen gegen Andere in reiner Geſinnung und kräftiger That**, und wer ſie fleißig übt, erwirbt ſich den ruhmvollen Namen eines **Menſchenfreundes**. Es wird nöthig ſeyn, von der **Wichtigkeit**, den **Quellen** und **Hinderniſſen** dieſer Tugend zu ſprechen.

Der Menſch iſt bei ſeinem Eintritte in die Welt das hülfsbedürftigſte Weſen der Natur; Hoheit und Niedrigkeit paaren ſich in ihm, wie bei keinem ſeiner irdiſchen Mitge

Digitized by Google

ſchöpfe; er kann nur unter der treuen Pflege der Liebe gedeihen, die ihm ſein äußeres Leben mitgetheilt und ihn in die Welt eingeführt hat. Als ein Zögling der Liebe kommt er zum Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt; in dieſem Bewußtſeyn findet er Gott, ſeinen höchſten Freund und Wohlthäter, der ihm alle Güter des Lebens darbietet; der Trieb der Geſelligkeit und Dankbarkeit verbindet ihn mit Weſen ſeiner Gattung, die ihm als Vermittler ſeiner Bildung und ſeines Wohlſeyns zugeordnet ſind; er kann ſie nicht entbehren, weil ſein körperlicher und geiſtiger Wirkungskreis überall von dem ihrigen begrenzt iſt; er ſoll ſie nicht entbehren, weil ihre gemeinſchaftliche Vervollkommnung und Beglückung von ihrer gegenſeitigen Einwirkung und Befreundung abhängt; und wenn er ſich ſelbſt verſteht und begriffen hat, ſo will er ſie auch nicht entbehren, weil er ohne Mittheilung ſeiner Gedanken, Vollkommenheiten und Freuden ſelbſt unglücklich und elend ſeyn würde. Sich in Gott ſo zu lieben, daß man das von ihm empfangene Gute in das Menſchenleben einführe, iſt alſo ein Gebot des Chriſtenthumes (Matth. XXII, 35.), welches mit den Forderungen der Natur und Vernunft genau zuſammenſtimmt, und durch Menſchenliebe das lebendige Prinzip aller Nächſtenpflichten wird. Sie beſteht aber aus einem Gefühle des Wohlgefallens, das wir von uns ſelbſt auf Andere übertragen. So lächelt das Kind freundlich an der Bruſt der Mutter, und noch wohlgefälliger, wenn es ſein eigenes Bild im Spiegel, oder in der nahen Quelle erblickt. Wir gefallen uns Alle von Natur mehr, als Andere uns gefallen; auch die größte Häßlichkeit weiß ſich in Vergleichung mit ihnen noch zu tröſten, und wenn ſie der Augenſchein auch demüthigt und keine Widerrede geſtattet, ſo weiß ſie doch durch eine wohlthuende Vergeſſenheit der eigenen Geſtalt (Jak. I, 24.) dem Mißfallen ein Ziel zu ſetzen. Damit verbindet ſich ein Gefühl der Zuneigung, welches von uns auf Andere übergeht. Was dem Kinde wohlgefällt, das ergreift es begierig und führt es dem Munde zu; es will ſich das aneignen und aufzehren, was durch ir-

gend einen Reiz ſeine Begierde erregt hat. Daher die Liebkoſungen und Umarmungen des Geliebten; es ſoll näher an das Herz gezogen und unſer volles Eigenthum werden; das Unſrige ſoll ſein, das Seinige unſer ſeyn; ſelbſt die Perſönlichkeit des Geliebten würde von der anziehenden Kraft dieſes Naturtriebes verſchlungen werden, wenn ihm nicht die erwachende Selbſtthätigkeit ſeines Bewußtſeyns einen mächtigen Schutz gewährte. Die ſinnliche, oder pathologiſche Liebe gegen Andere wird daher durch ein Gefühl der Achtung beſchränkt, welches aus der Vorſtellung ihrer ſittlichen Freiheit und Unabhängigkeit von unſerer Willkühr entſteht und unſerer Zuneigung zu ihnen nur in ſofern freien Raum geſtattet, als es der gemeinſchaftlichen Vollkommenheit und Wohlfahrt des Liebenden und Geliebten gemäß iſt. Hieraus erhellt, daß die wahre Menſchenliebe

1) ein achtungsvolles Wohlwollen ſeyn muß. Daſſelbe Gebot der Selbſtliebe, welches mich verpflichtet, meine eigene Veredelung und Glückſeligkeit zu ſuchen, iſt auch dem Anderen gegeben. Er iſt nicht nur berechtigt, das zu thun, ſondern er ſoll auch durch freies Denken, Wollen und Handeln in Gott und der Ordnung ſeines Reiches das höchſte Gut ſeines Lebens zu verwirklichen ſtreben. Das Wohlwollen gegen ihn muß folglich dem Wohlwollen gegen mich vollkommen gleich ſeyn (Matth. VII, 12.); es muß ſich auf den ganzen Umfang ſeiner Perſon erſtrecken; ich darf ihn nicht körperlich ergötzen wollen zum Nachtheil ſeines Geiſtes und ſeiner Tugend; ich darf ihm nicht äußere Vortheile zuwenden und mir dafür ſeine Freiheit, ſein Recht, ſeine Tugend verpfänden laſſen; ich darf mich nicht ſeinen Wohlthäter nennen, wenn ich ihm zwar meinen Vorrath öfne, aber ihn auch zu gleicher Zeit belüge, oder durch Umgang und ſchlechtes Beiſpiel ſeine Sitten verderbe. Keine Menſchenliebe kann rein und würdig genannt werden, welche nicht die ſtrengſte Gerechtigkeit gegen uns und Andere zur Grundlage hat. Eben daher muß ſie

Digitized by Google

2) unmittelbares Wohlwollen gegen Andere mit gänzlicher Unterordnung der Selbſtliebe ſeyn. Die beſte und ſchönſte Frucht in der Tugend wird zwar immer von uns ſelbſt gebrochen, und ſo muß auch die ſich aufopfernde Nächſtenliebe zuletzt für uns erſprießlich und heilſam werden. Wenn indeſſen ein angeſehener Staatsmann ſeine Kreaturen mit Zurückſetzung würdigerer Mitbewerber verſorgt, weil ſie nun einmal ſeine Schützlinge ſind; ſo iſt das nicht allein eine Ungerechtigkeit gegen Andere, ſondern auch in Beziehung auf die Verſorgten keine Handlung der Nächſtenliebe, weil es dem wohlthätigen Mäcen nur um die Bewährung ſeiner mächtigen Protection, alſo um die Befriedigung ſeines Ehrgeizes zu thun war. Dieſer Fall tritt bei vielen, wo nicht bei den meiſten Handlungen ein, welche den Schein des Wohlwollens und der Menſchenfreundlichkeit tragen; wir ſind wohlthätig aus Ehrgeiz, dienſtfertig aus Eigennutz, und vergießen heiße Thränen an dem Lager eines ſterbenden Freundes, weil wir von der Erinnerung an unſeren eigenen Tod ſchmerzlich ergriffen werden. Dieſe Thaten ſind nicht Tugenden, ſondern glänzende Sünden, weil wir zwar den Schein des Wohlwollens gegen Andere annehmen, aber doch eigentlich nur ſelbſt der unmittelbare Gegenſtand unſerer Liebe ſind. Ein weſentliches Merkmal der wahren Nächſtenliebe iſt daher immer dieſes, daß unſere ſinnliche Selbſtliebe in ihr aufgehe, oder daß wir bei unſerem Wohlwollen gegen Andere uns ſelbſt und jede Befriedigung ſelbſtiſcher Neigung vergeſſen.

3) Zuletzt muß ſich in ihm Reinheit der Geſinnung mit der kräftigen That vereinigen. Rein iſt aber

a. die Geſinnung des Wohlwollens durch ihre Lauterkeit und Allgemeinheit. Jene fordert, wie wir ſahen, die Unterordnung der Selbſtliebe unter das geſellige Wohlwollen, daß es von jeder Beimiſchung des Egoiſmus frei bleibe (Matth. V,

46 ff.). Dieſe bezieht ſich auf die Perſonen, welchen man wohl will, und auf den Gegenſtand, womit man wohl will. In Rückſicht der Perſonen ſoll der Sinn des Wohlwollens keine Ausnahme des Standes, des Glaubens, oder der Nationalität zulaſſen; nicht einmal der Feind ſoll von ihm ausgeſchloſſen ſeyn (Matth. V, 44. Luk. X, 33.). Unſer Herz hat Raum für das Wohlwollen gegen unſer ganzes Geſchlecht; auch der Sünder und der Laſterhafte hat vielfache Anſprüche auf unſeren Beiſtand und unſere Hülfe; eine Ausnahme des Vorurtheils würde hinreichen, den Werth unſerer Liebe zu beſchränken, und eine Ausnahme des Haſſes und der Rachgierde, ihn gänzlich aufzuheben. Der Gegenſtand des Wohlwollens aber iſt nicht bloß in äußeren Gütern zu ſuchen, mit welchen man den körperlichen Bedürfniſſen der Leidenden zu Hülfe kommt; denn dieſe bieten auch Tyrannen, Zöllner und wohlthätige Buhlerinnen nicht ſelten in reichem Maaße dar. Das reine Wohlwollen umfaßt vielmehr alle Güter des Lebens, die geiſtigen, wie die ſinnlichen. Paulus, der das Chriſtenthum in zwei Welttheilen verbreitete, war ein größerer Menſchenfreund, als Titus; Voltaire, als muthiger Vertheidiger des unglücklichen Calas gegen ſeine ſchwärmeriſchen Richter, handelte edler, als Howard, der Wohlthäter der Gefangenen; und die Menſchenfreundlichkeit der Mönche von St. Bernhard, der grauen Schweſtern, der barmherzigen Brüder in Italien und Frankreich haben einen größeren Werth, als die reiche Almoſenſpende mitleidiger Wohlthäter. Veredelung der Menſchen durch weiſen Unterricht ſteht höher, als große Dienſtfertigkeit; dieſe höher, als Milde, oder Freigebigkeit; und muthige Vertheidigung des Rechtes und der Unſchuld abermals höher, als die Mittheilung aller jener Güter.

Digitized by Google

Reine Menſchenliebe in der Geſinnung iſt daher eine Tugend unſeres ganzen Geſchlechtes; der Arme, wie der Reiche, der Niedrige, wie der Vornehme, es iſt keiner ſo entblößt von Kräften, Talenten und Gütern, daß er nicht Gelegenheit finden ſollte, Andere zu erfreuen, wenn er ein wohlwollendes und menſchenfreundliches Herz in ſeiner Bruſt trägt. Dieſe Geſinnung muß aber ſo lebendig werden, daß ſie ſich am rechten Orte

b) in die kräftige That verwandelt (I. Johann. III, 18.). Die ganze Welt in Gedanken mit Liebe zu umfaſſen, iſt noch kein Verdienſt, weil das ohne die geringſte Beeinträchtigung unſerer Neigungen und ohne ein Opfer unſerer Selbſtliebe geſchehen kann. Es kommt alſo bei dem inneren Zuſammenhange unſeres Verſtandes und Willens darauf an, dieſes Wohlwollen beſonders da herrſchend zu erhalten, wo Jemand unſerer Hülfe bedarf, und es dann zur liebevollen That zu verwirklichen. Nur der iſt ein wahrer Menſchenfreund, der immer in der gegenwärtigen Noth hilft. Aber welche Noth und welches Bedürfniß des Anderen ſoll für gegenwärtig, und zugleich für dringend und zum Beiſtande verpflichtend erachtet werden? Die Trappiſten, die außer ihrem Orden ſich ſehr theilnehmend und menſchenfreundlich beweiſen, beobachten innerhalb deſſelben das Geſetz, keinen ihrer Brüder mehr, als den andern, zu lieben, oder ihn durch Mienen, Worte, oder Thaten mehr zu begünſtigen. Derjenige, welcher von ſeinem Ordensbruder dem anderen vorgezogen wird, oder irgend eine beſondere Zuneigung und Freundſchaft erfährt, iſt im Gewiſſen verbunden, ihn öffentlich anzuklagen, worauf ſich dieſer ſtillſchweigend der ihm aufgelegten Büßung unterwerfen muß (Mémoires de Mad. *de Genlis*, Paris 1825. t. III, p. 225.). Dieſes antiſokratiſche Klo-

ſtergeſetz kann wohl einen geheimen diſciplinariſchen Grund haben, um aus einem Orden von dieſer Strenge alle Verirrungen brutaler Sinnlichkeit zu entfernen; aber es giebt nicht nur den Unſchuldigen der Bosheit ſeines Anklägers preiß, ſondern macht auch die Erweiſungen der Menſchenliebe ſelbſt unmöglich, weil Andere weder gleich bedürftig, noch gleich würdig ſind, und der Menſchenfreund bei einem vollkommen gleichen Wohlwollen gegen Alle nie aus ſeinem philanthropiſchen Gleichgewichte, alſo auch nicht zum ſittlichen Handeln kommen könnte. Die gegenwärtige, oder dringende Noth des Nächſten iſt alſo dasjenige Bedürfniß des Anderen, welches mich in meinem Wirkungskreiſe zunächſt anſpricht, dem ich durch Lehre, Troſt, Beiſtand und Milde zu genügen vermag, und für deſſen Unterlaſſung mich mein Gewiſſen verantwortlich macht (Jakob. IV, 17.). Wie die Vorſehung überhaupt jedem Menſchen ſein moraliſches Tagewerk aufgiebt, ſo bietet ſie ihm auch Veranlaſſungen und Aufforderungen zur wahren Bruderliebe dar, deren Pflichtmäßigkeit ſich nach den obigen Abſchnitten vom höchſten Gute und der Colliſion der Pflichten leicht entſcheiden läßt.

Die Wichtigkeit dieſer Lehre iſt einleuchtend aus der höchſten Aufgabe des geſelligen Lebens, jedem unſerer Mitmenſchen hold zu ſeyn und ſein Wohl für das unſrige zu halten; aus dem höchſten Gebote des Chriſtenthums (Johann. XIII, 14.), welches nur eine Liebe kennt (1. Joh. IV, 16.), die ſich von Gott zu uns, und von uns zu Anderen, als Gliedern einer Familie, wendet; aus der Hoheit und Seltenheit des Ruhmes der wahren Menſchenfreundlichkeit, und aus dem reichen Segen, welchen reine Menſchenliebe ganzen Familien, Völkern und Reichen bringt. Die fortſchreitende Bildung und Civiliſation unſerer Zeitgenoſſen kann nur dann das Glück der Menſchheit för-

Digitized by Google

dern, wenn ſie durch Liebe geadelt und vollendet wird. Der Sittenlehrer hat daher ihre Quellen zuerſt in der Vernunft zu ſuchen, die durch das Geſetz der Freiheit die Leidenſchaften entwafnet und die Gerechtigkeit zur Grundlage dieſer Tugend erhebt; in dem Herzen, welches der eigentliche Wohnſitz des edlen Verlangens (Pſ. LXXIII, 24.) und der Mittheilung des Guten iſt (Apg. XX, 35.); in der chriſtlichen Religion, die durch Chriſti Lehre und Beiſpiel Demuth (Matth. XI, 29.) und Wohlwollen empfiehlt (1. Kor. XIII, 2 f. 13.), und in den Vorbildern der Seelengröße, Milde und Aufopferung, die uns das Leben eines Titus, der Antonine, eines Fenelon, Paul von St. Vincent und anderer edler Menſchen aus allen Völkern und Welttheilen zur Nachahmung aufſtellt. Das wird um ſo viel nöthiger werden, weil ſich überall große Hinderniſſe dieſer Tugend finden, nicht nur in der Unwiſſenheit, die im Schooße ſinnlicher Luſt und Zerſtreuung noch nicht einmal zur Kenntniß höherer Lebensgüter gekommen iſt; ſondern auch in der Trägheit, die ſich ſelbſt nichts Gutes erwirbt und aneignet, und es ebendaher auch nicht mittheilen kann; in der Selbſtſucht, die zwar das Gute und Beſſere ergreift und an ſich zieht, aber bei dem Geitze des Alleinbeſitzes Andere darben und untergehen läßt; in der Empfindelei, die in rührenden Gefühlen des Mitleids ſchwelgt, aber ſich nie zur kräftigen und heilſamen Wohlthätigkeit ermannt; endlich in der falſchen und verzärtelnden Liebe, die Andere zwar mit Wohlthaten überhäuft, aber durch unzeitige und übermäßige Gaben ſie verwöhnt und ihre eigene Thätigkeit und Vervollkommnung hindert.

Herders chriſtliche Schriften, Th. III, S. 250 ff. Morus Vorleſungen über die theologiſche Moral, Bd. III, Leipzig 1795, S. 1 ff. Zollikofer über den Werth der Empfindſamkeit, in ſ. Predd. über die Würde des Menſchen, Leipzig 1784, Bd. I, S. 255 ff. Reinhards Predd. vom J. 1800, Bd. I, S. 210 ff. Wie viel bei den Bewei-

ſungen der chriſtlichen Menſchenliebe darauf ankomme, zur rechten Zeit nichts zu thun.

§. 151.

Der Menſchenfreund und Menſchenfeind.

Der ſittliche Maasſtab der wahren Menſchenfreundlichkeit wird daher immer darinnen zu ſuchen ſeyn, daß ſie herzlich, weiſe, religiös und beharrlich iſt; denn dazu fordert uns die Natur der wahren Güte, das erhabene Vorbild der göttlichen Weltregierung, das Beiſpiel Jeſu und das treue Bekenntniß ſeiner Religion auf, welche das Merkmal der ächten Rechtgläubigkeit in die genaue Verbindung der Wahrheit und Liebe ſetzt. Der Gegenſatz dieſer allgemeinen Tugend iſt die Menſchenfeindſchaft, die, wenn ſie von Menſchenſcheu und Zurückgezogenheit von Anderen unterſchieden wird, ſich bald in den Haß unſeres ganzen Geſchlechtes verwandelt, und, um das Princip des Böſen ganz zu verwirklichen, mit dem Ueberdruſſe und der Zerſtörung des eigenen Daſeyns, ſo weit ſie der Kreatur geſtattet iſt, endigen muß.

Mit leichter Mühe laſſen ſich nun die weſentlichen Eigenſchaften der wahren Menſchenliebe ausmitteln. Wer ſich ihrer rühmen will, muß vor Allem ſagen können, daß ſie

1) herzlich ſei (Röm. XII, 11.), oder aus der reinen Quelle eines wohlwollenden Gemüthes (στοργή) fließe. Wie ſich die Selbſtthätigkeit des Verſtandes in dem Streben nach Wahrheit nicht weiter erklären läßt, ſo iſt auch die Thätigkeit des Gemüthes in dem Verlangen des Guten und ſeiner Mittheilung keiner weiteren Zer-

Digitized by Google

gliederung fähig; ſie iſt die natürliche Güte des Herzens, die den Adel des Menſchen begründet. Aus dieſem freien und ſelbſtthätigen Wohlwollen, das ſich ſelbſt die höchſte Regel iſt, und nicht aus zufälligen Speculationen und Berechnungen der zu erweiſenden Wohlthat muß die wahre Menſchenliebe hervorgehen; denn nun iſt ſie auch unendlich, wie das Ideal des Dichters (Hohesl. VIII, 6 ff.), allgemein, wie die Liebe des Samariters (Luk. X, 33 ff.) und aufrichtig (Röm. XII, 10.), wie die Bruderliebe des frommen Chriſten. Dabei muß ſie

2) weiſe, oder auf das wahre Wohl des Anderen gerichtet ſeyn (1. Kor. XIII, 6.). Der iſt kein Menſchenfreund, der dem Armen eine Bibel, oder dem Hungrigen ein Gebetbuch ſchenkt (Jacob. II, 16.); oder umgekehrt, der ihm da ſeine Hand und ſeinen Vorrath öfnet, wo er eines guten Rathes, eines freundlichen Dienſtes, der Sorge für ſein Glück bedarf. So wurde Chriſtus für uns arm aus Liebe (2. Kor. VIII, 9.); ſo achtete Paulus auf die geiſtigen Bedürfniſſe der Juden und Heiden, um ſie Alle zu gewinnen (Röm. I, 14.); ſo wählte der menſchenfreundliche Samariter die zweckmäßigſten Mittel mit eigener Aufopferung, das traurige Loos eines Unglücklichen zu mildern (Luk. X, 34 ff.). Einzelne Gaben, Empfehlungen und Dienſtleiſtungen ſtillen meiſtens nur das Bedürfniß des Augenblickes und ſind oft gänzlich verloren. Der wahre Menſchenfreund aber ſucht dem Leidenden ganz zu helfen und, wo möglich, die Quelle ſeines Elendes zu verſchließen; oder wenn er auch das nicht vermag, ihm doch da zuerſt beizuſtehen, wo die Hülfe gründlich und erſprießlich iſt. Zugleich muß die wahre Menſchenliebe

3) religiös, oder auf die dankbare Liebe gegen Gott gegründet ſeyn (1. Joh. IV, 21.). Denn wie er ſelbſt der rechte Vater iſt (Ephеſ. III, 15.), ſo ſind wir Menſchen Brüder und Glieder einer großen Gottesfamilie (Apoſtg. XVII, 26.), die zu einer gemeinſchaftlichen Veredelung

Digitized by Google

und Beglückung durch Jeſum berufen worden (1. Tim. II, 4.). In der Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit gegen Gott hat daher die Nächſtenliebe ihren feſten Grund und ihre dauerhafte Stütze. Es iſt unmöglich, ſeinen Herrn und Vater zu verehren, und doch dem Bruder nicht zu helfen, den er gerettet und beglückt wiſſen will. Endlich ſoll die edle Menſchenliebe auch

4) beharrlich ſeyn (1. Kor. XIII, 8.) und weder bei dem Undanke der Menſchen, noch bei den Beſchwerden der Dienſtfertigkeit und des Wohlthuns ermüden (2. Kor. XII, 28 ff.). Denn ſo wenig die Thorheit und Unbeſtändigkeit der Menſchen mich in meiner Beſonnenheit, Weisheit und Treue irre machen darf, eben ſo wenig ſoll ihre Unvollkommenheit und Unwürdigkeit dem Beſtreben Einhalt thun, ſie für Wahrheit, Tugend und ihr eigenes Seelenheil zu gewinnen. Selbſt den Feinden ſollen wir immer wohlzuthun bereit ſeyn, nicht um ſie zu beſchämen, ſondern ſie zu rühren, ihrer Verblendung zu ſteuern, ihren harten Sinn zu erweichen und ſie zu ihrer Beſtimmung zurückzuführen (Röm. XII, 20.).

Die Verpflichtungsgründe zu dieſer Handlungsweiſe liegen theils in der Natur der ſittlichen Güte, die, wie die belebende Wärme des Lichtes, das Herz erweitert und zur Mittheilung des Beſſeren geneigt macht, während es die Selbſtſucht verſchließt und krampfhaft zuſammenzieht; theils in der unergründlichen Tiefe der Liebe Gottes (Epheſ. III, 18.), der unſer ganzes Daſeyn mit Wohlthaten bezeichnet (Apoſtg. XIV, 17.), uns zu ſich ziehet aus lauter Güte (Jerem. XXXI, 3.) und ihre beſeligende Kraft in unſerem Herzen bewährt (Röm. V, 5.); theils in dem erhabenen Beiſpiele Jeſu, deſſen ganzes Streben und Wirken auf Erden ein Ausdruck der reinſten, edelſten, ſich für uns aufopfernden Liebe war (Hebr. XII, 2.); theils in der genauen Verbindung der Wahrheit und Liebe (Joh. XVII, 17—19. Epheſ. I, 4. 1. Petr. I, 21.), die er ſelbſt

als das Weſen ſeiner Religion bezeichnet (Luk. X, 37. Joh. XIII, 35.).

Im geraden Widerſpruche mit dieſer Tugend ſteht der Menſchenhaß, den man von der Menſchenſcheu vorſichtig unterſcheiden muß. Menſchenſcheu, oder Anthropophobie, iſt ein krankhafter Gemüthszuſtand, in dem man dem Umgange mit Menſchen furchtſam auszuweichen ſucht. Er hat ſeinen Grund entweder in einer hypochondriſchen Nervenſtimmung, in der man von der Gegenwart Anderer unangenehm berührt wird und ihren Anblick nicht ertragen kann; oder in der Erziehung, die den Umgang der Kinder nur auf die Geſpielen, oder das Geſinde beſchränkt; oder in einem falſchen Ehrgeitze, der ſich gern geltend machen mögte, aber wegen mangelnder Uebung, ſich im Geſpräche und äußeren Benehmen frei und anſtändig zu bewegen, das nicht vermag und daher lieber der Verbindung mit Anderen entſagt, als die Furcht, ſich eine Blöße zu geben, überwindet. Alle dieſe Fehler ſind nur entfernter Weiſe ein Gegenſtand der Moral, weil ſie an ſich (wie bei Ludwig XVI. von Frankreich) mit einem wohlwollenden Herzen beſtehen können und bei zunehmendem Selbſtvertrauen oft gänzlich verſchwinden. Tadelnswerther iſt dafür ſchon die Zurückgezogenheit aus Grundſätzen, wenn man ſich von den Menſchen entfernt, weil ſie entweder unſerem Ideale von ſittlicher Vollkommenheit nicht entſprechen, oder weil man oft von ihnen hintergangen, betrogen, gekränkt und beleidigt worden iſt. Es geht nemlich die Maxime, ſo zu handeln, entweder aus überſpannten Forderungen, oder aus zu großer Empfindlichkeit, oder aus Stolz und Mangel an Selbſtkenntniß hervor, führt zuerſt Gleichgültigkeit gegen Andere, dann Verachtung und zuletzt wirklichen Menſchenhaß herbei. Die eigentliche Miſanthropie aber iſt herrſchendes Uebelwollen gegen unſer ganzes Geſchlecht aus vordringender Selbſtſucht. So giebt es einen Menſchenhaß der böſen Laune, wenn man ſich in Augenblicken des Unmuthes bittere Verwünſchungen der ganzen Menſchheit erlaubt; einen Menſchenhaß

des gemeinen Egoiſmus, wenn man Andere nur als Mittel für ſeine willkührlichen Zwecke betrachtet, ſie für dieſe aufopfert, oder zu Grunde gehen läßt (Napoleon); einen Menſchenhaß der Grauſamkeit und Tyrannei, wenn man das Glück und Leben ganzer Familien, Völker und Stämme einer wüthenden Leidenſchaft preisgiebt (Sulla, Tiberius, Nero, Tamerlan); einen Menſchenhaß des Fanatiſmus, wenn man, wie der Phariſäer, ſeine Kirche für die alleinſeligmachende hält, und alle Völker außer ihr zur Hölle verdammt; und einen Menſchenhaß der verruchteſten Bosheit, wenn man, wie das N. Teſt. von dem Teufel ſagt (Joh. VIII, 44. 1. Petr. V, 8.), durch Trug, Tücke und Gewalt die Schöpfung Gottes zu verwüſten und Alles mit ſich in den Abgrund des Verderbens hinabzuziehen ſucht. Das iſt die Herrſchaft des böſen Princips, das mit der eigenen Zerſtörung endigen müßte (Luk. XXIII, 39.), wenn ihm auf Erden nicht Grenzen geſetzt wären, die es niemals überſchreiten kann (Weish. Sal. I, 14.). *Luciani* Timon, vel Misanthropos, opp. ed. Bipont. t. I, p. 71 s. Kants Kritik der Urtheilskraft, zweite Auflage, Berlin 1793, S. 126 ff.

§. 152.

a) Pflichten gegen das Leben Anderer. Die Todesſtrafe und die Nothwehr.

Wenn wir dieſen Grundſatz in der oben (§. 116). feſtgeſtellten Ordnung der Pflichten auf unſer ſittliches Verhältniß zu Anderen übertragen; ſo fließt zunächſt aus ihm das Gebot: ihr organiſches Leben nicht zu verletzen, ſondern vielmehr auf ſeine Erhaltung und Pflege zweckmäßig einzuwirken. Da ſich jede Pflicht nur auf dem Gebiete der Freiheit bewegt; ſo verſteht ſich von

ſelbſt, daß das Leben des zu Erhaltenden weder dem Rechtsgeſetze verhaftet ſeyn, noch die Selbſterhaltung des Handelnden und beſtimmte Verbindlichkeiten ſeines Berufes, ſoweit er moraliſch zuläſſig iſt, gefährden darf. Hiernach müſſen Todesſtrafen der Mörder, ſo wie Tödungen in der Nothwehr und im Kriege als Handlungen, die außer den Grenzen dieſes Sittenkanons liegen, betrachtet werden.

Das achtungsvolle Wohlwollen, zu dem ſich der Menſchenfreund gegen Andere verpflichtet fühlt, äußert ſich zuerſt gegen ihr Leben, welches wir ſchon unſerer eigenen Sicherheit wegen für unverletzlich halten müſſen. Faſt unter allen Völkern der Erde iſt der Todſchlag verboten, und zwar mit einer Beſtimmtheit und Strenge, welche ſelbſt die Tödungen der Miſſethäter, der Räuber und Feinde im Kriege als unſittlich und unerlaubt zu verurtheilen ſcheint. Man hat nemlich gegen die Zuläſſigkeit der Todesſtrafen in älteren und neueren Zeiten (Vom Juſtizmorde, ein Votum der Kirche über die Zuläſſigkeit der Todesſtrafen, Leipzig 1826) oft genug eingewendet, daß ſie mit der unbedingten Heiligkeit und Allgemeinheit des Sittengeſetzes gegen den Todſchlag unvereinbar ſeien; daß kein Menſch das Recht habe, dem Anderen das Leben zu nehmen; daß man den eigentlichen Zweck der Strafe, er möge nun Abſchreckung, oder Prävention ähnlicher Verbrechen ſeyn, auch ohne Hinrichtung der Miſſethäter erreichen könne; und daß endlich die fortſchreitende Cultur und Humanität durchaus auf die Abſchaffung des barbariſchen Geſetzes von der öffentlichen Zerſtörung eines Menſchenlebens dringe. Es läßt ſich aber hierauf wohl erwiedern, daß gerade die Todesſtrafen den Endzweck haben, die Heiligkeit des Verbotes der Tödung aufrecht zu erhalten, weil ſie vernünftigerweiſe nur diejenigen treffen können, welche dieſes Verbot nicht anerkennen. Wie die Zuchthausſtrafe des Diebes und das Recht

Digitized by Google

des Eigenthumes ſichert, ſo ſchützt die Todesſtrafe des Mörders das Recht des Lebens. Ein Befugniß, dieſes Leben zu zerſtören, ſteht zwar überall keinem Menſchen zu; wohl aber kann Jeder, vermöge ſeiner freien Willkühr, ſich des Rechtes, in der Geſellſchaft fortzuleben, unwürdig machen durch die böſe That; ein ſolches, dem Rechtsgeſetze anheimgefallenes Leben liegt außer dem Bereiche der Menſchenliebe, und kann nur noch von der Gnade gerettet werden, wenn ſie ſich mit der Gerechtigkeit vernommen hat. Noch viel weniger darf der Zweck der Strafe in der Territion, oder Prävention ähnlicher Vergehungen geſucht werden; denn jene iſt nicht in der Gewalt des Richters, hängt lediglich von der Subjectivität des Gefühls ab, verwandelt ſich oft in Unwillen und Rachgierde gegen den Richter, und befördert dadurch das Verbrechen, von welchem ſie abhalten ſollte; dieſe aber iſt lediglich ein Gegenſtand der Policei, und, da ſie Gott ſelbſt nicht zum Zwecke ſeiner Strafen macht, auch von menſchlichen Richtern nicht erreichbar. Mit der fortſchreitenden Humanität und Civiliſation verträgt ſich ferner die Hinrichtung eines Menſchen zwar eben ſo wenig, als mit den Galeeren- und ſchweren Zuchthausſtrafen; aber vor dem Rechte iſt der Lohn der That immer gleich und es ſteht daher gar nicht in der Gewalt des Richters, dieſes Verhältniß aufzuheben und weſentlich abzuändern. Schon das alte Aegypten hatte einen König, der, wie Joſeph II., die Humanität höher ſtellte, als das Recht; Sabako, ein Aethiopier, verwandelte die Todesſtrafen ſeines Reiches in Schanzarbeit und Schiffziehen auf dem Nil; aber in wenig Jahren nahm die Zahl der Miſſethäter ſo ſehr im Lande überhand, daß man die entflohene Sicherheit des Lebens und Eigenthumes nur durch die Wiederherſtellung der aufgehobenen Todesſtrafen zurückbringen konnte (*Diodori Sic.* bibl. hist. l. I. c. 65. s.). Cäſar, als deſignirter Prätor, leugnete zwar in einer öffentlichen Berathung unter dem Conſulate Cicero's den göttlichen Urſprung der Todesſtrafen, um ſeinen Lentulus, einen Mitverſchworenen Catilina's, zu retten (Freins-

heims supplem. ad *Livium*, l. CII., c. 101., ed. Bipont., t. X, p. 88.); aber die Richter verwarfen ſeine Ausflucht, die er auch ſonſt nicht weiter geltend machte. Nur dann, wenn es keine Mörder mehr giebt, können die Hochgerichte von der Erde verſchwinden. Vgl. *I. Gerhardi* locos theolog. edit. *Cottae.* Tubingae 1776, tom. XIV, p. 157 s.

Doch dieſer Gegenſtand iſt bei dem genauen Zuſammenhange des Rechtes und der Pflicht auch für die Moral zu wichtig, als daß er nicht auch von der poſitiven Seite betrachtet zu werden verdiente. Die Kirche weiß zwar, da ſie ſich überall nur mit dem Glauben und der Pflicht beſchäftigt, von Todesſtrafen nichts; ſelbſt in hohen Gerichtshöfen, deren Mitglieder Geiſtliche ſind, treten dieſe aus einem wohlbegründeten Schicklichkeitsgefühle ab, wenn über Capitalverbrechen ein Urtheil gefällt wird. Dieſes Urtheil aber zu mißbilligen, oder gegen die Todesſtrafen überhaupt auf den Kanzeln zu eifern, was die Prediger allerdings, wenn jene wahrhaft ungerecht ſeyn ſollten, ohne Menſchenſcheu zu thun im Gewiſſen verbunden wären, kann ihnen auf keine Weiſe geſtattet werden, weil Recht und Gerechtigkeit früher im Staate freien Lauf haben muß, als von Sittlichkeit und Religioſität die Rede ſeyn kann. Die Todesſtrafen der Mörder ſind aber ohne Zweifel gerecht, weil

1) Gerechtigkeit, im diſtributiven Sinne des Wortes, nichts Anderes iſt, als Zutheilung deſſen, was man verdient, oder verſchuldet, nach den Geſetzen des Gleichgewichtes und der Vergeltung (Röm. II, 6. Sprüchw. XXII, 8.). Eine gerechte Strafe iſt daher diejenige, welche dem Beleidiger des Geſetzes ein Uebel zufügt, das ſeiner Vergehung entſpricht; dieſe und jenes müſſen auf der Wage der Themis genau abgewogen werden, um in der Geſellſchaft jenes moraliſche Gleichgewicht zu erhalten, welches die erſte Bedingung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt iſt. Das durch einen vorſätzlichen Mord verrückte Gleichgewicht kann aber nur durch Tödung des Mörders wieder hergeſtellt werden, weil man für ein

Digitized by Google

muthwillig zerſtörtes Menſchenleben nichts zur Sühne einſetzen kann, als das eigene. Die Todesſtrafen aufheben, oder ſie durch ein willkührliches Surrogat erſetzen, heißt daher im Strafen und Belohnen den Rechtsbegrif ſelbſt zerſtören und unter dem Scheine der Menſchenfreundlichkeit eine grenzenloſe Willkühr an ſeiner Stelle aufrichten. Dafür ſpricht auch

2) Das Naturgeſetz des Rechtes (2. Moſ. XXIII, 24.), welches in den 12 Tafeln der Römer (si quis membrum rupsit, taliod esdot: tab. VII.) und in allen Geſetzbüchern der alten Welt anerkannt iſt. Die chriſtliche Moral geſtattet nun zwar auf dem Gebiete der Pflicht dieſe Vergeltung nicht (Matth. V, 38 ff.); aber ſie vertheidigt ſie doch als ein göttliches Recht (Röm. XII, 19.) und will ſie, als ſolches, auch von der Obrigkeit geübt und vollbracht wiſſen (XIII, 4.). Wer einen Menſchen tödet, der hat ſein eigenes Leben verwirkt (1. Moſ. IX, 6. 3. Moſ. XVII, 4.); der Himmel, ſagten die Druiden der alten Gallier, verhüllt ſein Angeſicht, wenn ein Mörder nicht wieder getödet wird (*Caesar* de b. gall. VI, 16.); er ſelbſt muß ſprechen, „ich erhalte nur, was meine Thaten mit ſich bringen“ (v. Feuerbachs actenmäßige Darſtellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen 1828, B. I, S. 53.); und wenn er dennoch über Unrecht klagt, „ſo wird ſeiner das Kind auf der Straße ſpotten (Kants Rechtslehre S. 163.).“ Nicht einmal

3) die ſcheinbare Unanwendbarkeit dieſes Geſetzes auf einzelne Fälle kann dem Mörder zu Statten kommen. Moſes gebietet zwar: Auge um Auge, Zahn um Zahn; aber wenn der Herr dieſen Frevel an ſeinem Knechte, oder ſeiner Magd übte, ſo war er nur verbunden, ſie frei zu laſſen (2. Moſ. XXI, 26 ff.). Hier wird ſcheinbar die Strafe willkührlich gemildert; aber genauer betrachtet iſt doch, bei der Ungleichheit des Standes und dem jedem Herrn zuſtehenden Züchtigungsrechte ſeines Knechtes, der Verluſt des Eigenthums ein der zuge-

fügten Beleidigung vollkommen proportionirtes Uebel. Etwas Aehnliches mag ſich in jeder Strafgeſetzgebung unbedenklich finden, da es bei der Ahndung eines Verbrechens nicht ſowohl auf die Identität der zugefügten Beleidigung, als auf die Parität des erlittenen Uebels ankommt. Aber dem Leben iſt in der ganzen Natur nur das Leben gleich: nicht einmal bei der Entmannung hielt Juſtinian (*novell.* 142.) eine andere Strafe für genügend, als die buchſtäbliche Vergeltung.

Es iſt merkwürdig, daß große Philoſophen, die das moſaiſche Princip der Vergeltung ein „barbariſches“ nennen, doch einräumen, „es könne ein Individuum dem Staate ſo gefährlich werden, daß er es zu ſeiner Sicherheit aus der Welt ſchaffen müſſe“ und zwar „durch geheime Hinrichtung von der Policei (Fichte's Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, Berlin 1806, S. 482. deſſen angewandtes Naturrecht, Jena 1797, S. 121 ff.).“ Aber wie die Wirkung, ſo die Gegenwirkung: dieſes unläugbare Naturgeſetz wird kein Vernünftiger barbariſch nennen. Viel eher mögte man es Barbarei nennen, wenn der Staat einen gefährlichen Menſchen nur ſeiner Sicherheit wegen „aus der Welt ſchafte,“ da es vollkommen hinreichend ſeyn würde, ihn einzuſperren, oder auf ſeine Koſten bewachen zu laſſen. Und über die geheimen Tödungen der Miſſethäter, die ſchon Seneca mißbilligt (de ira I, 6.), laſſen wir eine edle Frau ſprechen, welcher kein Menſchenfreund ſeinen Beifall verſagen wird. „Wir kamen auf der Engelsburg in Rom durch einen Saal, in deſſen Fußboden eine Fallthür angebracht war, wo die, welche man auf eine verborgene Weiſe aus dem Leben wegzuſchaffen Urſache fand, hinabgeſtürzt wurden. Entſetzen ergrif mich bei dem Anblicke dieſer furchtbaren Stelle. Ich kann mir keinen Fall denken, der eine heimliche Hinrichtung rechtfertigte. Das Wort des Rechtes, wenn es ein wahres Wort iſt, muß laut ausgeſprochen werden (Tagebuch einer Reiſe durch Deutſchland und Italien von Eliſa von der Recke, Berlin 1815, Bd. II, S. 115).“ Was daher

die Moral über die Todesſtrafen zu erinnern hat, läßt ſich auf folgende Sätze zurückführen. „Es iſt zu ſtreng, ja es iſt unrecht, daß man einem Menſchen um zeitlich Gut das Leben nehme, und die Seele um eſſende Waare (Luthers Werke Th. III, S. 2945. Walch).“ Es iſt ferner Unrecht und barbariſch, die Todesſtrafen durch Verſtümmelung, Zerfleiſchung und Brandmale zu ſchärfen, und durch Martern, wie bei der Hinrichtung des Königsmörders Damiens (Vie privée de Louis XV, Londres 1781), oder Ankerſtröm (Histoire des cours du Nord), die Zuſchauer zu empören! So richten Huronen und Irokeſen, aber weiſe Hirten der Völker nicht. Die Todesſtrafe vorſätzlicher Mörder hingegen iſt keinesweges ungerecht, und man kann viel eher behaupten, daß eine zu weiche und die Verbrecher häufig begnadigende Regierung Blutſchulden über das Land häufe, als die zu ſtrenge; vorausgeſetzt, daß ſie nicht Diebe hängen und untreue Caſſenbeamte an den Galgen knüpfen läßt, wenn ſie ein ruhendes Kapital des Staates zu ihrem Vortheile ausleihen (*Thiébault* souvenirs concernant Frédéric le grand, Paris 1827, t. II, p. 19.). Erſt dann, wenn man hoffen dürfte, daß das durch ein Verbrechen begangene Aergerniß durch Unterricht und ſittliche Bildung unſchädlich gemacht werden könnte, dürfte der Staat dem Schuldigen verzeihen, oder ſich doch darauf beſchränken, ihn durch Einkerkerung zu entwafnen. Das iſt die goldne Zeit, wo die Obrigkeiten das ihnen von Fichte zugetheilte, große Werk vollbracht haben werden, ſich ſelbſt entbehrlich zu machen; die goldne Zeit, wo die Richter nicht mehr Recht ſprechen, ſondern ſtatt des Strafcodex moraliſche Katechiſmen zu Rathe ziehen werden! Ohne eine neue Sündfluth und Umbildung des Menſchengeſchlechtes ſcheint dieſe Hofnung nur ein philanthropiſcher Traum zu ſeyn.

In dem Laufe ausführlicher Berathungen über die Einführung neuer Criminalgeſetzbücher in den deutſchen Bundesſtaaten haben ſich dieſe Anſichten der Todesſtrafen durchgehends beſtätigt. Er hat zwar in dieſen Verſammlungen nicht

Digitized by Google

an Menſchenfreunden gefehlt, welche die gänzliche Abſchaffung deſelben in Antrag brachten, weil ſie dieſelben geradezu für unrechtmäßig erklärten (Grohmann, hat der Staat ein Recht, am Leben zu ſtrafen? Karlsruhe 1832.). Dieſen Beweis haben ſie nicht nur keineswegeś geführt, ſondern man hat ihnen auch eingehalten, daß es ſich hier nicht um die moraliſche, ſondern rechtliche Unverletzlichkeit des Menſchenlebens handele; daß die Strafe des Mordes nichts Anderes ſei, als die angemeſſene Reaction des beleidigten Rechtes, die dem Frevler ſeine That zur Erhaltung allgemeiner Freiheit und Sicherheit zurückgiebt; daß in der Ordnung des geſelligen Menſchenlebens die Naturnothwendigkeit der rechtlichen, und dieſe wieder der moraliſchen vorangehen müſſe, und daß man auf dem Rechtsgebiete die angemeſſene Wiedervergeltung nicht aufheben könne, ohne das Recht in ſeiner Wurzel zu vernichten (Göſchels zerſtreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juriſten, Naumburg 1831, Begrif der Strafe.). Aus dem weiten Bereiche dieſer Erörterungen fallen demnach der Moral nur folgende drei Fragen zur Erwägung anheim:

a) nach welchem Maaßſtabe hat ſie die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen zu meſſen? Hierauf antwortet die Stimme der Vernunſt durch alle Jahrhunderte: magistratus *capitalia vindicanto*. *Cicero* de legg. l. III, c. 3. *Noxiae* poena *par* esto, ut *in suo vitio quisque plectatur*. Ibid. c. 20. „Das Geſetz der Wiedervergeltung, daß der Freie ſterbe für den Freien, der Knecht für den Knecht, das Weib für das Weib, iſt für euch gegeben, Vernünftige, zur Erhaltung eures Lebens und daß ihr euch warnen laſſet (*Corani* Sura II. 179 s. Maraccii ed.).“ Die Alten nannten das *ἀντιπεπονθὸς*, *ἀντιπελαργία*, *ἰσονομία*, *talio*, similis affectio, *vicis iniuriae*: vergl. Matth. V, 38. VII, 2. 12. Röm. II, 6. XII, 19. XIII, 4. *Danzii* origo talionis ad mentem gentilium, Iudaeorum et Christianorum in *Meuschenii* N. T. e Talmude illu-

stralum, Lipsiae 1836, p. 488 ss. So iſt nach John Tanner unter den nordamerikaniſchen Indianern gar kein Geſetz gegen den Mord vorhanden, weil jede Familie die Verpflichtung hat, jeden erlittenen Todſchlag der Ihrigen ſelbſt zu rächen. Daher das Ergebniß philoſophiſcher Forſchung „wir halten die Todesſtrafe für gerecht, aber bloß in dem Falle, wenn ein Menſch ſich an dem Leben Anderer abſichtlich vergriffen hat. Alsdann iſt die Strafe dem Verbrechen vollkommen angemeſſen und kann von der Vernunft um ſo mehr gebilligt werden, da eine ſolche Strafe das einzige Mittel iſt, die Geſellſchaft gegen einen ſolchen Verbrecher völlig ſicher zu ſtellen.“ Krugs encyklopädiſch-philoſoph. Lexikon, Bd. IV, Leipzig 1829, unter dem Worte: Todesſtrafe S. 186.

b) Welche Todesſtrafen ſind für ungerecht, alſo auch für pflichtwidrig zu halten? Das brittiſche Geſetzbuch beſtraft bekanntlich jeden qualificirten Diebſtahl, Brandſtiftung, Zerſtörung von Kirchen und Kapellen, falſche Signale zur See, Seeräuberei, Gelderpreſſung durch Drohungen und ähnliche Verbrechen mit dem Tode, daher in dem Bereiche ſeiner Herrſchaft die meiſten Hinrichtungen unſeres Welttheiles erfolgen. Dieſe, wie der Erfolg lehrt, ganz unnütze Grauſamkeit muß von der Sittenlehre, wie bereits Luther mit großer Freimüthigkeit that, als ein Verbrechen der Geſetzgeber und Richter betrachtet werden, welches oft noch ſträflicher iſt, als die Miſſethaten, welche es beſtrafen will. Das Schwert der Themis kann und darf Niemanden treffen, als den Mörder aus Vorſatz, und, im äußerſten Nothfalle, den Verbrecher des nächſten Grades. Sind nun aber nur dieſe Todesſtrafen für angemeſſen zu achten, ſo bleibt noch

c) die letzte Frage übrig, ob es nicht in dem Intereſſe der Moral liege, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die Zahl der Hinrichtungen möglichſt vermin-

Digitized by Google

dert und allmählig die Todesſtrafe gänzlich aufgehoben werde? Die Humaniſten der Criminaljuſtiz haben bekanntlich zu dieſem Zwecke nicht nur eigene Vereine gebildet, ſondern auch der ihnen eigenthümlichen Beſorgniß Raum gegeben, daß durch gewaltthätige Zerſtörungen des Menſchenlebens die Unſterblichkeit der Seele des Miſſethäters gefährdet werde. Nun iſt zwar dieſe letzte Befürchtung gänzlich ohne Grund, da keine Todesart, die natürliche ſowohl als die gewaltthätige, die im Sturm und Erdbeben ſo viele Tauſende ohne ihre Schuld trift, an das Weſen des Seelenlebens heranreicht (Matth. X, 28.). Aber ſo viel iſt doch gewiß, daß die freiwillige Tödung eines Menſchen immer zu den ſchmählichen und unſer Geſchlecht herabwürdigenden Erſcheinungen gehört, und daß in allen Fällen, wo die Sicherheit des Staates nicht gefährdet wird, die Gnade höher geſtellt werden muß, als die buchſtäbliche Vollziehung des Geſetzes. Nur in deſpotiſchen Staaten iſt das Geſetz der Wiedervergeltung herrſchend; gebildete Völker bedienen ſich deſſelben immer mit großer Mäßigung (*Montesquieu* de l'esprit des loix l. VI, chap. 19.). Da nun die meiſten Verbrechen in einem gewiſſen Wahnſinne vollzogen werden, ſo iſt es billig, nicht nur die rechtliche, ſondern auch die ſittliche Schuld des Mörders genau zu bemeſſen, und ihn nur bei entſchiedener Bösartigkeit des Vorſatzes dem Tode zu weihen. Auch in fortgeſetzten Beſſerungsverſuchen der Miſſethäter, wie unſicher ihr Erfolg auch ſeyn mag, darf die Humanität nicht ermüden, weil die Möglichkeit einer ſittlichen Erneuerung des Frevlers ſich nicht bezweifeln läßt und in einer Sache von ſo hoher Wichtigkeit ſchon das ernſtliche Wollen einen Werth hat. Verbürgen aber läßt ſich die Wirkung dieſer Verſuche keinesweges und noch viel weniger kann man die freundliche Hofnung nähren, daß ſchon eines der nächſten Menſchenalter alle Todesſtrafen aufheben und ſie als Reſte einer uralten Barbarei ver-

Digitized by Google

urtheilen werde. Wer den bemeſſenen Stufengang unſerer ſittlichen Bildung kennt, die ſich immer gleiche Erfahrung von Jahrtauſenden vor Augen hat, die nothwendige Stellung des Rechtes zwiſchen der wilden Freiheit der Natur und der ſittlichen Freiheit beherzigt, und noch überdies weiß, was er von dem ſcheinbaren Paradoxon zu halten hat, daß im Laufe der Cultur mit dem Umfange der Tugenden ſich auch die Sphäre der Laſter und Verbrechen erweitert, der wird auch ſeine Erwartungen von der Zukunft mäßigen und ſich in jedem Falle hüten, die gewiſſe Rechtspflicht der Gegenwart einer noch ungewiſſen Gewiſſenspflicht entfernter Generationen zum Opfer zu bringen.

Außer dem Gebiete der Nächſtenpflicht, von der wir handeln, liegt aber auch die Tödung des Anderen aus Nothwehr, oder aus gerechter Selbſtvertheidigung in dringender Lebensgefahr. Wenn Jemand in Feuersnoth, im Schifbruche, bei einem Ueberfalle, oder Angriffe von Räubern, oder in irgend einer anderen großen Gefahr ſein Leben nur retten kann durch die Entleibung des Anderen; ſo iſt dieſe nicht nur erlaubt, ſondern durch die Pflicht der Selbſterhaltung ſogar geboten, weil durch das eigene Leben und Daſeyn das Wohlwollen gegen Andere erſt möglich wird. Die Frage, ob der Aufzuopfernde älter, oder jünger, gläubiger, oder ungläubiger, als der ſich Rettende ſei, kommt hier nicht in Erwägung; es handelt ſich nur darum, wer ſein Recht, zu leben, in dem unverſchuldeten Drange der Nothwendigkeit nachdrücklich vertheidigen kann. Wer ſich ſeines Rechtes bedient, der beleidigt Niemanden, und wenn dieſes vollends mit einer unmittelbaren Selbſtpflicht zuſammenfällt, ſo iſt die unfreiwillige Tödung des Anderen vollkommen tadellos. Die Fälle einer gerechten und eben daher wahrhaft edlen Selbſtaufopferung ſind ſelten, und müſſen, wie unten geſchehen wird, beſonders erwogen werden. Man vergl. Michaelis moſ. Recht §. 274 (2. Moſ. XXI, 13—19.). *Thomasius* de

iurisprudentia divina, l. II, c. 2, §. 97. *Grotius* de iure belli et pacis l. II, c. 1.

Unter gewiſſen Beſchränkungen müſſen hieher auch diejenigen Tödungen gerechnet werden, von welchen der Thäter nicht als Urheber, oder Theilnehmer, ſondern nur als Werkzeug in ſeinem Berufe, betrachtet werden kann. Der Soldat im Kriege muß oft ſeinen nächſten Verwandten mit der Schärfe des Schwertes ſchlagen, und darf ſie nicht ſchonen, ohne ungehorſam, oder meineidig zu werden. Dem blutgierigen Caligula folgte ein Trabant (miles decollandi artifex, bei dem Sueton in ſ. Leben c. 32.), der auf ein Zeichen des Tyrannen jedem Vorübergehenden den Kopf abhaute. Dieſe Handlungen ſind, wie die Vollziehung öffentlicher Todesurtheile, gewiſſermaßen Bürgerpflichten und daher gänzlich tadellos (Matth. XIV, 9.). Doch verſteht es ſich hiebei von ſelbſt, daß man, ſo weit das möglich iſt, nicht nur der Nothwendigkeit ausweiche, ein bloßes Werkzeug in den Händen Anderer zu werden, weil jedes Herabſinken zum Dienſte einer bloßen Maſchine für den freien Menſchen etwas Entehrendes hat; ſondern daß man auch die Subordination nicht ſo weit treibe, blind gegen beſſer Wiſſen und Gewiſſen zu ſeyn. Auch dem gemeinſten Soldaten kann der General nicht befehlen, ſeinen Fürſten zu erdroſſeln, und wenn er ihm dennoch ſclaviſch gehorcht (*Thiébault* souvenirs, t. III, p. 370.), ſo iſt der blinde Gehorſam ein Verbrechen, welches die Vernunft verurtheilen muß, und das nicht einmal die ſouveräne Willkühr des Tyrannen ſelbſt mehr entſchuldigen kann.

§. 153.

Der vorſätzliche Mord.

Dagegen ſteht mit der dem Menſchen ſchuldigen Achtung im geraden Widerſpruche der Mord, oder die unbefugte und vorſätzliche Zerſtörung

Digitized by Google

eines Menſchenlebens. Man unterſcheidet in Rückſicht der phyſiſchen Cauſalität den gröberen und feineren, und in Beziehung auf ſeine moraliſche Urſache den unmittelbar und mittelbar verſchuldeten Mord. Von der Abtreibung der Frucht bis zum Juſtizmorde, von der Tödnng aus Leichtſinn, bis zu der das Leben Anderer gefährdenden Barbarei und Brutalität ſchließt ſich hier eine Reihe von Unthaten auf, die alle mit dem Stempel des Verbrechens bezeichnet ſind.

Die Pflicht des achtungsvollen Wohlwollens gegen Andere wird ſchwer verletzt durch den Mord (homicidium), welcher a) eine Zerſtörung des Lebens iſt, zum Unterſchiede von der allmähligen Aufzehrung deſſelben im Laufe der Jahre, und zwar eine Deſtruction durch eine gewaltthätigwirkende Urſache, es möge nun dieſe Gewalt mechaniſcher und inſtrumentaler, oder dynamiſcher Natur ſeyn. Die Tödung mit Blauſäure, oder durch den unmerklichen Riß des Zahnes einer Klapperſchlange, iſt eben ſowol ein Mord, als die Zerſtückelung mit dem Beile und der Guillotine. Wir ſind von allen Seiten ſo ſehr von zerſtörenden Kräften umgeben, daß ihre Verborgenheit als ein Glück für die Menſchheit betrachtet werden muß. Zerſtört wird aber durch den Mord b) das Leben des Menſchen, oder die zuſammenwirkende Bewegung ſeiner organiſchen Kräfte, von welcher die freie Thätigkeit ſeines Geiſtes abhängt. Denn wie verborgen auch die Natur des ſinnlichen Lebens den Aerzten ſelbſt iſt (Leupoldts alte Lehre von den Lebensgeiſtern, Berlin 1824); ſo ſind doch die Bedingungen ſeiner Wirkſamkeit den Laien wohl bekannt, und wie ſich Jeder gegen die Gefahren derſelben zu-ſchützen weiß, ſo kennt er auch die Mittel, ſie zu ſtören und der wunderbaren Wechſelwirkung des Organiſmus ein Ende zu machen. Es kann das durch Zerſchmetterung des Knochenſyſtems, durch Verletzung edler Organe und Ar-

Digitized by Google

terien (in sanguine vitalitas. *Plin.*), durch Hemmung der Reſpiration, oder durch unmittelbare Proſtration der Lebenskraft geſchehen, in welcher Kunſt es die Giftmiſcherin Locuſta unter dem Kaiſer Nero zur höchſten Virtuoſität gebracht hatte. Nicht minder weſentlich iſt hiebei c) das Merkmal einer vorſätzlichen und mit Ueberlegung vollbrachten Deſtruction des organiſchen Lebens. Denn wenn der Jäger auf ein Wild anſchlägt und einen Menſchen zu Boden ſtreckt, der ſich unvorſichtiger Weiſe in den Schuß geſtürzt hatte, ſo iſt das zwar eine Tödung, aber kein Mord, ſondern muß als ein unglücklicher Zufall betrachtet werden, dem auch die größte Vorſicht nicht immer auszuweichen vermag. Endlich iſt es d) noch weſentlich, daß dieſe Zerſtörung unbefugt und widerrechtlich ſei. Denn wenn der Geburtshelfer das Leben der in Wehen ſeufzenden Mutter nicht anders retten kann, als durch die Perforation und Zerſtückelung des geſunden Fötus, oder wenn die doch einmal nicht zu rettende Mutter ſich zu einer für ſie tödlichen Operation entſchließt, um dem Kinde das Daſeyn zu erhalten; ſo iſt der Chirurg zu dieſer gedoppelten, das Leben zerſtörenden Handlung nicht nur befugt und berechtigt, ſondern auch verbunden, und er iſt, wie ſchmerzlich auch beide Fälle ſind, doch nicht als ein Mörder, ſondern als ein Menſchenfreund und Retter der Familien zu betrachten. Die verſchiedenen Arten des Mordes zu beſchreiben, würde weder zweckmäßig, noch möglich ſeyn, da ſie eben ſo zahlreich und mannichfach ſind, als die Krankheiten und Ausgänge aus dem Leben. Nur einer in Oſtindien neuerlich berüchtigt gewordenen Kaſte, der Würger, müſſen wir gedenken, welche alle Reiſende, zuweilen ganze Caravanen überfällt, ſie mit übergeworfenen Schlingen erdroſſelt, beraubt und die Leichname auf der Stelle beerdigt. Sie vollbringt dieſen Frevel auf den vorher eingeholten Befehl ihrer Mordgöttin Kalic, die durch ſolche Unthaten verehrt ſeyn will (Maltens Bibliothek der neueſten Weltkunde f. d. J. 1833, Th. VIII, S. 178 f.; Aarau 1833.). Es genügt uns daher, die Cauſalität dieſes Verbrechens von einer gedoppel-

ten Seite zu betrachten, der phyſiſchen und moraliſchen. Nach jener theilt man den Mord in den groben, oder plözlichen, wo die active und paſſive Zerſtörung des Lebens in wenige Momente zuſammenfällt, z. B. bei einem Dolchſtiche in das Herz; und in den feinen, oder allmähligen, wo beide durch einen längeren Zwiſchenraum von einander getrennt ſind, wie bei dem Gebrauche von tofaniſchem Waſſer und feineren, aber gewiß und unfehlbar wirkenden Giften. Beide wirklich vollzogene Mordthaten ſind ſich in der Maxime und Imputation, wenn nicht beſondere Verhältniſſe und Motive des Verbrechens eintreten, vollkommen gleich; denn wenn jene grauſam erſcheint, als blutige Miſſethat des Augenblicks, ſo verdient dieſe Abſcheu wegen des langen Leidens des erkohrenen Schlachtopfers. Die Geſchichte der Giftmiſcherinnen aus der älteren und neueren Zeit (v. Feuerbachs actenmäßige Darſtellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen 1828, Bd. I, S. 1 fl. Vogels Geſchichte der Giftmiſcherin G. M. Gottfried, geb. Timm, Bremen 1831.) iſt weit empörender, als die der blutgierigſten Banditen und Raubmörder. Wenn man daher die Mordthaten nach ihrer phyſiſchen Cauſalität abſtufen will, ſo kann man unterſcheiden

1) die Giftmiſcherei (Offenb. Joh. XXII, 15. *φαρμακία,* veneficium, maleficium, magia), die aus dem Oriente nach Griechenland, von da nach Rom und Italien kam, mit den Bacchanalien in Verbindung geſetzt, unter den Kaiſern bis auf einen hohen Grad ausgebildet und ſo den Familien, wie dem Staate, höchſt gefährlich wurde. Nicht nur Matronen (sagae, excetrae), ſondern auch herumziehende Abentheurer (circumforanei, Chaldaei, mathematici) trieben dieſe ſchändlichen Künſte (vitam insontium labefactare haud dubitant, *Cod.* lib. IX, *tit.* 18.) und wurden daher am Leben geſtraft.

2) Das Abtreiben der Frucht durch draſtiſche Mittel, welches auf den Inſeln der Südſee und namentlich auf Tahiti, vor der Chriſtianiſirung dieſes Eilandes, allge-

mein und in gewiſſen Vereinen, Arreoy's genannt, geſetzlich war. Das peinliche Recht Karls V. ſtellt die, welche vorſätzlich an dieſem Verbrechen theilnehmen, noch unter die Kategorie der Todſchläger (§. 133. der peinl. Halsordn.).

3) Den Kindermord und das Ausſetzen der Kinder. In Pekin, welches drei Millionen Einwohner zählen ſoll, berechnet man die Summe der jährlich ausgeſetzten Kinder auf neun Tauſend: Niemand denkt daran, ſie zu retten, höchſtens taufen ſie die Miſſionäre heimlich, ihre armen Seelen zu weihen (*Barrow* voyage en Chine, Paris 1806, chap. V.). Dagegen verhängt ſchon der Kaiſer Juſtinian über dieſes Verbrechen Todesſtrafe, weil die Blutſchuld gegen Hülfsbedürftige doppelt ahndenswürdig ſei (novell. CLIII. de *infantibus expositis*.).

4) Die Tödung mißgeborner und deformirter Menſchen. Bei den Römern war der Vater verpflichtet, eine eigentliche Mißgeburt (filium contra formam generis humani recens natum. Fragm. XII, tabb. t. IV, 3.) ſofort zu töden (cito *necato*), und wenn das nicht geſchah, ſo wurde er in der Folge auf Befehl der Obrigkeit in einen Kaſten verſchloſſen und in das Meer geſtürzt. Namentlich geſchah das bei den Hermaphroditen *Liv.* XXVII, 37. XXXI, 12.). Noch Seneca vertheidigt dieſe barbariſche Sitte (liberos *debiles* et monstrosos mergimus. *De ira* I, 15.). Auch Luther hatte die Schwachheit, an Buhlteufel, Wechſelbälge und Kielkröpfe zu glauben (Werke Th. I, 675.) und die Erſäufung dieſer unglücklichen Geſchöpfe anzurathen. Es iſt aber nicht nur unmenſchlich, das, was eine Mutter unſeres Geſchlechtes lebendig zur Welt geboren hat, früher zu zerſtören, als es von der Natur geſchieht, ſondern auch gefährlich, weil ſelbſt die ſchwächlichſten Kinder allmählig erſtarken, und namentlich die Kretins und Kakerlaken einer mannigfachen Bildung fähig ſind. Die

Digitized by Google

Erlaubniß, abnorm geſtaltete Kinder zu töden, würde bald eine weite Verbreitung des Kindermordes zur Folge haben.

5) Die Tödung Verwundeter, Verſtümmelter und Kranker (in remedium calamitatum. *Iustin* XV, 3.), wie Lyſimachus den Kalliſthenes umbrachte, oder Napoleon zu Jaffa ſeinem Feldarzte befahl, den Kranken im Lazarethe Opium zu geben, daß ſie den Türken nicht in die Hände fielen. Aber der edle Mann antwortete, daß er zu heilen, und nicht zu morden berufen ſei. Mémor. de St. Hélène par *Las Cases*. Paris 1823, t. I, 252 der kl. Ausg.

6) Den Meuchelmord, oder die heimliche und tückiſche Entleibung eines Anderen (assassinium). So fiel Heinrich IV. von Frankreich unter dem Dolche des religiös-fanatiſchen Ravaillac, Wallenſtein unter den Händen vornehmer Banditen (Schillers Geſch. des dreißigjährigen Krieges, Bd. IV.), der Demagoge Marat unter dem Schwerte einer exaltirten, vielleicht auch rachgierigen Jungfrau, und Kotzebue unter der Fauſt eines jungen politiſchen Schwärmers. Die berüchtigte Pariſer Bluthochzeit (beſchrieben von de Thou, Brizard und Wachler) iſt nichts weiter, als ein großer, ſchändlicher Meuchelmord.

7) Den Mord aus Uebermuth, Raubſucht und Rachgierde. So ſchoß, auf die Jagd reitend, der franzöſiſche Prinz Charolais noch im Jahre 1725 die Arbeiter vom Dache herab, um die leidende Menſchennatur im Todeskampfe zu beobachten (*Soulavie* mémoires du duc de Richelieu, Paris 1793, t. V., p. 29.). Beiſpiele der letzten Art findet man in den Biographien eines Cartouche, Hieſel, Schinderhannes; in den Rechtsfällen von Pitaval, Klein, Glück, Feuerbach u. A.

8) Den Juſtizmord, oder die rechtswidrige Zerſtörung des Menſchenlebens nach barbariſchen Geſetzen und falſchen Urtheilen. So mordeten die Gerichtsbehörden un-

Digitized by Google

ter den heidniſchen Kaiſern die Chriſten nach der Norm des einfältigen Geſetzes, daß fremde Religionen im Reiche nicht zu dulden ſeien, im Circus durch die Löwen, auf glühendem Roſte (Laurentius), am Kreutze, in ungelöſchtem Kalk, oder der weißen Maſſe (*Kortholt* de persecutionibus ecclesiae primaevae sub imperatoribus ethnicis, Kiel 1689, S. 435 f.). So wurde Huß i. J. 1415 von den Biſchöffen zu Coſtnitz dem Teufel übergeben und verbrannt, ohne daß man ihn in Wort und That eines Unrechtes überweiſen konnte. Die Einwohner zeigen noch jetzt die Stätte ſeiner Hinrichtung mit lauten Verwünſchungen ſeiner Mörder (Neue Kronik der Stadt Conſtanz am Bodenſee, zweite Auflage, Conſtanz 1798, S. 218 f.). So ließ Bonaparte als erſter Conſul den widerrechtlich auf deutſchem Boden ergriffenen Herzog von Enghien tumultuariſch zu Vincennes i. J. 1804 hinrichten, weil er ihn nach revolutionären Geſetzen einer Verſchwörung gegen ſeine Regierung beſchuldigt, aber nicht überwieſen hatte (Pièces historiques et inédites relatives au procès du duc d'Enghien, Paris 1823, ſelbſt die apologetiſchen mémoires du duc de Rovigo, Paris 1828, t. II, p. 413 s., namentlich das offene Geſtändniß Napoleons in ſeinem Teſtamente: Vie de Napoléon Buonaparte par *Walter Scott*, Paris 1827, t. XVIII, append. p. 219.). Dieſe ganze Rubrik iſt eine der ſcheußlichſten in der Sittengeſchichte der Menſchheit.

9) Mordthaten der Anarchie und Willkühr, zu Rom unter Marius und Sylla, Cäſar, Pompejus, Antonius und Octavius: in der neueren Zeit unter Marat, Danton, Robespierre, Collot d'Herbois und den Revolutionstribunalen von Paris. Wo hat irgend ein Tyrann der Vorzeit ſo viel Ströme von Blut vergoſſen, als dieſe wilden Freiheitshorden ohne Geſetz und Glauben! Man vergl. Vie de Napoléon Buonaparte par *W. Scott*, Paris 1827, t. III, ch. IV.

Digitized by Google

10) Die Menſchenopfer der Götzendiener, die man bei den alten Phöniciern, Griechen, Römern und Deutſchen findet. Schon dem durch das Beiſpiel der Kananiter in eine ähnliche Verſuchung gefallenen Abraham hatte ſie Gott verboten (1. Moſ. XXII, 12.), und noch beſtimmter waren ſie von Moſes unterſagt worden (3. Moſ. XVIII, 21.). Aber Jephtha opferte ſeine Tochter (Richt. XI, 39), wie Agamemnon, und in der Folge brachte ganz Iſrael dem Saturn im Thale Hinnom Kinder zum Flammenopfer dar (2. Kön. XXIII, 10.). Bauers Beſchreibung der gottesdienſtlichen Verfaſſung der alten Hebräer, Leipzig 1805, Bd. I, S. 295 ff.

Da nach dem obigen Begriffe des Mordes zufällige Tödungen Anderer außer ſeinen Grenzen liegen; ſo muß, in Rückſicht ſeiner moraliſchen Cauſalität, jeder Mord verſchuldet ſeyn, entweder unmittelbar, oder mittelbar. Es wird hiebei vorausgeſetzt, daß die Schuld der moraliſche Unwerth der Perſon ſei, den ſich der Handelnde durch freie Uebertretung des Geſetzes zuzieht, und der ihm von dem Richter, als hinreichender Grund, die angemeſſene Strafe zu erdulden, zugerechnet wird. Eben ſo wird angenommen, das Geſetz, keinen Menſchen zu töden, der in dem freien und mit der Selbſterhaltung nicht collidirenden Beſitze des Lebens iſt, ſei ein Naturgeſetz, weil auf ihm die Sicherheit jedes Einzelnen beruht. Wenn nun dennoch Jemand den Anderen vorſätzlich mordet, ſo verliert er durch die freie und bedächtliche Verletzung des Geſetzes ſein eigenes Recht, zu leben und wird ſeines bürgerlichen Daſeyns unwürdig; ſeine Handlung iſt folglich ein unmittelbar verſchuldeter Mord (homicidium *dolosum*), weil die freie Uebertretung des erkannten Geſetzes die Unwürdigkeit, unter ſeinem Schutze zu ſtehen, zur nächſten und nothwendigen Folge hat. Wäre freilich der Todſchläger ſo roh und ungebildet, daß er nicht einmal wüßte, was ein Geſetz iſt, und ſich alſo auch das Verbot des Mordes niemals deutlich gedacht hätte; ſo würde man ihn allerdings, gleich einem unvernünftigen Thiere, keiner

Digitized by Google

Schuld und Zurechnung fähig halten können. Aber der bloße Vorwand, daß er bei dem Todſchlage die gute Abſicht gehabt habe, den Ermordeten von den Leiden der Erde zu befreien, oder ihn vor ſchweren Sünden zu bewahren, kann, wenn er nicht zur fixen Idee geworden, alſo in Wahnſinn ausgeartet iſt, die unmittelbare Schuld des Verbrechens um nichts vermindern; denn jene Abſicht iſt ſelbſt wieder unerlaubt, alſo böſe, und der Thäter würde ſie auch keinem Anderen zu gute halten, wenn er ihn unter gleichem Vorwande aus der Welt ſchaffen wollte. Jede Sünde und Miſſethat hat, da es keine abſolut unvernünftige Handlung giebt, noch einen gewiſſen Schein der Wahrheit, des Rechtes, oft ſelbſt der Pflicht und Frömmigkeit für ſich; aber gerade darinnen beſteht das Verbrechen, daß der Frevler den Schein nicht zerſtreuet und durch die volle Kraft des klaren Bewußtſeyns aus der Seele verdrängt hat. Dagegen iſt derjenige Mord nur mittelbar verſchuldet (*culposum*), der wegen des ermangelnden Vorſatzes als natürliche Folge einer unerlaubten Handlung zu vertreten iſt. Das iſt der Fall, wenn man Jemanden durch unvorſichtiges Anſchlagen des Feuergewehres tödtet, den man nur erſchrecken wollte; wenn Einer den Anderen im Duell erſticht, den er nur verwunden wollte; wenn ein unglücklicher Schlag des Beleidigers dem Leben des Mißhandelten ein Ende macht; wenn der Peiniger den Torquirten ſo grauſam martert, daß er, wie der bald darauf hingerichtete Savonarola, dem Tode nahe iſt; wenn man die Grenzen der Nothwehr überſchreitet und den Dieb, oder Räuber tödet, den man entwafnen konnte; wenn der Arzt, ohne Noth, Gift, oder andere heroiſche Heilmittel verordnet, deren zerſtörende Wirkung ſich mit Wahrſcheinlichkeit vorherſehen ließ; wenn der Wundarzt leichtſinnig zu kühnen Operationen ſchreitet, die den Tod des Leidenden zur Folge haben. Da die unnatürliche und gewaltthätige Zerſtörung des Menſchenlebens hier die nächſte Folge einer Handlung iſt, die an ſich ſchon als pflichtwidrig erſcheint; ſo muß ſie auch in eben dem Grade für verſchuldet erklärt werden,

Digitized by Google

als ſie in ihrem natürlichen Zuſammenhange mit der unerlaubten Handlung nach dem Cauſalitätsgeſetze vorherzuſehen war. Man ſieht aus der Entwickelung dieſer Begriffe, daß der Umfang der Pflichten in Beziehung auf das Menſchenleben größer iſt, als man gemeiniglich glaubt, und daß folglich der Moral noch ein weites Feld hier zum Bebauen offenſteht.

§. 134.

Von der Verletzung der Geſundheit des Nächſten, der Verwerflichkeit dieſer That und den Verwahrungsmitteln gegen ſie.

Dem Morde zunächſt ſteht die leichtſinnige und vorſätzliche Zerſtörung der Geſundheit Anderer, ſie erfolge nun durch Verſtümmelung, Verletzung im Zorn und der Rachgierde, ungemeſſene Beſtrafung, verderbliche Nahrungsmittel, den Mißbrauch der Heilmittel, oder boshafte Kränkung. Alle dieſe Handlungen verrathen eine ſinnloſe Gleichgültigkeit gegen das Leben, das höchſte Kleinod der bildenden Natur; den Ausbruch des wüthendſten Haſſes und der roheſten Selbſtſucht; die frevelhafteſte Empörung gegen die Heiligkeit des ſchützenden Geſetzes, und eine kühne Verachtung Gottes ſelbſt, der uns Allen das Leben zur gemeinſchaftlichen Bildung und Wohlfahrt verliehen hat. Genaue Beachtung des phyſiſchen und moraliſchen Werthes des menſchlichen Lebens, Erhaltung der Beſonnenheit und Vorſicht im Umgange mit Anderen, und ein fleißiges Andenken an die unvermeidlich traurigen Folgen der vernachläſſigten Pflicht gegen das Leben unſerer Mitmenſchen müſſen als die

Digitized by Google

ſicherſten Verwahrungsmittel gegen die bemerkten Unthaten empfohlen werden.

Dem Morde zunächſt ſteht die Zerſtörung, oder Verletzung der Geſundheit Anderer, die oft von längeren und ſchmerzlicheren Leiden, als eine gewaltſame Entleibung, begleitet iſt. Hierher gehört

1) die Verſtümmelung des Körpers, namentlich die Entmannung der Orientalen aus Eiferſucht (5. Moſ. XXIII, 1.) und der Abendländer aus Gewinnſucht und Verweichlichung der Tonkunſt. Der Kaiſer Juſtinian ahndete dieſes Vergehen mit ſtrenger Vergeltung; der Thäter, oder die Thäterinn wurde nicht minder weſentlich in den Geſchlechtstheilen verletzt, zur lebenslänglichen Gypsarbeit verurtheilt und ihr Vermögen fiel dem Fiſcus anheim (*Novell.* 142.).
2) Die Verletzung des Körpers aus Zorn und Rachgierde. So zeichnen geübte Fechter ihre Gegner vorſätzlich im Duell; ſo bringen Raufbolde ihren Widerſachern gefährliche Wunden bei; ſo richten die nordamericaniſchen Schläger ihre Angriffe vorzugsweiſe zerſtörend auf die Augen und Geſchlechtstheile (Welds Reiſen durch Nordamerica, Berlin 1800, Bd. I., S. 180 ff.).
3) Der Gebrauch ungemeſſener Körperſtrafen in den Familien, den Schulen, bei den Heeren, und in den Gefängniſſen. Die ſlaviſchen Herren und Gebieter ſind ſeit langer Zeit wegen ihrer barbariſchen Behandlung des Geſindes berüchtigt; heftige Fauſtſchläge, von ungeſtümen Orbilen ausgetheilt, entehren noch immer die Schulzucht (1. Timoth. III, 3.); die ſchon den Römern verhaßten Stockſchläge der Soldaten (fracta vitis in tergo militis, *Taciti* annal. I, 23.), die der ehrgeizige Gallier nie vertrug, entwürdigen unter geiſtloſen Völkern noch immer die Diſciplin der Heere; und in den Zuchthäuſern ohne Zucht herrſcht noch immer wilder Geiſelſchlag, oder die zerfleiſchende Knuthe.

Digitized by Google

4) **Verfälſchung und Verſchlimmerung der Nahrungsmittel**, ſowohl der Speiſen, als Getränke. Das geſchieht von geizigen Hausvätern, die den Ihrigen ſchlechte und ungeſunde Koſt darbieten; noch häufiger von Victualienhändlern und Kaufleuten, welche die Getränke vergiften und ſchädliche Speiſen in Umlauf ſetzen. Oft trägt auch die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit hiezu Vieles bei. Zur Zeit der Ligue ließ der ſpaniſche Geſandte Mendoza Todtengebeine unter das Getreide mahlen, und Alle ſtarben, die davon genoſſen (*Brizard* du massacre de la sainte Barthélémy, t. II., p. 111.). Britiſche Lieferanten von Lebensmitteln nach Spanien haben ſich vor Kurzem ähnlicher Greuel ſchuldig gemacht.

5) Die **Willkühr und der Mißbrauch der Heilmittel**; es ſei nun, daß man ſich ſelbſt Arzneien verordnet, deren Kräfte und Wirkungen man nicht kennt; oder daß man ſich an Anderen kühne Verſuche erlaubt (fiat periculum in anima vili. *Muretus*); oder daß man ſtarke und draſtiſche Mittel wählt, welche die Lebenskraft ſchnell aufreiben; oder daß man überhaupt zu viele und vielerlei Arzneien giebt und dem Kranken mehr zumuthet, als ein Geſunder vertragen würde. Bei den alten Aegyptern war eine einfache, bewährte Medicinalordnung Reichsgeſetz; wer von ihr abwich und verſuchsweiſe ein anderes Recept verordnete, wurde am Leben geſtraft (*Diodori Siculi* biblioth. hist. l. I. c. 82.). Auch Napoleon war, von Corviſart, ſeinem Leibarzte, berathen, einmal im Begriffe, alle kühnen und unbewährten Arzneimittel zu verbieten, *pour derober la masse du peuple à ses bourreaux*. Mémorial de St. Hélène par *Las Cases*, Paris 1823, t. II, p. 500 der kleinen Ausg.

6) Auch **boshafte Kränkungen** und andere Handlungen der Liebloſigkeit werden der Geſundheit unſerer Nebenmenſchen oft gefährlich. Ausgeartete Kinder, die

ihren Eltern Schande machen, zankſüchtige und ausſchweifende Gatten, die ſich ſteten Gram und Kummer bereiten, unwürdige Amtsgenoſſen, die ſich ihren gemeinſchaftlichen Beruf durch Groll und Zwietracht verbittern, werden oft dieſes Frevels ſchuldig. Und wie häufig legen harte Hausväter und fühlloſe Obere ihren Dienern und Untergebenen ſchwere Arbeiten und Geſchäfte auf, welchen auch die dauerhafteſte Geſundheit unterliegen muß!

Die Unſittlichkeit aller dieſer Handlungen beruht auf folgenden Gründen. Sie verrathen

1) eine ſtupide Gleichgültigkeit gegen das organiſirte Menſchenleben, das höchſte Meiſterwerk der bildenden Natur. Schon dem Barbaren flößt jedes Kunſtwerk Achtung ein; er bewundert das Triebwerk einer Taſchenuhr; mit großer Aufmerkſamkeit betrachtet er den Bau und das Farbenſpiel einer Blume; er ſieht der Zergliederung eines Thieres mit Scheu und Ehrfurcht zu. Was ſind aber alle dieſe Erſcheinungen gegen die würdevolle Geſtalt eines Menſchen, der die edelſten Stoffe der irdiſchen Welt in der herrlichſten Form, die Syſteme der Knochen, Muskeln, Adern und Nerven zur zuſammenwirkenden Einheit, und die Regungen aller dieſer Kräfte wieder zum geiſtigen Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt verbindet! Nur die bis zur Raſerei geſteigerte Unvernunft kann ſich an dieſem herrlichen Kunſtgebilde vergreifen. Zugleich beweiſen ſie

2) eine Alles um ſich her vernichtende Selbſtſucht. Das Unangenehme zurückzuweiſen und den Feind zu entwafnen iſt uns geſtattet; aber Weſen gleicher Gattung zu verletzen, ſie aus der Welt der Lebendigen zu vertilgen und, ſo weit wir es vermögen, zu vernichten, iſt der höchſte Grad des Haſſes, der Wuth und Rachgierde; ſelbſt der böſe Geiſt kann nur morden (Joh. VIII, 44.), um mit den Seinigen allein in der Schöpfung zu walten. Wie die Liebe Leben und die unendliche

Digitized by Google

Liebe unendliches Leben iſt, ſo iſt der höchſte Haß Todſchlag und Vernichtung (1. Joh. III, 15.); er raubt dem Menſchen ſeine ſittliche Würde und macht ihn des Reiches Gottes verluſtig (Gal. V, 21.). Sie ſind ferner

3) eine frevelhafte Empörung gegen das jedes Menſchenleben ſchützende Geſetz (1. Moſ. IX, 6.). Schon die Thiere vertheidigen ihre Jungen mit großer Treue und einem bis zur Aufopferung des eigenen Lebens geſteigerten Muthe; die Vater- und Mutterliebe wehrt von dem Kinde jede Gefahr ab, bis es ſich ſelbſt ſchützen kann; Kain betrachtet ſich nach dem Morde ſeines Bruders als ſchutzlos und verloren (1. Moſ. IV, 14.); Moſes ſelbſt läßt die gerechte Blutrache zu (5. Moſ. XXXV, 12.): ſie findet ſich bei allen Völkern, die das Naturgeſetz noch nicht in ihre geſellige Verfaſſung aufgenommen haben, und iſt nur ihres Mißbrauches wegen, als ungeſtüme Selbſtrache und endloſer Familienzwiſt, gefährlich. Wer daher, im Naturzuſtande, oder im Schooße der Geſellſchaft, an dem Leben ſeines Mitmenſchen frevelt, der hat den Schutz ſeines eigenen Lebens verwirkt und die Sicherheit ſeines Daſeyns verloren; er iſt dem vergeltenden Geſetze anheimgefallen und fürchtet überall die Strafe, die ihn mit langſamen, aber ſicheren Schritten verfolgt. Zuletzt ſind dieſe Thaten auch

4) eine kühne Verletzung der Weltordnung Gottes, der uns nach ſeinem Bilde geſchaffen, uns mit großer Macht und Weisheit gebildet (Hiob X, 10 ff. Pſ. CXXXIX.) und uns das Leben als die erſte Bedingung unſerer Bildung und Wohlfahrt verliehen hat. Wie er es gab, ſo hat er auch allein das Recht, es wieder zurückzufordern (Pſalm CIV, 29.). Jede Verletzung und Zerſtörung des Menſchenlebens iſt daher ein freventlicher Eingriff in die Rechte des Schöpfers und in den weiſen Lauf ſeiner Weltregierung, eine gewaltthätige Störung des Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt und für ganze Familien ein Gegenſtand des Jammers. In der

Digitized by Google

Schrift wird ſie daher auch den großen Verbrechen zugezählt (1. Moſ. IV, 10. 2. Moſ. XX, 30. Pſalm XXXVII, 32. Jak. II, 11.).

Wenn man bedenkt, wie große Regenten, ein Alexander der Große und Napoleon, noch dazu unter dem Vorwande weltbeglückender Plane, mit dem Leben von Millionen spielten; wie viele Hunderte die Heilkunde unbekümmert dem Tode weiht, bis ſie einer kleinen Zahl von Glücklichen das zähe Leben friſtet; wie viele harmloſe und gutmüthige Menſchen endlich Mörder und Todſchläger geworden ſind, ohne je die Möglichkeit eines ſolchen Mißgeſchicks geahnet zu haben; ſo kann man leicht auf die ängſtliche Beſorgniß geleitet werden, es möge auch die beſte Erziehung und die religiöſeſte Gemüthsverfaſſung nicht mächtig genug ſeyn, uns gegen die Vollendung einer ähnlichen Miſſethat zu ſchützen. Wenn ein Kreis vertrauter Freunde, ſagt der Herausgeber der Werke Leibnitzens in einer ſehr leſenswerthen Schrift (*Dutens* Mémoires d'un voyageur, qui se repose. Paris 1806.), ſich in einer ſtillen Abendſtunde einmal das Herz öfnen wollte, ſo würden die meiſten unter ihnen geſtehen müſſen, daß ſie entweder nahe daran waren, ein Verbrechen zu begehen, oder daß ſie es wirklich ſchon vollbracht und bis jetzt nur glücklicherweiſe verborgen haben. Ja einer unſerer erſten Criminaliſten bemerkt ſogar in der treflichen Darſtellung eines Brudermordes, deſſen Urheber als ein vorher ganz unbeſcholtener und geachteter junger Mann geſchildert wird: „nichts irriger, als die Meinung, nur ein Böſewicht ſei eines großen Verbrechens fähig, und nur durch das Gebiet des Laſters gehe der Weg zum Verbrechen. Irgend eine hervorbrechende Neigung hebt das Gleichgewicht der Freiheit auf, und Alles ſtürzt, wohin die Uebermacht es drückt (v. Feuerbachs Darſtellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen 1828, Bd. I, S. 227.).“ Das gilt gewiß nur von dem bloß geſetzlichen, aber näher betrachtet irreligiöſen, Menſchen, wie denn der geſchilderte Brudermörder nach allen Anzeichen nur eine Kaufmannsſeele war, die unter eitlen und nichtigen Weltſorgen

Digitized by Google

ſchon vor der That die höhere Leitung ihres moraliſchen Genius verloren hatte. Aber ſo viel iſt doch gewiß, daß jeder von dem lebendigen Glauben an Gott und dem aus ihm allein nur fließenden religiöſen Sinne verlaſſene Menſch allerdings in ſteter Gefahr ſteht, ein großes Verbrechen zu begehen, und daß ihm daher, außer der Sorgfalt für die Erhaltung ſeiner Gemeinſchaft mit Gott, in Beziehung auf die abgehandelten Vergehungen beſonders folgende Verwahrungsmittel gegen jede Verſuchung zur Sünde empfohlen werden müſſen. Oben an ſteht hier eine genauere Kenntniß des Lebens von der phyſiologiſchen Seite und des Organismus unſeres Körpers überhaupt. Wer mit dem wunderbaren Baue des Ganzen und mit der Verletzbarkeit ſo vieler zarten Theile deſſelben vertraut iſt, der wird ſich gewiß hüten, ſeinen Leidenſchaften einen Ausbruch zu geſtatten, der einem ſo merkwürdigen Gebilde nachtheilig und gefährlich werden könnte. Noch wirkſamer iſt die Betrachtung des moraliſchen Werthes unſeres körperlichen Daſeyns für unſere höhere Beſtimmung. Denn da Gott die Zahl unſerer Tage beſtimmt hat (Hiob XIV, 5. Pſ. CXXXIX, 16.), ſo iſt auch jeder derſelben auf unſere ſittliche Veredelung berechnet (2. Kor. IV, 16.). Es darf alſo auch die Prüfung des Leidenden nur gemildert, aber nicht gewaltthätig abgekürzt werden, und ſelbſt die jüdiſche Sitte, Sterbende zu berauſchen (Sprüchw. XXXI, 6. Mark. XV, 23.), iſt nur aus pathologiſchen Gründen zu entſchuldigen, aber nie zu rechtfertigen. Von nicht minderer Wichtigkeit iſt der Vorſatz, in dem äußeren Verkehr mit Anderen uns der ruhigſten Beſonnenheit und Vorſicht zu befleißigen. Ein heftiges und bitteres Wort in der Trunkenheit und Leidenſchaft geſprochen, erregt oft Kämpfe, deren Ausgang ſich nicht mehr berechnen läßt. Ein Schlag im Zorn, ein leichtſinniger Steinwurf, das unvorſichtige Tragen eines Feuerrohrs, die unüberlegte Richtung eines ſcharfen Inſtruments hat oft ſchwere Verwundungen, und ſelbſt Entleibungen zur Folge. Lieber ängſtlich, als ſicher und nachläſſig. Endlich denke man flei-

Digitized by Google

ßig an die traurigen Wirkungen und die zu ſpäte Reue nach einem auch nur leicht verſchuldeten Mißgeſchicke dieſer Art. Die ſchwere Verwundung eines Kindes, Vaters, Bruders, in einem unglücklichen Augenblicke, oder die Tödung eines Freundes auf der Jagd, im Ringen und Fechten, bleibt für das ganze Leben eine ſchmerzliche Erinnerung und führt oft Stunden der Schwermuth herbei, die alle Freuden unſeres Daſeyns verbittern.

Necker cours de morale réligieuse. Paris 1800, t. I, p. 128. ***Du meurtre, de la violence et de l'indifference à la vie des hommes.*** Eine Cabinetspredigt für kriegeriſche Geiſter und Frevler. Michaelis von der Blutrache im moſaiſchen Rechte, §. 131 ff. Tappe's Geſchichte Rußlands, nach Karamſin, Bd. I, Dresden 1828, S. 332 ff. Merkwürdiges Beiſpiel der Blutrache unter den Slaven und Mongolen.

§. 155.

Thätige Sorgfalt für das Leben Anderer.

Wichtiger, als das Alles, wäre freilich die wirkliche Erhaltung und Pflege des Lebens unſerer Mitmenſchen, wenn wir nur hier in der That ſo viel zu leiſten vermögten, als wir durch die Unthat Böſes ſtiften können, ſelbſt oft da, wo wir nützen wollen. Dennoch bleibt die Pflicht, auf die Entwickelung und Stärkung des Lebens Anderer einzuwirken, immer achtungswerth, es ſei nun, daß wir Angefochtene und Bedrohete ſchützen, Kranke pflegen, Unvorſichtige und Bethörte warnen, den von Gefahren Ueberwältigten beiſtehen, und zu einer Zeit, wo man überall das kleine Maas des Lebens ſchnell erſchöpft, der allgemeinen und beſonderen Geſundheitspflege unſere ganze Aufmerkſamkeit widmen. Dieſe Handlungsweiſe iſt

nicht nur des Weiſen und des Menſchenfreundes würdig; ſie wird auch durch Grundſätze des N. T. und das Beiſpiel Jeſu empfohlen; und wie keiner weiß, ob er nicht einſt ſelbſt in körperlicher Schwachheit fremden Beiſtandes bedürfen werde, ſo muß auch Jeder wünſchen, in ſeiner, vielleicht letzten Noth, mit Einſicht und Wohlwollen behandelt zu werden.

Es iſt traurig, daß wir in einer ſo wichtigen Angelegenheit, als die Erhaltung des menſchlichen Lebens iſt, viel ausführlicher über das zu ſprechen haben, was wir nicht thun ſollen, als über das Gegentheil. Dennoch müſſen wir uns hier kurz faſſen, weil wir bei der Beſchränktheit unſerer Einſicht und Kraft mehr auf die Erhaltung unſeres Organiſmus, als auf die Verlängerung ſeiner Dauer angewieſen ſind. Der Menſch iſt, wie Napoleon ſagte, eine Lebensmaſchine, die zwar in der freien Bewegung und Entwickelung ihrer Kräfte nicht gehindert ſeyn will, die aber auch fremde Eingriffe nicht verträgt und in den meiſten Fällen eine künſtliche Nachhülfe verſchmäht. Wir ſind zwar, wenn wir Andere leiden ſehen, geborne Quakſalber; es bietet faſt Jeder am Krankenbette aus dem Schatze ſeiner Erfahrung, oder Einbildung, ein Specificum dar, von deſſen Gebrauche er Wunder verſpricht; und zuweilen verordnet auch der Schäfer, der Landmann und das erfahrne Mütterchen ein beſſeres und wirkſameres Mittel, als der gelehrte Arzt, der erſt den Saamen ſeiner Theorie auf dem weiten Todtenfelde ausſtreuen muß, bis er es heimlich geſteht, daß er ſich vergriffen hat. Aber ein großer Theil der methodiſch und unmethodiſch diſpenſirten Arzneien bleibt doch, auf das Gelindeſte geſprochen, ohne die gewünſchte Wirkung; viele Uebel der Kindheit, chroniſche und Entwickelungskrankheiten, Katarrh und Schnupfen, an welchem nach dem Zeugniſſe berühmter Aerzte eine größere Anzahl von Menſchen ſtirbt, als an der Peſt, fordern nur Geduld und ein angemeſſenes Verhalten, wenn ſie ſchnell ver-

Digitized by Google

ſchwinden ſollen; und die homöopathiſche Curart, dieſe bittere Satyre auf die Arzneimittellehre von Jahrtauſenden, hat, wenn ſie auch einer vernünftigen Pathologie nicht zuſagt, doch das gedoppelte Verdienſt, daß ihre Todtenregiſter nicht ſtärker ſind, als die mancher anderen Syſteme, und daß ſie ſogar durch ihre ſtrenge Diät der bedrängten Lebenskraft freien Raum geſtattet, ſich zu ſammeln und wieder aufzuſtreben. Billig beſchränkt ſich daher die Moral

1) auf die Beſchützung derer, die ihr Leben von Anderen bedroht ſehen. So nahm ſich der barmherzige Samariter (Luk. X, 30 ff.) eines Verwundeten an, der unter die Mörder gefallen war, ohne die eigene, vielleicht nahe Gefahr zu fürchten. So rettete nach de Thou ein Pariſer Bürger ſeinen Todfeind in der Bartholomäusnacht, wo fanatiſche Katholiken ſchon im Begriffe waren, den flüchtigen Hugonotten zu erdolchen. So wurden unter Robespierre viele Proſcribirte mit Lebensgefahr ihrer Beſchützer dem Mordbeile der Tyrannei entzogen. So rühmt Park in ſeinen Reiſen die Menſchenfreundlichkeit der Maurin, die ihm unter ihrem Dache Gaſtfreundſchaft und Sicherheit gewährte.

2) Auf die Rettung derer, die mit der Gewalt der Elemente, oder dringender Noth und Verzweifelung kämpfen. So ſtürzt ſich der edle Mann in das wirbelnde Feuer, einen Jammernden der Flamme zu entreißen; ſo wirft ſich der kühne Schiffer in den brauſenden Strom, einem Verunglückten die ſchützende Hand zu reichen; ſo windet der muthige Menſchenfreund dem Tollkühnen die Waffe aus der Hand, mit der er ſich ſelbſt morden will; ſo iſt jeder Vorübergehende verpflichtet, die Bande eines Erhenkten zu löſen, wenn nicht jede Hofnung der Rückkehr in das Leben ſchon verſchwunden iſt. Der Abſchnitt der Apoſtelgeſchichte (XX, 10 ff.) kann hier mit Erfolg benutzt werden. Die Unterlaſſung, oder Verweigerung der Hülfe wird in dem letzten Falle ſogar von dem Staate beſtraft, ob ſie ſchon

Digitized by Google

keine rechtswidrige, ſondern nur eine liebloſe Handlung heißen kann; ein merkwürdiger Beweis, daß auch das Recht mit der Menſchenliebe verſchwiſtert iſt.

3) Auf die treue Wartung und Pflege der Kranken und Leidenden. Dieſe Pflicht liegt zunächſt den Verwandten und Hausgenoſſen ob; dann den Nachbarn, Bekannten und Freunden; dann den Aerzten und Seelſorgern; dann jedem Menſchenfreunde, der einem Schwachen und Siechen beizuſtehn, ihn zu laben und zu erquicken vermag. Die Parabolanen der Alten (Philipp. II, 30.) wo παραβολευσάμενος zu leſen iſt), die Peſtilenziarien des Mittelalters, die barmherzigen Brüder, die grauen Schweſtern der katholiſchen Kirche ſtellen hier rühmliche Beiſpiele wahrer Menſchenliebe zur Beherzigung und Nachahmung auf.

4) Auch die Warnung unvorſichtiger und bethörter Menſchen, die ihre Geſundheit muthwillig zu Grunde richten, iſt verdienſtlich. Erhitzten Soldaten, die ſich oft, wie Wüthende, auf eine nahe Quelle ſtürzen, treten entſchloſſene Heerführer zuweilen mit blankem Schwerte entgegen. Wilde Schwelger und Zecher, tobende Tänzer und ausſchweifende Wüſtlinge ertragen zwar in ihrem Uebermuthe kaum eine freundliche Zurechtweiſung; aber der Beſonnene und Mäßige beſſert oft ſchon durch ſein Beiſpiel. Wenn freilich bei dem Anblicke des Greiſes, der noch mit bloßem Auge ſcharf in die Ferne ſieht, der ohne Noth mit der Lorgnette bewafnete Jüngling das Augenglas nicht beſchämt bei Seite legt; ſo iſt jede Lehre für ihn verloren.

5) Können wir aber auch dem zu ſchnellen Lebensproceſſe Anderer keinen Einhalt thun; ſo iſt es doch heilige Pflicht, die zu ſchnelle Beerdigung von Jedem unſerer Scheidenden abzuwenden. Es mag ſeyn, daß man bei der Einſchärfung dieſer Verbindlichkeit Vieles übertrieben und oft durch die verſpätete Beſtattung der Leichname die Geſundheit der Lebenden gefährdet hat. Aber

Digitized by Google

nach der Schilderung derer, die aus einer tiefen Ohnmacht in das Leben zurückkehrten, was ſich im Morgenlande oft ereignet hat und bei der frühen Beerdigung der Leichname noch immer ereignet, iſt doch ihr Zuſtand in dieſen Augenblicken furchtbarer Gefahr ſo beklagenswerth, daß man noch eher eine weitgetriebene Vorſicht vernünftig nennen, als einen geringen Grad von Nachläſſigkeit entſchuldigen kann. Das Uebergewicht der zerſtörenden Naturkräfte über die organiſchen kündigt ſich durch die Verweſung zu beſtimmt und zu entſcheidend an, als daß es bei der nöthigen Aufmerkſamkeit überſehen werden könnte.

Die Verpflichtungsgründe zu dieſen Handlungen ſind mit leichter Mühe aufzufinden, da

1) Jeder, welcher Anderen Geſundheit und Leben friſtet, ihnen auch eine Wohlthat erzeigt, die ſich durch keinen irdiſchen Preis aufwiegen läßt. Ein der Lebenswiſſenſchaft kundiger, thätiger und dabei uneigennütziger Arzt, der ſich rühmen kann, vielen Familien einen Vater, einen Gatten, einen Beſchützer erhalten zu haben, verdient als ein edler und würdiger Menſchenfreund die höchſte Achtung und Dankbarkeit. Der heldenmüthige Doctor Boulard, der ſich zu Conſtantinopel mit ſeinem Freunde in die Peſthoſpitäler verſchließen ließ, um die Natur dieſer furchtbaren Krankheit zu erforſchen, verdient hier vorzugsweiſe mit hoher Achtung genannt zu werden.

2) Das Chriſtenthum empfiehlt nicht nur die Sorge für Kranke und Leidende überhaupt durch das Beiſpiel ſeines erhabenen Stifters (Matth. XXV, 36. Mark. XVI, 18. Luk. X, 34. Apg. X, 38.), ſondern hat auch durch eine weiſe Behandlung der Beſeſſenen und Ekſtatiſchen die pſychiſche und moraliſche Heilkunde gefördert (Matth. XVII, 14 ff. Off. XVI, 16.) und zur Stärkung der Schwachen die Kraft des Gebets mit dem Gebrauche des Oels als eine Handlung der Menſchenliebe verord-

net (Jakob. V, 14 ff.), welche die Verbindung geiſtiger und ſinnlicher Mittel, wenn ſchon nicht immer in demſelben Maaße, als wünſchenswürdig erſcheinen läßt. Keine Kirche hat ſo viel für die Krankenpflege (ἀντίληψις. 1. Kor. XII, 28.) gethan, als die chriſtliche. In Schweden macht ſie noch jetzt eine beſondere Amtspflicht des Geiſtlichen aus, und wird von den heilſamſten Folgen begleitet.

3) Niemand kann wiſſen, ob er in den letzten Tagen und Stunden ſeines Lebens nicht eines ähnlichen Beiſtandes bedürfen werde. Luther ſchwebte auf ſeiner Heimreiſe von Schmalkalden in großer Todesgefahr und wurde nur durch die Hilfe ſeines Wirthes im Thüringer Walde gerettet. Melanchthon erkrankte zu Weimar und rühmte die ihm dort gewordene, wirkſame Pflege immer mit großer Dankbarkeit. Der mächtige Potemkin ſtarb, von einem plötzlichen Uebel ergriffen, auf der Landſtraße, wo ihm die Vorübergehenden Hilfe leiſteten. Was aber der Fürſt und der Bettler von Andern erwartet, das muß ihm vorher ſelbſt ſchon heilige Pflicht ſeyn.

Köppens Achtung gegen Menſchenleben, 2. Theil, Halle 1800. *Bartholinus*, de curatione morborum per oleum apud veteres Christianos in ſ. morbis biblicis, Francof. 1692, p. 113 s. v. Schuberts Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen Schwedens, Greifswald 1820, Bd. I, S. 318 f. Bd. II, S. 216 ff.

§. 156.

2. Pflichten in Rückſicht der Perſönlichkeit Anderer. Sittliche Anſicht der Leibeigenſchaft und des geſtörten Seelenlebens der Menſchen.

Eine zweite, tief in das Leben eingreifende Claſſe von Nächſtenpflichten hat die äuſſere Freiheit Anderer zum Gegenſtande, die mit der inneren,

auf welche wir glücklicherweiſe nicht einzuwirken vermögen, in genauer Verbindung ſteht. Wir ſollen nemlich der freien Willkühr Anderer keine Grenzen ſetzen, welche die Entwickelung ihrer ſittlichen Perſönlichkeit verkümmern, ſondern vielmehr ihren Umfang nach dem Maaße ihrer Fähigkeit und Würdigkeit erweitern. Damit ſtreitet zunächſt die Leibeigenſchaft, welche activ die Behandlung eines Menſchen, als eines erworbenen Eigenthums, paſſiv der Zuſtand eines Menſchen iſt, in dem er ſich, mit zufälligen Beſchränkungen, als Eigenthum behandeln laſſen muß. Denn wenn ſich auch Fälle denken laſſen, wo ein Menſch wegen der moraliſchen Unmündigkeit ſeines Stammes, oder ſeiner Perſon, wegen eines Verbrechens, durch die Veräußerung ſeines Menſchenrechtes, oder durch Kriegsgefangenſchaft ſeiner Unabhängigkeit verluſtig werden kann; ſo ſind das doch nur, ſchwere Miſſethaten ausgenommen, periodiſche Zuſtände, die bei eintretender Bildung von ſelbſt ihr Ende erreichen. Um ſo viel weniger kann Geburt, Heirath, Verkauf, oder irgend ein anderer Vertrag, ſelbſt der eheliche nicht, ein unbedingtes Recht auf den Körper des Anderen begründen, weil die unverletzliche Selbſtpflicht des eigenen Denkens und Wollens nach dem Sittengeſetze durch daſſelbe aufgehoben und vernichtet werden würde. Als gleich verbrecheriſch iſt die Störung und Verkrüppelung des Seelenlebens Anderer zu betrachten, der man ſich durch Ausſetzung, Einſperrung und Ver-

Digitized by Google

nachläſſigung der Kinder, Mißhandlung der Gefangenen und der Dienerſchaft und Herabwürdigung des Menſchen zur Thierheit ſchuldig macht und welche Vernunft und Chriſtenthum als höchſt verwerflich bezeichnen.

Durch die Achtung und das Leben unſerer Mitmenſchen iſt auch ſchon die Achtung ihrer Freiheit bedingt, weil in ihr das Leben nur gedeihen und ſich wirkſam bewegen kann. Wie unſer organiſches Leben der Träger des geiſtigen iſt, ſo iſt die äußere Freiheit die Wurzel der inneren; dieſe gedeiht nicht ohne jene, und jene artet wieder in Geſetzloſigkeit und Alles um ſich her zerſtörende Unordnung aus, wenn ſie von dieſer nicht beſchränkt und geregelt wird. Wenn daher ein Menſch ſittlich gut und tugendhaft werden ſoll; ſo bedarf er auch einer, nach ſeiner inneren Virtualität bemeſſenen, Sphäre ſeiner äuſſeren Freiheit, in welche keine fremde Gewalt einbrechen darf. Dieſe Sphäre nicht allein zu achten und ſich aller Eingriffe und Beſchränkung derſelben zu enthalten, ſondern ſie auch, ſo weit wir es vermögen, in eben dem Verhältniſſe zu erweitern, als der Andere im Laufe ſeiner Bildung eine freiere Bewegung ſeines Willens fordert und ſich ihrer würdig macht, iſt der Inbegrif von Pflichten, die wir in dieſem Abſchnitte zu entwickeln haben. Er hat bei der ſteigenden Cultur des Volkes eine beſondere Wichtigkeit für unſere Zeit; man regiert nicht mehr, wenn man nur, wie in China, Brot ſchaft und die Magazine füllt; man ſteht ſeinem Hauſe nicht mehr wohl vor, wenn man ſeine Genoſſen nur füttert und kleidet; das vielfach angeregte geiſtige Leben ſtrebt vielmehr überall nach einer normalen Bewegung, die in der ſittlichen Natur des Menſchen gegründet iſt. Die Gerechtigkeit dieſer Forderung anzuerkennen, iſt Weisheit und Pflicht zugleich; in ihrer Ausübung und Erfüllung weder zu viel, noch zu wenig zu thun, ſittliche Klugheit des Volkserziehers und des Menſchenfreundes. Es liegt

uns nun ob, zu zeigen, wie dieſe Geſinnung in einzelnen Handlungen und Tugenden hervortritt.

Wie ſich unter allen Völkern die Stände abſtufen, ſo ſtuft ſich unter ihnen auch die äußere Unabhängigkeit und Freiheit ab. Hausväter und Kinder, Herren und Diener, Obere und Untergebene berühren ſich beziehungsweiſe in Verhältniſſen, die von der Natur des Familienlebens und der Geſellſchaft geboten ſind und der ſittlichen Freiheit keinen Eintrag thun. Wenn aber der Mann die Frau, der Vater das Kind, der Gebieter den Knecht und die Obrigkeit ihre Unterthanen als Sachen und Gegenſtände des Erwerbes betrachtet; ſo verwandelt ſich das geſetzliche Verhältniß in ein willkührliches, die Tyrannei iſt ausgeſprochen und die Perſönlichkeit des Menſchen iſt gefährdet. Das geſchah lang vor Moſe und Abraham bei den Morgenländern, als ſie Weiber, Beiſchläferinnen und Knechte kauften. Der Beduiniſmus, die Polygamie und die ungezügelte Herrſchaft der Emire und kleinen Könige erzeugte die Leibeigenſchaft bei den Aegyptern, Kananitern und Hebräern, unter welchen letztern ſie ſchon von Moſe beſchränkt und gemildert wurde (Michaelis moſaiſches Recht §. 1[illegible].). Griechen und Römer waren noch mehr darauf bedacht, dieſes Verhältniß zu regeln, und namentlich unterſchieden dieſe freie Menſchen (ingenuos) und Knechte (seruos). Jene zerfielen abermals in freie und freigelaſſene (libertinos), unter welchen man abermals den *ciuis Romanus*, *Latinus* und *dedititius* unterſchied (*Gaii* institut., lib. IV, Berolini 1820, t. I, §. 3.). Das alte deutſche Recht kannte ſchon ganz freie Perſonen, mittelfreie und unfreie, eigene, oder Hörige, die durch eine auf ihnen ruhende Verbindlichkeit an die Erdſcholle gebannt und zu bemeſſenen Körperdienſten verpflichtet ſeyn ſollten (Runde's deutſches Privatrecht §. 536. Schlözers Staatsrecht S. 59.). Es iſt das bekanntlich der Uebergang von der Dienſtbarkeit zur Sclaverei durch die Leibeigenſchaft, die von Seiten derer, welche ſie ausüben, eine Zwangsherrſchaft über den Körper Anderer und

Digitized by Google

ſeine Dienſte als ein geſetzliches Eigenthum, von Seiten der Unglücklichen, welche ſie dulden müſſen, die herrſchende Nothwendigkeit bezeichnet, ſich als ein körperliches Eigenthum von ſeinen Gebietern behandeln laſſen zu müſſen. Ein ſolcher Leibeigener wird, wenn er entweicht, von ſeinem Herrn als eine abhanden gekommene Sache reclamirt (Dresdener Anzeiger v. 29. Juni 1814.); er darf ſich nicht anderwärts vermiethen, oder in fremde Dienſte gehen; ſein Gebieter ſpricht, wenn er ihm die Erlaubniß ertheilt, ſich zu verheirathen, von einem Rechte der erſten Nacht; wenn er ſtirbt, wird ihm, wie ſonſt im unteren Italien geſchah, die rechte Hand abgehaut und, zum Zeichen ſeiner Hörigkeit, auf den Sarg genagelt. Im ſüdlichen und nördlichen Europa finden ſich noch häufige Spuren einer ſolchen lebenslänglichen Dienſtbarkeit; ſie wird hie und da durch den Einfluß des Zeitgeiſtes und durch die perſönlichen Grundſätze der höheren Stände gemildert; aber geſetzlich unterſcheidet ſie ſich doch von der türkiſchen Sclaverei nur durch das dem Eigenen noch übrig gelaſſene Recht, zu leben; es ſind ſogar die Verſuche eines großen Fürſten, welcher feierlich gelobt hatte, ſeine Bauern nicht mehr zum Eigenthume hinzugeben, wo ſie, wie Thiere, vertauſcht, oder verkauft werden konnten, in der gänzlichen Ausführung geſcheitert, weil es immer nicht an Vorwänden fehlte, die alte Körperherrſchaft geltend zu machen. Die Frage, ob dieſe Handlungsweiſe mit dem Sittengeſetze beſtehen könne, hat alſo noch immer volles Intereſſe und eine wichtige Bedeutung; ſie führt folglich unmittelbar zu der Erörterung der Gründe, aus welchen man ſie zu vertheidigen geſucht hat. Man hat nemlich behauptet, es gebe

1) nicht nur Ausartungen der Menſchheit, die, wie die Kretins, oder Fexen, ſich über einen thierähnlichen Zuſtand nicht zu erheben vermögten (Eliſa von der Recke, Tagebuch einer Reiſe durch Deutſchland und Italien, Berlin 1815, Bd. I, S. 73 ff.), ſondern auch ganze Völker und Stämme, die, wegen ihrer geiſtigen

und *moraliſchen Unmündigkeit*, einer beſtändigen *Vormundſchaft bedürften* und daher, zu ihrer eignen Erhaltung und Wohlfahrt, unter den Schutz fremder Herrſchaft geſtellt werden müßten. Dieſe Anſicht unedler Menſchenracen, die von der Natur ſelbſt zur bleibenden Dienſtbarkeit beſtimmt ſeien, hat beſonders *Meiners* gefaßt und ſie gegen alle Einwendungen, die man gegen ſie erhob, fortdauernd zu vertheidigen geſucht (ſein u. *Spittlers* Götting. hiſtor. Magazin, Hannover 1787, Bd. II, St. 3, S. 398 f., über die Rechtmäßigkeit des Negerhandels. Neues Magazin, ebendaſ. 1791, Bd. II, St. 1, S. 1 ff. 147 ff.)

2) Manche Menſchen hätten ſich durch einen *Vertrag zu lebenslänglichen Arbeiten und Dienſten verpflichtet* und dadurch ihre Freiheit ſelbſt *veräußert*. So wurden die Iſraeliten Leibeigene Pharao's in Aegypten (1. Moſ. XLVII, 23.); ſo erlaubt Moſes dem verarmten Fremdling, den Reichen hörig zu werden (3. Moſ. XXV, 47.); ſo wurden bei den Griechen und Römern die Kinder der Knechte durch ihre Geburt eigen (*οἰκέται, οἰκοτραφεῖς, vernae*); ſo würfelten die alten Deutſchen, wenn ſie alles verſpielt hatten, zuletzt (novissimo iactu) um ihre Freiheit (*Tacitus* de moribus Germanorum, c. 24.); ſo verkaufen ſich arme Neger an reiche Kornhändler (*Parks* Reiſen ins Innere von Afrika, Berlin 1799, S. 267.). Wo aber der Andere vertragsmäßig ein Recht auf die Leiſtung lebenslänglicher Dienſte erwirbt, da hat er auch ein Recht auf den Körper und darf ſich ſeines Eigenthums durch bleibende Haft verſichern.

3) Die *Gefangenſchaft im Kriege* ſei zu allen Zeiten (1. Moſ. XIV, 12 ff.) ein rechtlicher Erwerbstitel fremder Freiheit geweſen (*οἱ πολέμιοι τῆν δουλείαν ἐξεῦρον.* Novell. 74, c. 1.). Indem der Sieger den Feind entwafne und ihm das Leben ſchenke, gehe der Ueberwundene durch freiwillige Ergebung in ſein Eigenthum über und nehme das Joch der Leibeigenſchaft auf ſich.

Digitized by Google

Nur durch Auslöſung, Loskaufung, oder großmüthige Freilaſſung könne er ſeine verlorne Unabhängigkeit wieder gewinnen. Noch im J. 1549 ergaben ſich die Bürger von Conſtanz als Ueberwundene dem Kaiſer Ferdinand „mit Leib, Haab und Gütern zu eignen erblichen Unterthanen.“ Neue Chronik der Stadt Conſtanz. Ebdſ. 1798, S. 205 ff.

4) Nicht einmal das N. T. verurtheile die Leibeigenſchaft (Epheſ. VI, 5—7. Koloſſ. III, 22.) Das führen auch Melanchthon und Luther den aufrühreriſchen Bauern in Schwaben zu Gemüthe. „Es wäre vonnöthen, daß ein ſolch wild ungezogen Volk, als Deutſche ſind, noch weniger Freiheit hätte, als Joſeph in Aegypten. Ein Leibeigener kann wohl Chriſt ſeyn und chriſtliche Freiheit haben, gleich wie ein Gefangener, oder Kranker ein Chriſt iſt, wenn er ſchon nicht frei iſt. Weltlich Reich kann nicht ſtehen, wo nicht Ungleichheit iſt in Perſonen, daß etliche frei ſein, etliche gefangen, etliche Herren, etliche Unterthanen (über die Rebellion der Bauern i. J. 1525 in Luthers Werken, Th. XVI, 1. 49. 85. der Walch. Ausg.)“.

5) Selbſt durch Urtheil und Recht könne der Miſſethäter ſeiner Freiheit verluſtig und ein Leibeigener werden. So verordnet ſchon Moſe, ein Dieb, welcher nicht wiedererſtatten könne, ſolle verkauft werden (2. Moſ. XXII, 3.), was auch Chriſtus nicht mißbilligt (Matth. XVIII, 25.). So ließ Auguſtus einen römiſchen Ritter zum öffentlichen Verkauf ausſtellen, weil er ſeinen beiden Söhnen, ſie dem Kriegsdienſte zu entziehen, die Daumen abgeſchnitten hatte (*Suetonius* in vita Octavii c. 24.). Ausreißer bei dem Heere wurden nach römiſcher Kriegsdiſciplin mit Ruthen geſtrichen und als Sclaven verkauft (*Frontini* strategematicon l. IV, c. 1. §. 20.). Lebenslängliche Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe iſt noch bei uns nichts Anderes, als eine Leibeigenſchaft des

Staates, die durch einen geſetzlichen Rechtsſpruch über den Schuldigen verhängt wird.

Es läßt ſich aber hierauf wohl erwidern, daß:

1) alle Menſchen, wie ſie von Natur frei ſind, auch von dem Schöpfer Verſtand und Willen erhalten haben, ſich dieſer Freiheit zu bedienen. Es giebt wohl kranke und phyſiſch entartete Menſchen, wie die Kretins, Feren und Kakerlaken; aber Krankheit, Weichlichkeit und körperliche Schwäche berechtigt den Starken nicht, den Leidenden in Feſſeln zu ſchlagen, deſſen er ſich erbarmen ſoll. So giebt es wohl ſtumpfe und faſt blödſinnige Völker und Caſten; ſie ſind es aber erſt durch eine thieriſche Lebensweiſe, oder unter der Knuthe ihrer Zwingherren geworden. Im Schooße der Cultur und Disciplin entwickeln ſich ihre geiſtigen Anlagen bald ſehr glücklich und durch Freiheit werden ſie für die Freiheit empfänglich. Man vergleiche nur die merkwürdige Schrift von *Grégoire* de la littérature des Nègres, ou recherches sur leurs facultés intellectuelles, leurs qualités morales et leurs littérature. Paris 1808.

2) Der Menſch hat zwar ein Recht, ſich Jemanden zu lebenslänglichen Dienſten zu verpflichten, aber er hat **kein Recht, den lebenden Körper als eine Sache zu veräußern** und ihn der Willkühr Anderer preißzugeben, weil er ihm zu ſittlichen Zwecke von Gott verliehen iſt (Röm. VI, 13.). Noch viel weniger können Eltern ihre Kinder verkaufen, wie ſich das die Chineſen aus Mißbrauch der väterlichen Gewalt erlauben (*Barrow* voyage en Chine, trad. par Breton, Paris 1806, chap. V.). Geſchähe das aber auch aus nichtswürdiger Gewinnſucht, ſo kann doch aus dieſem Wegwerfen der Menſchenwürde dem Anderen kein Recht erwachſen, weil ein ſchändlicher und die erſten Grundſätze der Sittlichkeit vernichtender Vertrag ſchon in ſich ſelbſt null und unverbindlich iſt. Der Gläubiger hat wohl ein Recht auf die Güter des Schuldners, aber nicht auf ſeinen Leib (pe-

Digitized by Google

cuniae creditoris bona debitoris, non corpus obnoxium esse, entſchied der Conſul Papirius bei *Liv.* VIII, 28.). Kann aber ein freier und ſchuldloſer Menſch rechtsbeſtändig kein Eigener, oder Unfreier werden; ſo giebt es noch viel weniger eine unfreie Geburt, und die Regeln, das Kind folgt dem Buſen, oder, wem die Magd gehört, dem gehört auch das Kind (partus sequitur ventrem), ſind nur Gewaltſprüche, die ſchon die römiſchen Philoſophen als unvernünftig verworfen haben (partus ancillae sitne in fructu habendus? bei *Cicero* de finibus l. I, c. 4.)

3) Noch weniger kann das aus dem Kriegsrechte abgeleitete Argument dem Denker Genüge leiſten. Der türkiſche Kadi mag wohl beweiſen, daß es Recht vor und nach dem Propheten ſei, die Gefangenen niederzuhauen; auch mag ſich der Irokeſe auf die alte Sitte ſeines tapfern Volkes berufen, die Kriegsgefangenen am kleinen Feuer zu braten. Wenn es aber nach den Grundſätzen der Vernunft und des Chriſtenthums keinem Zweifel unterliegt, daß nur der Vertheidigungskrieg gerecht ſei; ſo darf der Sieger auch über die Ueberwundenen keine andere Gewalt üben, als die der Entwafnung und Gefangennehmung bis zu Ende des Krieges. Wie er ſie in der Zwiſchenzeit beſchäftigen mag, iſt ſeine Sache; nur daß er ſie nicht in Kerkern verzweifeln, oder auf alten Schiffen verſchmachten laſſe. Geſchieht das in neueren Zeiten dennoch, ſo beweiſt das nur ſo viel, daß die Grauſamkeit der alten Römer und Karthager auch unter civiliſirten Völkern noch nicht verſchwunden iſt.

4) Der Grundſatz, daß man einen Leibeigenen für Geld erkaufen könne, iſt zwar im moſaiſchen Rechte deutlich genug ausgeſprochen (2. Moſ. XXI, 20 ff.). Aber dieſes Zeitalter iſt doch der Barbarei noch zu nahe, als daß es uns in ſocialer Rückſicht zum Vorbilde dienen dürfte. Auch mildert Moſes ſelbſt ſchon die Zwingsherrſchaft der Gebieter über ihre Diener. Im ſiebenten

Digitized by Google

Jahre wurde der hebräiſche Knecht wieder frei (2. Moſ. XXI, 2.); verarmte Iſraeliten, die ſich als Leibeigene verkaufen wollten, durften gar nicht als Hörige behandelt werden (3. Moſ. XXV. 39.): die Propheten erklären es laut, daß die Leibeigenſchaft der Knechte und Mägde ein Gott mißfälliger Zuſtand ſei (Jerem. XXXIV, 8—16.); und Paulus macht es ſogar den Knechten zur Pflicht, nach der Freilaſſung zu ſtreben (1. Kor. VII, 21.). Als daher das Chriſtenthum herrſchende Religion im römiſchen Reiche wurde, hörte die Sclaverei von ſelbſt auf; der Kaiſer Conſtantin begünſtigte ſogar die Freilaſſung der Knechte und gab, im edlen Gefühle der Unrechtmäßigkeit dieſes Zuſtandes, jedem Geiſtlichen die Erlaubniß, dieſe ſonſt mit mancherlei, die Menſchheit entwürdigenden, Förmlichkeiten vor Gericht verbundene Emancipation zu vollziehen (*Cod. Iust.* l. I. t. 13. l. 1. s. de his, qui in eccles. manumitt. *Cod. Theod.* l. IV. t. 7, l. 1.).

5) Ueberdies hat man zwar noch erinnert: „der Zuſtand der Leibeigenen unter den Türken ſei keinesweges beklagenswerth; das Geſetz ſchütze ſie gegen harte Behandlung ihrer Gebieter; ſie könnten ſich durch ein gutes Betragen oft zu hohen Ehrenſtellen erheben (Voyage du Maréchal, *duc de Raguse* en Hongrie et Egypte, Bruxelles 1837. t. II. p. 26.). In Rußland würden ſie wohl ſelbſt die Befreiung verbitten, weil es den Gutbeſitzern obliegt, für ihre Nahrung und Wohnung zu ſorgen, und dieſe Menſchenclaſſe überhaupt noch nicht reif für die bürgerliche Freiheit ſei (*Bussière* voyage en Russie en 1829. Paris 1831. p. 215 s.).“ Hieraus erhellt aber nur die Nothwendigkeit einer ſtufenweiſen und vorbereiteten Emancipation, an welcher Niemand zweifelt, jedoch keinesweges ihre bequeme Vertagung und Beibehaltung. Auch die Buhlerin und der Katamite kann ſich vertragsweiſe auf längere, oder kürzere Zeit vermiethen, und dennoch wird kein vernünftiger und ge-

Digitized by Google

ſitteter Menſch hieraus ein Recht ableiten wollen, einen ſo unwürdigen Vertrag zu ſchließen, oder anzunehmen.

Der Verluſt der geſelligen und bürgerlichen Perſönlichkeit (*capitis deminutio*) kann daher nur in dem einzigen Falle rechtmäßig ſeyn, wo ein Menſch wegen Geiſtesverirrung, oder in Folge eines begangenen Verbrechens, ſeiner Freiheit durch Urtheil und Recht für unfähig, oder unwürdig erklärt wird. Einem freigebornen, verſtändigen und unbeſcholtenen Mitmenſchen aber ſeine Perſönlichkeit zu verkümmern, ihn wie eine Sache zu kaufen und zu verkaufen, oder ihn, wie ein Laſtthier, im lebenslänglichen Dienſtzwange zu erhalten, iſt eine Handlung ſultaniſcher Barbarei, die kein Vernünftiger entſchuldigen kann. Schon Homer ſagt, der Menſch, der in Knechtſchaft verſinke, habe mit dem Verluſte ſeiner Freiheit auch die Hälfte ſeiner Tugend (ἥμισυ τ' ἀρετῆς. Odyss. XVII, 322.) verloren; wie kann ich mäßig und nüchtern werden, ſpricht noch jetzt der Hörige, da ich ein Leibeigener bin (v. Schlözers Lebensbeſchreibung, Th. I, S. 125,)! In dem tiefen Gefühle dieſer Wahrheit hat ſchon Cyrus die Leibeigenſchaft ſeiner Knechte durch eine väterliche Behandlung gemildert (*Xenophontis* Cyropaed. l. VIII, c. I. §. 15.). Mögten doch chriſtliche Satrapen einmal Menſchen werden, wie er, daß jede Spur ägyptiſcher Leibeigenſchaft unter uns verſchwinde! Vergl. *Montesquieu* de l'esprit des loix, l. XVI, ch. 16 ss.

Das ſchwere Verbrechen einer vorſätzlichen Störung und Verkrüppelung des geiſtigen Menſchenlebens iſt vor einiger Zeit von einem berühmten Criminaliſten in einer Schrift (Caſpar Hauſer, Beiſpiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menſchen, vom Ritter v. Feuerbach. Ansbach 1831.) zur Sprache gebracht worden, die es beklagt, daß jener unglückliche Knabe in einem Loche zum Jünglinge habe heranreifen müſſen, wo er nicht ſtehen und gehen, nur einige Worte ſprechen konnte und gänzlich obbruteſcirt war. Der Thatbeſtand hat ſich nun zwar inſofern anders herausgeſtellt, als dieſer Jüngling in der Folge ſeine

Talente ſchnell entwickelt, ein Gewebe vielfacher Unwahrheit erſonnen und einen höchſt unwahrſcheinlichen Roman ſeiner Kindheitsjahre hinterlaſſen hat. Leider fehlt es indeſſen an ähnlichen Beiſpielen der Grauſamkeit entarteter Eltern und Pfleger gegen die ihnen anvertrauten Kinder nicht. Man hat ſie ausgeſetzt, in Höhlen, Ställen, bei dem Viehe aufwachſen laſſen, den brutalſten Begierden preisgegeben und vorſätzlich zur Dummheit der Cretins herabgedrückt. Zehn und zwanzig Jahre lang hat man ſie in Kerkern verſchmachten und unter Ratten und Ungeziefer halb verweſen laſſen (Mémoires de Mons. *de Latude*, Paris 1835, t. II. p. 165 s.). Namentlich hat man bei Leibeigenen die Vernunft durch Trunkenheit, Wolluſt und unbeſonnene Prügelſtrafe faſt gänzlich unterdrückt und ſie zur Stupidität der Beſtien herabgewürdigt. Erſt in neuern Zeiten hat man angefangen, verruchte Thaten dieſer Art in den Bereich der Criminalgeſetzgebung hereinzuziehen. Offenbar ſind ſie ein Beweis der roheſten Selbſtſucht, eine gänzliche Verkennung des göttlichen Bildes an dem Menſchen und ſeiner Perſönlichkeit, eine Beleidigung der Menſchheit und eine freche Verachtung göttlicher Strafgeſetze (1. Kor. III, 16 f.). Die poſitive Anſicht dieſer Pflicht iſt an einem andern Orte zu beſprechen.

§. 157.

Sittliche Würdigung der Sclaverei.

In dieſen Grundſätzen liegt ſchon das Urtheil über den Sclavenzwang, welcher unbeſchränkt über Menſchen, als ein ſächliches Eigenthum, gebietet und die Sclaverei, oder den Zuſtand der Unglücklichen, die der unbedingten Willkühr ihrer Gebieter anheim gefallen ſind. Bei den Hebräern, Griechen und Römern wurde die Sclaverei für rechtmäßig gehalten; mit der Verbreitung des Chriſtenthums verſchwand ſie theilweiſe, und erſt in den neueſten Zeiten iſt ſie

von den erſten Mächten Europa's für ein Verbrechen gegen die Menſchheit erklärt worden. Da es ihr indeſſen noch immer nicht an Freunden und Vertheidigern fehlt; ſo wird auch die Erinnerung nicht unnöthig, daß ſie unmenſchlich, ungerecht, unſittlich, irreligiös und mit dem Geiſte des Chriſtenthums unverträglich, ja ein Beginnen iſt, welches alle Civiliſation und Tugend vernichtet und zu den größten Freveln und Verbrechen führt.

Der höchſte Grad der Leibeigenſchaft heißt Sclaverei (ἀνδραποδίσμος), oder die Anmaßung eines Machthabers, daß er einen Menſchen erwerben, überwältigen und ihn unbedingt ſeiner Herrſchaft unterwerfen könne. So durften die Iſraeliten Fremde und Ausländer als eigene Knechte an ſich bringen (3. Moſ. XXV, 46 ff.); es war ihnen geſtattet, ſie zu mißhandeln und ſelbſt zu töden (3. Moſ. XXI, 20 ff.), wenn nur der Unglückliche nicht auf der Stelle blieb, ſondern erſt nach einigen Tagen ſtarb (Michaelis moſaiſches Recht §. 123.). Erſt nach der Rückkehr aus dem babyloniſchen Exil kamen die Hebräer von dieſem barbariſchen Geſetze zurück (man vergl. die *Mischnah* קדושים c. 1. §. 3.). Unter den Griechen erklärt es Plato für unwürdiger, einem Knechte Unrecht zu thun, als einem Freien (legg. l. VI, S. 301. ed. Bip.); Ariſtoteles aber betrachtet den Hausvater als einen Monarchen, der viel unumſchränkter über ſeine Knechte gebieten könne, als die Obrigkeit über ihre Bürger (de republ. l. I. c. 7.). Eben ſo war es bei den Römern ſchon nach dem Zwölftafelgeſetze erlaubt, den inſolventen Schuldner zu verkaufen (tit. 3. *peregre venum datod*); die Herren hatten das Recht über Leben und Tod der Sclaven (illibata *potestas* in seruos. Instit. I, 8. Digest. I, 5, 5.), wenn ſchon nicht die unbedingte Erlaubniß, ſie zu morden (Adams römiſche Alterthümer, überſ. von Meyer, Er-

langen 1805, 2te Ausg., Bd. I., S. 68 ff.), und wenn ein Gebieter in ſeiner Wohnung todt gefunden wurde, ſo führte man auf den bloßen Verdacht des Meuchelmordes alle Sclaven des Hauſes zum Tode (tota familia ducebatur). Der Kaiſer Nero vertheidigte ſogar in einem feierlichen Edicte dieſe Miſſethat aus den bewährten Grundſätzen des römiſchen Rechtes (*Taciti* annales, l. XIV, c. 42. vergl. Böttigers Sabina, S. 250 ff. 435 ff.). Die öffentliche Meinung ſprach ſich über ſolche Frevel zweideutig aus; die Beſſeren verurtheilten ſie (Ael. Spartiani *Hadrianus*, c. XVIII. *Macrobii* Saturnal. l. I, c. 15.), während Andere die Sclaven nur für halbe Menſchen erklärten, die zum Dienſte der Freien beſtimmt ſeien (*quasi secundum hominum genus* sunt et in bona libertatis nostrae adoptantur. *Flori* epitome, l. III, c. 20.). Die beleidigte Menſchheit rächte ſich indeſſen ſchwer in blutigen Aufſtänden und Kriegen der Sclaven, die es tief und ſchmerzlich empfanden, daß „ſo viele trefliche Jünglinge entnervten und übermüthigen Gebietern dienen und ſich von ihnen ſchmählich behandeln laſſen ſollten; es ſei ſchändlich, mit Menſchen wie mit Hunden und Laſtthieren zu verfahren; die Empörung gegen ſolchen Frevel ſei eine heilige Pflicht; man müſſe hier Gewalt mit Gewalt vertreiben; es ſei ja tauſendmal beſſer und rühmlicher, mit den Waffen in der Hand zu ſterben, als dieſem verbrecheriſchen Uebermuthe unterzuliegen (*Freinshemii* supplementa in Livium, l. XXI, c. 28. edit. Liv. Bip. t. VIII, p. 49.).“ Aber erſt unter Conſtantin dem Großen wurde die Sclaverei geſetzlich abgeſchaft; er ſchenkte den Leibeigenen in den Gynäceen, und Allen, die man als Sclaven verkauft hatte, ſofort die Freiheit (*Eusebius* de vita Constantini, l. II, c. 34.); der Papſt Alexander III. verbot i. J. 1167, vermöge eines öffentlichen Conclienſchluſſes den Chriſten die Sclaverei; der Papſt Paul III. wollte auch die Menſchenrechte der Indier von den Chriſten geehrt wiſſen; der König Heinrich III. von Frankreich ließ jeden fremden Sclaven, der ſein Gebiet betrat, augenblicklich auf

freien Fuß ſetzen (Collection universelle des mémoires relatifs à l'histoire de France t. LV, p. 291 s.). Im Norden von Europa, ſo wie in den Colonien und den beiden Indien (*Raynal*, établissemens des Européens dans les deux Indes, l. I.) dauerte indeſſen die Zwingherrſchaft fort; die Galeerenſclaven in Frankreich wurden noch härter behandelt, als die Neger von deſpotiſchen Coloniſten, und noch unter Ludwig XIV, wurden Hugonotten, welche nicht katholiſch werden wollten, oder auszuwandern verſuchten, ſofort mit gefangenen Türken lebenslänglich an die Ruderbank geſchmiedet. Der Genius der Humanität, der ſich namentlich in den edlen Verhandlungen der Pariſer Geſellſchaft für chriſtliche Moral eben ſo geiſtvoll, als kräftig ausſprach, hat nun dieſen Frevel verſöhnt; auch in dem brittiſchen Parlamente hat die Beredſamkeit des menſchenfreundlichen Wilberforce geſiegt, und die Sclavenhändler werden jetzt von chriſtlichen Mächten als die ſchändlichſten aller Piraten und Räuber behandelt. So wiſſen wir nichts mehr von der Seelenverkäuferei im Norden und Weſten Europa's. Nur das freie Amerika macht hierin eine unrühmliche Ausnahme; denn in Rio Janeiro kommen noch immer von der Negerküſte Sclaven zu Tauſenden an; in Waſhington werden ſie, wie Pferde, auf dem Markte verkauft; die Tochter eines Pflanzers, mit einer Negerin erzeugt, iſt keine Perſon, ſondern nur eine Sache, gehört zum Inventarium und wird nach dem Tode des Vaters geſetzlich verſteigert (Ainsi venge la nature les blessures, que lui font les mauvaises lois ſagt hiezu *Torqueville* in ſ. Démocratie en Amérique. Bruxelles 1835, t. II, p. 291.).

Bei dem entſchloſſenen und hartnäckigen Widerſtande, den die Emancipation der Sclaven von mehreren Seiten gefunden hat, läßt ſich indeſſen mit leichter Mühe vorherſehen, daß die Vertheidiger der Sclaverei die erſte günſtige Veranlaſſung benutzen werden, auf die Scheingründe zurückzukommen, die ſie bisher für die ſogenannte Rechtmäßigkeit der Unterjochung ihrer Brüder aufgeſtellt haben. Sie werden

ſich auf den gegenwärtigen Zuſtand (status quo) der Leibeigenen und Sclaven berufen, der auf einer langen und verjährten Dienſtbarkeit beruhe, und ſich ohne Rechtsverletzung des Beſitzers, und vielleicht des Eigenen ſelbſt, der ſich ja unter dem Schutze ſeines Herrn oft ſehr glücklich fühle, nicht denken laſſe. Sie werden die Behauptung, daß der Menſch ſeine Freiheit nicht veräußern dürfe, eine Chimäre nennen, weil es überhaupt kein unveräußerliches Menſchenrecht gebe. Sie werden erinnern, daß man, wie Aeſop und Arrian, auch in Feſſeln frei und tugendhaft ſeyn könne, und die Sittenlehrer, weil ſie das Gefühl der Menſchenwürde anregen und bilden, des Hanges zur Empörung, oder doch der Verwechſelung der bürgerlichen und moraliſchen Freiheit beſchuldigen. Sie werden, wenn ſie politiſche Abſolutiſten ſind, dem Monarchen ein Obereigenthumsrecht über den Staat zuſchreiben, vermöge deſſen jedes Privateigenthum nur ein Lehen ſei, das den Pächter zum Eigenen des Regenten mache. Sie werden ſich endlich als fromme Männer au die von Gott eingegebene, heilige Schrift beziehen, die ſich in vielen Stellen (Hiob XXIV, 9. 2. Kön. IV, 1. Koloſſ. IV, 1. Philem. 16.) für die Rechtmäßigkeit der Sclaverei erkläre. Es leuchtet indeſſen von ſelbſt ein, daß das Princip der Continuität und Stabilität nur ein phyſiſches, aber kein rechtliches und moraliſches Geſetz ſeyn kann (Pſalm XCIV, 6.), weil ſonſt Chriſtus keine neue Religion hätte einführen dürfen und wir jetzt noch Ketzer und Hexen verbrennen müßten, um zur alten guten Zeit zurückzukehren. Wir fragen hier nicht, wie man ein von den Feſſeln der Tyrannei wundgedrücktes (Luk. IV, 18.) und obbruteſcirtes Volk auf den weiſen Gebrauch der Freiheit vorbereiten, ſondern ob man es überhaupt freimachen ſoll? Dieſer Entſchluß darf aber, weil Recht und Gewiſſen ihn gebieteriſch fordern, keinen Augenblick verſpätet werden, ſollte auch die Laſt einer tauſendjährigen Gewohnheit jedes edlere Menſchheitsgefühl bei ihm unterdrückt haben. Wenn ferner der ein Nichtswürdiger iſt, welcher die Heiligkeit der Pflicht läugnet, ſich aus

dem Staube zu Gott zu erheben, ſo iſt auch der ein Frevler, welcher die Unveräußerlichkeit des Menſchheitsrechtes, frei zu leben, daß man gut und tugendhaft werde, in Anſpruch nimmt, weil die erſte Pflicht und das erſte Recht, wie Leib und Seele, zuſammenhängen. Nur der Rabuliſt, dem jede thörigte Gewohnheit als ein Geſetz gilt, oder der nicht weiß, daß man das, was man nach dem Sittengeſetze nothwendig thun ſoll, auch nothwendig thun darf, kann ſich in dieſer immoraliſchen und irreligiöſen Rechtsdialektik gefallen, welche lang genug eine Geiſel der Menſchheit war. Ueberdies iſt die Sclaverei zwar kein abſolutes Hinderniß der Tugend, wohl aber ein hypothetiſches und relatives, da die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß eine knechtiſche Erziehung und eine tyranniſche Regierung den moraliſchen Charakter verkrüppelt, dort die Kinder, hier ganze Stände und Völker in einem Zuſtande der Unmündigkeit und des Blödſinnes erhält. Ein Sittenlehrer, welcher der Sclaverei das Wort ſpräche, würde ein moraliſcher Giftmiſcher ſeyn, welcher Gott und Menſchen ein Gräuel wäre. Was endlich den Gebrauch der Bibel zur Vertheidigung der Sclaverei betrift, ſo wird nach der Schrift (Röm. XII, 2.) und den ſymboliſchen Büchern der Proteſtanten in moraliſchen Angelegenheiten nur das für Gottes Wort und Geſetz gehalten, was zu allen Zeiten als Gottes weiſer und heiliger Wille anerkannt werden muß. Die angeführten Stellen aber beziehen ſich ſämmtlich nur auf die unvollkommene bürgerliche und häusliche Verfaſſung der Hebräer und ermangeln folglich für Chriſten und gebildete Menſchen überhaupt jeder Beweiskraft und Verbindlichkeit.

Die religiöſe Sittenlehre muß daher ſowohl den Sclavenzwang, als die Sclaverei, jene als Handlung, dieſe als Zuſtand, für unwürdig und verwerflich erklären, weil ſie

1) das menſchliche Gefühl beleidigen. Was Hiob (VII, 2.), die griechiſchen Tragiker, was Plautus und die römiſchen Schriftſteller von der grauſamen Behand-

lung der Sclaven berichten, das ſtellt ſich in der neueren Geſchichte als gleich bewährt und gleich empörend dar. „Man raubt die Neger, treibt ſie, wie das Vieh, vor ſich her, peitſcht ſie, wenn ſie ermüdet auf dem Wege liegen bleiben, ſchneidet ihnen die Kehle ab und überläßt ſie den Löwen zur Beute; die übrigen werden in enge Schiffsräume zuſammengedrängt und härter, als die Thiere, behandelt. Sind ſie in den Colonien angekommen, ſo fallen ſie gierigen Pächtern in die Hände, die ihnen bei elender Koſt die härteſten Arbeiten auflegen, bei dem kleinſten Verſehen ihre Rücken zerfleiſchen, ſie verhungern und verſchmachten laſſen, ſie verſtümmeln, niederſchlagen und töden (Sells Verſuch einer Geſchichte des Negerſclavenhandels, Halle 1791. *Masson* mémoires sécrets sur la Russie, Paris 1800. t. II, p. 125 f.).“ Wer mag einen Zuſtand für erlaubt und geſetzlich halten, in dem der leidende und mißhandelte Mitmenſch gegen ſolche Verbrechen keinen Schutz findet! Man vergl. *Rousseau* im contrât social, I, 4. *Voltaire* dictionnaire philosophique unter d. W. *esclaves*.

2) Auch ſind ſie offenbar das ſchreiendeſte Unrecht, weil ſie das erſte und höchſte Rechtsgeſetz beleidigen, Anderen nicht zu thun, was man ſelbſt weder leiden will, noch darf (Matth. VII, 12.). Gleich tief würde ſich aber der Fürſt und der Bettler gekränkt fühlen, wenn er einem niederländiſchen Seelenverkäufer, einem Räuber auf den Apenninen, einem griechiſchen, oder türkiſchen Corſaren in die Hände fiele und von ihm auf dem nächſten Markte verkauft, oder doch, unter ſchweren Drohungen, gegen ein hohes Löſegeld ausgetauſcht werden ſollte. Menſchendiebſtahl und Sclavenhandel ſtehen aber in genauer Beziehung; man kann dieſen nicht vertheidigen, ohne jenem Verbrechen das Wort zu reden, über welches ſchon Moſe (2. B. XXI, 6. vergl. 1. Tim. I, 10.) die Todesſtrafe verhängt hat.

3) Sie ſind ferner unſittlich, weil die Sclaverei die

Vervollkommnung und Beglückung derer hindert, die mit uns zu einem gemeinſchaftlichen Wohlſeyn beſtimmt ſind. „Sie ſind Knechte, ſagſt du, aber Menſchen; Knechte ſind ſie, aber Hausgenoſſen; Knechte ſind ſie, aber niedrige Freunde; Knechte ſind ſie, ja Mitknechte.“ *Senecae* epist. 47. „Im Fallen und Wiederaufſtehen iſt der Menſch ein ſchwaches Kind, aber doch ein Freigeborner; wenn auch nicht vernünftig, doch einer beſſeren Vernunft fähig; wenn noch nicht zur Humanität gebildet, doch zu ihr bildbar. Der Menſchenfreſſer in Neuſeeland und Fenelon, der verworfene Peſcherai und Newton ſind Geſchöpfe einer und derſelben Gattung.“ Herders Ideen, Bd. IV, K. 6.

4) Gewiß iſt der Sclavenzwang auch irreligiös als Entwürdigung des dem Menſchen anerſchaffenen göttlichen Bildes (1. Moſ. IX, 6. Weish. Salom. II, 23. Jak. III, 9.). Schon der alte Sachſenſpiegel ſagt (Bd. III, Art. 42.): „Gott hat den Menſchen geſchaffen und nach ihm ſelber gebildet und hat ihn mit ſeiner Marter erlöſt, Einen ſowohl, als den Anderen. An meinem Sinn kann ich das nicht abgenehmen, daß Einer des Anderen eigen ſeyn ſoll; auch haben wir deß keine Urkundt. Es iſt uns kundig von Gottes Wort, daß der Menſch Gottes Bild iſt und ſoll Gottes Ebenbild und frey ſeyn, und wer ſich anders Jemand aneignet, der thut wider Gott. Nach rechter Wahrheit zu ſagen, ſo hat Eigenſchaft von unrechter Gewalt ihren Urſprung, die man vor Alter in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht halten will.“ Damit ſtimmt auch der Schwabenſpiegel (S. XVII.) überein; beide zu einer Zeit, wo das Recht noch den Charakter der Pietät trug, welcher immer mit der Wahrheit verwandt iſt.

5) Das Chriſtenthum fällt zwar in eine Zeit, wo Leibeigenſchaft und Sclaverei mit der bürgerlichen Verfaſſung genau verbunden waren (Matth. XVIII, 25. Epheſ.

Digitized by Google

IV, 9. Gal. III, 28. Kol. IV, 1. 1. Kor. VII, 22. Philem. 16.); es tadelt auch dieſe Einrichtung nicht geradezu, weil es weniger die Reform der Staaten und Regierungen (Joh. XVIII, 36.), als die Beſſerung der Herzen und Gemüther zum Zwecke hatte. Aber es empfiehlt auch gegen den Mitknecht Wohlwollen und Erbarmen (Matth. XVIII, 33.); es fordert unbedingtes Abtreten von jeder Ungerechtigkeit (2. Tim. II, 19.); es unterſagt den Hausvätern ſogar nachdrücklich harte Worte gegen die Knechte (Epheſ. VI, 9.) und erinnert ſie an ihre Verantwortlichkeit vor Gott. So hob es durch die That das Weſen der Sclaverei auf und überließ es der Alles beſſernden Zeit, einen Flecken zu tilgen, der die noch rohe Menſchheit ſo lang entwürdigt hat.

6) Die Zwangsherrſchaft über Eigene und Sclaven hindert ſelbſt da, wo ſie durch die nicht länger abzuwehrende Civiliſation ſchon gemildert iſt, nicht allein die fortſchreitende Bildung der höheren und niederen Stände, ſondern verleitet auch zu vielen Laſtern und Verbrechen. Die Unterjochten beharren in ihrer alten Trägheit, Barbarei und Rohheit, fühlen ſich auch durch das ihnen zugefügte Unrecht gekränkt und ſind in ihrer Erbitterung zu immer neuen Verſchwörungen geneigt. Die Gebieter aber werden durch die Fortdauer ihrer unerlaubten Herrſchaft in ihrem unchriſtlichen Caſtenſtolze beſtärkt; rechnen ſich die ſchuldige Unterlaſſung einer barbariſchen Behandlung der Ihrigen als Gnade zum Verdienſte an; werden in den Ausbrüchen ihrer wilden Leidenſchaften durch keine, auch äußerlich gebotene, Achtung der Menſchenwürde in Schranken gehalten, und tröſten ſich auch bald (*vile damnum*), wenn ſie die Geſundheit, die Ehre, das Glück und Leben ihrer Unterworfenen getrübt, zerſtört und vernichtet haben.

Aus dieſen Gründen muß der Tugendlehrer und Menſchenfreund die Befreiung des ganzen Menſchengeſchlechtes

Digitized by Google

von den Banden der Leibeigenſchaft und Sclaverei wünſchen; mit Freude ſieht er namentlich, wie Abraham (Joh. VIII, 56.), auf den Tag hinaus, wo in dem chriſtlichen Europa den perſönlich Unfreien ein neuer David den Dienſtzaum der Philiſter (2. Sam. VIII, 1.) abnehmen und ſie in der Ordnung ihres Standes unter die nach Gottes Bilde geſchaffenen Menſchen wieder einreihen wird. Eine Geſellſchaft von Menſchenfreunden in Nordamerika hat es verſucht, eine eigene Kolonie von befreiten Negerſclaven auf der Inſel Liberia anzulegen (Maltens Bibliothek der neueſten Weltkunde. Neue Folge, Bd. IV, Th. XII, Aarau 1832, S 39 ff.). Mögen ihre Bemühungen von dem glücklichſten Erfolge ſeyn! Wenn nur dem Europäer und Amerikaner zuletzt das Geld nicht lieber wäre, als die Freiheit Anderer.

Monteſquieu de l'esprit des loix l. XV, ch. 1—18. iſt hier vorzugsweiſe zu vergleichen.

§. 158.

Von dem Deſpotiſm und der Herrſchſucht.

Unverträglich iſt mit der Achtung gegen die Freiheit Anderer auch der Deſpotiſm, oder die Unterjochung ihres Willens unter die Gewalt der eigenen Willkühr. Er iſt, ſeinem Umfange nach, entweder Deſpotiſm der Oberen und Mächtigen, oder der gleichen Mitbürger; ſeiner Beſchaffenheit nach, Deſpotiſm für gute, oder zweideutige und böſe Zwecke; der Perſönlichkeit nach, Deſpotiſm der Fürſten, Miniſter, Beamten, Heerführer, Geiſtlichen, Gelehrten und Hausväter. Seine Quellen ſind in dem Temperamente, dem natürlichen Eigenſinne, der Erziehung, der beſchränkten Geiſtesbildung, in der Eigenliebe und dem Hange des Menſchen zum Stolze und zur Er-

Digitized by Google

hebung über Andere zu ſuchen. Er iſt unſittlich, weil der freie Wille des Menſchen keine äußere Ueberwältigung verträgt, der Verſuch derſelben überall ſeinen Zweck verfehlt, fremde Tugend und Wohlfahrt durch ihn gefährdet, dem Herrſchſüchtigen ſelbſt nur Haß und Unglück bereitet und das göttliche Geſetz vielfach durch ihn übertreten wird. Darum wird es auch nöthig, ein heftiges Temperament ſchon von Jugend auf zu bewachen, dem Dünkel und Eigenſinne Abbruch zu thun, jede Rechthaberei und Gewalthandlung zu vermeiden, bei wichtigen Entſchließungen und Geſchäften vielſeitigen Rath zu ſuchen, und es aus der Geſchichte und Erfahrung zu lernen, daß man nur durch freie Ueberzeugung und weiſe Leitung des Willens Anderer ein Freund Gottes und der Menſchen werden kann.

Wenn man den menſchlichen Willen, der nach der Einrichtung unſerer ſittlichen Natur nur durch Geſetze und Vernunftgründe geleitet werden ſoll, eigenmächtig und willkührlich durch Machtſprüche zu unterjochen verſucht; ſo beladet man ſich mit dem Vorwurfe des Deſpotiſmus, eines Laſters, welches die fortſchreitende Cultur zwar klug verſchleiert, und das erwachte Freiheitsgefühl civiliſirter Völker lebhaft bekämpft, welches aber dennoch unter immer neuen Geſtalten ſein Haupt erhebt und herrſchen wird bis an das Ende der Tage, weil der Keim deſſelben zu tief in der menſchlichen Natur liegt und ſeine Entwickelung zu genau mit großen Tugenden zuſammenhängt, als daß er je ganz ausgerottet und vernichtet werden könnte. Man iſt zwar gewohnt, in den Umfang dieſes Begriffes vorzugsweiſe nur die Eigenmacht und Willkühr der Regenten zu ziehen und dieſe mit dem Namen der Tyrannei zu bezeichnen; aber auch unter denen, welche ſonſt als Mitbürger gehorchen, finden ſich

Digitized by Google

überall kleine Deſpoten, welche die blinde Energie ihres Willens zur Unterjochung Anderer in Wort und That mißbrauchen und ſich da, wo ſie nur überzeugen, leiten und regieren ſollten, des Fehlers der Herrſchſucht ſchuldig machen. Eben ſo pflegt man den Deſpotiſm häufig nur auf die Gewaltthätigkeit für böſe Zwecke zu beſchränken, wie das bei der Erpreſſung ſchwerer Abgaben, bei drückenden Verboten lehrreicher Schriften, oder Machtſprüchen der Cabinetsjuſtiz der Fall iſt. Aber auch das Entſiegeln der Briefe unter Ludwig XV. (Correspondance inédite de Mad. la duchesse *de Chateauroux*, Paris 1806, t. II, p. 10.), welches nach Fouché's Memoiren noch unter Napoleon einem Staatsbeamten (decacheteur des lettres) übertragen war, muß Deſpotiſm genannt werden, ob die Politik gleich hier nur eine geheime Regierungsthätigkeit für erlaubte, oder doch problematiſche Staatszwecke finden will. Selbſt bei der gewaltthätigen Beförderung guter, ja der beſten Zwecke, wenn ſie kein Gegenſtand des Rechtes, ſondern des Gewiſſens iſt, kann Deſpotiſmus eintreten, wie bei Zwangsgeboten der Andacht, des Gottesdienſtes, der Mäßigkeit und anderer Tugenden, die nur eine Frucht der Ueberzeugung und der inneren Freiheit ſind. Es giebt auch einen Deſpotiſm für Wahrheit, Sittlichkeit und Menſchenwohl, welcher, obſchon dem Materiellen der Handlung nach tadellos, doch wegen des Zwanges ſeiner Form beleidigend für freie Gemüther, und eben daher der guten Sache, die er fördern will, mehr ſchädlich, als heilſam iſt. Tragen wir überdies den Begrif des Deſpotiſmus in dem Bilde der Perſönlichkeit auf einzelne Stände über; ſo ſehen wir erſt zu unſerem Schrecken, wie weit er ſich in der menſchlichen Geſellſchaft verbreitet hat. Der Fürſtendeſpotiſm (ἐξουσίαν πάθει προςλαβόντες nach Plutarch in Cicero's Leben, C. 46.) iſt eine ſtehende Rubrik in der Geſchichte, nicht etwa nur bei den Aegyptern, Perſern und Numidiern, ſondern auch bei den Ariſtokraten Griechenlands, Roms und Karthago's. Der macedoniſche Alexander hat große Thaten vollbracht; aber er hat den Klitus und Kal-

liſthenes gemordet. Die römiſchen Antonine haben den Beinamen des Weiſen und Frommen verdient; aber ſie haben ihre Hand in das Blut der Chriſten getaucht. Ludwig XIV. von Frankreich wird von Vielen als ein Vorbild monarchiſcher Würde betrachtet; aber er hat die Hugenotten tyranniſirt und ſeine ehebrecheriſchen Baſtarde im Gewaltſtolze ſeines Willens zu Prinzen erhoben. Und wie viele, ſonſt gerechte und edle Fürſten ſind nicht Deſpoten aus Eigenſinn, weil ſie es für ſchimpflich halten, eine unweiſe und ungerechte Maasregel zurück zu nehmen; Deſpoten aus Selbſttäuſchung, weil ſie, wie Napoleon, ihrem Volke Glück und Ruhm bereiten wollen, während doch ihr erſter Beruf iſt, Recht und Freiheit zu ſchützen; Deſpoten aus Schwachheit und Gutmüthigkeit, weil ſie ihren Dienern blindlings trauen, ihren verkehrten Willen in flüchtiger Bethörung gutheiſen, und dann allen dieſen regelloſen Beſchlüſſen leichtſinnig das Siegel ihrer Macht (tel est nôtre bon plaisir) leihen, die verderbliche Willkühr zum Geſetze zu ſtempeln! Auch der Miniſterdeſpotiſm iſt nur wenigen Ländern unbekannt. Mit der Leitung der Geſchäfte iſt oft die Gewalt der Regierung in ihren Händen; ſie ſind ſo gewohnt, ihre Entwürfe durchzuſetzen, daß ſie ſich nicht ſelten wundern, wenn einer derſelben mißlingt; was ſie in einzelnen Fällen durch blinde Unterwürfigkeit nach oben an moraliſcher Würde verlieren, das legen ſie ihrem gebieteriſchen Stolze nach unten in reichem Uebermaaße zu; je größer und umfaſſender ihr Wirkungskreis iſt, deſto gefährlicher wird für ſie die Verſuchung der Flüchtigkeit und Uebereilung; und je unweiſer und ungerechter dann der gefaßte Entſchluß iſt, deſto weniger können ſie es über ihren Eigenwillen gewinnen, eine falſche Anſicht zu verbeſſern. Ludwig XIII. von Frankreich liebte ſeine Mutter Marie; aber ſein erſter Miniſter Mazarin nöthigte ihn, die unglückliche Königin, der er ſein ganzes Glück verdankte, in das Elend zu ſchicken. Ludwig XIV. hatte viel Vertrauen zu ſeinem Kriegsminiſter Louvois; aber der Verwüſter der Pfalz nahm es ſehr übel, wenn unter zwanzig Vorſchlägen

Digitized by Google

einer von dem Monarchen verworfen wurde. Der Cardinal Dübois hatte ſich durch die unwürdigſte Kriecherei zur Miniſterwürde erhoben; aber er tyranniſirte ſeine erſten Räthe und gerieth in Wuth, wenn ihm einer derſelben zu widerſprechen wagte. Danton rühmte ſich noch als Miniſter der Juſtiz, ein Anwald der öffentlichen Freiheit zu ſeyn; aber er hielt das Verbrechen ſelbſt für geſetzlich, wenn es ſich um die Ausführung kühner Entwürfe handelte. Fouché, unter allen Policeiminiſtern der ſchlaueſte und beugſamſte, wollte nur ein Schrecken der Böſewichter ſeyn; aber er trat Jedem nur in die Schuhe, um mit kalter Willkühr große Verbrechen zu begehen, die er zuletzt leichtſinnig kleine Fehler nannte (*Biographie de tous les ministres* depuis 1791. Paris 1823. p. 237.). Der geiſtliche Deſpotiſm, minder gewaltthätig, aber noch weit unbedingter und drückender, als der weltliche, iſt mit dem Syſtem der Hierarchie ſo genau verbunden, daß er keinem Kenner der Kirchengeſchichte unbekannt ſeyn kann. Die Geſchichte des Jeſuitenordens, das Leben des Papſtes Sixtus V., des Biſchofs Boſſuet, und unter den Proteſtanten das Leben Luthers, Calvins, Knoxens u. A. bietet viele und mannigfache Züge dieſer ſittlichen Verirrung dar. Namentlich findet ſich, wie das Beiſpiel der Wiedertäufer lehrt, in dem Rathe der kleineren Secten häufig ein theokratiſcher Deſpotiſm, welcher noch furchtbarer ſeyn würde, als der politiſche, wenn ihm nicht ihre Ohnmacht heilſame Schranken ſetzte. Man darf indeſſen nicht überſehen, daß auch die übrigen Ausbrüche des Deſpotiſmus, je mehr er in der Ordnung der Geſellſchaft zur gemeinen Herrſchſucht herabſinkt, wenn ſchon in ihren Folgen minder ſchädlich, dennoch ſittlich unwürdiger und verächtlicher werden. So iſt der Beamtendeſpotiſm der gröbſte, der Officiers- und Corporalsdeſpotiſm der brutalſte, der Deſpotiſm der Gelehrten und Schulmonarchen der anmaßendſte, der Deſpotiſm der Hausväter der engherzigſte und der Deſpotiſm der Bedienten, Knechte und Emporkömmlinge (der Freigelaſſenen bei Tacitus, der an dem Beiſpiele des jüdiſchen

Landpflegers Felix ſeinen Charakter mit wenigen Worten ſchildert: e libertis Antonius Felix *per omnem saevitiam ac libidinem* ius regium servili ingenio exercuit. Histor. l. V, c. 9.) der unerträglichſte. Man kann ſich die weite Verbreitung dieſer Handlungsweiſe nur erklären, wenn man auf ihre Quellen in dem menſchlichen Gemüthe zurückgeht. Schon ein kräftiges, choleriſches Temperament verleitet mit dem Ehrgeitze, für den es ſehr empfänglich iſt, auch zur Herrſchſucht. „Thätige, viel umfaſſende, geniale Köpfe, feſte, energiſche, eiſerne Charaktere, ihrer Ueberlegenheit ſich bewußt, wollen ſich frei, ungehindert, mit ungetheilter Gewalt in einem großen Wirkungskreiſe bewegen. Eine jede Beſchränkung iſt ihnen ein unerträgliches Joch, die wohlerworbenen Rechte, die ſich ihrer zerſtörenden, oder ſchaffenden Willkühr entgegenſetzen, ſind ihnen verhaßt. Da ſie allein gebieten wollen, räumen ſie Keinem die Befugniß ein, mitzuſprechen, oder mitzuwirken. Alles ſoll ihnen als bloßes Mittel, oder Werkzeug zu ihren Zwecken dienen. Ein iedes Hinderniß, welches ihnen in ihrem raſchen Laufe aufſtößt, erſcheint ihnen als ein frevelhafter Widerſtand, der, wo nicht beſtraft, doch gebrochen werden muß (Ancillon zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Erſter Theil. Berlin 1828, S. 254.).“ Damit verbindet ſich der dem Menſchen natürliche Eigenſinn, der dem gereitzten Willen freie Bahn bricht, unbekümmert, welche Unordnungen und Verheerungen er um ſich her anrichte. So will ich es nun einmal, ſpricht der erzürnte Gebieter und Hausvater, ohne auf irgend einen vernünftigen Grund zu hören; ich fordere Abbitte und Ehrenerklärung, ruft ein Anderer, ob er ſchon ſelbſt der Beleidiger war; ich kann keinen Widerſpruch dulden, erinnert ein Dritter, wie unhaltbar und unvernünftig auch ſeine Behauptungen ſeyn mögen. Eigenſinnig ſind wir aber Alle, bis wir zur reinen Feſtigkeit eines erleuchteten Willens gelangen, ſo ſehr wir auch dieſen Starrſinn zu verbergen und ihn unter geſchmeidigen Formen zu verhüllen ſuchen. Häufig wird nun dieſer Hang noch durch eine fehlerhafte Erziehung

genährt, wenn man die verkehrten Neigungen der Kinder pflegt, ihren thörigten Wünſchen zuvorkommt, ihnen ſchmeichelt und ſie da ſchon anordnen und befehlen läßt, wo ſie noch gehorchen und dienen ſollten. Die Söhne der Reichen, der Vornehmen und der Fürſten werden nicht ſelten von Jugend auf ſo ſehr verwöhnt, daß ſie ſich für Günſtlinge des Glückes, oder für eine bevorrechtete Menſchenclaſſe halten, welcher man überall beipflichten, deren Machtſprüchen man ſich unbedingt unterwerfen müſſe. Auch eine beſchränkte Geiſtesbildung und die aus ihr hervorgehende falſche Gewiſſenhaftigkeit befördert die Herrſchſucht. Der Unwiſſende iſt immer hartnäckiger, als der Gebildete, und der Fanatiker immer intoleranter und verdammungsſüchtiger, als der erleuchtete Gottesverehrer. Ludwig XIV. würde das weiſe Edict von Nantes nicht widerrufen und ſeine Regierung nicht durch blutige Dragonaden entehrt haben, wenn er, mit dem Geiſte der Religion und des Chriſtenthums vertrauter, ſein krankes und ſchwaches Gewiſſen nicht von jeſuitiſchen Eiferern hätte bethören laſſen. Je höher Gott einen Menſchen geſtellt hat, deſto weiſer und einſichtvoller, deſto freier ſollte er wenigſtens von Irrthümern und Vorurtheilen ſeyn, damit er da niemals zu herrſchen verſuche, wo er nur regieren kann. Aber ſchon das halbe Wiſſen nährte oft den Deſpotiſm, weil die Eigenliebe kein Gefühl der Beſcheidenheit aufkommen läßt; gerade die Halbkenner, die Dilettanten und Halbgelehrten ſind faſt immer abſprechend und entſcheidend; ſie dulden keinen Zweifel, keine Abweichung, keine verſchiedene Meinung; der Dünkel, Alles beſſer zu wiſſen, ſteht bei jedem ihrer Urtheile im Hintergrunde, und vor ihrem Ungeſtüme muß auch der Meiſter verſtummen, wenn er ihn nicht mit gleicher Heftigkeit bekämpfen will. Wo aber ſie noch nicht ausreicht, da kommt noch der Stolz hinzu, eine Parthei zu ſtiften, ſich einen Namen zu erwerben, eine neue Schule zu gründen, ſich mit einer Schaar von Nachahmern und Creaturen zu umgeben und ſich der Anhänglichkeit und blinden Ergebung Anderer durch alle zu Gebote ſtehende Mittel zu ver-

Digitized by Google

ſichern. Wer das Drängen und Treiben der Menſchen in der politiſchen, kirchlichen und literariſchen Welt mit ſtiller Aufmerkſamkeit beobachtet, wird überall geiſtige Deſpoten in großer Anzahl finden, die ihre Willkühr zum Panier für ihre Schützlinge zu erheben ſuchen.

Aus der Unlauterkeit dieſer Quellen läßt ſich nun auf die Unſittlichkeit und Verwerflichkeit der Herrſchſucht ſchließen, da ſie

1) ſchon an ſich unvernünftig iſt und mit der Natur des menſchlichen Willens im offenen Widerſpruche ſteht. Man kann wohl ein wildes Thier bändigen und ſeiner Begierden mächtig werden, wenn ſich nicht, wie bei der Unze, der Gewalt und Klugheit ein unüberwindlicher Naturtrieb entgegenſtellt. Aber den Eigenſinn des Kindes durch ein bloßes Machtgebot zu brechen, iſt ſchon vergeblich, weil es dadurch zwar zum Schweigen gebracht, aber auch verſtockt, tückiſch und widerſpenſtig wird. Der freie Wille eines beſonnenen Menſchen hingegen hängt nur von dem Lichte der beſſeren Einſicht und der inneren Gewalt der Wahrheit ab (Matth. VII, 29. 1. Kor. XIV, 32.). Der mächtigſte Fürſt kann keinem Juden gebieten, ein Chriſt zu werden, wenn er ihn nicht überzeugt hat, daß der Glaube an den Sohn Gottes Bedingung der Seligkeit, und daß Chriſtus der höchſte Sohn Gottes und Heiland der Menſchen iſt. Den Willen Anderer durch bloße Macht der Willkühr unterjochen zu wollen, iſt folglich ein eben ſo unweiſes Beginnen, als mit dem Schwerte in ein brennendes Haus zu ſchlagen, um ſeine Flammen auszulöſchen. Eben daher verfehlt der Herrſchſüchtige auch

2) überall ſeinen Endzweck. Der Körper beugt ſich wohl zuweilen zum Scheine der Unterwürfigkeit, aber der Geiſt beugt ſich nicht. Gerade die blutigen Verfolgungen der Chriſten waren das kräftigſte Mittel, ihre Religion im ganzen römiſchen Reiche zu verbreiten. Galilei mußte auf Befehl des Papſtes ſein aſtronomiſches

Syſtem von der Beweglichkeit der Erde abſchwören; er ſchwur, aber er ſtampfte auch mit den Füßen und ſprach leiſe: und ſie bewegt ſich doch. Die Wolfiſche Philoſophie würde kaum ſo viele Freunde gefunden haben, wenn ihr Stifter nicht gewaltthätig behandelt und vertrieben worden wäre. Und wie beſchämend iſt es erſt für den Despoten, wenn ihm auch der Schein eines ungerechten Gehorſams aus weiſen Gründen verſagt wird (Apoſtelg. IX, 19.)! Kein Wunder, wenn nun die Herrſchſucht

3) auch das **Glück der Staaten und der Familien** zerſtört. Es folgt Jeder gern einer weiſen Leitung und trägt ein ſanftes Joch; tyranniſche Willkühr aber empört zuletzt auch gegen das Geſetz; der furchtbare Wächter darf nur auf kurze Zeit verſchwinden, ſo wallt die gepreßte Leidenſchaft deſto ſchneller empor, und die Anarchie und Unordnung erſcheint mit allen ihren Greueln. Und wer mag erſt die Scenen des Jammers beſchreiben, die der hierarchiſche Despotiſm in den Klöſtern, der landesherrliche durch die Bedrückung der Waldenſer und der Reformirten in den Cevennen, die biſchöfliche durch die fanatiſche Behandlung der Salzburger Exulanten herbeigeführt hat! Das Geſetz iſt von Gott, die Willkühr von dem Teufel. Schon die Geſchichte aller großen und kleinen Despoten eines einzigen Landes würde hinreichen, dieſe Wahrheit in das hellſte Licht zu ſtellen.

4) Sich ſelbſt bereitet der Despot nur **Haß** und **Unglück**. „Könnte man, ſagt **Tacitus** von dem Kaiſer Tiber, die Bruſt der Tyrannen aufſchließen, und ihre Wunden ſchauen; ſo würde man ſehen, daß ihre Seele eben ſo ſehr von Grauſamkeit, Wolluſt und ſchlechten Geſinnungen zerriſſen iſt, wie man den Körper der Sclaven durch Geiſelhiebe zerfleiſcht (annal. l. VI, c. 6.).“ Auch der herrſchſüchtige Staatsdiener, der gebieteriſche Beamte, der rechthaberiſche Gelehrte hat nirgends einen wahren Freund; man hält kaum ſeinen Unwillen zurück, ſo lang man

ihn zu fürchten hat, und wenn er von einem ungünſtigen Schickſale betroffen wird, ſo rächt ſich die bedrängte Freiheit Anderer oft mit einer Bitterkeit, die weder ſeine Verdienſte, noch ſeine Wohlthaten ſchont.

5) Die religiöſe Sittenlehre des A. und N. T. mißbilligt dieſe Handlungsweiſe an vielen Stellen und droht ihr Schmach und Verderben (Hiob XXVII, 13. Pſalm LXXV, 5. Sprüchw. XIV, 3. 31. Sirach XX, 3. Luk. XXII, 25. 1. Petr. V, 3. Jakob. III, 14.).

Bei dieſen entſcheidenden Gründen wird jeder Tugendfreund von ſelbſt geneigt ſeyn, ſich und Andere gegen dieſe ſchwere und doch häufig unerkannte Vergehung zu verwahren. Das wird aber geſchehen, wenn man ſchon der Kindheit und Jugend Achtung gegen Andere einprägt, ihr nicht geſtattet, ſich gewaltthätig über ihre Geſpielen zu erheben, oder ſich Zwang und Nöthigung gegen ſie zu erlauben. Dieſes Verbot wird bald in der kindlichen Seele Eingang finden, wenn die Eltern und Vorſteher des Hauſes ſelbſt mit einem guten Beiſpiel vorangehen, ihre Untergebenen wohlwollend und freundlich behandeln und überhaupt ſtürmende Leidenſchaften nie zum Ausbruche kommen laſſen. Dieſe Aufmerkſamkeit muß noch verdoppelt werden, wenn man ein lebhaftes und heftiges Temperament zu bewachen hat, welches durch ſchnelle und concentrirte Empfindungen auch zu raſchen Urtheilen und Entſchließungen verleitet und dann überall, wo es Widerſpruch oder Hinderniß findet, auch leicht zu einer gebieteriſchen Willkühr reitzt. Jede fliegende und aufbrauſende Hitze, welche guten Köpfen faſt immer eigen iſt, muß hier gemäßigt, beſänftigt, durch fleißige Erinnerung an ihre nachtheiligen Folgen beſchämt, und allmählig, wie Sokrates that, in eine gleichförmige Stimmung des Gemüthes verwandelt werden. Das gilt auch von dem Dünkel des Beſſerwiſſens, der allen jugendlichen Gemüthern eigenthümlich und auch immer bereit iſt, die Einſeitigkeit ihrer Anſichten eigenſinnig in das Leben einzuführen. Man muß deswegen wünſchen, daß die heranwachſende Jugend ſich

weniger ſelbſt überlaſſen, vielmehr in würdige Familien eingeführt und durch den Umgang mit kenntnißreicheren, erfahreneren und weiſeren Menſchen zur Vorſicht, Mäßigung und Beſcheidenheit gebildet werde. Selbſt die Rechthaberei in Geſprächen und Unterhaltungen iſt, als Tyrannei des Urtheils, oder der Meinung, mit der Herrſchſucht nahe verwandt, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß ein hitziger Wortwechſel zuerſt zu Machtſprüchen, dann zu Beleidigungen und ſittlichen Gewaltthätigkeiten führt. Man muß ſich daher auch im Tauſche der Gedanken gewiſſe Grenzen ſetzen, die man nie überſchreiten darf, wenn der Andere gereizt, oder hartnäckig in der Vertheidigung ſeiner Meinung iſt; eine geſchickte Wendung des Geſprächs ſichert uns hier nicht nur ſelbſt vor der nahen Uebereilung, ſondern bringt auch den Gegner zur Beſonnenheit und wekt ein heilſames Gefühl der Beſchämung in ſeinem Inneren. Beſonders aufmerkſam müſſen wir dann auf uns ſeyn, wenn wir in unſerem Hauſe, oder in Geſchäften gegen den erklärten Willen Anderer etwas durchſetzen und mit einer aufgereitzten Energie des Willens den Sieg über ſie erringen wollen. Denn iſt unſer Entſchluß weiſe und gut, ſo wird er noch beſſer und verdienſtlicher, wenn wir uns in ſeiner Ausführung nicht übereilen und durch eine ſanfte und freundliche Form den Widerſpruch der Gegner in Zuſtimmung und Beifall verwandeln. Iſt hingegen der gefaßte Vorſatz unweiſe, oder doch zweideutig, ſo täuſchen wir uns über uns ſelbſt, nennen das Beharrlichkeit und Feſtigkeit des Willens, was doch nur Leidenſchaft und Eigenſinn iſt, und begehen ein offenbares Unrecht, deſſen Folgen wir ſchmerzlich und bisweilen zu ſpät bereuen. Es iſt daher in dieſen und anderen Fällen die Vielſeitigkeit der eigenen und fremden Berathung über Alles zu empfehlen, nicht allein den Hohen und Vornehmen, die bei perſönlicher Gutmüthigkeit oft zu ungerechten und deſpotiſchen Maasregeln verleitet werden, weil ſie die einſeitigen Anſichten und Urtheile eines Günſtlings, oder Vertrauten ungeprüft zu den ihrigen machen; ſondern auch dem Bürger, dem Haus-

vater, dem Freunde, daß er im Widerſtreite der Meinungen oder im Conflicte des Vortheils und der Ehre da nicht gebieteriſch Nachgiebigkeit, Gehorſam und Unterwerfung fordere, wo ſich ihm Recht und Wahrheit entgegenſtellt. Freie Ueberzeugung und freier Gehorſam iſt das Höchſte und Würdigſte, was man im geſelligen Verkehre mit Anderen erſtreben kann; nur durch ſie erhält die Wahrheit für ſie einen Werth; nur durch ſie wird der menſchliche Geiſt und ſeine Würde geehrt; nur durch ſie gewinnen wir die Achtung, die Herzen, die Liebe unſerer Brüder; nur durch ſie ſäen wir die Frucht der Gerechtigkeit in Frieden (Jakob. III, 18.), wie der Erhabene, der die Wahrheit vom Himmel brachte (Joh. XVIII, 37.) und ſie mit Sanftmuth und Demuth in die Seele ſeiner Brüder pflanzte (Matth. XI, 29.).

Grotius de jure belli et pacis l. I, c. 4. Meiners von den Urſachen des Deſpotiſmus, in ſ. und Spittlers hiſtoriſchem Magazine, Bd. V, St. 3, S. 369 ff. m. Pred. über die Herrſchſucht, in den chriſtl. Religionsvorträgen über die wichtigſten Gegenſtände der Glaubens- und Sittenlehre, Bd. V, Erlangen 1796. Dann m. Pred. zur Eröfnung des ſächſiſchen Landtages über die Tyrannei des Herodes. Dresden 1824.

§. 159.

Von dem Zorn.

Die Freiheit Anderer wird auch durch den Zorn beeinträchtigt, in deſſen Erklärung die Sittenlehrer ſehr abweichen, ob ſie ſchon alle zugeben müſſen, daß er eine Erregung des Unwillens iſt, welcher die Abwendung eines Uebels zum Zwecke hat. Eben ſo räumen ſie zwar die verſchiedenen Grade deſſelben von dem Verdruſſe an bis zur Wuth ein, laſſen aber den Unterſchied zwiſchen einem vernünftigen und unvernünftigen Zorn

nicht allgemein zu. Unter den Alten wenigſtens haben berühmte Moraliſten jeden Zorn verworfen, weil er ein Affect ſei, den Menſchen entſtelle und zu großen Thorheiten verleite, durch das Beiſpiel der Edelſten verurtheilt werde, auch bei Gott nicht ſtattfinde und daher im N. T. verboten werde. Aber der Zorn kann eine gerechte Erregung des Unwillens ſeyn, die mit der Vernunft wohl beſteht, Gottes ſelbſt nicht unwürdig iſt und daher auch von der chriſtlichen Sittenlehre nicht gemißbilligt wird. Dieſen Bemerkungen gemäß iſt man wohl berechtigt, einen weiſen und unweiſen Zorn zu unterſcheiden. Jener ſteht mit dem Uebel und der Beleidigung in einem richtigen Verhältniſſe, dieſer überwältigt es; jener beſchränkt ſich auf die Abwendung des Uebels und der Beleidigung, dieſer artet in Haß, Groll, Wuth und Rachſucht aus.

Es iſt merkwürdig, daß der Zorn, ob er ſchon als Haß durch den Gegenſatz der Liebe hinlänglich erläutert wird, doch von jeher zu den verſchiedenſten Anſichten und Erklärungen geführt hat. Ariſtoteles ſtellt ihn der Sanftmuth (πρᾳότης) gegenüber, nennt dieſe die Mittelſtraße zwiſchen unwilligen Erregungen (μεσότης περὶ ὀργὰς), und da dieſe keinen Namen habe, ſo glaubt er, die Sanftmuth neige ſich zur Abnahme des Zorns (πρὸς ἔλλειψιν ἀποκλίνουσα), den er für eine Begierde hält, den uns zugefügten Schmerz zu erwiedern. Er verdammt ihn daher auch keineswegs gänzlich, und nennt es vielmehr eine knechtiſche Gemüthsart, jede zugefügte Beleidigung zu dulden; doch unterſcheidet er den Jähzornigen (ὀργίλος), Wüthendzornigen (ἀκρόχολος) und Unverſöhnlichen (πικρὸς), und erklärt nur die Herrſchaft des Zorns (ὀργιλότης, iracundia) für tadelnswerth (*ethicorum* ad Nicomachum l. IV, c. 11.). Dagegen nennt ihn der Stoiker *Stobaeus* ſchon unbedingt

einen überwiegenden Affect (ὁρμὴ πλεονάζουσα) und Verdunkelung des Bewußtſeyns (πτοία), erklärt ihn für die Begierde, den zu ſtrafen, der uns mit Unrecht beleidigt, unterſcheidet den aufgeregten (θυμὸς), zurückgehaltenen (κότος), aufbrauſenden (χόλος), loßbrechenden (πικρία) und unverſöhnlichen Zorn (μῆνις) und hält ihn in allen ſeinen Abſtufungen mit der Würde des Weiſen für unverträglich (*Eclogar.* t. II, c. 7. ed. Heeren, p. 166.). Cicero erklärt den Zorn für die Begierde, ſich zu rächen (ulciscendi libido) und meint, es könne wohl ein Gladiator, ein Hauptmann (centurio), oder Fähnrich (signifer) in Zorn gerathen, aber ein Weiſer nicht (Tuscul. quaest. l. IV, c. 19—25.) Das ſind auch die Anſichten Seneca's, der dieſem Gegenſtande eine eigene, trefliche Schrift (*de ira* libri III.) gewidmet und den Zorn für die Begierde zu ſtrafen (*cupiditas poenae exigendae*) erklärt hat. Lactanz, alle dieſe Erklärungen mißbilligend, findet in ihm eine Bewegung des Gemüthes, die ſich zur Züchtigung der Sünde erhebt (motus animi ad coercenda peccata insurgens. *De ira Dei* c. 17.). Richtiger nennt ihn dafür Kant eine gewiſſe Lebhaftigkeit, ſeinen ernſten Unwillen zu bezeigen (Anthropologie S. 213.); denn man zürnt nicht allein über Beleidigungen, ſondern auch über Uebel, die uns treffen; nicht allein über Perſonen, ſondern auch über Thiere und Sachen; ja man zürnt zuweilen über ſich ſelbſt, theils aus moraliſchen Urſachen, wenn man ſich übereilt und ſelbſt zu einer Thorheit verleitet hat, theils aus phyſiſchen Veranlaſſungen, z. B. wenn man ſchlank und mager werden will und doch bei einem Blicke in den Spiegel wahrnimmt, daß die Figur ſich täglich mehr abrundet und aus den Grenzen der Wohlgeſtalt heraustritt. Es iſt mithin der Zorn eine Erregung des Gemüthes, die aus der Wahrnehmung eines Uebels entſtanden iſt und ſeine Abwendung zum Zwecke hat. Jeder Zorn entſteht aus einer unangenehmen Vorſtellung, ihr Gegenſtand möge nun intellectueller, moraliſcher, oder äſthetiſcher

Natur ſeyn; dieſe Vorſtellung erregt ein widriges **Gefühl**, welches durch Ergießung der Galle ſich in eine widrige Empfindung verwandelt; aus ihr geht die **Begierde** hervor, den Gegenſtand dieſer unangenehmen Senſation zurückzuſtoßen; der **Zweck** derſelben iſt Abwehrung des Uebels, Schutz gegen zugefügtes Unrecht und Erhaltung des eigenen Wohlſeyns. Auch die Thiere zürnen nach einem wohlthätigen Inſtincte der Natur, und zwar am heftigſten dann, wenn ſie ihre Beute, ihre Freiheit, ihr Leben und ihre Jungen bedroht ſehen. Es erhellt aus dieſer Entwickelung des Begriffes, daß man bei dieſer naturgemäßen Erregung des Gemüthes mehrere Stufen derſelben wohl unterſcheiden muß. Schon im A. T. werden כעס, קנאה, אף, עברה, רגז, חמה, im N. T. aber *ὀργίζεσθαι, ἐμβριμᾶσθαι, θυμὸς, μίσος, πικρία, παροργισμὸς* als verſchiedene Grade des Zorns genannt. Der unterſte iſt die **Laune**, die aus einer unverſchuldeten Verſtimmung des Gefühls hervorgeht; auf ſie folgt die **Reitzbarkeit**, die oft, wie bei dem Hypochonder, nur eine Veranlaſſung ſucht, dem innern Dämon freien Lauf zu laſſen (dummodo *doleat* aliquid, doleat quod lubet: **Afranius** bei **Cicero** a. a. O. c. 25.); nun treten, als freie Zuſtände des Gemüthes, **Verdruß**, **Unwille**, **Aerger**, **Zorn**, **Jähzorn**, **unterdrückter Zorn** (der bei den Frauen, oder im Kampfe mit der Furcht zuweilen in Thränen, Schluchzen und Krämpfe übergeht), **Heftigkeit**, **Gewaltzorn**, **Haß**, **Ingrimm**, **Rachgierde**, **Ungeſtüm**, **Wuth** und zuletzt volle **Raſerei** ein. Mit dem Unterſchiede dieſer Gradation hängt die Frage genau zuſammen, ob es einen **erlaubten** und **vernünftigen** Zorn gebe, oder ob er unbedingt als **unerlaubt** und **unſittlich** verworfen werden müſſe. Die letzte Meinung haben die Stoiker und die neueren Rigoriſten der Moral mit Beſtimmtheit und Nachdruck zu vertheidigen geſucht, weil jeder Zorn

1) eine **Leidenſchaft**, ja ein **Affect** ſei, der die Vernunft bethöre und die Freiheit des Willens gefährde. „Es iſt vollkommen unrichtig, was Ariſtoteles ſagt, daß

der Zorn den Menſchen begeiſtere und daß man ſich ſeiner nur als eines Soldaten, aber nicht als eines Feldherrn bedienen dürfe. Denn wenn er der Vernunft folgt, ſo heißt er nicht mehr Zorn, weil die Widerſpenſtigkeit (contumacia) von ihm unzertrennlich iſt. Widerſtreitet er aber der Vernunft, ſo taugt er eben ſo wenig zu ihrem Diener, als der Soldat, der nicht auf das Zeichen zum Rückzuge achtet." *Seneca* de ira, I, 9. Ueberdies

2) entſtelle er den Menſchen und raube ihm ſchon in ſeinen Mienen den Ausdruck ſeiner ſittlichen Würde. „Wie man den Raſenden an ſeinem kecken und drohenden Blicke, ſeiner trüben Stirn, ſeinem verkehrten Geſichte, ſchnellen Schritten, unruhigen Händen, plötzlichem Wechſel der Farbe und tiefen Seufzern erkennt; ſo zeichnet ſich der Zornige durch ähnliche Merkmale aus. Die Augen blitzen, das Angeſicht glüht, weil ſein Blut aus den Tiefen des Herzens aufwallt, die Lippen beben, die Zähne knirſchen, die Haare werden borſtig, der Athem ſchnaubt, er ſeufzt, brüllt, ſpricht in abgeriſſenen Tönen, ſchlägt die Hände zuſammen, ſtampft mit den Füßen, und ſchwillt zu drohenden und wilden Gebehrden auf. Man weiß nicht, ob dieſes Laſter mehr verächtlich, oder mehr häßlich iſt." Ebendaſ. cap. 1.

3) Kein Laſter ſei ſo verderblich für die Menſchheit geworden, als der Zorn. „Mord und Gift, Verwüſtung der Städte, der Untergang ganzer Völker, die Entwürdigung der Fürſten zu Sclaven, die Verheerung ganzer Provinzen durch Feuer und Schwert ſind ſein Werk. Siehſt du die berühmteſten Städte der Vorzeit in Ruinen, der Zorn hat ſie zerſtört; erblickſt du ganze Länder in Einöden verwandelt, der Zorn hat ſie verwüſtet; den hat er auf ſeinem Lager gemordet, einen Andern am gaſtfreundlichen Tiſche getödtet, hier den Sohn gegen ſeinen Vater, dort den Knecht gegen ſeinen Herrn be-

Digitized by Google

wafnet, oder die Knochen eines Unſchuldigen am Kreutze zerſchmettert.“ Ebendaſ. c. 2.

4) Die edelſten Menſchen hätten ſich von jeher im Zorn alles Handelns entſchlagen. Plato enthielt ſich einer gerechten Züchtigung ſeines Knechtes, weil er aufgebracht war, und Archytas von Tarent verſchonte den nachläſſigen Verwalter ſeiner Ländereien mit der wohlverdienten Strafe, weil er es für unwürdig achtete, in der Entrüſtung und im gerechten Eifer ſein Strafamt zu verwalten (*Valerius Maximus* dict. factor. l. IV, c. 1.). Darum ermahnte auch Cicero ſeinen Bruder Quintus, im Zorne weder zu ſprechen, noch zu handeln, weil nichts ſo verächtlich ſei, als die höchſte Gewalt in einer bittern Gemüthsſtimmung auszuüben (nil est tam deforme, quam ad summum imperium *acerbitatem naturae* adiungere. *Epistol. ad Quintum fratrem* l. I, ep. 1.).

5) Wenn die Bibel von Gottes Zorn und Rache ſpreche, ſo ſeien das jüdiſche Bilder, da im N. T. der Zorn in zwei Stellen (Matth. V, 22. ohne εἰκῆ nach Mill, Röm. XII, 19. δοῦναι τόπον τῇ ὀργῇ, noch einem Hebraiſm für *praetermittere iram*, Jak. I, 20.) unbedingt verboten werde und ſich mit der überall von Chriſto empfohlenen Sanftmuth und Friedensliebe nicht vereinigen laſſe.

Bei näherer Prüfung verſchwindet indeſſen das Gewicht dieſer Gründe vor folgenden Gegenbemerkungen.

1) Der Zorn als Leidenſchaft und Affect iſt allerdings tadelnswerth, nicht aber als Abneigung und Erregung des Willens (incitamentum voluntatis), weil dieſe mit der Freiheit des Bewußtſeyns eben ſo wohl beſtehen kann, wie Wohlwollen, Liebe, Freude und Hofnung. Alle Moraliſten ſind darüber einverſtanden, daß man ſeinen Zorn beherrſchen müſſe; ein von der Vernunft beherrſchter Zorn bleibt aber immer noch Zorn, ſo wie die gemäßigte Freude und Liebe nicht aufhört, Freude und

Liebe zu heißen. Wer der menſchlichen Seele dieſe ihr vom Schöpfer ſelbſt eingepflanzten Antriebe rauben, oder ſie gänzlich vertilgen will, der raubt ihr auch die Bedingung und Nahrung des ſittlichen Lebens und untergräbt die Tugend, die er befördern will.

2) Nicht der gemäßigte und von der Vernunft geleitete Zorn entſtellt den Menſchen, ſondern der ausſchweifende und tobende. Ein ernſter Unwille und eine lebhafte Erregung des Willens gegen Uebel und Gefahren, gegen herrſchende Thorheiten und Eingriffe in die allgemeine Freiheit kann dem Menſchen vielmehr einen Ausdruck von Größe und Würde verleihen, der ihn achtungswürdig macht, wie der Löwe groß und edel erſcheint, wenn er frei und kühn gegen den grimmigen Tiger hervortritt. Hätten wir ein Bild des ſterbenden Seneca, wie er im Bade Jupiter, dem Befreier, die letzten Tropfen ſeines aus den Adern krampfhaft hervorrinnenden Blutes zum Opfer weiht, ſo würden wir eine edle Indignation über die Tyrannei des undankbaren Nero in ſeinen Mienen leſen (*cui ignara saevitia Neronis? Taciti* annal. XV, 2.). Gerade der aus tiefer Seele aufgeregte Zorn (*ingens* ex alto animo *irarum moles. Liv.* IX, 7.) war es, welcher die bei den caudiniſchen Engpäſſen gefangenen Römer zu einem Muthe begeiſterte, der die erlittene Schmach bald wieder auslöſchte.

3) Allerdings ſind im Zorne große Verbrechen begangen worden; aber er hat auch die Edelſten unſeres Geſchlechts zu großen Tugenden und Thaten begeiſtert. Die Jungfrau von Orleans und Wilhelm Tell, Luther, Zwingli und Calvin, Guſtav Adolph und Friedrich der Große würden ohne einen edlen Zorn nicht die Höhe ihres Ruhmes erreicht haben, nicht Befreier und Retter ihres bedrängten Vaterlandes geworden ſeyn. Sollen wir uns darum nicht am Feuer wärmen, weil es ſo viele Städte in die Aſche gelegt hat, oder darum

Digitized by Google

der Liebe unſer Herz verſchließen, weil ſie ſo leicht in entehrende Wolluſt ausartet? Alle Unordnungen und Mißbräuche deuten nur auf Ordnung und den rechten Gebrauch hin; was darüber geht, iſt vom Uebel. „Denke dir einen König ohne Zorn, ſo wird ihm Niemand gehorchen, er wird ſogar von ſeinem Throne geſtürzt werden; nimm dem Niedrigen dieſe Gemüthsbewegung, man wird ihn verſpotten, beleidigen, berauben; es kann kein Reich und keine Familie ohne Zorn beſtehen (*Lactantius* de ira Dei c. 23.).“

4) Daß edle Menſchen ſich im Zorne alles Handelns entſchlagen, mag allerdings eine weiſe Selbſtübung und eine nützliche Vorſicht ſeyn, damit ſie keine Uebereilung zu bereuen haben, welche die Hitze ſo leicht veranlaſſen kann. Aber noch vollkommener würden ſie ſeyn, wenn ſie den Zorn auf der Stelle mäßigten und nun, ſtatt nichts zu thun, lieber das kräftig vollbrächten, was die Weisheit und Pflicht gebietet. „Ich würde den Archytas rühmen, ſagt Lactanz, wenn er ſeinem Zorne Grenzen geſetzt und dann den nachläſſigen Pächter gezüchtigt hätte, wie er es verdiente. Denn nun, wo er ihm die Strafe gänzlich erließ, mußten ſeine Knechte denken: nur keinen leichten Fehler, damit wir nicht tüchtig gegeißelt werden; machen wir aber bei unſerem Herrn die Galle durch ein großes Verbrechen rege, ſo können wir ſicher ſeyn, ſtraflos zu bleiben (ebend. c. 18.).“ Ein neues Extrem der Rigoriſten, welches von der goldenen Mittelſtraße der Tugend entfernt.

5) Im N. T. wird der Zorn nicht nur keinesweges verboten, ſondern vielmehr, wenn er in ſeinen Schranken bleibt, durch Wort und Beiſpiel für erlaubt erklärt. Zu Matth. V, 22. hat erſt Hieronymus das richtige εἰκῇ, *sine causa*, für verdächtig erklärt; es findet ſich aber ſchon bei dem Syrer und wird durch eine große Anzahl alter Handſchriften beſtätigt. (Röm. XII, 19. bezeichnet δοῦναι τόπον τῇ ὀργῇ weder das Aus-

Digitized by Google

raſen, noch gänzliche Unterdrücken, ſondern die weiſe Leitung des Zorns, wie ſich aus einer ganz ähnlichen Stelle bei Lactanz nachweiſen läßt (*dare spatium irae*, ut per intervallum temporis tumor animi residat. *De ira Dei* c. 18.). Jak. I, 20. ſteht *ὀργὴ ἀνδρὸς* für *ἀνὴρ ὀργίλος*, homo *iracundia* abreptus. Im Gegentheile heißt es von Jeſu ſelbſt, er habe mit Zorn umhergeblickt (Mark. III, 5.) und ſei von tiefem Unwillen über den Vorwurf einer untheilnehmenden Gleichgültigkeit bei dem Hinſcheiden des Lazarus ergriffen geweſen (*πάλιν ἐμβριμώμενος ἐν ἑαυτῷ* Joh. XI, 38.), und Paulus läßt wohl den Unwillen (*παροργισμὸς*), oder Zorn ohne Sünde (*ὀργιζόμενοι μὴ ἁμαρτάνετε*), nicht aber Haß, Groll und Bitterkeit zu (Epheſ. IV, 26.). Dem Teufel, gebietet er in dieſer Stelle, ſoll man keinen Raum geben, weil ſeine Reitzungen unbedingt verwerflich ſind; dem Zorne aber Raum zu geben, oder nur auszuweichen, geſtattet er, weil das rechte Maaß deſſelben erlaubt und vernünftig iſt. Gewiß iſt das aber ein großer Vorzug der Sittenlehre Jeſu, daß ſie von dem Menſchen nichts Unnatürliches und Unmögliches fordert.

6) Die Meinung, daß Gott nicht zürnen könne, iſt eine von den falſchen Behauptungen, die der irrige Grundſatz erzeugte, daß man Alles, was den Schein des Anthropomorphiſmus verrathe, Gott abſprechen und gänzlich von ihm entfernen müſſe. Es liegt aber in jeder unfreiwilligen Beſchränkung unſerer Natur immer eine gewiſſe relative Vollkommenheit, die man zwar idealiſiren und von den Feſſeln menſchlicher Schwachheit befreien, aber keinesweges gänzlich abweiſen und für Gottes unwürdig erklären ſoll. Gott hat weder Gefühl, noch Mitleid, Luſt und Schmerz, wie wir; wohl aber beſitzt er alle dieſe Eigenſchaften in dem Grade, der ſeiner höchſt geiſtigen Natur gemäß iſt. Gewiß kann er auch nicht zürnen wie wir, weil er von keinem Uebel berührt und von keiner Beleidigung erreicht zu werden vermag. Aber

hieraus folgt keinesweges, daß er des Beifalls und Misfallens, des Wohlwollens und Unwillens unfähig, oder über ſie erhaben ſei; es muß vielmehr nach Vernunft und Schrift angenommen werden, daß er vermöge ſeiner weiſen, heiligen und gerechten Natur alle jene Vorſtellungen mit der Kenntniß der Sittlichkeit und Unſittlichkeit ſeiner Geſchöpfe verbinde, und alſo auch einen heiligen und gerechten Zorn über ihre Vergehungen bei ſich ſelbſt errege. Es ſind nämlich hier nur vier Fälle denkbar. Entweder kann Gott weder zürnen, noch gnädig ſeyn; dann befindet er ſich, wie die Götter Epikurs, in einem Zuſtande gänzlicher Ruhe, oder wie der Gott der Naturphiloſophen, in der vollkommenſten Indifferenz. Ein ſolches Weſen kann weder Schöpfer, noch Erhalter und Regierer der Welt ſeyn; es ermangelt aller Energie und Selbſtthätigkeit und verſinkt durch ſeine Apathie in eine Paſſivität und Nullität, die es zu einem Götzen herabwürdigt und uns dann unmittelbar zur Irreligioſität und zum Atheiſm führt. Oder Gott iſt nur der Güte, Liebe und Gnade, aber nicht des Zorns fähig, wie die Stoiker lehrten. Nun muß ſeine Liebe entweder Guten und Böſen ohne Unterſchied zugewendet ſeyn; das würde einen Mangel an Weisheit und Gerechtigkeit verrathen und eine Verſchwendung der Güter des Lebens ſeyn, die man kaum der blinden Mutterliebe verzeihen mögte. Oder er liebt nur die, welche ſeiner Wohlthaten durch ihre Geſinnungen und Handlungen würdig werden; dann ſchließt er Ungerechte und Böſe von dem Genuſſe derſelben aus und giebt ihnen ſeinen Unwillen durch die That zu erkennen. Oder Gott zürnt über Alle, die Guten und die Böſen. Das kann nur der Parſe von ſeinem Ahriman und der Manichäer von ſeinem Demiurg behaupten; die Natur Gottes aber wird durch dieſe teufliſche Geſinnung gänzlich aufgehoben. Oder Gott liebt endlich nur das Gute, weil er das weiſeſte und heiligſte Weſen iſt, und ſchließt folglich die

Bosheit von der Theilnahme an ſeinen Wohlthaten aus. Dieſes Mißfallen Gottes an dem moraliſch Böſen heißt der Zorn, ſo wie der Erfolg deſſelben in der Leitung der menſchlichen Schickſale Strafe genannt wird. Könnte Gott in dieſem Sinne des Wortes nicht zürnen, ſo könnte er auch nicht verzeihen, die Welt nicht verſöhnen, die Widerſpenſtigen nicht züchtigen und überhaupt nicht Urheber des Himmelreiches ſeyn. Wie es thörigt iſt, zu glauben, Gott zürne darüber, daß wir keine Engel ſind, ſo iſt es frevelhaft, zu meinen, es ſei Gott gleichgültig, ob wir zu den Thieren herabſinken, oder uns durch Sinn und That zu den Geiſtern des Himmels erheben. Man muß daher den Zorn Gottes, der im A. und N. T. ſo beſtimmt gelehrt wird (Pſalm XC, 7. Mich. VII, 9. Matth. III, 7. Joh. III, 36. Röm. I, 18. II, 5.), wie ſchon Lactanz in dem angeführten, treflichen Buche gegen Seneca that, in ſeiner wahren Kraft und Bedeutung feſthalten, wenn man nicht den moraliſchen Indifferentiſm begünſtigen und die evangeliſche Heilsordnung in ihren Grundfeſten erſchüttern will.

Durch dieſe Erinnerungen ſcheint die Realität der Eintheilung des Zorns in einen weiſen, oder gerechten und heiligen, und wieder in einen thörigten, oder ungerechten und verwerflichen allerdings gerettet zu ſeyn. Schon Ariſtoteles bemerkt, daß der Hang zum Zorn allen geiſtvollen Menſchen eigenthümlich ſei. Wenn Gott jeden Zorn verböte, ſagt Lactanz, ſo würde er ſeine eigene Schöpfung tadeln, weil er dem Menſchen eine Galle verliehen hat (a principio *iram felli hominis indidit.* De ira Dei c. 21.). In dieſem Sinne erlaubt Gregor von Nyſſa den Zorn (*τὸ εὔκαιρον τῆς τοῦ θυμοῦ χρήσεως.* Orat. VI, de *beatitudinibus*); ſpricht Theophylact von einem vernünftigen Zorn (*ὀργίζεσθαι εὐλόγως*, ad Matth. V. 22.) und lehrt Chryſoſtomus, der Zorn müſſe keine Krankheit und Leidenſchaft, ſondern ein Heilmittel derſelben (*παθῶν φάρμακον*, ad Psalmum IV, 5.) werden. „Ich habe kein beſſer Werk,

Digitized by Google

bemerkt Luther, denn Zorn und Eifer; wenn ich wohl predigen ſoll, muß ich zornig ſeyn; da erfriſcht ſich mein Geblüte, mein Verſtand wird geſchärft, alle unluſtigen Gedanken und Anfechtungen weichen (Werke Th. XXII, 789 f.)." Hat der geiſtvolle und kräftige Mann dieſer pſychologiſchen Erfahrung eine zu große Ausdehnung im Intereſſe ſeines Temperamentes gegeben, wie er denn gewiß kein Muſter in der Sanftmuth, oder nur der Selbſtbeherrſchung ſeiner ſo oft ungeſtüm hervorbrechenden Hitze war; ſo darf ſie doch nicht überhaupt vernachläſſigt werden, oder für die Moral verloren gehen. Es liegt uns daher ob, die weſentlichen Merkmale nachzuweiſen, durch die ſich der vernünftige Zorn von dem unvernünftigen unterſcheidet. Jener muß erſtens mit dem Uebel, das uns droht, oder mit der Beleidigung, die uns zugefügt wird, in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen, daß wir zu unſerer Selbſterhaltung und zu unſerem Schutze nicht mehr Kräfte aufbieten, als dieſer uns von der Pflicht gebotene Zweck erfordert. Es würde ungerecht ſeyn, ein unverbindliches Wort mit einer Schmähung, oder ein Schimpfwort mit einem Fauſtſchlage zu erwiedern, weil in beiden Fällen das Gleichgewicht zwiſchen der erlittenen und erwiederten Beleidigung gänzlich aufgehoben, folglich auch das erſte Grundgeſetz der Gerechtigkeit weſentlich verletzt wird. Dieſes abgemeſſene Verhältniß des Zorns zu dem Uebel kann nur dann beobachtet werden, wenn jener zweitens dem freien Bewußtſeyn niemals Eintrag thut, damit die Einbildungskraft kein Schreckbild vor die Seele führen und durch daſſelbe die blinde und ungemeſſene Begierde zum Widerſtande aufregen könne. Wenn Xerxes den Helleſpont geißeln und ihm Feſſeln anlegen läßt, weil die Meeresfluth ſeine Brücke zerriſſen hatte (*Herodot.* l. VII, c. 394. *Wesseling*); ſo iſt das eine Tollheit, die ſich nur aus dem Ungeſtüm der wildaufbrauſenden Leidenſchaft erklären läßt. Der vernünftige Zorn muß endlich nur die Abwendung des Uebels und der Beleidigung zum Zwecke haben, und ſich daher, wenn der Zürnende als Oberer nicht zur Züchtigung verbunden iſt,

weder ein Strafrecht des Beleidigers anmaßen, noch in Haß, Groll und Rachſucht ausarten. Wenn der Neapolitaner Gammardello einen Geiſtlichen, der ihn durch Proceſſe zu Grunde gerichtet hatte, während der Meſſe durch einen Piſtolenſchuß in dem Augenblicke tödtet, wo der geweihte Kelch ſeine Lippen noch nicht berührt hatte, daß die Seele ſeines Peinigers, des letzten Gnadenmittels beraubt, deſto gewiſſer zur Hölle fahre (Eliſa von der Recke Tagebuch einer Reiſe durch Deutſchland und Italien. Berlin 1815. Bd. II, S. 151 f.); ſo iſt das nicht mehr Zorn, ſondern Wuth, die den Beleidiger und Beleidigten in das Verderben ſtürzt. Unter dieſen Beſchränkungen iſt kein Mißbrauch des Zorns zum Nachtheile der Tugend zu befürchten, es wäre denn, daß in beſonderen Fällen die Pflicht auch die Verzichtleiſtung auf den Ausbruch eines gerechten Unwillens forderte. Es giebt auch einen Zorn des Stillſchweigens, welcher gefährlicher iſt, als die bemeſſene Rede. Hiervon wird aber in der Lehre von der Geduld und Sanftmuth erſt gehandelt werden können.

§. 160.

Verwahrungsmittel gegen den Zorn.

Um nun den Zorn in dieſen weiſen Schranken zu erhalten, iſt es nöthig, die Reitzbarkeit unſeres Gefühls zu mäßigen, gleich der erſten Regung des Unwillens Meiſter zu werden, ſich ſelbſt und ſeinen perſönlichen Werth nicht zu überſchätzen, die erlittene Beleidigung gehörig zu bemeſſen und ſich in die Lage ſeines Gegners hereinzudenken, ſich wohl zu prüfen, ob man ihn nicht ſelbſt gereitzt habe, und eine würdige Gleichmüthigkeit durch den Gedanken an Gott und ſeine verzeihende Nachſicht mit unſerer Schwachheit in der Seele zu befeſtigen.

Digitized by Google

Bei der groſsen Gewalt, die der Zorn ſelbſt über die geiſtvollſten und edelſten Menſchen ausübt, iſt die Sorge für ſeine Beherrſchung ein Gegenſtand der moraliſchen Diſciplin, der ſich Niemand entſchlagen darf, dem ſeine ſittliche Vervollkommnung am Herzen liegt. Manche Tugendlehrer haben zu dieſem Zwecke phyſiſche Mittel empfohlen; man weiß zum Beiſpiele aus dem Leben einzelner Mönche, daß ſie ſich gleich bei dem erſten Reitze zum Unwillen den Stachelgürtel in die Lende drückten, um das Gefühl einer erlittenen Beleidigung durch eine andere ſchmerzliche Empfindung zu ſchwächen. Andere führen nach Sterne eine Lorenzodoſe, oder Tabatiere der Geduld, aus der ſie, einem früher gefaßten Beſchluſſe gemäß, gleich bei der erſten Aufwallung des Zorns eine Priſe der Faſſung und des Stillſchweigens nehmen. Wieder Andere geben bei einer eintreſenden Beleidigung dem Geſpräche ſofort eine andere Wendung und laſſen ſich durch nichts bewegen, in den ſtreitigen Gegenſtand weiter einzugehen. Der Kaiſer Auguſtus, wenn er böſe wurde, recitirte in Gedanken die vier und zwanzig Buchſtaben des griechiſchen Alphabets, ehe er ſprach, oder handelte (*Aurelii Victoris* epit. c. 48.). Selbſt Kant ſchlägt vor, einem Gegner, der uns ſtehend beleidigt, vor Allem höflich einen Stuhl anzubieten, damit die Spannung ſeiner Nerven durch eine ſitzende Stellung vermindert und er ſelbſt in eine ruhigere Stimmung des Gemüthes verſetzt werde. Weiſer und angemeſſener iſt es indeſſen, ſich von dieſen kleinen Künſten zu den eigentlichen Verwahrungsmitteln gegen den Zorn zu wenden und vor Allem ſchon der Reitzbarkeit zu ihm

1) durch Mäßigkeit, Sorge für die Geſundheit und eine heitere Stimmung des Gemüthes zu begegnen. Kranke und ſchwächliche Perſonen ſind immer leicht zu beleidigen; namentlich iſt das der Fall bei chroniſchen Uebeln, wie Gicht und Hypochondrie, die nicht ſelten ſchon darüber zum Zorn reitzen, daß es an wirklicher Veranlaſſung zum Zank und Hader gebricht. Auch die Laune, mit welcher Gelehrte, Geſchäftsmänner und

Künſtler ſo oft zu kämpfen haben, bereitet heftige Ausbrüche des Unwillens vor, wie das Luther und Calvin ſo oft erfahren und bewieſen haben. Sogar die Einſamkeit verleitet zuweilen zum Eigenſinn, zur Störrigkeit und Bitterkeit; daher die Gelehrten oft viel beiſiger und giftiger in ihren Schriften, als in ihren Geſprächen und Unterredungen ſind. Gefährlicher, als alle dieſe Veranlaſſungen aber iſt die Unmäßigkeit und Trunkenheit, wie denn ſchon eine alte Erfahrung lehrt, daß die meiſten Streitigkeiten und Zänkereien bei Schmauſereien und Gelagen entſtehen (Röm. XIII, 13.). Wer daher nicht von ſeinem Zorn verſucht und überwältigt werden will, der erhalte ſich das Gefühl einer ungeſchwächten Geſundheit, härte ſeinen Körper ab, ſei in ſeiner Lebensweiſe mäßig und nüchtern, übernehme ſich nicht in ſeinen Geſchäften und belebe durch geſellige Unterhaltungen und Vergnügungen bei ſich den Sinn der Heiterkeit und des Wohlwollens. Wird der Unwille gegen Andere dennoch aufgeregt, ſo iſt es wichtig,

2) gleich der erſten Aufwallungen deſſelben durch einen freien und kräftigen Entſchluß mächtig zu werden. Wie jedem Paroxysmus, ſelbſt dem der Epilepſie und Wuth, einige vorbereitende und warnende Symptome vorangehen; ſo entzündet ſich auch das Gefühl des Zorns allmählig, bis es zur Flamme auflodert und in ſeinem höchſten Ungeſtüme hervorbricht. Wer in dieſen erſten, entſcheidenden Augenblicken über ſich wacht und ſich des Funkens bemächtigt, noch ehe er zur Flamme auflodert, der kann ihn noch regieren, leiten, und, wenn er will, gänzlich auslöſchen. Iſt er hingegen, wie die läſternde Zunge (Jak. III, 6.) einmal Feuer und Gluth geworden, dann iſt auch der Affect, wenn er nicht plötzlich durch einen entgegengeſetzten entwaffnet wird, nicht mehr zu bändigen, ſondern reißt den von ihm Befallenen zu den größten Ausſchweifungen und Thorheiten fort (z. B. den Alexander gegen den Klitus: *Curtius*

Digitized by Google

VIII, 1.). Gerade hier zeigt ſich aber, ſo wie in den entſcheidenden Momenten der Wolluſt, Trunkenheit, Furcht und Liebe, die Selbſtbeherrſchung in ihrer ganzen Größe und Herrlichkeit, und belohnt den Sieger mit einem Gefühle ſeiner Würde, das mit keiner angenehmen Empfindung verglichen werden kann.

3) Einer beſonderen Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt bedürfen die Augenblicke der Begeiſterung und Erregung, wo man ſich für weiſer, beſſer und würdiger, als Andere hält. Denn je höher man ſich in ſeiner Einbildung ſtellt, deſto mehr Blößen giebt man nicht allein ſeinen Gegnern, ſondern deſto reitzbarer und gereitzter wird man auch zu heftigen Worten und raſchen Maasregeln. Mir das zu bieten, denkt der Stolze, und weiſet nun eine, an ſich geringe, Beleidigung mit einer Bitterkeit zurück, die eine viel ſchmerzlichere Kränkung noch nicht rechtfertigen könnte. Bald ſinkt aber das überſpannte Gefühl und dem plötzlichen Ungeſtüm folgt Schaam und Reue. Nil solidi subest, sed in ruinam prona sunt, quae sine fundamento creverunt. *Seneca* de ira I, 13.

4) Wer nun noch überdies die erlittene Beleidigung genau ermißt und ſich in die Lage ſeines Gegners hineindenkt, der wird auch bald finden, daß er nur ſelten Urſache hat, zu zürnen. Iſt nemlich die erlittene Kränkung verdient, ſo gebietet die Weisheit, ſie ſtillſchweigend zu dulden. Valliere, eine Favoritin Ludwigs XIV., wurde bei dem Eintritte in die Meſſe laut eine Buhlerin genannt. Nun ſo betet für mich, erwiederte ſie laut, wenn ihr mich ſo genau kennet. Iſt hingegen die Beleidigung unverdient, ſo fällt ſie auf den zurück, der aus Uebereilung, oder Bosheit gefehlt hat, und in beiden Fällen muß er bald um Verzeihung und Nachſicht bitten. Nicht die Handlungen Anderer beunruhigen und erbittern uns, ſondern die falſchen Anſichten und Meinungen von ihnen; ſuche nur dieſer mächtig zu

Digitized by Google

werden, erinnert der edle Antonin, ſo wird dein Zorn ſofort verſchwinden (de se ipso l. XI, c. 18.). Verbindet man damit

5) die Prüfung, ob man Andere nicht ſelbſt zur Beleidigung gereizt habe, ſo wird auch dieſe Erinnerung zur Beſänftigung des Gemüthes dienen. Ohne alle Urſache und Veranlaſſung wird uns nicht leicht Jemand zu nahe treten. Entweder kommt ein lang genährter Widerwille in der Seele des Gegners zum Ausbruche, oder er fühlt ſich durch irgend eine Unaufmerkſamkeit, durch den Schein der Kälte, des Stolzes, vielleicht ſelbſt durch das Talent, die Tugend, das Glück, welches uns begünſtigt, zu einem unwürdigen Angriffe gereizt. In den erſten Fällen kann uns die Empfindlichkeit des Beleidigers zur Warnung dienen, künftig vorſichtiger und beſcheidener zu ſeyn. Spricht hingegen nur Neid und Eiferſucht aus dem Munde des Gegners, ſo wird uns der Ausſpruch des Prudentius (psychomach. v. 100 s.) beruhigen:

Ipsa sibi est hostis vesania, seque furendo
Interimit moriturque suis ira ignea telis.

6) Das kräftigſte Mittel, ſeinen Zorn zu bändigen, wird indeſſen immer der wählen, der durch den Gedanken an Gott und ſeine verzeihende Nachſicht eine würdige Gleichmüthigkeit in der Seele zu erhalten ſucht. Wie er von keiner Beleidigung erreicht werden kann, ſo müſſen auch wir nach der Kraft und Stärke des inneren Menſchen ringen, die kein äußeres Uebel zu beugen vermag. Wie er unſere Verirrungen mit großer Geduld und Nachſicht trägt, ſo müſſen auch wir langſam zum Zorn und immer bereit ſeyn, dem Fehlenden zu verzeihen (Matth. XVIII, 22.). Wie bei ihm nie Licht und Finſterniß wechſelt (Jakob. I, 17.), ſo muß auch die Achtung für uns und die Menſchheit in der Perſon des Beleidigers nie aus unſerer Seele wei-

chen. Für den gemeinen und rechtsbegierigen Menſchen kann die Rache ſüß ſeyn; aber ſüßer und edler iſt es, ſich gleich zu bleiben und zu verzeihen (1. Pet. II, 23.).

Charron de la sagesse (deutſch von Willemer) l. I, chap. 27 sq. Pörſchke's Einleitung in die Moral, S. 267 f. Leß, von dem chriſtlichen Verhalten in Abſicht des Zorns und der Anweiſung, ihn chriſtlich zu beherrſchen, in ſ. Predd. vom Gebete. Göttingen 1783. Dritte Auflage, S. 279 ff.

§. 161.

Beförderung der Freiheit Anderer.

Da jeder Menſch ſich die Sphäre ſeiner Freiheit ſelbſt durch ſeine geiſtige und ſittliche Thätigkeit bildet und bilden ſoll; ſo haben wir unſerer Pflicht im Allgemeinen ſchon ein Genüge geleiſtet, wenn wir ihm dieſen Beruf nicht erſchweren. Aber als Erzieher Hausväter, Obrigkeiten und Weltbürger können wir auch poſitiv dieſen edlen Zweck befördern, wenn wir uns laut und nachdrücklich gegen jeden Deſpotiſm erklären; die Jugend ſtufenweiſe zu einer weiſen Selbſtſtändigkeit heranbilden; eine gütige und wohlwollende Behandlung Anderer der rechtlichen Strenge immer vorziehen, und gern dazu beitragen, daß Jeder nach ſeinem Verdienſte höher geſtellt und unabhängiger von fremder Willkühr werde. Dadurch erfüllen wir eine Pflicht der Humanität, welche großes Unheil verhütet, ſtellen uns ſelbſt höher in einer ſittlichen Ordnung der Dinge, und handeln in dem Sinne Jeſu und Gottes ſelbſt, der die Menſchen durch die äußere Freiheit für die innere reif werden läßt.

Digitized by Google

Wie unſer organiſches Leben in freier Bewegung beſteht, ſo iſt auch jede Thätigkeit unſeres Willens ein fortgeſetztes Streben nach äußerer Freiheit und Unabhängigkeit, bis ſich auf dem höchſten Puncte unſerer Kraftentwickelung der Geiſt dem Inneren zuwendet und den ſittlichen Bau ſeines Gemüthes als den Hauptzweck ſeines Daſeyns betrachtet. Da dieſes Streben etwas rein Perſönliches iſt, ſo reicht es ſchon hin, wenn wir Niemanden hindern, dieſe Anſicht des Lebens zu faſſen, dieſen Standpunkt zu wählen, und den Umfang ſeiner äußern Freiheit ſo weit auszubilden, als es ſeiner Stellung gemäß iſt und die bürgerliche und ſittliche Ordnung der Geſellſchaft dadurch nicht gefährdet wird. Aber wie der bereits feſtſtehende Beſitz des Einen den Anderen in dem Erwerbe eines Eigenthums beſchränkt: ſo ſteht die ſchon erworbene Freiheit der Individuen, oder ganzer Stände in ſtetem Conflicte mit dem aufſtrebenden Freiheitstriebe des Anderen; Action und Reaction begegnen ſich unaufhörlich im Schooße der Familien, wie in der Mitte der Geſellſchaft, und führen durch leidenſchaftliche Wirkung und Gegenwirkung einen fortdauernden Zuſtand innerer Zwietracht herbei, den das Rechtsgeſetz nur durch Waffenſtillſtände unſchädlich machen, das Sittengeſetz aber allein endigen und in einen dauerhaften Frieden verwandeln kann. Dazu wirken wir aber

1) als Weltbürger mit, wenn wir uns gegen jede willkührliche und deſpotiſche Behandlung unſerer Mitmenſchen mit Kraft und Nachdruck erklären. Die Furcht, die Engherzigkeit und gemeine Lebensklugheit ſpricht zwar häufig für ein unterwürfiges Stillſchweigen zu den Gewalthandlungen fremder Tyrannei, wenn wir nur ſelbſt nicht bedrängt und in unſerem perſönlichen Wohlſeyn nicht geſtört werden. Durch dieſe Feigheit werden wir aber nicht allein Theilnehmer an den kühnen Freveln Anderer, ſondern befördern auch die Unlauterkeit und Schlechtigkeit der öffentlichen Meinung, beſtärken die Herrſchſüchtigen in ihrem Uebermuthe, und bereiten uns früher, oder ſpäter ein ähn-

Digitized by Google

liches Schickſal wohlverdienter Unterdrückung. Deutſchland und ein großer Theil Europa's würde in der letzten Zeit nicht die namenloſe Schmach und Trübſal erfahren haben, wenn die Zeitgenoſſen, ſtatt der Gewaltherrſchaft eines glücklichen Eroberers zu ſchmeicheln, das grauſenvolle Stillſchweigen, zu dem ſie ſich einſchüchtern ließen, früher gebrochen und ſich männlich-ſtandhaft gegen die erlittenen Mißhandlungen erklärt hätten. Aber die Freimüthigkeit der Menſchen ſpricht ſich häufig mehr auf dem Gebiete der Geſchichte, als in dem Drange der Gegenwart aus, und kann alſo auch unſerem Geſchlechte nicht ſo heilſam werden, als wenn ſie jeden Mißbrauch blinder Gewalt mit den Waffen der Wahrheit bekämpfte*).

2) Als Erzieher wirken wir zu einer weiſen Beförderung fremder Freiheit mit, **wenn wir die Jugend zu einer würdigen Selbſtſtändigkeit heranbilden.** Was hier durch Lehre, Beiſpiel und eine zweckmäßige Disciplin geſchehen ſoll, wird unten weiter beſprochen werden; die Aufgabe der gegenwärtigen Pflicht beſchäftigt ſich nur mit der ſtufenweiſen Freiheit, die man dem Unmündigen, dem Knaben, dem Jünglinge gewähren muß, wenn die ihm eingepflanzten Sittenlehren Wurzeln ſchlagen und den Willen zum Guten lenken ſollen. War un-

---

*) Muſterhaft iſt dieſe Pflicht von Madame Legres, der Gattin eines Privaterziehers zu Paris i. J. 1784 gegen den oben genannten, unglücklichen Latüde (ſ. ſ. Mémoires. Paris 1835 t. II. p. 167 sq.) erfüllt worden. Nachdem dieſe junge Frau den eingekerkerten Dulder im Bicetre erblickt hatte, drang ſie zu allen Miniſtern, zur Königin ſelbſt hindurch, kam zum eilften Male wieder, wenn ſie zehn Male abgewieſen war, errichtete Aſſociationen edler Menſchenfreunde, die ihre Vertretung unterſtützten, und hatte endlich die Freude, dieſes ſchuldloſe Opfer eines bloßen Cabinetsbefehls nach zweiunddreißigjähriger ſchrecklicher Haft in Freiheit geſetzt zu ſehen. So führt Mitgefühl, Menſchenliebe, Geduld und Beharrlichkeit ſicherer und rühmlicher zum Ziele, als Murren, Aufruhr und unrechtliche Gewalt.

ſere frühere Jugendbildung zu klöſterlich und knechtiſch, ſo iſt die jetzige oft zu ungebunden und regellos; es fehlen überall die Abſtufungen der äußeren Freiheit, die im Ganzen und Einzelnen mit großer Vorſicht und Klugheit zu bemeſſen ſind; namentlich findet ſich bei dem Uebertritte aus der öffentlichen Schule in die Hochſchule eine Lücke, aus welcher unendliche Thorheiten und Ausſchweifungen hervorbrechen, die bei größerer Weisheit verhütet, oder doch vermindert werden könnten.

3) Als Hausväter, Freunde und Nachbarn erfüllen wir dieſe Pflicht, wenn wir die billige, wohlwollende und gütige Behandlung Anderer überall dem Machtgebote und rechtlichen Zwange vorziehen. Im Laufe des Geſpräches könnteſt du deinen Freund beſchämen und ihn durch ſchlagende Beweiſe ſeines Irrthums überführen; da ziehſt du den Weg der ſanften Belehrung vor und gönneſt ihm Zeit, ſich von ſelbſt eines Beſſeren zu beſinnen. Als Hausvater könnteſt du einen nachläſſigen Diener mit Strenge zu ſeiner Schuldigkeit anhalten; aber eine ſanftmüthige Ermahnung bringt ihn ſicherer von ſeiner Unordnung zurück. Als Vorgeſetzter könnteſt du Anderen im Dienſte ſtolz und herriſch gebieten; aber du bitteſt, wo du befehlen und herrſchen dürfteſt. Von einem Untergeordneten könnteſt du größere Höflichkeit, oder einen gemeſſeneren Ausdruck der Ehrerbietung, von einem ſäumigen Schuldner die ſchnelle Zurückgabe des geleiſteten Darleihens fordern und ihn nach kurzer Friſt vor die Richterſtühle des Landes ziehen; aber du gewährſt ihm freiwillig die erwünſchte Nachſicht und ſetzeſt ihn dadurch in den Stand, dir dein Eigenthum mit Gewinn und Dankbarkeit wieder zu erſtatten. Das iſt eine zarte Achtung gegen die Freiheit Anderer, die uns ihre Herzen gewinnt, und mehr, als irgend eine andere Wohlthat, ein Recht auf ihre Erkenntlichkeit und Liebe erwirbt.

4) Als Obrigkeiten und Höhere wirken wir endlich

Digitized by Google

für den edlen Zweck der beſprochenen Pflicht, wenn wir dafür ſorgen, daß Jeder nach ſeinem Verdienſte höher geſtellt und in einen freieren Wirkungskreis verſetzt werde. In jedem Haushalte rückt der geſchicktere und ältere Diener vor und empfindet es mit Recht übel, wenn ihm ein jüngerer oder unerfahrnerer gleichgeſtellt, oder gar vorgeſetzt wird. Auch bei den Heeren hat man das nöthig gefunden, namentlich ſeit der Zeit, wo man an lehrreichen Beiſpielen geſehen hat, was der Krieger leiſtet, deſſen Talent und Muth durch die Ausſicht einer gerechten Belohnung gehoben wird, und wie weit hinter ihm der Waffenknecht zurückbleibt, welchen ſtolze Willkühr lebenslang zu niedrigen und gemeinen Dienſten verurtheilt hat. Es ſollte aber daſſelbe Grundgeſetz in allen Ordnungen und Ständen eines weiſe regierten und auf die ſittliche Beſtimmung des Menſchen, als die einzig ſichere Baſis jeder vernünftig eingerichteten Geſellſchaft, gegründeten Staates herrſchen, daß überall der Fähigere, Geſchicktere und Würdigere befördert, höher geſtellt und dadurch bei jedem Einzelnen ein heilſamer Wetteifer für das allgemeine Beſte geweckt würde. Die ungerechten Anmaßungen der Bevorrechteten haben ſie zu allen Zeiten nicht nur mit dem Haſſe ihrer Mitbürger und einer ſchweren Verantwortlichkeit vor Gott und Menſchen beladen, ſondern auch oft bedenkliche Reactionen, ſchnelle Umwälzungen, ja ſelbſt den Untergang ganzer Reiche herbeigeführt, und faſt immer den unſchuldigen Nachkommen ſtolzer und herrſchſüchtiger Väter ein trauriges und unglückliches Schickſal bereitet.

Die Gründe für dieſe Handlungsweiſe liegen zuerſt in dem anerkannten Werthe der Humanität, oder der wohlwollenden Beförderung aller derjenigen Zwecke, die dem Menſchen unmittelbar durch die Beſtrebungen ſeiner ſittlichen Natur aufgegeben ſind. Sultanismus, oder Satrapenſtolz und Barbarei gehen immer Hand in Hand, und wo die

Digitized by Google

Gewalt der Willkühr herrſcht, da werden auch immer die Blüthen der edleren Menſchheit in dem erſten Keime erſtickt. Auch ſtellen wir überall uns ſelbſt höher, wenn wir Andere aus der Niedrigkeit hervorziehen; denn wie der König eines freien Volkes eine reinere Majeſtät beſitzt, als ein brutaler Paſcha des Morgenlandes, ſo ſteht im Reiche Gottes der, welcher Anderen die Freiheit giebt und ſie befördert, höher, als der, welcher ſie nur durch Gewohnheit und Recht in äußeren Schranken hält. Chriſtus ſelbſt, welcher frei von dem anmaßenden Dünkel der Phariſäer (Matth. XI, 29.) ſeine Schüler als Freunde behandelte (Joh. XV, 15.) und die Edleren unter ihnen, wie ſie es verdienten, näher an ſein Herz zog (Matth. XVIII, 1 ff.), iſt uns hier mit einem großen Beiſpiele vorangegangen, und Gott ſelbſt, der unſern Geiſt zwar durch den Organiſmus an den Körper gebunden hat, ihn aber durch unſere Schickſale und Leiden täglich mehr entbindet und zur höhern Freiheit heranbildet (Röm. VIII, 23.), hat uns durch dieſe weiſen Leitungen ſeiner Vorſehung den Weg der Pflicht gebahnt, den wir wandeln ſollen.

Herders Briefe zur Beförderung der Humanität. Riga 1793—1796.

§. 162.

3. Pflichten in Rückſicht der Cultur Anderer. Von der Lüge.

Die Pflichten gegen Andere, inſofern ſie der Vervollkommnung fähige Weſen ſind, vereinigen ſich in dem Kanon: entziehe Anderen die Kenntniß der Wahrheit nicht, ſondern theile ſie ihnen gern mit und habe Nachſicht mit ihrer Schwachheit. Dem erſten Imperativ widerſtreitet die Lüge, die eine vorſätzliche und

pflichtwidrige Verläugnung der Wahrheit iſt. So weit ſind die Moraliſten unter ſich einverſtanden; aber in der genaueren Beſtimmung dieſer Pflichtwidrigkeit ſowohl, als in der Eintheilung der Lügen haben ſich Rigoriſten und Latitudinarier in Schwierigkeiten verwickelt, welche noch immer die Fortſetzung unbefangener Unterſuchungen nöthig machen.

Die Pflichten gegen Andere, als der Cultur fähige Weſen, vereinigen ſich in einem Geſetze, welches ſich wieder in drei beſondere Gebote auflöſt: meide die Lüge, unterrichte Andere gern, und dulde die Schwachen. In Rückſicht der erſten Maxime unterſcheidet wohl ſchon der gemeine Menſchenverſtand die Erdichtung (fictio), wo der Andere keine Wahrheit erwartet; die Unwahrheit (falsiloquium), wo er ſie zu erwarten nicht berechtigt iſt; und die Lüge (mendacium), wo er ſie erwarten darf und doch getäuſcht wird. Jede Lüge enthält daher gewiß nicht allein eine Unrichtigkeit (falsum), oder das Widerſpiel der Wahrheit, ſondern auch das Bewußtſeyn deſſelben (voluntas, falsum enuntiandi, nach Auguſtin), oder den Vorſatz, etwas Unrichtiges zu ſagen, weil ohne denſelben, wie bei dem unvorſichtigen Verbreiten erdichteter Novellen, der Sprecher zwar ein paſſives Inſtrument in der Hand des erſten Lügners, aber darum noch ſelbſt kein Lügner, ſondern nur ein Irrender, oder ein Schwätzer iſt. Aber außer dieſem Vorwurfe, der, wie ein unvertilgbarer Flecken, jede Lüge begleitet, gehört zu ihr noch der pflichtwidrige, alſo böſe Vorſatz (*τὸ διαψευστῶς λέγειν τὸ ψεῦδος*. ***Stobaei*** eclog. l. II, c. 7,) über deſſen weitere Nachweiſung die Sittenlehrer verlegen ſind. Die Strengeren unter ihnen, wie die Stoiker, glauben, zu der Bosheit dieſes Vorſatzes reiche ſchon die Abſicht hin, den Anderen zu täuſchen (*τὸ ψεύδεσθαι ἐπὶ ἀπάτῃ τῶν πλησίον*. ***Stobaeus*** a. a. O.); die Eudämoni-

ſten hingegen ſind der Meinung, die Unſittlichkeit der Lüge und des Vorſatzes, zu lügen, hänge einzig von der Schädlichkeit der Erdichtung ab. Beide Extreme führen nicht zum Ziele. Denn von der einen Seite iſt ja, wie ſchon Rouſſeau klagt, die Schulmoral nur darum ſo ſehr mit der Moral des Lebens entzweiet, weil jene gebietet, daß Niemand getäuſcht werden ſoll, dieſe aber Fälle nachweiſet, wo Jemand getäuſcht werden muß. Von der andern Seite hingegen iſt es höchſt bedenklich, den böſen Vorſatz bei der Lüge von ihrer Schädlichkeit abhängig zu machen; denn dem Lügner iſt ſein Betrug faſt immer nützlich, während Freunde der Wahrheit, wie Chriſtus und Paulus, ihrem freien Bekenntniſſe oft Blut und Leben zum Opfer bringen müſſen. Es wird demnach nöthig ſeyn, dieſen wichtigen und entſcheidenden Streitpunkt noch auszuſetzen, bis die weitere, genauere Zergliederung und Eintheilung der Lüge den höchſten Endzweck der Gedankenmittheilung, um den es ſich eigentlich handelt, in ein helleres Licht geſetzt haben wird. Man kann aber in Rückſicht der Quantität die Lügen in ſolche eintheilen, die entweder aus der allgemeinen, oder beſonderen, oder individuellen Beſchaffenheit des menſchlichen Willens hervorgehen. Alle Menſchen ſind falſch (Röm. III, 4.) und geneigt, das gegebene Wort zu brechen; daher die Schrift, den Beweis für die Erbſünde durch die That führend, uns alle Lügner nennt (Pſalm CXVI, 11.). Eines beſonderen Hanges zur Lüge beſchuldigt Paulus die Kreter (Tit. I, 12.); die Griechen ſelbſt, ihres Mangels an Virtuoſität in der Wahrhaftigkeit ſich wohl bewußt, ſtellen ihnen Cilicier und Kappadocier (*τρία Κάππα κάκιστα*) zur Seite; auch fehlt es in dem neueren Europa nicht an Ländern und Provinzen, die wegen ihres Hanges zur Windbeutelei und Falſchheit berüchtigt ſind. Die Individualität der Lüge und des Lügners endlich ſtellt ſich uns überall in der Erfahrung dar: wie alle Menſchen Egoiſten in eigner Manier ſind, ſo fälſchen ſie auch die Wahrheit auf eigene Weiſe, von dem Staatsmanne an, welcher,

diplomatiſch abgeglättet, allmählig den Sinn für Wahrheit und Aufrichtigkeit verliert (ſ. ein Beiſpiel bei *Poellnitz* in ſ. mémoires pour servir à l'histoire des quatre souverains de Brandenbourg, t. II, p. 159.), bis zu dem Barbier und Haarkräußler, der in dem zweiten Hauſe ſchon das ſelbſt glaubt, was er in dem erſten erſonnen hat. Wahn, Falſchheit und Lüge ſind die eigentliche Atmoſphäre unſeres Geſchlechts; Wenige ſehen es, daß ſie auf allen Seiten von Dampfwolken umgeben ſind, und noch kleiner iſt die Anzahl derer, welchen es ernſtlich darum zu thun iſt, ſich über Nacht und Nebel zum Lichte der Wahrheit zu erheben. In Beziehung auf die Qualität unterſcheidet man die erlaubte und unerlaubte, die edle und unedle, die fromme und gottloſe Lüge. So ſoll das eine erlaubte Lüge (mendacium *officiosum*) ſeyn, wenn man Anderen die Unwahrheit ſagt, um ſie einem drohenden Uebel zu entziehen. Als die Peſt in Alexandrien ausgebrochen war, ließ Napoleon durch ſeinen Staabsarzt Desgenettes amtlich erklären, die Epidemie ſei nicht peſtartig (pour le salut de l'armée); dagegen ſollte er, abermals auf Befehl des Heerführers, vor St. Jean d'Acre das Gegentheil bezeugen, was er jedoch ſtandhaft ausſchlug, um die Wahrheit nicht zum zweiten Male zu verletzen (Mém. de mad. de *Genlis*. Paris 1825. t. VIII, p. 55 sq.). So nennt man es eine edle Lüge (mendacium egregium. *Tacitus*), wenn man einem wüthenden Verfolger nicht ohne eigene Gefahr den Gegenſtand ſeines Haſſes verheimlicht, in welchem Falle ſchon Plato die Täuſchung billigt (*Alcibiades* II, p. 87. ed. Bipont.): dagegen eine unedle, wenn man ſich ſelbſt durch die Unwahrheit aus einer Gefahr und Verlegenheit rettet. So konnten zur Zeit der franzöſiſchen Revolution zum Tode verurtheilte Frauen und Jungfrauen einen Aufſchub des Urtheils (sursis) erhalten, wenn ſie ſich für ſchwanger ausgaben; aber ſelbſt die Gräfin Genlis mißbilligt dieſe feige Erdichtung und bewundert dafür die junge Princeſſin Monaco, welche lieber ſterben, als ſich zu einer ſo ſchimpflichen Erklärung verſtehen wollte (mémoires

Digitized by Google

VIII. 101.). So nennt man es endlich eine fromme Lüge (mendacium *pium*), wenn man die Unwahrheit in der Abſicht verbreitet, um das Beſte der Kirche, die Ehre Gottes und Chriſti zu befördern. Iſt es ſchon erdichtet, ſprechen die Legendenſchreiber, ſo iſt es doch erbaulich; haben wir es ſchon ſelbſt erſonnen, dachten die Jeſuiten, ſo frommt es doch der Kirche und unſerer heiligen Geſellſchaft; wenn es auch Irrthum und Fabel wäre, träumte der gute Lavater, wir fabeln ja zu Chriſti Ehre. Wer ein noch unverdorbenes, ſittliches Gefühl in ſeiner Bruſt trägt, bei dem muß es ſich regen, wenn er von ſolchen Eintheilungen hört, welche theils auf dunklen Begriffen, theils auf ganz unrichtigen Anſichten und Vorausſetzungen ruhen. Aus dem Standpunkte der Relation und zwar der Cauſalität betrachtet, erſcheinen uns die Lügen entweder als eigene, oder fremde. In der eigenen Lüge wird im N. T. der Teufel als Vorbild geſchildert (Joh. VIII, 44.), das tiefe Verderben ſeiner Natur anzudeuten; denn der Menſch muß ſich erſt verblenden und von einem Schwindelgeiſte (Jeſ. XIX, 14.) befallen werden, ehe er ſich entſchließen kann, Anderen den Irrthum für Wahrheit darzubieten. Dagegen kommen fremde Lügen entweder durch die Unwiſſenheit und Geſchwätzigkeit der Menſchen in Umlauf, oder aus bezahlter Pflicht, wie bei den Zeitungsſchreibern und Partheigängern, oder aus einem unwürdigen Gehorſam gegen irrende und lügenhafte Obere. Wie viele falſche Geſetze und Dogmen werden noch immer aufrecht erhalten und gepredigt, weil der Feige lieber von der fremden Unwahrheit leben, als die eigene Wahrheit ausſprechen und vertheidigen will! Ihrer Subſtanz nach theilt man die Lügen in ſchädliche und unſchädliche ein. Jene ſollen diejenigen Unwahrheiten ſeyn, welche das Wohl des Menſchen an Leib und Seele gefährden; dieſe hingegen Erdichtungen, von welchen keiner dieſer Nachtheile zu beſorgen iſt, wie z. B. bei den unendlich kleinen Gaben der homöopathiſchen Aerzte, die auf einer ganz unrichtigen Anſicht der Naturgeſetze der Cauſalität und Continuität beruhen. Aber

Digitized by Google

wie das Licht einem geſunden Auge niemals ſchadet, wenn es in der gehörigen Proportion zu der Sehkraft erfaßt wird; ſo giebt es auch keine ſchädliche Wahrheit, und was aus dem Gegenſatze von ſelbſt folgt, keine unſchädliche Unwahrheit, wenn das Auge des Geiſtes nicht krank iſt und deßwegen, bis zu ſeiner Heilung, dem Lichte verſchloſſen werden muß. Mit dieſer Ausnahme, von welcher unten beſonders die Rede ſeyn wird, iſt daher auch die Eintheilung eben ſo illuſoriſch, wie die der Ueberzeugung in die wahre und falſche, die ſchädliche und unſchädliche. Verſchlungener und reeller ſind dafür an dem letzten Zweige obiger Kategorie die Ramificationen der Lüge in Rückſicht der Wechſelwirkung, man mag nun auf die Perſon ſehen, welche belogen, oder auf den beabſichtigten Effect deſſen, was gelogen wird. Wir belügen, nach der erſten Beziehung, Gott (Apg. V, 4.) durch einen Meineid, oder durch eine falſche Ehrfurcht, wohin auch die heuchleriſche Erklärung zu rechnen iſt, daß man im innerſten Weſen ſeiner Natur verdorben und ein Kind der Hölle ſei; eine manichäiſche Selbſtentwürdigung, bei der man, wo nicht die Abſicht, den Allwiſſenden zu betrügen, doch gewiß einen knechtiſchen Geiſt verräth, dem es mit ſeiner wahren Beſſerung und Heiligung niemals Ernſt iſt. Wir belügen Andere, wenn wir ihnen ſchmeicheln, und uns ſelbſt, wenn wir uns für frei von Fehlern und Sünden halten (1 Br. Joh. I, 8.). In Rückſicht des beabſichtigten Effectes einer Unwahrheit muß man Gedichte und figürliche Reden von der einen, von der andern Euphemiſmen, Höflichkeitslügen und Scherzlügen unterſcheiden. Gedichte aller Art, Romane, Allegorien und Ironien ſind nur Unwahrheiten, aber keine Lügen, weil man bei ihnen entweder ausdrücklich, oder durch Ton und Haltung die beſtimmte Abſicht ausſpricht, nicht buchſtäblich, ſondern figürlich verſtanden werden zu wollen. Bekanntlich enthält die Bibel der Parabeln, Gleichniſſe und Bilderſprüche viele, welche ſämmtlich im uneigentlichen Sinne und nach ihrer teleologiſchen Ten-

Digitized by Google

denz zu faſſen ſind, was bei einigen (Luk. XVI, 1 ff.) kein ganz leichtes Geſchäft iſt. Anders verhält ſich das mit den Euphemiſmen, Höflichkeitslügen und Scherzlügen, weil den Worten, im Widerſpruche mit ihrem eigentlichen Sinne, eine Abſicht zu Grunde liegt, die, wie bei witzigen Reden, oder Räthſeln, erſt errathen ſein will, da ſie keinesweges, wie bei den Gedichten, frei und offen angedeutet wird. So ſind die Euphemiſmen häufig nur verſchleierte Verneinungen und Zurückweiſungen. Wenn mir ein Miniſter, den ich um eine Unterſtützung bitte, antwortet, wir wollen ſehen; oder ein wohlhabender Freund, von dem ich ein Darlehen zu erhalten wünſche, ich bin nicht bei Caſſe; ſo iſt das in beiden Fällen oft eine abſchlägige Antwort in verbindlichen Ausdrücken. Friedrich der Große hatte Raynals Geſchichte der Anſiedelung der Europäer in den beiden Indien ſehr gelobt, als er aber auf eine Stelle ſtieß, wo er gröblich beleidigt worden war, ſie ſtillſchweigend bei Seite gelegt. Bald darauf kam Raynal nach Berlin, ließ ſich dem Könige vorſtellen und wurde von ihm ſehr gnädig mit den Worten empfangen: ich erinnere mich wohl Ihrer Geſchichte des Statthalterthums und des engliſchen Parlaments. Aber Sire, ſprach der eitle Abbé, ſeit dieſer Zeit habe ich viel wichtigere Werke geſchrieben. Die kenne ich nicht, erwiederte der König mit feſter Stimme (*Thiébault* Frédéric le grand, ed. 3. tom. III. Paris 1827 p. 181 s.). Das war eine entſchiedene Unwahrheit und eine edle Rache zu gleicher Zeit. Der König konnte Raynal nicht ſchonender für ſeine Erinnerung an eine Autorſchaft ſtrafen, die eben ſo unbeſonnen als beleidigend war. So liegt in den Höflichkeitslügen, oder Complimenten, dem buchſtäblichen Sinne der Worte nach, zwar eine offenbare Unwahrheit; dennoch ſind ſie nicht eigentliche Lügen, wie die Schmeicheleien, oder Lobhudeleien der Paraſiten, weil ſie, der herrſchenden Sitte gemäß nur ein conventioneller Ausdruck des Wohlwollens und der Verbindlichkeit ſeyn ſollen, in dem zuweilen durch die Betonung, oder witzige Stellung der Worte eine bittere Satyre liegt.

Digitized by Google

Wenn im ſüdlichen Amerika Jemand in guter Geſellſchaft einen Ring, eine Uhr ſchön findet; ſo reicht ſie ihm der Beſitzer ſofort mit der Erklärung dar, daß ſie ganz zu Gebote ſtehe; aber von dieſem Anerbieten Gebrauch zu machen, würde für eine unverzeihliche Grobheit gelten (*Depons* voyage dans l'Amérique méridionale. Paris 1806. t. I, p. 214). Dionyſius, der ſicilianiſche Tyrann, ließ bei der Tafel gern ſeine ſchlechten Gedichte loben; Philoxenus, durch ſeine Dithyramben berühmt, hatte allein den Muth, ſie zu tadeln, wurde auf der Stelle zur Sclavenarbeit in den Steingruben abgeführt, und nur mit Mühe von ſeinen Freunden wieder losgebeten. Wenige Tage nach ſeiner Begnadigung glaubte ihn Dionyſius geſchmeidiger zu finden und las ihm abermals ſeine Gedichte vor; man führe mich nach den Steingruben, ſprach der Poet, Alles lachte und der Tyrann verſprach, künftig ruhiger auf ſeinen Tadel zu hören. Zum dritten Male eingeladen mußte er nun eine Elegie des Königs hören, welche dieſer für ſein Meiſterwerk hielt; Philoxenus erklärte ſie für erbärmlich (*οἰκτρὰ ποιήματα*, versus miserabiles), und Dionyſius war zufrieden mit einem Lobe, welches den bitterſten Tadel enthielt (*Diodori* Siculi biblil. histor. I. XV. c. 6.). Wer mag das eine Lüge nennen, was kaum im Ernſte eine Unwahrheit genannt werden konnte! Nicht einmal die Scherzlügen, wie die Erzählungen Lucians in ſeinen wahren Geſchichten, verdienen dieſen Namen, da ſie nicht täuſchen, ſondern nur ergötzen, oder den Scharfſinn üben ſollen. Der Modalität nach unterſcheidet man endlich Nothlügen und wirkliche, oder freie Lügen, die man allein der Zurechnung fähig halten kann. Zu der erſten Claſſe rechnet man die Verläugnung Chriſti durch den Petrus und Origenes, welcher letzte aus Furcht vor dem Tode den Götzen geopfert haben ſoll; die falſchen Zeugniſſe, die während der Chriſtenverfolgung unter dem Decius Richter durch Urkunden (libellos iudices) denjenigen Chriſten ausſtellten, die den Götzen nicht opfern, aber doch als Opferer ſich bei der heidniſchen Obrigkeit legitimiren wollten, um der To-

Digitized by Google

desſtrafe zu entgehen (Cypriani epist. 31.). Es iſt aber der Begrif der Nothlüge eben ſo zweideutig als gefährlich, und bedarf daher, um jeder moraliſchen Giftmiſcherei in dieſer wichtigen Lehre vorzubeugen, einer weiteren Entwickelung und Begründung.

§. 163.

Verſchiedene Anſichten von der Sittlichkeit der Lüge.

Bei dieſer genauen Verwandtſchaft der Unwahrheit, die nicht unbedingt von der Schrift verworfen wird, mit der Lüge, die ſich kaum vertheidigen läßt, iſt es wohl begreiflich, daß die Urtheile der Sittenlehrer über die Zuläſſigkeit dieſer und jener nicht überall zuſammenſtimmen. Die Stoiker ſprechen bei aller Strenge ihrer Grundſätze doch zuweilen von erlaubten und edlen Lügen; Buddeus gründete die Pflicht, die Wahrheit zu ſprechen, auf ein Recht des Anderen, ſie zu fordern; Michaelis entſchied für einen natürlichen Vertrag, ſich die Wahrheit mitzutheilen, in den er doch zugleich eine ſtillſchweigende Diſpenſation in einzelnen Fällen einflocht; die Eudämoniſten endlich gründeten die Verbindlichkeit, aufrichtig zu ſeyn, auf die aus dieſer Handlungsweiſe fließenden guten Folgen, wodurch die heilige Wahrhaftigkeit einem eben ſo unſicheren, als kläglichen Probabiliſm anheimfiel. Da traten Kant und Fichte als erklärte Gegner jeder Unwahrheit auf, erklärten ſie in allen ihren Formen für ein Verbrechen gegen die Menſchheit, und bahnten den Weg zu einem Rigoriſm, welchem abermals der Zugang in das reine Menſchenherz verſchloſſen iſt.

Digitized by Google

Es iſt nothwendig, ehe wir dieſe Unterſuchung fortſetzen, auf die verſchiedenen Standpuncte zurückzugehen, von welchen aus die Moraliſten die Sittlichkeit der Lüge zu beurtheilen und zu beſtimmen pflegen. Nach der Bibel iſt zwar die ganze Religion nichts, als Wahrheit; aber die hebräiſchen Wehemütter berichten dem Pharao eine entſchiedene Unwahrheit, welcher nicht ohne Billigung gedacht wird (2 Moſ. I, 19.); die Magier erhalten einen göttlichen Befehl, ein dem Könige Herodes geleiſtetes Verſprechen unerfüllt zu laſſen (Matth. II, 9. 12. 16.); Jeſus ſelbſt ſtellt ſich, als wolle er über Emmaus hinausgehen (Luk. XXIV, 28.), und Paulus ſpricht das Accommodationsprincip in Wort und That mit großer Beſtimmtheit aus (1 Kor. IX, 20. Koloſſ. IV, 6.). Es wird ſogar (Jakob. II, 25.) die gaſtfreundliche Hetäre Rahab wegen einer Handlung (Joſ. II, 4. f.) gerecht genannt, die von jeder unſerer Obrigkeiten als eine ſträfliche That würde geahndet werden. Auf die Stellen 1 Moſ. XX, 2. 1 Sam. XIX. 14. und 1 Kön. XIV, 2. werden wir noch beſonders zurückkommen. Die Grundſätze einer ſtrengen Schulmoral würden demnach aus der Schrift nicht folgerecht abgeleitet werden können. Die Stoiker waren bekanntlich in ihren moraliſchen Vorſchriften ſchroff und unbeugſam; aber Stobäus (eclog. I. II, c. 7.) räumt die Zuläſſigkeit der Lüge in vielen Fällen ein, und Tacitus nennt es eine edle und trefliche Lüge, wenn der gefolterte Diener ſeinen Herrn durch eine Unwahrheit rettet. Unter den Sittenlehrern unſerer Kirche war Buddeus (instit. theologiae moralis p. 545 s.) der Meinung: wenn der Andere kein Recht habe, von uns die Wahrheit zu fordern, ſo ſei die ihm dargebotene Erdichtung erlaubt und eine bloße Unwahrheit (falsiloquium), im entgegengeſetzten Falle aber werde ſie eine Lüge (mendacium) und ſei unerlaubt. Das hier aufgeſtellte Princip iſt zwar keinesweges verwerflich, aber doch unbeſtimmt und eben daher auch unhinreichend, das vorliegende Problem zu löſen. Der irrende Wanderer hat kein Recht, wenigſtens kein vollkommenes und zwingendes, von mir zu verlangen, daß ich

ihm den rechten Weg zeige; dennoch handle ich pflichtwidrig und verrätheriſch, wenn ich ihm die nöthige Auskunft verſage, oder ihn auf eine falſche Spur leite. Ueberdies bezieht ſich das Erlaubtſeyn einer Handlung nur auf ihre Rechtmäßigkeit, nicht aber auf ihre Sittlichkeit, und kann folglich auch kein ſicherer Maasſtab znr Berechnung der Pflicht werden. Michaelis (Moral herausgeg. von Stäudlin Th. II. S. 160 f.) gründet die Wahrhaftigkeit auf einen ſtillſchweigenden Vertrag der Menſchen, ſich ihre Gedanken nach beſter Ueberzeugung mitzutheilen, läßt aber wieder Fälle zu, wo Einer den Anderen von dieſer Verbindlichkeit diſpenſirt haben ſoll. Aber weder der Vertrag, noch die Diſpenſation iſt erweislich; auch kann mich Niemand von einer wirklichen Pflicht diſpenſiren, und von einer eingebildeten Verbindlichkeit bedarf es keiner Losſprechung. Die ganze Hypotheſe iſt ſchwankend, ſchielend und für die Moralität verderblich. Daſſelbe gilt von der eudämoniſtiſchen Regel, daß man nur dann verbunden ſei, die Wahrheit zu ſprechen, wenn ſie von guten und heilſamen Folgen begleitet werde; denn wenn Jemand durch die Lüge einer großen Gefahr entgehen, oder gar ſein Leben retten kann, ſo iſt ihm nicht zu verdenken, daß er dieſe Folge ſeiner That für nützlich und heilſam hält. Dennoch wird und muß ihn deßhalb ſein Gewiſſen ſtrafen, oder ihn doch einer Feigheit und Muthloſigkeit beſchuldigen, die mit der Pflicht und Tugend im geraden Widerſpruche ſteht.

Kant (Tugendlehre S. 83 ff.) und in der Hauptſache auch Fichte (Sittenlehre S. 380 ff.) verwirft alle dieſe Beſtimmungen mit Unwillen. Sie betrachten die Lüge nur als das Widerſpiel der Wahrheit, ohne irgend eine gute Abſicht bei ihr zuzulaſſen, nennen ſie eine ſchwere Verletzung der vollkommenen Selbſtpflicht, ein Verbrechen gegen die Menſchheit, eine Entwürdigung der eigenen Perſönlichkeit; jeder Lügner handele dem vernünftigen Zwecke, warum man ſich Gedanken mittheile, zuwider, höre auf, ein Menſch zu ſein und werde eine bloße Erſcheinung des Menſchen. Das iſt

eine Ueberſpannung der Pflicht, deren Vernunftwidrigkeit ſich mit leichter Mühe nachweiſen läßt. Wäre jeder Widerſpruch der Gedanken mit der Wahrheit ſchon Lüge, ſo müßten auch Gedichte und Fabeln verwerflich ſein, die doch, ihrer ſittlichen Abzweckung wegen, von allen Weiſen zugelaſſen und gebilligt werden. Wäre ferner jede Lüge eine Verletzung der Selbſtpflicht, ſo müßte man auch Thiere belügen können und das fabelhaft koſende Morgengeſpräch einer tändelnden Dame mit ihrem Papagei ein Verbrechen gegen die Menſchheit nennen dürfen. Die Wahrheit zu ſuchen, iſt Selbſtpflicht, ſie zu ſprechen und mitzutheilen aber Nächſtenpflicht. Wollte man die Einheit des Menſchen mit ſich in Gedanken, Worten und Thaten eine Selbſtpflicht nennen, ſo würden alle Tugenden unter dieſe Kategorie zu ſtehen kommen. Ueberdies iſt der Zweck der Gedankenmittheilung keineswegees die Wahrheit an ſich, ſondern die Wahrheit als Bedingung und Beförderungsmittel der Sittlichkeit. Einem dummen, wüthenden, raſenden Menſchen die volle Wahrheit zu ſagen, hieße ihm ein blankes Schwert in die Hände geben; es iſt daher nöthig, ſich in ſeinen Gemüthszuſtand hereinzudenken und ihn zuweilen durch den Irrthum zur Wahrheit zu führen. So meldet ein Potsdamer Blatt vom Jahre 1806, daß ein Geiſtesirrer, der ſich einbildete, die Seele mit ſeinem Blute dem Teufel verſchrieben zu haben, nach vielen vergeblichen Verſuchen, ihn zur Vernunft zu bringen, von einem jungen Geiſtlichen zutraulich gefragt worden ſei, welches Papier er zur Eingehung dieſes gefährlichen Vertrages verwendet habe. Gemeines Schreibpapier, erwiederte der Kranke. Nun iſt Alles gut, ſprach der kluge Seelſorger, denn hier zu Lande iſt kein Vertrag gültig, der nicht auf Stempelpapier niedergeſchrieben worden iſt. Der Unglückliche ſchlug die Augen auf, öfnete den Mund, ſchlug die Hände zuſammen und dankte dem Himmel für dieſen glücklichen Zufall; die fixe Idee war durch eine wohlberechnete Verſtellung frei und los geworden, und von dieſem Augenblicke an begann ſeine Geneſung. Wer mögte dem Pſy-

chologen und dem Menſchenfreunde, der ſo ſprach und handelte, den Preis der Weisheit und einer guten, edlen That verſagen! Von der anderen Seite würde die unweiſe ausgeſprochene Wahrheit ein Werkzeug des Verderbens werden, wenn man Jemandem eine unerwartete Todesnachricht ohne Vorbereitung mittheilte; wenn man einem Verzweifelnden das Gift nachwieſe, welches er ſucht; wenn man den ungerechten Nachforſchungen eines Verfolgers nach ſeinem Flüchtling mit thörigter Offenherzigkeit entgegen käme. Mit Recht ſagt daher Melanchthon: es giebt Fälle, wo man nicht eigentlich, ſondern figürlich und ausweichend ſprechen muß (ubi sunt *excusabiles figurae*), weil nur der ein Lügner iſt, welcher das gewiſſenlos verfälſcht, was er ſprechen ſoll Catechesis puerilis 1540. p. 98.). Damit ſtimmt auch Rouſſeau überein, wenn er die Wahrheit, die nicht einmal einen möglichen Nutzen haben kann, für keinen Gegenſtand der Pflicht mehr hält (*Réveries* in ſ. oeuvres ed. de Deuxponts t. XX. p. 185).

Augustinus de mendacio c. 6. contra mendacium c. 7. Moßheims Sittenlehre Th. III, S. 397 ff. Cruſius Moraltheologie Th. II. S. 1594 f. Reinhards chriſtliche Moral §. 296. Heinroth über die Lüge. Leipzig 1834.

§. 164.

Die Nothlüge.

Wir können von dieſen beiden Endpunkten nicht auf die rechte Bahn einlenken, ohne vorher zwei wichtige Einwendungen, die von der Nothlüge und edlen Lüge genommen ſind, berührt zu haben. Man nennt aber die Nothlüge eine durch das Zuſammentreffen dringender Umſtände erzwungene Erdichtung, für deren ſittliche Zuläſſigkeit die Schrift, das eigene Gewiſſen und das entſchuldigende Urtheil An-

derer in Anſpruch genommen wird. Nun kann man zwar einräumen, daß in ſolchen dringenden Fällen Wenige der Verſuchung, zu lügen, widerſtehen, ſich, ſo gut ſie können, entſchuldigen und denen alle Verantwortlichkeit aufbürden werden, die ſie in dieſen entſcheidenden Drang der Verhältniſſe verſetzt haben. Aber wie Vieles ihnen auch hier zu Statten kommen mag, ſo läßt ſich doch eine eigentliche Nothlüge nur im Zuſtande der Ohnmacht, aber nicht des freien Bewußtſeyns denken; es liegt auch ihre Verurtheilung in der Achtung des Heldenmuthes, welcher frei die Wahrheit bekennt; eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit zum Vortheile der Neigung würde die Zahl der Lügen durch den immer bereiten Vorwand eingetretener Noth vermehren, und die im N. T. durch Wort und Beiſpiel empfohlne Feſtigkeit des chriſtlichen Charakters würde in ihren Grundfeſten erſchüttert werden.

Wenn man auch einräumt, daß die Pflicht, in der Mittheilung ſeiner Gedanken aufrichtig zu ſeyn, durch die Möglichkeit des ſittlichen Gebrauches bedingt wird, welchen Andere von der Wahrheit machen; ſo bleibt doch die Vorfrage übrig, ob es außerdem nicht nothwendige und edle Lügen gebe, welche die Pflicht der Wahrhaftigkeit von Neuem beſchränken? Oft genug hat man das von der Nothlüge behauptet, die man ſich, mit Ausſchluß einer inneren Vernunftnothwendigkeit, lediglich als das Ergebniß eines äußeren Naturzwanges bei dem Zuſammentreffen großer Uebel und Gefahren zu denken pflegt. So verfolgte den Athanaſius ein Meuchelmörder in der ägyptiſchen Wüſte und fragte ihn nach ſeinem Namen. Athanaſius verläugnete ihn und rettete dadurch ſein Leben; denn, berichtet er ſelbſt, ſich

Digitized by Google

ſeinen Todfeinden in die Hände liefern, heißt ſein eigener Mörder ſeyn (Opp. ed Colon. t. I, p. 699). So ſuchte ſich Thomas Münzer nach dem unglücklichen Treffen bei Frankenhauſen im J. 1525. der Nachforſchung eines lüneburgiſchen Reiters durch den Vorwand zu entziehen, daß er ein alter, ſchwacher Mann ſei, welcher febres habe (Luthers Werke XVI, 214.). Als Heinrich VIII. von England ſeine Gemahlin Katharina verſtoßen hatte und ſich in einem Winkel ſeines Palaſtes mit Anna Boley trauen laſſen wollte, verſagte ihm der herbeigerufene Geiſtliche die Einſegnung. Da verſicherte der König, er ſei von dem Papſte Clemens VIII. dispenſirt und erſchlich durch dieſe Lüge das Sacrament (Thomas Morus, par la princesse de Craon. Bruxelles 1833 t. II. p. 47.). So wurde Hugo Groot im J. 1621. unter dem heldenmüthigen Beiſtande ſeiner treuen Gattin aus der Feſtung Löwenſtein nach Antwerpen in einer Bücherkiſte geſchickt, deren Inhalt er für exegetiſche Schriften ausgeben ließ (*Burigny* vie de Grotius. Paris 1753. t. I. p. 172 s.). In Städten, wo die Cholera einbrach, hat man den Aerzten gedroht, ſie todt zu ſchlagen, wenn ſie das kund thäten, und die Obrigkeiten gezwungen, falſche Geſundheitspäſſe auszuſtellen, Alles zu Ehre der Nothlüge. Alle dieſe Handlungen vertheidigen die Sittenlehrer 1. durch das Beiſpiel der beiden hebräiſchen Wehemütter Siphra und Pua (2 Moſ. I, 15—19.), die den Kindermörder Pharao belogen; durch das Beiſpiel der Michal, die, um ihren Gatten David zu retten, ihren Vater hintergieng (1 Sam. XIX, 14 ff.), und durch den Betrug des Herodes von den Magiern, zu dem er ſie durch einen gerechten Verdacht genöthigt hatte (Matth. II, 16.). 2. Niemand, der ſich in einer ſolchen Lage befunden habe, mache ſich einen Gewiſſensvorwurf über die geſprochene Unwahrheit, weil die Noth kein Gebot habe und man ſich in der Angſt und Verlegenheit nicht anders zu helfen wiſſe. 3. Jeder Billigdenkende werde dieſe Handlungsweiſe nicht nur entſchuldigen, ſondern ſich in einem ähnlichen Falle auch auf demſelben Wege aus der

nahen Gefahr zu retten ſuchen. — Wir halten das Letztere ſelbſt für wahrſcheinlich, mißbilligen auch das Betragen des Athanaſius, der hebräiſchen Wehemütter, der Michal und der Magier nicht unbedingt, und räumen es noch überdies ein, daß Jeder, der den Anderen durch Drohung und phyſiſche Gewalt zur Ausſage der Wahrheit zwingen will, ſein Recht auf ſie verliert, und ſich folglich gar nicht beklagen darf, wenn er belogen wird. Aber eine Nothlüge in dem oben angegebenen Sinne des Worts läßt ſich nur in dem einzigen Falle denken, wo Jemand in der Angſt, oder von heftigen Schmerzen, wie der Gefolterte, überwältigt ſeines Bewußtſeyns verluſtig wird; nur dann, wenn ihm die Nothwendigkeit der Natur einen Laut, ein Wort, ein Geſtändniß entreißt, deſſen Sinn und Bedeutung er nicht mehr bedenken und überlegen konnte, hört mit der Freiheit der Handlung auch ihre Moralität und Zurechnung auf. Unter allen übrigen Umſtänden iſt

1) ſchon der Begrif der Nothlüge widerſprechend, weil ſie die freie Mittheilung eines Gedankens iſt, die von einem ſtarken Willen nicht erzwungen werden ſoll und eben daher auch nicht erzwungen werden kann. Schweigen und Reden hat ſeine Zeit (Pred. Sal. III, 7.); keine Gewalt und Marter ſoll den edlen Menſchen beſtimmen, ein beſchwornes Geheimniß zu verrathen, oder ein falſches Wort über ſeine Zunge gehen zu laſſen. Das ſetzen ſelbſt die Räuber und Peiniger voraus, die von Jemandem ein Geſtändniß oder Verſprechen erzwingen wollen; denn wenn ſie dem Unglücklichen, der in ihre Hände fiel, eine Lüge, oder Treuloſigkeit zutrauten, ſo würden ſie ihn eher umbringen, oder doch ſeiner Freiheit berauben. Ein in ſich ſelbſt zuſammenfallender und nichtiger Begriff iſt aber keiner ſittlichen Haltung im wirklichen Leben fähig.

2) Entſchuldigen kann man eine ſogenannte Nothlüge wohl, aber man achtet ſie nicht. Heinrich IV. von Frankreich ſchwur im J. 1572. noch als König von

Navarra ſeinen Glauben in der Bartholomäusnacht ab; aber geachtet wurde nur der Prinz Condé, der ſich durch keine Drohung der Mörder erſchüttern ließ. Niemand verdammt den Grotius wegen ſeiner Flucht aus ungerechter Haſt; aber den Muth ſeiner Gattin, die im Kerker zurückblieb und ſich ſelbſt der Gefahr preisgab, ſtellt man höher, als den ſeinigen. Und höher als beide ſteht Sokrates, dem ſeine Freunde zur Flucht aus dem Kerker behülflich ſeyn wollten, und der es doch im Angeſichte eines ſchmählichen Todes noch für unwürdig hielt, ſeine Richter zu täuſchen. Selbſt den trotzigen Klitus, der dem ihn an der Thüre auflauernden Alexander auf die Frage, wer biſt du? kühn zur Antwort gab: „Klitus heiße ich und komme von dem Gaſtmahle des Königs,“ ſchätzen wir unter dem Dolche ſeines Mörders noch darum, weil er nicht ſo feig war, ſeinen Namen zu verläugnen. Hat aber der Heldenmuth für die Wahrheit einen ſo hohen und entſchiedenen Werth, ſo kann im Gegentheil die Furcht und Muthloſigkeit in ihrem Bekenntniſſe nur tadelnswerth und verächtlich ſeyn.

3) Wenn aber auch in gewiſſen Fällen ein Zwang der Natur, oder was damit gleichbedeutend iſt, ein Zwang der Neigung zugelaſſen würde, mit dem man die Verläugnung der Wahrheit rechtfertigen könnte; ſo würde doch ein Jeder bald dieſer Noth einen Umfang und eine Ausdehnung geben, welche die Wahrhaftigkeit ſelbſt zur Ausnahme machen müßte. Der bedrängte Schuldner würde Zahlung verſprechen und das gegebene, aber unerfüllte Wort durch die Noth entſchuldigen; der Miſſethäter würde läugnen, und ſeine Lüge durch die Furcht vor der Strafe rechtfertigen; der Zeuge würde einen falſchen Eid ſchwören und ſich auf die ſeinem ſchuldigen Freunde drohende Gefahr berufen; nicht einmal in der Verlegenheit würde man mehr eine freie und wahre Rede vernehmen, weil man mit der ſchlauen, oder feigen Lüge doch immer leichter durch die Welt kommt.

Digitized by Google

Wer daher die Nothlüge für eine Tugend hält, der verſündigt ſich an Gott, ſeinem Gewiſſen und der menſchlichen Geſellſchaft, weil er mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit das Band zerreißt, welches ſie zur gemeinſchaftlichen Veredlung und Wohlfahrt vereinigt.

4) Im N. T. wird nicht nur die Nothlüge an dem Beiſpiele des Petrus (Matth. XXVI, 70 f.) verurtheilt, ſondern auch das freimüthige Bekenntniß der Wahrheit durch das Beiſpiel Jeſu empfohlen (Matth. XXII, 15 ff. Joh. XVIII, 37. 1 Petr. II, 22.), der in der letzten Stunde der Gefahr (Matth. XXVI, 63 ff.) ſich leicht durch einen Widerruf retten konnte. Nicht einmal aus einer ungerechten Haft will Paulus heimlich entweichen (Apg. XVI, 37.), um ſich nicht mit dem Vorwurfe der Falſchheit und Wortbrüchigkeit zu beladen. Das alſo, was man im gemeinen Leben eine Nothlüge nennt, kann in einzelnen Fällen höchſtens nur aus dem Geſichtspunkte des Rechtes für erlaubt erklärt, aber nie zu dem Range einer pflichtmäßigen und gewiſſenhaften Handlung erhoben werden. D. Böhme über die Moralität der Nothlüge. Neuſtadt an der Orla 1828.

§. 165.

Die edle Lüge.

Im Gegenſatze der unedlen, oder gemeinen Lügen, welche die ganze Welt verdammt, hat man aber auch von edlen geſprochen, welche ſich über die Verpflichtung zur Aufrichtigkeit erheben ſollen. Dieſer Fall ſoll eintreten, wenn man mit Selbſtverläugnung und eigener Gefahr den Anderen durch die Unwahrheit aus einer großen Verlegenheit reißen, ihm Ehre und Leben retten, ja ſogar aus beſonderem Wohlwollen für ihn ſeine Schuld und Strafe

übernehmen und ſich für ihn aufopfern kann. Man wird indeſſen bald finden, daß dieſe Handlungen von ungleicher Sittlichkeit, nur von einer Seite edel, von der anderen aber ungerecht, folglich moraliſche Zwitter ſind, die nur der Abſicht nach löblich, der That nach aber unlöblich und verwerflich genannt werden müſſen.

Unedel nennt man bekanntlich diejenigen Lügen, die nur auf den eigenen Vortheil zum Schaden und Verderben Anderer berechnet ſind. Edel ſoll hingegen eine Lüge heißen, wenn ſie mit Muth und Selbſtverläugnung zum Beſten Anderer geſprochen wird. In ſolchen Fällen ſoll nun die Pflicht der Wahrhaftigkeit beſchränkt und begrenzt werden; man kann das nur durch Beiſpiele deutlich und anſchaulich machen, die wir hier in einer beſtimmten Ordnung aufführen und näher beleuchten wollen. Man hat das eine edle Lüge genannt, wenn man einen Unſchuldigen durch eine muthige und entſchloſſene Unwahrheit aus einer großen Verlegenheit rettet. So erzählt Rouſſeau (confessions I. IX.), daß er mit einer geiſtvollen Dame mündlich und in Briefen ein platoniſches Liebesverſtändniß unterhalten habe, welches durch eine gemeinſchaftliche Freundin zur Kenntniß ihres Gemahls kam und den beiden Liebenden vielen Kummer bereitete. Die Briefe wurden durch Rouſſeau's Haushälterin und nachherige Gattin, Thereſe, überbracht und von ihr aufbewahrt. Da ſuchte ſich die treuloſe Freundin bei einem Beſuche in Rouſſeau's Wohnung dieſer Briefe zu bemächtigen, wurde aber von Thereſen in ihren Nachforſchungen durch die unwahre Verſicherung abgehalten, daß ſie gar nicht mehr vorhanden ſeien. Rouſſeau nennt das eine Lüge der Ehrlichkeit, Treue und Großmuth, tandis que *la vérité n'eut été qu'une perfidie.* Noch edler ſoll die Lüge ſeyn, mit der man, ſich ſelbſt zum Schaden, die ſchwer beſchuldigte Ehre des Anderen rettet. Ein Pariſer Journal (vom 4. März 1815) berichtet Folgen-

des. Ein bejahrter Mann ſpielte in einem öffentlichen Hauſe mit Glück und warf die gewonnenen Goldſtücke in ſeinen Hut, den er im linken Arme hielt. Sein Nachbar, ein junger Menſch, benutzte die Aufmerkſamkeit des Alten auf ſein günſtiges Spiel und leerte den Hut in eben dem Verhältniſſe, als er ſich füllte. Das nahm ein Dritter wahr und machte den blinden Glücksſpieler aufmerkſam auf die nahe Gaunerei. Das iſt ſehr natürlich, erwiederte der Alte, denn wir ſpielen zur Hälfte. Hierauf nahm er ſeinen Nachbar bei Seite und ſagte ihm: ich habe euch die Ehre gerettet, bemüht euch nun, ſie zu erhalten. Es iſt begreiflich, daß der Journaliſt dieſer Handlung mit ungemeſſenen Lobſprüchen gedenkt. Von gleichem, wo nicht höherem Range ſoll die Lüge ſeyn, durch die man, nicht ohne eigene Gefahr, einem Anderen das Leben rettet. So belogen die hebräiſchen Wehemütter den König Pharao, das anbefohlne Verbrechen des Kindermordes von ſich abzuwenden; es belog Michal ihren Vater Saul, dem eigenen Gatten die Flucht zu erleichtern; es belog der Volksdeputirte Allüt einen wüthenden Volkshaufen in der Straße Platriere zu Paris, der ſchon im Begriffe ſtand, einen jungen Menſchen zu ermorden, welchen man für einen Ariſtokraten und heimlichen Geſandten der Prinzen hielt. Bürger, redete der Deputirte die tobende Menge an, betrachtet dieſen jungen Mann genauer; ich kenne ihn ſeit mehreren Jahren als einen Geiſtesirren, welcher hierher gekommen iſt, ſich heilen zu laſſen. Der Unglückliche verſtand ſeinen Retter, gebehrdete ſich unſinnig, und wurde unter allgemeinen Lobpreiſungen des braven Deputirten freigelaſſen (*Dampmartin* mémoires sur divers événemens de la révolution. Paris 1825. t. I. p. 417 s.). Den höchſten Grad des Edelſinnes ſoll endlich diejenige Lüge verrathen, durch die man ſich für den Anderen aufopfert und bei eigener Unſchuld doch ſeine Schuld und Strafe vertritt. Hierauf ſcheint Paulus hinzudeuten, wenn er von dem kühnen Tode eines Freundes für ſeinen Wohlthäter (ὑπὲρ τοῦ ἀγαθοῦ Röm. V, 7.) ſpricht; denn wie in der

älteren, ſo in der neueren Geſchichte finden ſich überall Beiſpiele, daß ein Unſchuldiger und Unbedrohter für die Gefahr und Schuld des Anderen eingetreten iſt, ſich fälſchlich zu ſeinem Namen und ſeiner That bekannt und durch den eignen Tod für fremdes Unrecht gebüßt hat.

Bei genauerer Prüfung findet ſich indeſſen, daß dieſe, von einer Seite ſcheinbar glänzende Handlungen, von ganz verſchiedenen Maximen ausgehen, alſo auch von ungleicher Sittlichkeit ſind, und eben daher eine beſtimmte Regel zur Begrenzung der Wahrheitspflicht keinesweges begründen können. Rouſſeau's Thereſe hat allerdings inſofern edel gehandelt, als ſie bei dem näheren Verhältniſſe zu ihrem nachherigen Gatten doch einer gerechten Eiferſucht nicht Raum gab, ſondern ihrem überzärtlichen Hausherrn mit eigener Ueberwindung unverletzte Treue bewahrte. Aber das Abläugnen der vorhandenen Briefe gegen die verrätheriſche Freundin war nur eine, ihren Dienſtverhältniſſen angemeſſene, euphemiſche Einkleidung des Satzes: es gebührt dir gar nicht, die Papiere meines Herrn zu durchſuchen, denn für dich ſind dieſe Briefe nicht vorhanden. Dieſe gerechte, wenn ſchon figürliche, Erklärung wird kein Vernünftiger eine Lüge nennen. Der großmüthige Spieler faßte in dem Augenblicke, wo er auf die Dieberei ſeines Nachbarn aufmerkſam wurde, auch den Entſchluß, ihm zu verzeihen und ihm den unberufener Weiſe genommenen Antheil an ſeinem Gewinne zu ſchenken. Inſofern war der Gauner durch die That ſein Mitſpieler geworden; er log alſo nicht, wenn er ihn für dieſen ausgab, da der warnende Nachbar nicht mehr, als ſoviel, zu wiſſen nöthig hatte. Bei einer gerichtlichen Unterſuchung des Vorfalls hätte er freilich die ganze Wahrheit offenbaren müſſen, und dann vielleicht zu gleicher Zeit erfahren können, daß er ſeine Großmuth an einen Glücksritter verſchwendet habe, der ſolcher Nachſicht keinesweges würdig war. Der Schein des Edelſinnes würde nun zwar vor der ruhigeren Beſonnenheit verſchwinden; aber der Vor-

Digitized by Google

wurf der Lüge trift doch den Spieler von dem Augenblicke an nicht mehr, wo der Betrüger ſchwieg und ſich ſein ſchonendes Wohlwollen dankbar gefallen ließ. Ungleich beifallswürdiger iſt das Benehmen der *Wehemütter*, der *Michal* und des Deputirten *Allüt*; ſie würden unweiſe, unſittlich und grauſam gehandelt haben, wenn ſie durch eine offene, und unter den eingetretenen Umſtänden, unbeſonnene, alſo auch unſittliche Mittheilung der Wahrheit den Pharao, Saul und die blutgierigen Sansculotten in ihrer Mordluſt beſtärkt, oder doch die gewiſſe Vollendung naher Verbrechen befördert hätten. Hier tritt alſo eine wirkliche Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrheit ein, welche eine genauere Beſtimmung und Erörterung fordert. Dagegen iſt es durchaus unſtatthaft, zum *Beſten* eines *Anderen zu lügen*, es ſei nun, daß man für ihn ein falſches Zeugniß ablegt, wie die heidniſchen Obrigkeiten unter der Verfolgung des Decius thaten, wo die Chriſten, wenn ſie nicht am Leben geſtraft werden ſollten, Opferſcheine (libellatici) beibringen mußten (*Moshemii* commentarii de rebus Christianorum ante Constantinum M. s. 486 p.); oder daß man mit ihm Perſon und Namen tauſcht, ihn einer großen Gefahr zu entreißen; oder daß man ſich ſogar zu ſeinen Thaten und Unthaten bekennt. Denn da würde man auch in ſeinem Dienſte ſtehlen, rauben, morden, oder, wie die Gattin des Acindynus that, einen Ehebruch begehen dürfen, um ihn aus den Händen ſeiner Gläubiger, Feinde und Richter zu befreien. Jede Güte aber, die ſich auf eine entſchiedene Ungerechtigkeit gegen uns und Andere gründet, iſt falſch und tadelnswerth. *Edle Ungerechtigkeiten* dieſer Art ſind alſo Zwitter, oder Baſtarde, deren Empfängniß und Geburt, wie groß auch ſonſt ihre natürlichen Vorzüge ſeyn mögen, das Sittengeſetz niemals billigen und ſchützen darf.

Digitized by Google

§. 166.

Beſtimmtere Begrenzung der Wahrhaftigkeit.

Bei der Zweideutigkeit und Unſicherheit aller dieſer Verſuche iſt es daher nöthig, die Fälle genauer zu beſtimmen, in welchen, um eine ſo wichtige Angelegenheit nicht der Willkühr jedes Einzelnen preiszugeben, die Wahrheit nicht nur verweigert werden darf, ſondern auch verweigert werden ſoll. Dieſem Endzwecke gemäß ſtellen wir die gedoppelte Regel auf: es iſt erlaubt, von der ſtrengen Wahrheit abzuweichen, wenn ſie der Andere gar nicht erwartet; es iſt Pflicht, ſie ihm zu verſagen, wenn er ſie vernünftigerweiſe gar nicht erwarten kann und darf. Der erſte Kanon enthält ein bloßes Erlaubnißgeſetz rechtlichen Inhaltes, deſſen Anwendung auf dem Gebiete der Sittlichkeit dem Gewiſſen jedes Einzelnen überlaſſen werden muß. Der zweite Kanon hingegen ſpricht ein reines Sittengebot aus, weil man unvernünftig und zweckwidrig, folglich auch der Pflicht entgegen handeln würde, wenn man die Wahrheit an den Blödſinn und Unverſtand verſchwenden, oder ſie gar zu einem Werkzeuge der Sünde und des Verderbens mißbrauchen wollte.

Wenn die Obrigkeiten nach langer Berathung in bürgerlichen Angelegenheiten ein Geſetz hinaus in das Land ſchicken, ſo ereignet es ſich häufig, daß Fälle eintreten, die der Geſetzgeber in ſeiner Weisheit gar nicht vorhergeſehen hatte, und die daher eine Abänderung, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine gänzliche Zurücknahme ſeiner Verordnung nöthig machen. Das gilt noch in einem viel hö-

heren Grade von vielen willkührlichen Vorſchriften der Wahrhaftigkeit. Denn ob Gott hier ſeinen Willen theils durch das Gewiſſen, theils durch die Schrift und die ſittliche Weltordnung den Menſchen ſchon hinlänglich angedeutet hat; ſo haben ſie ihn doch nicht immer in ſeiner Reinheit und Vollkommenheit erkannt (Röm. XII, 2.), ſondern ſind häufig auf Abwege gerathen, von welchen ſie erſt nach manchen Abſchweifungen zu ihrer Pflicht zurückkehrten. Dieſem Tadel, welchem die oben bemerkten Verſuche unterworfen ſind, auszuweichen, unterſcheiden wir in dieſer Angelegenheit die Stimme des Rechtes und der Pflicht. Unter jenem verſtehen wir aber keinesweges das poſitive Recht, welches eine Menge gemeiner Unwahrheiten und Lügen zuläßt und für ſtraflos erklärt, zu welchen ſich überall keine Befugniß ausmitteln läßt, ſondern das reine Vernunftrecht, oder das Moraliſchmögliche, welches den Begriff der Pflichtwidrigkeit ausſchließt. In dieſer Rückſicht nun lautet der erſte, oder vorbereitende Kanon alſo: es iſt erlaubt, dem Anderen ſtatt der Wahrheit Dichtung darzubieten, wenn er jene gar nicht erwartet, weil er weiß, oder doch wiſſen kann, daß der Sprechende, oder Schreibende ſeiner Einbildungskraft freien Lauf laſſen wird. Bekanntlich geſchieht das, wie wir oben ſahen, auf dem Gebiete der Poeſie und Redekunſt häufig; es giebt ſogar eine Miſchung von Wahrheit und Dichtung, die man ſich zur Beförderung irgend eines moraliſchen und äſthetiſchen Zweckes erlaubt, wie in Xenophons Cyropädie, in einer Reihe von Romanen der Gräfin Genlis und in Göthe's poetiſcher Selbſtbiographie; die Sittenlehre darf ſich auch keine unbedingte Mißbilligung dieſer Miſchlinge erlauben, wie tadelnswerth ſie ſonſt vor dem Richterſtuhle der Wiſſenſchaft erſcheinen mögen Als Beweis der Nothwendigkeit dieſer Beſchränkung mag hier das naive Geſtändniß ſtehen: „Ich bin durch Romane ſo an's Lügen gewöhnt, daß ich lieber ein poetiſches Leben beſchreiben, als ein ſolches, wo man auch nicht ein Wort erdichten ſoll; was ſehr hart iſt

(Wahrheit aus dem Leben Jean Pauls. Erſtes Heft. Breslau 1826. Vorr. S. XIX.)". Aber noch öfter wird die Wahrheit im wirklichen Leben umgangen, verſchleiert, übertrieben und in bloßen Schein verwandelt, entweder um Anderen unangenehme Empfindungen zu erſparen, oder um ihnen das Bild einer höheren Vollkommenheit vorzuhalten, oder ihren Verſtand zu ſchärfen, ſie zu belehren und zu ergötzen, wie das im Scherze, bei geſelligen Spielen, bei Höflichkeitsbezeigungen und Complimenten geſchieht. Solang ſich in alle dieſe Dichtungen und halbe Dichtungen nicht Schmeichelei, Ueppigkeit, Inhumanität, oder Irreligioſität einſchleicht, kann ſie die Moral ebenfalls nicht verurtheilen, weil der Andere weiß, was er von dieſen Gedankenſpielen zu halten hat, und wenn er ſich dennoch verführen ließe, dem Sprecher zu glauben, der Irrthum ihm allein und ſeiner Bethörung zur Laſt fallen würde. Alle dieſe Figurationen und Entſtellungen der Wahrheit ſind indeſſen nur für erlaubt, aber darum noch nicht für gut zu halten, weil ihre Sittlichkeit von den Umſtänden und von der Perſönlichkeit des Redners und Zuhörers abhängt. Mit ungebildeten Landleuten wird kein Vernünftiger ſich in Allegorien, Euphemiſmen und feinen Wendungen der Höflichkeit unterhalten; Seneca und Tacitus würden den ſtolzen Satrapen Felix ganz anders angeredet haben, als der ſich wegwerfende Tertullus (Apoſtgeſch. XXIV, 3.); zu Göthe's Fauſt und ſeiner Wahlverwandtſchaft würde ſich kein Sittenlehrer bekennen dürfen; und Hofcomplimente in einem Religionsvortrage würden eben ſo verwerflich ſeyn, als die ſonſt geiſtreichen und witzigen Schwänke in den Predigten des Abraham von Sancta Clara. Die Sittlichkeit der Erdichtungen und Spiele hält daher gleichen Schritt; ſie ſollen beide den Ernſt, dort im Worte, hier in der That, vorbereiten und ſich mit ihm verſchwiſtern; wie der junge Baum der tauben Blüten viele trägt, ſo iſt die junge Phantaſie reich an leeren Bildern; aber wie ſich das Mannesalter nicht mehr mit kindiſchen Spielen verträgt (1. Kor. XIV, 11.), ſo iſt auch die

Digitized by Google

ſittliche Würde des Mannes nicht mehr vereinbar mit dem Gedankenſpiele flüchtiger Bilder, ſondern fordert auch in der Rede und Schreibart Beſtimmtheit, Lauterkeit und Gediegenheit. Der zweite Kanon enthält die ſittliche Regel: es iſt Pflicht, dem Anderen die Wahrheit zu verſagen, wenn er ſie vernünftigerweiſe gar nicht erwarten kann, oder darf. Er kann ſie aber nicht erwarten, wenn er nicht in der Stimmung des Gemüthes iſt, ſie zu faſſen, weil er entweder ſeines vernünftigen Bewußtſeyns im Andrange organiſcher Senſationen momentan verluſtig worden iſt, wie der Betrunkene, und vom höchſten Affect des Zorns Ergriffene; oder weil er von einer fixen Idee beherrſcht wird, die das freie Erfaſſen der Wahrheit hindert. Wenn ein berauſchter Soldat in der Hitze des Wortwechſels mit Anderen das mir anvertraute Schwert zurückfordert; ſo iſt es nicht zuläſſig ihm ſeine, an ſich gerechte Bitte zu gewähren, weil er das Recht ſeines Standes, die Waffe zu führen, bei der ungeregelten Verfaſſung ſeines Gemüthes gar nicht auszuüben vermag. Es iſt aber auch nicht weiſe und gerathen, ihm ſein Verlangen geradehin abzuſchlagen, weil er ſonſt ſeiner Hitze und Gewaltthätigkeit nur eine andere Richtung geben und ſich nun, nicht ohne den Schein des Rechtes, an ſeinem Freunde vergreifen würde. Ihn zu überfallen, zu überwältigen und zu binden, iſt nicht angemeſſen, oder ſelbſt nicht möglich. Es bleibt folglich dem gewiſſenhaften und ſittlichklugen Manne nichts weiter übrig, als ein Verſuch, den Trunkenen von ſeinem Wunſche abzulenken, und vermöge des allgemeinen Bevormundungsrechtes, welches jeder Vernünftige über den Thoren hat, die Auslieferung ſeiner Waffe unter irgend einem ſcheinbaren Vorwande bis dahin aufzuſchieben, wo er ſeiner Sinne wieder mächtig geworden iſt. Dieſer ſcheinbare Vorwand wird zwar objectiv, oder an ſich, eine entſchiedene Unwahrheit, ſubjectiv aber, oder in Rückſicht auf die Gemüthsverfaſſung des Handelnden, der einzig mögliche Gedanke ſeyn, der ihn, bis die freie Vernunft wiederkehrt, gegen die Unvernunft der

Naturnothwendigkeit ſchützen und eine große Unthat verhüten kann. Es iſt das in der höchſten Kriſis der einer plötzlichen Krankheit ſchon erliegenden Freiheit das einzig homöopathiſche Mittel, welches ihrem Untergange in einer unbeſonnenen That vorzubeugen und ſie ſtufenweiſe wieder in das Leben der Seele zurückzurufen vermag. Das gilt noch unbedingter von den Geiſtesirren und Raſenden, die, weil ſie durch die vorherrſchende, fixe Idee an der freien Verbindung ihrer Gedanken behindert und auf einen geſchloſſenen Kreis verkehrter Vorſtellungen beſchränkt ſind, keinen Widerſpruch vertragen können, ſondern mit kluger Condeſcendenz zu ihrem Wahne behandelt werden müſſen. Das iſt aber nur durch analoge, alſo unwahre und unrichtige Gedanken möglich, die, wie wir oben an einem merkwürdigen Beiſpiele ſahen, bei pſychologiſch weiſer Wahl die fixe Idee ſelbſt wieder beweglich machen und der kranken Seele Freiheit und Geſundheit wiedergeben können. Die beiden Beſeſſenen in den gergeſeniſchen Gräbern (Matth. VIII, 28 fl.) hatten die fixe Idee, daß der Teufel in ihnen, da er nun doch einmal ausgetrieben werden ſollte, zu den Teufeln in den Seelen der nahen Schweinsheerde zurückkehren müſſe. Der tolle Gedanke war national und ihrer ganzen Denkart ſo analog, daß er nur durch eine weiſe Herablaſſung zu ihnen aus den Gemüthern verdrängt und unſchädlich gemacht werden konnte. Jeſus erlaubte ihnen daher, was ſie wahrſcheinlich, und dann vielleicht ohne einen heilſamen Erfolg, auch ohne ſeine Zuſtimmung gethan haben würden, ihren Dämon unter den ihm verwandten Schweinen auszuraſen, und führte dadurch, indem er die moraliſche Kraft ſeines Machtgebotes mit pſychologiſcher Weisheit verband, ihre Beruhigung, Beſonnenheit und Heilung herbei (Mark. V, 17. Luk. VIII, 35.). Nicht unähnlich iſt die Thatſache: „Ein ſchwerer Hypochondriſt läßt ſich nicht ausreden, einen Froſch im Leibe zu haben. Nachdem alle Verſuche vergeblich waren, verordnete ihm der Arzt ein Emetikum, deſſen Wirkungen er unvermerkt einen Froſch beiordnete. Der Kranke war ge-

Digitized by Google

heilt (Langsdorfs Darſtellung des Lebens Jeſu. Zweite Abtheilung. Mannheim 1831. S. 224.)". Muß nun, wie ſich das der Natur der Sache gemäß, nicht bezweifeln läßt, die Mittheilung der Wahrheit eben ſo weiſe nach dem intellectuellen Faſſungsvermögen des Anderen bemeſſen werden, wie das Einfallen des Tageslichtes nach der Sehkraft des Auges; ſo iſt es auch vernünftig nothwendig, folglich Geſetz, dem Anderen da die Wahrheit ganz, oder theilweiſe zu verſagen, wo er ſie bei der Abnormität ſeines Gemüthszuſtandes nicht erwarten, ſondern nur durch eine vorübergehende Verſchloſſenheit ſeines kranken Geiſtesauges für das Anſchauen des Gedankenlichtes wieder empfänglich werden kann. Es giebt aber auch Fälle, wo der Andere die Wahrheit gar nicht erwarten darf, wenn man nemlich gerechte Urſache hat, zu befürchten, daß er ſie zur Vollendung irgend einer Sünde, oder eines ſchweren Verbrechens mißbrauchen werde. Denn ob wir ſchon da, wo Jemand ſeiner Vernunft und ſeines freien Willens mächtig iſt, nicht zur Vormundſchaft über ihn berufen ſind; ſo iſt doch ſeine Beſonnenheit und Freiheit von dem Augenblicke an zweifelhaft, wo er irgend einen unweiſen und verderblichen Vorſatz als Maxime ausgeſprochen hat, oder doch deſſelben in hohem Grade verdächtig iſt. Können wir ihn nun von dieſem Vorſatze nicht auf dem Wege der Belehrung durch die allgemeine Wahrheit der Pflicht abwenden, ſo müſſen wir ihm wenigſtens die factiſche Wahrheit verſagen, durch deren Mittheilung wir Mitſchuldige ſeiner Unthat werden würden. So täuſchten in den oben angeführten Stellen die hebräiſchen Wehemütter den Pharao mit Recht, um ihn von dem Verbrechen des Kindermordes abzuhalten; es ſchützte Michal mit Recht eine Krankheit ihres Gatten vor, ihn der Grauſamkeit ihres Vaters zu entziehen; es brachen die Magier aus weiſen Gründen die dem Herodes gegebene Zuſage, ihm von dem Kinde zu Bethlehem genauere Kunde zu bringen. Die ſtrengen Sittenlehrer werden freilich behaupten, es wäre beſſer geweſen, wenn die Wehemütter dem Pharao unbedingt den Ge-

Digitized by Google

horſam aufgekündigt, wenn Michal ihrem Vater jede Auskunft über David verſagt, und wenn die Magier gleich Anfangs den heimtückiſchen Auftrag des Herodes abgelehnt hätten. Und leugnen kann man es allerdings nicht, daß ſchon die muthige und ſtandhafte Verſagung der Wahrheit in ſolchen Fällen, und zwar ſelbſt unter großen Drohungen und Gefahren, ein Act des Heroiſmus iſt, welcher Achtung und Bewunderung verdient. So kam unter Ludwig XIV. ein Hugonotte auf den Galeeren zu Dünkirchen, Namens Sabatier, in ſchwere Unterſuchung; er hatte unter ſeine Leidensgefährten Almoſen vertheilt, die man in Genf für ſie geſammelt und über Marſeille durch einen Banquier in Dünkirchen ſeinen Händen anvertraut hatte; bei den damals beſtehenden grauſamen Geſetzen würde auch dieſer verloren geweſen ſeyn, wenn der Galeerengeneral, ein erzkatholiſcher Paſcha, ſeinen Namen erfahren hätte. Sabatier, der ſonſt Alles geſtand, verweigerte indeſſen ſeinem wüthenden Oberen ſtandhaft die Anzeige des Wechslers, und duldete lieber die Schmerzen der Baſtonade, die ihn dem Tode nahe brachte, als daß er durch den Verrath der Wahrheit die Hand zu einem ſchändlichen Verbrechen geboten hätte (Mémoires d'un protestant condamné aux galères de France, écrits par lui même. Rotterdam 1757. p. 269 s.). Aber Sabatier war auf friſcher That und Wohlthat ergriffen; er konnte nicht einmal mit einem Scheine der Wahrheit ſagen, daß er den Vermittler der Genfer Geſchenke nicht kenne; es blieb ihm folglich keine andere Wahl übrig, als den Zorn der Regierung auf den unſchuldigen Banquier, oder die Wuth ſeines Gouverneurs auf ſich zu lenken, und ſo zog er ſtandhaft und großmüthig das Letztere vor. In einer freieren Stellung würde er entweder ſeine Unwiſſenheit vorgeſchützt, oder irgend eine andere Ausflucht gewonnen haben, das nahe Verbrechen eines verblendeten Oberen von ſich und dem Wohlthäter der Gefangenen abzuwenden; er hätte vielleicht vorſätzlich die Unwahrheit geſprochen, weil die durch ein ungerechtes Geſetz ſich ſelbſt entehrende und inſofern ihrer Würde

Digitized by Google

verluſtig gewordene Obrigkeit vor Gott und ihrem eigenen Gewiſſen die Wahrheit gar nicht von ihm erwarten durfte. Es hört nemlich die Verpflichtung zur Aufrichtigkeit

1) in dem Augenblicke auf, wo man gewiß weiß, oder doch zu wiſſen glaubt, daß ſie dem, welcher ſie leidenſchaftlich fordert, und Anderen verderblich werden würde. So wenig der Eid ein Bindemittel der Ungerechtigkeit und des Verbrechens werden kann, eben ſo wenig ſoll die Wahrheit ein Werkzeug der Sünde, des Laſters und der Miſſethat werden.

2) Allgemeine Wahrheiten des Glaubens und Gewiſſens ſoll man Niemandem, auch dem Irrenden und Bethörten nicht, verheimlichen, ſondern ihn durch ſie vielmehr zur Beſonnenheit und zu ſeiner Pflicht zurückführen. Die einzelne, iſolirte, factiſche Wahrheit hingegen, wie z. B. die Anzeige eines Flüchtlings vor ſeinem entrüſteten Verfolger, darf ſeinem bethörten Verſtande, welcher ſie unmittelbar unter eine unbeſonnene Maxime ſubſumiren, folglich eine ſündliche That begehen würde, nicht mitgetheilt, es muß ihr vielmehr im unvermeidlichen Drange der Umſtände die Scheinthat untergelegt werden, die den gefaßten, böſen Vorſatz nicht zur Ausführung kommen läßt. Der alſo Angeſprochene und Behandelte wird, wenn er wieder zur Vernunft kommt, dafür ſelbſt dankbar ſeyn, ſo wie er, im Gegentheile, den unvorſichtigen Verräther der Wahrheit als ſeinen Verführer und Mitſchuldigen anklagen würde.

3) Wer durch feige, unberufene, unvorſichtige und unweiſe Eröfnung der Wahrheit einen Unſchuldigen unglücklich macht, wird ſich gerechter Vorwürfe ſeines Gewiſſens nicht entſchlagen können. Wohl aber darf er vor Gott und Menſchen ſich unbedenklich zu dem Grundſatze bekennen, daß er unbeſonnenen, und unvernünftigen, oder auch bethörten und zur nahen Miſſethat ſchon gerüſteten Perſonen nicht nur die

Digitized by Google

Wahrheit verſagen, ſondern auch nur ſolche Vorſtellungen zuführen werde, die ihrer Gemüthsverfaſſung angemeſſen, und darum auch zuletzt ſittlich gut und heilſam ſind.

§. 167.

Die eigentliche Lüge.

Anders verhält es ſich mit der eigentlichen Lüge, oder der im freien und ernſthaften Gedankenverkehre für Wahrheit ausgegebenen Dichtung; ſie mag nun durch Leichtſinn, Eitelkeit, Prahlerei, Vorliebe, Eigennutz, Furcht, Angſt, oder Verlegenheit veranlaßt werden. Hier kann die bloß zu beſorgende Möglichkeit des Mißbrauches der Wahrheit ihre Verfälſchung nicht entſchuldigen, weil die Lüge geſetzlos, beleidigend, verderblich, verächtlich, ſchamlos, die unmittelbare Quelle anderer Sünden iſt und mit dem N. T. im geraden Widerſpruche ſteht. Mit der erſten Lüge erneuert der Menſch ſeinen Fall, ſo wie von der anderen Seite Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Realität des Denkens und Wollens die Grundfeſten eines tugendhaften Charakters ſind.

Die bloße Beſorgniß, daß Andere die Wahrheit verkennen, oder mißbrauchen mögten, kann uns indeſſen nicht berechtigen, ihnen unſere Gedanken zu verheimlichen, oder ihnen wohl gar das Widerſpiel derſelben als unſer Fürwahrhalten darzubieten. Denn wenn ſie ſich in dem Zuſtande der Beſonnenheit und Ueberlegung befinden und den freien Gebrauch ihrer Vernunft haben; ſo iſt der Mißbrauch der Freiheit ihre Schuld und nicht die unſrige. Unſer Bekenntniß der Wahrheit iſt gut und nur ihre Anwendung derſelben böſe. Es iſt

ſichtbar unvernünftig, etwas wirklich Böſes zu thun, damit etwas möglich Böſes unterbleibe. Läßt Gott ſelbſt nach ſeiner Weisheit den Mißbrauch der Vernunft und Freiheit zu; ſo kann es noch viel weniger uns geziemen, ihn durch falſche Gedanken hemmen zu wollen, oder der Ungerechtigkeit durch die Lüge zu ſteuern. Es iſt nämlich die Lüge eine vorſätzliche Erdichtung im freien Gedankenverkehre, wo Andere die Wahrheit erwarten und erwarten dürfen: es wird ein freier und ernſthafter Gedankentauſch vorausgeſetzt; wir ſprechen mit freien, vernünftigen, einer ſittlichen Handlungsweiſe fähigen und in ihr begriffenen Menſchen; unſere Gedanken, Urtheile, Behauptungen und Rathſchläge haben einen unverkennbaren Einfluß auf ihre Vorſtellungen, ihre Tugend, ihr Wohl und Weh. In dieſer Stellung und Wechſelwirkung auf Andere in der ſittlichen Welt iſt jede Lüge ohne Unterſchied nicht nur keineswegs zu entſchuldigen, ſondern durchaus verwerflich, weil ſie

1) ſchon aus unreinen und unlauteren Quellen fließt. Denn warum ſind die meiſten Menſchen Lügner? Weil ſie leichtſinnig und ohne Ueberlegung in den Tag hineinſprechen; weil ſie feig und ſchmeichleriſch Anderen gefallen und ſich ihrer Gunſt bemächtigen wollen; weil ſie die Abſicht haben, ſie zu täuſchen, zu berücken und auf Abwege zu führen; weil Eitelkeit und ſittliche Werthloſigkeit ihr eigenes Bewußtſeyn in Nacht und Nebel hüllt; weil ſie ſich blähen und falſcher Großthaten rühmen; weil ſie das eigene, oder das Unverdienſt der Ihrigen geltend machen, oder ihre Waare um einen zu hohen Preis losſchlagen mögten; weil ſie eine Lüge durch die andere ſtützen, oder ſich aus einer nahen Verlegenheit, Noth und Gefahr retten wollen. Eine Art zu ſprechen aber, die aus dem gemeinſten Egoiſmus fließt, ſtellt ſich ſchon durch ihren Urſprung als unwürdig und verwerflich dar. Dabei iſt jede Lüge

2) geſetzlos, oder ſich in ihrer Maxime ſelbſt widerſpre-

Digitized by Google

chend und zerſtörend. Denn wenn man die vorſätzliche Unwahrheit für erlaubt erklären wollte, ſo würde kein Menſch mehr mit dem anderen ſprechen; man würde ſich mit Niemandem über einen gemeinſchaftlichen Zweck einverſtehen, einen Vertrag mit ihm ſchließen und ſeiner Zuſage trauen können; jeder Briefwechſel, jede ſchriftſtelleriſche Mittheilung, jeder Religionsvortrag würde aufhören; in jedem Andächtigen und Betenden würde man einen Betrüger und Heuchler erblicken; der Eid würde kein Gewiſſen weiter binden und die menſchliche Geſellſchaft würde ſich auflöſen. Ja, was das Traurigſte von dem Allen wäre, jeder Menſch würde, weil er die Einheit ſeines vernünftigen Bewußtſeyns zerreißt und den Widerſpruch mit ſich ſelbſt für zuläſſig erklärt, des Gefühls ſeiner Würde und Selbſtachtung verluſtig werden, und, mit eigner Schmach und Schande beladen, als ein trügeriſches Scheinbild des Geiſtes und der Vernunft, durch das Leben gehen. Jede Lüge iſt daher auch

3) beleidigend für Andere, weil ſie ein angebornes Recht haben, Alles zu wiſſen, was in Gottes Welt geſchehen ſoll, und in eben dieſem Verhältniſſe auch das, was in dem Bereiche ihrer Erkenntniß geſchehen iſt und noch täglich geſchieht. Was in Gottes Welt geſchehen ſoll, iſt Pflicht für uns und Andere; das kann und darf uns nicht verheimlicht werden, weil das ſittliche Vernunftgebiet unendlich iſt und die Pflicht des einen Menſchen immer die des anderen bemißt, regelt und ordnet. Eine pflichtloſe Obrigkeit kann keine Pflicht des Gehorſams von ihren Unterthanen erwarten. Nun iſt aber jede freie Handlung Anderer entweder gut, oder böſe; ſie ſteht alſo auch mit der unſrigen in Wechſelwirkung und hat auf unſere Freiheit und Tugend denſelben Einfluß, den ein Naturereigniß, den die gute, oder ſchlechte Witterung auf unſer ſinnliches Wohlbefinden hat. Wie wir nun berechtigt ſind, von allen Naturbegebenheiten der Erde Kenntniß zu nehmen, inſofern wir

Digitized by Google

dadurch die Freiheit des Anderen nicht verletzen; ſo ſind wir auch befugt, die Geſchichte der Vergangenheit und der Gegenwart zu erforſchen, ſo weit wir der Freiheit und den moraliſchen Zwecken Anderer nicht zu nahe treten. Wer uns daher belügt, gleichviel ob in öffentlichen Anſchlägen und Bulletins, oder in falſchen Urkunden, Zeitungsnachrichten, Taggeſprächen und vertraulichen Unterhaltungen, der beleidigt auch unſer, wo nicht äußeres, doch inneres Recht auf die Wahrheit (*πᾶσα ψύχη ἀκοῦσα στερεῖται τῆς ἀληθείας·* Plato beim Arrian dissertatt. c. 28.) und wird früher, oder ſpäter, als ein Betrüger entlarvt werden (Matth. X, 26.). Gewiß iſt die Lüge aber

4) auch verderblich, weil ſie den Menſchen aus der wirklichen Welt in eine erdichtete und erträumte verſetzt und ſeinem Willen eine verkehrte Richtung giebt. Von falſcher Lehre und falſchen Grundſätzen iſt das einleuchtend; denn wenn Jemand den Anderen anlöge, daß der Teufel die Welt regiere, ſo wäre Alles von dieſer Unwahrheit zu befürchten. Glücklicherweiſe liegt das Gegengift dieſes Wahnes in der Vernunft ſelbſt, weil in ihr die Ideen und in dieſen wieder die allgemeinen Grundſätze der Wahrheit liegen, die nicht leicht einen doctrinellen Irrthum ohne eigene Verirrung des Menſchen herrſchend werden laſſen. Aber auch erdichtete Facta ſind ſchon ſchädlich genug, weil man dieſe, wie z. B. in der Geſchichte und Arzneikunde, auf Treu und Glauben annimmt, und dann zu ſeinem Schaden betrogen wird. Die Lügen von der Päpſtin Johanna, von Luthers Wahnſinn und Calvins unnatürlichen Laſtern ſind unläugbar Erfindungen des Partheigeiſtes; dennoch haben ſie viel dazu beigetragen, die Gemüther zu erbittern und ſie gegeneinander mit Haß und Rachgierde zu erfüllen. Keine Lüge iſt unſchädlich, nicht einmal die ſo unſchuldig ausſehende homöopathiſche Unwahrheit von der Wirkſamkeit des Milchpulvers in unendlich kleinen

Gaben bei manchen Krankheiten. Wie ſchon ein kleiner Unrath die lautere Quelle trübt; ſo kann auch eine unwahre Vorſtellung das Urtheil verfälſchen, und durch daſſelbe eine Reihe thörigter Sätze und Handlungen erzeugen. Es iſt daher die Lüge auch

5) verächtlich, ſelbſt bei denen, welche ſonſt es mit der Wahrheit eben nicht genau nehmen. Bei den alten Schriftſtellern ſind die Kreter, Phrygier und Karthager, die Knechte, Buhlerinnen und Kupplerinnen ihrer Lügenhaftigkeit wegen berüchtigt. Der Britte ſpricht von dem Gascogner, der Türke von dem Griechen und Armenier, des gleichen Fehlers wegen, mit dem höchſten Widerwillen. Unter den Franzoſen und Deutſchen war ſonſt nichts ſo ehrenrührig, als Jemanden Lügen zu ſtrafen (*donner un démenti*), weil man in dieſem Vorwurfe nicht ohne Urſache eine Herabwürdigung des ganzen Charakters fand. Selbſt im N. T. wird die Heuchelei der Phariſäer nur darum von einer ſo verächtlichen Seite dargeſtellt (Matth. XXIII, 23.), weil ſie Lügenredner waren (I. Timoth. IV, 2.) und gegen ihre Ueberzeugung ſprachen. In der That iſt auch

6) allen Völkern die Schamloſigkeit der Lüge bekannt, weil ſie den noch unverdorbenen Menſchen mit einem unwillkührlichen Erröthen ſtraft und erſt dann mit Keckheit geſprochen wird, wenn das beſſere Gefühl ſchon unterdrückt und verſchwunden iſt. So erzählt Rouſſeau, er habe in Piemont ein ſeidenes Band aus der Verlaſſenſchaft einer Edeldame geſtohlen, dann, darüber zur Rede geſetzt, das Dienſtmädchen verdächtig gemacht, von dem er es zum Geſchenk erhalten haben wollte, ſei bei der Confrontation ſeiner Lüge treu geblieben, und habe noch im ſpäten Alter dieſen Frevel ſchmerzlich und mit bitteren Thränen bereuet (*confessions* l. II.). Dagegen berichtet er, daß er ſpäter auf ſeiner Flucht von Paris nach der Schweiz ſich zu Dijon habe einen falſchen Namen geben und nach ſeiner Mutter nennen wol-

Digitized by Google

len; die Hand habe ihm aber zweimal ſo ſehr gezittert, daß ihm die Feder entfallen ſei und er die falſche Angabe nicht habe vollenden können (ebend. p. 2.). Das iſt ohne Zweifel der Fall bei jedem gewiſſenhaften Menſchen; wie die Wahrheit das Element ſeines Geiſtes iſt, ſo bringt die vorſätzliche Entſtellung derſelben Verlegenheit, Furcht und Schmach in ſeinem Gemüthe hervor. Er fühlt es tief in ſeinem Inneren, daß die Lüge ein Selbſtmord ſeiner Seele iſt. Nicht ohne Urſache hat man ſie daher auch

7) den Anfang aller Sünden und Laſter genannt. Wer fähig iſt, zu lügen, der wird auch betrügen und ſtehlen; das läßt ſich bei der genauen Verwandtſchaft dieſer Fehler leicht begreifen. Aber der Uebergang von der Lüge zur Verführung der Unſchuld, zur Abläugnung eines anvertrauten Gutes, zum Verrathe des Freundes und des Vaterlandes, zur Verletzung der ehelichen Treue, zum Meineide und zu vielen ähnlichen Verbrechen läßt ſich ebenfalls ohne Mühe nachweiſen. Die Bildung der Menſchen zur Tugend muß daher immer von der Wahrhaftigkeit ausgehen; nur der entſchiedene Feind der Lüge und Falſchheit kann die ſittliche Würde des Charakters anſprechen.

8) Schon im A. T. und in den Apokryphen wird die vorſätzliche Unwahrheit verworfen (3. Moſ. XIX, 11. Pſ. XL, 5. V, 7. Sprüchw. VI, 16. 19. XIII, 5. Sirach IV, 33.). Im N. T. aber wird die Lüge als das dämoniſche Princip alles Böſen dargeſtellt und allen Gläubigen nachdrücklich verboten (Joh. VIII, 44. 1. Kor. III, 17. Epheſ. IV, 25. Koloſſ. III, 9.).

Man erzählt von einem ehrwürdigen Lord Schottlands, er habe den letzten Glockenſchlag der nächſten Mitternachtsſtunde als den Moment ſeines Todes bezeichnet. Den Unfall zu verhüten hatte die Familie alle Uhren des Hauſes um eine Stunde zurückgeſtellt, den geliebten Vater mit dem letzten Schlage der eilften Stunde wegen der überſtandenen Ge-

fahr zu beglückwünſchen. Der Lord aber ſank in der letzten Minute der von ihm beſtimmten, wahren Zeit leblos vom Stuhle, und die gute Abſicht blieb ohne Erfolg. Haben nun die kindlich frommen Uhrſteller als gewiſſenloſe Lügner pflichtwidrig und ſchändlich gehandelt? Ich meine nicht, und darum iſt auch nichts in dieſem oft durchdachten Lehrſtücke geändert worden.

§. 168.

Von der Mittheilung der Wahrheit.

Der oben ausgeſprochene Sittenkanon enthält nun in poſitiver Rückſicht das Gebot: ſei immer bereit, Andere zu unterrichten und ihnen durch die offene Mittheilung der Wahrheit nützlich zu werden. Jeder Menſch vermag das in einem gewiſſen Grade, wenn er nur guten Willen hat, den Vorrath ſeiner Kenntniſſe zu öffnen, die Irrthümer des Anderen zu berichtigen, den Kreis ſeiner Einſichten, nach allen Beziehungen des Lebens, zu erweitern, und ihm namentlich die ſelbſt errungene Forſchung und Ueberzeugung nicht vorzuenthalten. Hat er ſich nun hiezu entſchloſſen, ſo muß er ohne Selbſtſucht, mit einer gewiſſen Sicherheit des eigenen Urtheils, aufrichtig, uneigennützig, vorſichtig, und mit wohlwollender Sanftmuth zu Werke gehen, um ſeinen Belehrungen einen ſittlichen Werth zu erringen. Es läßt ſich aber an dieſer Pflicht nicht zweifeln, weil alles Gute mittheilend iſt, von der beſſeren Einſicht nicht nur das Wohl, ſondern auch die Tugend und das Seelenheil der Menſchheit abhängt, die Weiſeſten und Edelſten aller Zeiten, na-

mentlich Chriſtus, ſeine Apoſtel und die Kirchenverbeſſerer uns hier mit einem großen Beiſpiele vorangegangen ſind, und bei dem ſteten Wechſel des Lichtes und der Finſterniß, im Ganzen und im Einzelnen, noch immer viel Heilſames zur Erleuchtung unſeres Geſchlechtes geſchehen kann.

Bei der poſitiven, aus dem Pflichtgebote in Rückſicht der Bildung Anderer abgeleiteten Regel, unterrichte deine Mitmenſchen gern, kommt es theils auf den Gegenſtand des Unterrichtes, theils auf ſeine Art und Weiſe deſſelben, theils endlich auf die Gründe an, die uns zu demſelben beſtimmen. Was nun den erſten Punkt betrift, ſo iſt alles Erkennbare auch ein Gegenſtand ſittlicher Mittheilung, weil jede richtige Einſicht in die Natur und den Zweck der Dinge auf die Tugend und Wohlfahrt der Menſchen einwirkt. Es iſt auch kein Vernünftiger der Wahrheit ganz beraubt; er hat vielmehr, nach der Individualität ſeiner Talente und ſeines Standpunktes, Beruf und Gelegenheit, ſie zu erfaſſen und ſeine Anſichten von ihr Anderen zu eröfnen. Nur darauf kommt es an, daß er guten Willen habe,

1) den Vorrath ſeiner Beobachtungen und Kenntniſſe überhaupt mitzutheilen. Auch der unwiſſende Landmann kann einen Reiſenden vor einem falſchen Wege, vor den Gefahren eines Baches oder Fluſſes, vor der Unheilſamkeit einer Frucht, oder Speiſe warnen. Der in ſolchen Fällen verſchloſſene, oder untheilnehmende Menſch beweiſt immer einen Mangel an Menſchenliebe, welcher tadelnswerth und verwerflich iſt. Eben ſo findet

2) Jeder oft genug Veranlaſſung, die Irrthümer des Anderen zu berichtigen, ſie mögen nun ſeine Geſundheit, ſeinen Beruf, ſeine geſellige Verbindung, oder ſeine moraliſchen und religiöſen Einſichten betreffen. Faſt jeder Menſch, ſelbſt der Gelehrte und Gebildete, hegt über

Digitized by Google

ſeine Diät und Lebensordnung, über den Fortgang ſeiner häuslichen und öffentlichen Geſchäfte, über Ahnungen und Vorherverkündigungen der Zukunft einzelne Vorurtheile, über deren Richtigkeit ihn der niedrigſte Diener ſeines Hauſes belehren könnte.

3) Jeder vermag in ſeinem Berufe, auf ſeinen Wanderungen und Reiſen, durch eigenthümliche Erfahrungen und Beobachtungen, oder auch durch reifes Nachdenken ſich Kenntniſſe zu erwerben, die dem Anderen fehlen, und durch deren Mittheilung er ihm nützlich werden kann. Nicht nur alle Wiſſenſchaften, ſondern auch alle Künſte, Gewerbe und Fertigkeiten ſtehen zuletzt in einer teleologiſchen Verbindung, und ſind folglich auch geeignet, dem Willen eine nützliche, ja ſelbſt moraliſche Richtung zu geben. Wer daher dem Leben irgend ein Geheimniß, irgend eine neue Anſicht, oder Erfahrung abgewonnen hat, der hüte ſich wohl, ſie in ſich zu verſchließen, oder ſie mit in ſein Grab zu nehmen. Jede neue Ausbeute unſeres Wiſſens und Erkennens iſt nicht für uns allein, ſondern für die ganze Menſchheit beſtimmt.

4) Ein beſonders wichtiger Gegenſtand der Mittheilung iſt aber das, was ſich auf das häusliche, bürgerliche, ſittliche und religiöſe Leben bezieht. Jeder erfahrne Hauswirth kann über die Verwaltung des Eigenthums und Vermögens, jeder Gatte und Vater über Familieneintracht und Erziehung, jeder aufmerkſame Bürger über die Vorzüge und Gebrechen des gemeinen Weſens, jeder gewiſſenhafte und fromme Menſch endlich über ſeine perſönliche Bildung im Reiche des Glaubens und der Tugend ſeinem Freunde und Vertrauten einen reichen Vorrath von Anſichten und Beobachtungen aufſchließen, die ihm erſprießlich und heilſam werden.

Wie indeſſen ſchon die leiblichen Wohlthaten mit Klugheit ausgetheilt werden müſſen, ſo kommt es noch vielmehr bei dieſen geiſtigen Mittheilungen auf die Art und Weiſe

Digitized by Google

an, mit der ſie im freien Wechſel der Gedanken an Andere gebracht werden. Nothwendig muß man hiebei

1) ohne alle Selbſtſucht verfahren, damit der Andere durch einen vordringenden und ſtolzbelehrenden Ton nicht gedehmüthigt, oder beſchämt werde. Lehrer in Schulen und Kirchen, Gelehrte und Schriftſteller ſind dieſer Verſuchung häufig unterworfen und dadurch auch zum Sprüchworte geworden; ſie ſehen überall nur Kinder, Zöglinge und Laien vor ſich, und ſprechen dann auch unter Freunden, oder im geſelligen Kreiſe, als ob ſie noch auf ihrem Lehrſtuhle ſtänden. Dadurch reitzen ſie aber Andere, auch wenn ſie in der That der Belehrung bedürfen, nur zum Spotte, oder zum Widerſpruche. Je köſtlicher und unſchätzbarer das Gold der Wahrheit iſt, deſto mehr ſind wir ſeinem hohen Werthe die Achtung ſchuldig, es dem Bedürftigen rein und ohne alle Beimiſchung des Egoiſmus darzubieten. Eben daher muß man ſich auch

2) einer gewiſſen Sicherheit ſeines Urtheils und ſeiner Einſicht bewußt ſeyn, damit man nicht da als Lehrer auftrete, wo man ſelbſt noch lernen muß. Die Gefahren der Selbſttäuſchung ſind hier ſehr groß. Es bildet ſich Mancher ein, eine neue Idee aus ſich ſelbſt geſchöpft, eine neue Wahrheit entdeckt, ein neues Syſtem aufgebaut, das Gebiet des Glaubens durch eine neue Schrifterklärung, oder höhere Offenbarung bereichert zu haben, und wird doch nur von ſeiner Eigenliebe, von ſeinem Dünkel und Wahne verblendet. Namentlich giebt es nun der deutſchen Bibeljünger viele, welche Andere im Glauben ſtärken wollen (Apg. XIV, 22.) und doch ſelbſt kaum die erſten Grundbegriffe des göttlichen Wortes gefaßt haben. Man muß daher vor Allem ſeiner Sache gewiß ſeyn, ehe man lehren will (Sirach XXXIII, 4.), oder ſich doch theilweiſe nur auf das beſchränken, was man mit Zuverſicht und Ueberzeugung erkannt hat. Nicht minder nöthig iſt es, hiebei

Digitized by Google

3) auch mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit zu Werke zu gehen, daß man nichts von dem verheimliche, was der Andere wiſſen darf und ſoll. Wer bekannte, oder doch unverfängliche Gegenſtände als Geheimniſſe behandelt, nirgends Vertrauen beweiſt und es doch fordert, gerade durch ſeine Verſchloſſenheit und ſeinen Rückhalt aber eine geheime Abſicht, oder einen verderblichen Plan verräth, dem iſt es gewiß nicht um die Belehrung Anderer, ſondern nur darum zu thun, ſeinen eigenen Vortheil zu erlauern. Es iſt viel beſſer, ſauertöpfiſch zu ſchweigen, als durch eine halbe Verſchloſſenheit, oder ein halbes Vertrauen die Wahrheit zu entſtellen und ſie als ein taubes Samenkorn in fremdes Land zu ſtreuen. Noch weniger ſoll der Freund der Wahrheit

4) eigennützig im kaufmänniſchen Sinne des Wortes ſeyn. Idee gegen Idee umzutauſchen, oder ſich, wenn man zum Lehrer in Worten und Schriften berufen iſt, dafür entſchädigen zu laſſen, iſt natürlich und gerecht (1. Kor. IX, 7.). Aber Anderen unbedingt ein Wort des Troſtes, einen guten Rath in Geſchäften, oder ein Heilmittel, was aus dem Munde des Arztes ein rein pragmatiſcher Imperativ iſt, zu verſagen, weil ſie unbemittelt ſind, beweiſt immer eine entſchiedene Engherzigkeit, oder Liebloſigkeit. Als die Autoren nur ſchrieben, die Menſchheit aufzuklären, zu veredeln und den Umfang der Wiſſenſchaften zu erweitern, kamen ihre Bücher auf die Nachwelt und ihre Namen wurden noch von den fernen Jahrhunderten mit Dank und Ehrfurcht genannt. Nun, wo die Autorſchaft ein Handwerk, der Autor ein Söldner des Buchhändlers geworden iſt und die Büchermacherei fabrikartig betrieben wird, reicht die Unſterblichkeit der Schriftſteller kaum mehr von einer Meſſe zur anderen. Es iſt noch ſehr zweifelhaft, ob die Wiſſenſchaft mehr im Schooße des Luxus, oder, wo nicht der Dürftigkeit, doch der Bedürfnißloſigkeit gedeiht; wenigſtens muß ſie wieder uneigennützig und großmüthig werden, wenn ihr Ruhm

und Ehre folgen ſoll. In jedem Falle ſoll der mündlichen Belehrung immer

5) eine **weiſe Vorſicht** zur Seite gehen. Das, was man objective Wahrheit nennt, iſt im Grunde nichts mehr, als eine eminente Virtualität nothwendiger Erkenntniß. Wer ſie beſitzt, der hat mit der Realität ſeiner Einſichten auch jenes ſchöpferiſche Geiſtesleben errungen, welches die Natur, den eigenen Willen und zuletzt auch die Gemüther Anderer beherrſcht. Aber wie tief ſteht der Peſcheräh unter dem gemeinen Europäer, dieſer unter einem Kant, Leibnitz, Newton, jeder von dieſen wieder unter dem Seraph, und dieſer wieder unter dem Ewigen, deſſen Gedanken allein köſtlich ſind (Pſalm CXXXIX, 17.), weil ſie vermöge ihrer inneren Kraft zugleich Wort und That werden! Wer daher Andere belehren will, der muß ſich vor Allem in den Horizont ihrer Bildung ſtellen, daß ihnen das Licht der Wahrheit mit der nöthigen Strahlenbrechung in den Sehwinkel ihres Geiſtes und Bewußtſeyns falle. Sehen wir doch Alle dieſes Licht nur durch einen Spiegel (1. Kor. XIII, 12.); Jeſus ſelbſt ſprach in Bildern und Gleichniſſen (Mark. IV, 11.), und Paulus iſt nur durch ſeine Lehrklugheit Allen Alles geworden (1. Kor. IX, 22.). Endlich muß man noch diejenigen Wahrheiten, welche die Vorurtheile und Leidenſchaften der Menſchen bekämpfen,

6) mit **Sanftmuth** mittheilen (Jakob. III, 17.), und ſich weder durch die Trägheit Anderer entmuthigen, noch durch ihren Widerſpruch erbittern laſſen. Jene hat ihren Grund in den Leidenſchaften der Menſchen und ihrer verkehrten Gemüthsverfaſſung (Matth. XIII, 22.); auch Napoleon (Apg. XXIV, 23.) ließ ſich in einer ſtillen Abendſtunde einmal auf Sanct Helena das N. T. vorleſen. Welche herrliche Moral, unterbrach er den Vorleſer, und ließ das Buch für immer bei Seite legen. Der Geiſt des Widerſpruches aber kann eben ſowohl ein

Digitized by Google

Beweis des Nachdenkens und redlicher Zweifel, als der Hartnäckigkeit und Selbſtſucht ſeyn. Man muß ſich daher zwar hüten, Anderen die Wahrheit aufzudringen, aber doch auch nicht müde werden, ſie zu vertheidigen und ihren fruchtbringenden Saamen in die Herzen ſeiner Brüder zu ſtreuen.

Die Verpflichtungsgründe hiezu bieten ſich jedem Unbefangenen von ſelbſt dar. Alles Gute theilt ſich mit; wie könnten wir die Wahrheit verbergen (Luk. XIX, 22.), die als ein helles Licht allen Menſchen ſcheinen ſoll (Matth. V, 15.)! Nur durch Wahrheit kann der Menſchheit geholfen werden (1. Tim. II, 4.). Unwiſſende und rohe Menſchen handeln immer unſittlich; aufgeklärte Menſchen aber ſind zwar nicht immer gut und tugendhaft, aber ſie können es doch ſeyn. Nicht einmal häusliches und bürgerliches Glück findet ohne helle Einſicht und geiſtige Bildung ſtatt. Der uncultivirte und abergläubiſche Menſch weiß kaum die reichen Gaben der Natur zu benützen, geſchweige denn zufrieden und ſeines Lebens froh zu werden. Die edelſten Weiſen der Vorzeit waren immer auch Lehrer, die wie Sokrates, Plato, Pythagoras, Seneca, Antonin u. A. ihre Zeitgenoſſen erleuchteten und geiſtig höher ſtellten. Welches Vorbild hat uns Chriſtus (Joh. XVIII, 36.) und Paulus (Röm. I. 13 f.) aufgeſtellt! Wie muthig haben Luther, Erasmus, Calvin für die Wahrheit gekämpft! Wie viel bleibt uns nicht zu thun übrig, da Licht und Finſterniß, Klarheit und Dämmerung noch immer wechſeln und ſich bekämpfen werden bis an das Ende der Tage! Darum vertheidige die Wahrheit bis in den Tod, daß der Herr für dich ſtreite (Sir. IV, 33.).

Zollikofers ſechs Predigten: Warnung vor dem Mißbrauche der Wahrheit, in ſ. Warnungen vor einigen herrſchenden Fehlern unſeres Zeitalters. Leipzig 1788. S. 209. ſſ.

§. 169.

Von der Duldung der Andersdenkenden.

Da, wo auch die Belehrung ihre Wirkung verfehlt, bleibt nur noch die **Duldung** übrig, oder die **Nachgiebigkeit** gegen unſchädliche **Meinungen und Glaubensformen**, die **öffentliche** ſowohl, als die **beſondere**, die jedoch, ihrer Natur nach, freier und unbefangener, als jene iſt. Die Gegenſätze, daß Gott das toleranteſte und intoleranteſte Weſen ſei, haben auch im Menſchenleben zu den Extremen geführt, daß jedes Syſtem gleichgültig, und daß wieder nur eines zuläſſig und heilſam ſei. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Es handelt ſich nemlich hier nicht um die Duldung der Wahrheit, weil dieſe ein Recht hat, überall frei und offen aufzutreten; auch nicht um die Duldung gemeinſchädlicher und ſittenverderblicher Grundſätze und Lehren, die vielmehr überall ausgerottet werden müſſen; ſondern um die Nachſicht gegen das in guter Abſicht für wahr Gehaltene und Unſchädliche; gegen Meinungen und Glaubensformen aller Art, welche Wohlfahrt und Seelenheil der Mitbürger nicht gefährden; ſelbſt gegen unſchädliche Vorurtheile, Eigenthümlichkeiten und Schwächen, die nun einmal von der freien Entwickelung des menſchlichen Geiſtes nicht zu trennen ſind. Zu dieſer Toleranz ſind wir aber Alle **verpflichtet**, weil Niemand ein Recht hat, dem Geiſte innerhalb dieſer Grenzen Schranken zu ſetzen; wir ſelbſt dieſe Nachſicht für uns und die Unſrigen in Anſpruch nehmen und bedürfen; keine menſchliche Er-

Digitized by Google

kenntniß vollkommen iſt; die Mannigfaltigkeit der Meinungen und Glaubensformen die Bildung des menſchlichen Geiſtes befördert; ein Jeder für ſeine Anſicht der Wahrheit nur Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich iſt; das Wohl der Staaten und Familien nur durch Duldung gedeiht; und das Chriſtenthum ſelbſt uns dieſe Nachgiebigkeit durch Lehre und Beiſpiele empfiehlt.

Der letzte Imperativ des hier abzuhandelnden Sittenkanons, dulde den Andersdenkenden und Schwachen, führt zu einer Tugend, deren Grenzen ſchwer zu beſtimmen ſind, weil ſie zwiſchen der Starrheit des Eigenſinns und der Geſetzloſigkeit des Indifferentiſmus in der Mitte liegt. Es iſt nemlich Duldung die Nachſicht gegen eigenthümliche Meinungen und Anſichten Anderer, die mit unſerer eigenen ſittlichen Bildung und Wohlfahrt beſtehen können. Denn wo ſich Hartnäckigkeit in der Vertheidigung ſchädlicher Irrthümer und ein entſchieden böſer Vorſatz findet, da kann Niemand geduldet, ſondern er muß vielmehr den Strafen der Obrigkeit, oder doch ſeines Gewiſſens und des vergeltenden Schickſals überlaſſen werden. Es theilt ſich aber die Duldung in die öffentliche, welche wieder in die politiſche und kirchliche zerfällt, und in die beſondere, die ſich abermals in die häusliche und perſönliche auflöſt. Die erſte iſt Sache der Regierungen, die ſich in ihren Grundſätzen nicht überall ſo frei bewegen und handeln können, wie der einzelne Menſch und Bürger, weil ſie durch beſtehende Verfaſſungen und Formen oft in der Zulaſſung fremder Meinungen gehindert werden. Friedrich der Große und Joſeph der Zweite waren beide im hohen Grade tolerant, und erlaubten doch beide den Ultraliberalen ihrer Staaten nicht, ſich zu den Grundſätzen eines Brutus zu bekennen; im Gegentheile wird und kann es in den nordamericaniſchen Freiſtaaten nicht geſtatte ſeyn, dem

Princip des Abſolutismus und der Legitimität Proſelyten durch Wort und Schrift zu verſchaffen. Dennoch können Zeitverhältniſſe eintreten, wo es dem Gemeinweſen heilſam iſt, daß ſich eine abſolute Monarchie in eine conſtitutionelle, oder republicaniſche Verfaſſung und wieder ein Freiſtaat in eine Dictatur, oder in ein geſetzliches Königreich auflöſe. Es laſſen ſich daher für die öffentliche Toleranz, weil ſie von mancherlei Bedingungen abhängt, in der Moral nur allgemeine Grundſätze und Beſtimmungen feſtſtellen. Die beſondere Duldung hingegen iſt ſchon freier und unbeſchränkter. Es kann dem proteſtantiſchen Hausvater nicht verwehrt werden, ſeiner Familie eine liberale Bildung zu geben, Bücher, die den Aengſtlichen ein Abſcheu ſind, wie die Stunden der Andacht, unter den Seinigen in Umlauf zu ſetzen, ſich einen Freund von ſymboliſchen, oder freien Grundſätzen des Glaubens zu wählen, oder mit Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes in freundſchaftliche Verbindung zu treten. Noch ungebundener iſt der einzelne Menſch, wenigſtens in ſeinen Grundſätzen und Maximen, und da ſich dieſe weniger auf bürgerliche, als auf moraliſche und religiöſe Verhältniſſe beziehen, oder doch im wirklichen Leben beziehen können, ſo müſſen ſie auch aus einem religiöſen Princip entwickelt und abgeleitet werden. Er wird hier zuerſt fragen: iſt Gott tolerant, oder intolerant? Er iſt geduldig, langmüthig, läßt ſeine Sonne über Gute und Böſe aufgehen und jeder Meinung freien Lauf, ſpricht der Latitudinarier; alſo will auch ich keinen Unterſchied zwiſchen Irrenden und Rechtgläubigen, zwiſchen Gottesverehrern und Gottloſen machen, ſondern ſie ruhig gewähren laſſen, ſo lang ſie mich nur nicht in meiner bürgerlichen Freiheit bedrohen. Das iſt die Sprache der Indifferentiſten und Ultraliberalen, welche Jeden wollen reden, lehren und ſchreiben laſſen, was ihm einfällt, und für den Heiden, Juden und Türken, für einen Karpokras und Manes, für einen Thomas Münzer und Johann von Leiden im Staate und in der Kirche dieſelbe Freiheit und daſſelbe Recht in Anſpruch nehmen, wie für den evangeliſchen Chriſten. Als

ob die Langmuth Gottes, die nur dem Irrenden und Schwachen (Röm. II, 4.), aber nicht dem Irrthume und der Bosheit gilt (Röm. I, 18. II, 8.), eine Rechtfertigung der menſchlichen Verkehrtheit wäre; oder als ob der Irrthum, der Unglaube, der Aberglaube und die Thorheit ſchon an ſich ein Recht hätte, ſich unter den Menſchen anzuſiedeln und auszubreiten! Das iſt die hohle Nuß der Politik, des formalen Rechtes und Kirchenrechtes, wenn der Kern der Wahrheit, der Pflicht und des Glaubens in ihr vertrocknet. Nein, ſagen Andere, Gott iſt das intoleranteſte Weſen ſeiner heiligen und untheilbaren Natur nach (Suite de Souvenirs par Madame *Genlis* p. 357 s.); er will nur eine Wahrheit, einen Glauben, eine Religion und ein Recht (Epheſ. IV, 4 ff.); die Irrlehrer, Rotten und Ketzer müſſen vertilgt und ausgerottet werden (Gal. V, 20. Tit. III, 10.); nur die alleinſeligmachende Kirche ſoll herrſchen und ihr Haupt triumphirend zum Himmel erheben. Das iſt das Schreckensſyſtem der Inquiſition, welches überall nur eine Form des Meinens, Wiſſens und Glaubens zulaſſen, alles Zweifeln, Einwenden, Proteſtiren und Appelliren an Gott und die Menſchheit mit dem bleiernen Scepter blinder Gewalt niederſchlagen und die getheilte Chriſtenheit durch Autodafés und Dragonaden zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes heranbilden will. Als ob Gott nicht auch das Unkraut wachſen ließe bis zur Ernte (Matth. XIII, 30.); als ob die Apoſtel (2. Petr. III, 16.) und die erſten Chriſtengemeinen nicht ſelbſt im Einzelnen verſchiedener Meinung geweſen wären; als ob die Freiheit des Gewiſſens nicht jedem wahren Glauben zu Grund liegen müſſe (Gal. V, 1.); als ob die Einheit im Geiſte nicht auch bei verſchiedenen Talenten und Meinungen ſtattfinden könne (1. Kor. XII, 4.); als ob im kosmiſchen Zuſammenhange nicht auch Secten und Rotten nothwendig wären (XI, 19.); als ob der ſtolze Wahn der eigenen und ausſchließenden Unfehlbarkeit nicht der größte Irrthum und die ſeelenverderblichſte Ketzerei wäre (Jak. III, 13 ff.); als ob endlich der gemeine Wahn von einer allein

ſeligmachenden Kirche nicht auf einer Verwechſelung des Begriffes der allein ſeligmachenden Wahrheit beruhte, deren Erkenntniß von allen chriſtlichen Kirchen, nach dem Maaße des ihnen einwohnenden Geiſtes, erſtrebt wird! Unbedingte Duldung iſt daher, wie im Staate und in der Kirche, ſo im häuslichen und geſelligen Leben, eben ſo verwerflich, als der ſtarre Bigotiſm, die blinde Orthodoxie und der wüthende Eifer in der Wiſſenſchaft, der Politik, der Moral und Religion. Bei der eigentlichen Toleranz wird daher

1) nicht die Rede von der Duldung der Wahrheit ſeyn, weil dieſe überall ein inneres, ihr von Gott ſelbſt verliehenes Recht hat (1. Tim. II, 4.), frei und unverhüllt (2. Kor. III, 18.) hervorzutreten, welches ihr nur durch die Einfalt, Furchtſamkeit und Ungerechtigkeit der Menſchen geraubt, oder verkümmert werden kann (Röm. I, 18.). Der Freund der Wiſſenſchaft und eines vernünftigen Glaubens (I, 19 f. II, 14. XII, 2.) ſoll daher überall in dem Vortrage deſſen, was Wahrheit vor der Vernunft und einem erleuchteten Gewiſſen iſt (2. Kor. IV, 2.), nicht gehindert werden. Namentlich ſollte unter Chriſten, die ſich zu einerlei Grundſätzen bekennen (Epheſ. IV, 4.), von ihrem Glauben Rechenſchaft geben und ihrer Meinung gewiß ſeyn können (Röm. XIV, 5.), nicht mehr von Duldung die Rede ſeyn, da ſie unter ſich Brüder und Erlöſte eines Mittlers und Heilandes ſind, folglich auch das Recht einer gemeinſchaftlichen, freien Gottesverehrung haben. Nur der Unverſtand und die Gewiſſenstyrannei (1. Petr. V, 3.) wird ihnen ein Befugniß ſtreitig machen, welches in der ſittlichen Beſtimmung des Menſchen und des Chriſten gegründet iſt. Auch kann

2) der Irrthum an ſich keinen Anſpruch auf Duldung machen, weil er, wie die Lüge, oder die falſche Münze, heimlich in der Welt umherſchleicht und als eine Frucht der Finſterniß, die der Vater des Lichtes nicht kennt, vertilgt und ausgerottet werden muß (Matth. XV, 13.).

Digitized by Google

Nur der irrende Menſch, welcher zwiſchen Licht und Dämmerung ſchwebt, und den Wahn in gutem Glauben mit der Wahrheit verwechſelt, muß geſchont und getragen werden (Galat. VI, 2.). So wenig daher die Obrigkeit giftige Nahrungsmittel wird feilbieten laſſen, eben ſo wenig wird ſie die Predigt von Mord und Aufruhr geſtatten, oder gemeinſchädlichen und ſittenverderblichen Schriften, die man zu allen Zeiten verboten hat, den freien Umlauf erlauben. So verbrannte man zu Athen die atheiſtiſchen Bücher des Protagoras (*Diogenes Laertius* in vita Protagorae), zu Rom die apokryphiſchen Schriften des Numa (*Livius* XL, 29.), zu Konſtantinopel die Bücher des Arius (*Socrates H. E.* I, 9.), zu Jeruſalem und Antiochien die Schriften des Paulus von Samoſata. Oft genug haben zwar die Obrigkeiten ihre Gewalt durch die Vertilgung guter Bücher gemißbraucht; ein Buch verbrennen, ſagt Rouſſeau, iſt nicht ſo viel, als antworten, und oft wird es erſt geleſen, wenn es verboten iſt (punitis ingeniis gliscit autoritas. *Taciti* annal. IV, 25. XIV, 50.). In Frankreich, England, den Niederlanden und Deutſchland verfehlt daher faſt jedes Bücherverbot ſeinen Zweck, und bei der unendlichen Vermehrung der Preſſen und der lithographiſchen Anſtalten iſt es faſt unmöglich, den Umlauf ſchädlicher Schriften ganz zu hemmen. Es kommt hier aber weniger auf den Effect des Verbotes, als auf das verbietende Geſetz ſelbſt an, damit die Mißbilligung der Obrigkeiten kund gethan und jeder Gutgeſinnte vor verderblichen Grundſätzen gewarnt werde.

3) Die Duldung gilt vielmehr nur dem der menſchlichen Schwachheit ſo ſehr zuſagenden, und, zwar nicht unüberwindlichen, doch ſchwer zu überwindenden Scheine und Wahne, der in guter Abſicht für Wahrheit ſelbſt gehalten und in eben dem Verhältniſſe, als der äußere Widerſtand wächſt, mit verſtärkter Hartnäckigkeit vertheidigt und feſtgehalten wird. Man fordere von dem Iſ-

raeliten die Unterlaſſung der Sabbatsfeier, von dem Griechen die Verletzung des vierzigtägigen Faſtens, von dem Katholiken die Losſagung von der Verehrung der heiligen Jungfrau, von dem Calviniſten die Abſchwörung der Prädeſtination; ſo wird er ſich tief in ſeinem Gewiſſen gekränkt und verwundet fühlen, ob es ſich ſchon in allen dieſen Lehren um bloße Meinungen handelt, die weder aus der Vernunft, noch Offenbarung erweislich ſind. Wie man nun mit dem Kinde Nachſicht haben muß, wenn es fällt und ſtrauchelt, weil es ohne unglückliche Verſuche niemals laufen lernen wird; ſo muß man dem Menſchen im Reiche der Wahrheit, wo wir zuerſt Alle Kinder ſind, Fehltritte und täuſchende Anſichten geſtatten, weil ſich in eben dem Verhältniſſe, als die Summe beſſerer Kenntniſſe zunimmt, auch die Maſſe der Irrthümer häuft, und folglich Keiner der Gefahr des Wahns und ſinnlichen Scheines ganz entrinnen kann.

4) Namentlich gilt die Duldung den verſchiedenen **Formen der Wahrheit**, ſowohl auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft, als des Glaubens, weil unſer Wiſſen Stückwerk iſt (I. Kor. XIII, 9.) und wir folglich die Wahrheit nie ganz und rein, ſondern immer nur theilweiſe und mit individueller Beimiſchung ſubjectiver Anſichten erfaſſen. Das ſtoiſche und epikureiſche Moralſyſtem ſteht ſich eben ſo feindlich gegenüber, wie das kantiſche und eudämoniſtiſche; dennoch iſt keines ganz wahr und keines ganz falſch, ſondern jedes derſelben faßt das höchſte Gut, um deſſen Verwirklichung es ſich doch einzig in der Sittenlehre handelt, nur von einer anderen Seite auf. Eben ſo verhält es ſich mit den verſchiedenen Formen, in welchen der menſchliche Verſtand das Ueberſinnliche darſtellt; denn da kein Menſch ganz gedankenlos und unvernünftig iſt, ſo kann und wird auch kein Glaube ganz wahrheitslos ſeyn; der entſchiedenſte Deiſt wird dem Pantheiſm und ſelbſt dem Polytheiſm

noch eine Seite abgewinnen können, wo er ihm lehrreich und achtungswerth erſcheint. Wo daher irgend eine Denkform der Wiſſenſchaft und der Religion weder für die ſocialen, noch ſittlichen Verhältniſſe bedenklich, oder gefährlich iſt, da hat ſie auch Anſprüche auf Nachſicht und Zulaſſung.

5) Nicht einmal Paradoxien, Idioſynkraſien, Vorurtheile und geiſtige Schwächen ſind von der Duldung im Reiche der Wahrheit ausgeſchloſſen. Denn wie jeder Menſch in ſeinem Mienenſpiele einen eigenen Blick, in der Rede eine eigene Lieblingsformel, im Gange und in der Bewegung eine beſondere Form und Haltung hat; ſo thut ſich auch die Individualität ſeines Geiſtes oft durch ſonderbare Gedankenverbindungen kund, und je größer die Genialität eines Mannes iſt, deſto näher wird ſie zuweilen an Aberwitz grenzen. Wir ſind als ſinnlichgeiſtige Weſen ſo tief in das Reich des Antagoniſm und der Antitheſe verſenkt, daß uns noch da, wo wir frei und mit Erfolg zum Lichte aufſtreben, doch noch immer einiger Dampf und Nebel in die Höhe folgt. Es muß uns Jeder nehmen, wie wir einmal ſind; er muß uns, wenn er überhaupt Menſchen um ſich haben will, ſie und uns mit unſerer ganzen, geiſtigen Atmoſphäre nehmen. Unter den rings umher aufſprühenden Lichtfunken wird der individuelle Nebel bald von ſelbſt verſchwinden.

Wer, frei von den Banden der Schule, oder des gemeinen Autoritätsglaubens, ſich einmal im Denken orientirt hat, der wird auch die Verpflichtungsgründe zur Duldung

1) ſchon darinnen finden, daß Niemand ein Recht hat, dem Geiſte zu wehren (Pred. VIII, 8.), oder ihn zu zu dämpfen (1. Theſſal. V, 19.), ſo lang er ſich in den ihm angewieſenen Grenzen bewegt und durch den Austauſch ſeiner Gedanken gegen andere in der Erkenntniß des Wahren übt. Es müſſen viele Blätter und taube

Digitized by Google

Blüthen vom Baume fallen, bis junge Früchte keimen und reifen. So wird jeder Menſch viel Thörigtes denken und ſprechen, bis ein wahrer und kluger Gedanke bei ihm zur Reife kommt. Man bitte die ſieben Weiſen zu Tiſche, und ſie werden zuweilen etwas Unbemeſſenes und Unwahres vernehmen laſſen. Iſt doch unſer ganzes Leben nur eine Schule; die Meiſter ſelbſt ſind nur große Schüler. Was berechtigte ſie, den Geiſt ihrer Mitſchüler zu unterjochen!

2) Es iſt Keiner, der nicht ſelbſt der Nachſicht Anderer bedürfte, und nicht täglich einen Irrthum bekennen, oder ein falſches Urtheil zurücknehmen müßte. Selbſt der Rabbanite, der im Eifer des alleinſeligmachenden Geſetzes alle Heiden und Chriſten verdammt, wünſcht doch von ihnen aufgenommen zu werden und die Erlaubniß einer freien Religionsübung zu erhalten. Irren und fehlen wir aber ſelbſt Alle mannigfaltig (Jak. III, 2.), ſo iſt auch nichts gerechter, als daß wir dieſelbe Billigkeit, die wir von Anderen erwarten, uns ſelbſt zum Geſetze machen.

3) Da bei dem entſchiedenen Glauben an einen Gott, eine Vernunft, Wahrheit und ſittliche Weltordnung die Verſchiedenheit der Syſteme auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft und des Glaubens doch unter uns nicht abnimmt, ſondern ſich bei der fortſchreitenden Bildung des Menſchengeſchlechtes in immer wechſelnden Formen erneuert; ſo muß der Grund derſelben in der Beſchränktheit unſeres Erkenntnißvermögens geſucht werden, welches die Wahrheit nur von einem gegebenen Standpunkte aus, alſo partiell und einſeitig zu erfaſſen vermag. Wie das Heidenthum, Judenthum und der Iſlamiſm, ſo hat auch das Chriſtenthum ſeine Partheien und Secten, deren Mannigfaltigkeit nicht in der einfachen Lehre Jeſu, ſondern in dem individuellen und partiellen Geiſte liegt, den jede Partei in das Chriſtenthum hereinträgt, oder doch zu ſeiner Erkenntniß mitbringt.

Digitized by Google

Wird nun aber gerade durch dieſe Verſchiedenheit geiſtiger Phyſiognomien im Reiche der Wahrheitsforſchung die Vielſeitigkeit der Erkenntniß ſelbſt befördert; ſo iſt ſie ein Glück für die Menſchheit, die durch ſie nicht entzweiet, ſondern durch gegenſeitige Mittheilung verbrüdert werden ſoll.

4) Da die Vorſehung ſelbſt jedem Menſchen ein eignes Talent verliehen und ihm durch ſeine Erziehung und Schickſale einen eigenen Standpunkt der Erkenntniß angewieſen hat; ſo iſt er für die Individualität derſelben, wenn er ſeine Denkkraft gewiſſenhaft anwendet, Gott allein verantwortlich (Röm. XIV, 4.) Eine Verſchiedenheit der Ueberzeugung von einer und derſelben Wahrheit iſt zwar weder möglich, noch Gottes würdig, weil er ſonſt der Menſchen durch ihr eigenes Gewiſſen ſpotten würde. Wohl aber kann die Einſeitigkeit der Anſicht eine Einſeitigkeit der Ueberzeugung hervorbringen, die zwar als Ueberzeugung objective Gültigkeit hat, als Einſeitigkeit aber ſubjectiv, mithin abweichend und tadelnswerth iſt. Es kann der Brownianer und der Humoralpatholog von ſeinem Syſteme überzeugt ſeyn, jener, inſofern er den menſchlichen Organiſm nur von der dynamiſchen, dieſer, inſofern er ihn nur von der materiellen Seite betrachtet; dennoch iſt ihre Ueberzeugung einſeitig, weil ſich in der Wirklichkeit die Lebenskraft von der Beſchaffenheit des Blutes nicht trennen läßt. Mit dem Widerſtreite theologiſcher Anſichten, namentlich der Rationaliſten und Supernaturaliſten verhält es ſich nicht anders. Es gebe nur jeder die Einſeitigkeit ſeines Standpunktes auf, ſo werden ſie ſich bald verſtehen und einverſtehen. Das werden und können ſie aber nur, wenn ſie ſich dulden.

5) In gemiſchten Familien und der bürgerlichen Geſellſchaft kann Eintracht, Friede und Wohlfahrt nur durch beſcheidene Nachgiebigkeit gedeihen. Die Toleranz, ſagte Friedrich der Große, iſt eine zärtliche Mutter, die

Digitized by Google

ihre Kinder pflegt, erzieht und bildet, die Unduldſamkeit aber eine Furie, die das Glück der Familien und Staaten zerſtört. Die ſonſt blühendeſten Reiche unſeres Welttheils ſinken nur darum ſichtbar von der Höhe ihres alten Ruhmes herab, weil ſie in ihrem Innern von fanatiſchen Mönchen und Prieſterhorden, von wilden Abſolutiſten und Demagogen zerfleiſcht werden. In tauſend gemiſchten Ehen, die nur der religiöſe Wahnſinn verbietet, könnte Eintracht und Friede herrſchen, wenn er nicht durch den engherzigen Eifer herrſchſüchtiger Schamanen geſtört würde.

6) Das Chriſtenthum iſt eine Religion der Freiheit, der Liebe, des Wohlwollens und der Duldung, die jeden wilden Eifer und jede Gewiſſensherrſchaft verſchmäht (Matth. VI, 14. Röm. XIV, 2—16. XV, 1 ff. 1. Korinth. XIII, 7. Galat. VI, 1. Epheſ. IV, 2. 1. Petr. V, 3.).

Lactantii institutt. l. V, c. 19. *Voltaire* traité sur la tolerance 1763. Baſedow über Rechtgläubigkeit und Toleranz, Altona 1766. Tellers Valentinian der erſte, Berlin 1791. Lüdke über Toleranz und Gewiſſensfreiheit, Berlin 1774.

§. 170.

3. Die Pflichten der Beglückung des Nächſten. Die Ehrlichkeit und der Raub.

Die vierte Claſſe der Nächſtenpflichten iſt in dem Geſetze enthalten: hüte dich nicht allein vor jeder Beeinträchtigung des Lebensglückes Anderer, ſondern bemühe dich vielmehr, es nach dem Maaße ihrer Würdigkeit zu begründen und zu erhöhen. Das geſchieht in Beziehung auf den äußeren Beſitz des Nächſten durch Ehrlichkeit, oder die ſchon von Moſes ge-

botene Achtung des fremden Eigenthums in Sinn und That. Mit dieſer Pflicht ſtreitet aber zunächſt der Raub, oder die gewaltſame Verletzung des fremden Eigenthumsrechtes, ſie werde nun von dem Einzelnen durch eigenmächtige Ergreifung der Güter Anderer, durch Vorenthaltung des verdienten Lohns und den Büchernachdruck verübt; oder von den Obrigkeiten und Behörden durch mancherlei Erpreſſungen unter dem Vorwande des Geſetzes; oder im Kriege durch Plünderung, durch Ausſaugung ganzer Länder und den Mißbrauch des ſogenannten Eroberungsrechtes, welches die Politik nur in ſeltenen Fällen gegen die Moral vertreten kann.

Unter der Glückſeligkeit Anderer, auf die ſich die vierte Claſſe der Socialpflichten bezieht, verſtehen wir den Inbegrif angenehmer Empfindungen und Gefühle, welche der freie, äußere Genuß der erworbenen Lebensgüter gewährt. Dieſe Güter beſtehen theils in dem rechtlichen Beſitze des ſinnlichen Eigenthums, theils in den Anſprüchen auf verdiente Achtung und Ehre, theils in dem erlaubten Mitgenuſſe geſelliger Vergnügungen und Freuden, inſofern ſie durch jene bedingt ſind. Dieſes Lebensglück ſoll von uns nicht beeinträchtiget und geſtört, ſondern vielmehr, im Verhältniſſe zu der ſittlichen Würdigkeit des Nächſten, begründet und befördert werden, was nur durch weiſe Liebe und thätiges Wohlwollen geſchehen kann. Geſtört wird aber der Andere in dem Genuſſe ſeiner äußeren Güter durch die unerlaubte Begierde nach ihnen in Sinn und That (2 Moſ. XX, 17.), oder Unehrlichkeit, die ein durch böſe Luſt und ungerechte Handlung bewieſener Mangel an Achtung gegen das fremde Eigenthum iſt. Dieſe blinde Begierde, Alles um uns her, was uns gefällt, zu ergreifen, unbekümmert um den vorhergegangenen Beſitz eines Andern,

liegt zwar, als ein blinder Trieb der Selbſtſucht, tief in unſerer Natur, und inſofern, als die Ueberwindung und Beherrſchung deſſelben einige Anſtrengung des Verſtandes und Willens fordert, kann man allerdings ſagen, daß viel dazu gehöre, ein ehrlicher Mann zu ſeyn (Löfflers Predigten 1797. Bd. II, S. 281 f.). Im geſelligen Verhältniſſe legt man daher auf dieſe Tugend einen hohen Werth (der ehrliche Mann, in Marezolls Predigten. Göttingen 1794, Th. I, 5. Pred.), oder doch auf den Mangel derſelben einen tiefen und ſchimpflichen Unwerth. Aber gerade deßwegen, weil man die Ehrlichkeit von Jedem ſeiner Mitbürger, ſelbſt von dem niedrigſten Diener und dem Bettler fordert, iſt ſie bloß als die Unterlaſſung eines groben Unrechts zu betrachten, die man nur als eine gemeine Schuldigkeit anſehen, nicht aber zu dem Range einer poſitiven Vollkommenheit erheben darf. Wenn alſo dennoch viel dazu gehört, ſich einen ehrlichen Namen zu erhalten; ſo heißt das bloß ſo viel, daß es uns Allen ſchwer fällt, nicht zu rauben, zu ſtehlen und zu betrügen; und leider iſt die menſchliche Unvollkommenheit ſo groß, daß man ſich dieſer Schändlichkeiten nicht ohne mancherlei Kämpfe mit ſich ſelbſt entſchlagen kann. Es iſt aber der Raub (*rapina*, *spolium*) eine gewaltſame Entreißung des fremden Gutes, oder eine Handlung der Ungerechtigkeit, welche zunächſt in der blinden und um ſich greifenden Habſucht des Menſchen, dann in ſeinem Mangel an Achtung für die Perſönlichkeit Anderer, und namentlich ihres Eigenthumsrechtes gegründet iſt. Dieſes Verbrechen wird begangen

1) von dem Einzelnen, und zwar

a) unmittelbar durch gemeinen Straßenraub, von dem Buſchmanne im Vorgebirge der guten Hofnung an, bis zu dem engliſchen Highwayman, der ſich begnügt, dem Reiſenden ſeine Börſe ohne weitere Gewaltthätigkeiten, bloß durch Bedrohungen mit dem Mordgewehre, oder andere dringende Bewegungsgründe abzufordern. Die Geſchichte der ältern und

neueren Zeit berichtet uns Revolutionen und Kataſtrophen, wo Jeder, um nur Etwas zu retten, oder zu haben, ſich mit blindwildem Inſtinkte des Eigenthums Anderer bemächtigte, welches in der allgemeinen Verwirrung bereits aus dem rechtlichen Beſitze gefallen war. Eine ſolche Raubſcene bietet die allgemeine Plünderung Moſcau's nach dem Brande (16—20. Sept. 1812) dar, wo vier Nationen, Franzoſen, Italiäner, Deutſche und Ruſſen, dieſes zuletzt für erlaubt gehaltene Geſchäft trieben. Die letzten Plünderer beraubten wieder die erſten, und der Eigenthümer eines Hauſes ſelbſt konnte einen Theil des Seinigen nur retten, wenn er ein Räuber der bereits vollzogenen Beute wurde (La Russie pendant les guerres de l'Europe. Par Mr. *Domergues*. Paris 1835. tom. II, pag. 65.). Einfacher geſtaltet ſich hingegen der Raub, wenn er von Einzelnen, oder von ganzen Geſellſchaften betrieben wird, wie von den chineſiſchen Banden und Piraten, die einen eigenen Räuberſtaat bilden (Aventures et exploits des Bandits de touts les pays du monde. Par Mr. *Defauconpret*. Bruxelles 1834. t. II, p. 265 s.), oder von den neapolitaniſchen unter dem Prieſter Ciro, der an jedem Morgen ſeinen Banditen erſt eine Meſſe las (I, 184 f.), oder von den norwegiſchen unter Hietan, der nur die Reichen plünderte, um ihre Habe unter die Armen zu vertheilen (Maltens neueſte Weltkunde, Jahrg. 1835. Th. IX, S. 70 ff.).

b) Mittelbar wird dieſer Frevel durch Vorenthaltung des verdienten Lohns (3. Moſ. XIX, 13. Jak. V, 4.), oder der Vergütung gewährter Dienſte und Leiſtungen verübt. Es geſchieht das namentlich von Vornehmen, Gewaltigen und Reichen, die gegen ihre Diener und Untergebene mit der Zahlung ihrer Schulden und Auslagen in langem Rückſtande bleiben und ſie dadurch oft in Verlegenheit, ja in Mangel und

Digitized by Google

Dürftigkeit verſetzen, weil ſie wiſſen, daß man gegen ſie bei ihrem hohen Stande und Range nicht leicht gerichtliche Hilfe findet, ja ſie oft, wenn man nicht verfolgt und unterdrückt werden will, kaum ſuchen darf. Zwiſchen dieſen beiden Beraubungen ſteht

c) der Nachdruck der Bücher, der von der einen Seite Raub, von der andern Diebſtahl iſt. „Großer Gott, ſagt von ihm ein berühmter Gelehrter, daß man hierüber noch öffentlich Beſchwerde führen muß! Ueber ſeine übrigen Güter darf Jeder gebieten, nicht allein im Leben, ſondern noch im Tode, ſo, daß er ſich gern in ſein Schickſal ergiebt, weil er weiß, daß über das Grab hinaus ſein Wille noch geachtet wird. Und über die Güter des Geiſtes und Talentes ſollte Niemand verfügen dürfen, ſondern ſie der Begierde und Habſucht jedes Nichtswürdigen preisgeben müſſen? (*Juſtus Lipſius* praeſat. in libr. *de cruce*).“ Gewiß iſt auch dieſe Klage in dem Munde jedes Verlegers gegründet, der mit dem Autor über die äußere Form ſeiner geiſtigen Mittheilungen einen Vertrag abgeſchloſſen und inſofern von ihm und gegen ihn ein beſtimmtes Recht erworben hat. Dennoch findet zwiſchen dem ſinnlichen und geiſtigen Eigenthum ein großer Unterſchied ſtatt, den man bei der ſittlichen Beurtheilung des Nachdrucks oft genug überſehen hat. Eigenthümer ſeiner Gedanken bleibt der Autor in jedem Falle, auch wenn ſein Werk abgeſchrieben, oder gegen ſeinen Willen abgedruckt wird, weil ihm Niemand das Recht ſtreitig machen wird, die Erzeugung ſeiner Geiſteskraft in Anſpruch zu nehmen. Hat er aber ſeine Gedanken einmal öffentlich ausgeſprochen, ſo können ſie nicht mehr, wie ein körperliches Gut, umſchloſſen und gegen fremde Willkühr vertheidigt werden, weil ſie in das Gebiet fremder Gedanken, alſo auch der freien Thätigkeit Anderer übergegangen ſind (nescit vox missa reverti); ja,

wenn der Autor weiß, was er will, und nicht das Recht auf ſein Honorar mit dem Rechte gegen ſeinen Leſer verwechſelt, ſo ſollen ſie nicht einmal mehr von ſeiner Willkühr abhängen, gerade deswegen, weil er Andere durch ſeine Mittheilung geiſtig beſchenkt, alſo ihnen auch den freien Gebrauch ſeiner Belehrungen eingeräumt hat. Die Alten freuten ſich, wenn ihre Bücher fleißig abgeſchrieben und überallhin verbreitet wurden; Luther überſetzte die Bibel ohne irgend eine Vergütung, oder Belohnung von Seiten ſeines Verlegers, und verbat ſich nur Abänderungen ſeiner Dolmetſchung; noch jetzt wird jedes ſogenannte Geiſteseigenthum, einige Jahre nach dem Tode des Urhebers, ein Gemeingut Aller; und ausländiſche Bücher werden überall unbedenklich, mit, oder ohne Einwilligung des Verfaſſers, nachgedruckt. Die Moral kann daher, und da die literariſche Polizei in der Ermäßigung der oft unverſchämt hoch angeſetzten Bücherpreiſe noch immer nicht zur Einſicht ihrer Pflichten und Obliegenheiten gekommen iſt, nur das einen unerlaubten Mißbrauch fremder Geiſtesfrüchte nennen, wenn Jemand ganz, oder theilweiſe, das heißt durch einen falſchen Titel, oder durch Compilation ſich für den Urheber deſſen ausgiebt, was ein Anderer gedacht, geſprochen, oder geſchrieben hat; oder, wenn er den mit dem Verleger bei dem Kaufe des Buches eingegangenen Vertrag, es binnen einer gewiſſen Zeit nicht durch den Druck zu vervielfältigen, gewinnſüchtig und treulos bricht. Weitere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand gehören dem poſitiven Rechte an, und können folglich nur eine bedingte Verbindlichkeit zur Folge haben. Die neueſten Verhandlungen über den Nachdruck in Frankreich haben dieſen Gegenſtand von derſelben Seite beleuchtet, die bereits früher in Deutſchland freimüthig beſprochen worden war. In einer andern Geſtalt erſcheint der Raub

Digitized by Google

2) wenn die Obrigkeiten und öffentlichen Behörden ſich Erpreſſungen mancher Art zu Schulden kommen laſſen, es geſchehe das nun

a) durch die Forderung von Abgaben, die mit dem wahren und eigentlichen Staatsbedürfniſſe in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehen. Gleichviel, ob dieſe Laſten den Eigenthümer, oder den Conſumenten treffen, ob ſie Allen zu ſchwer, oder nur für einzelne Stände überwiegend ſeien, ſie bleiben immer eine gewaltthätige Verletzung des Eigenthums, welche theils wegen der Härte, mit der ſie vollzogen wird, theils und zwar vorzugsweiſe darum tadelnswerth iſt, weil ſie öffentlich und im Namen des Geſetzes geſchieht, welches Jeden bei dem Seinigen erhalten und ſchützen ſoll. Ferner gehören hieher

b) die Concuſſionen der Richter und Sachwalter, die unter dem Vorwande eitler und unzweckmäßiger Formen den Partheien eine Summe von Taxen, Gebühren und Sporteln anſinnen, welche dem geleiſteten Dienſte nicht entſpricht und dennoch oft mit der größten Härte und Liebloſigkeit eingetrieben wird. Es iſt aber einer weiſen Obrigkeit nicht nur überhaupt ſchon unwürdig, ihren Beamten und Stellvertretern, oder Rathgebern ſolche ſchmähliche Ausbrüche der Habſucht zu g ſtatten, ſondern dieſe wirkt auch nun durch das Beiſpiel nachtheilig auf die öffentliche Sittlichkeit. Der Arzt, der Kaufmann, der Gaſtwirth, der Handwerker und Künſtler ſucht ſich für das, was ihm eine ſportelſüchtige Obrigkeit abgenommen hat, in ſeinem Gewerbe überhaupt, und dann namentlich in ſeinen Anforderungen an Fremde und Reiſende zu entſchädigen; er übertheuert, haſcht und plündert, wo nicht im Namen und Auftrag, doch nach dem Beiſpiele ſeiner Vorgeſetzten, mit einer Keckheit, die alle Regungen des Gewiſſens unterdrückt, und dann ganze Städte und Gegenden in Räuber-

höhlen verwandelt, welche man nur verläßt, um den Staub von ſeinen Füßen zu ſchütteln (Matth. X, 14.). Nirgends wird der Fremde mehr übernommen und oft ſelbſt geplündert, als in den Ländern, deren Bewohner mit zu ſchweren Abgaben belaſtet ſind.

c) Selbſt die Stolgebühren, namentlich bei der Beerdigung armer Familienhäupter, ſind oft ſo ungemeſſen, daß ihre harte und gierige Erpreſſung von dem Vorwurfe der Raubſucht nicht freigeſprochen werden kann. Denn ob es ſchon gerecht und billig iſt, daß der Geiſtliche und der Seelſorger für ſeine außerordentlichen Amtsgeſchäfte, beſonders für die Belehrung und Tröſtung der Kranken und Sterbenden belohnt werde (I. Kor. IX, 14.); ſo iſt doch das, was die Leichenpolizei über die Gebühr bei der Beerdigung der Abgeſchiedenen in Rechnung bringt, darum eine doppelt ungerechte und läſtige Forderung, weil ſie oft das letzte Eigenthum eines dürftigen Hauſes und einer armen Familie verſchlingt. Schon das römiſche (*Novell.* LIX, 4.) und noch mehr das kanoniſche Recht (*Decretal.* Gregor. l. III, t. 28. c. 13.) empfiehlt hier Schonung und Nachſicht. Wie viel ſtrenger ſollte erſt die evangeliſche Kirche in der Verhütung von Ungebührniſſen ſeyn, die ſich in ihr Gebiet eingeſchlichen haben, weil ſie ihren eigenen Beruf auf dem Todtenfelde in die Hände fremder Mächte niedergelegt hat! Abermals anders äußert ſich endlich die Raubſucht

3) im Kriege, theils

a) durch die Plünderung der Einzelnen, oder des Eigenthums ganzer Corporationen, namentlich der Schätze der Kunſt und Wiſſenſchaft, die auch im Gewaltkampfe entzweiter Völker unter dem Schutze des Geſetzes und der Humanität ſtehen (Luk. III, 14.). Napoleon, der nur die Straßenräuber für ſträflich hielt, war der erſte General, der dem Herzoge von

Modena zwanzig der ſchönſten Gemälde als Contribution abſorderte. Das Directorium nannte ſie ein Geſchenk (cadeau), was der Eroberer ſehr unheroiſch fand (Mémoires de Napoléon Bonaparte par le *redacteur des mémoires de Louis* XVIII. Bruxelles 1834. t. I. chap. 1.).

b) Durch die Ausſaugung der Provinzen und Länder, wenn ganze Heere bei dem Bürger und Bauer aufliegen, ihn aus ſeiner Wohnung verdrängen und ſeine Habe verſchlingen. Nach dem Vorbilde der Römer iſt dieſe Erpreſſung, die man eine bequeme Art, zu kriegen, genannt hat, von einzelnen Feldherren zu einer Virtuoſität erhoben worden, die ihnen den Beinamen der raffinirteſten Räuber in der Geſchichte geſichert hat. Auch iſt

c) der Mißbrauch des Eroberungsrechtes mit dem Raube nahe verwandt. Nach dem Sueton (*Julius* c. 30.) führte zwar Cäſar bei Gewaltthaten dieſer Art immer die Worte des Euripides im Munde:

Nam si violandum est ius, regnandi causa
Violandum est: aliis rebus pietatem colas.

Und wahr iſt es allerdings, daß es ſich bei der Ausdehnung und Abrundung ganzer Reiche, entweder durch natürliche Grenzen, oder durch die Wohnſitze verwandter Stämme, weniger um die Verletzung des Privateigenthums, als des Beſitzſtandes überhaupt, oder doch der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Nationen handelt. Aber die Gewalt allein kann auch im Kriege kein Recht begründen; glückliche Eroberer, wie der macedoniſche Alexander und Napoleon, haben ſich umſonſt bemüht, ihre Machthandlungen in glänzende und vielumfaſſende Plane zu hüllen; ihre Eroberungen gingen verloren, wie ſie gewonnen waren, und wenn ſie ſelbſt als Richter einem kühnen Räuber das Urtheil ſprechen mußten, konnte ihr Gewiſſen, inſofern ſie es zur Sprache kommen ließen, ſie kaum

Digitized by Google

mit dem Vorwurfe einer verwandten Geſinnung und Handlungsweiſe verſchont haben.

Man hat gefragt, ob eine geſtrandete Schiffsmannſchaft raube, wenn ſie auf einem fremden Eilande ſich des Unterhaltes, den man ihr verſagt, mit Gewalt bemächtigt; oder ob der Arme rauben dürfe, wenn ihn ſeine Mitbürger im eigentlichen Sinne des Wortes verhungern laſſen? Beide Fragen lauten verfänglicher, als ſie es wirklich ſind. Denn iſt, um von der letzteren auszugehen, der Arme geſund, ſo ſoll er ſich ſein Brot durch den Fleiß ſeiner Hände verdienen; iſt er aber ſchwach und krank, ſo kann er nicht rauben. Zu ſtehlen aber iſt nicht einmal in der Noth erlaubt. Es bleibt alſo nur der Fall des dringendſten Lebensbedürfniſſes übrig, wo die Selbſterhaltung mit der Achtung gegen den Anderen in ſeinem Eigenthume collidirt. Hier behauptet aber jene als unmittelbare Selbſtpflicht den Vorzug vor dieſer als einer mittelbaren Nächſtenpflicht: *on rentre dans l'état de la pure nature, ou le droit du plus fort décide.* Oeuv. de *Frédéric* II. éd. de Berlin, t. XI. S. 71. Was übrigens die Bemerkung betrifft: „daß unter allen Völkern, in allen Verfaſſungen und zu allen Zeiten Betrug und Diebſtahl im Großen und am zahlenden, arbeitenden und duldenden Haufen geübt, der Ungeſtraftheit ſicher ſei; im Kleinen aber und gegen Reiche und Genießende begangen, ſtreng gerächt wird (Schloſſers Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. II. Heidelberg 1837. S. 75.)"; ſo kann ſie doch nur ſo viel beweiſen, daß Geſchichte und Moral, auch im Großen betrachtet, zwei ganz verſchiedene Wiſſenſchaften ſind. Die berüchtigte Halsband-Geſchichte, in welche der Cardinal Rohan und die Gräfin de la Motte verwickelt waren, macht indeſſen eine merkwürdige Ausnahme von der obigen Behauptung und enthält zugleich eine lehrreiche Vorbereitung auf den folgenden Paragraphen, wenn man vergleichen will *Géorget* mémoires pour servir à l'histoire du 18me siècle. Paris 1817. t. II. p. 1—220.

Digitized by Google

§. 171.

Von dem Diebſtahle, dem Betruge und der Treuloſigkeit.

Die Pflicht der Ehrlichkeit wird aber auch durch Diebſtahl, Betrug und Treuloſigkeit verlezt. Der Diebſtahl iſt eine heimliche Entwendung des fremden Eigenthums; ſie erfolge nun unmittelbar durch Wegnahme deſſelben in der Abweſenheit, oder doch Entfernung des Anderen; oder mittelbar durch Verheimlichung des Geſtohlnen und Nachläſſigkeit in der Zurückgabe des Geliehenen und Gefundenen. Der Betrug iſt ein durch Täuſchung des Anderen erſchlichener Erwerb des fremden Eigenthums; er erfolge nun durch falſche Münze, falſche Wechſel, Briefe, Patente, Waaren und Kunſtwaaren, erſchlichenen Credit, erdichtete Armuth, Krankheit und Hülfsbedürftigkeit, oder irgend einen trüglich abgeſchloſſenen Vertrag, auch wenn man den Anderen vorher zum Scheine vor ſeinem Nachtheile gewarnt hat. Treuloſigkeit endlich iſt die Verletzung des Rechtes, welches ſich ein Anderer aus dem abgeſchloſſenen Vertrage erworben hat, durch die Brechung des gegebenen Wortes. Es muß indeſſen hierbei vorausgeſetzt werden, daß die gegebene Zuſage einen Zweck von ſittlicher Möglichkeit zum Gegenſtande hatte, daß ſie mit Beſonnenheit und Sachkenntniß geleiſtet worden war, und daß der Gegenſtand des Vertrages ſelbſt, noch ehe dieſer zur Erfüllung kam, keine weſentliche Veränderung erlitte, die der Zuſagende weder vorherſah, noch in ſeiner Gewalt hatte.

Digitized by Google

Unehrlich handelt der Menſch ferner durch Diebſtahl (furtum), oder heimliche Entwendung des fremden und unvertheidigten Gutes. Nicht darauf kann es nemlich bei dem Diebſtahle ankommen, daß der Entwender ihn aus gewinnſüchtiger Abſicht vollbringe; denn wenn Jemand dem Anderen eine Uhr aus Neid und Mißgunſt entnimmt und ſie in den Fluß wirft, ſo iſt das keine Beſchädigung, ſondern ein vollkommener Diebſtahl. Es beſteht vielmehr das Weſen dieſes Vergehens darinnen, daß der Verbrecher fremdes Eigenthum ſich aneignet und ſich fälſchlich (dolose) für den Beſitzer deſſelben ausgiebt. Der Dieb vollendet in der Regel ſeine Unthat heimlich und in der Abweſenheit des Beſitzers; iſt dieſer aber auch gegenwärtig und ein Zuſchauer des an ſeinem Eigenthume verübten Frevels, ſo muß er doch, der Entfernung, oder Zerſtreuung wegen, außer Stande ſeyn, das Seinige zu ſchützen und zu vertheidigen; erſt dann, wenn der Widerſtand des rechtmäßigen Beſitzers mit Gewalt zurückgewieſen wird, verwandelt ſich der Diebſtahl in Raub. Gewaltſame Einbrüche reichen hierzu noch keinesweges hin; denn obſchon das Verbrechen des Diebes dadurch ſträflicher wird, ſo kann er doch ſelbſt erſt dann ein Räuber heißen, wenn er ſich an der Perſon des Beſitzers vergreift und ihm den Schutz ſeines Eigenthums durch Ueberwältigung unmöglich macht. Es iſt aber jeder Diebſtahl entweder ein unmittelbarer, wie man von Flacius ſagt, daß er bei dem Beſuche großer Bibliotheken immer ein Meſſer bereit gehalten habe, aus den vorgelegten Manuſcripten einzelne Blätter auszuſchneiden: oder ein mittelbarer. Des letztern Frevels machen ſich diejenigen ſchuldig, welche entweder mit Dieben in Verbindung ſtehen (Pſalm L, 18.), oder das Geſtohlne verheimlichen und verkaufen (Sprchw. XXIX, 24.), oder das Gefundene ſofort als ihr Eigenthum betrachten, ohne dem wahren Beſitzer nachzuforſchen (3. Moſ. VI, 3. 2. Moſ. XXIII, 4.). Auch die Nachläſſigkeit in der Zurückgabe des Geliehenen wird ein mittelbarer Diebſtahl, wenn man vor-

Digitized by Google

ſätzlich damit ſolang zögert, daß der Eigenthümer ſein Beſitzrecht nicht weiter geltend macht. Häufig geſchieht das nicht nur bei kleinen Geldſchulden, ſondern vorzugsweiſe bei dem Erborgen von Büchern, Kleidern, Geräthſchaften und Kunſtwerken. Die Beſitzer großer Bibliotheken, oder bedeutender Sammlungen von Muſikalien, welche freigebig in der Mittheilung ihrer Schätze ſind, machen oft genug die ſchmerzliche Erfahrung, daß ſich unter ihren Freunden nicht nur Unbeſcheidene, Zudringliche und Nachläſſige, ſondern ſogar Diebe finden, die nach einigen Zwiſchenräumen das erborgte Gut ableugnen und von ihm heimlich Beſitz nehmen. Der Betrug (fraus) iſt im Allgemeinen jede vorſätzliche Täuſchung des Anderen, die ihn zu falſchen Gedanken, Urtheilen und Handlungen verleitet. So täuſcht der Landmann das Wild durch falſche Menſchengeſtalten, der Schauſpieler den Zuſchauer durch Verkleidung, der Krieger den Feind durch Flankenmärſche, und Niemand kann darüber rechtliche Klage führen. Durch den bloßen Begrif der Fälſchung (Falsum, dolus im gemeinen Sinne des Wortes) kann folglich das Weſen eines unſittlichen, oder unrechtlichen Betruges (stellionatus) nicht ererſchöpft werden, ob man es ſchon zuweilen verſucht hat (Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 410 folg.). Im engern Sinne des Wortes verſteht man daher unter dem Betruge die durch abſichtliche Täuſchung des Anderen bewirkte Verletzung deſſelben in einer gerechten Erwartung. Wenn ſich ein reicher Hageſtolz bei einem Freunde einquartiert und ihm, obſchon nicht ausdrücklich, doch deutlich zu verſtehen giebt, er werde ihn zum Erben einſetzen, im Teſtamente aber nur die nothdürftige Entrichtung der Miethe anordnet, ſo hat er ihn betrogen. Begreiflich kommt hiebei Vieles darauf an, ob die bei dem Anderen erregte Erwartung und Hofnung nur auf guten Glauben, oder auf eine beſtimmte und verbindliche Zuſage gegründet iſt. Im erſten Falle iſt der Betrug ein rein ſittlicher, deſſen Folgen ſich auf die perſönliche Schmach des Beleidigers beſchränken: wenn z. B. Jemand in einer Familie durch häufigen Beſuch

die Hofnung erweckt, er werde ſich mit der Tochter des Hauſes verbinden, dann aber ſich plötzlich aus dem Grunde zurückzieht, weil es noch nicht zur feierlichen Verlobung gekommen ſei. In dem zweiten Falle hingegen, wo die erregte Erwartung eine geſetzlich gültige Zuſage zur Baſis hat, tritt ein Betrug im rechtlichen Sinne des Wortes ein, welcher Klage auf Entſchädigung und Genugthuung begründen kann. Dergleichen Betrügereien haben in den meiſten Fällen das Eigenthum zum Gegenſtande, obſchon das eigentliche Object des Betruges die Perſon des Anderen iſt, welche betrogen, das heißt, durch einen vorſätzlich bei ihr erzeugten Wahn zur Einwilligung in einen nachtheiligen Vertrag oder Handel verführt wird. So groß daher das Gebiet der Lüge iſt, ſo groß und unüberſehbar iſt auch das Gebiet des Betrugs. Man betrügt Andere durch falſche Münze, unmittelbar, wenn man ſie ſelbſt verfertigt, oder ihren Werth verringert; mittelbar, wenn man ſie als falſch erkennet und ſie doch, um ihrer los zu werden, nach ihrem Nominalwerthe in Umlauf ſetzt. Man betrügt durch falſche Wechſel und Schuldverſchreibungen, wenn man weiß, daß ſie weder in dem eignen, noch in dem fremden Gute einen ſichern Grund und Träger haben. Man betrügt durch falſche Urkunden und Diplome. So gab ſich Saavedra unter Vorzeigung einer falſchen Bulle für einen päpſtlichen Legaten von Paul III. zu Sevilla aus, confiſcirte, taxirte, ſportulirte, zog große Summen für die römiſche Curie ein, und zog zuletzt unter dem Schutze der römiſchen Unfehlbarkeit mit der Beute ſeines Betrugs ungeſtraft von dannen (*Voltaire* dictionnaire philosophique unter *Aranda* und *Inquisition*). Der Betrug mit falſchen Waaren und Kunſtwaaren iſt allbekannt; nur die Schlauheit, mit der die Einfalt berückt, oder das Vertrauen Anderer erſchlichen wird (Luk. XVI, 8.), mag durch Beiſpiele erläutert werden. Ein Franzoſe hatte unter die Indianer in Nordamerika einen großen Vorrath Pulver gebracht, den dieſes Jägervolk nicht mehr kaufen wollte, weil es ſchon anderweits

Digitized by Google

damit verſehen war. Zufällig fragte ein Indianer, wie die Weißen das Schießpulver verfertigten. Sie ſäen es, antwortete der Franzmann, wie Weitzen und Tabak, und erhalten von wenigen Pfunden eine reiche Ernte. Sofort brachten die Indianer ihre Biberhäute herbei und kauften zu übermäßigen Preiſen; ſie ſäeten das Pulver, wie ſie angewieſen waren, befriedigten das Land, warteten begierig auf das Aufgehen der Saat, und fielen, da ſie ſich betrogen ſahen, über einen ſie ſpäter beſuchenden Franzoſen her, den ſie rein ausplünderten. Der Kaufmann klagte bei dem Haupte dieſes ſonſt ehrlichen Stammes auf Schadenerſatz. Nichts iſt gerechter, erwiederte der Richter mit großem Ernſte; aber gedulden mußt du dich bis zur nächſten Pulverernte (Der Gefangene unter den Wilden in Nordamerika, nach Hunter, von Lindau. Dresden 1824. Th. III. S. 133 f.). Ein Mitglied der oſtindiſchen Compagnie in London machte eine Speculation mit Kukuksuhren nach China, und ſetzte eine bedeutende Anzahl derſelben zu Kanton um hohe Preiſe um. Die Waare war aber ſo ſchlecht, daß nach einem Jahre ſich kein Kukuk mehr hören ließ. Dennoch kam der Speculant mit einer zweiten Ladung an; aber die Chineſen, ſtatt einzukaufen, brachten die alten Uhren zurück und forderten ihr Geld mit Ungeſtüm. Ihr Herrn, ſprach der betrügeriſche Britte, wißt ihr nicht, daß der Kukuk nur eine Zeitlang im Jahre ſchreit und dann verſtummt? Wartet nur den Frühling ab, und ihr werdet mit euren Uhren zufrieden ſeyn. Damit beſchwichtigte er die unzufriednen Käufer, ſetzte alle ſeine Uhren ab, erſchien aber nicht mehr an der chineſiſchen Küſte (*Barrow* voyage en Chine, trad. par *Breton*, chap. V.). Darf man ſich wundern, wenn der Moſlem welcher niemals betrügt, oder ſeine Waare überbietet, jeden Verdacht der Falſchheit verächtlich mit den Worten abweiſt: meinſt du, daß ich ein Chriſt ſei (Voyage en Orient. Paris 1801. p. 77. Correspondence d'Orient par Mrs. *Michaud* et *Poujoulat*. Bruxelles 1831. t. II, p. 246 s.)? Es iſt ferner Betrug, wenn man auf einen falſchen Namen, auf falſche

Pfänder Credit ſucht und findet, oder wenn man großes Elend und erdichtetes Unglück vorwendet, fremdes Almoſen zu erbetteln. So gab es ſonſt in Paris verſchiedene Claſſen von Betrügern unter den Bettlern, die ſich ſehr arm und unglücklich ſtellten: les *Capons*, heimliche Beutelſchneider; les *Callots*, ſcheinbare Ausſätzige; les *Hulins*, ſcheinbar von einem wüthenden Wolf, oder Hund Gebiſſene; les *Coquillarts*, falſche Muſchelverkäufer; les *Sabouleux*, die ſich ſchäumend wie Wüthende gebehrdeten (Les *Antenors modernes*. Paris 1806. t. III. p. 136 s.). Auch die ſcheinbare Warnung vor dem Betruge kann ſo wenig in dem Weſen deſſelben eine Veränderung hervorbringen, daß er vielmehr durch dieſe Schlauheit noch verwerflicher und ſträflicher wird. Ein engliſcher Kaufmann trug in Petersburg einen Brillantring von hohem Werthe am Finger, welcher allgemein bewundert und geſchätzt wurde. Mit Gleichgültigkeit und Unwillen wies er jeden Wunſch, ihn käuflich zu erwerben, zurück; neues Andringen, neue Weigerung; zuletzt die trauliche Erklärung, der Stein ſei unächt. Als man auch darauf nicht achtete, ließ er ſich von dem Käufer ſeine Warnung ſchriftlich bezeugen und ihn auf jede Klage verzichten; nach geſchloſſenem Handel ſchob er einen falſchen Demantring von täuſchender Aehnlichkeit unter und berief ſich, als ſpäter der Irrthum an das Licht kam, auf ſeine Ehrlichkeit. Aber der Betrug lag in der Taſchenſpielerkunſt der Uebergabe des Rings, deren Nichtswürdigkeit durch die ſcheinbare Warnung noch erhöht wurde. Noch müſſen wir eines merkwürdigen Betruges gedenken, deſſen ſich unter Ludwig XV. ein franzöſiſcher Diplomat durch vieljähriges Erſcheinen in weiblicher Kleidung ſchuldig machte, deren Mißbrauch bereits Moſe als einen Greuel verboten hatte (5. Moſ. XXII, 5.). Es war das ein junger Mann von weiblichem Anſehen, der unter dem Vorwande hoher Aufträge die größten Ungebührniße verübte, deren Verwickelungen ihn nöthigten, zuletzt geſetzlich als Weib zu erſcheinen, obſchon nach ſeinem Tode ſein wahres Geſchlecht urkundlich beglaubigt wurde (Mém.

Digitized by Google

du chevalier *d'Eon*, par ***Frédéric Guillardet.*** Paris 1836. 2 voll. in 8. mit Urkunden) Nahe verwandt mit dem Betruge iſt endlich die Treuloſigkeit (perfidia), oder Wortbrüchigkeit in der Erfüllung eines geleiſteten Verſprechens, oder Vertrages (pactum), welcher die Verbindung Zweier, oder Mehrerer zur Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zweckes unter der Vorausſetzung einer gegenſeitigen Verbindlichkeit bezeichnet. Kauf und Verkauf, Schuldverſchreibungen, Dienſtleiſtungen, die Ehe ſelbſt, ſind Verträge, auf deren treuer Erfüllung die häusliche und öffentliche Wohlfahrt beruht. Dennoch werden viele Verträge entweder ſchon mit dem Vorſatze geſchloſſen, ſich bei der erſten Gelegenheit von ihnen loszuſagen; oder ſie bleiben bei der Wandelbarkeit des menſchlichen Willens ohne Erfolg; oder es ſind gültige Gründe zu ihrer Nichterfüllung vorhanden. So entſchuldigt man in der Politik die Brechung eines feierlich geſchloſſenen Friedens durch die harten Bedingungen, die der Sieger zuweilen dem Beſiegten auflegt, wie das von den Römern gegen die Karthager nach dem zweiten puniſchen Kriege geſchah. Nach der bürgerlichen Geſetzgebung cultivirter Staaten berechtigt eine ſchwere Verletzung (laesio enormis), oder Bevortheilung über die Hälfte deſſen, was man ſelbſt giebt und leiſtet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der ſogenannte Löwenvertrag (Liv. IX, 9.), zur Auflöſung des geſchloſſenen Vertrags. Die Moral hingegen fordert zur Gültigkeit eines geleiſteten Verſprechens nur drei weſentliche Merkmale. Es muß nemlich 1) mit Beſonnenheit und Sachkenntniß des Gegenſtandes, oder Zweckes, zu dem man ſich verpflichtet, geleiſtet ſeyn. Ein in der Trunkenheit, im Wahnſinne, im Zuſtande der Ueberraſchung (*surpriſe de la religion*) und Täuſchung (1. Moſ. XXIX, 28 ff.), gegebenes, durch Ueberredung und Zwang entriſſenes, alſo unüberlegtes und unfreies Wort kann vernünftiger Weiſe keine verbindliche Kraft haben. Es muß ferner 2) der Zweck, über den man ſich verträgt, moraliſch möglich, daß heißt nicht an ſich unſittlich und pflichtwidrig ſeyn. So lockte

Herodes der Große ſeinen Kindern auf ſeinem Sterbelager zu Jericho das feierliche Verſprechen ab, die im Hippodromus eingeſperrten Landesdeputirten unmittelbar nach ſeinem Tode hinrichten zu laſſen, und ihm dadurch das willkommenſte Todtenopfer zu bringen. Aber mit Recht ließen ſie dieſe Zuſage unerfüllt und gaben den Abgeordneten, ſo wie der blutgierige Vater die Augen geſchloſſen hatte, die Freiheit (*Josephi* antiquit. Ind. XVII. 6, 5. 8, 2.). Endlich müſſen 3) im Laufe der Verbindlichkeit die Vorausſetzungen, auf welchen der Vertrag beruht, dieſelben bleiben, oder es darf indeſſen keine weſentliche Veränderung eintreten, welche die Erfüllung des gegebenen Wortes aufhebt. Bei dinglichen Verträgen iſt das von ſelbſt klar. Ein reicher Wohlthäter, der ſich auf eine beſtimmte Zeit zu einem anſehnlichen Beitrage für milde Zwecke verbindlich macht, kann nach einem Verluſte ſeines Vermögens, der den Unterhalt der Seinigen gefährdet, ſein Verſprechen mit Recht nach ſeinen Einkünften beſchränken. Es iſt dieſer Grundſatz aber auch auf perſönliche Verträge anwendbar, wie ſich unten in der Lehre von der Eheſcheidung erweiſen laſſen wird. In allen übrigen Fällen wird der Mann von Charakter ſein Wort nie zurücknehmen (*fausser la parole*), auch wenn die Erfüllung deſſelben ihm nachtheilig und beſchwerlich iſt. Türenne fuhr einſt nach Mitternacht von einem Gaſtmahle in Paris über die Boulevards nach Hauſe und wurde von Räubern angefallen, die ihn plünderten und ihm zuletzt noch einen theuern Familienring vom Finger ziehen wollten. Er bot dafür eine bedeutende Summe, die er am andern Morgen in ſeinem Hotel bezahlen wollte; der Anführer der Bande gab ihm hierauf den Ring zurück, meldete ſich zur beſtimmten Zeit bei dem Marſchall, der von ſeinem Generalſtab umgeben war, führte ihn bei Seite, empfing die ſtipulirte Summe und entfernte ſich. Erſt dann, als er ſich in Sicherheit befand, erzählte Türenne, was geſchehen war, und bekannte ſich zu dem Grundſatze, daß man auch einem

Digitized by Google

Räuber ſein Wort halten müſſe, welches man ihm freiwillig und ohne Verletzung ſeiner Bürgerpflichten gegeben habe.

§. 172.

Von der Unſittlichkeit dieſer Handlungen und der Wiedererſtattung.

Wie entſchieden indeſſen die öffentliche Meinung alle dieſe Handlungen auch verurtheilt, ſo iſt doch die Unredlichkeit, von der Gaunerei im Spiele an, bis zur Hintergehung der Gläubiger ein ſo gemeines Vergehen, daß nicht einmal die höheren und gebildeteren Stände ſich davon frei wiſſen. Dennoch iſt der Raub eine freventliche Verletzung der öffentlichen und perſönlichen Sicherheit; der Diebſtahl ein heimlicher Frevel an dem vertragsmäßigen Eigenthume; der Betrug eine habſüchtige, den Anderen berückende Lüge; die Unredlichkeit eine Entwürdigung des Charakters, die jeden Anſpruch auf Achtung und Ehre vernichtet; nach der Schrift endlich ſind alle dieſe Handlungen eine Verläugnung der Religion, die vor Gott und Menſchen mit ſchweren Strafen bedroht iſt. Wer ſich daher dieſer Unthaten ſchuldig weiß, muß, wenn er auch der bürgerlichen Ahndung entgehen kann, doch das mit Unrecht Erworbene, ſobald er es vermag, nach ſeinem ganzen Umfange wiedererſtatten, weil die bloße Vorenthaltung deſſelben kein rechtlicher Beſitz, ſondern ein fortgeſetzter Diebſtahl iſt, und nur durch die vorhergegangene Entſchädigung des wahren Eigenthümers der Weg zur gründlichen Beſſerung gebahnt wird.

Digitized by Google

Wie ſich die Sinnlichkeit der Menſchen überhaupt nach der Abſtufung der Stände nur verfeinert, ohne deßwegen ihren Widerſtreit gegen Vernunft und Pflicht aufzugeben; ſo iſt auch die Unehrlichkeit, als Maxime, in allen Ordnungen der Geſellſchaft viel herrſchender, als man das bei der entſchiedenen Verächtlichkeit derſelben erwarten ſollte. Ein, ſeiner Meinung nach, ehrlicher Bedienter vergreift ſich zwar nicht an dem Gelde und den Koſtbarkeiten ſeiner Herrſchaft, aber Blumen, geringe Kleidungsſtücke, Gegenſtände des Luxus und was ſonſt genießbar iſt, ſich anzueignen, macht er ſich kein Bedenken. Der gewiſſenhafte Beamte rühmt ſich, die Einkünfte des Staates immer treu bewahrt zu haben; aber mit der Herausgabe des anvertrauten Gutes zu zögern, um es mittelbar in ſeinen Nutzen zu verwenden, oder dieſelbe Taxe der Parthei wiederholt unter verſchiedenen Namen in Rechnung zu bringen, ſcheint ihm erlaubt und geſetzlich zu ſeyn. Schulden auf Schulden zu häufen und die Gläubiger mit leeren Hofnungen hinzuhalten, wird in den höhern Cirkeln viel leichter verziehen, als eine geringe Verletzung des geſelligen Anſtandes; man findet es wohl gar dem guten Tone gemäß, ſchreiende Schulden, wie das Abonnement auf das Theater, oder Artikel des Luxus und der Mode pünktlich und freigebig zu tilgen, wenn auch der arme Diener und Handwerker Jahre lang borgen, und der Lehrer der Jugend des Hauſes ſich zuletzt mit einem dürftigen Geſchenke begnügen muß. Und was ſoll man erſt von den zahlloſen Betrügereien der Handwerker, der Wirthe, der Einkäufer und Lieferanten des Staates ſagen, die ſich in kurzer Zeit auf Koſten deſſelben bereichern; was von dem durch eitle Lottokünſte gehobenen Credit des Gemeinweſens, der zuerſt den Reichthum des Landes verſchlingt, das Grundeigenthum herabdrückt und vernichtet, und zuletzt doch dem gutmüthigen Darleiher keine Sicherheit gewährt; was von dem trügeriſchen Kaufmann, der durch jeden Bankrott vermögender und reicher wird; was von den Gaunereien der Spieler in allen Ständen, die in den Künſten der Täuſchung und Hinterliſt

wohl erfahren ſind! In der alten Welt waren die thraciſchen Räuber, die puniſchen Diebe und die griechiſchen Betrüger verrufen. Die ganze Hellas, hieß es, kennt keine Redlichkeit (πιστὸν Ἑλλὰς οἶδεν οὐδέν. *Euripidis* Iphigen. in Taur. V, 1205, und *graeca fide* mercari ſagte eben ſo viel, als keinen Credit geben (*Plauti* Asinar. I, 3, 27.). Nun hat ſich die Raubſucht in den Kirchenſtaat, die Dieberei zu den Ruſſen und Slaven geflüchtet, und der Betrug findet überall eine ſichere Freiſtätte. Dennoch ſind und werden die bisher bemerkten Handlungen von der öffentlichen Meinung verurtheilt und als unehrlich und ſchändlich verworfen, weil ſie

1) mit der Achtung gegen das Eigenthum auch das Grundgeſetz der bürgerlichen Geſellſchaft verletzen, welches den Beſitzſtand ſchirmt und vertheidigt. Mehr oder weniger hat daher die Unehrlichkeit immer den Verluſt der Freiheit, der öffentlichen Achtung und Ehre zur Folge.

2) Der Raub iſt zugleich ein freventlicher Mißbrauch der Gewalt, welcher auch die perſönliche Sicherheit gefährdet, leicht zu körperlichen Mißhandlungen und ſelbſt zum Morde führt.

3) Der Diebſtahl vereinigt mit der thätlichen Verletzung des Eigenthumsrechts noch die Feigheit, Heuchelei und Hinterliſt, und wird daher, wenn ſchon minder gewaltthätig, doch noch ſchimpflicher geahndet, als die Raubſucht.

4) Der Betrug iſt, wie die Lüge, nicht nur eine Beleidigung der Perſönlichkeit des Anderen, ſondern auch eine erſchlichene Beſitznahme des fremden Gutes, und als ſolche dem Diebſtahle gleich zu achten. Der Betrüger ſteht moraliſch noch tiefer, als der Dieb und Räuber.

5) Die Bibel verwirft alle dieſe Ausbrüche der Unredlichkeit und Habſucht, zuerſt den Raub und Diebſtahl (2 Moſ. XX, 25. Jeſ. III, 14. X, 2. Sprw. XVI, 19. Matth. XIX, 18. Luk. XVIII, 20. Epheſ. IV, 28. 1 Petr. II. 15.), dann den Betrug (5 Moſ.

Digitized by Google

XXV, 13. 16. Pſalm XXXVII, 21. Matth. XVIII, 24.), ſo wie jede Ungerechtigkeit gegen fremdes Eigenthum (1 Kor. V, 11. VI, 10. 1 Theſſal. IV, 6.) und empfiehlt dafür die Ehrlichkeit als eine der erſten chriſtlichen Tugenden (Röm. XIII, 7—10.).

Wer ſich, allen dieſen Verpflichtungsgründen zuwider, dennoch auf irgend eine Weiſe an dem Gute des Anderen vergriffen hat, muß vor Allem das mit Unrecht an ſich gebrachte Gut wiedererſtatten und es durch die That beweiſen, daß er zur Erkenntniß ſeiner Vergehung gekommen iſt. Zu den Zeiten der Scholaſtiker hat man dieſer Verbindlichkeit einen ſo weiten Umfang gegeben, daß man ſogar eine unbedingte Zurückgabe des im Spiele Gewonnenen gefordert hat (m. Geſchichte der Homiletik, Göttingen 1804. Bd. I, Kap. 27.). Es kann das aber nur dann Pflicht ſeyn, wenn man den Anderen betrogen, ihn zu unerlaubten und hohen Spielen verleitet und geplündert hat; die Wiedererſtattung geringer Prämien geſelliger Spiele aber kann ſo wenig pflichtmäßig genannt werden, daß ſie vielmehr als eine Beſchämung und Beleidigung des Andern betrachtet werden müßte. Anders verhält ſich das mit Allem, was im ernſten Verkehre des Lebens rechtswidrig ergriffen und in Beſitz genommen worden iſt. Hier erſtreckt ſich die Reſtitution

1) auf Alles, was irgend einen Preis, oder Werth hat. Als der erſte Miniſter Frankreichs, der Cardinal Mazarini, i. J. 1661 ſtarb, erinnerte ihn ſein Beichtvater an das ſchwere Unrecht, das er bei dem Erwerbe ſeinen unermeßlichen Vermögens im Dienſte des Staates begangen habe. Es ſei nöthig, ſagte er ihm, das, was ihm der König geſchenkt habe, von dem zu unterſcheiden, was er ſelbſt genommen habe. Der Cardinal erwiederte: ah si cela est, *il fuut tout restituer*, und ſetzte Ludwig XIV. zu ſeinem Univerſalerben ein, der aber den Nepoten den ganzen Nachlaß des ungetreuen Haushalters zurückgab (*Oeuvres de Louis* XIV. Pa-

Digitized by Google

ris **1806. t. VI, p. 289 s.**). Genau genommen muß dieſe Wiedererſtattung

2) auch vollſtändig ſeyn, daß der Eigenthümer für den ihm zuſtehenden Gebrauch und Nießbrauch des ihm entnommenen Gutes entſchädigt werde. Nur wenn dieſer hierauf freiwillig verzichtete, oder der Betrüger verarmt war, ließ das moſaiſche Geſetz mildere Verordnungen eintreten (3 Moſ. VI, 5. 15.). In dieſem Falle iſt zur Entbindung von dieſer Pflicht

3) das perſönliche Geſtändniß des begangenen Unrechts kaum zu umgehen, da es außerdem hinreichen würde, dem rechtmäßigen Beſitzer mittelbar das Seinige zuzuſtellen. So wurde während der Minderjährigkeit Ludwigs **XIII.** v. Frankreich der reiche Marſchall d'Ancre ermordet, ſein Palaſt vom Volke zerſtört und beraubt. Die Geiſtlichen der nahen Pfarrkirchen ſtraften dieſen Frevel mit Nachdruck in öffentlichen Predigten und forderten jeden Räuber zur gewiſſenhaften Herausgabe des Entwendeten auf: mehrere Wagen zogen Abends, das Geplünderte anzunehmen, durch die Straßen, und die Familie erhielt faſt Alles zurück, was man ihr entriſſen hatte. Dieſe Sühne genügte als eine Genugthuung durch die That, welche das perſönliche Bekenntniß unnöthig machte.

4) Wenn der wahre Eigenthümer nicht mehr auszumitteln iſt, treten ſeine Erben und Freunde, und wo auch dieſe fehlen, die Armen und Dürftigen in ſeine Rechte ein, weil ſie durch den Schutz des Privateigenthums immer leiden und in ihrem Erwerbe verkürzt werden (Luk. **XIX**, 8.).

Die ſittliche Nothwendigkeit der Wiedererſtattung, an welcher kein Vernünftiger zweifeln kann, iſt nicht allein eine ſprechende Apologie derjenigen Anſicht des Rechtes, die ſein Weſen in der Vergeltung und Wiederherſtellung des verrückten Gleichgewichtes im Reiche der äußeren Freiheit ſucht, ſondern auch ein merkwürdiger Beweis für die wich-

Digitized by Google

tige Wahrheit, daß nur nach der Herſtellung der durch den Frevel verwirkten Rechtsordnung wahre Beſſerung möglich iſt. Es iſt daher Pflicht, das unrechtmäßig Erworbene zurückzugeben, weil

1) jede Vorenthaltung deſſelben ein gewaltthätiger und geſetzwidriger Zuſtand iſt, welcher Fluch und Unſegen über den Schuldigen und ſeine Habe bringt (Sirach V, 10. XXXIX, 21 f.) und ſo ſchnell, als möglich, geendigt werden muß;
2) weil der wahre Beſitzer, oder ſeine Erben in ihrem Rechte gekränkt und verletzt ſind, und vor Allem wieder zu dem Ihrigen kommen müſſen, wenn eine ſittliche Ordnung der Dinge beſtehen ſoll;
3) weil die Unterlaſſung der ſchuldigen Wiedererſtattung ein fortgeſetzter Betrug und Diebſtahl iſt, der jede Beſſerung unmöglich macht und den Uebelthäter dem göttlichen Strafgeſetze verhaftet (5 Moſ. VI, 1 — 5. Nehem. V, 11. Luk. XIX, 8. Epheſ. IV, 28. Gal. VI, 7.).

Mischnah בבא קמא cap. 6. *de restitutione.* Le *diable boiteux.* édit. stéreotype de Paris. 1806. t. II. pag. 186.

§. 173.

Von der Billigkeit und Dienſtfertigkeit. Zins und Wucher.

Der gute Menſch wird ſich indeſſen nicht allein darauf beſchränken, daß er dem Beſitzſtande ſeines Nächſten nicht zu nahe trete, ſondern ihn auch im Verkehr des Eigenthums und der gegenſeitigen Dienſte mit Wohlwollen behandeln. Das geſchieht theils durch Billigkeit in Urtheilen, Forderungen und Verträgen, oder die Geneigtheit, ſein ſtrenges Recht gegen

Andere durch Güte zu mildern; theils durch Dienſt-fertigkeit, oder die Bereitwilligkeit, den gerechten Wünſchen und Bedürfniſſen Anderer hülfreich und uneigennützig entgegen zu kommen. Zu beiden verpflichtet uns der gleiche Anſpruch, den wir uns in ähnlichen Fällen auf die Güte Anderer erlauben; die Erinnerung an das Wohlwollen, welches wir von ihnen ſchon erfuhren; die Liebe, welche überall gern fremde Laſten trägt und erleichtert, und das beſtimmte Gebot der Sittenlehre Jeſu. Beide Pflichten hat man ſonſt in Beziehung auf das Darleihen des Eigenthums inſofern übertrieben, als man nach der Vorſchrift des A. T., des kanoniſchen Rechtes und der Reformatoren alle Zinſen verwarf, und die, welche ſie nahmen, als Wucherer verdammte. Dieſem Mißbrauche der Bibel iſt aber die obrigkeitliche Gewalt von jeher durch vernünftige Rechtsgeſetze entgegengetreten. Nach dem Ausſpruche der Moral wuchert ein Gläubiger nur dann, wenn er für den Gebrauch ſeines Capitals eine den Umſtänden unangemeſſene und von dem bedrängten Schuldner nicht zu erſchwingende Entſchädigung fordert. Die Beſtimmung billiger Zinſen iſt ſchon ein Beweis des Wohlwollens, der halbe, oder gänzliche Erlaß derſelben aber ein Geſchenk, das als eine Wohlthat betrachtet werden muß.

Die poſitiven Pflichten in Rückſicht auf das Eigenthum Anderer, ſo wie den Verkehr und Tauſch deſſelben beginnen mit der Billigkeit und Dienſtfertigkeit. Billigkeit (ἰσότης, aequitas) iſt die Geneigtheit, Andere überall lieber mit Güte und Wohlwollen, als nach den ſtrengen Geſetzen

des Rechtes zu behandeln. Es giebt eine Billigkeit des Urtheils, wenn man die Fehler Anderer in Worten und Handlungen nicht nach der Strenge des Geſetzes tadelt, ſondern bereit iſt, ſie zu entſchuldigen und ihren Unwerth zu vermindern. Es giebt ferner eine Billigkeit in den Anſprüchen auf verdiente Achtung und Ehre, die man Beſcheidenheit nennt. Im engeren und eigentlichen Sinne bezieht ſich die Billigkeit des gemeinen Lebens auf den Verkehr mit Dienſten und käuflichen Gegenſtänden. Ein Sachwalter, Arzt, Künſtler und Arbeiter iſt billig, wenn er etwas von dem Preiſe nachläßt, welchen das Geſetz für ſeine Bemühungen bewilligt. Ein Kaufmann iſt billig, wenn er den Marktpreis ſeiner Waare freiwillig herabſetzt, oder ſie einem Dürftigen ohne allen Gewinn überläßt. Viele Verkäufer, die den erlaubten Vortheil für nichts rechnen, rühmen ſich dieſer Tugend gegen ihre Freunde, um ihnen durch den ſogenannten äußerſten Preis ihre wohlwollende Denkart zu bewähren. Noch höher, als die Billigkeit, ſteht die Dienſtfertigkeit, oder die Bereitwilligkeit, Anderen, wo man kann, in ihren Nöthen und Anliegen zu helfen, es geſchehe nun durch Darleihung des Eigenthums, Vertretung ihrer Berufspflichten, Beſorgung ihrer Aufträge, Erfüllung ihrer Wünſche und wohlwollenden Beiſtand in Rath und That. Es iſt hiebei wohl zu beachten, daß dieſe Handlungsweiſe nur dann eine Tugend heißen kann, wenn ſie ſich

1) auf erlaubte und ſittlichzuläſſige Wünſche und Bedürfniſſe Anderer bezieht. Denn ihnen da beizuſtehn, wo ſie ſich ſelbſt helfen können, oder wo ſie etwas Thörigtes und Unwürdiges beginnen, würde eine ſträfliche Theilnahme an ihren Vergehungen ſeyn. Auch muß die wahre Dienſtfertigkeit

2) mit keiner anderen beſtimmten Pflicht im Widerſtreite ſtehn. Ich darf den nöthigen Gebrauch des Eigenthums den Meinigen nicht entziehen, um es einem Unbekannten zu überlaſſen, oder die Pflichten meines Amtes und Berufes nicht verſäumen, um mich den Auf-

Digitized by Google

trägen eines auswärtigen Freundes zu unterziehen. Sie ſoll ferner

3) von aller *Zudringlichkeit* entfernt ſeyn, damit wir Anderen weder läſtig werden, noch ihnen durch eine Anmaßung von Vertraulichkeit mißfallen, zu der wir nicht berechtigt ſind, und die daher oft ſchnöde zurückgewieſen wird. Kleine und große Dienſte erhalten erſt ihren Werth durch das zarte Gefühl von Anſtand und Schicklichkeit, welches ihnen zur Seite geht. Daher muß dieſe Tugend auch

4) immer rein und *uneigennützig* ſeyn, damit ſie nicht wie bei den Wechſlern (Matth. V, 46.) ein gemeiner Tauſch und Verkehr des Gebens und Nehmens werde und jeden Werth des Wohlwollens verliere. Auch dem Unbekannten, dem Armen und Niedrigen gern zu dienen und in Verlegenheiten beizuſtehen, iſt Pflicht und Ruhm vor Gott (Matth. X, 42.).

Unter dieſer Vorausſetzung aber iſt dieſe und jene Tugend höchſt *empfehlenswerth*. Wir ſind zur *Billigkeit* verpflichtet, a) weil Gott ſelbſt die Forderungen ſeiner Gerechtigkeit gegen uns durch Gnade mildert; b) auch das Menſchenleben allen Reitz verlieren würde, wenn Jeder gegen uns ſein ſtrenges Recht behaupten wollte; c) wir daher ſelbſt wünſchen, von Anderen Milde und Schonung zu erfahren, und d) dieſe Handlungsweiſe ſich überall durch den Beifall, die Achtung und Liebe Anderer belohnt. Eben ſo einleuchtend iſt die Verpflichtung zur *Dienſtfertigkeit*, a) weil uns Alle gemeinſchaftliche Bedürfniſſe verbinden (1 Kor. XII, 14 f.), b) wir ſelbſt mit dringenden Anſprüchen auf fremde Hülfe in die Welt eingetreten, c) ihrer ſchon oft theilhaftig geworden ſind und künftig bedürftig ſeyn werden, und d) das freiwillige Dienen und Uebertragen der Bürden dieſes Lebens eine der ſchönſten Tugenden des Chriſtenthums iſt (Matth. XX, 28. Röm. I, 10. Gal. VI, 1 f. Matth. V, 42. 1 Timoth. VI, 18. 1 Petr. IV, 10.).

Eine ſehr große Ausdehnung haben die älteren Sittenlehrer bis gegen den Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts der chriſtlichen Billigkeit bei der Beantwortung der Frage gegeben: ob es erlaubt ſei, Zinſen (centesimae) vom ausgeliehenen Gelde zu nehmen? Mit großer und eifernder Strenge verneinte die Mehrzahl dieſe Frage aus vier nicht unſcheinbaren Gründen. Sie beriefen ſich nemlich

1) auf das beſtimmte Verbot der Zinſen im A. Teſt. (2 Moſ. XXII, 25. 3 Moſ. XXV, 35. XXIII, 19. Pſalm XV, 1 — 5. Ezech. XVIII, 8.), welches man nicht aufheben könne, ohne dem Anſehn der göttlichen Offenbarung zu nahe zu treten;
2) auf die Wiederholung dieſes Verbotes in den Verordnungen des nicäniſchen Concils und des kanoniſchen Rechts (Decret. l. V. tit. 19. *de usuris*), welches nicht nur Zinſen vom Gelde, ſondern auch von den Früchten (ἡμιόλια, sescupla) den Geiſtlichen und Laien unterſagt und die Uebertreter dieſes Geſetzes mit einem unehrlichen Begräbniſſe bedroht;
3) auf den frommen Rigoriſmus der Lehrer und Prediger, welche bis zur Reformation alle Zinſen als gottlos und die ewige Seligkeit gefährdend verdammten. Man vergl. *Bernhardini* de Senis de impietatibus usurae, in ſ. sermonibus die 43. und m. Geſchichte der Homiletik. Göttingen 1804. B. I. K. 10.;
4) auf das Beiſpiel Luthers ſelbſt, der in einer Ermahnung der Prediger v. J. 1540 (ſ. Werke, T. X., S. 1000 f.) den Zinskauf, das heißt: „das Leihen und Darübernehmen“ für ſchweres Unrecht erklärt und ſich dabei heftig mit den Rechtsgelehrten entzweiet hat.

Dieſe Scheingründe konnten indeſſen nur für diejenigen von einigem Gewichte ſeyn, welche gewohnt waren, das buchſtäbliche Anſehen veralteter Geſetze und einer blinden Gewohnheit der Einſicht in die Natur der Sache ſelbſt und die aus ihr hervorgehenden moraliſchen Zwecke der Handlungen

Digitized by Google

vorzuziehen. Denn wenn es auch zweifelhaft ſeyn ſollte, ob nicht

1) Moſes ſelbſt den erlaubten Zins (תרבית usura *compensatoria*, 3 Moſ. XXV, 35.) von dem Wucher (נשך usura *mordens*, 2 Moſ. XXII, 25.) unterſcheide, ſo iſt es doch gewiß, daß er jenen dem iſraelitiſchen Gläubiger auswärtiger Schuldner geſtattet, und daß dieſe ganze Verordnung nur auf die unvollkommene Verfaſſung des damals iſolirten, geldarmen und uncultivirten Paläſtina berechnet war (Michaelis moſ. Recht, §. 153.). Auch Muhamed, der doch ſonſt die moſaiſchen Geſetze mit Vorliebe behandelt, verbietet nur die Gierde nach verdoppelten Zinſen (Sura III, V. 130. *Maracci.*). Das N. T. (Luc. VI, 34 f. XIX, 23. Matth. XXV, 27.) und der Talmud ſelbſt betrachten daher dieſes Geſetz als antiquirt und räumen den Wechslern (שלחבים, τραπεζῖται) unbedenklich das Recht ein, ſowohl von dem Austauſche des römiſchen und griechiſchen Geldes gegen Tempelmünze, als von dem Ausleihen ihrer Capitalien eine angemeſſene Vergütung zu nehmen.

3) Geldzinſen und Pachtzinſen (Matth. XXI, 33. Luk. XVI, 5 f.) ſind gleich gerecht und billig. So wenig mir zugemuthet werden kann, einem Anderen den Nießbrauch meines Ackers, oder Landgutes ohne Vergütung zu überlaſſen, eben ſo wenig kann ein Schuldner verlangen, mit einem fremden Capital zu werben und erwerben, ohne den Eigenthümer für die Entbehrung dieſes Vortheils zu entſchädigen.

3) Zinſen ſind überdies eine gerechte Belohnung für die zum Vortheile des Schuldners übernommene Beſorgniß des möglichen Verluſtes einer mit Fleiß und Anſtrengung erworbenen Geldſumme (Riſico), die für die Tage des Alters und eigenen Bedarfs aufgeſpart war. Wollte man dem Gläubiger die Forderung angemeſſener Intereſſen verſagen, ſo würde er ſein Geld für ſich be-

halten, der Umlauf des Geldes würde gehemmt, und der öffentlichen Thätigkeit ein kräftiges Anregungsmittel des Fleißes, der Induſtrie und Speculation geraubt werden.

4) Das bürgerliche Rechtsgeſetz iſt von jeher über die unzeitigen Bedenklichkeiten unerleuchteter Moraliſten hinausgegangen und hat ſie durch Kraft und That in die Schranken eines irrenden Gewiſſens zurückgedrängt. Das römiſche Recht (*Digest.* XXII, 1.), auch unter den Kaiſern (*Cod.* IV, 32. *Novell.* CLX.) geſtattete dem Gläubiger der Kaufleute monatlich eins vom Hundert, oder jährlich den zwölften Theil der Hauptſumme; den Darleihern an Freunde, den dritten, überhaupt den ſechsten Theil derſelben, oder ſechs vom Hunderte. Ein Reichsgeſetz v. J. 1600 erklärte die Zinſen für erlaubt, ſelbſt mit Beiſtimmung orthodoxer Theologen (*Hütteri* loci theol. I, 1052 ff.) und in unſeren Tagen zweifelt kein Vernünftiger daran, daß die ſtrengen Maximen Luthers und der übrigen Reformatoren aus falſchen dogmatiſchen Anſichten gefloſſen ſeien. Die Fort- und Ausbildung bibliſcher Geſetze kann hier von dem hartnäckigſten Stabiliſten nicht geläugnet werden.

Da indeſſen poſitive Geſetze nur eine bürgerliche, aber keine moraliſche Verbindlichkeit begründen können, auch ihre Beſtimmungen nach der Beſchaffenheit der Umſtände mannigfach unter ſich abweichen; ſo bleibt noch immer die Frage übrig, was in der Tugendlehre Zins (usura) und Wucher (foenus trapeziticum) genannt werden müſſe? Der Natur der Sache nach, kann die Antwort hierauf nur relativ ſeyn. Zinſen ſind die von dem Schuldner zu leiſtende Entſchädigung für den erlaubten Gewinn, den der Gläubiger von ſeinem Capitale ziehen könnte. Wenn ein Wechſler zur Deckung ſeines Credits, oder zur Realiſirung einer vortheilhaften Speculation eine bedeutende Summe bedarf, und ſie von einem anderen Wechſler borgt, der ſein Geld erweislich mit ähnlichen Vortheile benützen könnte; ſo iſt es gerecht, daß er ihn dafür entſchädige. Abgeſehen von dem Verhältniſſe

dieſer Leiſtung zu den beſtehenden Landesgeſetzen, muß er das, was der Darleiher ihm nachlaſſen mögte, als einen Beweis ſeiner Billigkeit betrachten. Wucher hingegen iſt die Forderung von Zinſen, welche den vom Capitale zu ziehenden erlaubten Gewinn von Seiten des Gläubigers überſteigen, und daher auch für den bedrängten Schuldner drückend und unerſchwinglich ſind. Dieſe Erpreſſungen der Wucherer (Pſalm CIX, 11.), die ihre unbarmherzigen Forderungen gemeiniglich nach der Noth und Verlegenheit des Schuldners ſteigern, ſind dem Raube gleich zu achten und vor Gott und Menſchen verwerflich (Ezech. XVIII, 13.). Die Ermäßigung, oder der gänzliche Nachlaß der Zinſen iſt eine Handlung der Wohlthätigkeit, zu welcher die Tugend der Billigkeit den Weg bahnt. Die äußere Rechtlichkeit der Zinſen, die faſt in allen Handelsſtädten und Ländern wechſelt, kann übrigens nur durch poſitive Landesgeſetze geregelt werden, welche abermals von der Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes und dem Werthe des werbenden Capitals abhängen. Nach der Entdeckung America's fielen ſie in Spanien von zehn bis auf fünf vom Hundert. Vergl. *Montesquieu* de l'esprit des loix l. XXII, ch. 6. sq.

Salmasius de usuris, de modo usurarum et de foenore trapezitico. Lugdun. Batav. 1638 f. iſt nicht allein in antiquariſcher, ſondern auch praktiſcher Rückſicht hiebei zu benutzen.

§. 174.

Von der Wohlthätigkeit und dem Almoſen.

Der billige und dienſtfertige Menſch iſt auch ein Freund der Wohlthätigkeit, oder Milde gegen Arme und Nothleidende, welchen er freiwillige Geſchenke zu ihrem Unterhalte darbietet, die man in einem beſchränkten Sinne Almoſen nennt. Man kann dieſe Tugend, ihrer Qualität nach, als eine

Handlung der Güte im Allgemeinen, in ſocialer Rückſicht aber auch als eine Pflicht der Gerechtigkeit betrachten, inſofern jede Gemeine verbunden iſt, für ihre Armen zu ſorgen. Ihre Quelle ſoll weder Mitleid allein, noch Ehrgeiz, ſondern achtungsvolle Menſchenliebe und Dankbarkeit gegen Gott ſeyn, der uns in den Stand ſetzt, unſeren leidenden Brüdern beizuſtehn. Bei der Ausübung der Wohlthätigkeit hat man theils auf den Zuſtand ſeines Vermögens, theils auf die Veranlaſſung zur Milde in beſonderen Umſtänden, theils auf die Unterſtützung zweckmäßiger Anſtalten zur Beförderung wohlthätiger Zwecke, theils auf die perſönliche Freigebigkeit zu ſehen. In jedem Falle iſt die Wohlthätigkeit, zwar keine heroiſche und ſündentilgende, aber doch eine achtungswürdige, zuweilen mit Aufopferungen verbundene Tugend, zu der man auch bei dem Beſitze eines mäßigen Eigenthums verpflichtet iſt, weil dadurch unſere Güter erſt einen Werth erhalten, jede Mittheilung derſelben erfreulich, Gott ſelbſt der größte Wohlthäter, und denen, die ihm gleichen, ein treuer Vergelter iſt.

Den dritten Rang in der Reihe der hier abzuhandelnden Pflichten nimmt die Wohlthätigkeit, oder freigebige Unterſtützung der Armen und Nothleidenden ein, die im Alter, in der Krankheit, im Unglücke, bei dem Mangel, oder gänzlichem Verluſte ihres Eigenthums auf unſere Unterſtützung Anſpruch machen. Dieſer Anſpruch gründet ſich nicht nur auf das jedem Menſchen von dem Schöpfer ſelbſt verliehene Recht zu leben (Matth. VI, 25.), welches man ihm nicht verſagen kann, ohne ihm zugleich das Schwert zur Vertheidigung deſſelben in die Hände zu geben und das eigene Bür-

gerrecht in ſeinen Grundfeſten zu erſchüttern, ſondern auch auf die Gewißheit, daß die Armuth und Hilfsloſigkeit des Einzelnen theilweiſe eine Folge der Unvollkommenheit unſerer Geſetze und politiſchen Inſtitutionen iſt. Wie ließe es ſich ſonſt erklären, daß in Portugall der 98te und in Belgien der 8te, in Frankreich der 34ſte und in Großbritannien der 13te Menſch ein Bettler iſt (Maltens neueſte Weltkunde, Jahrgang 1832. Th. I, S. 202.)? Läge aber auch in dieſer Erſcheinung kein Vorwurf, ſondern nur eine Mahnung für die Regierungen, weil ſie in allen Ländern immer beunruhigender hervortritt; ſo iſt doch, nach der oben angeführten Stelle des Evangeliſten, ſo viel gewiß, daß das Eigenthumsrecht, wenn ihm auf Seiten der Armen die Nothwendigkeit, zu verhungern, gegenüber ſtände, dem Rechte, zu leben, ohne Schonung geopfert werden müßte. Das iſt der Punkt, wo Beiträge zur Unterſtützung der Armen aus dem Gebiete der Gewiſſenspflicht in den Bereich des Rechtes herübertreten. Man theilt die für dieſen Zweck beſtimmten Beiträge in Geſchenke, oder Gaben, die mit dem vorherrſchenden Gefühle der Achtung, und in Almoſen, die mit dem überwiegenden Gefühle des Mitleids und der Barmherzigkeit dargeboten werden. Es kann dieſe Tugend, ihrer Beſchaffenheit nach, von der einen Seite als eine Liebespflicht betrachtet werden, inſofern ſie nemlich gegen Perſonen ausgeübt wird, mit welchen wir weder in einer verwandtſchaftlichen, noch ſtaatsbürgerlichen Verbindung ſtehen. Von einer anderen Seite aber ſtellt ſie ſich als Rechtspflicht, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade dar, inſofern es ſich nemlich um den nöthigen Lebensunterhalt naher Verwandten, oder der Greiſe, Krüppel, der alten Dienerſchaft und Armuth unſerer Gemeine handelt. In dieſem Verhältniſſe iſt jeder ſelbſtſtändige Eigenthümer und Beſitzer rechtlich zur Abreichung der nöthigen Almoſen zu ſeinem Antheile verbunden, weil

1) das Recht des Menſchen, zu leben, und ſich in dem ihm angewieſenen Kreiſe ſittlich auszubilden, von ſelbſt das Recht auf den nöthigen Unterhalt des Le-

Digitized by Google

bens auch dann zur Folge hat, wenn er außer Stand iſt, ſich ihn durch ſeine Arbeit zu erwerben. Dieſen Grundſatz hat ſchon Moſes ausgeſprochen, indem er unter den Iſraeliten keinen Bettler und Eigenthumsloſen duldete (5 Moſ. XV, 4.).

2) Der Vertrag des Privateigenthums kann nur unter der Bedingung giltig ſeyn, daß er den Lebensunterhalt derer nicht gefährde, die in unſerem geſelligen Vereine ohne ihre Schuld brotlos geworden ſind (Michaelis Moral B. II, S. 123 f.). Wege, Straßen, Quellen und andere Gemeingüter der Natur können daher nicht das Eigenthum eines Einzelnen werden. Nun würde aber zur Zeit der Noth und des Unglücks das Leben der Armen in Gefahr kommen, wenn man ihnen die nöthigen Nahrungsmittel verweigerte. Es iſt alſo dem einzelnen Mitgliede der Geſellſchaft der Schutz ſeines Eigenthums nur unter der Bedingung zugeſagt worden, daß er im Verhältniſſe ſeines Vermögens zur Verpflegung der Dürftigen beitrage.

3) Da wo der Staat den Armen dieſe Fürſorge verſagt, wie in China und Neapel, werden ſie als Lazzaroni, Räuber und Diebe der öffentlichen Sicherheit gefährlich und verſchwören ſich gegen die allgemeine Wohlfahrt unter dem Vorwande der Nothwehr, welcher nicht unbedingt zurückgewieſen werden kann.

Von dieſer Seite betrachtet, läßt ſich das Zwangsalmoſen, oder eine allgemeine Armenſteuer vollkommen rechtfertigen. Indeß ſcheint es doch der Klugheit angemeſſener, den Zwang des Rechtsgeſetzes nur gegen harte und unbarmherzige Mitbürger eintreten zu laſſen, da man im Staate Niemanden die Gelegenheit entziehen muß, ſich wohlwollend und menſchenfreundlich zu beweiſen, auch durch freigebige Beiträge mehr, als durch Beſteurung aufgebracht wird. Die chriſtliche Kirche hat ſich von jeher um die Armenpflege ſo große Verdienſte erworben, daß man ihre Lehrer und Repräſentanten, welche die Freigebigkeit ihrer Mitbürger durch in-

Digitized by Google

nere Bewegungsgründe in Anſpruch zu nehmen wiſſen, nur aus blinder Herrſchſucht und zum offenbaren Nachtheil der guten Sache von der Theilnahme an den öffentlichen Verſorgungsanſtalten der Dürftigen ausſchließen kann (Apoſtg. IV, 34. VI, 1 f. 2 Kor. VIII, 13 f.)

Sehen wir auf die Quellen ächter Wohlthätigkeit zurück, ſo kann und darf zwar

1) das Mitleid, als Erregung des Mitgefühls bei dem Anblicke fremder Noth, nicht überſehen werden (Luk. X, 33. Röm. XII, 13—15.); aber mehr als erſte Anregung des Willens zur Theilnahme an der Hilfsbedürftigkeit des Andern ſoll es nicht ſeyn, weil es nur von der Sinnlichkeit und dem Temperamente abhängt, die unbefangene Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Leidenden hindert, mehr zu einer ſchnellen Gabe des Augenblicks, als zur bleibenden Unterſtützung auffordert, und nur eine flüchtige Rührung erzeugt, ohne die wahre Bruderliebe zu wecken.
2) Auch von dem ehrgeitzigen Almoſengeber heißt es, er habe ſeinen Lohn dahin (Matth. VI, 1 ff.). Er erntet, was er ſäete, den gewünſchten Ruf des Menſchenfreundes. Gewährten Geiſelſchläge denſelben Ruhm, er würde ſie austheilen.
3) Am wenigſten ſoll die chriſtliche Milde eigennützig ſeyn, um ſich Menſchen verbindlich zu machen, oder dem Himmel auf Wucher zu leihen (Luk. VI, 32 f.).
4) Nur dann, wenn Achtung für den leidenden Bruder, freudiges Wohlwollen (Röm. XII, 8.) und dankbare Liebe gegen Gott, unſeren gemeinſchaftlichen Vater, zur milden That erweckt (Jak. II, 15.), kann unſere Milde einen ſittlichen Werth behaupten (I, 27.).

Die Art und Weiſe, wie unſere Wohlthätigkeit in das Leben treten ſoll, oder die Oekonomie derſelben, iſt zwar mehr ein Gegenſtand der Klugheit, als der Pflichtenlehre. Es liegt indeſſen in der Natur der Sache, daß man hiebei

1) vor Allem das Maas ſeines Eigenthums zu Rathe ziehen muß. Wer ſelbſt ohne Vermögen iſt, oder ſeine häuslichen Angelegenheiten nicht geordnet hat, handelt unrecht, wenn er auf Koſten der Seinigen, oder ſeiner Gläubiger, freigebig gegen die Armen iſt. Aber von dem, was man beſitzt, ſoll man, ſchon der natürlichen Billigkeit gemäß, auch mit eigener Beſchränkung einen beſtimmten Theil den Armen und Dürftigen zuwenden (Hebr. XIII, 16. Sir. VII, 36.). Es liegt in dieſer Milde ein wunderbarer Segen (Sprüchw. X, 22.), der den ſtillen Beobachter zu merkwürdigen Betrachtungen auffordert.

2) Auch kommen hier Zeit und Umſtände in Erwägung. Wenn Krieg, Landplagen, unfruchtbare Ernten, die Strenge des Winters, anſteckende Krankheiten einbrechen und die Zahl der Leidenden ſich häuft, muß ſich die allgemeine Menſchenliebe in die brüderliche verwandeln (1 Petr. I, 7.) und auch mit eigener Entbehrung gern ein Opfer der Theilnahme und des Wohlwollens darbringen (2 Kor. VIII, 7 ff.).

3) Billig ſchenkt man hiebei den Behörden ein Vertrauen, die ſich mit der Austheilung der öffentlichen Almoſen beſchäftigen (Apoſtg. VI, 3.), es ſei nun, daß ſie im Namen des Staates und der Kirche hiezu berufen ſind, oder daß ſie als beſondere Geſellſchaften ſich dem Dienſte einzelner Ordnungen und Claſſen der leidenden Menſchheit widmen. Verſchämte Arme, herabgekommene Mitbürger, dürftige Familien, Blinde, Taubſtumme, Epileptiſche, Verführte und Gefallene, die ohne Unterricht aufwachſende Jugend und andere Unglückliche, verdienen es wohl, daß ihnen eine beſondere Aufmerkſamkeit und Unterſtützung von Seiten edler Menſchenfreunde zu Theil werde. Leider treibt indeſſen die Frömmelei, die Vielgeſchäftigkeit, der Eigennutz und Ehrgeitz in dieſen Privatanſtalten mancherlei Unfug; es wird in großen Städten nun ſo oft und unbeſcheiden geſammelt, daß

auch die mildeſten und geduldigſten Geber ſich erſchöpft und ermüdet fühlen; die kirchlich-bürgerliche Armenpolizei liegt noch in ihrer Kindheit, oder läßt doch für das Gemeinbeſte noch Vieles zu wünſchen übrig.

4) Es iſt demnach angemeſſen, der Ausübung der perſönlichen Wohlthätigkeit noch Manches vorzubehalten, und die Armen und Dürftigen unſers häuslichen Wirkungskreiſes mit eigener Hand zu unterſtützen, damit man in den Stand geſetzt werde, das Gedeihen ſeiner Wohlthat zu bemerken und den Unglücklichen nicht allein mit einer einzelnen Gabe, ſondern auch mit Rath, Ermunterung und Troſt zu Hülfe zu kommen.

5) Da übrigens der ſittliche Werth der Almoſen einzig von der inneren Reinheit wahrer Menſchenliebe abhängt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nicht allein frei von den Motiven des Ehrgeitzes und der Heuchelei (Matth. VI, 2.), ſondern auch der Anreitzung eines zufällig mit ihnen verbundenen Gewinnes oder Genuſſes ſeyn müſſen. Die Sitte, Arme, Flüchtlinge und verſchämte Nothleidende durch Concerte, oder Lotterien von Kunſtwerken, welche milde Damen verfertigen und vorher als einen Bazar zur Schau ausſtellen, iſt als eine Actiengeſellſchaft der Wohlthätigkeit von England aus nach Frankreich und Deutſchland verzweigt worden (*Brighton*, ou scènes detachées d'un voyage en Angleterre par le comte *de la Garde*. Paris 1834. p. 26 sq.). Das iſt nicht nur ein Mittel, die allgemeine Wohlthätigkeit zu concentriren, ſondern gereicht auch den Künſtlern zur beſondern Ehre, welche die Frucht ihres Talentes den Dürftigen großmüthig zum Geſchenke darbieten. Am Lichte beſehen ſind aber nur ſie die Wirthe bei dieſem Gaſtmale, die Billetabnehmer aber die Gäſte, die an dieſer Almoſentafel ihr Couvert bezahlen. Die moraliſche Süßigkeit des Wohlthuns wird hier ſo ſehr incruſtirt, daß nur wenig mehr von ſeiner natürlichen

Digitized by Google

Milde übrig bleibt, und, was noch viel ſchlimmer, als dieſes iſt, der ohnehin ſchon weit verbreitete Actiengeiſt materieller Intereſſen dringt nun auch in das Herz des geſelligen Lebens ein und öfnet die Quelle des Mitleids nur, um ſie zu trüben und zu verunreinigen. Wer daher an einem ſolchen Lottoſpiele chriſtlicher Menſchenfreundlichkeit theilnimmt, wird ſorgfältig über ſich zu wachen haben, daß er wenigſtens ſeine Geſinnung von den Reitzen dieſer Lockſpeiſe nicht überwältigen laſſe.

Von ſelbſt bieten ſich zu dieſer Handlungsweiſe die entſcheidendſten Verpflichtungsgründe dar; denn

1) die äußeren Güter erhalten nur einen Werth durch ihren weiſen und menſchenfreundlichen Gebrauch (Apoſtg. XX, 35. Luk. XI, 39, XVI, 9 ff. Gal. VI, 9.). Auch iſt

2) die Wohlthätigkeit eine ſüße Tugend, die uns nicht allein Ehre und Liebe vor Menſchen gewährt, ſondern auch einen edlen Mitgenuß bereitet. Ueberdies iſt

3) Gott ſelbſt das gütigſte und wohlthätigſte Weſen, dem wir Alles verdanken (Matth. V, 44 f.) und dem wir nur durch die weiſe Mittheilung und Anwendung ſeiner Geſchenke ähnlich werden können.

4) In ſeinem Reiche geht auch die kleinſte Wohlthat nicht verloren, ſondern wird mit vergeltender Huld und Gnade bemerkt (Matth. X, 42. XXV, 40. Apoſtelg. X, 4.).

J. L. Viues de subuentione pauperum libri II. in ſ. cpp. ed. Basil. 1555. p. 890 s. Bahrdts Syſtem der moraliſchen Religion. B. III. Riga 1792. S. 127 f. *Necker* de la charité, in ſ. cours de la morale réligieuse. Paris 1800. t. I, p. 127 s.

§. 175.

Von dem Hochmuthe, der Grobheit, Schmähung und Verläumdung.

In Beziehung auf die Ehre Anderer, haben wir uns vor dem Hochmuthe, oder ihrer Verachtung und Herabwürdigung aus eitlem Dünkel zu hüten; vor der Grobheit, oder Verſagung der Anderen ſchuldigen Achtung in Gebehrden, Worten und Thaten; vor der Schmähſucht, oder begierigen Verlautbarung fremder Fehler und Gebrechen, und vor der Verläumdung, oder heimlichen Untergrabung des guten Rufes Anderer. Alle dieſe Handlungen ſind verwerflich, weil der Hochmuth als eitle Anmaßung die eigene Vervollkommnung hindert und zu mancherlei Unrecht verleitet; die Grobheit eine Frucht blinder Selbſtſucht iſt und die verderblichſten Zwiſte herbeiführt; die Schmähſucht Mangel an Selbſtkenntniß und große Liebloſigkeit verräth, auch bittere Feindſchaft erzeugt; die Verläumdung aber eine That der Falſchheit, Feigheit, und des Menſchenhaſſes iſt, und nur in einem verdorbenen Gemüthe gepflegt werden kann.

Der Gebrauch des Eigenthums kann den Menſchen nicht glücklich machen, wenn ſeine Ehre verletzt wird, was im geſelligen Leben auf eine vierfache Weiſe geſchieht. Der erſte Angrif auf ſie erfolgt durch den Hochmuth, oder den Ausdruck eigenmächtiger Erhebung, die ſich durch die Herabwürdigung und Verachtung Anderer geltend macht. Zu Grunde liegt ihm 1) ein hoher Sinn (μεγαλοψυχία), welcher an und für ſich nicht tadelhaft, ſondern vielmehr die Bedingung eines edlen Gemüthes iſt, weil ohne das Bewußtſeyn und

Gefühl der uns von Gott verliehenen ſittlichen Würde (1 Moſ. IV, 7. Pſalm VIII, 6—8.) keine Tugend gedeiht. Bei dieſem erlaubten Selbſtgefühle bleibt aber der Hochmüthige nicht ſtehen, ſondern erhebt ſich 2) eigenmächtig, oder durch einen bloßen Gewaltact des Willens, welcher nicht von beſonnener Selbſtachtung, ſondern von leerer Einbildung getragen wird. Der hochmüthige Menſch iſt immer zugleich ein eingebildeter, und hier beginnt die Ausartung ſeines hohen Muthes. Dieſe Einbildung iſt nemlich Ueberſchätzung deſſen, was an und in dem Menſchen iſt, es ſei das nun ſeine äußere Geſtalt und Kleidung, in welchem Falle ſeine Ueberſchätzung Eitelkeit und Hoffarth erzeugt; oder ſeine Geburt, woraus der Adelſtolz entſteht; oder ſein Geiſt und Talent, wodurch der Geniedünkel und Stolz des Künſtlers und Gelehrten geweckt wird; oder Reichthum, was den Stolz der Kaufleute und Wechſler hervortreten läßt; oder das wirkliche Verdienſt, aber im vergrößerten Maasſtabe der Phantaſie, wodurch Anmaßung und Tugendſtolz in das Leben gerufen wird. Eine unvermeidliche Folge dieſer Einbildung iſt 3) die Herabwürdigung Anderer in Blicken, Worten und Thaten: tumido despectans agmino vultu. *Prudentius* psychom. v. 182. Der Hochmüthige verachtet Alles um ſich her, den entſchieden Höheren ausgenommen, vor dem er gemeiniglich kriecht, wie er will, daß Andere vor ihm ſich beugen und kriechen ſollen. Man kann den Hochmuth, ſeiner Qualität nach, eintheilen in den defenſiven und offenſiven. Jener erhebt ſich nur, eine ungerechte Demüthigung von ſich abzuwenden, und iſt daher, wenn er in ſeinen Schranken bleibt, keinesweges unbedingt verwerflich. So nimmt der niedere Adel gegen den höheren, der höhere Bürgerſtand gegen den Adel, in der Regel eine, ſich und ſeine perſönliche Würde vertheidigende Stellung ein. Friedrich der Große hatte den Profeſſor Thiebault über einen ſeiner Landsleute, der ſich für einen Edelmann ausgab, mit einer monarchiſchen Accentuirung nach ſeiner Geburt gefragt. Ich kenne ihn nicht, erwie=

derte Thiebault mit Würde: denn ich hab'e die Ehre, ein Bürger (roturier) von väterlicher und mütterlicher Seite zu ſeyn (Frédéric le grand, par *Thiebault.* Paris 1827. t. V, p. 129.). Der große König erwartete dieſen Muth nicht, aber er ehrte das gereitzte Selbſtgefühl des ſonſt ſtillen und beſcheidenen Mannes. Der offenſive Hochmuth hingegen hat, wie jede aufgeregte Leidenſchaft, etwas Vordringendes, und nimmt den höheren Rang, deſſen er ſich anmaßt, ohne Weiteres mit perſönlicher Zurückſetzung des Beſſeren und Würdigeren ein. Swift nennt daher den Kaufmannsſtolz den unerträglichſten, weil er nicht fragt, was der Andere werth, ſondern wie ſchwer er iſt, und nun, die Wage und Elle in der Hand, ſofort den Umfang des Platzes ausmißt, welchen er einzunehmen gedenkt. Der Relation nach unterſcheidet man einen ſteifen Hochmuth, welcher Andere mit vornehmer Kälte durch geiſtloſe Cerimonien in einer beſtimmten Entfernung hält; einen pedantiſchen Hochmuth, der mit thörigter Hartnäckigkeit ſich in hergebrachter Form, Titulatur und Etiquette verſchanzt; den aufgedunſenen Hochmuth, der auf geringe Vorzüge, plumpe und um ſich greifende Anmaßungen bauet; den eitlen Hochmuth, der auf das zufällige Zeichen des Verdienſtes den Stolz der wirklichen Auszeichnung gründet, wie der Ordensmann (teretem nectens a pectore nodum. *Prudent.* v. 187.); und den übermüthigen Hochmuth (der Torys), der in dem überſchwänglichen Gefühle ſeiner Hoheit, Andere geradezu für nichtswürdig und ihm unterwürfig erklärt (Pörſchke's Einleitung in die Moral, S. 420.). Vom Hochmuthe iſt nur ein Schritt zur Grobheit (insolence), oder dem Ausdrucke unziemlicher Verachtung Anderer durch Gebehrden, Worte und Thaten. Schon in den Mienen und Gebehrden liegt nicht ſelten ein Ausdruck der Grobheit, welcher beleidigt. Eine feine Kennerin des geſelligen Anſtandes, entwirft von dem groben Hößling vor der franzöſiſchen (Revolution impertinent de la cour) folgendes Gemälde. „Nicht die Lebhaftigkeit iſt es, die ihn auszeichnet, ſondern der Widerwille;

er beſitzt die volle Ruhe der Gleichgültigkeit (insouciance) und zugleich die vollkommen affectirte Zerſtreuung der Verachtung; Alles mißfällt uns an ihm, und doch kann man nicht ſagen, was uns an ihm zuwider iſt. Er ſtößt auch nicht auffallend (avec brusquerie), ſondern mit einer eiskalten Höflichkeit zurück; er beleidigt nicht durch Antworten, Geſpräche, oder Handlungen, wohl aber im hohen Grade durch ſeine Indolenz, ſein Lächeln, ſein Stillſchweigen und den ganzen Ausdruck ſeines Geſichtes. Man kann ihn nicht ausſtehen, und doch über ihn keine Klage führen (Mémoires de Mad. *de Genlis*. Paris 1825. t. VII. p. 3 sq.)". Die Revolution hat die Grobheit der Jacobiner und Sanscullotten auch über andere Länder Europa's in Worten und Thaten verbreitet, und noch jetzt haben ſich in den mittleren Ständen, und namentlich bei unſerer Jugend, Spuren der Unhöflichkeit (impolitesse) erhalten, die nur eine lang fortgeſetzte ſittliche Cultur wieder vertilgen kann. In Frankreich führte darüber ein ſcharfſinniger Beobachter der äußern Geſittung die Klage: „die Urbanität unſerer Väter iſt gänzlich verſchwunden, während die Rohheit (rudesse) der Zeitgenoſſen und die Unartigkeit (rusticité) der jungen Leute alle Grenzen überſchreitet; überall eine Ungebundenheit (degagement) der Manieren, die man ſonſt bei Perſonen aus guten Familien nicht fand (Mémoir. de Louis XVIII., par le duc *de D.* Bruxelles 1833. t. IX. p. 202 s.)." Von uns heißt es anderswo: überall findet man Schnurrbärte und Brillenmänner, die eine Ehre darinnen ſuchen, Niemanden zu grüßen, keinem Fremden auszuweichen, ohne Umſtände im geſelligen Kreiſe die nächſte Stelle einnehmen, zu ſchreien, ein ſchallendes Gelächter zu erheben, ſich in Alles zn mengen und das große Wort zu führen. Die ſanften Berührungen, auf welchen nicht nur der Reitz, ſondern auch die Humanität und der ſittliche Werth des geſelligen Lebens beruht, ſind faſt dahin und bedrohen unſere Zeitgenoſſen mit einem ſchnellen Uebergange von der Derbheit zur Barbarei (Göthe's Leben von Döring. Weimar 1828. S. 294 f.) Freilich hat es

von jeher nicht an Veranlaſſung gefehlt, die rohe, halbgebildete und cultivirte Grobheit zu unterſcheiden. Die rohe, oder dumme Grobheit iſt eine Frucht der Gewohnheit und ſchlechten Erziehung, die, wie bei dem Landmanne, zwar nicht mit dem Anſtande, aber doch mit der Güte und Redlichkeit des Gemüthes wohl beſtehen kann. Die Grobheit der Halbgebildeten verletzt die Achtung gegen Andere zwar nicht poſitiv, aber doch negativ, durch halbe Begrüßungen, kalte und abgebrochene Anreden, langes Wartenlaſſen bei Beſuchen. Die cultivirte Grobheit endlich weiß ſich in den feinſten Anſtand zu kleiden und doch die bitterſte Verachtung auszudrücken. Umgeben von ſeinen zwei Miniſtern Fouché und Talleyrand, fragte einſt Napoleon: wer iſt der größte Schelm unter euch? Talleyrand verbeugte ſich tief gegen Fouché, den Primat dieſes Lobes an ihn abzutreten. Das gemeinſte Schimpfwort konnte weniger verwunden, als dieſe ſcherzende Höflichkeit. Die Grobheit führt leicht zur Schmähſucht, oder zu der Begierde, dem Anderen ſeine Unvollkommenheiten und Fehler unbefugt und auf eine beleidigende Weiſe vorzurücken. Der gerechte Schimpf liegt zwar in der böſen That ſelbſt und kann von ihr eben ſo wenig, als das Lob von der Tugend getrennt werden; er fällt der Geſchichte und dem Privaturtheile jedes Einzelnen anheim; Jeſus nennt den Herodes einen Fuchs (Luk. XIII, 32.), und Paulus ſagt den Kretern nach, daß ſie Lügner und faule Bäuche ſeien (Tit. I, 12.); und wenn der Hausvater, der Obere und Lehrer den Dieb einen Dieb, und die Buhlerin bei ihrem rechten Namen nennt, ſo wird das kein Vernünftiger eine Injurie nennen. Sobald das aber unbefugt, zur Herabſetzung des Anderen in der öffentlichen Meinung geſchieht, namentlich dann, wenn Strafe und Genugthuung ſchon vorhergegangen ſind, ſo iſt jede Vorrückung eines Fehlers, der in der Verletzung einer unvollkommenen Pflicht beſteht, eine Beleidigung, der Vorwurf eines bürgerlichen Unrechtes aber eine Schmähung, die durch den Vor-

wand der Wahrheit nicht gerechtfertigt wird*). Man ſieht an dem Beiſpiele gemeiner Frauen, daß der Jähzorn zu grenzenloſen Schmähungen, an dem Beiſpiele erbitterter Autoren aber, daß Haß und beleidigter Ehrgeitz zu geiſtvollen Streitſchriften und Pasquillen verleitet, die oft an innerer Schändlichkeit die pöbelhafteſten Ergießungen einer gereitzten Galle übertreffen. Verächtlicher, als alle dieſe Handlungen, iſt die Verläumdung, oder heimliche Läſterung und Untergrabung der fremden Ehre. Oft iſt es nur der Leichtſinn, welcher in dem Munde der Matronen die Perſonen eines kleinen Kreiſes und ihre Handlungen muſtert; oft die Geſchwätzigkeit und Unterhaltungsſucht, die den Faden unbeſtimmter Sagen an den Rocken eines geiſtloſen Geſpräches legt, ihn zu ärgerlichen Erzählungen ausſpinnt, und dann als ſchmutzige Wäſche in Umlauf ſetzt; oft die Hinterliſt und Bosheit, welche die Ehre des Nächſten im Verborgenen ſchändet, ſeine kleinen Fehler vergrößert, gleichgültigen Handlungen die unwürdigſten Beweggründe unterlegt, und ihm Laſter und Verbrechen aufbürdet, die er nicht begangen hat und gegen deren ſchmähligen Vorwurf er ſich doch nicht vertheidigen kann.

Die Unſittlichkeit und Verwerflichkeit dieſer Handlungen beruht auf folgenden Gründen:

1) Der Hochmuth verrückt den moraliſchen Horizont des Menſchen, hindert ſeine Beſſerung und Veredelung, verführt ihn zur Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit, und iſt unverträglich mit der Demuth und Ehrerbietung gegen Gott (Sprüchw. XXI, 4. Jeſ. V, 15. Luk. I, 51. Röm. XI, 20. 1 Joh. II, 16.).

*) Als nach der Schlacht von Waterloo im J. 1815 die Pariſer Regierungscommiſſion aufgelöſt wurde, ſchrieb der mit dem Exil bedrohte Miniſter des Innern, Carnot, an den Miniſter Fouché: où veux tu, que j'aille, *traître*? Dieſer antwortete: où tu voudras, *imbecille* (Biographie des ministres. Paris 1825. p. 89.). Das erſte Wort war eine Schmähung, das zweite war eine Beleidigung.

Digitized by Google

2) Die Grobheit iſt ein Beweis von Mangel eines gebildeten Gefühls und Verſtandes, von roher Selbſtſucht, Liebloſigkeit und Verachtung der ſittlichen Menſchenwürde an ſich und Anderen (Sir. VIII, 5.).

3) Die Schmähſucht zeugt von einem ſchwachen, leicht entrüſteten, von aller Selbſtbeherrſchung verlaſſenen, bald erbitterten und wieder erbitternden Gemüthe, das durch unüberlegte Worte nicht ſelten heftige Feindſchaften erregt und zur ſchmerzlichen Vergeltung reitzt (1 Petr. II, 23. III, 9. Jak. III, 6.).

4) Die Verläumdung iſt ein Diebſtahl fremder Ehre; zeugt von dem geheimen Bewußtſeyn eigener Unwürdigkeit, welche Andere gern zu ſich herabziehen mögte; iſt ein Inbegrif von Feigheit, Lügenhaftigkeit, Niederträchtigkeit, Hinterliſt und Feindſeligkeit. Im N. T. hat der böſe Geiſt den Namen von ihr (Hiob XIX, 21. Pſ. XV, 3. Sir. V, 16 f. 1 Tim. V, 13. 1 Petr. II, 1. III, 16. Jak. IV, 11.).

Von dem Einfluſſe der Religion auf die wahre Feinheit der Sitten, in m. Religionsvorträgen im Geiſte Jeſu. Göttingen 1806. B. II. S. 203 f.

§. 176.

Von der Beſcheidenheit, Höflichkeit und Sorgfalt für die Erhaltung der Ehre Anderer.

Den vorhin gerügten Fehlern gegenüber ſteht zunächſt die Beſcheidenheit, oder Nachgiebigkeit in den gerechten Anſprüchen auf erworbene Ehre; eine Tugend, die zur rechten Zeit geübt, nicht nur gefällt und von der Klugheit empfohlen wird, ſondern auch die fremde Anmaßung in Schranken hält und den geſelligen Lebensgenuß erhöht. Ihr zur Seite geht die Höflichkeit, oder das zuvorkommende Betragen der

Achtung und des Wohlwollens in der allgemeinen Verbindung mit Anderen, die, nach der Beſchaffenheit der Perſonen, von der gewöhnlichen Urbanität bis zur Ehrerbietung geſteigert werden kann. Höher, als beide Tugenden, iſt die Sorge für die Erhaltung fremder Ehre zu ſchätzen, welche darinnen beſteht, daß man fremde Fehler nicht ohne hinreichende Urſache ausforſcht, noch weniger ſie verbreitet, ſondern verſchweigt, die Unſchuld vertheidigt, das Verdienſt gern anerkennt und rühmt, und bei dem nothwendigen Tadel einer verwerflichen Handlung, doch immer noch die Perſönlichkeit des Handelnden ſchont und zu entſchuldigen geneigt iſt. Das Alles fordert die Pflicht, weil die wahre Tugend immer beſcheiden und ohne Anſprüche iſt, durch Höflichkeit eine nähere Verbindung guter Menſchen vorbereitet wird, und der, welcher fremde Ehre ſchätzt, den Beweis durch die That führt, daß er ſelbſt die Achtung Anderer verdient hat.

Wenn die äußere Ehre, wie ſich nicht bezweifeln läßt, einen weſentlichen Theil der menſchlichen Glückſeligkeit ausmacht; ſo bedarf es auch keines Beweiſes, daß wir dieſe ſchon durch Beſcheidenheit befördern, indem wir gerechte Anſprüche auf eigne Ehre, aus einer zarten Hochachtung des Anderen, mäßigen und in Schranken halten. Weicht der Schüler ſeinem Lehrer, der Unterthan ſeinem Oberen, der Soldat ſeinem Anführer aus, ſo iſt das nicht Beſcheidenheit, ſondern ſchuldiger Gehorſam. Die Tugend, von der wir ſprechen, wird dann erſt möglich, wenn Jemand berechtigt iſt, auf ſeine Talente, Einſichten, Verdienſte und ſeine ſtaatsbürgerliche Stellung einen Werth zu legen, und die auf ſie begründeten Anſprüche dennoch nicht

behauptet, ſondern ſie zurückhält, um ihrer Anerkennung von Seiten des Anderen freien Raum zu geſtatten. Der Hochmüthige iſt nur eingebildet, der Beſcheidene hingegen iſt ſich ſeines Werthes bewußt; jener verachtet ſtets das entſchiedene Verdienſt, dieſer aber zeigt ſich bereit, auch der noch unbekannten Vollkommenheit mit der verdienten Achtung entgegen zu kommen. Es iſt begreiflich, daß dieſe Handlungsweiſe der Selbſtliebe Anderer ſchmeichelt, und daher gern geſehen wird; ſie iſt aber auch der Klugheit gemäß, weil auf den Fall, daß der Andere in der That ein Mann von Verdienſten wäre, das rechte Maaß der Unterhaltung und des Betragens ſchon gewählt iſt, mithin auch keine Entſchuldigung, die immer etwas Demüthigendes hat, eintreten darf. Bliebe dieſe Erwartung aber auch ganz, oder theilweiſe unerfüllt, ſo liegt doch in der Entäußerung des Beſcheidenen eine ſtillſchweigende Aufforderung zu einer ähnlichen Anſpruchloſigkeit, ohne welche Humanität und ein trauliches Verkehr der Menſchen nicht gedeihen kann. Dieſe Mäßigung iſt nöthig, erinnert ein feiner Beobachter, den Ehrgeitz der Großen und Ausgezeichneten in Schranken zu halten, mittelmäßige und niedriggeſtellte Menſchen aber über ihr kleines Maaß von Glück und Vollkommenheit zu tröſten (*Rochefoucault* reflexions 308.). Aus dieſer ſehr richtigen Bemerkung ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß die Beſcheidenheit weder eine allgemeine Pflicht, noch eine unbedingte Tugend iſt. Oft iſt ſie nur eine weichliche Manier und Ziererei, welche Demuth affectirt und derben Stolz im Hintergrunde hat. Oft iſt ſie Furchtſamkeit und Verlegenheit, die ein gewiſſes Verdienſt nicht geltend machen will, weil ſie es aus Schüchternheit nicht geltend machen kann. Oft iſt ſie bloße Speculation des Ehrgeitzes, der für ein Compliment eine Reverenz fordert, oder das einfache Lob nur verbittet, um ein verdoppeltes zu erhalten. Oft endlich iſt ſie eine Tugend zur Unzeit, wenn man ſtolze und aufgeblaſene Menſchen vor ſich hat, welchen man eher, wie Paulus (1 Kor. XI, 21 f.), mit einem gerechten Selbſtgefühle entgegentreten, als ihrer

Digitized by Google

Anmaßung durch zu große Nachgiebigkeit förderlich ſeyn ſoll. In jedem Falle aber iſt die Beſcheidenheit nur eine vorbereitende Tugend, bis man nemlich bei näherer Bekanntſchaft das rechte Maaß der dem Anderen ſchuldigen Achtung gefunden hat, in welchem Falle ſie dann der gerechten Selbſtachtung wieder weicht, oder ſich in bleibende Hochachtung und Ehrerbietung auflöſt. In genauer Verbindung mit dieſer Tugend ſteht die Höflichkeit, oder diejenige Handlungsweiſe, vermöge welcher man Anderen mit Beweiſen der Aufmerkſamkeit und des Wohlwollens entgegenzukommen ſucht. Da ſie vom Hofe den Namen hat, ſo ſcheint ſie mehr der Manier und Etiquette, als der Sittlichkeit anzugehören, daher ſie denn auch die Quäker, als mit dem Ernſte des wahrheitliebenden Menſchen unvereinbar, aus der Zahl ihrer Tugenden verbannt haben. In der That kann man nicht läugnen, daß ihr etwas Romantiſches und Uebertriebenes zu Grunde liegen muß, weil Freunde und Gatten mit Recht über Entfremdung des Herzens klagen, ſobald man ſie nach den bloßen Vorſchriften der Höflichkeit behandelt. Wenn man ſie aber auch, wie die Beſcheidenheit, nur den einleitenden und vorbereitenden Tugenden zuzählt, ſo folgt doch ihre ſittliche Werthloſigkeit hieraus keinesweges; ſie hat vielmehr im allgemeinen Verkehr mit Anderen eine unläugbar moraliſche Kraft und Bedeutung, weil ſie durch den conventionellen Schein der Achtung und des Wohlwollens allmählig zu dieſen Vollkommenheiten ſelbſt führt, oder doch wenigſtens die Ausbrüche der Rohheit und Selbſtſucht verhindert. Die wahre Höflichkeit beſteht folglich darinnen, daß man 1) im Umgange mit Anderen in ſeinem ganzen Betragen Alles zu entfernen ſucht, was ihnen unangenehm und widrig ſeyn könnte, ſowohl im Kreiſe ihrer Anſchauungen und Empfindungen, als in dem Laufe ihrer Erinnerungen und Gedanken. Das Erſte lehrt Nachahmung, Mode und gemeiner Anſtand; zu dem Zweiten wird Reflexion und ein zartes Gefühl erfordert. Damit muß 2) ein gemeſſener Ausdruck der Achtung in Mienen, Worten und Handlungen

verbunden werden, welcher zwar frei und natürlich ſeyn ſoll, auch in keinem Falle hinter der Schuldigkeit zurückbleiben, aber doch auch durch Uebertreibung, weder den Verdacht der Schmeichelei und des Spottes, noch der Selbſtvergeſſenheit erwecken darf. Der wahrhaft gute Ton findet ſich nur bei gebildeten, guten und edlen Menſchen. In näherer Verbindung kommt hierzu noch 3) die Bereitwilligkeit, Anderen zu dienen und ihnen durch Beweiſe eines anſtändigen Wohlwollens gefällig zu werden. Es muß das aber ohne Zudringlichkeit und Vertraulichkeit geſchehen, damit weder die Freiheit des Anderen beſchränkt, noch ſein Ehrgefühl verletzt, noch die Aufnöthigung des fremden Gutes, wie bei ſteifen Beſuchen und Gaſtmählern, ihm läſtig werde. Auch dieſes Benehmen ſetzt eine Richtigkeit des Tactes und eine Zartheit des Sinnes voraus, welche überall die Klugheit und Bildung mit der edlen Humanität in Verbindung ſetzt. Als Ludwig XV. von Frankreich bei der Belagerung von Philippsburg einen Officier ſah, der einen Soldaten unbarmherzig mit dem Stocke ſchlug, reichte er ihm dafür ſein mit einem goldenen Knopfe geſchmücktes Rohr und ſagte: „nehmen Sie dieſen Stab, mein Herr, der noch Niemanden geſchlagen hat (Mém. de Mad. la marquise *de Pompadour*. Paris 1830. t. I. p. 225.)". So konnte nur ein Mann von feiner Bildung und Sitte ſtrafen. Das erſte Signal der Höflichkeit ſind die Grüße, welche Moſes beſonders gegen Obere und Aeltere mit Ehrerbietung ausgeſprochen wiſſen will (3 Moſ. XIX, 32.). Später nahm bei den Juden dieſe allgemeine und bürgerliche Bewillkommnung einen religiöſen, und ebendaher ausſchließenden Charakter an (Matth. V, 27.); daher der Presbyter Johannes (2. Br. V. 10) den Unchriſten zu grüßen verbietet, was indeſſen mit der Verordnung Jeſu (Matth. X, 13.) nicht wohl zuſammenſtimmt. In der katholiſchen und griechiſchen Kirche, wie bei den Juden und Muhamedanern, iſt der Religionsgruß, als das Schiboleth der Parthei, noch immer vorherrſchend, und ſtört durch ſeinen ausſchließenden Charakter das gute Vernehmen

in dem wir nach der Religion Jeſu mit allen Menſchen ſtehen ſollen. Die Proteſtanten haben daher, nach dem Beiſpiele der gebildeteſten Völker der Vorzeit, eine gemeinverſtändliche Bewillkommnungsformel in ihre Begrüßungen aufgenommen, um Niemandem den Ausdruck ihres Wohlwollens und ihrer Verbindlichkeit zu entziehen. In großen Städten und unter gebildeten Menſchen wird dieſe Verſicherung ſtillſchweigend vorausgeſetzt, weil man nicht Jeden grüßen kann, ja, den Forderungen des vornehmen Stolzes gemäß, oft nicht einmal grüßen ſoll. Es ſcheint indeſſen gerathen, von dieſer Diſpenſation keinen zu weiten Gebrauch zu machen, da durch jede wohlwollende und freundliche Begrüßung der Selbſtſucht geſteuert und die Humanität befördert wird. Es bereitet nemlich die Höflichkeit auf die weit wichtigere Tugend der Sorgfalt für die Ehre des Nächſten vor, welche darinnen beſteht, daß man 1) weder ein Vergnügen daran findet, die Fehler Anderer aufzuſuchen und ſie auszubreiten, ſondern ſich vielmehr, der eigenen Schwachheit eingedenk, von ihnen abwendet und ſie dem Stillſchweigen (Sir. XX, 6 f.) und der Vergeſſenheit übergiebt. Auch iſt ſie 2) immer bereit, die Unſchuld gegen Verläumdungen und üble Nachreden zu vertheidigen, den Afterredner zurückzuweiſen, leere, und von der Bosheit erſonnene Gerüchte zu unterdrücken, und dafür das bedrohte Verdienſt in ſeiner Achtung und Würde zu ſchützen. 3) Selbſt bei dem gerechten Tadel unſittlicher Handlungen wird der Menſchenfreund immer die verwerfliche That von der Perſon unterſcheiden, nicht überſehen, was ihre Schuld vermindert, und ſich in jedem Falle vor wegwerfenden Urtheilen über den ganzen Charakter des Handelnden hüten. Er wird dafür 4) die Tugenden und Verdienſte Anderer gern achten und anerkennen, ſie nicht ſchmälern und vermindern, oder ſich durch ihre Auszeichnung in ſeinen Anſprüchen gekränkt fühlen, ſondern darinnen ſeine Ehre ſuchen, daß er jedem Würdigen und Edlen mit gerechtem und aufmunterndem Lobe entgegenkommt. Es verpflichtet uns aber

1) zur **Beſcheidenheit** die Erwägung, daß unſere Unvollkommenheit ein gewiſſes Mißtrauen gegen uns ſelbſt fordert; daß es immer vorſichtiger, weiſer und beſſer iſt, von ſeinem Rechte etwas nachzulaſſen, als die Forderungen deſſelben zu übertreiben; und daß man den wieder gern ehrt, der in ſeinen Anſprüchen nicht voreilig und zudringlich iſt (Luk. XIV, 8 f.)

2) Zur **Höflichkeit** ermuntert uns die Betrachtung, daß auch wir wünſchen, von Anderen mit Achtung und Güte behandelt zu werden; daß man ſich unter wahrhaft gebildeten und geſitteten Menſchen immer wohl befindet, und daß die wahre Urbanität nicht nur den Ruhm der Familien und ganzer Völker begründet, ſondern auch eine Vorſchule höherer Tugenden wird (Röm. XIII, 7.). **Unhöflichkeit** (l'incivilité) hingegen geht faſt immer aus einer thörigten Eitelkeit, Unkenntniß der Pflicht, Dummheit, Grobheit, brutalem Stolze, der Eiferſucht und Rohheit hervor.

3) Die **Sorge für die Ehre Anderer** empfiehlt ſich endlich durch die Erinnerung, daß auch wir der Nachſicht unſerer Freunde bedürfen; daß die Verlautbarung fremder Schmach und Schande nur erbittert und verwundet, aber nicht beſſert; und daß man, nach dem Vorbilde Jeſu, nur dann wahre Herzensgüte beweißt, wenn man ſeinen Nächſten mit Billigkeit und Schonung behandelt (Matth. VII, 1 ff.

Bouterweks Götting. Muſeum, Bd. I. S. 145 f. Abhandlung über die Beſcheidenheit. **Löfflers** Predigten Jena 1797. Th. II. S. 63 f. **Zollikofers** Gründe gegen die Eitelkeit, in ſein. Predd. über die Würde des Menſchen. Leipzig 1784. Bd. II. S. 433 f.

Digitized by Google

§. 177.

Von dem Neide, der Feindſchaft, Rachgierde und Streitſucht.

Zuletzt ſollen wir auch den friedlichen *Lebensgenuß* Anderer nicht ſtören. Das geſchieht aber ſchon durch den *Neid*, oder Verdruß über fremdes Wohlbefinden aus ſelbſtſüchtiger Beſorgniß für das unſrige; eine Geſinnung, welche eben ſo niedrig, als thörigt und zwecklos iſt. Noch weniger ſollen wir uns *Feindſchaft* und *Rachgierde* erlauben, oder Verfolgung des Gegners, bis er unſeren Abſichten und Entwürfen nicht weiter im Wege ſteht, weil durch den *Haß* nicht nur die Liebe unterdrückt, ſondern auch der geſellige Friede und die eigene Wohlfahrt gefährdet und zerrüttet wird. Am wenigſten ſoll das durch *Streitſucht* geſchehen, oder die Geneigtheit, nicht nur Irrungen aufzuſuchen, ſondern auch den Zwang des Geſetzes und der Gewalt für ſeine Anſprüche mit Heftigkeit geltend zu machen. Denn wie unvermeidlich es wohl zuweilen iſt, für ſein gutes Recht den Schutz der Geſetze nachzuſuchen, ſo ſoll der Weg des friedlichen Vertrages doch immer zuerſt verſucht und vorgezogen werden. Nur der ſchwache und engherzige Menſch kann andere *beneiden*; nur der Liebloſe und Böſe kann *haſſen* und nach Rache und Vergeltung dürſten; nur der Thor kann das *erſtreiten* wollen, was er gewiſſer und ſicherer auf dem Wege der Verträglichkeit und Eintracht zu finden vermag.

Digitized by Google

Die letzte Claſſe der Nächſtenpflichten fängt mit der Verbindlichkeit an, Anderen das Leben nicht zu verbittern. Der Geſinnung nach geſchieht das gewiß durch den **Neid**, oder den Verdruß über fremdes Wohlbefinden, von dem wir einen Abbruch des unſrigen fürchten. Noch weiter erſtreckt ſich die **Mißgunſt**, oder der Aerger über fremdes Glück auch ohne dieſe Beſorgniß, welche Herodot in der bekannten Erzählung von dem Ringe des Polykrates auch den Göttern beilegt (φθόνος τοῦ θείου). Es iſt das aber in der Seele des hiſtoriſchen Patriarchen eine Ahnung der Providenz, die das äußere Glück des Menſchen nur einen gewiſſen Grad erreichen läßt, um ihn dadurch nicht von ſeiner höheren Vervollkommnung abzuziehen. Auch lehrt die gemeine Erfahrung, daß man weder Verſtorbene (livor post fata quiescit), noch Abweſende beneidet, wohl aber über Freunde, Nachbarn und Amtsgenoſſen, wenn ſie mehr, als wir, von dem Glücke begünſtigt werden, im Stillen das ganze Maaß ſeines Aergers ausgießt. Ebendaher iſt der Neid auch die Frucht einer engherzigen Selbſtſucht, welche alles Angenehme für ſich allein begehrt; die Folge einer ungerechten Geſinnung, welche die Würdigkeit des Anderen gar nicht in Anſchlag bringt; ein Beweis ſtiller Feindſeligkeit, die auch das geringe Glück des Nächſten lieber zu Grunde richten, als ſeinen Zuwachs befördern will: in jedem Falle aber ein grämliches Laſter, welches dem Beneideten weniger ſchadet, als es den Mißgünſtigen peinigt, wodurch er ſich thörigter Weiſe außer Stand ſetzt, den Zweck ſeines Uebelwollens zu erreichen und dem Andern das Glück zu entreißen, das ihn bekümmert. Manche ſtellen ſich zwar, als ob der Gegenſtand ihres Neides nicht ſowohl die äußere Belohnung, als die Würdigkeit, die Tugend, der Geiſt und das Talent ihrer Freunde wäre; man muß aber zweifeln, ob es ihnen mit dieſer Aeußerung Ernſt ſei, da die Nacheiferung in geiſtigen und ſittlichen Vorzügen in ihrer Gewalt iſt und ſie auf einem kürzeren Wege das Glück zu erreichen wünſchen, welches ſie ſo ungern in fremden Händen ſehen. Schnell iſt der Uebergang vom Neide

zur Feindſchaft, oder der leidenſchaftlichen Verfolgung ſeines Gegners bis zu ſeiner gänzlichen Demüthigung und Unterwerfung. Es kann uns Jemand unangenehm und widrig ſeyn, ohne daß gerade dieſes Mißfallen unſeren Haß erregte; hat er uns hingegen in unſerem Wirkungskreiſe berührt, unſeren Anſichten widerſprochen, unſere Wünſche vereitelt, unſeren Entwürfen und Endzwecken widerſtrebt und entgegengewirkt; ſo fühlen wir uns gekränkt, halten uns zuerſt nur zur Vertheidigung und Abwendung des Unrechtes, dann zur Erwiederung und Vergeltung der erlittenen Beleidigung, oder zur Rache befugt. Die Neigung zu ihr wird bald Rachgierde, oder das leidenſchaftliche Beſtreben, das erlittene Unrecht zu erwiedern und zu beſtrafen. Man kann nicht läugnen, daß der Rachgierde a) eine natürliche Rechtsbegierde zu Grunde liegt, und inſofern kann man ſagen, daß ihr alles das zu Statten kommt, was oben (§. 159.) in Beziehung auf den Zorn erinnert wurde. Bei allen wilden Völkern iſt die Rache Recht und das Recht Rache. Das Unſittliche derſelben beſteht alſo darinnen, daß der Beleidigte, oder ſich für beleidigt Haltende b) die Beſchaffenheit und Größe des ihm zugefügten Uebels ſelbſt mißt (Röm. XII, 19.) und dadurch Parthei und Richter in der eigenen Sache wird. Die Folge hievon iſt, daß er nicht nur die Grenzen der Selbſtvertheidigung, ſondern auch c) der gerechten Vergeltung überſchreitet, das ſelbſt ausgeſprochene Strafübel willkührlich erhöht und oft bis zur Vernichtung ſeines Feindes ſteigert. Bis das geſchieht, wird dann die Rachgierde oft bei ganzen Völkern erblich, wie man das an dem Haſſe der Mexicaner gegen die Spanier, der Indier gegen die Nordamerikaner, der Irländer gegen die Engländer ſieht. Es giebt nemlich eine gerade, offene und ehrliche Feindſchaft, wo Keiner den Anderen grüßt, ſondern ſich ohne Umſchweife als ſeinen Gegner ankündigt. Das iſt die Feindſchaft der Jähzornigen, die gemeiniglich nach der erſten Exploſion der Leidenſchaft endigt, und nach naher Verſöhnung ſich in eine dauerhafte Freundſchaft verwandelt. Es

Digitized by Google

giebt ferner eine kalte und ruhige Feindſchaft, wo man es zwar im äußeren Verkehre an den Beweiſen allgemeiner Achtung nicht fehlen läßt, dennoch mit ſtiller Beharrlichkeit daran arbeitet, ſeinen Widerſacher zu ſtürzen und ihm eine volle Niederlage zu bereiten. Es giebt noch weiter eine verrätheriſche Feindſchaft, wo man äußerlich die Larve der Freundſchaft vornimmt und dennoch im Verborgenen die Wohlfahrt ſeines Gegners gänzlich zu untergraben ſucht. Endlich giebt es noch eine Todfeindſchaft, wo man ſeinen Haß Jahre lang pflegt und nährt und ſeinen Widerſacher ohne Aufhören verfolgt, bis man ſeine Wohlfahrt ganz zerſtört und vernichtet hat, wie z. B. Antonius gegen den Cicero handelte. Verwandt mit dieſem Fehler iſt die Streitſucht, oder Leidenſchaft für Zwiſte, ſowohl im Laufe des Geſprächs, als im Schriftwechſel, und in bürgerlichen Rechtshändeln. Die erſte, oder die Diſputirſucht, beſteht in einer abſprechenden Lebhaftigkeit und Zudringlichkeit, womit man ſeine Meinung mit der des Anderen in Widerſpruch ſetzt und in ihrer Vertheidigung der perſönlichen Achtung gegen ihn zu nahe tritt. Bei gemeinen Egoiſten, die ihre Einſeitigkeit und Beſchränktheit noch mit dem Dünkel der Unfehlbarkeit verbinden, artet dieſer Widerſtreit der Behauptungen zuerſt in Wortwechſel, dann in Zänkereien, ferner in Schmähungen, und zuletzt in bittere Feindſchaft aus. Die Streitſucht in Schriften, oder die ausgeartete Polemik, gehört zu den Sünden der Autoren, Sachwalter, Libelliſten und Pasquillanten, welche die Zwietracht der Meinungen und Behauptungen auf das Gebiet der Perſönlichkeit übertragen, den Gegner beleidigen, kränken und bis zur Ehrloſigkeit herabſetzen. Die Proceßſucht endlich iſt die herrſchende Leidenſchaft für gerichtliche Zwiſte, oder die Begierde, das, was man im bürgerlichen Verkehre für Recht hält, ſofort durch die Berufung auf den Ausſpruch der Gerichte geltend zu machen. Dieſe Handlungsweiſe iſt ſo verhaßt, daß man ſich nicht wundern darf, wenn die älteren Sittenlehrer alle Rechtsſtreite ohne Unterſchied verwarfen und für unvereinbar mit

Digitized by Google

der chriſtlichen Liebe erklärt haben. Sie bezogen ſich nemlich **theils** auf einige Schriftſtellen, in welchen die Berufung auf den Schutz des weltlichen Geſetzes in Angelegenheiten des Eigenthums ausdrücklich verboten zu werden ſcheint Matth. V, 46. 1 Kor. VI, 1—9.); **theils** erinnerten ſie an die allgemeine Erfahrung, daß in den meiſten Fällen ein auch nachtheiliger Vertrag mehr Gewinn und Vortheil bringe, als die triumphirende Rechtsbegierde: **theils** auf die von jedem gerichtlichen Rechtsſtreite faſt unzertrennliche Erbitterung der Gemüther. Aber alle dieſe Gründe beweiſen zu viel und darum gar nichts. Jeſus erlaubt an einem andern Orte dem Gläubiger die Verfolgung ſeines Rechtes (Matth. V, 25.) und empfiehlt dafür dem Schuldner Nachgiebigkeit; er geſtattet mit Paulus den Compromiß auf Privaturtheile (Matth. XVIII, 15. 1 Kor. VI, 8.), welche einem öffentlichen Richterſpruche gleich zu achten ſind; überdies ſagt ſchon die Vernunft, daß es häufig Pflicht iſt, von unſerm Rechte Gebrauch zu machen und unſer Leben, unſere Ehre und unſer Eigenthum zu vertheidigen (Apoſtg. XXIV, 10.); Gott ſelbſt hat die Obrigkeit dazu eingeſetzt, daß ſie Recht ſpreche, um die Leidenſchaft der Menſchen in Schranken zu halten und den Mißbrauch der Privatgewalt zu verhüten (Röm. XIII, 4.); und überdieß würde eine zu weit getriebene Paſſivität bei muthwilligen Angriffen und Beleidigungen Anderer nur das Unrecht befördern und zu den kühnſten Freveln einladen. Durch das feige Hingeben an die erſte Beleidigung fordern wir ſtillſchweigend zur zweiten auf (veterem ferendo iniuriam invitas novam. *Publius* apud Gellium N. A. l. XVII. c. 14.). Quäker, Mennoniten und andere Secten, die ſich, unbekannt mit der wahren Beſtimmung des Menſchen, aus der Ordnung der Natur in die bürgerliche, und aus dieſer wieder in die ſittliche und religiöſe einzutreten, aus dem bürgerlichen Leben in eine gewiſſe mönchiſche Diſciplin geworfen haben, können daher wohl über alle Rechtsſtreite den Stab brechen; auf chriſtliche Staaten aber iſt die Verordnung Pauli, die ſich nur auf das eigenthümliche Verhält-

Digitized by Google

niß der Juden und Chriſten zu den heidniſchen Obrigkeiten bezog, nicht mehr anwendbar. Es darf alſo auch die Moral die Schlichtung von Streitigkeiten durch Urtheil und Recht nicht unbedingt verwerfen; ob es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß der Menſchenfreund den Weg des gerichtlichen Zwanges erſt dann wählen wird, wenn er alle Mittel des Friedens, einen erlaubten und pflichtmäßigen Zweck zu erreichen, ohne Erfolg angewendet und erſchöpft hat. Man vergl. *Melanchthonis* opp. Basil. edit. t. I. *an liceat Christianis litigare?*

Alle dieſe Handlungen ſtehen mit der Pflicht des Chriſten im geraden Widerſpruche, weil

1) der Neid ein Beweis der Selbſtſucht, Feigheit, Unthätigkeit, Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit iſt. Der Menſchenfreund gönnt Jedem gern ſein Glück und begründet das ſeinige nicht durch Mißgunſt, ſondern durch Verdienſt und Würdigkeit (Sprüchw. VI, 23. Röm. XIII, 13. Jak. III, 16. IV, 2. 5.).

2) Die Feindſchaft beruht theils auf falſchen Vorſtellungen von Beleidigung und Ungerechtigkeit, theils überſchreitet ſie die Grenzen der Achtung und des Rechtes und führt dann zur Selbſthülfe und Rachgierde, die ſich kein Chriſt erlauben darf (Röm. XII, 19. 1 Petr. II, 23.); in jedem Falle aber iſt ſie eine Verläugnung der Liebe und wird von dem Apoſtel den ſchweren Vergehungen beigezählt (1 Joh. II, 10. III, 15.).

3) Die Streitſucht iſt eine Frucht des rohen Egoismus, vermehrt die Zahl der Gegner und Feinde, macht verächtlich, ſtört den eigenen Lebensgenuß und raubt der Seele jenen inneren Frieden, der zur Vorbereitung auf die Ewigkeit ſo nöthig iſt (Sprüchw. VI, 19. Sir. XXVIII, 10. Röm. II, 8. Jak. III, 14.).

Prudentii psychomachia v. 670 sq. pugna concordiae et discordiae. *Necker* de l'envie, in ſ. cours de la

morale religieuse. Paris 1800. t. II, p. 229 s. Von der Rechtsbegierde, in m. Pred. zur Beförderung eines moraliſchen Chriſtenthums. B. III.

§. 178.

Von der Verträglichkeit, Feindesliebe und Verſöhnlichkeit.

Befördert wird hingegen das Lebensglük Anderer zunächſt durch Verträglichkeit, oder diejenige Handlungsweiſe, wo wir, um den Frieden zu erhalten, auch die gereitzte Empfindlichkeit durch Ruhe und Faſſung zu mäßigen ſuchen. Noch höher, als ſie, ſteht die Feindesliebe, die ihrer Natur nach weder Unempfindlichkeit bei der Beleidigung des Gegners, noch Achtung ſeines Unrechtes, noch Verzichtleiſtung auf die nöthige Vertheidigung, und am wenigſten Zuneigung und Freundſchaft ſeyn kann, ſondern nur die mit einer edlen Selbſtverläugnung bewährte Achtung ſeiner ſittlichen Menſchenwürde und das Beſtreben bezeichnet, durch angemeſſene Beweiſe des Wohlwollens ſeine Liebe wieder zu gewinnen. Bei dieſer Geſinnung wird die Verſöhnlichkeit vorausgeſetzt, oder die Geneigtheit, dem Gegner, mit Vergeſſenheit der erlittenen Beleidigung, die Hand zum Frieden zu reichen. Es muß ſich aber Jeder zur Verträglichkeit verpflichtet fühlen, weil auf ihr die Einheit mit uns ſelbſt, die Achtung Anderer und die Liebe gegen ſie, die Wohlfahrt des Einzelnen, der Familien und der ganzen bürgerlichen und kirchlichen Geſellſchaft beruht. Die Feindesliebe empfiehlt ſich als eine

Digitized by Google

edle Tugend, zu der uns das Beiſpiel der würdigſten Menſchen, Jeſu und Gottes ſelbſt auffordert. Eben ſo beweiſen wir durch Verſöhnlichkeit eine ſittliche Größe, die über das Gefühl der Beleidigung und Kränkung erhaben iſt, die Achtung des Beleidigers herrſchender werden läßt, als den Tadel ſeines Unrechtes, und in dankbarer Verehrung der verzeihenden Liebe Gottes ihr mit Freude ähnlich zu werden ſtrebt.

Beſtimmt und thätig wirken wir hingegen zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt mit, wenn wir verträglich ſind, oder, um den Frieden zu erhalten, gern über vorübergehende Störungen deſſelben von Seiten Anderer hinwegſehen. Es beſteht aber die Verträglichkeit a) nicht in Unempfindlichkeit gegen das Unangenehme, das uns begegnet, weil dieſe eine ſittliche Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande vorausſetzt, die ſich nur von entarteten Menſchen erwarten läßt; ſondern b) in der Mäßigung einer durch das Unrecht Anderer gereitzten Empfindlichkeit und Lebhaftigkeit, mit der man, gefaßt und ruhig, auf die Erwiederung deſſelben gänzlich Verzicht leiſtet, oder es doch gelind und unbeleidigend von ſich abwendet, und zwar c) nicht aus Furcht, ſondern um den Frieden und das gute Vernehmen nicht zu ſtören, damit der Andere Zeit gewinne, ſeinen Fehler einzuſehen, ihn zu entſchuldigen und wieder gut zu machen. Man ſieht von ſelbſt, daß dieſe Tugend mit der Sanftmuth (Gal. VI, 2.) nahe verwandt iſt, und daß man, ſie zu üben, vorher in der Kunſt, zu ſchweigen, und manches Unrecht geduldig über ſich ergehen zu laſſen, erfahren ſeyn muß. In der alten chriſtlichen Kirche legte man ihr einen hohen Werth bei; die Biſchöffe ſelbſt waren damals noch durch kaiſerliche Geſetze berechtigt, in ihrem Sprengel das Amt der Friedensrichter zu bekleiden, und bei entſtehenden Streitigkeiten ſofort den Keim der Zwietracht in den Familien aus-

zurotten; ein eben ſo nützlicher als mühſamer Beruf, über deſſen Beſchwerlichkeit nach der Klage des Apoſtels (2 Kor. XI, 28.), beſonders Auguſtin große Beſchwerde führt (de *opere monachorum* c. 37.). Die chriſtliche Sittenlehre fordert aber noch eine größere Selbſtverläugnung in der Feindesliebe, oder der, das Gefühl der erlittenen Kränkung überwindenden Achtung der Perſon des Gegners, die uns antreibt, durch bemeſſene Beweiſe des Wohlwollens ſeine Liebe wieder zu gewinnen. Das Weſen dieſer Tugend war ſchon im A. T. (Sprüchw. XXV, 21.) und unter den heidniſchen Weiſen bekannt (*Valerius Maximus* l. IV, c. 1). Seneca lehrt beſtimmt, es ſei Pflicht, den Feind als einen Irrenden zu betrachten, den man nicht haſſen, ſondern beſſern müſſe (de ira. I, 14.). Verachtet dich dein Feind, ſchreibt Antonin, ſo wache über dich, daß du nichts Verächtliches beginneſt. Haßt er dich, er mag das verantworten; ich will gegen Jeden hold und freundlich ſeyn (de se ipso. l. VII, §. 26.). Wolle hat in der Ausgabe dieſes trefflichen Buches mehrere Stellen ähnlichen Inhaltes geſammelt (*Antonini* de se ipso ad se ipsum libri XII. Lips. 1729. praef. pag. 124 s.), wie das vor ihm ſchon Grotius (de veritate religionis christianae IV. 12.) und nach ihm Wolf in einem Programm (Halle 1789.) nach der Anleitung dieſer Vorgänger gethan hat. Man vergleiche nach *Buddei* introductio ad philosophiam Stoicorum noch Meiners Geſchichte der Ethik. Th. I, S. 195 f. Dennoch haben chriſtliche Moraliſten die Feindesliebe ſo oft übertrieben, oder doch ſo einſeitig und ängſtlich dargeſtellt, daß es vor Allem nöthig iſt, die falſchen Merkmale derſelben auszuſcheiden, ehe man ſie in ihrem wahren und reinen Lichte betrachtet. Es wird nemlich zu ihr keineswegs a) eine gänzliche Fühlloſigkeit gegen die Kränkungen erfordert, die wir von unſeren Gegnern zu erdulden haben, weil das unſerer Natur widerſtreitet und Jeſus ſelbſt nicht unempfindlich gegen die Beleidigungen ſeiner Feinde war (Joh. VIII, 49.). Noch weniger kann ſie b) in der Achtung des uns zugefügten Unrechts, oder der

Digitized by Google

Verläugnung ſeiner Tadelnswürdigkeit zu ſuchen ſeyn, da der Haß des Böſen erlaubt, ja durch die Liebe zum Guten bedingt iſt (Röm. XII. 9.). Nicht einmal c) die Verzichtleiſtung auf unſern Schutz und die nöthige Selbſtvertheidigung kann bei der Feindesliebe weſentlich ſeyn, weil wir hiebei eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen uns ſelbſt verletzen und dem Gegner eine Verachtung einflößen würden, welche die Herſtellung des Friedens ſehr erſchweren müßte. Selbſt d) die Neigung zu ihm wird, durch die erlittene Beleidigung, der Natur unſeres Empfindungsvermögens gemäß, in eine Abneigung verwandelt, die ihre Rechte hat und nur gemäßigt, oder in Schranken gehalten, aber nicht ganz unterdrückt und aus der Seele vertilgt werden kann. Daher es ſich denn e) von ſelbſt verſteht, daß man den Feind nicht für ſeinen Freund halten und auf einem vertrauten Fuße mit ihm leben kann, weil die Freundſchaft in der Verbindung der Gemüther zu gleichen Zwecken beſteht, der Gegner aber, indem er beleidigt, uns zurückgeſtoßen und die vorhin beſtandene Eintracht durch die That zerriſſen hat. Man muß es ſehr bedauern, daß viele ältere, beſonders myſtiſche Prediger, in der Meinung, die chriſtliche Religion recht hoch zu ſtellen, Anforderungen der Art, wie wir ſie eben abgewieſen haben, als heilige Gebote der Pflicht an ihre Zuhörer gerichtet und ihnen entweder eine unedle, heuchleriſche, verächtliche, oder gar eine blinde und unbedingte Feindesliebe angeſonnen haben, die, wenn bei ſolcher Uebertreibung eine vernünftige Ordnung der Gedanken möglich wäre, die Liebe zu dem größten moraliſchen Ungeheuer, ja zu dem Teufel ſelbſt zur Folge haben müßte. Es bleiben uns daher für die Feindesliebe nur noch folgende poſitive Merkmale übrig. Sie iſt 1) eine Ueberwindung des Gefühls der erlittenen Kränkung, oder eine Unterdrückung aller Empfindlichkeit über die zugefügte Beleidigung, welche die Unterlaſſung jeder Gegenbeleidigung und durch ſie die Hemmung der Feindſchaft ſelbſt zur Folge hat. Treflich

Digitized by Google

ſagt der edle Antonin: der beſte Schutz gegen den Feind iſt der, ihm nicht zu gleichen (ἄριστος τρόπος τοῦ ἀμύνεσθαι τὸ μὴ ἐξομοιοῦσθαι). Dadurch wird es möglich, daß 2) die Achtung gegen die Perſönlichkeit des Feindes, ſeine Talente, Kenntniſſe, Tugenden und Verdienſte, in jedem Falle aber gegen ſeine Beſtimmung und Menſchenwürde wieder auflebe und vorherrſchend werde. Der Chriſt kann einen Bruder nicht mehr haſſen, den er achtet und für welchen Chriſtus geſtorben iſt. Er wird vielmehr nun 3) mit Vergeſſenheit des eingetretenen Zwiſtes den Frieden herzuſtellen und das gute Verhältniß wieder anzuknüpfen ſuchen, und zwar nicht allein durch die Unterdrückung alles Grolles, ſondern auch 4) durch Beweiſe eines zuvorkommenden Wohlwollens, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt durch Wohlthaten (Röm. XII, 20.), wobei es ſich indeſſen von ſelbſt verſteht, daß ſie a) nicht zudringlich, b) auch nicht bloß gemeine Höflichkeit, am allerwenigſten aber c) beſchämend ſeyn dürfen. Der Natur der Sache gemäß kann jede dieſer Wohlthaten zwar ſchamerregend, oder eine glühende Kohle auf dem Haupte des Feindes werden; dieſe mögliche Folge aber ſoll nicht Zweck unſerer Handlung ſeyn. Die wahre Feindesliebe wird vielmehr dieſes Gefühl abwenden, oder doch zu vermindern ſuchen, und ſich einzig auf die Abſicht beſchränken, den verletzten Bund der Freundſchaft zu erneuern. In dieſer Tugend liegt nun ſchon die Verſöhnlichkeit, oder die Bereitwilligkeit, dem Gegner mit gänzlicher Vergeſſenheit des eingetretenen Zwiſtes die Hand zum Frieden zu reichen. Die Pflicht, von der wir ſprechen, iſt a) eine Verbindlichkeit des Beleidigten, oder ſich doch für beleidigt Haltenden. Leider ſagt uns zwar die Erfahrung, daß der Beleidiger ſelten vergiebt und daß ſich vielmehr der immer am ungebehrdigſten ſtellt, auf deſſen Seite das Unrecht iſt. Dennoch liegt es ihm ob, nicht allein verſöhnlich zu ſeyn, ſondern auch um Verzeihung und Nachſicht zu bitten und bei ſchweren Beleidigungen

Digitized by Google

anch die nöthige Genugthuung zu leiſten. Seine Verſöhnlichkeit ſoll activ ſeyn, wenn die des Beleidigten nur paſſiv iſt. Iſt es ihm aber mit dieſer Geſinnung Ernſt, ſo wird ihm auch b) die Bereitwilligkeit nicht fehlen, den Frieden zu erneuern und der Entzweiung, als einem unnatürlichen und unheilbringenden Zuſtande, ein Ende zu machen, und zwar c) nicht bloß ſcheinbar, ſondern aufrichtig und herzlich (*sans rancune*), daß er nicht allein vergebe, ſondern auch vergeſſe und jeden Keim des Haſſes aus dem Gemüthe vertilge. Die Dienſte vermittelnder Freunde ſind hier von großer Wichtigkeit, weil in der Regel keiner der entfremdeten Gegner den erſten Schritt thun, oder ſich der Schmach einer möglichen Zurückweiſung ausſetzen will, wenn er auch in ſeinem Herzen ſchon mit dem Anderen verſöhnt iſt. Auch iſt in vielen Fällen das Unrecht getheilt, ſo daß ſich von beiden Seiten die gereizte Empfindlichkeit eines gewiſſen Stolzes nicht entäußern will, wenn nicht durch einen glücklichen Zufall, oder von der Hand eines edlen Freundes das Eis gebrochen und die Annäherung der Gemüther bewirkt wird. Iſt das aber geſchehen, ſo muß auch die Erinnerung des alten Zwiſtes niedergehalten und, wo möglich, ganz aus der Seele vertilgt werden, damit nicht, wie Seneca ſagt, zwar die Wunde heile, aber doch die Narbe bleibe und ſo bei der erſten Veranlaſſung der alte Zwiſt wieder auflebe. Es verpflichtet uns aber

1) zur Verträglichkeit a) ſchon der Wunſch, die Einheit mit uns ſelbſt, alſo auch das ſchuldige Wohlwollen gegen Andere nie zu verletzen, ſondern ihnen noch unter eintretenden Mißverſtändniſſen dieſelbe Geſinnung zu erhalten, die man ihnen in der Folge durch Wort und That bewährt; b) die Erwartung, daß Andere in ähnlichen Fällen, wo ſie von uns gereizt werden, auch uns mit Achtung, Liebe und Nachſicht behandeln mögen; c) die Erwägung, daß hievon die Eintracht und das Glück ganzer Familien, und da, wo

Digitized by Google

ſich überall Partheien einander gegenüber ſtehen, oft das Wohl des Staates und der Kirche abhängt; und überdies d) die beſtimmteſten Ermahnungen der heiligen Schrift: Pſalm LXXXIII, 1. Epheſ. IV, 2 f.

2) Zur Feindesliebe verbindet uns a) die Würde des Menſchen und des Chriſten, die auch an dem Feinde Achtung verdient: b) die innere Genugthuung, die uns zu Theil wird, wenn wir die bitteren Gefühle des Haſſes niederkämpfen, durch die wir uns nur ſelbſt peinigen: c) die brüderliche Gemeinſchaft, in der wir als Chriſten leben ſollen (Epheſ. IV, 3 f.). Selbſt bei den Muhamedanern iſt der erſte Tag des Monats Bairam ein Tag der Verſöhnung; verjährte Feinde reichen ſich hier die Hand (*Tournefort* voyage du Levant. Amsterdam 1718. t. II, p. 48.). Hiezu kommt d) das erhabene Beiſpiel Jeſu (Luk. XXIII, 34. 1 Petr. II, 23.) und Gottes ſelbſt (Matth. V, 44. Röm. XII, 19 f.), der auch den Sünder noch trägt, ihn zu beſſern und zu gewinnen (II, 4.).

3) Die Verſöhnlichkeit endlich iſt Pflicht für jeden guten Menſchen, weil a) ſein Unwille immer nur auf die böſe That, nie aber auf die Perſon ſeines Gegners gerichtet iſt, man überdies b) ſeiner Empfindlichkeit Meiſter werden und nach einer inneren Stärke der Seele ſtreben ſoll, wo man gar nicht beleidigt werden kann (*Seneca* de constantia sapientis. c. 1—4.), und zuletzt dieſe Tugend c) von der chriſtlichen Religion als eine Erhebung des Gemüthes zur Aehnlichkeit mit Gott empfohlen wird, der ſeinen irrenden Kindern gern verzeiht, ſie zu ſich zu ziehen aus lauter Güte (Matth. V, 24. VI, 14. Jerem. XXXI, 3.). d) Was alle dieſe Gründe nicht vermögen, bewirkt oft die Großmuth des Beleidigten, welche die Hartnäckigkeit des Beleidigers überwindet,

Digitized by Google

und der Gedanke an den nahen Tod, der ein gewaltiger Verſöhner iſt. Ein merkwürdiges Beiſpiel hiervon liefert die *Chronique des tribunaux*, Bruxelles 1835. pag. 281.

Reinhards chriſtliche Moral, §. 302. Der edle Sieg über unſere Feinde, in Schmalzens Epiſtelpredigten. Leipzig 1826. Bd. II. S. 45 folg. Ohne Selbſtüberwindung keine Liebe, in ſein. Pred. über auserleſene Abſchnitte der heiligen Schrift. Leipzig 1827. B. II, S. 130.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ethik,

oder

beſondere Pflichtenlehre.

Dritter Abſchnitt.

Zweite Abtheilung.

Beſondere Nächſtenpflichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritten Abſchnittes zweite Abtheilung.

Von den beſonderen Nächſtenpflichten.

Erſte Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen.

§. 179.

Begrif des Staates.

Die allgemeinen Nächſtenpflichten erhalten überall eine genauere Beſtimmung durch die beſonderen Verhältniſſe, in die der Menſch einzutreten durch ſeine geſellige Natur berufen iſt. Unvermögend, den geſammten Bedürfniſſen ſeines Weſens in der Einſamkeit zu genügen, verſammelt er als Hausvater zuerſt eine Familie, dann eine Verwandtſchaft, einen Stamm, ein Volk um ſich, das ſich von der Heerde und Jagd bald zum Ackerbau, Verkehr und Handel wendet und nun allmählig ein ſtehendes Gemeinweſen bildet, welches, wie die Stämme der patriarchaliſchen

Digitized by Google

Vorzeit, zuerſt auf alle Zwecke des äußeren und inneren Lebens berechnet iſt. Wie aber die fortſchreitende Cultur unvermeidlich Künſte und Wiſſenſchaften abtheilt und begrenzt, ſo trennt ſie auch bald die Gemeinſchaft der Zwecke des äußeren Lebens von der geiſtigen Vereinigung des auf eine freiere und höhere Weltanſicht gegründeten ſittlichen Lebens, oder den Staat von der Kirche. Jener beſchränkt ſich nun auf eine unabhängige Geſellſchaft, die unter dem Schutze der Geſetze zur gemeinſchaftlichen Sicherheit, Freiheit und äußeren Wohlfahrt unter ſich verbunden iſt. Wird auch die Cultur und ſittliche Veredelung als Zweck des Staates betrachtet, ſo kann das doch nur inſofern geſchehen, als ohne Bildung und Tugend das wahre Gemeinwohl nicht zu begründen iſt.

Da in dem freien Leben des Menſchen jede Handlung der Pflicht entſprechen ſoll; ſo müßte eigentlich die Sittlichkeit jeder einzelnen That von der Ethik nachgewieſen und der Weg zu ihr durch Unterricht und Beiſpiel gebahnt werden. Dieſe im eigentlichen Sinne des Wortes unendliche Aufgabe iſt aber in keinem Buche und in keiner Schule zu löſen, ſondern muß dem gewiſſenhaften Denken und Erwägen jedes Einzelnen überlaſſen werden. Die Sittenlehre hat daher als Wiſſenſchaft ſchon geleiſtet, was ſie vermag, wenn ſie, außer den allgemeinen Verhältniſſen unſeres Daſeyns, noch die beſonderen Wirkungskreiſe bezeichnet, in welchen ſich jeder vernünftige Menſch bewegen und zur Tugend heranbilden ſoll. Die Pflichten der Regenten und Unterthanen, der Gatten und Unverbundenen, der Eltern und Kinder, der Freunde und Wohlthäter müſſen daher in jeder angewandten Moral als Richtpunkt für die übrigen Handlungsweiſen

des Menſchen feſtgeſtellt und geordnet werden. Es läßt ſich aber die erſte Claſſe dieſer Verbindlichkeiten, welche Obrigkeiten und Unterthanen zu erfüllen haben, nur dann mit Sicherheit aus einem haltbaren Grundſatze ableiten, wenn die Natur und das Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft, als der Mittelpunkt ihrer gegenſeitigen Obliegenheiten und Pflichten, näher betrachtet und erforſcht worden iſt. Im Naturzuſtande kann der Menſch das nicht werden, was er nach den Anlagen ſeines Weſens werden ſoll; er geht aus dem väterlichen Hauſe in die eigene Familie über, deren Stifter und Haupt er wird; in dieſer Verzweigung bildet ſich der junge Sprößling naturgemäß und ſich ſelbſt organiſirend, das heißt, ſeine Entwickelung im Verhältniſſe der Mittel zum Zwecke ordnend, zu einem Stamme aus. Soll nun dieſer Stamm fortdauern und gegen die Stürme des Ungewitters geſichert ſeyn; ſo muß er ſich mit einem anderen Stamme befreunden und dieſen in den Kreis ſeiner Anſiedelung hereinziehen; mehrere Stämme in einem bemeſſenen Kreiſe zu gleichem Zwecke und in einer beſtimmten Ordnung gepflanzt bilden nun einen Hain oder Wald; die erſte Hütte geſtaltet ſich zum Hauſe, zum Lager, zum Dorfe; aus der kleinen Familie wird eine Horde, und aus dieſer ein Volk; die erſte einfache Familienordnung wird nun durch ausdrüklichen, oder ſtillſchweigenden Vertrag eine Gemeinordnung, in welcher Gewohnheit, Bedürfniß und Sitte die gegenſeitigen Rechte und Pflichten beſtimmt, und die Zwecke, die zuerſt Jeder einzeln nach ſeinen Bedürfniſſen und Wünſchen zu verwirklichen ſucht, durch vereinten Willen zu einem Geſammtzwecke der ganzen Geſellſchaft erhebt. Das iſt der Uebergang von dem Nomadenleben der Hirten und Jäger zur Coloniſirung, die zuerſt durch Ackerbau, dann durch Verkehr und Handel eine gewiſſe Anzahl von Menſchen auf bleibende Wohnungen beſchränkt, Beſitz und Eigenthum gründet und unter den Schutz des Gemeinwillens ſtellt, und nun, von einem Bedürfniſſe nach dem andern geſpornt und angetrieben, eine

Sitte, eine Regel, ein Geſetz nach dem anderen in das Daſeyn ruft. Wie indeſſen, nach der patriarchaliſchen Geſchichte, in dieſem Vereine hier das Familienrecht des Hausvaters, der als Gatte und Emir ſeine Willkühr ungern beſchränken läßt, gewaltthätig vordringt; ſo ſetzt ſich ihm dort die Eiferſucht der Familiengenoſſen, oder Miterben entgegen, die, der Herrſchaft des Hauſes zu entgehen, es, wie Thara und Abraham, mit der Auswanderung bedrohen, oder ſie auch in das Werk ſetzen (1 Moſ. XII, 1 ff.). Action und Reaction ſind alſo ſchon in dieſen erſten Verſuchen, eine Art von Staat zu bilden, weſentliche Elemente des politiſchen Lebens und nothwendige Bedingungen des heilſamen Gleichgewichtes zwiſchen Tyrannei und Empörung, ohne welches keine Geſellſchaft beſtehen und die Zwecke ihres Vereines erreichen kann. Die erſten Geſchlechter wurden ſich indeſſen dieſer Zwecke erſt im Laufe ihrer weiteren Ausbildung deutlich bewußt; ſie ſtellten für ihr äußeres und inneres Geſammtleben kein hohes Ziel auf, ſondern faßten Recht, Pflicht, Tugend und Religion unter die einfachſten Begriffe auf; es war dem kleinen Fürſten zu Salem noch ein Leichtes, Heerführer, Fürſt und Prieſter in einer Perſon zu ſeyn (1 Moſ. XIV, 18); ſelbſt im homeriſchen Zeitalter ſind die Könige noch Hirten der Völker, welche die Ihrigen in den Angelegenheiten des Hauſes und Altars mehr nach der angeſtammten Familienſitte, als nach eigentlichen Geſetzen regieren. Dieſem Beiſpiele gemäß haben daher große Denker der älteren und neueren Zeit es wiederholt verſucht, den Endzweck des geſelligen Lebens der Menſchen unter einer Idee aufzufaſſen und ſie nach einer Regel zu bemeſſen. So hat bekanntlich ſchon Plato in ſeinen Büchern von der Republik und von den Geſetzen den Staat als ein moraliſches Inſtitut betrachtet, welches nicht allein Recht und Wohlfahrt, ſondern auch die innere Veredlung der Gemüther zur Abzweckung habe; daher denn dieſer Weltweiſe, ſeinen Grundſätzen ganz folgerecht, im zehnten Buche von den Geſetzen die Irreligion und Gottloſigkeit (ἀσέβεια)

mit dem Tode beſtraft wiſſen will. Dieſelben Grundſätze theilend will auch Fichte den Staat zu einem Vernunftſtaate, oder gemeinem Weſen erheben, das ſich freiverbunden das Ziel der höchſten Vollkommenheit vorhält, welches für Menſchen möglich iſt (Grundſätze des gegenwärtigen Zeitalters, Berlin 1806. S. 320 f.) Das hat auf den erſten Anblick etwas Gefälliges und Einſchmeichelndes, weil es eben ſo ſehr dem Deſpotism, als der Hierarchie zu ſteuern, die unſelige Spaltung zwiſchen Politik und Religion aufzuheben und das Reich Gottes an die Stelle irdiſcher Gewalten und Mächte zu ſetzen ſcheint. Aber wer zu viel will, der will nichts; denn wer Andere zur Vollkommenheit zu bilden wünſcht, der muß ſie unterrichten und lehren. Das will aber der Staat nicht, und kann es nicht wollen; er lehrt nicht, ſondern er handelt; er ermahnt nicht, ſondern er befiehlt; er geſtattet auch keine Freiheit, ſeinem Verbote zuwider zu handeln, ſondern fordert Gehorſam mit Zwang und Gewalt. Eine Zwangsanſtalt für moraliſche Zwecke iſt aber ein Widerſpruch; der Staat kann und muß wohl die ſittliche Vervollkommnung und Veredelung ſeiner Bürger wünſchen und ſie möglichſt befördern; aber zum Zwecke kann ſich dieſe geiſtige Vervollkommnung jeder Einzelne nur mit Freiheit machen, und wenn er es angemeſſen findet, ſich hierüber mit Anderen zu befreunden, ſo muß das nach ganz anderen Geſetzen geſchehen, als diejenigen ſind, die ein gemeines bürgerliches Weſen zuſammenhalten, weil ein Staat, der zur Vollkommenheit nöthigen will, ein Staat der Unvernunft und des Deſpotismus wird. Von dieſer unläugbaren Wahrheit, die ſchon Ariſtoteles in ſeinen acht Büchern von der Republik ſiegreich gegen Plato verfochten hat, haben ſich die Völker der Erde durch eine lange Reihe ſchmerzlicher Erfahrungen überzeugt; wie ſie in eben dem Verhältniſſe, als ſie der erſten Natureinfalt entwuchſen, verwandte Künſte und Wiſſenſchaften, z. B. Muſik und Dichtkunſt, Moral und Rechtslehre, theilten und begrenzten, ſo ſchieden ſie auch die

Gemeinzwecke des äußeren und inneren Lebens; das theokratiſche Regiment der patriarchaliſchen und jüdiſchen Vorwelt löſte ſich allmählig von ſelbſt in ein rein bürgerliches und ein ſittliches auf; Scepter und Altar, Staat und Kirche, Nothwendigkeit und Freiheit traten nun in die angewieſenen Grenzen zurück und machten dadurch eine höhere Bildung und Wohlfahrt unſeres Geſchlechtes möglich. Bei der mannigfaltigen Berührung, in welcher alle unſere Anſtalten und Ordnungen, alle Künſte und Wiſſenſchaften, ja zuletzt der Geiſt und Körper des Menſchen ſelbſt ſtehen, läßt ſich zwar eine beſtimmte Abmarkung der Rechte des Staates und der Kirche kaum erwarten; ſie werden vielmehr in den Geſetzen für den Cultus, für die Ehe und den öffentlichen Unterricht vielfach collidiren und ſich zu befehden ſcheinen; aber im Gefühle ihrer gegenſeitigen Unentbehrlichkeit werden ſie ſich auch, wie entzweite Gatten, bald wieder ausſöhnen, um durch immer neue Concordate den Friedenszuſtand herbei zu führen, oder doch vorzubereiten, der ſie allein gegen die Unordnungen profaner Herrſchſucht und brutaler Willkühr von der einen, ſo wie gegen die Frevel ſchwärmeriſcher Hierarchie und Geiſtestyrannei von der anderen, zu ſichern vermag. Hiernach iſt alſo der Staat 1. ein unabhängiges Gemeinweſen (*status perfectus liberorum hominum. Grotius*) freier Bürger. Aus einer Sclavenhorde, oder Räuberbande kann zwar, wie in dem alten Rom, ſich allmählig eine ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft durch Veredelung ihrer Sitten heranbilden; aber zuſammengelaufene Knechte und Räuber machen doch als ſolche, und wenn auch ein Götterſohn an ihre Spitze träte, nur ein Rottengeſindel, aber kein Volk aus. Auch muß dieſes freie und in den Angelegenheiten der Geſellſchaft ſtimmfähige Volk zahlreich und mächtig genug ſeyn, ſich unabhängig von Anderen zu ſchützen und die Souveränität ſeiner Regierung zu vertheidigen. Ein tributpflichtiges, oder von fremden Befehlen abhängiges und von der nöthigen Selbſtmacht entblößtes Volk iſt im Grunde

nur der integrirende Theil eines anderen Gemeinweſens, und kann eben ſo wenig im vollen Sinne des Wortes ein Staat heißen, als eine ſectireriſche Familie den ehrenvollen Namen einer Kirche anzuſprechen vermag. Kleine Geſellſchaften, wie die dem Kapitän Bligh entlaufenen und auf der Pitkairinſel im ſtillen Meere angeſiedelten Matroſen, oder kleine Horden in Guiana, wurden daher nicht einmal von den Wilden als ſelbſtſtändig anerkannt, ſondern ſo lang bekriegt, bis ſie ſich unterwarfen, oder an einen größeren Stamm anſchloſſen. 2. Dieſes gemeine Weſen verbindet ſich zu gemeinſchaftlichen Zwecken und zwar a zur Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und der Ehre, daß in ſeiner Mitte alle gewaltthätigen Ueberfälle und Angriffe aufhören und einem friedlichen Verkehre weichen; b zur äußeren Freiheit nach einer Regel, mit der die natürliche und wohlerworbene Freiheit jedes Einzelnen beſtehen kann, oder, was damit gleichbedeutend iſt, zum gemeinſchaftlichen Genuſſe des Rechtes (juris fruendi causa. *Grotius*); c zur gemeinſchaftlichen äußeren Wohlfahrt (communis utilitatis causa. *Grot.*), die in dem möglichſten Umfange der allgemeinen Glükſeligkeit beſteht und das individuelle Lebensglük des Einzelnen bedingt. In den beiden erſten Punkten iſt der negative, in dem letzten der poſitive Zweck des Staates enthalten, daher auch weiſe Regierungen das Ideal dieſer äußeren Wohlfahrt (*salus publica*) immer als die Normalidee einer guten Geſetzgebung (*suprema lex esto*) betrachtet haben. Kant erinnert zwar, die Völker pflegten ſtets zu erſchrecken, wenn der Regent ſie mit Gewalt glücklich machen wolle, weil dieſes kaum ohne Verletzung ihres Rechtes geſchehen könne. Aber wie viel Wahres auch in dieſer Bemerkung ſeyn mag; ſo iſt doch ſeine Beſchränkung des Staates auf eine bloße Rechtsanſtalt nicht minder tadelhaft und verwerflich. In jedem Falle kann der Staat zu dieſem Zwecke 3. nur durch Geſetze verbunden werden, die den oft widerſtreitenden Willen der Einzelnen leiten, regieren und zu einem heilſa-

Digitized by Google

men Ziele lenken. Der Depoſitär der geſetzlichen Gewalt wird die Regierung, oder ihr Repräſentant, die zum Gehorſam gegen die Geſetze aber verpflichtete Menge das Volk, oder der Inbegrif der Unterthanen genannt.

Die von der Politik des Ariſtoteles abgeworfene Frage, ob auch die geiſtige und ſittliche Cultur des Volkes zu den Zwecken des Staates gehöre, iſt in neueren Zeiten wieder vielfach aufgenommen und bejahend entſchieden worden. Selbſt Rouſſeau betrachtet „die Unterwerfung der Perſon des Einzelnen mit ihrer geſammten Kraft unter die Leitung des allgemeinen Willens" als weſentliches Merkmal des Staates (*Contràt social l. I ch.* 6.), und die Regierungen aller Zeiten haben ſich auch für berechtigt gehalten, auf die Bildung der Ihrigen durch Künſte, Wiſſenſchaften und Religion einzuwirken. Es iſt das indeſſen immer nur inſofern geſchehen, als die materiellen Intereſſen des Staates dieſe Bildung forderten, daher man oft genug eine freie Ausbildung der Wiſſenſchaften, der Philoſophie, der Religion und namentlich der chriſtlichen als unverträglich mit den Abſichten der Regierung betrachtet hat. Auch lehrt die Erfahrung und Geſchichte, daß Gelehrte und Weiſe, die ſich große Verdienſte um Welt und Nachwelt erworben, auf Zwecke ausgingen, die zwar dem Staate nicht ſchadeten, aber doch weit über ſeine Grenzen hinaus reichten. Es wird daher da, wo der Staat die ideale Sphäre der Religion und Kirche anerkennt, die weſentliche Tendenz deſſelben immer nur auf die bemerkten Zwecke zu beſchränken ſeyn, ob man es ſchon dankbar anerkennen muß, wenn er auch die geiſtige und ſittliche Cultur des Volkes pflegt und unter ſeinen Schutz nimmt.

Kants Kritik der Urtheilskraft. 2te Auflage. Berlin 1793. S. 393 ff. Deſſen Rechtslehre. S. 132. Lüders Entwickelung der Veränderungen des menſchlichen Geſchlechtes aus ihren Urſachen. Braunſchweig 1810. B. I, S. 265 ff. Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit dargeſtellt von Pölitz. Erſter Theil. Leipzig 1823. S. 144

Digitized by Google

ff. Deſſen Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt. Leipzig 1828. enthalten die fortlaufende kritiſche Literatur dieſes wichtigen Gegenſtandes.

§. 180.

Die Entſtehung des Staates und Mannigfaltigkeit ſeiner Regierung.

Da der Staat eine Bildungsanſtalt der Menſchen zur Gerechtigkeit iſt, in deſſen Schooße ſie, wie Unmündige, den Vernunftzweck ihres geſelligen Vereins erſt allmählig begreifen; ſo läßt ſich der Uebergang der Völker aus dem Naturzuſtande in den bürgerlichen vermöge eines ausdrücklichen Vertrages faſt nirgends in der Geſchichte nachweiſen. Es ſind vielmehr die vorhandenen Staaten, mit wenigen Ausnahmen, entweder aus dem Bedürfniſſe eines Anführers, oder unter dem Vorwande eines göttlichen Herrſcherinſtinctes, oder durch Uſurpation und Schlauheit, niemals aus dem Urrechte eines beſonderen, zum Herrſchen geborenen Stammes entſtanden. Aber gerade deswegen fordert es die Sicherheit der Regenten und Unterthanen gleich gebieteriſch, ihr gegenſeitiges Verhältniß auf einen ſtillſchweigenden, oder ausgeſprochenen Geſellſchaftsvertrag zu gründen, welcher unmittelbar auf dem Endzwecke des Staates beruht und als ein Vernunftgeſetz der Gerechtigkeit für alle einzelnen Geſetze des Landes eine ſichere Norm und Richtſchnur wird. In dieſer Richtung pflegen ſich auch alle Staaten der Erde, der höheren Weltordnung gemäß, allmählig auszubilden,

Digitized by Google

ihre Regierung mag nun, der erſten Vernunftform gemäß, demokratiſch, oligokratiſch, monokratiſch; in Beziehung auf die zweite monokratiſch, deſpotiſch und vermiſcht; in Rückſicht der dritten autokratiſch, theokratiſch und freigewählt ſeyn. Jede dieſer Regierungsformen hat einen gewiſſen Werth für ein gewiſſes Volk und zu einer beſtimmten Zeit; Deſpotiſm, Monarchie und Republik ſind die drei Hauptpunkte, um die ſich der Kreis der Menſchengeſchichte bewegt; eine vollkommene Stabilität der geſelligen Weltregierung, wenn ſie ſich mit der ſteten Erneuerung und Vervollkommnung des Menſchengeſchlechtes vertrüge, würde nur in der reinen und vollendeten Theokratie zu finden ſeyn.

Wenn man die Zwecke des Staates, wie wir ſie bisher aus der Natur und dem Weſen des bürgerlichen Vereins entwickelt haben, mit Rouſſeau aus einem ausdrücklichen Vertrage (contrât social) herleiten wollte, den die Völker der Erde bei ihrem Austritte aus dem Naturzuſtande irgend einmal mit ihren Regierungen abgeſchloſſen haben ſollen; ſo würde man dieſe hiſtoriſche Deduction in den meiſten Fällen ſchuldig bleiben. Es läßt ſich ſchon im Voraus eine ſolche Nachweiſung aus den Urkunden der Geſchichte nicht erwarten, weil überall die Staaten früher entſtehen, als die Politik und Staatskunde. Die Völker laſſen ſich lang regieren und leiten, bis ſie lernen, was Geſetz und Regierung iſt, ſo wie ſie Jahrhunderte hindurch in den Tempeln opfern und niederfallen, ehe ſie wiſſen, was Religion und Gottesfurcht iſt. Aber auch nach den Reſultaten geſchichtlicher Forſchungen ſind die Staaten nicht im Laufe freier Beſtimmungen und Verträge, ſondern aus ganz anderen Urſachen und Veranlaſſungen entſtanden. Bisweilen erhoben ſich

Männer, die einen göttlichen Befehl, oder doch einen religiöſen Inſtinct vorwandten, der ſie antreibe und nöthige, ſich an die Spitze eines gemeinen Weſens zu ſtellen. So kündigte Moſes dem Pharao, einem, wie man jetzt zu ſprechen pflegt, durchaus legitimen Herrſcher Aegyptens, im Namen Gottes den Gehorſam der Iſraeliten auf, und führte ſein unruhiges und zu immer neuen Meutereien geneigtes Volk zur Begründung eines unabhängigen Staates durch künftige Eroberungen in die Wüſte (2 Moſ. VII, 4 ff.). So erhoben ſich nach dem Buche der Richter, Gideon, Jephtha und Simſon als Inſpirirte zur Würde hebräiſcher Suffeten, oder Conſuln, und Numa unter den Römern, Muhamed unter den Arabern, Johann von Leiden in Münſter und Cromwell unter den Britten, errangen unter demſelben Vorwande die höchſte Gewalt. Es iſt indeſſen merkwürdig, daß, als ſich bei den Hebräern das Bedürfniß einer anderen Regierung regte, ihnen von Gott ſelbſt die Wahl eines Königs geſtattet wird (1 Sam. VIII, 7 ff.); ein Recht, von dem die Griechen, Römer und die Völker des weſtlichen Europa oft genug Gebrauch machten. Noch häufiger bildeten ſich neue Staatsformen unter den Händen von Uſurpatoren, die, wie die Geſchichte der römiſchen Könige und Kaiſer und namentlich des Morgenlandes beweißt, als Chalifen, Prätorianer, Majordomen und Heerführer die beſtehende Regierungsfolge durch Gewaltthaten und blutige Frevel unterbrachen, oder doch als Eroberer den Thron ihrer Vorfahren mit dem Schwerte in der Hand erſtiegen. Auch Schlauheit und Intrigue haben, von Servius Tullius an bis auf Napoleon und ſein zum kaiſerlichen Purpur führendes Conſulat, vielen Privatperſonen den Weg zur unbedingten Selbſtherrſchaft gebahnt. Nur in Staaten, wie das conſulariſche Rom, die alte große Hellas, einige Kantons der Schweiz und das nördliche Amerika, iſt die Regierungsgewalt erweislich aus dem freien Volkswillen und einem auf ihn gegründeten Socialvertrag hervorgegangen. Wie man daher nicht zweifeln kann, daß Re-

gierung und Volk ſich gegenſeitig bedingen; ſo kann man auch nicht leugnen, daß das Volk die Regierung bedingt, und dieſe durch jenes bedingt wird, weil eine Nation ihren Charakter nicht verliert, wenn der Regent, wie Kaiſer Karl V, oder die Königin Chriſtina von Schweden, ſeiner Würde entſagt und in den Privatſtand zurücktritt, wo es ihm dann nach der Abdication nicht mehr geſtattet wird, ſich als Souverän zu gebehrden und Majeſtätsrechte auszuüben. Sind aber die Völker nicht für die Regierungen, ſondern dieſe für jene und zu ihrem Beſten vorhanden; ſo können auch die Regenten nicht über das Geſetz erhaben ſeyn, ſondern nur aus ihm und kraft deſſelben ihre hohe Würde erhalten. Sie können ſich gegen die Möglichkeit, daß irgend ein Schwärmer, Revolutionär, oder Uſurpator, wie vielleicht zur Zeit ihrer Vorfahren geſchah, ſie abermals liſtig, oder gewaltthätig vom Throne ſtoße, einzig durch die Heiligkeit eines zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen beſtehenden, oft durch die Erbhuldigung ausgeſprochenen Vertrages ſchützen, den, wenn ihn nicht freie Einwilligung wieder auflöſt, nur der Hochverrath brechen oder verletzen kann. Mit Recht läßt daher Plato (de legg. l. VI.) die Geſetzgebung (νομοθεσία) der Anordnung der Obrigkeiten (κατάστασις τῶν ἀρχόντων) immer vorangehen. Eben ſo richtig bemerkt Cicero (de legg. l. II. c. 5. seq.): verderbliche und thörigte Volksbeſchlüſſe verdienten eben ſo wenig den Namen der Geſetze, als die Verordnungen der Räuber (*sancita latronum*); es könne vielmehr ein Volk nur dann regiert werden, wenn ſeine Oberen von dem Urgeſetze der Natur und Vernunft ausgehen, das zu keiner Zeit aufgehoben, oder außer Wirkung geſetzt werden dürfe. Auch in den alten ſaliſchen und allemanniſchen Geſetzen, nach welchen kein Herr dem Volke einen Richter geben ſoll, den es ſich nicht ſelbſt gewählt hat (*Schilteri* thesaurus antiquitatt. Teutonicarum. Vlmae 1727. T. III, p. 44), ſo wie in dem Sachſenſpiegel und Schwabenſpiegel, ſind dieſelben Grundſätze deutlich ausgeſprochen. Ohne Widerſpruch endlich hat Montesquieu

Digitized by Google

bewieſen, daß die Ehrerbietung, die man jeder menſchlichen Regierung ſchuldig iſt, auf einem Urgeſetze der Gerechtigkeit beruht, welches der ganzen Menſchheit heilig ſeyn muß, und daß diejenigen, welche ſich einbilden, vor der poſitiven Geſetzgebung habe es kein Recht und keine Pflicht gegeben, etwas eben ſo Unzuläſſiges behaupten, als die, welche ſagen, „ehe man den Zirkel gezogen habe, ſeien ſich ſeine Radien nicht gleich geweſen (Esprit des loix. Génève 1749. t. I. p. 3.)“. Iſt nun zwiſchen der Regierung und dem Volke vernünftigerweiſe kein anderes moraliſches Band denkbar, als das der Pflicht und des durch ſie bedingten Rechtes; ſo muß auch ihr gegenſeitiges Verhältniß durch den gemeinſchaftlichen Staatszweck bedingt ſeyn, weil dieſer die höchſte Richtung ihres vereinten Willens iſt. Kann ebendaher vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens weder dem Regenten, noch den Unterthanen geſtattet werden, etwas zu thun und zu beginnen, wodurch dieſer feierlich ſtipulirte Zweck aufgehoben, oder verletzt würde; ſo muß ſich auch ihr Wille einer Regel unterwerfen, durch welche eine allgemeine Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt möglich wird, oder, wie das N. T. lehrt, dem Gebote, alles zu unterlaſſen, von dem wir nicht wollen können, daß ſich es Andere gegen uns erlauben (Matth. VII, 12). Nur unter der Bedingung, daß die obrigkeitliche Gewalt nicht dem Guten, ſondern dem Böſen furchtbar ſei, wird ſie eine Ordnung Gottes genannt (Röm. XIII, 1—3). Das Fundamentalgeſetz eines jeden Staates iſt daher eine über jede menſchliche Willkühr weit erhabene Norm der Wahrheit und Gerechtigkeit, welche allen einzelnen Landesgeſetzen zur Unterlage dienen, und ſo durch ihre innere Rechtmäßigkeit vor Allem die Verbindlichkeit um des Gewiſſens willen (ebendaſ V. 5) begründen ſoll. Bei der von Gott geleiteten Erziehung des Menſchengeſchlechts, gewinnen auch die cultivirten Staaten des Erdbodens immer mehr dieſe ſittliche Richtung, wie mannigfaltig ſich auch ihre Regierung unter dem ſiegenden Einfluſſe der Zeit geſtalten mag. Sie

Digitized by Google

kann nemlich, der Quantität nach, demokratiſch ſeyn, wenn das Volk durch Vorſteher, die von Zeit zu Zeit ernannt werden, ſich ſelbſt beherrſcht, wie die Staaten und Colonien des alten Griechenlands, oder einzelne Cantons der Schweiz, deren Einwohner noch jährlich den Ertrag der Landesdomänen unter ſich theilen; oder polykratiſch und oligokratiſch, wenn Mehrere, es ſeien ihrer Viele, oder Wenige, das Regiment führen, wie in den alten deutſchen Reichsſtädten; oder monokratiſch, wenn ein Einziger, er heiße nun Fürſt, Herzog, König, Kaiser, Dictator, Protector, oder Präſident an der Spitze der Staatsverwaltung ſteht. Der Qualität nach iſt eine Regierung nomokratiſch (ἡ κατὰ νόμον πολιτεία nach Plato in ſ. Leben bei Diogenes Laertius §. 47.), oder conſtitutionell, wenn ſie eine beſtimmte Grundverfaſſung hat, an die der Machtwille des Regenten gebunden iſt. So hat in Frankreich die Ständeverſammlung ſchon zu Tours unter Karl VIII. im J. 1454 die Souveränität des Volkes und ſeine Repräſentation durch drei Stände proclamirt (Histoire de *Charles* VIII. roi de France par le Comte de *Segur.* Paris 1835. Tome I. p. 35 s.). Thomas Morus in ſ. bekannten Buche *Vtopia* (l. II. de magistratibus) hat in England bereits unter Heinrich VIII. die erſten Linien zu der repräſentativen Verfaſſung gelegt, welche Rouſſeau weiter ausgebildet hat (*Bayle* diction. unter *Moore.*) Friedrich der Große erklärt dieſe Staatsform in einer beſchränkten Monarchie (gouvernement monarchique *renfermé dans le cercle d'un petit nombre de lois fondamentales*) für die beſte unter allen, weil ſie die heilſamſten Geſetze und ihre ſchnelle Anwendung begünſtige (Souvenirs de *Thiébault.* Edit. 4. Paris. 1827. t. I. p. 27.). Sie iſt ferner deſpotiſch (τυραννὶς nach Plato), wenn der Regent kein anderes Geſetz anerkennt, als ſeine Willkühr, wie die Könige der Barbaren, oder die Sultane und Paſchen des Morgenlandes. Montesquieu vergleicht dieſe Staatsform mit dem ſummariſchen Proceße der Wilden, die einen Baum

abhauen, um ſeine Früchte zu ernten (Esprit des loix l. V. ch. 13.). Die Regierung iſt endlich von dieſem Standpunkte aus gemiſcht, wenn, wie in dem Privatleben, Vernunft und Willkühr, Geſetz und Tyrannei in der Herrſchaft wechſeln, wie unter dem Deſpoten Nero, oder in den Gewaltſprüchen eines türkiſchen Sultans, welcher einen Aufruhr fürchten muß, wenn er an einem Tage mehr als vierzehn Köpfe aus eigener Machtvollkommenheit abſchlagen läßt. Der von den Servilen ſo ſehr in Schutz genommene Abſolutiſm der Monokratie und Oligarchie, die von einer geſetzlichen Monarchie wohl unterſchieden werden muß, iſt einer dieſer beiden Formen beizuzählen. In Beziehung auf die Cauſalität iſt eine Regierung autokratiſch, wenn die Inhaber derſelben, wie die Giganten und gewaltigen Leute der Vorzeit (1 Moſ. VI, 4) ſchon durch ihre Abſtammung und Geburt höher, als Andere, geſtellt und zur Herrſchaft über dieſe berufen ſeyn wollen. Der chineſiſche Kaiſer als Himmelsſohn und der Großmogul gehören dieſer Claſſe an. Sie iſt ferner theokratiſch, wenn das Haupt eines Volkes für einen unmittelbaren Repräſentanten Gottes gehalten wird, wie der Lama der Tibetaner. Auch im A. T. werden Saul (1 Sam. VIII, 22.) und Salomo (2 Chron. I, 8.) auf Gottes Befehl geſalbt und eingeführt, jedoch nicht ohne Beiſtimmung (1 Sam. VIII, 5.) und eigene Wahl des Volkes (1 Chron. XXX, 22.); daher aus dieſen Stellen für eine abſolute Legitimität der erblichen Monarchie nichts gefolgert werden kann. Man vergleiche hierüber den merkwürdigen Tractat: Politique sacrée par Mr. *Bossuet*, in ſ. Leben von *Bausset*. Paris 1823. t. I, p. 402. s. Der theokratiſchen Regierung ſteht die von Menſchen angeordnete gegenüber, die entweder gewählt, oder erblich iſt. Gewählte, oder Churfürſten, Könige, Kaiſer, Conſuln, oder andere Hochwürdner, waren bis an das Mittelalter herab die beliebteſten Obrigkeiten, es ſei nun, daß ſie vom Volke, vom Heere, oder auch von dem abtretenden Machthaber ernannt wurden. Nach einer merkwürdigen

Stelle Solin's (polyhistor. c. 53.) herrſchte ſogar auf der Inſel Taprobane, nun Ceilon, die Sitte, daß man bei der Wahl eines Königs zuerſt auf Talent, Verdienſt und Würde, dann aber auf Kinderloſigkeit ſah. Wurde er während ſeiner Regierung Vater, ſo entſetzte man ihn ſofort, um der Gefahr eines Erbreiches (*ne fiat haereditarium regnum*) vorzubeugen. Nach dem Berichte eines alten Reiſenden wählen auch die Tartaren und andere nomadiſche Völker ihre Fürſten und übertragen ihnen das Recht der Herrſchaft mit den ſonderbarſten Gebräuchen (Schiltbergers Reiſen in den Orient. München 1814. S. 97.). Das Widerſpiel dieſer taprobaniſchen Legitimität iſt die erbliche Nachfolge der Regenten nach dem moſaiſchen Rechte der Erſtgeburt, deren Vorzüge Napoleon in der Beſchwichtigung der Partheien bei der Erledigung eines Thrones (dans la stabilité et centralisation *héréditaire*. *Les Cases* Mémorial de St. Hélène. Londres 1823. t. III. p, 198.) ſuchte. Es kann indeſſen dieſes Zeugniß in ſeinem Munde darum kein großes Gewicht haben, weil er vorher erſt eine Reihe erblich legitimer Fürſten ihres Scepters beraubte, ehe er das Recht der Geburt für ſeine neue Dynaſtie in Anſpruch nahm. In jedem Falle aber iſt es klar, daß dieſe Art von Legitimität, die ſich auf ein politiſches Bedürfniß der Völker zu gründen ſcheint, bei allen übrigen Würden und Aemtern des Staates, für welche ſie höchſt verderblich werden müßte, nur als Ausnahme von dem Geſetz betrachtet werden kann.

Zuletzt erſcheinen von dem Standpunkte der Modalität aus die Regierungen als mögliche, wie die platoniſche Idealrepublik, oder die in beſtändiger Reformation begriffenen Staaten, in deren Mitte, bei dem ſteten Wechſel der Organiſation, Reorganiſation und Deſorganiſation, kein Geſetz gedeihen und Wurzel ſchlagen kann; oder als ſtabile, die aus Trägheit, oder Furcht vor zeitgemäßen Verbeſſerungen in alten Obſervanzen und Statuten erſtarren, und wohl gar, wie die alten Thurier in Großgriechenland, den Vorſchlag zu einem neuen Geſetze mit dem Strange bedrohen;

oder als vernünftigweiſe und nothwendige, die das ewige Geſetz der Wahrheit und des Rechtes immer bedächtlich und verſtändig auf die jedesmaligen Bedürfniſſe der Zeit anwenden und dadurch das politiſche Geſammtleben bis auf den höchſten Grad der zu erreichenden Vollkommenheit ausbilden. Das kann aber nur geſchehen, wenn die Regierenden und Regierten einen Horizont der Cultur gemein haben, oder ſich doch in der öffentlichen Meinung begegnen, welcher früher, oder ſpäter immer herrſchende Mißbräuche und Vorurtheile weichen müſſen.

Wenn es wahr wäre, was der ſonſt weiſe und edle Montesquieu behauptet, daß in der Demokratie die Tugend, in der Ariſtokratie die Mäßigung, in der Monarchie die Ehre und in dem Deſpotiſm die Furcht (oderint, dum metuant) der Hebel der Regierung ſei; ſo würde es leicht ſeyn, die Frage von der beſten Regierungsform befriedigend zu beantworten. Die Erfahrung aber ſagt uns, daß eine reine Demokratie darum nicht vorhanden iſt, weil in ihrer Mitte immer Partheiſucht und Zwietracht herrſcht, und das Volk nicht von Natur tugendhaft iſt, ſondern es erſt durch Geſetze und Regierung werden ſoll. Die Geſchichte lehrt uns ferner, daß die Herrſchaft der Ariſtokratie oft noch drückender iſt, als die demokratiſche, weil ſie geneigt iſt, „alles Alte für gut und rechtmäßig, alles Neue, wenn es auch noch ſo vernünftig iſt, für ſchlecht und unrechtmäßig zu halten (Schloſſers Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. II. Heidelberg 1837. S. 40.)". Der Monarchie erkennt auch Montesquieu (l. V, ch. 11.) den Preis mit Recht zu; aber er kann doch nicht läugnen, daß ihr zwiſchen Nomokratie und Autokratie noch ein weiter Zwiſchenraum geöfnet iſt und daß die von ihr leicht zu hoch ſtellende militäriſche, oder Satrapen-Ehre den bürgerlichen Gemeingeiſt ſehr gefährden kann. Wie es ſich daher mit der Wechſelwirkung der Geſetze und der Sitten verhält, ſo wird ſich auch das Verhältniß der Regierung zu dem Volke, und wieder umgekehrt geſtalten; die Abhängigkeit jener von den geiſtigen und

ſittlichen Bedürfniſſen der Zeit läßt ſich nicht in Abrede ſtellen; bei den Römern folgten den Deſpoten Fürſten, dieſen Conſuln und Tribune, dieſe werden von Imperatoren und Prätorianern erdrückt, die Fülle der blinden Gewalt zerſtört ſich nun bald ſelbſt, und der alte Kreislauf wird von irgend einem Punkte des Cirkels aus von Neuem begonnen. Es findet ſich nichts Stabiles und Bleibendes auf Erden, als die recht verſtandene Oberherrſchaft Gottes (Offenbar. Joh. XXI, 3.) und ſeiner ſittlichen Weltordnung; jemehr daher eine Regierung von dieſem Geiſte durchdrungen iſt, deſto kräftiger iſt ſie auch gegen den unruhigen Wechſel der immer beweglichen Zeit geſchützt.

Rousseau de la forme du gouvernement, im contrât social l. IV. Oeuvres ed. de Deux-ponts 1782. t. II. pag. 69. — Les Cabinets et les peuples par *Bignon.* Paris 1822. Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten in den letzten 25 Jahren. Leipz. 1816. 3 Bde. Müllers Anſichten wider das deutſche Repräſentativſyſtem und über die Haupturſachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit. Ilmenau 1828.

§. 181.

Der Gliederbau des Staates, oder die verſchiedenen Stände.

Der alten und treffenden Vergleichung des Staates mit dem menſchlichen Körper gemäß beſteht er aus dem Haupte, das heißt dem Regenten, welcher vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit des Geſetzes, unabhängig von äußerer Gewalt, oder ſouverän, und den Gliedern, oder dem Volke, welches den Geſetzen Gehorſam zu leiſten verbunden iſt. Das Volk theilt ſich nach ſeiner Stellung und der Beſchaffenheit der von ihm erworbenen Rechte

wieder in verſchiedene Stände, und zwar in Beziehung auf ſeine Freiheit in paſſive, oder dienende, und active, oder ſelbſtſtändige; in Rückſicht ſeiner Thätigkeit in producirende, cultivirende, verwaltende und ſchützende; in Rückſicht ſeiner Würde in gemeine und ausgezeichnete Staatsbürger. Die Würde der letzteren kann ſich auf Beſitz, Talent und geiſtige Vollkommenheit, adminiſtratives Verdienſt und Tapferkeit gründen und durch Forterbung dieſer Auszeichnungen einen Geburtsadel bilden, welcher ſelbſt wieder eine Pflanzſchule der Vorzüge werden ſoll, die ihn erzeugt und erblich gemacht haben. Es iſt aber die wahre Ariſtokratie der Kern und die Grundfeſte der Staaten, wie die falſche und ausgeartete ihnen Verderben und Untergang bringt.

Bekanntlich vergleichen Menenius Agrippa und Paulus (1 Kor. XIII, 14 ff.) den Staat mit dem menſchlichen Körper und ſeinen verſchiedenen Functionen, durch deren einträchtige Zuſammenwirkung erſt ſeine Geſundheit und Wohlfahrt möglich wird. Das Haupt ſtellt die Regierung vor, unter der wir uns eine moraliſche Perſon denken, welcher die Sorge für die Abfaſſung, Anwendung und Vollſtreckung der Staatsgeſetze anvertraut iſt. Begreiflich müſſen zu dieſem Zwecke mehrere Behörden und Individuen mitwirken, welche die Macht des Gemeinwillens brechen und theilen; aber ſie handeln und wirken doch alle im Namen des Oberhauptes und ſind ihm daher auch für ihr Betragen verantwortlich. Der Regent ſelbſt kann zwar als Menſch nie über dem Geſetze ſtehen und eben ſo wenig aus der natürlichen, als moraliſchen Ordnung der Dinge heraustreten; ja man mögte ſogar behaupten, daß er die natürlichen und ſittlichen Folgen des Unrechtes und der

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit in ihrer unvermeidlichen Rückwirkung auf den Handelnden noch viel ſchmerzlicher empfinde, als der Privatmann, und daß es daher ſchon für ihn unerläßliche Pflicht der Klugheit und Selbſterhaltung ſei, in ſeiner hohen Stellung das Gleichgewicht des Geſetzes zu behaupten. Aber vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit des Geſetzes kann er doch keinem äußeren Zwange mehr unterworfen, ſondern muß vollkommen frei und unabhängig, oder ſouverän ſeyn, weil die Idee des höchſten Geſetzes, welches in dem Regenten perſonificirt erſcheint, ihrer Natur nach autokratiſch und ſelbſtſtändig iſt. Boſſuet hat bekanntlich in ſeinen Streitigkeiten mit Jürieu (*avertissemens aux protestans sur les lettres du ministre Jurieu*, als Anhang zu der *Histoire des variations des églises protestantes.* Paris 1730. t. III. und IV.) unſerer Kirche vorgeworfen, daß ſie durch ihre Grundſätze über die Freiheit der evangeliſchen Gemeinden, ſich ihre Lehrer ſelbſt zu wählen, die Meinung aufgebracht habe, als ob eigentlich das Volk ſouverän, oder doch die Quelle aller Souveränität ſei. Aber dieſer Gegenſtand iſt ſchon bei der Gründung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zur Sprache gekommen und früher von den Geſchichtſchreibern der griechiſchen Freiſtaaten, namentlich von Herodot in ſeinen Nachrichten von der Gewalt der ſpartaniſchen Könige, freimüthig genug verhandelt worden. Die erwählten Könige Roms wurden von den Göttern beſtätigt, erhielten aber das Imperium von den Curien durch ein beſonderes Geſetz (Niebuhrs römiſche Geſchichte. B. I, 4te Ausg. Berlin 1833. S. 358.). Maſſillon (in ſ. petit Carême, Gründonnerstags-Predigt sur la piété des grands) ſagt Ludwig XIV., welcher wußte, was zu einem Fürſten gehört, vor ſeinem ganzen Hofe: *les peuples, en élevant le prince, lui ont confié la puissance et l'autorité.* Wie mogte nun Boſſuet, der große Theolog und Geſchichtſchreiber, in verketzernder Uebereilung eine ſo gehäſſige und doch alberne Beſchuldigung ausſprechen! Im Gegentheile kann man auch keinesweges dar-

thun, daß ein Volk, als ſolches, ſouverän ſei (Tzſchirners Reactionsſyſtem. Leipzig 1824. S. 145.); denn wenn ſchon, wie ſich nicht läugnen läßt, die Kraft und Gewalt zur Souveränität von ihm ausgeht, ſo kann dieſe doch deswegen der Nation noch nicht beigelegt werden, eben ſo wenig, als einzelne Bäche ſchifbar genannt werden mögen, weil ſie zuſammen einen ſchifbaren Strom bilden. Auch dürfte ſich überdieß zweifeln laſſen, ob die Souveränität, als bindende Gewalt, dem Daſeyn eines Volkes vorangehe (Ancillon zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Berlin 1828. Bd. I, S. 389.); denn eine Nation bleibt doch nach der Erledigung des Thrones, wo ſie ſich einen neuen Regenten ſucht, oder während des Zwiſchenreiches Nation, und wenn der Stellvertreter indeſſen auch proviſoriſch fortregiert, ſo wird doch in dem Augenblicke der Wahl die wirkliche Machtvollkommenheit des Beſitzes ſuſpendirt, ohne dadurch das Weſen des Volkes aufzuheben. In einem Wahlreiche entſteht daher die Souveränität unſtreitig in dem Momente, wo die öffentliche Gewalt durch Unterwerfung von der einen Seite übertragen, von der anderen angenommen und ſo durch einen vereinten Act in einen kräftigen Gemeinwillen verwandelt wird. Wie ſie durch Delegation entſteht, ſo kann ſie auch nur von dem gehörig Delegirten geſetzlich ausgeübt werden. Eben ſo löſt ſie ſich durch Abdankung des Regenten, oder wenn er intellectuell und moraliſch außer Stand iſt, mit der höchſten Kraft des Geſetzes auf ſeine Unterthanen einzuwirken, wieder auf; daher der ſich mit dem Staate ſo oft identificirende Ludwig XIV. von Frankreich in den letzten Tagen ſeines Lebens die Worte, als ich noch regierte (lorsque j'étais roi), zum Erſtaunen der Höflinge, mit ſchmerzlicher Sehnſucht vernehmen ließ. Hatte er es doch ſelbſt nachdrücklich gemißbilligt, daß die Apoſtatin Chriſtina von Schweden in Fontainebleau nach Niederlegung der Krone noch königliche Rechte ausübte und ihren Liebling Monaldeſchi hinrichten ließ. Gewiß iſt es aber, daß die Monarchie, wenn ſie der freien Berathung und Pflege der Gerechtigkeit

Digitized by Google

ungehinderten Lauf gewährt, die beſte und ſicherſte Depoſitärin der Souveränität genannt werden kann, weil die Einheit des Geſetzes und der Verwaltung in ihr die ſicherſte Bürgſchaft findet*). Das Verhältniß des Hauptes zu den Gliedern iſt im Staate das des Regenten zu dem Volke, als dem Inbegriffe der Unterthanen, oder derjenigen Bürger, die ſich durch den Unterwerfungsvertrag zum Gehorſam gegen die Staatsgeſetze verpflichtet haben. Sie ſind unterthan, nicht der Willkühr, oder der Perſon des Regenten, der, als ſolcher, wie jeder andere Privatmann, ſeine Individualität und Beſchränktheit hat, ſondern dem Geſetze, das in ſeinem Berufe zu dem Volke ſpricht, Gehorſam fordert, und ihn, wo es nöthig iſt, mit Gewalt erzwingen kann. Es iſt aber im Staate Alles der Regierung unterthan, von dem Bettler an bis zu dem künftigen Thronfolger, der vermöge ſeiner hohen, aber oft gefährlichen Stellung, die Strenge des Regenten am meiſten zu fürchten hat; daher es zu den grundloſen Anmaßungen gehört, wenn der Adel darum, weil er über dem Pöbel (plebs) ſteht, auch nicht mehr zu dem Volke (populus) gerechnet ſeyn will. Es iſt nämlich dieſes Volk wie die Glieder am Leibe, zwar vor dem Geſetze gleich, welches dem Knechte Recht ſprechen muß, wie dem Magnaten; aber die Gleichheit des Rechtes iſt nicht Gleichheit der Rechte, wie ſie von Revolutionsmännern geträumt wird; denn dieſe hat nie in einem geſetzlichen Staate vorhanden ſeyn können, weil bei der natürlichen Mannigfaltigkeit der Menſchen in ihm verſchiedene Stände vorhanden ſeyn müſſen, das heißt, Ordnungen der Staatsbürger, deren Abſtufung durch ihre Stellung, ihr Talent und

*) Treflich entwickelt wird dieſer Begrif der Souveränität von Bertrand de *Moleville* in ſ. histoire de la révolution de France. Paris 1801. t. II. p. 142 s. Andere Anſichten eröfnet Ancillon über Souveränität und Staatenverfaſſung. Berlin 1816. S. 12 ff. und Krug in ſeiner Schrift: Die Fürſten nnd Völker in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe dargeſtellt. Leipzig 1816. S. 100 ff.

Digitized by Google

Verdienſt um die Geſellſchaft bedingt wird. Dieſe Abſtufung iſt natürlich, weil der Schwache von dem Starken, das Kind von ſeinen Eltern, der Diener von ſeinem Herrn abhängig iſt und ſeyn muß; ſie iſt vernünftig, weil die höhere Kraft und das gebildetere Talent mehr für das Gemeinbeſte zu leiſten vermag, als das niedrige und ungebildete; ſie iſt gerecht, weil der Staat ſeinem Wohlthäter, oder Retter aus Dankbarkeit eine Auszeichnung (πολλῶν ἔξοχος ἄλλων, nach Homer) gewähren muß, die eine höhere Stellung von ſelbſt zur Folge hat; ſie iſt endlich teleologiſch-nothwendig, damit die Stufenfolge der Stände einen Wetteifer der Thätigkeit und der Verdienſte wecke, auf dem das Leben des Staates, ſeine Vervollkommnung und innere Wohlfahrt beruht. Eine geſetzlich-monarchiſche Verfaſſung verdient daher den Vorzug vor jeder andern auch deswegen, weil in ihr die höchſte Abſtufung und Ausbildung der Stände möglich wird. Es beruht aber dieſe Verſchiedenheit der Stände wieder auf der Anwendung eines dreifachen Maaßſtabes, nemlich des Maaßes ihrer Freiheit, Thätigkeit und ihres politiſchen Werthes. Mißt man die verſchiedenen Glieder eines Gemeinweſens mit dem Maaße der äußeren Freiheit, von welcher allein hier die Rede iſt, ſo ſind ſie nach ihrer Stellung und Fähigkeit entweder ſelbſtthätig für den Staatszweck, oder nicht. Sind ſie das nicht, wie diejenigen, welche weder ein Eigenthum, noch ein gebildetes Talent beſitzen, ſo verlieren ſie dadurch, als Menſchen mit der Anlage zur Vernunft, zwar ihre moraliſche Perſönlichkeit nicht, die Jedem unſeres Geſchlechtes in einem geſetzlichen Staate geſichert ſeyn muß; auch gewinnen ſie dadurch kein Recht zum Müſſiggange, welcher überall in einem bürgerlichen Gemeinweſen nicht geduldet werden kann, oder darf (5 Moſ. XV, 4.). Dennoch können ſie in dieſem Zuſtande der Unvollkommenheit dem Ganzen nur untergeordnete Dienſte unter höherer Leitung leiſten. Sie ſind, wie Ariſtoteles ſagt, nur lebende Organe des Staates, oder Diener und paſſive Bürger deſſelben, wie das Geſinde,

der Tagelöhner, der ſich um Lohn vermiethende Handwerker, der, weil er keinen anderen Zweck hat, als den, ſeinen Unterhalt zu erwerben (gagner la vie), ſich um das Gemeinweſen wenig bekümmern kann, indem er nur Inſaſſe (οἰκέτης), aber kein activer Bürger (πολίτης) iſt. Kann hingegen Jemand vermöge ſeiner Stellung, das heißt, vermöge ſeines Beſitzſtandes und Talentes wirkſam für das Gemeinbeſte ſeyn, ſo wird er ein ſelbſtthätiger und activer Staatsbürger, der nach eigener Cauſalität ſeines Willens handelt, mithin in ſeinem Berufe frei und unabhängig iſt. Von dem Beſitze eines kleinen Grundſtückes an bis zu dem einer großen Herrſchaft, oder von dem niedrigſten Landmanne an bis zum Freiherrn und erſten Vaſallen, kann ſich dieſe Freiheit mannigfaltig abſtufen und zugleich den Erwerb verſchiedener Rechte begünſtigen. Mißt man ferner die Glieder eines Gemeinweſens mit dem Maaßſtabe ihrer Thätigkeit für den Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft, ſo werden ſie als producirende, cultivirende, verwaltende und ſchützende erſcheinen. Die producirenden, oder erwerbenden und nährenden Mitglieder des Staates beſchäftigen ſich mit dem Erzeugniße und Erwerbe der materiellen Bedingungen des Lebens, wie der Landmann, der freie Handwerker und Künſtler, der Gewerbsmann und Kaufmann. Weiſe Politiker haben dieſen Stand, den man nach einer beſchränkten Feudalanſicht, den dritten (tiers état) zu nennen pflegt, immer als die Grundfeſte, oder den eigentlichen Nährer des Staates betrachtet, weil er zu dem bloßen Conſumenten, wie hoch er auch durch ſeine Geburt geſtellt ſeyn mag (fruges consumere natus), offenbar in dem Verhältniſſe des Pflegers zu dem Schützlinge ſteht, alſo von ihm Achtung und Dankbarkeit zu fordern berechtigt iſt. Selbſt der Kaiſer des himmliſchen Reiches von China erklärt den Stand für preiswürdig, welcher ihn ernährt, weil ihm regieren und Brot ſchaffen gleichbedeutende Worte ſind. Dem nährenden Stande geht der cultivirende, oder lehrende, das heißt diejenige Ordnung von Staatsbürgern zur Seite, die ſich mit der Cultur, oder Tauglichkeit zu vernünftigen

Zwecken beſchäftigt, welche, ihrer Natur nach, nur durch Anweiſung und Unterricht gedeihen kann. Hieher gehören alle diejenigen, welche Gewerbfleiß, Verkehr, Kunſt, Wiſſenſchaft, Tugend und Religion durch Lehre und Beiſpiel fördern und durch Talent und Kenntniſſe die geiſtigen Ernährer und Pfleger des Staates werden. Dieſer Ordnung nahe ſteht die verwaltende, oder ordnende Claſſe der Staatsbürger, welcher die Sorge für die Geſetze und ihre Anwendung, alſo die Rechtspflege, Policei und das Gemeingut des Staates unter der höchſten Leitung des Regenten anvertraut iſt. Ihre Mitglieder heißen auch Beamtete, oder Diener des Staates, weil ihr Geſchäft und Dienſt eigentlich durch die Wirkſamkeit der beiden vorhergehenden Claſſen bedingt iſt. Daſſelbe gilt auch von der ehrwürdigen Ordnung der ſchützenden Bürger, die durch Muth und Tapferkeit die inneren und äußeren Feinde des Staates abzuhalten berufen iſt; denn wenn in einem Reiche die Zahl der Beamten und Soldaten nicht in einem abgemeſſenen Verhältniſſe zu den leiblichen und geiſtigen Producenten und Ernährern ſteht, ſo zehren ſie das Mark des Staates auf, hindern durch ihre Trägheit (ignavi ad pabula fuci), oder verwirrende Thätigkeit die freie Bewegung des politiſchen Lebens, und werden Söldlinge der Unterdrückung und Tyrannei. Will man nun dieſe verſchiedenen Arten der bürgerlichen Thätigkeit mit dem Maaßſtabe des Werthes meſſen, ſo wird man im Allgemeinen und Beſonderen manchen Schwierigkeiten begegnen. Denn fragt man im Allgemeinen, welchem der vorhin genannten Stände der erſte Rang gebühre; ſo wird man faſt in jedem Lande hierauf eine eigene Antwort erhalten. In militäriſchen und erobernden Staaten wird man den Krieger, in ſtatuariſchen und Canzleiſtaaten den Verwaltungsmann, in Freiſtaaten den Kaufmann und Gutsbeſitzer, in hierarchiſchen die Geiſtlichkeit und Lehrer der Hochſchulen voranſtellen. Sichtbar ſind dieſe Urtheile willkührlich, weil man bei ruhiger Anſicht der Sache nicht läugnen kann, daß wenn die Unentbehrlichkeit eines Standes ſeinen Werth

bedingt, die beiden erſten den folgenden unſtreitig vorgehen; wenn aber die Vernunft ſeinen Primat entſcheiden ſoll, der zweite als das eigentliche Auge des Staates auf den Vorrang die gerechteſten Anſprüche hat. Eben ſo häufen ſich bei der Beantwortung dieſer Streitfrage die Schwierigkeiten im Beſonderen. Denn da jeder Stand aus ausgezeichneten und nichtausgezeichneten, oder gemeinen Mitgliedern beſteht; ſo wird und muß ſich bald in jeder Claſſe ein gewiſſes Subordinationsverhältniß, oder eine beſtimmte Ordnung des Ranges und der Würde bilden. Die öffentliche Meinung ſelbſt wird bald gewiſſe Stufenfolgen in ihrer Achtung für den Reichthum, das Talent in der Kunſt und Wiſſenſchaft, das Verdienſt der bürgerlichen Verwaltung, und die beſchützende Tapferkeit des muthigen Kriegers feſtſetzen und ſo den Staat nöthigen, mit einer beſtimmten Claſſification dieſer Auszeichnungen hervorzutreten. Sich mit der öffentlichen Meinung zu entzweien und eine Rangordnung einzuführen, die von dem denkenden und vernünftigen Mitbürger nicht geachtet, ja wohl gar verſpottet wird, iſt eben ſo unweiſe, als ungerecht, und eben daher zuletzt gefährlich für die Regierung, weil ſie es durch die That beweißt, daß ſie das große geiſtige Capital der öffentlichen Ehre nicht zum Beſten des Gemeinweſens verwalten kann. Man erinnere ſich nur der außerordentlichen Wirkung, welche die Stiftung der Ehrenlegion in einer neuen Periode der franzöſiſchen Regierung hervorgebracht hat. Findet es die Regierung aber gerathen, in der Würdigung der Stände und ihrer Auszeichnung mit der öffentlichen Meinung gleichen Schritt zu halten; ſo muß ſie ſich auch erklären, ob der Reichſte, Weiſeſte, Brauchbarſte oder Tapferſte ihr zunächſt ſtehen, und ſo als Vormann den bürgerlichen Rang ſeines Standes normiren ſoll; oder ſie muß irgend einen begünſtigten Stand, wie z. B. den militäriſchen, zum Maaßſtabe wählen und die Abſtufungen ſeines Ranges in gleicher Ordnung auch bei den übrigen Ständen geltend machen. Wie wichtig indeſſen auch dieſer Gegenſtand iſt, ſo kann und darf

Digitized by Google

es ſich doch die Moral nicht erlauben, hier mit einer beſtimmten Vorſchrift hervorzutreten, weil hier Vieles von der Regierungsform der Staaten, Manches auch von ihrem durch Klima, Lage und Cultur bedingten Charakter abhängt. Soviel iſt nur nach dem Zeugniſſe der Geſchichte klar, daß die oben bemerkten Auszeichnungen des Beſitzes, der Cultur, der Adminiſtration und Tapferkeit allmählig in den Familien erblich werden und einen Geburtsadel begründen, der in der Politik und Sittenlehre eben ſo oft angefochten und verworfen, als vertheidigt und geſchützt worden iſt. Man hat ihm nemlich vorgerückt, daß er den perſönlichen Werth der Tugend (nobilitas *sola* est atque *unica virtus. Juvenal.* Sat. VIII, 20. s.) und des Verdienſtes, welches nur durch Thaten erworben, aber nicht durch die Geburt fortgepflanzt werden könne, ſchwäche, herabwürdige und dafür einen Caſten- und Ahnenſtolz nähre, den das N. T. (Matth. III, 9.) ausdrücklich verurtheile. Eine fromme Edelfrau habe ſich daher neuerlich im Gewiſſen gedrungen gefühlt, ihre Stammgenoſſen zur feierlichen Entſagung ihres Papieradels aufzufordern (Gedanken einer frommen Gräfin. Quedlinburg 1822. S. 32.). Auch mache der Geburtsadel die Europäer, ſagt man, nicht nur in ihren eigenen und auswärtigen Freiſtaaten, ſondern ſelbſt in dem monarchiſchen Aſien, namentlich unter den Türken und Chineſen, verächtlich. Als der Lord Macartney dem chineſiſchen Kaiſer unter anderen Geſchenken auch eine Sammlung von Bildniſſen engliſcher Herzoge und Männer von hoher Geburt überreichte, konnten die Chineſen zuerſt ihr Gelächter, dann ihr Erſtaunen nicht mäßigen, daß in dem gebildeten England Lords und Geſetzgeber geboren werden ſollten, da man bei ihnen nur durch große Anſtrengung und rühmliche Thaten zu dieſen Würden gelangen könne (*Barrow* voyage en Chine, trad. par *Breton.* Paris 1806. Chap. III.). Unverkennbar liege auch in der Anmaßung, edel geboren zu ſeyn, etwas Thörigtes und Widerſprechendes. Denn gehe man auf den Ur-

Digitized by Google

ſprung eines ſogenannten edlen Stammes zurück, ſo verliere er ſich ohne Ausnahme in einer gemeinen und niedrigen Herkunſt. So wies Ludwig XV. von Frankreich den Richelieu's nach, daß ein Flötenſpieler, und den Villeroi's, daß ein Fiſchhändler ihr Urahn geweſen ſei, und als das die vornehmen Männer ſehr übel empfanden, bewies er ihnen mit genealogiſcher Genauigkeit, daß ſein eilfter Ahnvater von mütterlicher Seite ein Barbier war (Maltens Bibliothek der neueſten Weltkunde. Aarau 1829. B. I. S. 108. ff.). Könne aber eine adelige Familie einmal ihre Ahnen nach Dekaden zählen, ſo ſei ſie, wie ein alter, fauler Stamm, ſchon im Verblühen begriffen und ſtehe nur als ein Schatten des alten Baumes ohne Kraft und Muth zu neuen Tugenden da. Es ſei ja ſchon aus der römiſchen Geſchichte bekannt, wie leicht der Geburtsadel ausarte, durch ſeinen Stolz und Caſtengeiſt, durch ſeinen Dünkel und Uebermuth die beſſeren Mitbürger beleidige, drücke, ausſauge, ihnen den Weg zu den erſten und wichtigſten Staatsämtern verſperre, und zuletzt, wie in dem alten Rom und dem neuen Gallien, durch ſeine Hartnäckigkeit und faule Weichheit die blutigſten Staatsumwälzungen herbeiführe. Komme es aber auch ſo weit nicht, ſo häufe ſich doch die Zahl der adelig Gebornen in den Staaten unverhältnißmäßig an, verarme, verſinke in Schulden, Sittenloſigkeit, Dürftigkeit und Elend, und falle dann durch ſeine Ungeſchicklichkeit und Entwürdigung zuerſt ſeinen Familien, dann dem gemeinen Weſen ſelbſt zur Laſt. Am wenigſten dürfe ſich endlich der Geburtsadel als eine Stütze des Thrones betrachten, da er, wie die Geſchichte mehrerer nordiſcher Staaten beweiſe, der ſouveränen Gewalt der Regenten öfter, als einmal, durch ſeine ariſtokratiſchen Umtriebe gefährlich worden ſei. Fedor III. Selbſtherrſcher aller Reußen habe daher im Jahre 1681. den Geburtsadel, als eine „nur den Hochmuth fördernde, alle Bande der Freundſchaft und Geſelligkeit zerreißende und alle nützliche Unternehmungen im Staate hemmende Anſtalt“ aufgehoben und die Adelsbriefe öffentlich verbrennen laſſen

(Les cabinets et les peuples par *Bignon.* Paris 1822. p. 317. s.). Von Peter, dem Großen, ſei auch dieſes Geſetz beſtätigt worden, und noch habe der Geburtsadel nur dann in Rußland einen Werth, wenn er von dem eigentlichen und einzigen Verdienſtadel getragen und gehoben werde.

Da ſich die alte Feindſeligkeit des ſogenannten dritten Standes gegen den zweiten, oder, wie die römiſchen Geſchichtſchreiber ſagen, des Volkes gegen die Patricier nicht anders, als durch Vernunft und auf dem Weg freier Forſchung beſänftigen läßt; ſo muß es der Moral welcher die Gunſt beider Partheien vollkommen gleichgültig ſeyn ſoll, geſtattet ſeyn, dieſe Bemerkungen einzeln zu prüfen. Sie ſcheinen aber, da ſie mehr ſchlagende Worte, als Gründe enthalten, darum nicht zum Ziele zu treffen, weil es ſich hier nicht um den moraliſchen Adel, deſſen perſönliche Würde hier ganz unberührt bleibt, ſondern um den politiſchen handelt, deſſen Stellung einzig auf dem Gebiete der äußeren Freiheit zu ſuchen iſt. Nur im Staate giebt es einen Adel, aber nicht in der Kirche, wo der Sohn eines Hirten eben ſo gut der oberſte Geiſtliche werden kann, als der junge Freiherr und Herzog. Erbliche Miniſter, Heerführer und Lehrer ſind unter allen Himmelsſtrichen der Vernunft ein Greuel, und wenn die Maxime, daß dem alſo ſeyn könne, oder dürfe, dennoch in einem Lande, oder gar in einem Geſetzbuche ausgeſprochen wird, ſo darf man es immer laut ſagen, daß in dieſem Rathe weder die Weisheit, noch Gerechtigkeit befragt worden iſt. Es fällt auch der eigentliche Culminationspunkt des Geburtsadels nicht in die Zeit, wo das Diplom deſſelben vermodert, oder wieder erneuert und aufgefriſcht wird, ſondern in die Periode, wo er verdient und erworben wurde; denn ſo wenig der reiche Gutsbeſitzer, der ſeit mehrern Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn mit ſeinen liegenden Gründen belehnt wird, ſich in ſeinem Geldſtolze über den Stammvater ſtellen darf, der das Erbe im Schweiße ſeines Angeſichts erwarb, eben ſo wenig kann es einem vernünftigen Edelmanne von einer

langen Ahnenreihe beifallen, ſich über den rüſtigen Knappen oder Bürger zu ſtellen, dem er Schild und Wappen verdankt. Daß der Geburtsadel ſich im Laufe der Zeit unverhältnißmäßig vermehrt, verſchlechtert, die Würde ſeiner Vorfahren nicht mehr bewahrt, verarmt, und dann das gemeine Weſen mannigfach beläſtigt, wird zwar von der Geſchichte vielfach bezeugt; aber ſolche Familien ſollten ſich, wie das ſonſt von dem franzöſiſchen Adel häufig geſchah, ſtillſchweigend mit ihrem Maaße meſſen und beſcheiden wieder einbürgern, oder bei eintretender intellectueller und ſittlicher Ausartung gänzlich aus dem Adelsbuche geſtrichen werden, wie das in ähnlichen Fällen in Rom von dem Cenſor geſchah, damit ihre Stelle von Würdigern erſetzt werde und ſich in den kranken Staatskörper neues Blut ergieße (Adams römiſche Alterthümer, überſ. von Meyer, 2te Ausg. Erlangen 1804. B. I. S. 10.). Selbſt in der neueren Zeit, als ſich unter dem Herzog Regenten die franzöſiſchen Pairs über den Richterſtand (gens de la robe) erhoben, hat das Parlament ihnen nachgewieſen, daß viele ſeiner Familien den jenſeitigen rückſichtlich der alten Adels vollkommen gleich ſeien, und ſchon damals durch die That eine Anmaßung in Schranken gehalten, die in unſeren Tagen, wie eine alte Krankheit, wiederzukehren ſcheint (Mémoires du duc de *Richelieu*. Paris. 1829. t. II. p. 590. ff.). Ueberhaupt aber ſoll der Geburtsadel, wie die ruſſiſche Geſetzgebung aus weiſen Gründen verordnet (Heigold's, eigentlich Schlözers unverändertes Rußland Th. I. S. 472. der 2ten Ausg.) nicht an ſich Rechte haben und gewähren, ſondern nur in ſo fern, als er eine Pflanzſchule für den Verdienſtadel wird, der vor dem Richterſtuhle der Vernunft allein gültige Anſprüche auf Ehre und Beförderung begründen kann. Treffend erinnert hier ſchon Boëthius: quodsi quid est in nobilitate bonum, id esse arbitror solum, ut imposita nobilibus necessitudo videatur, *ne a majorum virtute degenerent. Consol. phil.* l. III, pres. 6. Wer ſchon edel durch Sinn, That

und Verdienſt iſt, der bedarf keines Adelsdiploms und kann es zuweilen aus gerechtem Stolze verſchmähen. So führte der berühmte Bildhauer Canova, da er im Jahre 1815 zum Marquis von Iſchia erhoben wurde, dieſen Titel nicht, und eine hochherzige Brittin, die eignen Ahnen ſtolz vergeſſend, konnte ſich nicht entbrechen, das durch den merkwürdigen Ausſpruch zu billigen; „nie ſollte der Adel, dies Machwerk bürgerlicher Inſtitute, dem Adel der Natur an die Seite geſetzt werden, weil dadurch die Armſeligkeit jenes nur zu deutlich hervortritt (Lady Morgans Italien. Leipzig 1823. B. III. S. 284.).“

Unter dieſen Einſchränkungen läßt ſich aber die Rechtmäßigkeit des Geburtsadels nicht allein aus poſitiver und ſtatutariſcher Autorität, vor der ſich nur der Körper beugt, aber der Geiſt nicht, ſondern aus Gründen, die in der Natur des Staates liegen, vollkommen nachweiſen, wenn man bemerkt, daß 1) in einem vernünftigen Gemeinweſen ein durch Auszeichnung und Verdienſt erworbenes Recht auf Achtung und Ehre eben ſo wohl begründet iſt, als das Recht des dinglichen Eigenthums und Beſitzes, deſſen erbliche Fortpflanzung in den Familien keinem Zweifel unterworfen iſt. 2) Das perſönliche Verdienſt kann zwar nicht, wie ein liegender Grund, fortgeerbt werden, wohl aber das Anſehen, welches durch perſönliche Auszeichnung von dem Vater auf die Kinder übergeht und ſie in eine angeſtammte Gemeinſchaft ſeines Ruhmes verſetzt. Die Nachkommen eines Newton, Kant, Herder, Göthe und Schiller werden in der öffentlichen Meinung ſchon durch ihre Namen geadelt ſeyn, auch wenn ſie den Vorzug ihrer Geburt durch keine Canzleiurkunde nachzuweiſen im Stande ſind. So urtheilten ſchon die alten Deutſchen nach Tacitus: nobilitas, aut *magna patrum merita* principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. De *moribus Germanorum*. C. 13. 3) Auch in den übrigen Ständen hat die äußere Stellung des Vaters einen entſchiedenen Einfluß auf den Beruf der Kinder.

Eltern des höheren Bürgerſtandes wollen nicht, daß ihre Nachkommen ſich in dem niederen, oder gar in der Claſſe des Landmannes anſiedeln und befreunden. Hängen aber alle Stände unter ſich an einem gewiſſen Bande der Continuität zuſammen; ſo kann man auch den Ausgezeichneten die Befugniß nicht ſtreitig machen, in der Sphäre der öffentlichen Achtung, zu der ſie ſich erhoben haben, ihren Familien eine ähnliche Stellung vorzubereiten. 4) Wenn höhere Tugenden und Verdienſte unter einem Volke gedeihen ſolien, ſo müſſen auch höhere Stände unter ihm vorhanden ſeyn, in welchen durch eine beſſere Erziehung und das Beiſpiel der Väter die Kräfte der Jugend früher geweckt und beharrlicher in Freiheit zur Freiheit und Vollkommenheit herangebildet werden. Es gilt namentlich von dem Adel, was Rochefoucault von jedem edlen Menſchen ſagt, daß die Ehre, die er ſich einmal erworben hat, ein Bürge für die iſt, die er ſich künftig erwerben wird. 5) Da, wo der Geburtsadel nicht geſetzlich autoriſirt iſt, bildet ſich auch in den Freiſtaaten bald ein Connexions-, Büreau-, Canzlei-, Kaufmanns- und Waffenadel, der zwar mit allen Gebrechen und Anmaßungen des Familienadels beginnt, aber ſich nie zu ſeinen Tugenden und Vorzügen erhebt, und daher dem Staate weit nachtheiliger wird, als der Geburtsadel, der vor dem Geſetze nur das Recht anſpricht, eine Pflanzſchule höherer Bildung und Tugend für das ganze Volk zu werden. In allen Reichen und Ländern, wo der Adel dieſe Beſtimmung anerkennt und innerhalb dieſer Grenzen ſich gehalten hat, iſt er auch ein geachteter, ehrenvoller, Gott und Menſchen wohlgefälliger Stand geblieben, und hat dem Staate in allen Berufsarten immer die nützlichſten Dienſte geleiſtet. Als Rom im zweiten puniſchen Kriege bedrängt, verlaſſen und nach dem unglücklichen Treffen bei Cannä von den größten Gefahren bedroht war, blieben bei dem allgemeinen Abfalle der Nachbarſtaaten die Bundesgenoſſen treu und ſagten: unum fidei vinculum est *meliori parere* (*Liv.* I.

XXII. c. 13.) So beklagt ein unbefangener Schriftſteller den Untergang vieler edlen Familien Frankreichs mit den merkwürdigen Worten: „Jetzt erhebt ſich unter uns eine hochmüthige, bösartige, eiferſüchtige und herrſchbegierige Geldariſtokratie, welche die ältere umbarmherzig zerfleiſcht, ſich an ihre Stelle zu ſetzen und ſie bald ſchmerzlich vermiſſen zu laſſen (*Soirées* de S. M. *Louis* XVIII. par le duc de D. Bruxelles et Leipzig 1835. tome I. p. 268 s.).“ Das iſt die wahre Anſicht der ächten Ariſtokratie, welche Plato, als die Kraft und das Mark des gemeinen Weſens betrachtet. Wird freilich das Salz dumm (Matth. VI, 13.), erhebt ſich der Geburtsadel unter ſchwachen und unweiſen Regierungen über das Verdienſt, oder wird er von Despoten unter Glücksritter zur Krautjunkerſchaft und Knappſchaft herabgedrückt; ſo iſt auch die Umwälzung oder Fäulniß des Staates nahe. Wo ein Aas iſt, da ſammeln ſich die Adler (Matth. XXIV, 28.).

Rehberg über den deutſchen Adel. Göttingen 1803. Fichte's Grundſätze des gegenwärtigen Zeitalters. Berlin 1806. S. 462. ff. Platner's Aphorismen. Leipzig 1800. B. II. §. 979. Note. Unterſuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit ſeiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1807. Der Adel, was er urſprünglich war, was er jetzt iſt und künftig ſeyn ſoll. Dritte Auflage. Berlin 1807. Graſers Divinität. Zweite Auflage. Baireuth und Hof 1813. S. 108, ff.

§. 182.

Die Pflichten der Obrigkeit, als Geſetzgeberin.

Den Rechten der Obrigkeit gehen nach der Ordnung Gottes in der Schrift und Geſchichte beſtimmte Pflichten zur Seite, die ſie als Geſetzgeberin, Richterin und Machthaberin zu erfüllen hat. In der erſten Eigenſchaft wird ſie ſich ver-

bunden fühlen, die Geſetze aus einer reinen Quelle zu ſchöpfen, ihre Abfaſſung kundigen und mit den Zeitbedürfniſſen fortſchreitenden Männern anzuvertrauen, die Rechtsgeſetze nicht nach Herkommen, oder Willkühr, ſondern nach Befugniß, Verdienſt und Schuld, die Finanzgeſetze mit gerechter Rückſicht auf Bedürfniß, Vertheilung der Laſten und öffentliche Sittlichkeit, die Policeigeſetze aber mit Schonung der perſönlichen Freiheit und in ſtrenger Beziehung auf die öffentliche Wohlfahrt entwerfen und ſie in einer würdigen und verſtändlichen Sprache zur allgemeinen Kenntniß bringen zu laſſen.

Die größte, der Obrigkeit verliehene Macht und Gewalt bedarf gerade deßwegen, weil ſie über den äußeren Zwang erhaben iſt, vor Allem der ſittlichen Leitung der Pflicht und des Gewiſſens, die ihr durch Vernunft, Offenbarung und geſchichtliche Anordnung von allen Seiten empfohlen wird. Schon die Vernunft entſcheidet für dieſe vielfache und heilige Verpflichtung der Obrigkeit, weil jedes Recht nur möglich wird durch eine ihm entſprechende Pflicht; ich darf nur darum in jedem einzelnen Falle etwas in der geſchloſſenen Außenwelt thun, oder laſſen, weil ich zu gleicher Zeit immer in der freien Welt meines Gemüthes etwas thun, oder laſſen ſoll. Wer daher große Befugniſſe hat, der hat auch ſchwere Pflichten auf ſich, weil von Jedem viel gefordert wird, dem viel gegeben iſt (Luk. XII, 48.). In der heiligen Schrift werden nach dieſem Grundſatze den Königen, Fürſten und Obrigkeiten ihre Pflichten immer mit großem Ernſt und zuweilen unter heftigen Drohungen eingeſchärft (Röm. XII, 25. Hiob XII, 18. Pſ. II, 10. LXXVI, 13. CX, 5. CXXXVIII, 14. Sprichw. VIII, 15. XI, 14.). Die Könige von Frankreich verſprachen immer vor ihrer Salbung, ſich während ihrer Regierung nicht

von dem Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit zu entfernen, allen Raub und Frevel zu verhüten und die Wohlfahrt des Reiches aus allen Kräften zu fördern (Mémoires de Mad. *Campan.* Paris 1822. t. I. p. 350. ff.). Namentlich aber hat die Reformation die durch ſie erweiterten Rechte der Obrigkeit, ſo wie den treuen Gehorſam der Unterthanen vorzugsweiſe auf die Heiligkeit ihres Berufes und ihrer Pflichten gegründet und ſie an beide mit großer Freimüthigkeit erinnert (Luther von der Obrigkeit und ihren Pflichten, in ſ. Werken Th. X. S. 370. ff. der Walch. Ausg., vergl. Herders Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit Th. III. S. 372. der kleinen Ausg.). Dieſe Verbindlichkeiten der Regierung gehen zwar ſämmtlich aus dem allgemeinen Grundſatze hervor, daß ſie nicht nur Alles, was die öffentliche Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt hemmt und verletzt, meiden und abhalten, ſondern auch Alles, was dieſe Zwecke fördern kann, aus allen Kräften und ohne Rückſicht auf ihre eigenen, oder den Vortheil anderer Individuen und Partheien bewirken und pflegen ſoll. Da ſie aber mit dieſer Wirkſamkeit als Geſetzgeberin, Richterin und Machthaberin hervortreten kann, ſo müſſen auch dieſe Eigenſchaften von der beſonderen Moral, die hier nicht als politiſche Rathgeberin, ſondern als unbefangene und freie Auslegerin des heiligen Sittengeſetzes in einem göttlichen Gebote auftritt, in das Auge gefaßt und in den Kreis ihrer Belehrungen gezogen werden. Montesquieu (esprit des loix l. XI. ch. 6.) hat auf dieſe Eintheilung einen hohen Werth gelegt, ohne der adminiſtrativen Regierungsgewalt zu gedenken, die in unſeren Tagen einen ſo hohen Grad der Bildung erreicht hat. Er bemerkt, daß die Regierung als Geſetzgeberin zunächſt ihre Aufmerkſamkeit auf die Quelle der Geſetze zu richten hat. Ohne Vernunft und Weisheit gedeiht überall nichts Gutes in der Welt, und inſofern muß man allerdings mit Plato wünſchen, daß alle Regierenden philoſophiren und die Philoſophen regieren mögen. Sollte man

das aber von einer abſtracten Schulphiloſophie, oder, wie ſich Napoleon zuweilen in ſeinem autokratiſchen Eifer aus- drückte, von der bloßen Ideologie verſtehen; ſo würde den Staaten ſchlecht gerathen ſeyn, da in der politiſchen und rechtlichen Geſetzgebung eines jeden Volkes ein von der Ge- ſchichte und Erfahrung ausgehendes, poſitives Element zu berückſichtigen iſt, welches nie durch bloße Speculationen erſetzt, oder vertreten werden kann. Dennoch iſt auch bei der Eröfnung geſchichtlicher Quellen für die Legislation große Vorſicht nöthig, da, was die heilige Geſchichte be- trifft, die moſaiſchen Geſetze oft hart, ja grauſam, in jedem Falle klimatiſch und keinesweges allgemein brauchbar für andere Völker ſind (Michaelis moſaiſches Recht. §. 6. ff.); das Chriſtenthum aber, als eine reinmoraliſche Religion, ſich auf Rechtsverordnungen gar nicht einläßt und ſelbſt bei entſchiedenen Verbrechen keine bürgerliche oder peinliche Strafe verordnet (Joh. VIII, 10.). Das iſt indeſſen keines- weges ſo zu verſtehen, als ob es für chriſtliche Staaten kein chriſtliches Recht gebe, oder als ob ſich überhaupt der bürgerliche Geſetzgeber um Grundſätze der Moral und Reli- gion gar nicht zu bekümmern habe; denn das Recht hängt überall von der Pflicht und dieſe wieder von dem Glauben an ein heiliges Gottesreich ab, ohne den man keinen Eid ſchwören und halten und überhaupt kein vernünftiges, conſequentes und ſicheres Geſetzbuch zu Stande bringen kann. Unſere neuen Solone und Lykurge ſind nur darum oft den Alten ſo unähnlich, und haben nur darum in der Lehre von der Kirche, von der Ehe, von den Unordnungen des Geſchlechtstriebes, vom Meineide, Selbſt- morde und anderen Freveln mit laxer Willkühr die Schran- ken des wahren Rechtes ſo oft überſchritten, weil ſie, die Souveränität der Herrſcher nur in der Breite, aber nicht in der Höhe ermeſſend, die Leitung moraliſch-religiöſer Grundſätze gänzlich abzuwerfen für gut fanden. Aber noch weniger, als das jüdiſch-moſaiſche Recht kann eine heidni- ſche Geſetzgebung, wie die griechiſch-römiſche, zur unbe-

Digitized by Google

dingten Einführung in einen chriſtlichen Staat geeignet ſeyn, da ſie, bei aller Vorzüglichkeit ihrer erprobten Grundſätze, doch viel zu weitſchweifig, unſyſtematiſch, ſtatutariſch, und der öffentlichen Sittlichkeit nachtheilig zu ſeyn ſcheint, als daß man ihr eine andere, als ſubſidiariſche und vorbereitende Einwirkung auf die Legislation eines unabhängigen Reiches wünſchen dürfte. „Wollte doch Gott,“ ſagt Luther treflich, „daß, wie jegliches Land ſeine eigene Art und Früchte hat, es alſo auch mit eigenen kurzen Rechten regiert würde. Die weitläuftigen und fern geſuchten Rechte ſind nur Beſchwerung der Leute, und mehr Hinderniß, denn Förderniß der Sachen (Von der Obrigkeit und ihren Pflichten. S. 382.).“ Aber ein eigenes, kurzes Recht, deſſen vernünftiges Element poſitiv ergänzt, und deſſen poſitiver Inhalt wieder vernünftig geregelt wird, bleibt eine ſchwere Aufgabe für jede weiſe Regierung, die als Geſetzgeberin ihre Würde und Pflicht erkennt. Das wird und ſoll ſie indeſſen keinesweges abhalten, da ſie ſelbſt als Machthaberin zur unbefangenen Abfaſſung weiſer Geſetze nicht geſchickt ſeyn dürfte, dieſes Geſchäft kundigen und mit den fortſchreitenden Bedürfniſſen der Zeit vertrauten Männern aufzulegen. Kundig müſſen ſie, hochgebildet und erfahren ſeyn, daß ſie nicht Einfälle mit Gedanken, oder willkührliche Statuten mit Geſetzen verwechſeln, ſondern nur ſolche Normen zur Regel erheben, die in der Vernunft und dem gemeinſchaftlichen Bedürfniſſe gegründet ſind, und folglich bei dem Volke Beifall und freien Gehorſam finden. Dieſe Eigenſchaften ſetzen aber eine reife Vernunft, gänzliche Freiheit von Leidenſchaften, ſo wie eine tiefe Kenntniß des Menſchen und des Staates in allen ſeinen Verzweigungen voraus, alſo Vorzüge, die man kaum anderswo, als in einem Senate der Alten finden wird. Hat dieſer aber ein gutes Geſetzbuch zu Stande gebracht, ſo werden doch entweder Fälle eintreten, die von dem Geſetze nicht vorhergeſehen wurden, oder es werden ſich die Verhältniſſe und Stellungen der Stände ändern und

eine neue, wenigſtens verbeſſerte Norm nöthig machen; der geſetzgebende Senat muß alſo theilweiſe perenniren, um über die Erhaltung des Guten und Brauchbaren zu wachen, das Dunkle zu erklären, das Zweideutige genauer zu beſtimmen, das Unhaltbare und Unbrauchbare aber auszuſcheiden und in gänzliche Vergeſſenheit zu bringen. Denn wacht ein weiſer und feſter Wille nicht über das Vorhandene, ſo erhebt ſich ein Sophiſt und Novaturient nach dem andern, die Grundſäulen des Staates durch unreiſe Reformen zu erſchüttern und das Anſehen der Geſetze durch eine verderbliche Unbeſtändigkeit zu untergraben. Iſt hingegen mit der Neuerung auch die nöthige Verbeſſerung der Geſetze in einem Staate verpönt; ſo begehen entweder die Richter durch die Vollſtreckung unreifer Verordnungen ein moraliſches Unrecht, oder ſie müſſen ſich durch willführliche Auslegungen und Wendungen der veralteten Statuten helfen, und machen dann alle Rechtspflege unſicher und ungewiß. Das erfuhr ſelbſt der ſtrenge Charondas, Geſetzgeber der Thurier *Diodorus Sicul.* B. H. l. XII, c. 12. f.), als er das von ihm redigirte Geſetzbuch durch die thörigte Verordnung ſtabil zu machen ſuchte, daß jeder Reformator, der mit dem Vorſchlage einer Verbeſſerung herrſchender Normen in der Verſammlung des Volkes auftrete, mit einem Stricke um den Hals erſcheinen ſollte, um, wenn ſeine Meinung durchfalle, auf der Stelle erdroſſelt zu werden. Denn in kurzer Zeit erſchienen dennoch drei ſeiner Geſetze einigen muthigen Patrioten ſo hart und drückend, daß ſie für die Novation ihr Leben auf das Spiel ſetzten, aber auch die Freude hatten, ihre Vorſchläge gebilligt und das alte Statut antiquirt zu ſehen. Ungleich weiſer und umſichtiger ließen daher Moſes und Muhamed, ob ſie ſchon Begründer theokratiſcher Staaten waren, ihrem Volke die Schranken zur Vervollkommnung der vorhandenen Geſetze beſtändig offen; denn das Urim und Thummim (2 Moſ. XXX, 8.) war nichts Anderes, als das Bild der Wahrheit (εἰκων τῆς ἀληθειας nach Diodor. Sicul. l. I.), welches in richterlichen Angele-

genheiten mannigfaltig auf die rechte Spur führte; Muhamed aber hat Vieles zurückgenommen, was er vorher angeordnet hatte, und ſelbſt leitende Ideen zur Vervollkommnung einzelner Geſetze ſeiner vorgegebenen Offenbarungen aufgeſtellt (Sur. II.).

Nach moraliſchen Grundſätzen kommt es nun bei der wirklichen Legislation einer weiſen Regierung

1) auf gute Rechtsgeſetze an, ſowohl bürgerliche, als peinliche. Jene beziehen ſich auf die freie Thätigkeit der Unterthanen in Beziehung auf Eigenthum und Ehre zum ſicheren Erwerb und Beſitz unter dem Schutze geſetzlicher Verträge und gehen aus dem Grundſatze hervor: Jedem das Seine. Dieſe ſollen die Angriffe der Verbrecher auf Geſundheit, Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum der Mitbürger zurückhalten und beruhen auf dem Grundſatze angemeſſener Vergeltung, oder des Gleichgewichtes zwiſchen Schuld und Strafe. Für beide iſt das göttliche Geſetz der Wahrheit (Pſalm CXIX, 86—89.) und Gerechtigkeit (Röm. II, 6.) bleibendes Vorbild; denn nur dann, wenn von der Normirung der Handlungen auf dem Gebiete der äußeren Freiheit jede Willkühr ausgeſchloſſen und dafür überall das ſittliche Gleichgewicht der Kräfte durch das Geſetz erhalten wird, kann die Strafe beſſern und ein freier, gewiſſenhafter Gehorſam der vom allgemeinen Willen umfangenen Mitbürger möglich werden. Dagegen wird durch ungemeſſene und aus willkührlicher Territion hervorgegangene Geſetze ſchwere Blutſchuld über ein Land gehäuft (5 Moſ. XIX, 10.). Nicht minder wichtig ſind

2) gute Finanzgeſetze (Röm. XIII, 7.) für öffentliche Anlagen und Abgaben, die dem Zwecke des Staatsvereines gemäß,

a) auf den Bedarf des gemeinen Weſens berechnet ſein ſollen, damit nicht des Blut des Staatskörpers der öffentlichen Schatzkammer, als dem Her-

zen zuſtröme, während die entfernten Glieder ermatten und allmählig abſterben. Ferner ſollen dieſe Laſten

b) gleich vertheilt und dem Vermögen jedes Einzelnen angemeſſen ſeyn, damit nicht Bevorrechtete frei ausgehen, und dafür überladene Stände unter der zu ſchweren Bürde erliegen. Mercier macht es daher der ehemaligen Geiſtlichkeit in Frankreich, die er eine vampyriſche Caſte nennt, zum Vorwurfe, daß ſie durch ihre hartnäckig vertheidigte Befreiung von den öffentlichen Anlagen das große Unglück der Revolution herbeigeführt habe (*Nouveau Paris* t. III. p. 217.). Auch ſcheint die Weisheit

c) ein richtiges Verhältniß der Abgaben in Rückſicht der zu beſteuernden Objecte zu fordern, damit durch laſtende Prohibitivgeſetze der freie Verkehr des Handels nicht geſtört und durch geſetzlichen Reitz zum Betruge nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet werde. Es iſt nun einmal, wie ein unbefangener Beobachter ſagt (La *Russie moderne*. Paris 1807. ed. 2. t. II. p. 133.), untrügliche Erfahrung, daß große Taxen großen Betrug zur Folge haben, und daß Smuggelei und Einſchwärzung hart verpönter Waaren unter den Bewohnern der Grenzorte die Moralität gänzlich zu Grunde richtet. Man vergl. die lehrreiche Schrift: Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l' activité et l' industrie des peuples. Par Mr. *Monthion*. Paris 1808. Auch ſind

3) gute Policeigeſetze für die Wohlfahrt und Veredelung eines Staates von Wichtigkeit. Man hat zwar der Policeiwiſſenſchaft den Vorwurf gemacht, daß ſich ihr Umfang gar nicht mit Sicherheit beſtimmen laſſe, und daß man nicht einmal über den Begrif und Zweck derſelben eins geworden ſei. Indeſſen iſt man doch darüber einverſtanden, daß ſie einen wichtigen Zweig der

Digitized by Google

Staatsverwaltung ausmache, die Abwendung und Hemmung aller Abnormitäten zum Zwecke habe, welche die geſellige Wohlfahrt bedrohen, und demnach ihre Aufmerkſamkeit nicht allein auf die gemeinſchädlichen Uebel der Natur, ſondern auch auf die Verletzungen des Rechts und des ſittlichen Anſtandes zu richten habe. Es giebt demnach eine Wohlfahrts-, Sicherheits- und Sittenpolicei, wohin auch die wiſſenſchaftliche, artiſtiſche und kirchliche zu rechnen iſt. Je kräftiger der Staat den poſitiven Zweck ſeiner Wirkſamkeit erfaßt, deſto weniger kann er den Beiſtand der Policei entbehren, und jedes Mitglied des großen Vereines muß das dankbar anerkennen, ſolang es durch ſie in ſeinen Rechten und ſeiner geſetzlichen Freiheit nicht beeinträchtigt wird.

Rousseau du contrât social l. II. *de la législation.* Oeuvres éd. de Deux-ponts 1782. t. II. p. 32. s. — Jacobs Grundſätze der Weisheit des menſchlichen Lebens. Halle 1800. — Hippel über Geſetzgebung und Staatenwohl. Berlin 1804.

§. 183.

Pflichten der Obrigkeit als Richterin und Machthaberin. Gerechte Kriege.

Weiſe und gute Geſetze müſſen nun von der Obrigkeit auch auf einzelne Fälle angewendet und vollſtreckt werden. Das geſchieht, wenn ſie als Richterin eine von jedem Einfluß der Willkühr freie Stellung behauptet, dem Kläger und Beklagten volle Freiheit geſtattet und ihr Amt pünktlich, unpartheiiſch, uneigennützig und mit einer weiſen Richtung zur Billigkeit und Gnade verwaltet. Als Machthaberin

liegt es ihr ob, die öffentlichen Einkünfte treu zu verwalten, bei Beſetzung der öffentlichen Aemter zuerſt auf Talent und Verdienſt Rückſicht zu nehmen, Ehrenzeichen und Belohnungen nach Würdigkeit zu vertheilen, die Rechte und Freiheiten der Unterthanen zu ſchützen und die bewafnete Gewalt nur zur Erhaltung der Ordnung und Abwendung des Unrechtes aufzurufen. Sie wird daher auch den Krieg nicht als nothwendiges, ſondern ſehr bedingtes und willführliches Uebel betrachten, ihn nicht aus Vorliebe und Eroberungsſucht, ſondern zur Abwehr unrechter Gewalt beginnen, und ihn da, wo er ihr dennoch durch die Macht der Umſtände aufgedrungen wird, ſo bald als möglich zu endigen ſuchen, daß mit dem Frieden Recht, Tugend und Segen wiederkehre und der ſittlichen Verwilderung der Völker, die von den Kämpfen brutaler Gewalt immer unzertrennlich iſt, kräftig vorgebeugt werde.

Wie die Vernunft zu dem Verſtande und der Urtheilskraft, ſo verhält ſich die geſetzgebende Gewalt der Obrigkeit zu der richtenden, die, obſchon in verſchiedenen Ordnungen und Abſtufungen, doch als eine moraliſche Perſon die unter den Staatsbürgern entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten nach dem Geſetze zu ſchlichten und beizulegen berufen iſt. Bei den Iſraeliten und Phöniciern hatte ſogar die Regierung ihren Namen von dem Richteramte (Suffetes), und Salomo verdankte den Ruf ſeiner Weisheit zuerſt einer richterlichen Liſt (1 Kön. III, 16. ff.), die freilich in unſeren Tagen eine ähnliche Wirkung kaum hervorbringen dürfte. Man fordert aber von dem Richter, daß er

1) nicht nur mit einer genauen Kenntniß der Geſetze ausgerüſtet ſei, ſondern auch eine von jeder

Willkühr unabhängige Stellung behaupte. Jene ſetzt eine vertraute Bekanntſchaft mit dem Vernunftrechte, der Moral und Pſychologie voraus, weil nur an dieſe Grundſätze ſich eine genaue Kenntniß der poſitiven Landesgeſetze anreihen und der Urtheilskraft eine weiſe Leitung gewähren kan. Dieſe beſteht in einer gänzlichen Unabhängigkeit von der Politik, Cabinets- und Militärjuſtiz, die ſich ſeit langer Zeit in den üblen Ruf der Gewaltthätigkeit, Willkühr und Rechtsverdrehung geſetzt hat. Friedrich der Große hat daher, nach einem raſchen Einſchreiten in der bekannten Arnoldiſchen Sache (*Thiébault* souvenirs t. IV. p. 20. s.), wo er in einem heiligen Eifer für ſcheinbare Billigkeit unrichtig entſchieden hatte, ſich ſelbſt entwafnet und ſeinen Richtern künftig zur Pflicht gemacht, ſich durch Cabinetsbefehle in ihren Urtheilsſprüchen nicht mehr irren zu laſſen. Steht nun die Anwendung der herrſchenden Geſetze dennoch mit dem Gewiſſen des Richters im Widerſpruche; ſo darf er zwar keinesweges von ihnen abweichen, weil ſein Privaturtheil immer dem der Regierung weichen mnß, und er überdies ſelbſt irren, oder doch eine bloße Meinung für Wahrheit halten kann. Aber eine Pflicht, das Gewiſſen willkührlich binden zu laſſen, kann die Moral nicht anerkennen. Beſcheidene Vorſtellungen und Ablehnungen eines bedenklichen Geſchäftes dieſer Art werden dann wohl hinreichen, dem gewiſſenhaften Freunde der Gerechtigkeit die Achtung für ſich ſelbſt zu erhalten, und wo nicht eine Abänderung des Geſetzes, doch eine zweckmäßigere Inſtruction des Proceſſes einzuleiten. „Ein recht gut Urtheil das muß und kann nicht aus Büchern geſprochen werden, ſondern aus freiem Sinne daher, als wäre kein Buch. Aber ſolch frei Urtheil giebt die Liebe und natürlich Recht, das aller Vernunft voll iſt: aus den Büchern kommen geſponnene und wankende Urtheile

(Luther von den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit: Werke Th. X. S. 478.).*)“

2) Er muß ſowohl dem Kläger, als dem Beklagten volle Freiheit der Beſchwerde und Vertheidigung geſtatten. Jene iſt nöthig, damit der Arme und Niedrige nicht aus Furcht vor der Rache des Mächtigen mit ſeiner Klage verſtumme und das Verbrechen der Vornehmen nun ungeſtraft bleibe. Dieſe iſt unerläßlich, weil ohne völlige Ueberweiſung des Schuldigen kein gerechtes Straferkenntniß möglich wird. Der von Moßheim an das Licht gezogene Criminalproceß des zu Genf

*) Ein merkwürdiges Beiſpiel von der moraliſchen Unmöglichkeit, ſtreng-poſitive Geſetze und Verordnungen zu vollziehen, finden wir in der Geſchichte eines römiſchen Papſtes (La vie du Pape *Sixte* cinquième par Grég. *Leti.* Paris 1731. t. II. p. 104). Sixtus hatte am 10. Sept. 1586 den großen Obeliſk des Auguſtus vor dem Vatican wegnehmen und ihn vor St. Peter mit großer Kunſt, aber unter drohenden Gefahren wieder aufrichten laſſen. Viele Tauſende hatten ſich verſammelt, das kühne Schauſpiel zu ſehen; der Papſt hatte bei Todesſtrafe verbieten laſſen, in dem Momente der Erhebung ein Wort zu ſprechen; da überſpannten vierzig ungeheure Kraniche die den Obeliſk umwindenden Taue, ſie krachten unter der furchtbaren Laſt, drohten zu reißen und Alles in der Nähe zu zerſchmettern. Acqua, acqua, mogliete le chorde, rief nun laut eine rettende Stimme; es geſchah und die Aufrichtung wurde vollendet. Die ganze Verſammlung fürchtete jetzt die unvermeidliche Hinrichtung des unerſchrockenen Sprechers, der in dieſem Augenblicke den Gehorſam des Stillſchweigens für ein Verbrechen hielt (Strahlheims Wundermappe über ſämmtliche Kunſt- und Naturwunder des Erdbodens. Frankfurt 1832. Bd. I. S. 14 f. Die römiſchen Päpſte von Ranke. Berlin 1834. Bd. I. S. 479 f.). Aber Sixtus ſelbſt erſchrak vor der unbemeſſenen Strenge ſeines Geſetzes, begnadigte und belohnte den muthigen Redner. Das gilt zuletzt von allen ſtatutariſchen Verordnungen, weil ſie alle im Schooße der Unvollkommenheit geboren werden; ihre ſtrenge Anwendung iſt nur Conſequenz, aber kein Verdienſt; ſie müſſen in einzelnen Fällen zurückgenommen, oder gemildert werden, wenn ſie nicht ungerechter und verderblicher werden ſollen, als die That, welche man beſtrafen will.

Digitized by Google

im Jahre 1553 verbrannten Servet, die in Deutſchland bis zum Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts an den ſogenannten Zauberinnen und Hexen begangenen Juſtizmorde, die vielen auf der Tortur erpreßten Schmerzensbekenntniſſe unzähliger Märtyrer, ſo wie manche an unüberführten Staatsverbrechern begangene Grauſamkeiten fordern, namentlich in peinlichen Sachen, die unbefangenſte Schutzrede der Beklagten. Wer in neueren Zeiten die criminelle Anklage Fonks in Cöln, und der angeſchuldigten Mörder des Fualdes zu Rhodes mit Aufmerkſamkeit verfolgt hat, wird es kaum bezweifeln, daß, auch bei den großen Fortſchritten der Wiſſenſchaft des Criminalrechtes, doch noch mancher gerechte Wunſch der Moral unerfüllt iſt.

3) Er muß Jedem unparteiiſch, ohne Zeitverluſt und große Koſten zu ſeinem Rechte verhelfen. Unpartheiiſch, oder ohne Rückſicht auf Perſon, Gunſt und Geſchenke (3 Moſ. XIX, 15.); denn darinnen beſteht gerade der Beruf und die Würde des Richters, daß er Jedem zuſpreche, was ihm gebührt. Wer das Recht nach Convenienz, oder weichen Gefühlen beugt, iſt dem Lügner und dem Betrüger, dem Treuloſen und Meineidigen gleich zu ſtellen. Einſeitigkeit und Partheilichkeit des Urtheils führen überdies noch häufige Reformatorien herbei, die der Wiſſenſchaft zum Vorwurfe, den Gerichtshöfen zur Schmach und den Partheien zum Verderben gereichen. Pünktlich und ohne Zeitverluſt ſoll er den Partheien Recht ſprechen; denn obſchon in verwickelten Angelegenheiten nichts übereilt werden ſoll und darf; ſo iſt doch die langſame Bewegung des Richters in ungebührlich vervielfältigten Formen für die ſtreitenden Partheien in ökonomiſcher und ſittlicher Rückſicht ungleich nachtheiliger, als ein die Proceſſe lakoniſch abkürzendes Urtheil. Beſſer wäre es ja ſonſt, ein zugefügtes Unrecht ſchweigend zu dulden und zu verſchmerzen, als eine gerechte Klage zu erheben, deren Ende ſich nicht

Digitized by Google

vorher ſehen läßt. Taxen und Sporteln endlich ſind zwar Steuern, mit welchen das Unrecht kaum verſchont werden kann; aber wenn dieſe Steuern in unverhältnißmäßige Auflagen, Laſten und Erpreſſungen ausarten, oder weil nun doch einmal die pecuniäre Leiſtung als die Hauptſache erſcheint, willkührlich vertheilt werden; ſo muß man ſie als ſchwerfällige Hemmſchuhe der Gerechtigkeit betrachten, deren Erleichterung und zweckmäßigere Geſtaltung ein dringendes Bedürfniß iſt.

4) Ein weiſer Richter ſoll endlich ſeine Urtheilsſprüche immer der Billigkeit und Gnade zuzuwenden bereit ſeyn. Strenge Gerechtigkeit geht zwar über Alles und iſt daher unbedingt jener philanthropiſchen Weichlichkeit vorzuziehen, die den ſtreitenden Partheien ihre halbirende Billigkeit und Menſchenliebe aufdringt. Aber der Richter kann doch eingetretene Zwiſte oft durch freiwillige Vergleiche beilegen, die in bürgerlicher und ſittlicher Beziehung (Matth. V, 25.) dem gerichtlichen Siege bei Weitem vorzuziehen ſind. Und wenn er ſchon ſelbſt nicht begnadigen kann und darf; ſo ſoll er doch, beſonders in peinlichen Angelegenheiten, nichts überſehen, oder verſäumen, was die Schuld des Verbrechers mildern, ſeine Strafe erleichtern, oder gänzliche Verzeihung erwirken kann. In jedem Falle kann doch der Richter die Haft der Gefangenen verkürzen und dazu beitragen, daß ſich die Kerker wieder in Beſſerungsanſtalten verwandeln, damit nicht die von der Erfahrung ſo oft beſtätigte Klage erneuert werde: „ich kenne manchen Menſchen, der unſchuldig in das Gefängniß kam, aber keinen faſt, der unſchuldig wieder heraus kam.“ Fragmente aus dem Leben von Johannes Wit, genannt von Dörring. B. III. Abth. 1. Leipzig 1828. S. 40. Reich an moraliſchen und religiöſen Bemerkungen über die Wirkungen ſtrenger Freiheitsſtrafen ſind auch die Mémoires de *Silvio Pellico* de Saluces traduits de l'Italien par Mr. de *Latour*. Deuxième édit. Bruxelles 1834.

Zuletzt kann bei der großen Gewalt, die in die Hände der Obrigkeit niedergelegt wurde, beſonders ihr erhabener Beruf als Machthaberin einer weiſen, moraliſchen Leitung nicht entbehren. Wie die Furcht des theokratiſch beherrſchten Hebräers vor ſeinem allmächtig eifrigen Zebaoth dem freien Gehorſam des Chriſten gegen ſeinen Gott der Liebe wich; ſo ſoll die Willkühr des Deſpoten der weiſen und gerechten Güte des chriſtlichen Regenten weichen. Es iſt daher nöthig, daß er

1) bei der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte ein Geſetz (état) befolge, welches jeder Verſchwendung und Gütergemeinſchaft ſeiner Privatökonomie mit dem öffentlichen Gute vorbeugt. Rechenſchaft (compte rendu) abzulegen, wo nicht in dem Budget conſtitutioneller Staaten, doch durch die offenkundige That, iſt hier eine Pflicht, welche die Obrigkeit ihren eigenen Beamten, folglich auch ſich ſelbſt, nicht erlaſſen kann. Zwei Monarchen des vorigen Jahrhunderts haben durch die ſich geradehin widerſprechenden Grundſätze ihrer Staatsverwaltung ſehr viel beigetragen, dieſe Verbindlichkeit zu ſteigern: Ludwig XV. von Frankreich, der durch ſeine unwürdigen Verſchwendungen, wie z. B. in der Unterhaltung ſeines berüchtigten Hirſchparks, den Staat in den Abgrund des Verderbens ſtürzte, und Friedrich der Große, König von Preußen, der ſich ſelbſt nur den erſten Beamten des Staates nannte, die Staatsökonomie zu einem hohen Grade der Vollkommenheit ausbildete und zur öffentlichen Rechenſchaft immer bereit war (*Mémoires de Brandebourg*. Berlin 1789. t. I. p. 218 s.)

2) Bei der Beſetzung der öffentlichen Aemter ſoll die Regierung vorzugsweiſe, nicht auf Geburt, Gunſt, oder Willkühr, ſondern auf Talent, Verdienſt und die Anſprüche der Eingebornen ſehen. Nicht auf die Geburt: denn „als Gott die Menſchen bildete, erinnert Plato (de republica l. III, ed. Bipont. t. VI, p. 219.),

miſchte er denen, die zu regieren beſtimmt ſind, Gold; denen, die zur Verwaltung fähig ſeyn ſollten, Silber; denen, die zum Ackerbau und Gewerbe taugen würden, Eiſen bei. Iſt nun der Sohn eines Vornehmen eiſerner Natur, ſo mag er ein Landmann, oder Handwerker werden; denn das Orakel ſpricht, es wird der Staat zu Grunde gehen (τὴν πόλιν διαφθαρῆναι), wenn Eiſen, oder Erz zur Regierung kommt." Auch kann hier nicht Gunſt, Willkühr und Familienvortheil entſcheiden; denn die öffentlichen Aemter ſind keine Gnadenſtellen, ſondern Gegenſtände der vertheilenden Gerechtigkeit, alſo einer vollkommenen Pflicht, Jeden an den ihm angemeſſenen Poſten zu ſtellen. Heinrich IV. von Frankreich würde ſein Reich in einem traurigen Zuſtande haben verlaſſen müſſen, wenn er einen Ceillon nicht zum Oberſten und einen Sülly nicht zum Miniſter erhoben hätte; und ohne die Herzberge und Carmer, die Schwerine und Seidlitze würde es dem großen Friedrich kaum gelungen ſeyn, die Wohlfahrt ſeines Reiches mit ſo glänzendem Erfolge zu begründen. Dagegen kränkelt und zwergelt in einem Staate Alles, wenn man die Landesſtellen wie Hofämter, oder Sinecuren beſetzt und nur auf das Unterbringen ſeiner Verwandten, oder Creaturen bedacht iſt. Auch die Rechte der Eingebornen, die das Capital ihrer geiſtigen Kräfte einmal in die öffentlichen Fonds einzulegen berufen waren, müſſen hier in Erwägung kommen, daß ſie in gerechten Hofnungen nicht getäuſcht, oder als Söhne des Reiches (Matth. XVIII, 25.) von Ausländern ohne Noth verdrängt werden. Ein hergebrachtes Unrecht wird kein gewiſſenhafter Mann jemals Recht zu nennen wagen.

3) Daſſelbe Geſetz wird auch auf die Austheilung von Würden, Auszeichnungen und Gnadengeſchenken anzuwenden ſeyn. Ehre, dem Ehre gebührt (Röm. XIII, 7.); in einem gut organiſirten Staate ſoll alſo der Thor und der bloße Günſtling keinen Titel führen und keine

Decoration tragen, die er anzuſprechen unberechtigt iſt; es ſollen ihm nicht einmal Gratificationen aus dem öffentlichen Schatze zufließen, die ihm ein guter Hausvater aus ſeiner Privatcaſſe zu bewilligen Bedenken tragen würde. Friedrich der Große erwiederte zwar einmal der Beſchwerde eines ältern Staatsdieners, der ſich durch die Auszeichnung ſeines jüngeren Collegen gekränkt fühlte: mon ordre est comme la grace efficace: il se *donne* et ne se *merite* pas (*Thiébault* souvenirs t. IV. p. 283.). Aber gewiß ſollte dieſer königliche Witz mehr Balſam für die verwundete Empfindlichkeit des gereitzten Ehrgeitzes, als ein Wort des Geſetzes ſeyn, weil jede Decoration in eben dem Verhältniſſe ihren Werth verlieren, ja zuletzt verächtlich werden muß, als ſie, gleich der Perlenmuſchel der Südſeeinſulaner, von jedem glücklichen Thoren zur Schau getragen wird. Decoriren und tättowiren ſollten im Staate nie Synonyme werden.

4) Als weiſe Machthaberin wird die Obrigkeit ferner die Freiheiten und Rechte ihrer Untergebenen und Mitbürger achten. Sie wird Niemanden willkührlich verhaften, oder im Kerker ſchmachten laſſen, die Rechte der Familien ſchützen und das Spionenweſen, als einer edlen Regierung gänzlich unwürdig, verſchmähen; nicht orientaliſche Reverenzen und Verbeugungen fordern, und am wenigſten erlaubte Vergnügungen und Feſte des Volkes durch ſtrenge Verbote verkümmern. Wie diejenige Erziehung die beſte iſt, welche den Kindern eine angemeſſene Freiheit geſtattet; ſo iſt die Regierung die beſte, welche der moraliſchen Thätigkeit des Volkes die weiteſten Schranken öfnet, und, wie Homer vom Odyſſeus ſagt, mild, wie ein Vater, iſt. Unverkennbar ſteigen mit der Bildung der Menſchen auch ihre moraliſchen Anſprüche; das Geſinde, der Landmann, der Bürger will nun ganz anders behandelt ſeyn, als vor einem Jahrhunderte; die Obrigkeit ſelbſt wird in

unſeren Tagen jene Derbheit verſchmähen, mit welcher Zwingli, Luther, Calvin und andere Heroen des ſechzehnten Jahrhunderts ihre Huldigungen den Fürſten darbringen durften. Es gibt folglich, neben den ſchon erworbenen, noch entſtehende Rechte, die eine weiſe Regierung nicht überſehen, oder zurückweiſen darf; denn der Wachsthum ihrer eigenen Freiheit und Würde hält damit gleichen Schritt, und ein gehemmtes, oder zurückgedrängtes Recht gleicht einem ſcharfgeſpannten Bogen, der bei dem leiſeſten Drucke mit unwiderſtehlicher Kraft aufſchnellt und ſeine natürliche Peripherie einnimmt.

5) Ebenſo iſt es von großer Wichtigkeit, daß der Regent auch von der bewafneten Gewalt einen weiſen Gebrauch mache. Unter den Griechen, Römern und Deutſchen bildeten ſich ſtehende Heere faſt immer erſt zu der Zeit, wo die Regierung einen deſpotiſchen Charakter annahm; daher manche Sittenlehrer unter uns auf eine gänzliche Abſchaffung derſelben antrugen. (*Montesquieu* esprit des lois l. XIII. ch. 17. Sintenis im Elpizon Th. II, S. 117.). Aber die Krethi und Plethi machten ſchon unter David einen bleibenden Stamm ſeiner Garde aus (1 Sam. XXX, 14 ff.); es darf auch in einem guten Staate ein ſtehender Kriegerſtand nicht fehlen, da er eine Pflanzſchule großer Tugenden iſt; und ſolang ein Reich in der Nähe gerüſtet bleibt, muß auch das andere zu ſeiner Sicherheit eine gleiche Anzahl von Streitern unter den Waffen haben. Nur bleibende Heere, die mit der Bevölkerung eines Reiches nicht im Verhältniſſe ſtehen, ſind für jedes Land eine ſchwere und drückende Laſt, verſchlingen ſeine beſten Kräfte, lähmen die freie Bewegung der erwerbenden und producirenden Stände, erdrücken die Rechte der Hausväter und Familien, ſchaden der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Cultur und geben dem Charakter eines Volkes

Digitized by Google

leicht eine Richtung zur Gewaltthätigkeit, zum Waffendünkel und Thraſoniſm, der ſeiner Würde und Wohlfahrt gleich nachtheilig wird. Die militäriſche Regierung Napoleons, der zuletzt alle bürgerliche Tugenden dem kriegeriſchen Ruhme unterordnete, hat durch die geſetzloſe Vermählung des Ergeizes mit der Gewalt das Heil einer achtungswerthen Nation erſchüttert, Europa in Zuckungen verſetzt und allen gebildeten Völkern eine Warnung hinterlaſſen, die weder für die Weisheit und Gerechtigkeit, noch für die ächte Politik der Obrigkeiten leicht verloren gehen kann.

6) Wie endlich die bewaſnete Gewalt im Inneren des Staates nur zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung vorhanden iſt; ſo ſoll ſie auch nach außen nur zur Abwehr unbefugter Angriffe, oder zur Führung gerechter Kriege gebraucht werden. Der moraliſche Rigoriſm der alten Chriſten, ſo wie in neueren Zeiten der Mennoniten, Quäker und ähnlicher Secten hat zwar im Allgemeinen jeden Krieg als unrechtmäßig verworfen, weil er einen blinden Gewaltſtreit mit Waffen (bellum von duellum) bezeichne, welcher der Vernunft widerſpreche, in der heiligen Schrift verboten werde (Matth. V, 44. Johann. IV, 1.), unſägliches Elend über die Menſchen bringe, und zuletzt dem Sieger ſelbſt mehr ſchade, als nütze. Aber wenn entzweite Völker ihre Irrungen nicht unentſchieden laſſen wollen; ſo bleibt ihnen zuletzt nichts weiter übrig, als die Gewaltmacht des freien Willens, die wenigſtens den Ausſchlag für das giebt, was Recht ſeyn muß, wenn ſie gleich nicht immer das trift, was Recht ſeyn ſoll. Eine Entſcheidung aber iſt immer beſſer, als gar keine, und der Ueberwundene ſelbſt kann ſich nun doch mit dem Schluſſe einer höheren Macht beruhigen, die zu ſeinem und dem Weltbeſten ſeinem Schickſale gerade dieſe und keine andere Richtung gegeben hat. Auch will die Bibel den Kriegen zwar geſteuert wiſſen (Pſalm XLVI, 10.), mißbil-

Digitized by Google

ligt ſie aber keineswegeſ gänzlich, ſondern ordnet ſie zuweilen als Kriege des Herrn an (1 Sam. XVIII, 17.), oder läßt doch im N. T. ihre ſittliche Zuläſſigkeit ganz unentſchieden (Luk. III, 14. 2 Tim. II, 4.). Das mit jedem Kriege verbundene Elend hat aber der verſchuldet, der durch ſein Unrecht den Andern zur Vertheidigung reitzt und nöthigt. „Iſt's Schutz und Nothwehr," ſagt Luther, ſo laßts gehen und haut drein, ſeid dazu Männer und beweiſet euren Harniſch, da gilts dann nicht mit Gedanken ſtreiten. Es wird die Sache ſelbſt Ernſt genug mit ſich bringen, daß den zornigen, trotzigen, ſtolzen Eiſenfreſſern die Zähne ſo ſtumpf ſollen werden, daß ſie nicht wohl friſche Butter ſollen beißen können. Urſache iſt die: ein jeglicher Fürſt und Herr iſt ſchuldig, die Seinen zu ſchützen und ihnen Frieden zu ſchaffen. Das iſt ſein Amt, dazu hat er das Schwert Röm. XIII, 4. (von dem Kriege und Soldatenſtande in ſein. Werken Th. X, S. 603 ff.)." Von der anderen Seite hat man den Krieg als eine „nothwendige, durch die unwiderſtehliche Gewalt des Schickſals herbeigeführte Veränderung und durch den Willen des Schöpfers gegründete Einrichtung" betrachtet, die einen ewigen Frieden unmöglich mache, und durch dieſe Anſicht der Willkühr der Machthaber ein weites Feld geöfnet (*Montesquieu* l. X, chap. 2. Tſchirner über den Krieg. Leipzig 1815. S. 242 ff.) Das iſt abermals unerweislich; denn blinde Leidenſchaften und die unſerem Geſchlechte angeborne Wildheit und Barbarei, welche die beſten Schriftſteller als die Hauptquelle der Kriege anſehen (Kants Kritik der Urtheilskraft. Berlin 1793. S. 304. *Heyne* opusc. acad. Vol. VI. Goetting. 1812. p. 333.), können doch nicht als nöthigend zum Kriege gelten, weil ſonſt jedes Laſter und Verbrechen vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens als gerechtfertigt erſcheinen würde. Es mag auch wohl der Iſraelit ſeinen ſtarken

Digitized by Google

Gott als den Gott der Heere und theokratiſchen Mars verehren; der Gott vernünftiger Chriſten aber wird ewig ein Gott der Ordnung und des Friedens bleiben (2 Kor. XIII, 11.). Nicht einmal die zufällig guten Folgen des Krieges, wie die politiſche Abrundung der Reiche und Verbrüderung vorhin getrennter Völker, oder die Verbreitung der Wiſſenſchaft und Religion unter überwundenen Nationen, kann als ein moraliſcher Entſchuldigungsgrund des Krieges gelten; denn die Abrundung der Reiche erfolgt nach dem phyſiſchen Geſetze der Anziehungskraft, die Unterjochung des Schwächeren durch den Stärkeren aber hängt von dem Uebergewichte brutaler Gewalt ab, wie die Niederlage der Gaſelle unter der Klaue des Löwen, während die Erzielung des Weltbeſten freie Leitung der Providenz und einer höheren Weisheit iſt, die auch das Uebel und Böſe einen Ausſchlag zum Heile des Ganzen gewinnen läßt. Haben die Perſer und Indier von den Macedoniern, die Römer von den Griechen, die Mongolen von den Chineſen, die Araber von den Syrern und Byzantinern im Laufe des Krieges beſſere Geſetze und Sitten erhalten; ſo waren dieſe Vortheile nicht nur durch blutige Opfer erkauft, ſondern auch Folgen des auf jeden Krieg folgenden Friedens, die man daher nicht als Früchte des Schwertes betrachten darf. Wo wäre zuletzt eine Greuelthat der Geſchichte, die man nicht heilig ſprechen könnte, wenn man ſie, wie die Kreuzigung des Welterlöſers, nur nach ihren Wirkungen bemeſſen und würdigen wollte! Warum willſt Du denn die Römer bekriegen? fragte der Philoſoph Cineas den eroberungsſüchtigen Pyrrhus. Ich will Italien beſiegen, erwiederte der König. Und wenn Du dieſes Land erobert haſt, was dann? fuhr Cineas fort. Dann will ich Sicilien angreifen, antwortete der Fürſt von Epirus. Und wenn Du auch dieſes Eiland gewonnen haſt, was dann? Dann will ich Karthago unterjochen. Und nun, und

Digitized by Google

nun? Dann, erwiederte der König, wollen wir friedlich zuſammen trinken und philoſophiren. Warum aber das Alles nicht lieber jetzt ſchon, ſprach Cineas, wo Du noch keine Gefahr bekämpſt und kein Unrecht gethan haſt? Hier verſtummte der ruhmſüchtige Moloſſe (*Plutarchi* Pyrrhus c. 14. op. ed. Reiske. Vol. II. p. 744. seq.) Wer denkt hier nicht an Napoleon, der, wie er auf der Inſel Helena vorgab, nur noch Rußland unterjochen, dann aber auf einem friedlichen Zweigeſpann im Schatten ſeiner Lorbeeren von einem ſeiner Länder zum anderen, mild, wie ein Titus, umherfahren wollte! Nun ruht die verbannte Unruhe im Sande eines fernen Eilandes, allen Eroberern und kriegliebenden Fürſten ein furchtbar ernſtes Beiſpiel. Dieſen Anſichten gemäß verwirſt die Moral

a) jeden Vertilgungskrieg (*bellum internecinum*), er werde nun unmittelbar durch die Schärfe des Schwertes (1 Sam. XV, 8.), oder mittelbar durch Verrätherei, Brechung der Verträge, Giftmiſcherei und Verrath geführt. Daß ſich Stellen des A. T. finden, die eine ſolche Greuelthat begünſtigen (5 Moſ. II, 21. IV, 3. Pſalm CXXVI, 24.) kann dieſe Art zu kriegen nicht entſchuldigen, weil ſolche Grundſätze (Pſalm LIX, 14.) im N. T. nirgends gebilliget werden, und eine wahrhaft religiöſe Moral nur den Befehl für wahrhaft göttlich zu erkennen vermag, welcher die Probe des Rechtes und der Sittlichkeit aushält. Es iſt aber die Vertilgung eines Volkes dem Morde einer Nation vollkommen gleich zu halten, und ſchon darum unvernünftig, weil ſie auf der Maxime beruht, daß man ein Recht habe, ſeinen Feind ſolang zu verfolgen, bis die Möglichkeit des Friedens, alſo auch jedes rechtliche Verhältniß gänzlich aufhört. Vergl. Kant vom ewigen Frieden. Königsberg 1795. S. 12. Deſſen Anfangsgründe der Rechtswiſſenſchaft S. 222.

b) Auch erkennt die Moral kein Recht zu einem Be-

Digitized by Google

ſtrafungskriege an. Es meint zwar Luther (a. a. O. S. 577.) „recht kriegen ſei nichts Anderes, denn die Uebelthäter ſtrafen, wie man Diebe, Mörder und Ehebrecher ſtraft; denn im rechten Kriege ſtrafe man einen ganzen Haufen Uebelthäter, und das Schwert der Obrigkeit ſei kein Fuchsſchwanz, ſondern Gottes Zorn (Röm. XIII, 4.).“ Selbſt Grotius hält die Straſkriege für erlaubt (de jure belli et pacis II, 20. 38.), und wenn die Römer einen Krieg dieſer Art gegen Sclaven, oder die Piraten führen, ſo kann man ihm nicht widerſprechen, weil Räuber und entlaufene Knechte gar kein Recht zu kriegen haben, folglich als Flüchtlinge und Aufrührer ſich einer gerechten Strafe unterwerfen müſſen. Auch können wir den Krieg der Römer mit dem macedoniſchen Philippus, dem ſie bei dem Friedensſchluſſe eine Geldbuße von viertauſend Talenten zum Erſatz der Kriegskoſten auflegten, mit Kant nicht den Beſtrafungskriegen beizählen. Führen aber zwei freie und unabhängige Völker mit einander Krieg, ſo mag zwar die überwundene Nation, wenn das Unrecht auf ihrer Seite iſt, ihre Niederlage als eine göttliche Strafe betrachten; die ſtreitenden Partheien unter ſich aber können und dürfen ſich gegenſeitig kein Strafrecht anmaßen, weil kein Verhältniß des Oberen und Richters zu dem Unterthanen bei ihnen eintritt, folglich auch in dieſer Beziehung der Gedanke der Strafe ein bloßes Hirngeſpinnſt iſt.

c) Nicht minder ungerecht ſind die Unterjochungs- und Eroberungskriege, durch welche ein ganzes Land, oder Reich, gegen den Willen ſeiner Bewohner, den Staaten des Siegers als ein wohlerworbenes Eigenthum einverleibt wird. Denn wenn dieſe darauf beſtehen ſollten, lieber auszuwandern, als ſich unter das verhaßte Joch des Siegers zu beugen; ſo würde Niemand befugt ſeyn, ſie daran zu verhindern, da im ſchlimmſten Falle von ihnen zwar Genugthuung und

Sicherheit für den Ueberwinder, aber nicht die gänzliche Hingabe ihres Eigenthums mit der Unterwerfung der Perſon gefordert werden kann. Man vergl. *Grotius* de jure belli et pacis l. II. 22, c. 12. und die Bittſchrift der Einwohner des Markgrafenthums Anſpach an den König von Preußen. Petersburg 1806. Daß viele, ja die meiſten Reiche der alten und neuen Welt durch Unterjochungskriege entſtanden und ausgebildet worden ſind, beweiſet nur, daß Vieles in der Welt geſchieht und, weil es zuträglich iſt, mit Catilina (*quidquid lubet licet*) für Recht gehalten wird, was doch an ſich unerlaubt und geſetzwidrig iſt. Wie bitter klagte nicht Napoleon, als ſich im Wechſel des Schickſals das lang und gewaltthätig von ihm ausgeübte Eroberungsrecht gegen ihn ſelbſt wandte, ob ihm ſchon nur das wieder genommen wurde, was er geraubt hatte!

d) Es bleibt demnach nur der Vertheidigungskrieg, in dem ein Staat gegen den anderen ſein für verletzt gehaltenes Recht verfolgt und die ihm zugefügte Unbill mit Gewalt zurückweiſet, mit reinen Begriffen des Rechts und der Pflicht vereinbar. Beſſer wäre es freilich, wenn auch die Völkerzwiſte nicht auf diplomatiſchem, ſondern rechtlichem Wege durch Vermittelung, Compromiß, oder die Ausſprüche eines zum beharrlichen Frieden verbrüderten Staatenbundes beigelegt werden könnten. Dieſe von St. Pierre, Rouſſeau, Kant u. A. oft beſprochene Idee wird dem Moraliſten immer ehrwürdig ſeyn, und darum, weil ſie in dem Zuſtande der geringen Perfectibilität unſeres Geſchlechtes, oder doch bei ſeiner Entfernung von der höchſten Vollkommenheit nicht leicht ausführbar iſt, den Chimären keinesweges beigezählt werden. Können aber ſtreitende Völker durch Vermittelung nicht verſtändigt oder beſchwichtigt werden; ſo bleibt der Krieg der Vertheidigung und Abwehr, weil ihn oft beide Par-

Digitized by Google

theien zu führen wähnen, das einzige Mittel, ſie auf andere Gedanken zu bringen, und ſie, wie entzweite Privatperſonen, durch den Ausſchlag der Waffen zum Frieden wieder geneigt zu machen. Die Regierung Numa's, der den Janustempel drei und vierzig Jahre hindurch verſchloſſen hielt, und während ſeines langen Lebens das römiſche Volk auf einen hohen Grad der geiſtigen und ſittlichen Bildung, ſo wie der blühendeſten Wohlfahrt erhob (*Plutarchi* Numa c. 20. opp. t. I. p. 289 s.), ſteht in der Geſchichte als ein erhabenes Vorbild für weiſe Fürſten da, und widerlegt den Irrthum derer durch die That, die, wie Hannibal, meinen, daß große Staaten ohne Krieg nicht lang beſtehen und das Ziel ihrer irdiſchen Beſtimmung nicht erreichen können.

Les devoirs des princes et des magistrats suprèmes in *Necker* morale religieuse, disc. VII. tome II. p. 201 ff.). Die freie Stimme der Religion unter den Gewaltereigniſſen des Krieges, in m. Religionsvorträgen im Geiſte Jeſu. B. II. Göttingen 1806.

§. 134.

Die Pflichten der kirchlichen Obrigkeit.

Wenn die Kirche eine zwar mit dem Staate befreundete, aber doch in ihren Zwecken von ihm weſentlich verſchiedene Geſellſchaft iſt; ſo darf auch das kirchliche Regiment mit dem politiſchen, der Vernunft, Geſchichte, Schrift und unſeren ſymboliſchen Büchern gemäß, nicht vermiſcht werden. Hat aber die kirchliche Obrigkeit, als moraliſche Perſon betrachtet, ihren eigenen Wirkungskreis; ſo hat ſie auch beſondere Pflichten auf ſich, und iſt folglich verbunden, zur Erhaltung der Kirche ihre Rechte gegen

fremde Eingriffe zu vertheidigen, ſich aller Einmiſchungen in weltliche Angelegenheiten zu entſchlagen, den Glauben an die göttlichen Wahrheiten rein und in ungeſchwächter Wirkſamkeit auf das Leben zu erhalten, und durch angemeſſene Bildung der Lehre und Disciplin der Gemeinden auf die religiöſe Veredelung und Erbauung der Ihrigen unermüdet einzuwirken.

Wenn man den Menſchen in ſeinem Handeln und Treiben genauer beobachtet, ſo wird man finden, daß er bei Weitem den größten Theil ſeines Daſeyns unter der organiſchen Herrſchaft der Natur, einen kleinen Theil deſſelben unter der Herrſchaft des Rechtes, und den kleinſten unter der Regierung des Glaubens und Sittengeſetzes verlebt. Bilden ſich daher Richter und Prieſter ein, daß ſie Repräſentanten der ſichtbaren und unſichtbaren Welt ſeien; ſo täuſchen ſie ſich ſehr, weil ſie beide, obſchon in verſchiedenen Formen, zur letzteren gehören, und die Herrſchaft des Arztes, als Repräſentanten der Natur, weit umfaſſender, dringender und unbedingter iſt, als die ihrige. Das Leben iſt zwar ein Syſtem, aber nicht jedes Syſtem iſt Leben; wie ſich jeder Menſch ſeine kleine Welt bauet, ſo entwirft ſich jeder Stand einen Plan für die ſeinige. Der Moral liegt es daher ob, die Bilder dieſer Mikrokoſmen zu beſchauen, ſie zu würdigen und ihre Lineamente dem Urbilde aller Vollkommenheit näher zu bringen. Staat und Kirche berühren ſich concentriſch, gleich dem Rechte und der Pflicht, in vielen Punkten, und können folglich, wie zwei Zügel eines Doppelgeſpannes, gar wohl von einer geſchickten Hand geleitet werden. Aber die Roſſe ſind von ungleicher Abkunft und Natur, und wenn dennoch das eine mit dem anderen an einen Wagen, oder Pflug geſpannt wird, ſo gehen beide verloren. Iſt aber die innere Vereinigung des Staates und der Kirche eben ſo unnatürlich, als die Vermiſchung von Oel und Waſſer; ſo muß jede dieſer Geſellſchaften ihren

Wirkungskreis erfaſſen und ihren eigenen Zweck verfolgen. Das lehrt die Vernunft; denn das Recht und die weltliche Macht iſt expanſiver Natur und drückt nieder, oder dehnt ſich in die Breite, wie das die Beſtimmung des Bürgers als freien Sinnenmenſchen erfordert; Pflicht und Glaube aber ſtreben aufwärts (Philipp. III, 13) und ſuchen ein himmliſches Ziel (Hebr. XII, 22. XIII, 14.). Ein rein bibliſches Kirchenrecht muß daher auf eine viel ſchärfere Trennung des Kirchenregiments von der Staatsgewalt antragen, als es dem gemeinen Weſen, geiſtlicher und weltlicher Geſtaltung, vielleicht gut und zuträglich ſeyn mögte. Auch lehrt die Geſchichte, daß die ſociale Religion, ohne die unter den Menſchen keine perſönliche gedeiht, ſich überall unter Juden, Heiden und Chriſten anders geſtaltete, als das ſociale Recht. Der jüdiſche Hohepriester, das Haupt der Leviten, erhielt eine andere Salbung, und einen anderen Beruf, als der Emir, Suffet und König (3 Moſ. VIII, 1. ff.), Das Pontificat der heidniſchen Römer unter Conſuln und Kaiſern, obſchon nicht unvereinbar mit der weltlichen Macht, hatte einen anderen Wirkungskreis und ein anderes Recht, als die Staatsregierung. Als Conſtantin, der Größe, die Biſchöffe zu Nicäa verſammelte, nannte er ſich als Landesherr ihren König, als Glied der Kirche aber ihren Mitdiener (συνθεράπων. *Sozomen*, H. E. l. II, c. 19.). Die alte chriſtliche und die Kirche des Mittelalters war ſo eiferſüchtig auf die Erhaltung ihrer inneren Selbſtſtändigkeit, daß ſie einen Biſchof, der nicht durch freie Wahl, ſondern durch Seculareinfluß zum Amte gekommen war, ſofort als einen Eingeſchobenen abſetzte (*Jus canon.* decret. p. I. distinct. LXIII. c. 1—3.). Die heiligen Urkunden des N. T., die eigentliche große Charte der wahren Kirche, fordern, bei der größten Achtung für die weltliche Macht, dennoch dringend die Unabhängigkeit des Kirchenregimentes von ihrem Einfluſſe (Matth. XVIII, 18. ff. Joh. VI, 2. ff. XII, 2. f. XV, 20. f. 1. Kor. XII, 28. Epheſ. IV, 11. ff.). Auch iſt die geiſtliche Obrigkeit in den Grundſätzen

der Reformatoren und der ſymboliſchen Bücher wohl begründet. Luther will, daß „nach der Ordnung des allerheiligſten Concils zu Nicäa der Biſchof beſtätigt werde von den anderen zween nächſten, oder dem Erzbiſchofe (von der Obrigkeit und ihren Pflichten §. 64.)“ Die Augsburger Confeſſion behält der Kirche das Recht, ihre Lehrer zu berufen, ausdrücklich vor und ſchließt jede Vermiſchung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt beſtimmt aus (ab. mut. art. VII.) „Wenn die Welt ſich unterwindet, mit dem Evangelio zu regieren,“ ſpricht Luther, „ſo iſts eben, als ob man in einen Stall zuſammenthäte Wölfe, Löwen, Adler, Schafe, und ſpräche: da weidet euch und ſeid fromm, die Ketten und Hunde dürft ihr nicht fürchten. Da würden die Schafe wohl Frieden halten, aber nicht lange bleiben. Wo weltlich Regiment allein regiert, da muß eitel Heuchelei ſeyn, wenns auch gleich Gottes Geſetze ſelber wären (Von der Unterthanen Pflichten gegen die Obrigkeit. Werke Th. X, S. 437.).“ Die reformirte Kirche, obſchon demokratiſch gebildet, neigt ſich doch in ihrer Presbyterialverfaſſung zu einer geiſtlichen Ariſtokratie, die in einem ihrer Symbole beſtimmt ausgeſprochen iſt (Corpus librorum symbolicorum eccles. reform. ed. *Augusti*. Elberfeld. 1827. p. 439). Nach dieſer Norm iſt auch in der proteſtantiſchen Kirche das Majeſtätsrecht des Landesherrn in Religionsſachen von den Collegiatrechten der Kirche, „Alles das unter ſich ſelbſt auszumachen und anzuordnen, was den Endzweck der Kirche, ihren Religionsbegriffen gemäß, am bequemſten und ſicherſten befördert (Mosheims allgem. Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſtädt, 1760.),“ verfaſſungsmäßig geſchieden, und jeder Eingrif der Staatsgewalt in die innere Organiſation der Kirche muß folglich, ſolang nicht neue Symbole und Principien angeordnet ſind, für eine eben ſo ſchmerzliche, als nachtheilige Rechtsverletzung gehalten werden. Geſchieht das dennoch, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn die Kirchendiener nur mit Widerwillen gehorchen, und in ihrem Amte nicht ſo nützlich werden,

Digitized by Google

als man von ihnen erwarten könnte. Die gegenwärtige Kriſis der proteſtantiſchen Kirche im Kampfe empfindelnder, vernünftelnder und ſchwärmeriſcher Partheien, wie das ganze leidige Sectenweſen, iſt großentheils eine Folge dieſer Einmiſchung der ungeiſtlichen Politik in das freie, geiſtliche Regiment (βεβηλοκοιρανία, Caesareopapatus). Denn obſchon die reine Religion das Evangelii eine Perle iſt (Matth. XIII, 45. ff.); ſo kann ſie doch nur im Schooße der Mutter wachſen und gedeihen, und muß früher oder ſpäter zu Grunde gehen, wenn ſie aus ihr herausgeriſſen, in Holz oder Stein gefaßt, oder verächtlich in den Staub getreten wird. Der kirchlichen Obrigkeit liegt es daher ob:

1) ihre Selbſtſtändigkeit im Glauben, Cultus und kirchlichen Gemeinleben gegen alle Angriffe von Innen und Außen mit geiſtigen Waffen (2 Kor. X, 4.) zu vertheidigen. Gegen Angriffe von Innen; damit in chriſtlichen Staaten die Ehe chriſtlich geſchloſſen und erhalten, der Lauf des Wortes nicht durch Ungerechtigkeit gehemmt (Röm. I, 18.), das Eindringen fremder Gewalt in das Innere des Gottesdienſtes verhindert (1 Petr. IV, 15.), eine apoſtoliſche Ordnung (1 Kor. XIV, 40) bewahrt und allem ſectireriſchen Drängen und Treiben (1 Kor. XI, 18. f.) geſteuert werde. Gegen Angriffe von Außen; damit wir in der Freiheit beharren, die uns Chriſtus erworben hat und uns überall kein knechtiſches Joch aufbürden laſſen (Joh. XV, 28. Galat. V, 1.).

2) Von der anderen Seite muß ſie ſich aber auch aller politiſchen Umtriebe, alles Gewiſſenzwanges, und aller Prieſterherrſchaft gänzlich entſchlagen. Ein Geiſtlicher ſoll kein Landvogt, kein Frondeur, kein Demokrat, oder Abſolutiſt, kein Familienſpäher (2 Tim. III, 6.), kein politiſirender, oder pfäffiſcher Gewiſſensrath, nicht ehrgeizig, herrſchſüchtig, oder vielgeſchäftig ſeyn (1 Tim. III, 1. ff.). Der Hang zu allen dieſen Fehlern iſt zwar den Klerikern oft genug vorgerückt wor-

den. „Wir Philoſophen, ſchreibt der beſcheidene Voltaire im J. 1737 an Friedrich den Großen, ſuchen nur Ruhe, Eintracht und Frieden; aber es giebt keinen Theologen, der nicht das Haupt des Staates werden mögte.“ Das haben freilich die Richelieu, Rez, Mazarin, Dubois, Fleury u. A. oft genug bewieſen. Aber gewiß ſind doch alle dieſe Handlungen

a) unverträglich mit der Würde des geiſtlichen Standes, der ſich einzig nur mit der Veredelung des inneren Menſchen (2 Kor. IV, 16.) beſchäftigen ſoll und in eben dem Verhältniſſe an Einfluß und Achtung verliert, als er ſeine Gedanken von dem Höheren und Himmliſchen abwendet. Sie ſind ferner

b) unvereinbar mit den Grundſätzen Jeſu und der Apoſtel (Joh. VI, 15. XVIII, 36. 1 Petr. V, 2), die ihren Wirkungskreis genau bemeſſen und nach ihm auch den Beeuf ihrer Nachfolger geordnet haben. Namentlich aber ſtreiten ſie

c) mit den Anſichten der evangeliſchen Kirche, welche die weltliche Obrigkeit erhoben, in ihre Rechte eingeſetzt, durch freien Gehorſam geehrt hat und ſie fortdauernd zu ehren gebietet.

3) Namentlich ſind die Kirchenobern verbunden, den Glauben an die göttlichen Wahrheiten rein und in ungeſchwächter Wirkſamkeit auf das Leben zu erhalten. Sie müſſen daher ſelbſt des Göttlichen kundig, weder Buchſtäbler (2 Kor. III, 3. ff.), noch Andächtler, noch Freidenker, ſondern gebildete Wahrheitsfreunde ſeyn (1 Tim. I, 5.); neben der Kraft auch guten Willen haben, die öffentliche Meinung zu leiten; die freie Bildung des Geiſtes nicht verdächtigen und hemmen, ſondern weiſe befördern; bei der feſten Ueberzeugung, daß die reinen Lehren der chriſtlichen Offenbarung, wie jede Wahrheit, unveränderlich ſeien (Matth.

Digitized by Google

XXIV, 35. Hebr. XII, 28), doch nicht vergeſſen, daß die Form und Erkenntniß derſelben, bei ihrem gar nicht abzuſchneidenden Zuſammenhange mit der veränderlichen Wiſſenſchaft, wandelbar und perfectibel iſt (1 Kor. IV, 1 ff.), und daher den öffentlichen Kirchenglauben in Symbolen, Lehrbüchern und gottesdienſtlichen Formen mit der ſich immer gleichen inneren Gottesverehrung (Röm. XII, 2.) und dem beſſeren Zeitgeiſte in ein bemeſſenes Verhältniß zu ſetzen ſtreben. „Am beſten befindet ſich die Kirche“ ſchreibt einer der größten Theologen des vorigen Jahrhunderts, „wenn die Wiſſenſchaften und beſonders die theologiſchen, frei getrieben werden, alſo die Obrigkeit theologiſche Controverſen geſtattet und nur verhütet, daß die Streiter auf beiden Seiten in den gehörigen Schranken der Mäßigung bleiben (v. Moßheims chriſtl. Sittenlehre herausgeg. von Miller, Göttingen und Leipzig 1770 B. IX, S. 56.)“ Dagegen löſt ſich eine Kirche auf, wenn ihr öffentlicher Lehrbegrif ein Gegenſtand des Spottes und der Verachtung wird.

4) Zuletzt ſollen Kirchenobere auch auf die Bildung und Vervollkommnung des Lehrſtandes, ſo wie auf die Erhaltung der Kirchendisciplin ein wachſames Augenmerk richten. Es gehören auch Schulſachen ohne Zweifel zu dem Reſſort geiſtlicher Behörden, weil nicht nur ihre Mitglieder zur Leitung derſelben die erforderlichen Kenntniſſe vorzugsweiſe beſitzen, ſondern auch darum, weil die Kirche, bei dem genauen Zuſammenhange der wiſſenſchaftlichen Bildung mit der religiöſen, ſelbſt eine Schule des göttlichen Lebens iſt, und eine reinpolitiſche Erziehungsmethode, wenn ſie ſchon augenblicklich als Gegenſatz eines andern Extrems beliebt iſt, einer langen Erfahrung gemäß, faſt immer in Extravaganzen ausartet. Nur dann, wenn die Schule, die doch anerkannt, nur eine Unterrichtsanſtalt der Unmündigen iſt, ein gemeines Weſen der Mündigen wäre, würde ſie eine dem Staate und der Kirche coordinirte

Digitized by Google

Selbſtſtändigkeit in Anſpuch zu nehmen berechtigt ſeyn (*Gräfe's* Schulrecht. Quedlinburg 1828. S. 24. ff.). Kirchenobere wachen daher billig

a) über die Erhaltung des öffentlichen *Schul- und Kirchengutes*, daß dieſes nicht mit dem Staatsgute vermengt, oder daß doch nicht willkührlich mit ihm verfahren und dadurch der Unterhalt der Schul- und Kirchenlehrer gefährdet werde. Eben ſo muß ihnen

b) eine weiſe Sorgfalt für die *zweckmäßige Bildung der Lehrer* in Kirchen und Schulen am Herzen liegen. Das wird ſich bewähren durch die Einrichtung und ſtete Nachbeſſerung öffentlicher Bildungsanſtalten, die Ermunterung fähiger Köpfe zum Studium der Theologie und Erziehungswiſſenſchaft, ihre zweckmäßige Prüfung, weiſe Beförderung, ihre Sicherſtellung gegen Nahrungsſorgen, ihre wirkſame Anregung zur fortſchreitenden Thätigkeit und Cultur, ſo wie die Belohnung nach ihren Talenten und ihrer Würdigkeit.

c) Eine der ſchwerſten Pflichten endlich wird für weiſe Kirchenobere die Erhaltung einer *guten Kirchendisciplin* ſeyn, da die verfaſſungsmäßigen Mittel zu ihr, wie der kleine Bann, die Theilnahme an kirchlichen Gebräuchen, die minder ehrenvollen Begräbniſſe, der Kirche eiferſüchtig und aus vorherrſchenden laxen Grundſätzen häufig ganz aus den Händen gewunden worden ſind. Aber, wenn auch da, wo ſich die politiſche und policeiliche Disciplinargewalt bei fortſchreitender Staatsbildung erweitert, die äußere Kirchenzucht immer mehr auf die Strafgewalt des Wortes (Jeſ. XI, 4. 2 Tim. III, 16.) beſchränkt werden ſollte; ſo iſt doch dieſe kräftig aufrecht zu erhalten (2 Tim. II, 4.) und zu ſchützen damit der Kirche, durch Anmaßung, Schlauheit, Feigheit und Muthloſigkeit von beiden Seiten nicht auch noch dieſe Waffe des Geiſtes abgeſtumpft werde, oder

Digitized by Google

ganz verloren gehe. Mit Recht wurde daher bei der letzten Reformationsfeier in Genf der Grundſaz ausgeſprochen, daß ohne Diſciplin eine chriſtliche Kirche gar nicht beſtehen könne.

Von Moßheims Sittenlehre B. IX, S. 52. ff.; von den Rechten und Pflichten der Obrigkeit in Kirchenſachen. Mémoires du Cardinal de *Retz*. Amsterdam 1719. 2. B. äußerſt lehrreich in Beziehung auf die Einmiſchung der Geiſtlichen in die Politik. *Les évèques*, ou tradition des faits. Paris 1825. Du Jésuitisme ancien et moderne par Mr. de Pradt. Paris 1825. Histoire des Confesseurs, par Grégoire. Paris 1825. Drei wichtige Schriften gegen die Umtriebe der Hierarchie. Schuderoff über Kirchenzucht. Leipzig 1809. Derſ. die Juriſten in der proteſtantiſchen Kirche, nach Luther. Zeitz 1817. Derſ. über den nothwendigen inneren Zuſammenhang der Staats- und Kirchenverfaſſung. Ronneburg 1818. Pahls öffentliches Recht der evangeliſch-lutheriſchen Kirche. Tübingen 1827. §. 38. f.

§. 185.

Moraliſche Begründung der obrigkeitlichen Pflichten.

Von allen dieſen Pflichten der Obrigkeit zu ſchweigen, würde nicht nur feig und unwürdig, ſondern auch gefährlich ſeyn, weil ſie mit dem von dem Volke zu leiſtenden Gehorſam genau zuſammenhängen. Sie ſind auch, abgeſehen von der äußeren Verantwortlichkeit des Regenten, welche verſchiedener Anſichten fähig iſt, in dem nur durch die Beharrlichkeit des Gemeinwillens zu erreichenden Staatszwecke, in der Würde freier Menſchen, die nur durch Geſetze regiert werden ſollen und können, ſo wie in den beſonderen Ausſprüchen des Chriſtenthums wohl begründet, und werden überdies durch eine auf-

merkſame Erwägung der Folgen einer ungerechten, und wieder auf der anderen Seite einer weiſen und beglückenden Regierung nachdrücklich empfohlen.

Als der macedoniſche Alexander nach der Ermordung ſeines Freundes Klitus dieſes Verbrechen tief und ſchmerzlich bereuete, wollte ihn der Hofphiloſoph Anaxarch durch die ſchändliche Maxime beruhigen: Alles, was der Herrſcher thue, das ſei wohlgethan (πᾶν τὸ πραχθὲν ὑπὸ τῶν κρατούντων, θεμιτὸν ἔστιν καὶ δίκαιον. *Plutarchus* in vita Alexandri p. 52. ed. Reiske.). Dieſe Nichtswürdigkeit ſöhnte die alte Welt durch die herrlichen Ausſprüche: kein Thier iſt ſo wild, als der Menſch, wenn Leidenſchaft ſeine Macht regiert (*Plutarchus* in vita Ciceronis c. 46.); und aus dem Munde eines anderen Weiſen: der Fürſt iſt nicht über die Geſetze, ſondern dieſe ſind über den Fürſten (non est princeps supra leges, sed leges supra principem. *Plinii* panegyricus c. 65.). Wenn daher die Schmeichelei und Entwürdigung der Abſolutiſten, weil ſie ſelbſt geſetzlos iſt, auch jetzt noch die Machthaber ihrer Pflicht entbinden will; ſo muß man ihnen erwiedern, daß nur aus den heiligen Verbindlichkeiten der Regenten ihre Rechte fließen, weil „alle Bande des Staatskörpers gegenſeitig knüpfen, ſo daß man Anderen nicht nützen oder ſchaden kann, ohne die Folgen hiervon an ſich ſelbſt zu empfinden. (*Rousseau* contrât social l. II. ch. 4.)“ Es laſſen ſich daher die Gründe aller der Geſetze, welche den Willen einer weiſen Obrigkeit leiten ſollen, gar wohl befriedigend nachweiſen, wenn man auch dem Staatsrechte die Beantwortung der ſchwierigen Frage überlaſſen will, wie weit der Regent ſeinem Volke für die Verletzung der Pflichten verantwortlich ſei? Aus der heiligen Schrift, oder Geſchichte mögte ſich ein reinpaſſiver Gehorſam der Unterthanen, welcher, dem Geſetze der unbedingt zurückwirkenden Vergeltung zuwider, die äußeren Folgen ungerechter Handlungen in dem Leben der Regenten gänzlich auslöſchen und vertilgen ſoll, kaum vertheidigen

laſſen. Der Jeſuite bei ſeinem Eintritte in den Orden muß ſich „zum Gehorſam, als ſolchem verpflichten, ohne alle Rückſicht, worauf er ſich erſtreckt, weil die Geſellſchaft den ganzen Menſchen mit allen ſeinen Neigungen feſſeln will (Die römiſchen Päpſte von Ranke. B. I. Berlin 1834. S. 219. ff.)“; der Unterthan des Monarchen aber iſt nur zu gewiſſen Pflichten verbunden, während die Freiheit ſeiner Perſon in Allem übrigen frei ſeyn darf und ſoll. Denn als Samuel den Saul entthronte (1 Sam. XV, 26.), ſo ſetzte das Volk ſeinen König Rehabeam feierlich mit den Worten ab: ſiehe Deinem Hauſe zu, David; Iſrael, hebe Dich zu Deinen Hütten (1 Kön. XII, 16. 2 Chron. X, 16.); eine Scene, die ſich buchſtäblich unter der Regierung Carls des Erſten in England erneuerte (v. Lambergs Geſchichte des Königreichs England. B. II. Bamberg 1826. S. 172 ff.). Bei den Römern wurden die Tarquinier auf die Motion des Brutus durch einen Volksbeſchluß vertrieben; die Volkstribune entſetzten die Conſuln und ließen ſie in das Gefängniß führen, und wurden, wenn ſie von ihrer Seite die Gewalt mißbrauchten, nicht minder von ihrem Poſten abgerufen und beſtraft (*Freinshemii* Supplementa ad *Livii* l. LVIII. c. 39. ed. Livii Bipont. t. VIII. p. 89.) Als der Großwürdner Pipin dem Papſte Zacharias die Frage vorlegte: „ob ein Volk ſündigte, wenn es einen faulen, trägen und unnützen König vom Throne ſtieße?“ antwortete dieſer: „es wäre ſolches nach allen Rechten erlaubt.“ Der rechtmäßige König Carl von Frankreich ward alſo in ein Kloſter geſteckt und Pipin beſchritt den Thron (v. Moßheims Streittheologie der Chriſten. Th. I. Erlangen 1763. S. 182.). Auch Luther in der oft angeführten Schrift hält die Abſetzung eines blödſinnigen und ſeinem hohen Berufe nicht mehr würdig vorſtehenden Fürſten für erlaubt, und das Kraftwort Zwingli's, cum deo potest deponi, iſt allen gelehrten Politikern bekannt. Aber ein noch problematiſcher Satz, der nicht einmal mit der Souveränität des Regenten vereinbar iſt, kann kein Verpflichtungsgrund

werden, weil dieſer, mit Einſchluß der Motive, nur aus der Vernunft und Schrift, aus der Natur der Handlung und ihren nothwendigen Folgen herzuleiten iſt. Wenn wir daher behaupten, jeder Regent ſei im Gewiſſen verbunden, die oben bemerkten Pflichten treu zu erfüllen; ſo ſuchen wir die Beſtimmungsgründe dieſes Satzes

1) in dem nur durch Beharrlichkeit des Gemeinwillens zu erreichenden Staatszwecke (Röm. XII, 3. 1. Kor. XII, 21.). Denn wäre die Regierung außer dem Staate, ſo könnte ſie für ſeinen Feind erklärt und von ihm abgeſchnitten werden. Iſt ſie aber, wie ſie nicht läugnen wird, in und an dem Staate, wie das Haupt an den Gliedern; ſo ſteht ſie mit dieſem in dem Verhältniſſe der Wechſelwirkung (ἐπιχωρηγία Epheſ. IV, 16.) und des Zuſammenſtrebens zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt. Sie muß folglich auf ihren Eigenwillen Verzicht leiſten und ihn einer Regel unterwerfen, mit der ein gemeinſchaftlicher Wille beſtehen kann, welcher allein vernünftig und vermöge ſeiner Allgemeingültigkeit untrüglich iſt (*Rousseau* du contrât social l. II.).

2) Das fordert auch die Würde freier Menſchen und Chriſten, welche nicht wie Thiere (2 Petr. II, 12.) beherrſcht und bezwungen, ſondern, ihrer vernünftigen Natur gemäß, nach Geſetzen regiert ſeyn wollen. „Ein Fürſt muß nicht denken: Land und Leute ſind mein, ich will's machen wie mir's gefällt; ſondern alſo: Ich bin des Landes und der Leute, ich ſoll's machen, wie es ihnen nütz und gut iſt: nicht ſoll ich ſuchen, wie ich hoch fahre und herrſche, ſondern wie ſie mit gutem Frieden beſchützt und vertheidigt werden, und ſoll Chriſtum in ſeine Augen bilden und alſo ſagen: Siehe, Chriſtus, der oberſte Fürſt, iſt kommen und hat mir gedient; nicht geſucht, wie er Gefallen, Gut und Ehre an mir hätte, ſondern hat nur meine Noth angeſehen und Alles dran gewandt, daß ich Gewalt, Gut und

Ehre von ihm und durch ihn hätte. Alſo will ich auch thun, nicht an meinen Unterthanen das Meine ſuchen, ſondern das Ihre und ihnen dienen in meinem Amte, ſie ſchützen, hören, und vertheidigen und allein dahin regieren, daß ſie Gut und Nutz davon haben und nicht ich (Luther von der Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit: Werke Th. X, S. 468.)." Es iſt darum auch

3) die Obrigkeit nach den Ausſprüchen des Chriſtenthums (Röm. XIII, 3. 1 Petr. II, 14.) dazu von Gott verordnet, daß ſie in ſeinem Namen das Schwert führe und einem Jeden Recht ſchaffe (Jeſ. I, 17.), damit dem Frevel geſteuert und das Verdienſt belohnet werde (Röm. XIII, 3.). Sie muß daher die Hände nicht in den Schooß legen, noch aus Bequemlichkeit und Vorliebe einzelnen Dienern blind vertrauen, ſondern die Augen ſelbſt öfnen und anordnen, was wahr, gerecht und gut iſt. „Denn das iſt der größte Schade an Herrnhöfen, daß ein Fürſt ſeinen Sinn gefangen giebt den großen Hannſen und Schmeichlern und ſein Zuſehen läſſet anſtehen. Sintemal es nicht einen Menſchen betrift, wenn ein Fürſt fehlet und narret, ſondern Land und Leute müſſen ſolches Narren tragen (Luther a. a. O. S. 470.)." Ein wirkſamer Bewegungsgrund zu dieſer Pflicht liegt

4) in den inneren und äußeren Folgen einer unweiſen und ſchlechten Regierung. Schon die inneren Folgen derſelben ſind traurig: denn ein unweiſer Regent kommt bei dem unbeſchränkten Laufe ſeiner Willkühr nie zum Bewußtſeyn der wahren Freiheit, und folglich auch nicht zur Ruhe und Selbſtzufriedenheit; er wird eigenſinnig und veränderlich, wie ein Kind, und ein verächtliches Spiel ſeiner Launen und Leidenſchaften. Je weniger die Abnormität ſeines Willens durch vernünftigen Widerſpruch und Widerſtand gebrochen wird, deſto ſchmerzlicher muß er die moraliſche Reaction ſeiner Thor-

heiten auf ſeine Perſon und ſein eigenes Bewußtſein empfinden. Und daß auch die äußeren Folgen einer Regierung verderblich werden, bezeugt die ganze Geſchichte und namentlich Tacitus, der, gehaßt von allen großen und kleinen Deſpoten, dafür den weiſen Fürſten ein lehrreicher und warnender Freund ſeyn ſollte. Denn jede deſpotiſche Regierung zerſtört ſich ſelbſt, wird von Gott mit öffentlicher Verachtung beſtraft (Pſalm CVII, 40.), bewafnet gegen ſich die Geiſel der Publicität, entflammt den Groll und Haß der Unterthanen, bringt den Fluch der Nachwelt über das eigene Haus und reizt, oder nöthigt zuletzt ihre eigenen Mitbürger zum Aufruhr und Meuchelmord. Luther, der Volksbändiger, welcher jeden Aufruhr von Herzen verdammte, hat die Unvermeidlichkeit ſolcher Staatsumwälzungen, über mehr, als ein Jahrhundert, hinausſehend im prophetiſchen Geiſte vorher verkündigt (a. a. O. S. 464 ff.).

5) Von der anderen Seite iſt nichts auf Erden belohnender, als eine weiſe und menſchenbeglückende Regierung. Denn nicht genug, daß dieſes Geſchäft ſchon an ſich große Annehmlichkeit hat und die höchſten Lebensgenüſſe darbietet; ſo beſeligt es auch durch das erhebende Bewußtſeyn des freien Rechtthuns, durch die Erinnerung an die begründete Wohlfahrt eines ganzen Reiches, durch die Früchte der Aufklärung, Bildung und Veredelung einer Nation, ihrer Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit, durch den Einfluß, den ein weiſe regierter Staat auf ein ganzes Zeitalter hat (Numa, Trajan, Friedrich der Große) und das Vorgefühl eines gerechten Nachruhms. Ein weiſer, gerechter und ächtreligiöſer Fürſt kann ſcheiden, wie Simeon (Luk. II, 29.), weil er außer der perſönlichen, auch ſeiner weltbürgerlichen Unſterblichkeit gewiß ſeyn darf.

Agapeti scheda regia praeceptorum de officio boni principis ad imperatorem Justinianum. Lips. 1669., ein

Digitized by Google

goldener Fürſtenſpiegel. Herders Ideen B. II. S. 318. der neueſt. Ausg. Fichte über das Weſen der Gelehrten. Berlin 1806. über den Regenten. S. 154. ff.

§. 186.

Von den Pflichten der Unterthanen.

Durch die Pflichten und Rechte der Obrigkeit ſind auch die Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen ſie bedingt. Sie beſtehen in der höchſten äußeren Ehrerbietung gegen ihren Beruf und die angemeſſene Verehrung der Perſon des Regenten, ſo weit ſie mit der Religion und der ſittlichen Perſönlichkeit des Menſchen verträglich iſt; in dem unverbrüchlichen Gehorſam gegen die von ihm ausgehenden Geſetze, der zwar nicht auf ungerechte und gemeinverderbliche Befehle auszudehnen iſt, aber doch weder paſſiven Ungehorſam, noch Aufruhr oder Tyrannenmord geſtattet, und ſelbſt Revolutionen, als gefährliche und unſittliche Kriſen, ausſchließt; und in dem thätigen Patriotiſm, oder der Bereitwilligkeit, alle Bürgerpflichten treulich aus Liebe zum Vaterlande zu erfüllen. Alle dieſe Pflichten ſind in der hohen Würde des Regenten, in dem bindenden Unterwerfungsvertrage, der nur durch die Auswanderung, oder den Stillſtand obrigkeitlicher Gewalt gelößt werden kann, ſo wie in der durch allgemeinen Gehorſam zu bewirkenden öffentlichen Wohlfahrt, und den beſtimmteſten Vorſchriften des Chriſtenthums vollkommen begründet.

Daß es Pflichten der Unterthanen gebe, hat man zwar weder unter der wildeſten Tyrannenherrſchaft, noch in den

Digitized by Google

blühendſten Freiſtaaten bezweifelt; denn dort legt man den Staatsgenoſſen Laſten und Bürden auf, ohne ſie zu fragen, und hier unterwerfen ſie ſich freiwillig dem Geſetze. Seit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften aber, wo man die Grundſätze der chriſtlichen Sittenlehre mit dem Studium des claſſiſchen Alterthums verband, hat man die Rechte und Pflichten der Regenten und Unterthanen in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe genauer, als ſonſt, entwickelt, und namentlich iſt das von Luther, Zwingli und Calvin mit einer Freimüthigkeit und Unbefangenheit geſchehen, die bei dem ſonſt häufig überbürdeten Volke keinen Verdacht der Partheilichkeit und Menſchenfurcht mehr aufkommen laſſen kann. Es fordert aber die Sittenlehre von den Bürgern des Staates

1) die höchſte, mit den Vorſchriften der Religion und perſönlichen Selbſtachtung vereinbare, Ehrfurcht für den Beruf des Regenten und ſeine Perſon, ſo weit man ſie einem Menſchen zu widmen verbunden ſeyn kann. Mit den Vorſchriften der Religion muß dieſe Ehrerbietung vereinbar ſeyn, damit ſie nicht in eine Verehrung des Heiligen übergehe, welche Gott allein gebührt (5 Moſ. VI, 13. Matth. IV, 10.), und daher ſelbſt von den Engeln verſchmäht wird (Offenb. Joh. XIX, 10.). Unter dem Vorwande, die Adoration ſei eine Art politiſcher Religion (majestatem imperii salutis esse tutelam), verlangte ſie zwar Alexander, der Macedonier, von ſeinen Magnaten, wurde aber von Calliſthenes und Polyperkon ſehr freimüthig eines Beſſeren belehrt (*Curtii* historia Alexandri M. l. VIII. c. 5.) Der Kaiſer Tiber duldete daher nicht einmal den Beinamen „Herr und Vater des Vaterlandes,“ und verwies es denen, die ſeinen Beruf göttlich nannten (*divinas occupationes* dixerant), zum Schrecken ſeiner Höflinge, die es wohl wußten, daß er zwar die Schmeichelei haſſe, aber auch die Freiheit fürchte und den Glanz der Majeſtät wohl vertragen könne (*Taciti* annales l.

II. c. 86.). In jedem Falle iſt es unwürdig, die Begriffe **Anbetung** und **angebetet** in Wort und That auf Menſchen zu beziehen, was auch der Leichtſinn zur Entſchuldigung dieſes Sprachgebrauches vorwenden mag. Nicht einmal die **Achtung** der eigenen **Würde** darf durch die dem Regenten zu beweiſende Ehrfurcht verletzt werden; denn wer vor einem Menſchen die Kniee beugt, ihm zu Füßen fällt, ihm Pantoffeln und Schuhe küßt, oder die Roſſe ſeines Wagens ausſpannt, ihm ſelbſt zum Laſtthiere zu dienen, der entäußert ſich ſeiner menſchlichen Freiheit, entwürdigt das ihm anerſchaffene Bild Gottes, und darf ſich nicht beklagen, wenn er von ſeinem Regenten verachtet und als ein Sclave behandelt wird. Aber die **höchſte** bürgerliche **Ehrfurcht** gebührt dem Fürſten ohne Widerrede, weil ſein Beruf **majeſtätiſch**, das heißt ein Inbegrif aller geſelligen Macht und Vollkommenheit und er für ſeine Perſon **unverletzlich** iſt. Das A. T. verbietet daher jede Beleidigung deſſelben in Worten und Handlungen (2 Moſ. XXII, 28. Sprüchw. XVII, 26. vergl. AG. XXIII, 3—5.), ohne jedoch über dieſen Frevel die Todesſtrafe zu verhängen, die es über dieſelbe Mißhandlung des Vaters, oder der Mutter ausſpricht (2 Moſ. XXI, 15—17.). Wie indeſſen das N. T. die Regierung als eine göttliche Anordnung betrachtet (Röm. XIII, 1.), ſo verehrt ſie auch als ſolche der Jude (*οὐ δίχα θεοῦ προσγίνεται τινί τὸ ἄρχειν.* ***Josephus*** Bell. Jud. II. 8. 7.) und der Heide (*βασιλεῦς, ᾧ τι Ζεῦς κῦδος ἔδωκε.* ***Homer***. Jl. I, 279.); namentlich ſah der alte Aegypter in ſeinem Könige einen himmliſchen Wohlthäter (*σωτὴρ*), dem Gott die Herrſchaft verliehen habe (***Diodor. Sicul.*** I, 90.) Dem Unterſchiede des **Amtes** und der **Perſon** geſchieht dadurch kein Eintrag, da man überall die Würde des Berufes von der individuellen Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit deſſen zu trennen pflegt, der mit ihm bekleidet iſt. Das wün-

ſchen auch gute uud billige Fürſten ſelbſt, weil es ihnen läſtig fallen müßte, ſogar im Kreiſe ihrer Familien und Freunde mit der zurücktretenden Ehrfurcht der Unterthanen behandelt zu werden; und die freien Völker aller Zeiten waren es ohnehin gewohnt, die ihrem Regenten ſchuldige Ehrfurcht (Röm. XIII, 7.) in eben dem Maaße, als er ihrer durch ſeine perſönlichen Vorzüge würdig ſchien, zu ſteigern, oder zu vermindern (Luk. XIII, 32.), in welchem letzten Falle ſchon das kalte Stillſchweigen öffentlicher Verſammlungen eine Warnung für die Obrigkeiten iſt. Ein frommer Fürſt, erinnert Agapet den Kaiſer Juſtinian, überſtrahlt die Sonne nur dann mit dem Glanze ſeiner Majeſtät, wenn ſie in ſeinem Reiche nie untergeht, ſondern jedes Unrecht an das Licht der Wahrheit bringt und jeden Unglücklichen mit ihren wohlthätigen Strahlen erwärmt (*Scheda regia* cap. 51.). Nicht minder gebietet die Sittenlehre den Unterthanen

2) treuen und pünktlichen Gehorſam gegen alle von der Regierung ausgehenden Geſetze, ſolang ſie weiſe und gut, oder auch nur moraliſch-möglich ſind. Iſt das Volk gebildet, ſo wird dieſer Gehorſam frei, reflectirt und activ ſeyn; iſt es hingegen unwiſſend, roh und ungebildet, ſo mag man ihm für Geſetze, deren Weisheit und Güte ſeine Faſſungskraft überſteigt, auch wohl einen unreflectirten und paſſiven Gehorſam anſinnen. Denn wie die Kirche von denen, die zu einem vernünftigen Glauben noch nicht reif ſind, einen bloßen Autoritätsglauben (fides informis) zu erwarten berechtigt iſt; ſo kann auch das Oberhaupt des Staates, wenn es eine rohe Menge beherrſcht, von ihr Folgſamkeit gegen das bloße Machtwort des Geſetzes erwarten. So fordert Paulus (Röm. XIII, 5.) von den Untergebenen einen paſſiven Gehörſam *διὰ τὴν ὀργήν*, propter iram et vim, oder, wie das Melanchthon erklärt: „man muß ſich der Obrigkeit unterwerfen, wie den Geſetzen der Zeit, dem Wechſel des Winters und

Sommers (apolog. conf. ed. *Tittmann.* p. 190.)", oder der Naturgewalt, als einer göttlichen Anordnung weichen, der man nicht widerſtehen kann. Der Apoſtel fordert aber auch einen activen Gehorſam, διὰ τὴν συνείδησιν, der aus der Billigung des Selbſtbewußtſeyns hervorgeht und ſich folglich nur auf gute und erlaubte Geſetze beziehen kann. Einen blinden Gehorſam dem Sehenden anzuſinnen und dieſen ſogar auf ungerechte Befehle der Obrigkeit auszudehnen, iſt demnach unſtatthaft und eine frevelhafte Entweihung der geſetzgebenden Gewalt. Denn was an ſich unvernünftig und ungerecht iſt, kann nicht mehr Gemeinwille, ſondern nur Privatwille eines Einzelnen ſeyn, welcher aller öffentlichen Verbindlichkeit ermangelt. Auch iſt es widerſprechend, für ein an ſich thörigtes und frevelhaftes Beginnen eine Pflicht, oder Nöthigung des Gewiſſens in Anſpruch zu nehmen, die nur aus der inneren Kraft der Wahrheit und der Zweckmäßigkeit einer höheren Anordnung hervorgehen kann. Selbſt das Recht, etwas Tolles und Ungerechtes zu gebieten, iſt etwas Widerſinniges, wodurch die Würde der Majeſtät geſchändet und vernichtet wird. Wollte aber dennoch ein Tyrann ſeine Unterthanen zu einem blinden Gehorſam gegen ungerechte und unvernünftige Mandate verpflichten; ſo würde er durch dieſes abnorme Begehren den Staat und ſich ſelbſt zu Grunde richten, weil dann Jeder ſeiner Satrapen, oder Heerführer als Repräſentant deſſelben ſein Anſehen mißbrauchen und dann ſeiner Seits wieder die ihm untergebenen Beamten und Krieger verpflichten könnte, ihm gegen die Obrigkeit beizuſtehen und den Regenten ſelbſt durch Gewalt, oder Meuchelmord aus dem Wege zu räumen, was in älteren und neueren Zeiten nicht ſelten geſchehen iſt. „Wenn alſo ein Fürſt Unrecht hätte," fragt Luther, „iſt ihm ſein Volk auch ſchuldig, zu folgen? Antwort, nein! Denn wider Recht gebühret Niemanden zu

thun, ſondern man muß Gott, der das Recht haben will, mehr gehorchen, als den Menſchen (AG. V, 29.). Lieber Herr, ich bin euch ſchuldig, zu gehorchen mit Leib und Gut, gebietet mir nach eurer Gewalt Maaß, ſo will ich folgen. Heißt ihr aber mich Glauben und Bücher von mir thun, ſo will ich nicht gehorchen; denn da ſeid ihr ein Tyrann, greifet zu hoch, gebietet, da ihr weder Recht, noch Macht habt (von der Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit, §. 50. und 80.)" In der Schrift wird auch dieſe Verweigerung eines blinden Gehorſams gegen ungerechte und gewiſſenloſe Anforderungen der Thorheit, oder Tyrannei von Gott ausdrücklich an dem Beiſpiele der ägyptiſchen Wehemütter (2 Moſ. I, 20.), der Iſraeliten gegen Rehabeam (2 Chron. X, 15. XI, 4.) und der Magier gegen den Wütherich Herodes (Matth. II, 12.) gebilligt und anbefohlen. Es ſtehen dagegen mit der allen weiſen und guten Geſetzen der Obrigkeit zu leiſtenden Folgſamkeit im geraden Widerſpruche

a) der paſſive Ungehorſam der Unterthanen, oder die Langſamkeit, Nachläſſigkeit und Unthätigkeit in der Vollſtreckung der Landesgeſetze (Röm. XII, 7. 8. 11.), ſowohl von Seiten der Beamten, wenn ſie durch unnütze Formalitäten, durch Breite, Weitläufigkeit und Saumſeligkeit die heilſame Kraft und Wirkſamkeit der Geſetze hemmen, als von Seiten des Volkes, wenn es aus geheimer Widerſetzlichkeit, oder thieriſcher Indolenz, das zu thun verſäumt, was ihm befohlen und gut iſt. Denn leider iſt es noch immer wahr, was der ehrwürdige Kanzler Thomas Morus von ſeinem Volke ſagt: „Was ſind die Maſſen? Ein Knaul geiſtloſer und unwiſſender Weſen, die für einige Schillinge heulen, die Lüge für Wein, die Wahrheit für Waſſer halten (Vie de *Thomas Morus* par la princesse de *Craon*. Bruxelles 1833. t. II. p. 116.)." Faſt alle Staaten leiden an dieſer politi-

ſchen Aſthenie, welche weit mehr Böſes auf Erden ſtiftet, als aller Jakobiniſm und Carbonariſm.

b) Der active Ungehorſam, oder Aufruhr und Empörung, das heißt, jede Gewaltthätigkeit des Unterthanen gegen ſeine Obrigkeit, von der eigenmächtigen Selbſthülfe (emeute, Auflauf) an, bis zum Widerſtande und offenen Angriffe auf die Centralgewalt der Regierung, in welchem Fall ſie Hochverrath, oder das Verbrechen der beleidigten Majeſtät heißt. Dieſer Frevel iſt nach der Schrift hochverpönt (Sprüchw. Sal. XXIX, 14. Sirach XXVI, 6. Luk. XXII. 49 ff.); denn „der Aufruhr hat keine Vernunft und geht gemeiniglich mehr über die Unſchuldigen, denn über die Schuldigen. Darum iſt kein Aufruhr recht, wie rechte Sache er immer haben mag, und folget allezeit mehr Schaden, denn Beſſerung daraus; denn ſo ja Unrecht ſoll gelitten ſeyn, ſo iſts zu erwählen, von der Obrigkeit zu leiden, denn daß die Obrigkeit von den Unterthanen leide, oder Unrecht zu leiden von einem Tyrannen, denn von unzähligen Tyrannen, dem Pöbel (Luther a. a. O. §. 11. von dem Kriegs- und Soldatenſtande. §. 24. Werke. Th. X. S. 413. und 586.)." *Montesquieu* esprit des loix l. XII. ch. 7—10, eine trefliche Stelle von dem wahren und falſchen Hochverrath.

c) Der Tyrannenmord, oder die eigenmächtige Tödtung eines Regenten wegen vermeinten Mißbrauches ſeiner Gewalt. Nach der Vertreibung der Könige aus Rom hatte zwar Valerius Poplicola ein Geſetz gegeben, nach dem es jedem Privatmanne erlaubt war, einen Uſurpator zu morden (*ἄνευ κρίσεως κτεῖναι τὸν βουλόμενον τυραννεῖν*. *Plutarchus* in vita Poplicolae. c. 12. opp. ed Reiske t. I. p. 426.). Cicero vertheidigt dieſes Geſetz an mehreren Stellen ſeiner Schriften; Brutus vollſtreckte es an dem Cäſar, nicht

ohne Beifall der Republikaner, und noch Trajan überreicht dem Oberſten ſeiner Leibwache den Dolch, das Symbol der öffentlichen Gewalt, mit dem Befehle, ihn zu ſeinem Schutze zu führen, wenn er recht handele, und ihn gegen ihn, den Kaiſer, zu richten, wenn er ſich vergehen werde (tibi istum pugionem ad munimentum mei committo, si recte agam; *sin aliter, in me magis. Aurel. Victor* de Caesar. c. XIII.). Nach dem Geſetze der Inſel Taprobane wurde der unrechthandelnde König zwar am Leben geſtraft (si ipse in peccato aliquo arguitur, morte multatur); es durfte jedoch Niemand an ihn Hand legen, ſondern er wurde nur alles deſſen beraubt, was ihm zur Nahrung dienen konnte, und ſelbſt, wenn er ſprach, durfte ihm Niemand antworten (etiam colloquii potestas punito negatur. *Solini* polyhistor cap. 53.). Mehrere Kirchenväter haben daher den Tyrannenmord keinesweges gemißbilligt; Sozomenus bemerkt ſogar, es ſei nicht unwahrſcheinlich, daß der Kaiſer Julian von einem chriſtlichen Soldaten aus Patriotiſm getödtet worden wäre (Hist. eccles. I. VI. cap. 1 u. 2.), und der ſpaniſche Jeſuit Mariana hat dieſen Frevel unter gewiſſen Umſtänden, und wenn das Heil der Kirche dieſes Opfer fordere, faſt zur Pflicht machen wollen (de rege et regis institutione. Mogunt. 1605. 8. lib. I. c. 6. p. 51.). Aber ſchon das Concil zu Conſtanz erklärte ſich im J. 1414 gegen dieſe noch von dem Pariſer Theologen Jean Petit kühn verfochtene, gefährliche Behauptung (qu'il est licite à un chacun subject selon la loy morale, naturelle et *divine, d'occire* ou faire occire *tout tyran. Lenfant* histoire du concile de Pise. Amsterdam 1724. Tom. II. p. 218.), als eine ketzeriſche, ärgerliche, aufrühriſche, Lüge, Verrath und Meineid begünſtigende Lehre (*Lenfant* histoire du Concile de Constance. Amsterdam 1714. p. 275.). Noch ausführlicher und nachdrücklicher ver-

Digitized by Google

wirſt Luther den Tyrannenmord in ſeiner Schrift von dem Kriegs- und Soldatenſtande (§. 27 ff. Th. X. S. 588 ff.), wie das auch der Vernunft und Schrift (1 Sam. XXIV, 7. XXVI, 9 ff. Röm. XII. 19. 1 Tim. II, 2.) vollkommen gemäß iſt. Wütheriche und Tyrannen müſſen zwar fürchten, daß ſich, ihren Frevel zu rächen, zuletzt blinde Naturgewalt, oder Schwärmerei, wie gegen Nero, Caligula und Marat erhebe; der Unterthan aber frevelt immer, wenn er ſich an der Perſon ſeines Regenten vergreift, die ihm unverletzlich ſeyn ſoll. Wollte man auch nur den Dolch eines Brutus und ſeiner Mitverſchwornen ausnahmsweiſe unter den Schutz des Geſetzes ſtellen; ſo würden alle Aufrührer, Hochverräther und Meuchelmörder ſich Patrioten nennen, und kein Titus und Heinrich IV. würde mehr auf ſeinem Throne ſicher ſeyn. Dem Mißbrauche der höchſten Gewalt müſſen Geſetze und ſociale Einrichtungen vorbeugen, nicht aber Volksgewalt, oder Empörung des Einzelnen, die jeder Herrſchaft des Geſetzes ein Ende machen.

d) Selbſt der Lauf der Revolutionen wird von der religiöſen Moral ſo ſehr beſchränkt, daß ſie in großen politiſchen Kriſen nur als heroiſche und verzweifelte Mittel betrachtet werden können (1 Timoth. II, 2.). Sie ſind zwar von Abſolutiſten in der Politik und Rigoriſten in der Moral unbedingt als Aufruhr verdammt worden (Pred. VIII, 4.); ſelbſt Kant, dieſer ernſte Vertheidiger der Nomokratie, hat ſie in mehreren Stellen ſeiner Schriften verworfen und will dafür, daß jede Veränderung der Staatsverfaſſung von dem Regenten, aber nicht von dem Volke ausgehe (Rechtslehre S. 176 ff.). Das iſt auch vollkommen wahr und richtig, ſolang eine freie und ordentliche Bewegung der Kräfte im Staate möglich iſt. Denkt man ſich aber, daß ein Fürſt ſeinen Unterthanen, wie Pharao den Iſraeliten, das Recht der Auswanderung ver-

ſagt (2 Moſ. V, 4 ff.), oder „daß ein König und Herr wahnſinnig wird, daß man ihn abſetzen und verwahren muß (Luther X, 583.),“ oder daß man ihn, wie wir oben an dem Beiſpiel der Taprobaner ſahen, von allen Seiten zu verlaſſen und dadurch in den Privatſtand zu verſetzen genöthigt iſt (Kant a. a. O. S. 177.); oder daß er, wie Nero, Caligula, Danton und Robespierre, das Volk zu Tauſenden niedermetzelt und Millionen neue Schlachtopfer morden will; ſo wird in allen dieſen Fällen eine feige Hingabe des Lebens und der Freiheit Thorheit und Sünde ſeyn, und es müſſen daher außerordentliche Maasregeln zur Selbſterhaltung und neuen Begründung der öffentlichen Wohlfahrt ergriffen werden. Reißt man alſo eine Revolution aus den Fugen der Geſchichte, und ſtellt ſie, wie eine dramatiſche Handlung, in die freie Luft; ſo iſt ſie ohne Zweifel eine totale, plötzliche, von einer unrechtmäßigen Gewalt unternommene und durchgeführte Umwälzung der Regierung, die dann auch dem Aufruhr, wie ein Ei dem anderen, ähnlich ſieht (Ancillon zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Berlin 1828 Th. I. S. 218.). Faßt man ſie hingegen nach ihren Symptomen, Gründen und Urſachen näher in das Auge; ſo erſcheint ſie faſt immer als unvermeidliche Folge lang herrſchender Mißbräuche, Fehler und Unvollkommenheiten, die ein Fieberparoxyſmus aus dem Staatskörper ausſtößt, daß er nicht unter der Macht der Krankheit zu Grunde gehe. Zwiſchen Aufruhr und Revolution findet daher ein gewaltiger Unterſchied ſtatt. Jener iſt gegen das Geſetz, dieſe gegen die Willkühr gerichtet; für jenen bewafnet ſich eine Parthei, für dieſe erhebt ſich ein ganzes Volk, welches nie rebellirt; jener iſt frei und verſchuldet, dieſe unvermeidlich, ſchuldlos und im Drange der Umſtände das einzige Mittel, ein Volk vom nahen Untergange zu retten. Als Pharao Frohnvögte über die

Digitized by Google

Iſraeliten ſetzte, und ſie mit ſchweren Dienſten drückte, führte ſie Gott durch große Gerichte aus Aegypten (2 Moſ. VI, 6.); als Rehabeam das Volk mit Scorpionen züchtigte, ſagte ihm Iſrael, welches im Begriffe war, ihn zum Könige zu wählen (1 Kön. XII, 1. 2 Chron. X, 1.), den Gehorſam auf (2 Chron. X, 16.); als übermüthige Landvögte in der Schweitz und blutdürſtige Heerführer in den Niederlanden tobten, warfen zwei bis zur Verzweifelung geängſtigte Völker ein Joch ab, welches ihre Väter und ſie nicht mehr tragen konnten (AG. XV, 10.). Chriſtus ſelbſt gedenkt dieſer ſtürmiſchen Ereigniſſe (Matth. X, 34. Luk. XII, 49.), nicht als eines Gegenſtandes der Pflicht (Joh. XIX, 11.), ſondern der Nothwendigkeit (Matth. XVIII, 7.), die, wie Aergerniß und Sünde, zwar außer dem Gebiete der Moral liegt, aber nach einem Natugeſetze dennoch erfolgen wird und muß, um ein noch größeres Uebel zu verhüten. Napoleon nennt daher die franzöſiſche Revolution einen Vulkan, deſſen Ausbruch, nachdem die vorbereitenden Urſachen den höchſten Culminationspunkt erreicht hatten, unvermeidlich geweſen ſei *Las Cases* mémoir. de St. Hélène, tom. III, Londres 1823. S. 6 ff.). Es finden ſich ſogar Revolutionen in der Geſchichte, die, wie die däniſche unter Chriſtian VII., und die ſchwediſche unter Guſtav III., von Fürſten und Völkern zu gleicher Zeit ausgingen und dem von einer ſtörrigen Ariſtokratie unterjochten Staate die Freiheit wiedergaben. Man ſehe die Belege für dieſe Behauptung in folgenden Werken: Les Cours du Nord, ou mémoires originaux sur les souvenirs de la Suède et du Danemark depuis 1766, par *John Brown*, trad. par *Cohen*. Paris 1820. 3 Voll. in 8.; vergl. Eweretts Europa. Aus dem Engliſchen. Bamberg 1823. Bd. I. S. 25 ff. Was demnach die Moral über Staatsumwälzungen zu ſagen hat beſchränkt ſich auf folgende Bemerkungen. In ei-

nem wohlregierten und durch die nöthigen Reformen ſich ſelbſt reſtaurirenden Staate iſt zwar Aufruhr und Verſchwörung, aber keine Revolution möglich. Bricht durch die Schuld derer, die das Ungewitter nicht zur rechten Zeit beſchworen haben (Ancillon a. a. O. S. 240 ff. 320 ff.), dennoch ein allgemeiner Volksſturm los; ſo gilt es der Weisheit und Geiſtesgegenwart der Regierung, die entfallenen Zügel muthig wieder aufzufaſſen und künftig eben ſo ſehr gegen ihre zu weiche, als zu harte und ſchroffe Führung auf der Huth zu ſeyn. Denn „wenn Herr Omnes aufſteht, der vermag ſolch Unterſcheiden nicht zu halten, ſchlägt in den Haufen, wie er trift, und kann nicht ohne groß greulich Unrecht zugehen (Luther a. a. O. S. 413.).“ In jedem Falle erſcheint das unüberlegte und berüchtigte Wort Lafayette's, „daß der Aufſtand gegen den Deſpotiſm eine heilige Pflicht und in einem freien Staate Gehorſam gegen die Geſetze ſei (*Lafayette* et la révolution de 1830. par *Sarrans*. Bruxelles 1832. t. I. pag. 46.)“ als ganz verwerflich, weil es blinde Volksgewalt, die mit der Gewalt der Kanonen im Kriege auf gleicher Linie ſteht, mit der rechtlichen Macht des Geſetzes, der Freiheit und Vernunft verwechſelt und eine hybride Verbindlichkeit (monstrum officii) in das Leben einführt, welches den Rechtszuſtand in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Alle dieſe Pflichten des Unterthanen vereinigen ſich endlich

3) in der Vaterlandsliebe, oder dem eifrigen Beſtreben, das allgemeine Beſte mit Freuden zu fördern (Röm. XV, 2.). Der wahre Patriotiſm beſteht
  a) nicht allein in dem vollkommenſten Gehorſam gegen die Geſetze des Landes, wohin namentlich die genaue Entrichtung der Abgaben und die treue Verwaltung des öffentlichen Gutes gehört (Röm. XII, 7.); ſondern auch
  b) in der thätigen Theilnahme an den Staatszwecken

und der allgemeinen Wohlfahrt. Durch bloßes Politiſiren, Meiſtern und Projectiren wird hier wenig, oder nichts geleiſtet; die Marktſchreier (ἀγοραῖοι), Battologen (Matth. VI, 7.), und Spermologen (AG. XIII, 18.) der Griechen, die Volksaufreger (volerones) und Tribunenredner der Römer waren, wie die Libelliſten und Pamphletſchreiber (folliculaires) unſerer Tage oft nur Schwindler und ſchlechte Bürger; man hat zuweilen von ihnen Vorſchläge zur Radicalverbeſſerung der Geſetze, oder zur Tilgung der Nationalſchuld vernommen, die ſie im Schuldthurm, oder in öffentlichen Beſſerungsanſtalten entwarfen (Röm. II, 21.). Der wahre Freund des Vaterlandes aber handelt lieber, als er ſpricht; er füllt ſeinen Beruf durch die gewiſſenhafteſte Thätigkeit aus; er geht bei ſeinen Forſchungen über das, was dem Staate nützlich, oder ſchädlich iſt, immer auf die Quelle zurück; er ſcheidet vorſichtig das, was zur öffentlichen Mittheilung geeignet iſt, von dem, was nur der inneren Aufſicht und Leitung zu wiſſen und zu beherzigen gebührt; überall ſpricht er offen, kräftig und ohne Menſchenfurcht, und unterſtützt ſeine Rede durch die Muſterhaftigkeit ſeines Beiſpiels, damit das Wohlſeyn des Ganzen (1 Kor. XII, 26.), welches er befördern will, zunächſt von ihm und ſeinem Wirkungskreiſe ausgehe. Eine polniſche Gräfin (*Emilie Plater*, sa vie et sa mort, par *Jos. Strascewicz.* Paris 1835.), Amazone der neueſten Zeit, glänzt hier als ein großes Beiſpiel in der Geſchichte, wenn man von ihren politiſchen Grundſätzen abſieht, die einer anderen Prüfung unterliegen.

c) Der Patriot denkt und handelt ſo, nicht aus Eigennutz, Furcht vor blinder Herrſchaft, oder Zwang des Geſetzes (1 Timoth. I, 7.), ſondern aus Liebe, Wohlwollen und Dankbarkeit gegen das Vaterland, welches ihn erzog und bildete und dem er daher vorzugsweiſe ſeine Kräfte und Talente zu widmen ſich ge-

drungen fühlt. Wie die allgemeine Menſchenliebe keinen Werth hat, ohne die beſondere (2 Petr. I, 7.); ſo iſt der Koſmopolitiſm nur ein leerer Wortprunk, wenn er ſich nicht auf thätige Gemeinnützigkeit für das angeſtammte, oder freigewählte Vaterland gründet. Man vergl. die Abhandlung über den Patriotiſm in Maltens neueſter Weltkunde Th. VII, Jahrg. 1834. S. 143 ff. Bei dieſer Geſinnung wird der Freund deſſelben dem Gemeinbeſten, wo es nöthig iſt,

d) auch gern ſeinen Vortheil, ſein Vermögen und Leben zum Opfer bringen (Phil. II, 17.). Der gute Bürger unterſtützt nicht allein freigebig die öffentlichen Anſtalten, ſondern kommt auch mit ſeinem Eigenthume den Bedürfniſſen des Staates zu Hülfe, theilt ihm uneigennützig ſeine Kenntniſſe und Entdeckungen mit, vertheidigt die Rechte ſeiner Mitbürger, theilt muthig mit ihnen Noth und Gefahr, und wird auch dann ſeiner Pflicht nicht untreu, wenn man ihn verkennt, beleidigt, drückt und mit Undank belohnt. In der Geſchichte der Griechen und Römer, der Britten und Neufranken ſind uns Deutſchen glänzende Beiſpiele einer Tugend aufgeſtellt, die in dem Mangel an Nationalſinn und Gemeingeiſt ein großes Hinderniß findet.

Die Gründe aller dieſer Pflichten liegen

1) in der erhabenen Würde des Regenten, die der höchſte Maasſtab aller äußeren und bürgerlichen Ehre iſt: denn wer dem Haupte des Staates die ſchuldige Ehrerbietung verſagt, der kann von Anderen nicht mehr fordern, daß er ſelbſt geachtet und geehrt werde. Geſetzliche Monarchien ſteuern daher dem Egoiſm nicht nur kräftiger, als die Freiſtaaten, ſondern wecken auch durch die äußeren Abſtufungen der bürgerlichen Achtung einen gemeſſenern Wetteifer für perſönliche Ehre und Auszeichnung.

2) Da der Staatszweck in dem allgemeinen Willen, dieſer aber in der Idee der höchſten Vollendung begründet

iſt; ſo muß der Socialverband ſelbſt heilig und unverletzlich ſeyn und kann folglich von dem Privatwillen des Partheigängers, oder Aufrührers nicht widerrufen werden, ohne daß dieſer die vereinte Gewalt des Ganzen zu ſeiner Abwehr und Strafe auf ſich zurücklenke: Empörung und Hochverrath ſind daher als ein mörderiſches Attentat auf das Leben und die Wohlfahrt des Staates zu betrachten und dem Verbrechen des Todtſchlages gleichzuſtellen. Nur durch die Auswanderung und den Stillſtand der beſtehenden Regierung (justitium), kann der Einzelne, wenn er nicht ſonſt ſeinen Mitbürgern verhaftet iſt, frei und unter das eigene Geſetz geſtellt werden, unter deſſen Schirm und Thätigkeit er aber bei den gleichen Rechten Anderer, und, da in geſchloſſenen Staaten kein Naturzuſtand mehr eintreten kann, wenig für ſeine äußere Freiheit gewinnen wird.

3) Die allgemeine Wohlfahrt kann nur durch bürgerliche Eintracht und treuen Gehorſam gegen die Landesgeſetze erreicht werden (1 Kor. XII, 20 ff. Epheſ. IV, 4.). Wie eine Kirche ſich auflößt, wenn jeder Einzelne ſeinen eigenen Glauben, ſeine eigene Sittenlehre und ſeinen beſonderen Cultus hat; ſo muß auch der Bau des Staates in Trümmer fallen, wenn Jeder beginnt und thut, was ihm beliebt. Auch der Kampf der Partheien, wenn ſie eigenmächtig die Verfaſſung des Staates verbeſſern und ſich der beſtehenden Regierung entziehen wollen, endigt mit einer allgemeinen Zerſtörung, in welcher ſich jeder Einzelne ſein Grab gräbt. Ein neues merkwürdiges Beiſpiel findet ſich in den Mémoires sur la révolution du Royaume de Naples par le général *Carascosa.* Londres, 1823. p. 237 s.

4) Die chriſtliche Sittenlehre bringt durch Lehre und Beiſpiel überall auf Gehorſam, Ruhe, Eintracht und die gewiſſenhafteſte Bürgertreue (Joh. XVIII, 36. XIX,

16 f. Matth. XXII, 15 f. Röm. XIII, 1 f. 1 Petr. II, 17 f. 1 Tim. II, 2. Tit. III, 1.)

Da, wo Unterthanen und Obrigkeiten dieſe Pflichten mit gleicher Treue erfüllen, wird ſich auch durch die That bewähren, was ein weiſer und freimüthiger Geſchichtſchreiber der neueſten Zeit von einem wohlregierten Lande ſagt: „der beneidenswürdigſte Staat iſt immer der, wo die höchſte Gewalt dergeſtalt in ihren Aeußerungen gemäßigt wird, daß ſie keinen Widerſpruch findet, ſo, daß der Souverän ſich für unbeſchränkt hält, während doch das Volk ſich ſelbſt zu regieren glaubt.“ Worte eines deutſchen Mannes in der nur in der Ueberſetzung vorliegenden *Histoire de la Prusse*, depuis la fin du règne de Frédéric le grand jusqu'au traité de Paris de 1815. Paris 1828. Tome III. p. 353. — Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauerſchaft in Schwaben: Werke Th. XVI, S. 58 ff. Schlözers allgemeines Staatsrecht S. 105 ff. Reinhards, Tzſchirners, Röhrs und Ammons Huldigungs- und Landtagspredigten in den Jahren 1794—1837.

Dritten Abſchnittes zweite Abtheilung.

Von den beſonderen Nächſtenpflichten.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Ehegatten und Unverehelichten.

§. 187.

Ueber die Begriffe der Ehe überhaupt.

In der Mitte der bürgerlichen Geſellſchaft bildet ſich unter der Anleitung des Naturtriebes bald ein engerer Familienverein, der dem Staate nichts weniger als gleichgültig iſt und eben daher mannigfaltig von ihm geformt und geordnet wird. Mann und Weib verbinden ſich in der Ehe durch einen geſetzlichen Vertrag, der unter verſchiedenen Formen geſchloſſen werden kann; hierüber ſind die Rechtsgelehrten einverſtanden. Darinnen aber weichen ſie von einander ab, daß ſie entweder die Stillung der Luſt und Begierde, oder den lebenslänglichen, ausſchließlichen Genuß der Geſchlechtseigenſchaften, oder die Erzeugung und Erzie-

Digitized by Google

hung der Kinder, oder die gegenſeitige Beihülfe und Unterſtützung, oder die Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, oder die Schließung eines perſönlich-ſittlichen Vertrags, welcher ſich ſelbſt Zweck ſeyn ſoll, als Endzweck der Ehe feſtſtellen. Von dem rein-juriſtiſchen Standpuncte aus mögte es auch keiner Dialektik gelingen, dieſen Streit beizulegen und genügend auszugleichen.

Mit dem Grundtriebe zu leben und ſich im Leben zu erhalten ſteht der Geſchlechtstrieb in genauer Verbindung, der mit großer und auf den Willen mächtig einwirkender Gewalt die Menſchen auffordert, ſich als Mann und Weib, aus Liebe zur Liebe zu verbinden und ihr eigenes Daſeyn zu erneuern. Daß dieſes Geſchlechtsverhältniß von der Natur ſelbſt ſchon mannigfaltig geordnet ſei, ſehen wir an dem Beiſpiele der Thiere, die, der größeren Anzahl nach, von der Begattung an, bis ihre Jungen ſich ſelbſt zu nähren vermögen, ſich gegenſeitig unterſtützen und beiſtehen, und dadurch ſchon im Naturzuſtande dem Menſchen ein Vorbild für die Leitung ſeiner Sinnenliebe werden. Durch die Geſetze der Natur und Vernunft iſt alſo die Ordnung der Geſchlechtsvereinigung, die das Weſen der Ehe ausmacht, bereits vorbereitet, noch ehe der Staat von ihr Kenntniß nimmt und ſie, als Vertrag, oder Einſtimmung eines Paares zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke, unter ſeine Geſetze ſtellt. Es muß das aber mit großer Weisheit und Sorgfalt geſchehen, da jede Familie eine Pflanzſchule des Staates iſt und von ihrer Sittlichkeit und Wohlfahrt zuletzt das Heil des ganzen Gemeinweſens abhängt. Fragen wir nun die Geſchichte, wie ſich die Ehe in den gebildeteſten Staaten der alten und neuen Welt geformt und geſtaltet hat; ſo finden wir, daß ſie ein zwiſchen Mann und Weib eingegangener Vertrag iſt, der zwar ſchon in der patriarchaliſchen Zeit durch Werber vermittelt (1 Moſ. XXIV, 22 f.), oder

von den Eltern im Namen der Kinder abgeſchloſſen wurde, ſich aber hauptſächlich auf die Geſchlechtsgemeinſchaft bezieht und durch ſie vollzogen wird (5 Moſ. XXII, 14.). Es iſt ferner die Gültigkeit deſſelben an gewiſſe Geſetze gebunden, ſowohl materiell, in Rückſicht auf die Anzahl, phyſiſche und moraliſche Beſchaffenheit der contrahirenden Perſonen, als formell, in Beziehung auf die Anerkennung ihres Bündniſſes, die nach dem moſaiſchen Geſetze von den Häuptern der ſich verſchwägernden Familien abhing (ebend. v. 16.) und erſt ſpäter die religiöſe Weihe erhielt. Fragen wir hingegen nach dem Endzwecke dieſes Vertrages, der als das Weſen der Ehe und in jedem Falle als die Quelle aller rechtlichen und moraliſchen Verbindlichkeiten der Gatten betrachtet werden muß; ſo theilen ſich die Rechtslehrer, die rationalen ſowohl, als die poſitiven, in verſchiedene Anſichten und Meinungen. Einige entſchieden

1) für die Befriedigung des Geſchlechtsbedürfniſſes (1 Moſ. II, 20. 21. 24.), oder die Stillung der Geſchlechtsluſt, wie das der grammatiſche Sinn des Wortes Moſis (v. 18. עזר כנגדו, auxilium secundum anteriora, h. e. *feminam viro aptam* nach Schultens, Roſenmüller, Eichhorn und Gabler in der Urgeſchichte Th. II, 2. Abth. S. 165 ff., vergl. Michaelis supplementa unter עזר) zu fordern ſcheint. Sowohl die Heftigkeit des Geſchlechtstriebes, als die körperliche Beſchaffenheit des Mannes und Weibes, ſagt man, deute auf dieſen Naturzweck hin (Die Ehe aus dem Geſichtspuncte der Natur, der Moral und der Kirche von Jörg und Tzſchirner. Leipzig 1819. S. 18 ff. 54 ff.).

2) Andere hielten es nicht für nöthig, dieſen Zweck in der wirklichen Fruchtbarkeit zu ſuchen, weil dieſe bei den älteren Perſonen nicht mehr ſtatt finde; vielmehr genügte es ſchon, den ausſchließenden und lebenslänglichen Genuß der Geſchlechtseigenſchaften als letzte Abzweckung der Ehe zu betrachten. Denn obſchon, ſagten

Digitized by Google

ſie, dadurch, daß ſich ein Gatte dem anderen hingiebt, das Recht der Menſchheit, die ſich nie zur Sache herabwürdigen darf, beleidigt werde, ſo gewinne doch in dieſer Gemeinſchaft der Eine, indem er ſich ſelbſt verliere, die Perſon des Anderen wieder und ſtelle dadurch ſeine Perſönlichkeit wieder her. Die Ehe begründe daher ein Recht auf die Perſon und Sache zugleich, alſo ein perſönliches Sachenrecht, daher auch ein Ehegatte den anderen entlaufenen wieder vindiciren und in ſeine Botmäßigkeit zurückbringen könne (Kants Rechtslehre S. 107 ff.).

3) Nach der herrſchenden Meinung iſt die Erzeugung und Erziehung der Kinder, der moſaiſchen Urkunde gemäß (1 Moſ. II, 28.), natürlicher und politiſcher Ehezweck (vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechtes von Wieſe, Böhmer, und von Hartitzſch, Leipzig 1828. S. 9 f.).

4) In der Vorausſetzung, daß nicht nur alte und zeugungsunfähige Perſonen, ja ſogar Sterbende ſich zur Ehe rechtlich verbinden können, hat man, abermals nach dem Urgeſetze (1 Moſ. II, 18 ff.), auch die gegenſeitige Hülfeleiſtung (mutuum adjutorium) zu dem Range eines coordinirten Ehezweckes erhoben (*Calovius* de conjugio im Systema locorum theolog. t. VIII, p. 509 ff. v. Hartitzſch a. a. O.).

5) In dem Sinne des alten römiſchen Rechts, welches die Ehe eine vertraute Gemeinſchaft des ganzen Lebens nennt (*consortium omnis vitae humanae.* Digest. l. XXIII. tit. 2.), haben berühmte Rechtslehrer den Zweck derſelben auf einen vertrauten ausſchließlichen Umgang (Thibaut Syſtem des Pandektenrechts Th. I. §. 280.), oder auf die lebenslängliche und ungetheilte Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe (Glücks Erläuterung der Pandekten B. XXIII. §. 1205.) ausgedehnt.

6) Den Uebergang zu moraliſchen Anſichten der Ehe bildet das Philoſophem eines berühmten Naturrechtslehrers,

Digitized by Google

welcher der Meinung war, daß dieſe Verbindung, als Erwiederung der weiblichen Liebe durch männliche Großmuth, keinen anderen Zweck habe, als ſich ſelbſt. Sie ſei für den vernünftigen Menſchen eine Art zu exiſtiren, welche die Natur ſelbſt fordere; alle ſeine Anlagen könnten ſich in ihr erſt entwickeln; außer ihr blieben die wichtigſten Seiten des menſchlichen Charakters unangebaut; der unverehelichte Menſch ſei nur ein halber Menſch (Fichte's angewandtes Naturrecht S. 174 ff., deſſen Sittenlehre S. 444 ff).

So wenig ſich indeſſen läugnen läßt, daß allen dieſen Abzweckungen etwas Wahres zu Grunde liege; ſo machen ſie doch ſämmtlich eine genauere Beſtimmung nöthig, weil

1) die moſaiſche Urkunde zwar das anthropologiſche Verhältniß der beiden Geſchlechter als eine Ordnung der Kunſtweisheit Gottes (1 Moſ. II, 18.) bezeichnet, aber dadurch die Stillung der Geſchlechtsluſt noch nicht zum Zwecke der Ehe erhebt. Denn da alle Naturtriebe an ſich blind ſind und ein Geſetz in unſeren Gliedern genannt werden, welches mit dem Vernunftgeſetze im Widerſpruche ſteht (Röm. VII, 23.); ſo kann die Befriedigung der Wolluſt eben ſo wenig ein moraliſcher, oder ſocialer Zweck der Ehe ſeyn, als die Löſchung des Durſtes, die Füllung des Magens, oder die Stillung des Ehrgeitzes, des Zorns und der Rachgierde, obſchon der Inſtinct zu dieſen Handlungen nicht minder kräftig iſt, als der Geſchlechtstrieb. Ein reinthieriſcher Zweck aber iſt des Menſchen, als eines freien und vernünftigen Weſens, ſowohl in rechtlicher, als ſittlicher Beziehung durchaus unwürdig.

2) Der ausſchließende Genuß der Geſchlechtseigenſchaften unterſcheidet zwar die eheliche Gemeinſchaft von vager Luſt, iſt aber ſittlich unzuläſſig (Röm. VI, 19.) und mehr geeignet, einen Concubinat, als eine wahre und rechtmäßige Ehe zu bilden. In der

Digitized by Google

Inſel Otaheiti hatten ſich ſonſt ganze Geſellſchaften (Arreoy's) zur Geſchlechtsluſt vereinigt, nach erfolgter Fòcundation aber die Frucht ſofort wieder abgetrieben; es waren ruchloſe Rotten, die den Zweck der Natur und der Ehe gänzlich verkannten. Auch iſt nicht abzuſehen, wie ein Ehegatte durch die Vollziehung ſeines Bundes die eigene Perſon verlieren und dafür die andere gewinnen könne, da die Geſchlechtsgemeinſchaft eine freie Handlung iſt, die durch ihren ſittlichen Zweck die Perſönlichkeit nicht aufhebt, ſondern ſie vielmehr ausbildet und veredelt. Mann und Weib können zwar nach geſchloſſener Ehe nicht mehr über ihren Körper verfügen (1 Kor. VII, 4.); es iſt das aber nur auf die Geſchlechtsliebe zu einer dritten Perſon zu beſchränken, und keineswegs von einer gänzlichen Alienation des Leibes zu verſtehen. Kein Gatte wird durch die Ehe leibeigen, und die Vindication des Entlaufenen nur ein Verſuch, ihn zu ſeiner Pflicht zurück zu führen, der in den meiſten Fällen mißlingt, und da, wo freie Liebe allein entſcheiden kann und ſoll, das Unweiſe, oder doch Unzulängliche ſolcher Zwangsgeſetze täglich durch die That bewährt.

3) Die Erzeugung der Kinder, oder Fruchtbarkeit iſt zwar eine Folge der Geſchlechtsvereinigung und inſofern ein von Gott geweihter Naturzweck (1 Moſ. I, 28.), aber kein Zweck, welcher in der Gewalt und Macht der Gatten ſtände, ſondern ein Segen Gottes, über den ſich nicht contrahiren läßt (Pſ. CXXVII, 3.). Wollte man das aber dennoch geſtatten, ſo würden nicht nur die Ehen alter und zur Zeugung für unfähig gehaltener Perſonen, z. B. des Abrahams und der Sara (Röm. IV. 19.) unſtatthaft ſeyn, ſondern unfruchtbare Ehen, deren Sterilität oft nur periodiſch und in jedem Falle ſchwer zu ergründen iſt, wären null an ſich ſelbſt, und das innigſte Familienband müßte oft da zerriſſen werden, wo die reinſte eheliche Liebe den höchſten Grad erreicht hat. Herodot

gedenkt aber der erſten Eheſcheidung zu Sparta auf den Grund der Unfruchtbarkeit mit großer Mißbilligung (histor. l. V, sect. 300.), und nach dem Zeugniſſe des Gellius (N. A. l. IV. c. 3.) wurde ſie in Rom zuerſt dem Cornelius unter der Bedingung erlaubt, daß er eidlich vor dem Cenſor betheuerte, er wolle nur ein Weib zur Erzeugung der Kinder haben (uxorem se liberûm quaerendûm gratia habiturum). Nach dem Zeugniſſe deſſelben Schriftſtellers war das aber das Signal zu ärgerlichen Eheproceſſen, von welchen man vorher nichts gehört hatte, und zur Einführung des ſittenverderblichen Pellicats. Unmöglich kann auch eine Generation mehr tugendhaft ſeyn, welche, das Verhältniß freier Liebe zur brutalen verkennend und umkehrend, ſich von Rechtswegen zu bloßen Proletarien der Race herabwürdigt (ſ. *Baueri* dissertatio de matrimonio sterili partium voto solvendo. Lipsiae 1823).

4) Die gegenſeitige Hülfeleiſtung als Ehezweck beleuchtet, iſt nicht nur aus einem exegetiſchen Irrthume entſtanden (1 Moſ. II, 18. iſt עזר, wie *συνοικεῖν*, 1 Petr. IV, 7. תשמיש bei den Rabbinen, *συνουσία* bei den Griechen und consuetudo bei den Römern, euphemiſtiſche Bezeichnung des Beiſchlafes), ſondern läßt ſich auch vernünftiger Weiſe gar nicht als weſentlicher Charakter der Ehe denken, weil ſonſt auch die Solburier, die ſich nach Cäſar (B. G. III, 21. *ad quaevis amicitiae commoda et incommoda*) zur lebenslänglichen Gemeinſchaft aller Freuden und Leiden des Lebens verbunden hatten, Ehegatten geweſen wären. Eine Haushälterin iſt und wird auch durch die treueſte Dienſtleiſtung, als ſolche, noch keine Gattin, und wenn ſich dennoch der Hausherr auf ſeinem Todtenbette mit ihr trauen laſſen will, ſo kann er wohl dazu Urſachen haben, die der Staat genehmigt. Unbedenklich mag er auch alten Perſonen die Ehe geſtatten, ſofern er die mögliche Geſchlechtsgemeinſchaft bei ihnen vorausſetzt, weil ſie da-

durch wenigſtens den Schein der Ehe (simulacrum conjugii) gewinnen, um deren Sterilität ſich das gemeine Weſen nicht weiter zu bekümmern hat. Iſt es aber zur Vollziehung derſelben durch den Beiſchlaf nicht gekommen, ſo hat auch die richterliche Trennung dieſer Scheinehe keine Schwierigkeit und der hinterbliebene Gatte kann ſich mit dem Bruder, oder der Schweſter des verſtorbenen, zwar nicht ohne Erlaubniß, jedoch ohne allen Vorwurf eines Inceſtes vermählen. Die Nullität der Hülfeleiſtung als Ehezweck betrachtet, bewährt ſich alſo durch die That, und in jedem Falle kann die Moral von dieſem teleologiſchen Flickwerke, welches in der chriſtlichen Eheordnung nur Verwirrung und Unrecht gehäuft hat, keinen weiteren Gebrauch machen. Man vergleiche indeſſen einen Gegner Hippels (Scheffner, mein Leben, wie ich es ſelbſt beſchrieben. Leipzig 1823.), der den Zweck der Ehe ausſchließend in der gegenſeitigen Hülfe ſucht und den Beweis ſeines Satzes ſchlagend mit den Worten führt: „wenn eine Hand nicht die andere wäſcht, ſo bleiben ſie beide ſchmutzig.“ Hätte er doch lieber die Ueberſchrift: „Davids letzte Ehe“, in Muthmanns Originalbibel (zu 1 Kön. I, 1—4. vergl. II, 21) zu Hülfe genommen. Dennoch war Abiſag von Sunem nur des alten Davids Aufwärterin und Pflegerin und ſein Sohn Adonia hätte ſie wohl heirathen dürfen, wenn Salomo nicht dieſe Gelegenheit begierig ergriffen hätte, ſeinen Bruder und deſſen ihm verhaßte Freunde aus dem Wege zu räumen.

5) Mit großer Achtung muß man derjenigen Anſicht gedenken, nach welcher der eigentliche Ehezweck in dem vertrauteſten Umgange und der unzertrennlichen Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe geſucht wird. Schon die alten römiſchen Rechtslehrer haben das geahnet und darum auch die Ehe ein Ziehen an einem Lebensjoche und eine Gemeinſchaft des göttlichen und menſchlichen Rechtes genannt. Da ferner in

dieſem Begriffe die Geſchlechtsverbindung enthalten iſt; ſo ſcheint er genügend, umfaſſend und erſchöpfend zu ſeyn. Aber gerade durch das Verſchweigen dieſes weſentlichen Merkmals entſteht eine Unbeſtimmtheit, die zu Mißverſtändniſſen und falſchen Folgerungen Veranlaſſung geben kann. Denn wenn Mann und Weib entweder zur Geſchlechtsliebe untauglich ſind (Matth. XIX, 12.), oder freiwillig auf ſie Verzicht leiſten (1 Kor. VII, 5. das conjugium virgineum der Alten); ſo können ſie den vertrauteſten Umgang pflegen und alle Lebensverhältniſſe gemein haben, und ſind dennoch keine Gatten. Der Unterſcheidungscharakter der Freundſchaft, Vertraulichkeit und Ehe ſcheint folglich noch genauer und ſchärfer beſtimmt werden zu müſſen, ehe von den Rechten und Pflichten der Ehegatten die Rede ſeyn kann.

6) Was endlich die Behauptung betrift, daß die Ehe ihr eigener Zweck ſei, ſo kann das nur von Intelligenzen und Perſonen, aber keinesweges von Verträgen geſagt werden, die ihrer Natur nach einen gemeinſchaftlichen, genau und deutlich zu beſtimmenden Endzweck vorausſetzen. Es iſt auch die von Fichte wiederholte Hypotheſe des Ariſtoteles (de generatione animalium l. II. c. 3.), daß das Weib ſich bei der Zeugung nur leidend verhalte, von Hippokrates, Galen u. A. längſtens widerlegt worden, da ein rein paſſiver Trieb einen Widerſpruch enthält, die Kinder den Müttern eben ſo ähnlich ſind, als den Vätern, und ſich die Conſtitution und das Temperament beider auf die Nachkommen fortpflanzt (ſ. die Verhandlungen der Alten hierüber bei *Brochmand* im Systema universae theologiae. Ulm 1658. t. I. p. 181.). Ueberdies läßt ſich nicht darthun, daß ſich das Weib dem Manne aus Liebe unterwerfe und daß er dieſe Huldigung großmüthig annehme. Ein für das weibliche Geſchlecht ſo romantiſch erniedrigendes Bündniß kennt die Erfahrung nicht; auch mögte es leicht wieder zum morgenländiſchen

Deſpotiſm (1 Moſ. III, 16.) zurückführen. Sokrates wenigſtens verſichert, er habe ſeine Xantippe gewählt, nicht um ſich in der Großmuth, ſondern in der Geduld und Menſchenkunde zu üben (*Xenophontis* convivium c. II.), und das werden auch viele andere Männer lernen, auch wenn ſie nicht abſichtlich gerade dieſe Schule gewählt haben.

Hippel über die Ehe. Dritte Ausgabe. Frankfurt und Leipzig 1795. Cap. II. S. 80 ff. Lübers Entwickelung der Veränderungen des menſchlichen Geſchlechtes. Braunſchweig 1810. N. I. S. 167 ff. Das Band der Ehe, oder das eheliche Leben. 2 Th. Berlin 1822.

§. 188.

Sittlich chriſtlicher Begrif der Ehe.

Beſtimmter und angemeſſener erklärt man dafür die Ehe, der moraliſchen Ordnung der Dinge und den Vorſchriften des Chriſtenthums gemäß, für einen zwiſchen Mann und Weib eingegangenen geſetzlichen und freien Vertrag zur innigſten Gemeinſchaft des Geſchlechtes, Herzens und Lebens und der treuen Erfüllung der damit zuſammenhängenden Pflichten. Aus der Entwickelung dieſes Begriffes wird es von ſelbſt klar, wie ſich die chriſtlich-evangeliſche Ehe von der jüdiſchen, heidniſchen, muhamedaniſchen und hierarchiſchen Ehe unterſcheidet.

Es iſt noch nöthig, die bisher zerſtreuten Merkmale der Ehe, wie ſie von Gott in der ſittlichen Welt angeordnet iſt, in einen vollſtändigen Begrif zuſammen zu faſſen. Eraſmus hat hierauf in einer Schrift ſchon vorbereitet, die bei Weitem nicht ſo gekannt und benutzt iſt, als ſie es verdient (Institutio matrimonii Christiani in ſ. opp. Lugduni Batav.

1704. t. V, p. 615 ff.). In den neueren Zeiten ſind ihm Necker, Pörſchke, Mehmel und mehrere Andere gefolgt, welchen es vergönnt war, dieſen wichtigen Gegenſtand genauer zu erforſchen und tiefer zu ergründen. Es leuchtet aber ein, daß jede Ehe 1) ein zwiſchen Mann und Weib eingegangener geſetzlicher Vertrag ſeyn muß. Eunuchen und zur vollkommenen Geſchlechtsgemeinſchaft unfähige Perſonen ſind, wie wir unten ſehen werden, von dieſer Vereinigung, der Natur der Sache gemäß, gänzlich ausgeſchloſſen. Es müſſen Mann und Weib einen Vertrag eingehen, in welchem die Beharrlichkeit ihres Willens zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Ehezweckes ausgeſprochen wird, und zwar keinen unvernünftigen, wie der zur bloßen Stillung der Luſt, ſondern einen geſetzlichen, oder normalen, der auf die vollkommene Erreichung des Ehezweckes berechnet iſt. Dieſe Geſetzlichkeit würde aber vermißt werden, wenn einer der Paciſcenten ſchon verehelicht wäre; oder wenn ſich beide noch im Stande der Unmündigkeit befänden; oder wenn durch nahe Blutsverwandtſchaft die Geſchlechtsliebe neutraliſirt und in ihrer phyſiſchen ſowohl, als moraliſchen Entwickelung geſtört und unterbrochen würde; oder wenn die Verbindung nur zur Befriedigung des Triebes, vielleicht nur auf kurze Zeit geſchloſſen ſeyn ſollte, in welchem Falle dann die erzeugten Kinder hülflos untergehen, oder der Geſellſchaft zur Laſt fallen müßten. Beides zu verhüten, hat ſich der Staat die Oberaufſicht und Beſtätigung dieſes Vertrages vorbehalten, damit nicht unweiſe und unerlaubte Ehen eingegangen, oder uneheliche, das heißt, des Schutzes geſetzlicher Verträge entbehrende, alſo hülfloſe Kinder dem gemeinen Weſen wider ſeinen Willen aufgedrungen, oder doch ohne die nöthige Erziehung in ſeine Mitte eingeführt werden. 2) Ein weſentliches Merkmal des ehelichen Vertrages iſt ſeine Freiheit, weil weder die Geſchlechtsliebe und Zuneigung, noch die Achtung der Gatten erzwungen werden kann. Perſonen, welche ſich ehelich für das ganze Leben verbinden wollen, müſſen ſich daher ſelbſt wählen, ohne Zwang oder Nö-

thigung der Eltern und Verwandten, der Oberen und Vorgeſetzten; ſelbſt der unbeſchränkteſte Regent kann durch ſein ſtrenges Machtgebot zwar die Trauung anordnen, aber keine eheliche Zuneigung und Liebe gebieten. Ein königlicher Freund großer Soldaten kam zwar auf den Gedanken, ſein Land mit Rieſen zu bevölkern, wählte auch zuweilen für ſeine Garden nach dem Maaße, und wollte dann die Ehe ohne Widerrede vollzogen wiſſen (*Thiébault* souvenirs t. II. p. 36 sq.); aber dieſe Verbindungen mißlangen auch, wie faſt alle aus Zwang und Ueberredung geſchloſſene Ehen. Selbſt das richterliche Erkenntniß auf Zwangsmaßregeln zur Wiedervereinigung getrennter Ehegatten kann nur ein ernſter Verſuch ſeyn, ſie zur Erfüllung theuergelobter Pflichten anzutreiben, der aber gerade deßwegen, weil die freie Liebe jede offene Gewalt und Nöthigung verſchmäht, oft, ja in den meiſten Fällen mißlingt, und das Compelliren in ein Dispelliren verwandelt. 3) Der Endzweck der ehelichen Verbindung iſt, nach der Verordnung des Schöpfers (1 Moſ. II, 22. Matth. XIX, 5.) a) die Gemeinſchaft des Geſchlechtes, durch welche die Ehe vollzogen und der Bund der innigſten Liebe verſiegelt wird. Und da die Natur ſelbſt dieſen Verein des Lebens durch Wohlgefallen und Wohlwollen, Zärtlichkeit und Vertrauen bedingt; ſo iſt hievon b) der Austauſch der Herzen, oder die Vereinigung der Gemüther zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke nothwendige Folge, weil freie Weſen ſich nur unter dieſer Vorausſetzung einen ſo vertrauten Umgang in ſinnlicher Rückſicht geſtatten können. Thiere begatten, Menſchen vermählen ſich. Sind ſie aber als vernünftig ſinnliche Weſen ſo genau verbunden, ſo können ſie ſich auch c) dem geſelligen Lebensvereine nicht entziehen, ſondern müſſen Glück und Unglück theilen und jede Abſonderung (1 Kor. VII, 5) vermeiden, die nicht durch den Beruf, oder dringende Verhältniſſe nöthig wird. Eraſmus fordert daher nicht ohne Grund zu einer wahren und vollkommenen Ehe auch die Gemeinſchaft der Güter (fortunarum omnium societas), weil es nicht allein unedel und lieblos, ſondern

auch tadelnswerth und ungerecht iſt, daß ein Gatte, der mit dem anderen Haus, Tiſch, Lager, Namen und Ehre theilt, ihm ſeine Habe entzieht, und es gleich bei dem Anfange ihrer Verbindung durch die That beweißt, wie er nicht geſonnen ſei, dem Gefährten ſeines Lebens ein Freund im vollen Sinne des Wortes zu werden. Dieſe ſelbſtſüchtige Denkart kann aber unmöglich mit der Ehe beſtehen, die eine Schule der Sittlichkeit und Frömmigkeit (seminarium charitatis nach dem kanoniſchen Rechte) iſt und daher von dem Apoſtel (Epheſ. V, 22. 23.) mit dem allegoriſch-myſtiſchen Verhältniſſe Chriſti zu ſeiner Gemeine verglichen wird, daß, wie dieſer als Haupt mit den Gliedern, ſo der Mann mit dem Weibe in einer reinen und heiligen Gemeinſchaft treuer Liebe ſtehe. Ohne Bild iſt der Grundgedanke immer der, daß uns die eheliche Liebe, als der Inbegrif des reinſten Lebensglückes, immer mehr zur dankbaren Liebe gegen Gott durch Jeſum erheben ſoll. — Das Thier liebt ohne eigentliches Bewußtſeyn, aus bloßem Inſtinct; der ſinnliche Menſch liebt mit unklarem Bewußtſeyn, ſeine ſelbſtſüchtige Liebe im thieriſchen Genuſſe zu endigen; der vernünftige und weiſe Menſch aber liebt mit vollem Bewußtſeyn, um von den Reitzen der Sinnlichkeit ſich zur ſittlichen Vereinigung des Geiſtes und Herzens zu erheben. Er liebt die Perſon nicht des Geſchlechtes wegen, ſondern das Geſchlecht der Perſon wegen; darinnen liegt der Hauptgrund der ſittlichen Unauflöslichkeit der Ehe. d) Aus dieſem weſentlichen Zwecke des ehelichen Vertrages gehen auch die mit ihm zuſammenhängenden bedingten Pflichten der Häuslichkeit, Wirthſchaftlichkeit und Erziehung der Kinder hervor. Häuslich (Tit. II, 5.) ſollen Ehegatten als die Häupter einer neuen Familie ſeyn; wirthſchaftlich, damit gemeinſchaftlicher Fleiß und Erwerb ihre Wohlfahrt immer feſter gründe, oder ſie doch gegen Armuth, Mangel und die Hülfloſigkeit des Alters ſchütze; und iſt ihre Ehe mit Kindern geſegnet, ſo muß die weiſe Erziehung derſelben (Epheſ. VI, 4.) ihre gemein-

Digitized by Google

ſchaftliche Pflicht und Sorge ſeyn. Denn wenn die Menſchen auch in den Händen der Natur zuletzt nur Proletarien und Organe zur Fortpflanzung ihres Geſchlechtes ſind, ſo ſtehen ſie doch nicht, wie die Thiere, unter der Herrſchaft des Inſtinctes; es iſt auch bei ihrer wirklichen Geſchlechtsverbindung die Zeugung nicht in ihrer Gewalt und Willkühr, mithin nicht beſtimmter Zweck, ſondern nur mögliche Folge ihres Vereins. Dadurch wird ihre Freiheit gerettet und das ſchmachvolle Bewußtſeyn von ihnen abgewendet, nur Inſtrumente und abhängige Glieder in der großen Kette der Natururſachen und Wirkungen zu ſeyn; aus ihrem vereinten Leben ſind zwar die Kinder, als erneuerte Bilder ihres irdiſchen Daſeyns, hervorgegangen, aber doch nach Seele und Leib wieder Geſchenke einer höheren Macht, die ihnen zur Pflege anvertraut werden; und ſo iſt auch ihre Erziehung zwar von der Natur durch die mütterliche und väterliche Liebe weiſe eingeleitet, aber doch kein Zweck, ſondern ein Gebot und eine Pflicht, zu der die Eltern von ihrem Gefühle getrieben, durch die Vernunft aber frei und ſelbſtthätig geführt und geleitet werden.

Die religiöſe Moral bekennet es gern, daß ſie ihre höheren Anſichten der Ehe dem Chriſtenthume verdankt und daß ſich folglich eine wahrhaft chriſtliche Ehe von jeder anderen unterſcheidet, welche Sitte und Gewohnheit auf Erden zu ſchließen pflegt. Denn näher betrachtet ſtehen hinter ihr zu ihrem Nachtheile zurück:

1) die jüdiſche, die a) das Weib nur dem Manne zum Geſchlechtsgenuß (1 Moſ. III, 16) als ein ungleich geringeres Weſen unterwirft (*γυνη χείρων ἀνδρὸς εἰς ἅπαντα*. *Josephus* c. Apion. l. II. c. 14); b) die Polygamie nicht verbietet und den Concubinat geſtattet und c) die Scheidung ungemein erleichtert (5 Moſ. XXXIV, 1.).

2) Die heidniſche, namentlich in dem alten Rom, weil ſie a) den Pellicat geſetzlich erlaubte und b) in den Eheſcheidungen die größte Willkühr geſtattete. So er-

Digitized by Google

zählt Plutarch im Leben des Cato (c. 25 und 52), daß dieſer ſtrenge Moraliſt unbedenklich ſeine Gattin entließ, in der Abſicht, ſie mit dem reichen Hortenſius zu vermählen, und als ſie dieſen beerbt hatte, ſie freudig wieder aufnahm.

3) Die muhamedaniſche, weil ſie die Polygamie erlaubt (Sur. IV, 3) und die Repudien willkührlich zuläßt.

4) Selbſt die Ehe der römiſchen Kirche unterſcheidet ſich von der evangeliſchen a) durch die ihr beigelegte Eigenſchaft eines kirchlichen Sacraments (bonum sacramenti), nach Epheſ. V, 32., wo bekanntlich nur von einem moraliſchen Verhältniſſe des Mannes zu dem Weibe nach dem Vorbilde Jeſu die Rede iſt; b) durch die unbedingte und phyſiſche Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes, die mit der Natur eines moraliſchen Vertrages und der beſtimmten Erklärung Jeſu (Matth. XIX, 9.) nicht beſtehen kann.

Reinhard, von dem vortheilhaften Einfluſſe, welchen eheliche Verhältniſſe auf unſere Sittlichkeit haben ſollen; in ſ. Predigten v. 1795 S. 19. ff. *Necker* de l'union conjugale in ſ. cours de la morale religieuse. Paris, 1800 t. II. p. 1 Th.

§. 189.

a) Phyſiſche Bedingungen der Ehe.

Der Zweck der Ehe iſt von gewiſſen Eigenſchaften der Contrahenten abhängig, die mit ihren Pflichten bei der Eingehung und Fortſetzung ihres Vereins in genauer Verbindung ſtehen. Es wird nemlich bei ihnen zuerſt in phyſiſcher Rükſicht die nöthige Geſundheit des Körpers und Geiſtes vorausgeſetzt, wie ſie der Gatte von dem Gatten zu erwar-

ten berechtigt iſt. Eunuchen, impotente, inhabile und in ihrem Gemüthe zerrüttete Perſonen ſollen ſich nicht vermählen, weil ſie etwas Unerreichbares beginnen und nur ſich und Andere betrügen. Weiter darf aber dieſe Forderung kaum getrieben werden, da eine vollkommene Geſundheit des Geiſtes und Körpers unter Menſchen gar nicht gefunden wird.

In dem Kirchen- und Eherechte wird unter dieſem Artikel von den Ehehinderniſſen gehandelt, die ſchon Sanchez in verhindernde und vernichtende eintheilt, während ſie Andere entweder von der Anordnung der Kirche, oder des Staates ableiten. Aber genau genommen kann weder die geiſtliche, noch weltliche Obrigkeit Jemanden hindern, ehelich zu werden (1 Tim. IV, 2.), wenn er die zu dieſer Verbindung erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, da die Befriedigung der Geſchlechtsliebe ein Menſchenrecht iſt, welches nach der Norm des Staatszweckes nur beſchränkt, aber nicht verhindert, oder gehindert werden darf. Der Mangel jener Attribute iſt zwar ein Hinderniß der Ehe, aber es hängt nicht von der Willkühr des Geſetzgebers ab, ſondern von der Natur der Sache; auch ſcheint in dem Begriffe eines verhindernden Hinderniſſes eine Identität und Tautologie zu liegen, welche Unklarheit und logiſche Unordnung in dem Princip der Eintheilung verräth. In einer moraliſchen Ordnung der Dinge treten weſentliche Ehehinderniſſe entweder ſchon vor dem Schluſſe des ehelichen Bundes, oder erſt im Laufe der Ehe ein. In dem erſten Falle ſind ſie vernichtend, in dem zweiten entbindend, oder auflöſend. Unweſentliche Hinderniſſe des ehelichen Vertrages ſind bloße Schwierigkeiten (difficultates), die entweder von der weltlichen und kirchlichen Policei, oder durch die Weisheit der Eltern und des Familienrathes gehoben werden können und ſollen. Die Sittenlehre beſchränkt ſich daher

billiger Weiſe nur auf die erſten, oder auf diejenigen Eigenſchaften, die zu einer pflichtmäßig einzugehenden Ehe erforderlich ſind, und deren Mangel folglich, wenn er bei der Abſchließung des Vertrages verheimlicht wird, den Anderen nicht allein in ſeinem Rechte verletzt, ſondern auch den ſeine Unvollkommenheit verbergenden Gatten mit dem Vorwurfe eines trügeriſchen Verſprechens (dolus), alſo einer Unwahrheit und Sünde beladet. Dieſer Fall kann aber in dreifacher Rükſicht, nemlich in phyſiſcher, pathologiſcher, moraliſcher und politiſch-kirchlicher Beziehung eintreten, und fordert daher bei den wichtigen Folgen dieſer Mißverhältniſſe eine genauere Erwägung.

Nicht alle Perſonen können und dürfen ſich zur Ehe begehren (non omnes uxores ducere licet. *Institutt.* l. I. tit. 10.), zuerſt ſchon in phyſiſcher Rükſicht, weil die Erreichung des Ehezweckes nur unter der Vorausſetzung möglich wird, daß jeder der Contrahenten die erforderliche Geſundheit des Geiſtes und Körpers beſitze (sit mens sana in corpore sano. *Iuvenal.* sat. X. 356.).

Es kommt hier

1) auf Pubertät und Mündigkeit, oder doch die moraliſche Selbſtſtändigkeit an, die der Hausvater und die Hausmutter behaupten ſoll. Die erſte hat ihre natürlichen, in der jüdiſchen Geſetzgebung mit einer unanſtändigen Pünktlichkeit nachgewieſenen Merkmale (Mischnah tract. נדה c. 5.), welche theils von der Milde des Himmelsſtriches, theils von der organiſchen Individualität der Perſon abhängen. Muhameds Lieblingsgattin, Aiſcha, hatte kaum das neunte Jahr erreicht, während die alten Deutſchen ihren Jünglingen erſt im dreißigſten Jahre die Ehe geſtatteten. Der Berliner Philoſoph Maimon heirathete im eilften Jahre und zeugte im vierzehnten einen Knaben (Maimoniana von Dr. Wolf. Berlin 1813. S. 18.), während Peter III. von Rußland und Ludwig der XVI. von Frankreich noch im fünf und zwanzigſten Jahre zur Ehe nicht reif waren.

Digitized by Google

Dieſe Disparität der Erſcheinungen zu regeln ſetzen poſitive Landesgeſetze ein gewiſſes Minimum des zur Ehe tüchtigen Alters feſt, welches z. B. in dem preußiſchen Landrechte bei den Männern auf das achtzehnte, bei den Weibern auf das vierzehnte, nach dem Code Napoleon aber auf das funfzehnte beſchränkt wird. In den Verbeſſerungen der Novellen (constitut., 74.) hatte der Kaiſer Leo für die Jünglinge das funfzehnte, für die Jungfrauen das dreizehnte Jahr als früheſten Termin der Ehe angeordnet. Das Ende der Pubertät ließ Ariſtoteles (polit. VII, 16.) bei den Männern im ſechzigſten, bei den Weibern im funfzigſten Jahre eintreten, und hierauf beſchränkte auch das alte römiſche Recht die Erlaubniß zur Ehe. Es fällt indeſſen der moraliſche Grund dieſes Verbotes nach den obigen Erörterungen von ſelbſt weg, wie es denn auch im kanoniſchen Rechte aus guten Urſachen gänzlich aufgehoben iſt (C. 27. cod. de nuptiis §. 4.). Finden wir doch bei einem römiſchen Geſchichtsepitomator (*Sextus Aurelius* de viris illustribus c. 47.) die merkwürdige Stelle: Porcius Cato censorius post octoginta annos filium genuit. Nicht minder wird hier

2) eine vollkommene Beſchaffenheit der Geſchlechtsorgane vorausgeſetzt.

Das Geſchlecht ſoll

a) nicht zweifelhaft ſeyn, wie bei den ſogenannten Zwittern, wo es ſcheint, als ob der Organiſm die ſexuelle Beſchaffenheit nicht decidirt habe. Nach der Ausſage der Naturforſcher ſoll indeſſen dieſer Anſchein häufig täuſchen, da Perſonen, die man lang zu dieſer Claſſe gerechnet hat (monorchides hypospadicei), in der Folge über ihre Tauglichkeit zur Ehe keinen Zweifel übrig ließen. Man vergleiche die oben zu §. 171. angeführte Biographie des vermeinten Hermophroditen d' Eon. Ein neueres Beiſpiel findet ſich in Hufe-

Digitized by Google

lands Journal der praktiſchen Heilkunde. Berlin 1803. B. XVII. St. 1. S. 10. f.

b) Die Contrahenten ſollen zur naturgemäßen Geſchlechtsgemeinſchaft geſchickt ſeyn. Unter den Männern ſind folglich zum Eheſtande untauglich:

α) Die Verſtümmelten, oder Eunuchen, ſowohl die vollkommen, als theilweiſe Entmannten. Moſes hatte zwar dieſe Grauſamkeit ausdrücklich verboten (3 Moſ. XXII, 34. 5 Moſ. XXIII, 1.); aber bereits vor ſeiner Zeit war ſie in Aegypten herrſchend (1 Moſ. XXXIX, 1.), und unter den Propheten behandelte man ſogar die Eunuchen mit Wohlwollen und Auszeichnung (Jeſ. LVI, 3. f.) Später unterſchieden die Rabbinen natürliche Eunuchen, oder Impotente (eunuchos solis, סריס חמה) und von Menſchen verſtümmelte (eunuchos hominum, סריס אדם) und dieſer Unterſchied kommt auch im N. T. vor (Matth. XIX, 12. AG. VIII, 27.). Beiden erlaubte der Talmud, nach dem Beiſpiele Potiphars, die Ehe, und ſtellte ſogar die des Ehebruches verdächtige Gattin des Verſchnittenen (אישה סריס) vor das Eiferſuchtsgericht (Mischnah im Tractate סוטה c. IV. §. 4.) Dieſer Grundſatz iſt noch jetzt bei den Juden herrſchend (Schudts jüdiſche Denkwürdigkeiten oder Frankfurter Judenchronik: Frankfurt 1714. Th. II. S. 6.), und ſelbſt manche chriſtliche Rechtslehrer halten dieſen Fall für dispenſabel (Schotts Eherecht §. 84.), obſchon nicht ohne großen Widerſpruch der geiſtlichen Behörden (ſ. ein merkwürdiges Beiſpiel in Haſche's diplomatiſcher Geſchichte Dresdens. Dresden, 1817. Th. III. S. 233. f.). Auch in China iſt den Caſtraten die Ehe geſtattet (*Barrow* voyage en Chine. Paris, 1806. Chap. VI.). Die chriſtliche Sittenlehre wird und muß ſich indeſſen gegen die Zuläſſigkeit dieſer Verbindung erklären, weil ſie phyſiſch (Sir.

XXX, 21.) und moraliſch (quaerit se natura, nec invenit) eine Entwürdigung des Menſchen iſt, die Ehe in eine verächtliche Anſtalt zur Stillung gemeiner Luſt verwandelt, ſelbſt den Sinnentrieb nur erregt, aber niemals ſtillt, und ſtatt der gegenſeitigen Achtung und Liebe nur Verachtung und Haß erzeugt. In einem treflichen Geſetze hat daher ſchon der Kaiſer Leo (novellae constitutiones XCVIII. *de poenis eunuchorum*, *qui uxores ducunt*) die Ehe der Verſchnittenen als ein unweiſes, unchriſtliches und ungerechtes Herkommen verworfen, und diejenigen, welche ſie beförderten, mit der Strafe der Unzucht (stupri), die Prieſter aber, die ſie einſegnen würden, mit der Abſetzung von ihrem Amte bedroht.

β) Die überhaupt zur activen Geſchlechtsgemeinſchaft untauglichen Perſonen (*impotentes* et *frigidi*), es möge nun der Grund hiervon in ſchwacher Conſtitution, oder in vorhergegangenen Ausſchweifungen zu ſuchen ſeyn. Plato geſtattete den Impotenten einen Zeitraum von zehn Jahren bis zur Scheidung (διάζευξις. De legg. l. VI. p. 316. Bipont); das römiſche (novell. XXII, 6.), kanoniſche und proteſtantiſche Kirchenrecht (*Böhmeri* principia jur. can. §. 384.) ſchränkte ihn auf drei Jahre ein. In Frankreich mußte dagegen der Vorwurf der Impotenz durch einen geſetzlichen Beiſchlaf (congrès) in Gegenwart von Matronen, Chirurgen und Aerzten abgelehnt werden. Erſt im Jahre 1677. wurde dieſer unwürdige und ſchändliche Gerichtsgebrauch gänzlich abgeſchaft (*Pitaval* causes célèbres et intéressantes rédigées par *Richer*. Amsterdam 1755. t. X. p. 390 ff.). Sollte nicht auch unſer deutſches, eben ſo unanſtändiges, als unſittliches Explorationsſyſtem aus dem Gebiete unſerer Ehegerichte zu verweiſen ſeyn?

In Rükſicht der weiblichen Unfähigkeit zur Geſchlechtsverbindung verordnet zwar das kanoniſche Recht, daß bei gegenſeitiger Uebereinkunft die Ungeeignete (clausa et inhabilis) doch als Schweſter zu betrachten ſei, da ſie nun einmal nicht Gattin werden könne (*decret. Gregor.* l. IV. tit. 15 tot). Dadurch iſt es aber auch ausgeſprochen, daß dieſer Verein nur der Freundſchaft, aber nicht der Ehe angehört.

3) Auch ſelbſt diejenigen körperlichen Uebel, welche ihrer Natur nach die Geſchlechtsliebe neutraliſiren, wie Hernien, Föteolenz, die fallende Sucht, die Luſtſeuche und ähnliche Krankheiten ſchließen in der Regel die moraliſche Möglichkeit einer glücklichen Ehegemeinſchaft aus. Marmontel (nouveaux contes moraux) rechnet hierher auch die Anlage zur Gicht, und ein deutſcher Schriftſteller (Stolpertus, der Policeiarzt, im Gerichtshof der mediciniſchen Policeigeſetzgebung 1802) will ſogar allen Podagriſten, lungenſchwachen und hektiſchen Perſonen die Ehe gerichtlich unterſagt wiſſen. Es iſt das aber offenbar eine unerlaubte Beſchränkung des Rechtes der Menſchheit; denn eine vollkommene Geſundheit iſt an unſerem Geſchlechte gar nicht zu finden, und wie geſunde Eltern oft ſchwache Kinder zeugen, ſo findet nicht ſelten auch das Gegentheil ſtatt. Das A. T. (Michaelis moſ. Recht. §. 210.) und das kanoniſche Recht (*de leprosis.* Decretal. l. IV. tit. 5) geſtattet daher auch den Ausſätzigen die Ehe, und bei dem Siechthum, welches überall im Gefolge des Luxus und der Cultur iſt, würde eine größere Strenge in unſeren Tagen weder weiſe, noch gerecht ſeyn. Man muß es daher der gewiſſenhaften Selbſtprüfung eines Jeden anheim ſtellen, ob er ſich zur beharrlichen Ausdauer im ehelichen Verbande geſchickt und fähig fühle und ihm in jedem Falle nur eine offene Rükſprache über ſeine organiſche Individualität mit dem künftigen Gefährten ſeines Lebens zur Pflicht machen.

Digitized by Google

4) Dieſelben Grundſätze leiden auch ihre Anwendung auf die zu einer ſittlichen Ehegemeinſchaft nothwendige Geſundheit des Geiſtes und Gemüthes. Nach dem römiſchen Rechte war zwar auch den Geiſtesirren (Furiosis) die Ehe geſtattet (*institutt.* l. I. tit. 10); dagegen ſpricht ihnen das kanoniſche Recht dieſes Befugniß aus dem triſtigen Grunde ab, weil ſie einer geſetzlichen Uebereinkunſt (consensus legitimus) gar nicht fähig ſeien (Decretal. Gregor. l. IV. tit. 7. c. 24). Denn obſchon Geiſtesſchwäche, Hang zur Ekſtaſe, oder Melancholie und ähnliche Unvollkommenheiten der Gemüthsſtimmung mit der Freiheit, folglich auch den Pflichten des ehelichen Vereins noch beſtehen können; ſo gefährden doch eigentlicher Wahnſinn, Verrüktheit und Wuth (rabies) die Sicherheit der Perſon und die Gemeinſchaft des ſittlichen Zuſammenlebens und ſchließen folglich auch die ſittlichen Bedingungen einer glücklichen Ehe aus. Billig will daher ſchon das alte kanoniſche Recht (a. a. O.) lieber dem Tauben und Stummen, weil doch durch Zeichen noch ein vernünftiger Gedankentauſch bei ihm möglich iſt, als dem Raſenden die Eigenſchaft der moraliſchen Fähigkeit zur Ehe zugeſprochen wiſſen.

Reiche Caſuiſtik über dieſe Ehehinderniſſe bei *Sanchez* de sancto matrimonii sacramento. Antverp. 1652. t. II. p. 1. 59. Heinroth über die Störungen des Seelenlebens, in ſeinem Lehrbuche der Anthropologie. Leipzig, 1822. S. 75. ff.

§. 190.

b) Pathologiſch-moraliſche Bedingungen der Ehe. Grundſätze der Heiden, Juden und Muhamedaner über das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft.

Bei denen, die ſich zur Ehe begehren, wird aber auch in pathologiſch-moraliſcher Rük-

ſicht eine freie Wahl und Liebe vorausgeſetzt, die unter den nächſten Blutsverwandten nicht mehr eintreten kann. Bei den tief liegenden Gründen dieſes Eheverbotes haben ſich zwar weder die Rechtslehrer, noch die Moraliſten über das wahre Princip dieſes Geſetzes vereinigen können; ja es hat ſich ſogar der Liberaliſm der älteren und neueren Zeit zu der Muthmaßung geneigt, daß wohl in dieſer ganzen Lehre nur der Sitz eines alten Vorurtheiles zu ſuchen ſeyn mögte. Aber die Volksmeinung aller Jahrhunderte geht bei den Anſichten dieſes Verbotes ſchon unter den Heiden von einem Naturgeſetze aus, und die jüdiſche, chriſtliche und muhamedaniſche Legislation wiederholt dieſes Urtheil mit gleichem Nachdrucke, obſchon mit ungleicher Beſtimmtheit und Beſchränkung.

Dem oben entwickelten Begriffe der Ehe gemäß ſollen Verlobte aber auch als freiliebende Gatten in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, daß der Zweck ihrer Verbindung nach ſeinem ganzen Umfange erreicht werden kann. Das iſt in pathologiſch-moraliſcher, oder anthropologiſch-pſychiſcher Rükſicht der Fall nicht mehr bei den nächſten Blutsfreunden: daher auch ihre Geſchlechtsgemeinſchaft Blutſchande (*γάμου ἀταξία*, Weisheit Salom. XIV, 26. incestus), oder diejenige Unſittlichkeit des brutalen Beiſchlafes genannt wird, die in der nahen Verwandtſchaft ihren Grund hat. Die Nachweiſung dieſes Grundes, ohne welche doch die Geſetzgebung über dieſen wichtigen Gegenſtand im Finſtern wandelt, hat zwar große und mancherlei Schwierigkeiten. Origenes ſagt ſchon von den Stoikern, ſie hätten dieſe Frage für unauflöslich gehalten (*contra Celsum* ed. Spencer. p. 194); Grotius war derſelben Meinung, und unter den neueren Naturrechts-

lehrern hat einer, oder der andere das ganze Problem beinahe ſchon für ein bloßes Hirngeſpinſt der zu ängſtlichen Hauspolicei erklärt. Bei dieſer Lage der Dinge mögte es wohl gethan ſeyn, dieſe Unterſuchung auf dem hiſtoriſchen Wege einzuleiten. Hier ſcheint aber eine große Uebereinſtimmung der heidniſchen Völker älterer und neuerer Zeit auf ein Verbot dieſer Ehen nach dem Naturgeſetze hinzudeuten. Homer nennt die Verheirathung der Epikaſte mit ihrem Sohne eine frevelhafte Thorheit, welche die Götter ſchwer beſtraft hätten (*Odyſs.* XI, 270. ff.). Das Feuer, heißt es bei Xenophon (Cyropaed. l. V, c. I. §. 5.), brennet Einen, wie den Andern, das iſt einmal ſeine Natur. Schöne Menſchen aber lieben ſich nur aus freier Wahl (*ἐρᾷ ἕκαστος ὧς ἂν βούληται*), nicht der Bruder die Schweſter, oder der Vater die Tochter, ſondern ein Fremder, denn Furcht und Geſetz halten die Liebe in Schranken (*φόβος καὶ νόμος ἱκανὸς ἔρωτα κωλύειν*). Mit Abſcheu ſpricht bei dem Euripides die Hermione von der Unſitte der Barbaren, unter welchen ſich der Vater mit der Tochter, der Sohn mit der Mutter, die Schweſter mit dem Bruder vermiſcht (*Andromache* v. 173. s.). Nur bei den entarteten und von den wollüſtigen Magiern irregeleiteten Perſern waren Frevelthaten dieſer Art einheimiſch (*Herodotus* l. III, 141. Wesseling.) Ovid endigt die Schilderung der verbotenen Liebe der Myrrha zu ihrem Vater mit der graphiſchen Stelle (*Metamorphos.* l. X. 345. ff.)

Ultra amens sperare aliquid potes impia virgo,
Nec quot confundas et jura et nomina, sentis?
Tune eris et matris pellex et adultera patris,
Tune soror gnati genitrixque vocabere fratris?
Nec metues atro crinitas angue sorores,
Quas facibus saevis oculos atque ora petentes
Noxia corda vident? At tu, dum corpore non es
Passa, *nefas* animo nec concipe, *neve potentis*
Concubitu vetito Naturae pollue foedus.

Digitized by Google

Cicero läßt nach alten Geſetzen die Blutſchande am Leben geſtraft werden (incestum *pontifices supremo supplicio sanciunto*: de legg. l. II. c. 9.). Die Römer folgten hier bei Schließung ihrer Ehe ſehr ſtrengen Grundſätzen (*Taciti* annal. IV, 19.), und Claudius wagte es zuerſt, die Tochter ſeines Bruders Agrippina zu heirathen (XII, 7. s.). Aber ſein Beiſpiel fand wenige Nachfolger (*Suetonii* Claudius c. 26.) und das Princip, daß blutſchänderiſche Ehen dem Naturgeſetze zuwider ſeien (nuptiae *contra pudorem* et *jus gentium* contractae. *Digesta l.* XXIII, 2.), herrſchte noch immer in der öffentlichen Sittlichkeit vor. Tauben von einem Neſte brüten nicht zuſammen und Canarienvögel einer Brut bleiben häufig unfruchtbar. Wie hätte dieſe Bemerkung einfachen Naturmenſchen entgehen können, da ſelbſt die Grönländer, wie die Hottentotten, das eine bekannte Erfahrung nennen (*Egede* description de Grönland p. 109.), die Indianer in Caracas keine Heirath der nächſten Blutsfreunde dulden (*Dupons* voyage dans l' Amérique méridionale. Paris, 1806. t. I. p. 300.), und ſogar die Wilden in New-Wales in der Diſpenſation verbotener Ehen unter den nächſten Verwandten nie weiter gehen, als zur Erlaubniß der Verheirathung von Geſchwiſterkindern (*Turnbull* Voyage autour du monde. Trad. de l'anglois par l'Allemand. Paris, 1807. p. 53.)! Auf Sumatra gehört das Verheirathen derer, die zu demſelben Stamme (derſelben Familie) gehören, zu den größten Verbrechen und wird durch ein „öffentliches Auffreſſen" der Schuldigen beſtraft. „Jenes Intereſſe der Jugend, jenes Erſtaunen bei dem Erwachen ſinnlicher Triebe, die ſich in geiſtige Formen geiſtiger Bedürfniſſe, die ſich in ſinnliche Gefühle einkleiden, alle Betrachtungen hierüber, die uns eher verdüſtern, als aufklären, wie ein Nebel das Thal, woraus er ſich erheben will, zudeckt und nicht erhellt, manche Irrungen und Verirrungen, die daraus entſpringen, theilten und beſtanden die Geſchwiſter Hand in Hand und wurden über dieſe ſeltſamen Zuſtände deſto weni-

ger aufgeklärt, als die heilige Scheu der Verwandtſchaft ſie, indem ſie ſich einander mehr nähern, ins Klare kommen wollten, nur immer gewaltiger auseinander hielt. (Aus meinem Leben, von Göthe. Tübingen, 1811. B. I. S. 29.)" Wir verbinden mit dieſer merkwürdigen Stelle das Bekenntniß eines ſinnlichen Weltmannes, der im Begriffe ſich zu Neapel mit einem jungen Frauenzimmer zu verheirathen, die unerwartete Nachricht vernimmt, daß es ſeine Tochter ſei. Er nennt dieſes Hinderniß mit gewohntem Leichtſinne ein Vorurtheil; aber „der Uebergang von der Geſchlechtsliebe zur Vaterliebe bringt bei ihm Seele und Körper in Aufruhr." (Aus den Memoiren von Caſanova, Siebenter Band. Leipzig, 1825. S. 228.). Gilt von allen dieſen Bemerkungen die Behauptung, daß die Uebereinſtimmung der Völker einem Naturgeſetze gleich zu achten iſt; ſo kann die Schlußfolge nicht wohl zweifelhaft ſeyn. Die älteſte Religionsurkunde der Juden, welche das Menſchengeſchlecht von einem Paare herleitet, gedenkt zuerſt der Ehe Kains mit einem Weibe, das ſeine Schweſter geweſen ſeyn muß, ohne Mißbilligung (1 Moſ. IV, 17). Nach ihr vermiſchen ſich die beiden Töchter Lots mit ihrem in Wein berauſchten Vater, der ſie im Taumel nicht erkannt haben ſoll, und auch dieſe Geſchlechtsunordnung findet noch keinen Tadel (1 Moſ. XIX, 30 ff.). Abraham heirathet ſeine Halbſchweſter (1 Moſ. XX, 12. ff.), ohne darüber Gottes Mißfallen zu erfahren (V. 3 und 7), und ſein Enkel Jakob verbindet ſich mit zwei Schweſtern zu gleicher Zeit, ohne deswegen von der heiligen Urkunde in Anſpruch genommen zu werden (1 Moſ. XXIX, 23. 28.). In dieſen Stellen hat man zwar ein Erlaubnißgeſetz, ja eine ausdrückliche göttliche Anordnung dieſer Ehen finden wollen, aber ohne Grund; denn in dem Naturzuſtande des patriarchaliſchen Zeitalters mußten die erſten Generationen nicht nur den Keim einer größeren Mannigfaltigkeit in ſich tragen, ſondern es war auch das moraliſche Bewußtſeyn der

Menſchen noch viel zu wenig entwickelt und ausgebildet, als daß ſie das Antinomiſche dieſer Verbindungen hätten fühlen und erkennen ſollen. Sollte ſich aber, was ſo vielen neueren Geſchichtsforſchern wahrſcheinlich ſeyn will, die ganze Genealogie der Geneſis nur auf den ſemitiſchen Seitenzweig des älteſten Menſchengeſchlechtes beziehen; ſo käme die in jedem Falle naturwidrige Wahl des Kain zwiſchen Mutter und Schweſter, ſo wie die faſt unglaubliche Vorausſetzung, Adam habe am Ende ſeines Lebens Hunderttauſende ſeiner unmittelbaren Nachkommen geſehen, von ſelbſt in Vergeſſenheit. Erſt Moſes verbietet den Beiſchlaf mit den nächſten Anverwandten (3 B. XVIII, 6. ff.); denn שׁאר בשׂר iſt pars carnis, oder קרוב propinquus, גלות ערוה aber bezeichnet den actus Veneris proximus (vergl. *Gesenii* thesaurus l. H. unter גלה) und mit ihm die Geſchlechtsvereinigung ſelbſt. Ob der ganze Abſchnitt von dem ehelichen, oder unehelichen Beiſchlafe handele, iſt hier für die Sache gleichgültig; denn da jede Geſchlechtsvermiſchung der angeführten Perſonen, auch nach dem Tode ihrer Gatten, unterſagt wird; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß das ganze Geſetz auch von der Ehe gelte und folglich in vorkommenden Fällen als ein directes Eheverbot betrachtet werden müſſe. Aus der Parallele (K. XVIII, 17. ff.) erhellt das deutlich; wie Moſes den Sitz der Seele im Blute ſucht, ſo ſucht er den Grund dieſes Interdictes in der gemeinſchaftlichen Vitalität, die dem Verwandten Achtung einflößen und ſeine Geſchlechtsliebe in Schranken halten ſoll. Er verbietet daher nicht nur alle Ehen in aufſteigender und abſteigender Linie, ſondern auch die Heirath der Geſchwiſter und die Gemeinſchaft mit der Tante, der Stiefmutter, der Stiefſchweſter, der Witwe des Onkels, der Schwiegertochter und der Witwe des Bruders. Alle dieſe Handlungen bezeichnet er mit den ſtärkſten Namen (תבל, זמה, חסד, תעבה) als ſchwere Verbrechen, ſtellt ſie der Sodomie und Brutalität (concubitus cum menstruata

Digitized by Google

3 Moſ. XX, 18.) gleich und will ſie, wie die bemerkten Unthaten, am Leben oder doch durch Kinderloſigkeit (V. 20.) beſtraft wiſſen. Verhütung der Familienunzucht kann bei der weiten Ausdehnung dieſer Verbote der nächſte Zweck des Geſetzgebers weniger geweſen ſeyn, als Disciplinirung eines wollüſtigen Volkes und Mäßigung der brutalen Geſchlechtsliebe durch ein peinliches Policeigeſetz, das bei aller Eigenthümlichkeit in ſeinen Verzweigungen, doch aus der Wurzel des Vernunftgeſetzes hervorgeht. Bei dieſem großen Vorzuge der Legislation einer wilden und barbariſchen Zeit iſt dennoch dieſes ganze Geſetzſtück, der Zeit ſeiner Abfaſſung nach, zweifelhaft, im N. T. antiquirt (Gal. III, 24. Koloſſ. II, 14.), für einen polygamiſchen, mit der Heiligkeit der Ehe noch unbekannten (5 Moſ. XXIV, 1. ff.) Staat beſtimmt, und, was die Moralität dieſes Eheinterdictes betrfit, durch die Anordnung der Leviratsehe (5 Moſ. XXV, 5. ff.) mit ſich ſelbſt im Widerſpruche. Unter Chriſten kann daher dieſer ganze Abſchnitt des Leviticus nur mit großer Vorſicht benutzt und auf das Leben übergetragen werden. Man vergl. *Rosenmülleri* Scholia in V. T. ed. 3. Lips. 1824. ad Levit. XVIII. 6. Michaelis Abhandlung über die Ehegeſetze Moſis, 2. Ausg. Göttingen 1768. und deſſen moſ. Recht §. 101.

Im N. T. kommen nur zwei Stellen vor, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen (Matth. XIV, 4. und 1. Kor. V, 1. ff.). In der erſten mißbilligt Johannes der Täufer die Ehe des Herodes Antipas mit ſeiner Schwägerin, weil er dieſe ſeinem Bruder entführt und überdies ſeine erſte Gemahlin widerrechtlich verſtoßen hatte. Dieſe Handlung war zwar an ſich höchſt verwerflich; aber doch mehr gedoppelter Ehebruch als Blutſchande, und kann folglich nur in Beziehung auf das moſaiſche Geſetz (3 Moſ. XX, 20.) gewürdigt werden. In der zweiten Stelle iſt von dem Umgange eines Chriſtenproſelyten mit ſeiner Stiefmutter die Rede, die er nach dem jüdiſchen Wahne, daß der Religionswechſel die Bande der beſtehenden Verwandtſchaft gänzlich auflöſe, zu

Digitized by Google

ſich genommen und mit welcher er, wie mit einer Gattin, gelebt hatte (N. T. edit. *Koppe* Vol. V. part. I. contin. *Pott*. Gotting. 1826. zu 1 Kor. V, 1.). Paulus tadelt dieſe Schamloſigkeit als eine ſelbſt unter den Heiden unerhörte Freventhat und beurtheilt ſie folglich nach allgemeinen moraliſchen Grundſätzen. Es wird daher im N. T., wie in der alten chriſtlichen Kirche, der Begrif der Blutſchande zwar feſtgehalten, ſo, daß man nicht zweifeln darf, Jeſus und die Apoſtel würden viele Ehen, die der Liberaliſm chriſtlicher Obrigkeiten bisweilen zuläßt, gemißbilligt und verworfen haben (Hebr. XIII, 4.). Aber die beſtimmte Nachweiſung verbotener Ehen dieſer Claſſe aus dem oberſten Grundſatze der chriſtlichen Moral wird doch im N. T. vermißt, und es bleibt daher der wiſſenſchaftlichen Sittenlehre überlaſſen, jene Lücke auszufüllen und dieſe Deduction zu verſuchen.

Muhamed iſt in ſeiner Geſetzgebung für die ehelichen Verhältniſſe, ſowohl in Rükſicht der Vielweiberei, als der Geſchlechtsgemeinſchaft und Eheſcheidung ſehr lax (Koran überſ. v. Boyſen-Wahl. Sure. 2. Halle 1828. S. 34. ff.). Aber in der vierten Sure, welche ausſchließend von den Weibern handelt, verbietet er doch die Ehe mit Frauen, welchen die Väter ſchon beigewohnt haben, als ein greuelhaftes Verbrechen; ferner die Ehe mit der Mutter, Tochter, Schweſter, Muhme und Baſe von väterlicher und mütterlicher Seite; die Ehen mit den Töchtern des Bruders und der Schweſter, mit der eigenen Säugamme und der Milchſchweſter, mit der Ehefrau Mutter, der Stieftochter, bei der man Vaters Stelle vertritt, nachdem der Beiſchlaf mit der Mutter vollzogen war; mit den Weibern der Söhne, mit zwei Schweſtern zu gleicher Zeit (ebend. S. 65. f.). Muhamed nennt dieſe Verordnungen göttliche Geſetze und ſtellt ſie den Ehen mit den freien Weibern anderer Männer gleich, läßt aber unmittelbar darauf die Ehe mit verheiratheten Sclavinnen nach, die das Eigenthum des Moſlem geworden ſeien. Wie Moſes bei ſeinen Eheverboten von dem Princip der Identität des Fleiſches

(1 Moſ. II, 23.) und Blutes ausgeht, in dem die Seele iſt (3 Moſ. XVII, 11.); ſo leitet auch Muhamed ſeine Geſetze aus der gemeinſchaftlichen Vitalität der Abſtammung ab und verſtärkt dieſes Princip noch durch die Milchverwandtſchaft, weil die alte Welt in der Milch das Blut ſuchte. Das von Michaelis ſonderbar erklärte Geſetz (moſ. Recht §. 205) von dem Kochen des jungen Bockes in der Milch der Mutter (2 Moſ. XXIII, 19.), leitet auf die dunkle Idee hin, die dem arabiſchen Geſetzgeber vorſchwebte, und auch von dieſer Seite neue Forſchungen und Aufklärungen fordert.

Refutatio Alcorani auctore *Maraccio*. Patavii 1698. p. 198 s. L'Alcoran de Mahomet trad. par du *Ryer*. Amsterdam 1734. p. 72. *Reland* de religione Mahomedica. Ultrajecti 1705. cap. 18. 19. 33. sq.

§. 191.

Ueberſicht der hieraus abgeleiteten Theorien.

Aus dem Naturgeſetze iſt die römiſche Geſetzgebung von den verbotenen Graden der Verwandtſchaft hervorgegangen, die ſich durch Beſtimmtheit und weiſe Mäßigung empfiehlt. Aus dem A. und N. T. ſind vorzugsweiſe die Verordnungen des kanoniſchen Rechtes gefloſſen, in welches von Zeit zu Zeit auch willkührliche und hierarchiſche Geſetze ſich eindrängten. Die Reformatoren, beſonders Luther, Melanchthon und Chemnitz, haben nun zwar auch hier dem Gewiſſenszwange geſteuert, jedoch ohne ein leitendes Princip, welches allein manche Widerſprüche, oder doch den Rükfall in den Judaiſm, eine unglückliche Caſuiſtik und eine noch unſeligere Diſpenſationslicenz hätte verhüten können.

p. 141 s.) aus folgenden Anſichten hervorgingen: „Du willſt wiſſen, warum ſich in der chriſtlichen Kirche nach der Anordnung der heiligen Väter die Summe der Ehehinderniſſe ſo ſehr gehäuft habe, und verlangſt Beweiſe derſelben nicht aus bloßer Autorität, ſondern aus der Vernunft (*rationem rationabiliter docentem.*). Hierauf erwiedere ich dir als ein vielbeleſener Mann, daß wir nicht nur diejenigen Ehen unterſagen, welche ſchon die Barbaren für unerlaubt hielten, ſondern auch die von Moſes verbotenen, weil wir Chriſten den Gott der Liebe verehren, und die nächſten Blutsfreunde durch die ſich ſchuldige Liebe nnd Achtung (*charitatis reverentia*) an der Liebe zur Zeugung (*generationis amor*) verhindert werden, welche allein das Thieriſche der Geſchlechtsvermiſchung zu Ehren bringen kann. Wenn daher bei den Juden die Ehe nur bis in den dritten Grad verboten war; ſo fordert es bei uns Chriſten die Vollkommenheit des Evangelii, daß dieſe Zahl verdoppelt, und folglich der ſechſte Grad, als eine vollkommene Zahl, zur Richtſchnur genommen werde.“ In dieſem Sinne berechnete man nun von dem eilften Jahrhunderte an, die Grade der Seitenverwandſchaft nicht mehr, wie die Römer, nach der Anzahl der Perſonen, welche auf- und niederſteigend zwiſchen dem gemeinſchaftlichen Stammvater in der Mitte liegen, ſondern nach der Anzahl der Generationen von dieſem aus, wodurch ſich denn der ſiebente Grad der Conſanguinität nach der römiſchen Computation in den vierten kanoniſchen verwandelte, ſo, daß nach der neuen Rechnungsart das Heirathen bis zum vierzehnten Grade der bürgerlichen Zählung verboten wurde. Durch dieſe von dem Pabſte Alexander II. ſanctionirte Ausdehnung, die erſt Innocenz III. im J. 1215 wieder bis auf den vierten kanouiſchen Grad beſchränkte, wurde an kleineren Orten faſt die Heirath aller Einwohner phyſiſch unmöglich gemacht, weil zu den verbotenen Verzweigungen der Blutsfreundſchaft auch die der Affinität, oder Verſchwägerung bis zum vierten Grade

Digitized by Google

kam, und man zu dieſer noch die Quaſiaffinität, oder geiſtliche Verwandſchaft rechnete, die aus den Sponſalien, Divortien, und dem Sacrament der Taufe hervorging, ſo, daß Niemand ein Mädchen, das er zur Taufe gehalten hatte, an ſeinen Sohn verheirathen, oder daß doch wenigſtens das Kind eines taufenden Prieſters niemals ſich mit einer Perſon verbinden durfte, die von ſeinem Vater getauft worden war. (Plancks Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Verfaſſung. Hannover, 1807. B. IV. Abſchn. II. S. 422. f.). Man kann die Richtigkeit des ſchon von Auguſtin (de civit. Dei. l. XV. c. 16.) ausgeſprochenen Grundſatzes, daß die Ehen zwiſchen nahen Verwandten unfruchtbar ſeien (Decreti pars II. causa XXXV. Quaest. III. cap. 20.) und daß man bei Schließung derſelben das Geſetz der Mannigfaltigkeit und das Durchkreuzen der Racen (ebend. quaest. 1.) begünſtigen müſſe, zwar keinesweges verwerfen; aber die hierarchiſche Ausdehnung deſſelben bis auf diejenigen Glieder, wo durch Vermiſchung des Blutes jenes Hinderniß längſtens beſeitigt iſt, und das hierüber von der Kirche und ihrem Haupte angeſprochene Diſpenſationsrecht iſt ein legislatoriſcher Unfug ohne Gleichen, von dem man kaum begreifen mag, wie ihn die ſchwache und unmündige Chriſtenheit ſo lang zu tragen ſich entſchließen konnte. Man berichtet aus der Grafſchaft Eſſex in England folgendes Ereigniß: Eine Witwe von vierzig Jahren heirathet einen jungen Mann und wird Mutter durch ihn. An dem Tage ihrer Entbindung ehlicht ihre Tochter erſter Ehe den Schwiegervater ihrer Mutter als Witwer. Nun wird ſie die Schwiegertochter ihres Schwiegerſohns und zugleich die Schwiegermutter ihres Schwiegervaters, als ſolche die Urgroßmutter ihres eignen Kindes, welches in demſelben Verhältniſſe nun ſein eigner Großvater wird (Maltens Bibliothek für die neueſte Weltkunde. Aarau, 1837. Th. VIII. S. 226.). Das iſt viel, nur keine Affinität des kanoniſchen Rechtes mit der Vernunft.

Luther hat ſich bekanntlich ſowohl durch die öffentliche

Digitized by Google

Da erhoben ſich manche Philoſopheme über die äußeren, oder inneren Gründe dieſer Eheverbote, die ſich zwar oft widerſtritten und gegenſeitig aufhoben, aber doch, namentlich unter den Proteſtanten, die bürgerliche Geſetzgebung in den Mittelpunct zwiſchen die Extreme des römiſchen und kanoniſchen Rechtes verſetzten und eine definitive Beſtimmung dieſer ſtreitigen Lehre vorbereiteten.

Das ältere und neuere römiſche Recht unterſcheidet verbotene Ehen (*nuptias incestas*), die zwiſchen den nächſten Blutsverwandten und Verſchwägerten eingegangen werden; unanſtändige (*indecoras*), wie zwiſchen einem Senator und einer Freigelaſſenen, dem Ehebrecher und der Ehebrecherin; und ſchädliche (*noxias*), wie zwiſchen dem Vormunde und der Mündelin, ehe beſtimmte Rechenſchaft über die Verwaltung des Vermögens abgelegt iſt. Die erſten gehen in dieſer Geſetzgebung (*institutt.* l. I, tit. 10.) faſt ſämtlich aus dem Princip hervor, daß die kindliche Hochachtung (respectus parentelae) mit der Geſchlechtsliebe unverträglich ſei, und unterſagt, ihm gemäß, folgende Geſchlechtsverbindungen:

1) die Ehe in gerade auf- und abſteigender Linie, zwiſchen Sohn und Mutter, Vater und Tochter, Enkelin u. ſ. w. Selbſt adoptirte Kinder durfte der Vater nicht heirathen.
2) Die Ehen in gerader Seitenlinie. Bruder, Schweſter und Halbſchweſter durften ſich nie ehelich verbinden. Selbſt die adoptirte Schweſter mußte vor der Ehe frei gelaſſen werden.
3) Die Tochter und Enkelin des Bruders und der Schweſter durfte man nie zur Ehe begehren. Wohl aber war Geſchwiſterkindern die Ehe erlaubt.
4) Die Tante und Großtante von väterlicher und mütterlicher Seite durfte man nie heirathen, weil ſie

die Stelle der Eltern vertreten. Selbſt auf die adoptirte Tante dehnt ſich dieſes Verbot aus.

5) Eben ſo war die Ehe mit der Stief- und Schwiegertochter, mit der Stief- und Schwiegermutter verboten.

Sichtbar erkennt man in dieſen Anordnungen die Geſetze eines cultivirten, monogamiſchen Staates, die unſeren Sitten ungleich angemeſſener ſind, als die moſaiſchen. Die Moral wird nur die Ausdehnung dieſer Geſetze auf die adoptirten Familienglieder in Anſpruch nehmen, obſchon auch dieſe aus dem Standpuncte des ſittlichen Anſtandes vertheidigt werden kann.

Das kanoniſche Recht enthält einen Abſchnitt von den verbotenen Ehen (de *nuptiis incestis*. Decreti p. II, causa XXXV. quaest. 1. sq.) mit einem Stammbaume der Conſanguinität und Affinität, der, wie der Baum der Erkenntniß im Paradieſe, eine Reihe von Jahrhunderten hindurch die verderblichſten Früchte für die chriſtliche Menſchheit getragen hat. Schon die Römer unterſchieden an ihrem Verwandtſchaftsbaume Grade, oder Articulationen der Zeugung, und Linien, oder Reihen von Verwandten, verboten die Ehen der Blutsfreunde in gerade auf- und abſteigender Linie bis ins Unendliche, die Ehen der Seitenverwandten aber bis auf den ſiebenten Grad, jedoch ſo, daß die Grade der Collateraten aufſteigend von dem einen Verwandten nach den Gliedern der Zeugung bis zu dem gemeinſchaftlichen Stammvater, und dann wieder niederſteigend bis zu den anderen Verwandten berechnet wurden. Nach dieſer Berechnung ſind ſich Geſchwiſterkinder im vierten, ihre Kinder aber im ſechſten Grade verwandt (Wieſe's Handbuch des Kirchenrechts. Leipzig, 1810. Th. II. S. 630. ff.) Das kanoniſche Recht vermehrte aber die Zahl dieſer an ſich ſchon ſchweren und drückenden Ehehinderniſſe durch neue, läſtige Beſtimmungen, die nach dem Zeugniſſe eines achtungswürdigen Zeitgenoſſen (*Anselmus* de nuptiis consanguineorum. Opp. ed. *Gerberon* Lutet. Paris. 1675

gici. Francof. 1559. P. III. p. 522.), ſie aber wegen ſeiner Theilnahme an der Concordienformel und Kränklichkeit nicht beendigen können (p. 567). Dieſe Lücke iſt aber von Johann Gerhard (loci theol. ed. *Cotta*. Tubing. 1776. tom. XV, p. 216. sq.) fleißig ausgefüllt und von ihm das Reſultat (S. 266.) erzielt worden, daß nach dem göttlichen Geſetze nur 1) die Ehen mit allen Blutsverwandten auf- und niederſteigender Linie, 2) mit denſelben im erſten Grade gleicher und zweiten Grade ungleicher Seitenlinie verboten und 3) die Ehen mit den Verſchwägerten in demſelben Verhältniſſe zu bemeſſen ſeien. Das ſind denn noch bis jetzt die Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts, jedoch mit dem Zuſatze, daß die Eheverbote der Collateralen bis auf den dritten Grad (Kinder der Geſchwiſterkinder) gleicher, oder doch ungleicher Linie ausgedehnt werden (Wieſe's Handbuch Th. III. Abſchn. 1. S. 356. v. Hartitzſch's Handbuch des Eherechtes. Leipzig 1828. S. 79.). In einzelnen deutſchen Ländern ſind die hierüber aufgeſtellten Grundſätze in größerer oder geringerer Abhängigkeit von der moſaiſchen Geſetzgebung laxer, oder ſtrenger, ſo, daß z. B. in dem einen Lande die Ehe mit des Mutterbruders Witwe, mit des Bruders, oder der Schweſter Tochter, und des Bruders Witwe ſtreng unterſagt (Schlegels churhannöveriſches Kirchenrecht. Hannover 1803. Th. III. S. 284. ff.), in anderen hingegen leicht diſpenſirt, oder gänzlich freigegeben werden. Vor den höheren, geiſtlich-weltlichen Behörden, die über verbotene Ehen zu entſcheiden pflegten, ſtellten ſich nun alle nach den obigen Grundſätzen diſpenſable Fälle in der Wirklichkeit alſo: 1) In gerade auf- und abſteigender Linie: 1) Stiefſchwiegereltern und Kinder. a) Stiefſchwiegervater und Stiefſchwiegertochter. b) Stiefſchwiegermutter und Stiefſchwiegerſohn. II) In der eigentlichen und aufſteigenden Seitenlinie 1) mit den Geſchwiſtern der Eltern und zwar a) des Vaters Bruder mit des Vaters Bruders Tochter; b) der Mutter Bruder mit der Schweſter Tochter; c) des Vaters Schweſter mit

Digitized by Google

des Bruders Sohn; d) der Mutter Schweſter mit der Schweſter Sohn. 2) Mit den Geſchwiſtern der Großeltern und zwar a) des Großvaters Bruder mit des Bruders Enkelin; b) der Großmutter Bruder mit der Schweſter Enkelin; c) des Großvaters Schweſter mit des Bruders Enkel; d) der Großmutter Schweſter mit der Schweſter Enkel. 3) Mit den Geſchwiſtern der Stiefeltern und zwar a) des Stiefvaters Bruder mit des Bruders Stieftochter; b) der Stiefmutter Bruder mit der Schweſter Stieftochter; c) des Stiefvaters Schweſter mit des Bruders Stiefſohn. III. In der Seitenlinie geweſener Ehegatten der Verwandten, und zwar 1) der eigentlichen a) des Bruders Witwe mit des Mannes Bruder, b) der Schweſter Witwer mit der Frauen Schweſter; c) des Stiefbruders Witwe mit des Mannes Stiefbruder; d) der Stiefſchweſter Witwer mit der Frauen Stiefſchweſter; e) des Ehemannes Schweſter Witwer mit der Frauen Bruders Witwe; f) der Ehefrau Bruders Witwe mit des Mannes Schweſter Witwer. 2) Der aufſteigenden Seitenlinie geweſener Ehegatten und zwar A) der Stiefeltern: a) des Stiefvaters Witwe mit des Mannes Stiefſohn. b) der Stiefmutter Witwer mit der Frauen Stieftochter. B) der Geſchwiſter α) der Eltern, und zwar 1) der vollbürtigen a) des Vaters Bruders Witwe mit des Mannes Bruders Sohn; b) des Vaters Schweſter Witwer mit der Frauen Bruders Tochter; c) der Mutter Bruders Witwe mit des Mannes Schweſter Sohn; d) der Mutter Schweſter Witwer mit der Frauen Schweſter Tochter; 2) der halbbürtigen a) des Vaters Stiefbruders Witwe mit des Mannes Stiefbruders Sohn; b) des Vaters Stiefſchweſter Witwer mit der Frauen Stiefbruders Tochter; c) der Mutter Stiefbruders Witwe mit des Mannes Stiefſchweſter Tochter; d) der Mutter Stiefſchweſter Witwer mit der Frauen Stiefſchweſter Tochter; β) die Geſchwiſter der Großeltern und zwar a) des Großvaters Bruders Witwe mit des Mannes Bruders Enkel; b) des Großvaters Schweſter Witwe mit der Frauen Bruders Enkelin; c) der Groß-

Digitized by Google

Verbrennung des kanoniſchen Rechtes (10. December 1520), als durch ſeine im Jahr 1522 verfaßte Schrift vom Eheſtande (Th. X, S. 706. Walch. Ausg.) dieſen Mißbräuchen kräftig widerſetzt. „Wo du nicht Geld haſt, und ob dies Gott wohl gönnet, ſo mußt du doch deine Muhme im dritten, oder vierten Grade nicht nehmen, oder von dir thun, ſo du ſie hingenommen haſt. Iſt aber Geld da, ſo iſt dies erlaubt; denn ſie haben Weiber feil, ſolche Krämer, die doch nie ihr eigen worden ſind.“ Er ging daher von dem Grundſatze aus: „Gott rechnet nicht nach den Gliedern, wie die Juriſten thun, ſondern zählet ſtracks nach den Perſonen. Sonſt weil Vaters Schweſter und Bruders Tochter in gleichem Grade ſind, müßte ich ſagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könnte, oder auch meines Vaters Schweſter nehmen mögte. Nun hat Gott Vaters Schweſter verboten und Bruders Tochter nicht verboten, die doch in gleichem Grade ſind. Auch findet man in der Schrift, daß mit allerlei Stiefſchweſtern nicht ſo hart geſpannet iſt geweſen. Denn Thamar, Abſoloms Schweſter meinet, ſie hätte ihren Stiefbruder Ammon wohl haben mögen (2 Sam. XIII, 13.). Luther verbot daher nur aus der Blutsfreundſchaft die Ehen mit Vater und Mutter, Stiefmutter, Schweſter, Stiefſchweſter, Sohnes Tochter, Vaters Schweſter und Mutter Schweſter; aus der Schwägerſchaft aber die Ehen mit des Vaters Bruders Weib, des Sohnes Weib, des Bruders Weib, der Stieftochter, des Stiefſohnes oder der Stieftochter Kind und des Weibes Schweſter, ſo das Weib lebt. Dagegen ließ er die Ehe mit Schweſterkindern, der Stiefmutter Schweſter, des Weibes Schweſter nach deſſen Tode und mit des Bruders Witwe nach. Aber wie dankbar man auch hier die Verdienſte des großen Mannes anerkennen muß, ſo heißt ein Buch verbrennen doch noch nicht reformiren; auch legte Luther dem moſaiſchen Geſetze offenbar einen zu hohen Werth für Chriſten bei; er

war ſichtbar über das entſcheidende Princip in dieſer Lehre ungewiß und rieth daher an einem anderen Orte, es ſollte „der Sippſchaft halber bei weltlichen Rechten bleiben." Ueberdies führte ihn das Verwerfen der Grade zu großen Inconſequenzen, daß er z. B. im Jahre 1522 die Ehe mit der Frauen Schweſter nach ihrem Tode zuließ (a. a. O. S. 714), und ſie im J. 1535. als eine unnatürliche, blutſchänderiſche und von Gott mit ſchwerer Strafe bedrohte Vermiſchung verdammte (ſ. Bedenken, ob die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter erlaubt ſei? In ſeinen Werken Th. X, S. 834.). Viel beſtimmter drückt ſich hierüber Melanchthon (im Corpus doctrinae christianae Lips. 1572. p. 736. 5.) aus. Er bemerkt ſofort, daß uns das moſaiſche Geſetz nicht an ſich, ſondern nur inſofern binden könne, als es eine unveränderliche Norm des Handelns nach dem göttlichen Vernunftgeſetze (norma justitiae *in mente* et voluntatis divinae immutabilis) enthalte, verwirft das Zählen nach Perſonen, ſtatt der Grade, als eine jüdiſche Thorheit (ut Judaei nugantur), kehrt hierauf zu der kanoniſchen Berechnung der Grade zurück und ſtimmt 1) für das unbedingte Verbot aller Ehen mit Blutsverwandten in gerade auf- und abſteigender Linie; 2) in den Seitenlinien für das Verbot der Ehe mit Blutsverwandten des erſten Grades und des zweiten ungleicher Linie, als des Neffen mit der Tante, oder der Niece mit dem Onkel. Dagegen erklärt er 3) die Ehen mit Verwandten des zweiten und dritten Grades, wie der Geſchwiſterkinder, für unbedenklich. Es könnten wohl menſchliche Geſetze ſolche Ehen beſchränken, doch müſſe das mit Weisheit geſchehen und der größeren Ehrbarkeit wegen, ſo daß die nöthigen Ausnahmen den öffentlichen Behörden per *pastores* et *magistratus* zur Erwägung zu ſtellen ſeien. Ungern wird in dieſem kurzen und lehrreichen Abſchnitte der Artikel von der Affinität vermißt. Nach denſelben Anſichten hat Chemnitz eine ausführliche Bearbeitung dieſes Locus angefangen (loci theolo-

Digitized by Google

edelung der Menſchenrace zu ſuchen ſei, iſt zwar mit dem Naturtriebe nach Mannigfaltigkeit befreundet, welcher Thieren und Menſchen in der Geſchlechtsliebe eigenthümlich iſt und durch das Durchkreuzen der Racen auch die Vervollkommnung der Gattungen befördert. Der franzöſiſche und engliſche Adel, erinnert ein langjähriger Beobachter, hat nur darum ſo viele ſchöne Männer und Frauen, weil die Mißheirathen bei ihm häufig ſind. Dagegen ſteht der ahnentreue Adel in Venedig rückſichtlich der Race weit hinter den Gondelführern zurück (Mémoires de *Louis* XVIII. Bruxelles 1832. t. VI. p. 60.), und noch verkrüppelter geſtalten ſich die Geſchlechter in den abgeſchloſſenen Kaſten kleiner und winzig kleiner Staaten und Freiſtädte. Aber ein Naturinſtinct iſt kein Sittengebot; man iſt auch nicht berechtigt, die Ehen ſchöner und häßlicher, geſunder und ſchwacher Perſonen zu verbieten; nach Ovid hat überdies Myrrha ihrem Vater Cinyras den Adonis geboren, was doch nicht naturwidrig gedichtet iſt. Zuletzt mag die dritte Hypotheſe von der Nützlichkeit mannigfacher Familienverbindungen für die Geſellſchaft wohl in dem Intereſſe des Staates gegründet ſeyn; aber von der moſaiſchen Leviratsehe, von der Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter unter den Fürſten Perſiens und Syriens galt daſſelbe, und wenn überhaupt in einer kinderloſen Dynaſtie „die Möglichkeit der Adoption einem großen Reiche die glänzendſten Ausſichten eröfnet; ſo wird ein doppelter Inceſt in der regierenden Familie darum nicht minder ein doppeltes Verbrechen ſeyn (Mémoires de Fouché. Paris 1804 t. I. p. 316.)"

Eine andere Claſſe von Sittenlehrern, die den Grund der Eheverbote mit Ariſtoteles (politic. VII, 16) aus dem Naturgeſetze ableitete, wollte ihn in inneren Hinderniſſen dieſer Geſchlechtsvereine gefunden haben. Man berief ſich nemlich zuerſt mit Arnobius und Thomas von Aquin auf einen natürlichen Abſcheu (*horror naturalis* pignoris ex se nati. *Arnobius* advers. gentes. Hamburg 1620. lib. V. p. 101. sq.) vor dem Beiſchlafe mit den nächſten Ver-

wandten (horreur de s'unir à son propre sang. *Vaillant*), den man ſogar bei den Thieren fånde, namentlich bei den Pferden, von welchen Ariſtoteles (histor. animal. l. IX. c. 47) und Plinius (hist. nat. l. XIII. c. 42) berichten, daß ſie nach der Begattung mit der Mutter ſich ſelbſt den Tod geben ſollen. In der That wird auch dieſe Behauptung im Ganzen von der Erfahrung beſtåtigt; nur iſt ſie noch viel zu wenig in ihren Grůnden erfaßt und dargeſtellt, als daß ſie zu einem moraliſchen Princip erhoben werden kônnte. Es kann nemlich dieſer Abſcheu entweder in der Sinnlichkeit, oder in der Vernunft liegen. Nun findet er ſich aber in der Sinnlichkeit keinesweges allgemein, weder bei Menſchen, noch bei Thieren; denn von dieſen iſt das Gegentheil håufig bekannt (est equo sua filia conjux. *Ovid*); unter jenen aber wird er nur im erſten Grade der Verwandtſchaft bei unverdorbenen Menſchen wahrgenommen, die ſich ihrer Abſtammung bewußt ſind. Außerdem hat wohl ſchon der Bruder mit der Schweſter, die zugleich ſeine Tochter war, in einer glůcklichen Ehe gelebt, die Luther ſelbſt nicht getrennt wiſſen wollte (ſ. den merkwůrdigen Fall in ſeinen Werken Th. II. S. 1472. XXII, 1730. Walch.). Liegt aber der Grund dieſes Abſcheues in der Vernunft; ſo muß er nachgewieſen und begreiflich dargeſtellt werden, damit das Schådliche und Verderbliche verbotener Ehen an das Licht trete. Die bloße Sinnlichkeit abhorrirt ja auch oft das Gute und Heilſame und kann daher keinesweges fůr ſich allein die Unſittlichkeit einer Handlung begrůnden. Andere fůhren daher die fraglichen Eheverbote auf die elterliche Hochachtung (*respectus parentelae*) zurůck, welche durch die Ehe mit den nåchſten Verwandten entweiht werde; es ſeien dieſe viel zu vornehm, als daß ſie unſre Gatten werden kônnten; der Geſchlechtstrieb gehe aus eigennůtzigem, die Verwandtenliebe hingegen aus uneigennůtzigem Wohlwollen hervor; beide ſeien daher ihrer Natur nach unvertråglich (Nitzſchens neuer Verſuch über den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittenberg 1800. Schlegels Darſtellung der

mutter Bruders Witwe mit des Mannes Schweſter Enkel; d) der Großmutter Schweſter Witwer mit der Frauen Schweſter Enkelin. — Man ſieht aus dieſem ſehr fleißig entworfenen, hier der Ueberſicht wegen unter drei Rubriken dargeſtellten Schema, welche Verzweigungen der Familien, nach der Ausdehnung der Seitenverwandtſchaft und Affinität bis auf den dritten Grad das kirchliche Geſetz als problematiſch in Anſpruch nehmen mußte, während ein beſtimmtes und leitendes Princip der Eheverbote, überhaupt den größten Theil derſelben ſchon nach Luther und Melanchthon, als einer Diſpenſation gar nicht bedürftig, aus dem Kreiſe der Berathung gänzlich ausgeſchloſſen haben würde.

In der That haben denkende Männer auch ſeit den früheſten Zeiten dieſes Princip auf verſchiedenen Wegen geſucht. Maimonides, Selden, Grotius, Thomaſius, Montesquieu, Michaelis und Fichte ſuchten den Grund dieſer Eheverbote in äußeren Gründen, und zwar entweder in der Abſicht, die Familienunzucht zu verhüten, der man nur durch ein unbedingtes Interdict aller ehelichen Verbindungen zwiſchen den nächſten Verwandten habe begegnen können; oder in der Nothwendigkeit, die Menſchenrace zu veredeln, weil die Erfahrung lehre, daß ſowohl unter Pflanzen, als Thieren die Geſchlechter herabkommen und allmählig ganz ausſterben, wenn man ihre Vermiſchung nur auf wenige Familien beſchränke; oder in dem Endzwecke der Staatsklugheit, die Familienverbindungen zu vermehren, den Reichthum des Landes unter mehrere Claſſen zu vertheilen, dem Kaſtengeiſte Abbruch zu thun und dadurch die öffentliche Eintracht und Wohlfahrt zu befördern. Alle dieſe Meinungen treffen aber nicht zum Ziele, denn, was die erſte, die Verhütung der Familienunzucht betrifft, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß ſie zwar ein Policeigeſetz, aber kein moraliſches begründen könnte, welches doch bei dieſem Verbote vorausgeſetzt werden muß, weil es ſich faſt bei allen unverdorbenen

Erdenvölkern findet. Auch hat für dieſe Verhütung die Natur ſchon ſelbſt geſorgt; denn der Talmud erlaubt dem jüdiſchen Manne bei ſeiner Mutter, oder Tochter zu ſchlafen, weil er in dieſem Verhältniſſe das Erwachen des Geſchlechtstriebes kaum für möglich hält; und bei den Höltentotten, einem ſehr üppigen Volke, iſt die Blutſchande unerhört, obſchon die Familienglieder ohne Unterſchied des Geſchlechtes in ihren Kraalen zuſammen wohnen und ſchlafen. Ueberdies beweißt dieſe Hypotheſe zu wenig, weil es viele Verwandte und Verſchwägerte gibt, die an ganz verſchiedenen Orten leben und gelebt haben, folglich den Gefahren der Verführung gar nicht ausgeſetzt ſind. Von der andern Seite beweißt ſie zu viel, weil man dann auch die nicht verwandten Hausgenoſſen, oft ganz fremde Perſonen, die zufällig in der Familie leben, nicht ehelichen dürfte. Davon nicht zu ſprechen, daß derjenige, der ein Moralgebot auf eine häusliche Policeimaaßregel gründen will, die Natur der Sittlichkeit kaum erfaßt haben kann. Montesquieu, der von derſelben Hypotheſe ausgeht (esprit des loix l. XXV. ch. 14.), hat zwar dieſe Einwürfe durch die Bemerkung zu entkräften geſucht, daß in den angeführten Fällen das Naturgeſetz dem bürgerlichen, oder poſitiven weichen, oder vielmehr durch dieſes ergänzt werden müſſe. Er ſetzt ſich aber dadurch mit ſeinem eigenen Princip von der Rationalität aller Geſetze in Widerſpruch; denn wenn die Furcht vor einer möglichen Verführung der einzige und entſcheidende Grund des Eheverbotes zwiſchen Familiengenoſſen iſt, ſo müſſen alle Ehen unterſagt ſeyn, wo ſie eintreten kann, und alle wieder zugelaſſen werden, wo die Entfernung die Seduction unmöglich macht; denn wo die einzige Urſache eines Geſetzes aufhört, da hört das Geſetz ſelbſt auf. Nun iſt aber dieſe Regel hier nicht anwendbar und ſoll es vernünftigerweiſe gar nicht ſeyn; es iſt alſo die ganze Hypotheſe, auf welche dieſes Eheverbot gebauet wird, ſelbſt nichtig. Die andere, von Hume und Büffon begünſtigte Meinung, als ob der Grund der ſtreitigen Eheverbote in der Ver-

verhindern, als ſie mit dem häuslichen Glücke auch die öffentliche Wohlfahrt bedrohen. Noch mehr aber iſt es pflichtmäßig, ſie in eben dem Verhältniſſe zu meiden, als ſie mit der inneren Freiheit auch die gegenſeitige Achtung und Liebe gefährden. Die Ehen zwiſchen Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, ſo wie des erſten Grades überhaupt, mit Einſchluß der in ihm Verſchwägerten in gerade aufſteigender Linie, ſind daher bürgerlich unbedingt, die Ehen der im zweiten Grade verbundenen Blutsfreunde hingegen, ſo wie die der in der Seitenlinie Verſchwägerten des erſten Grades, bedingt zu verbieten. Jene unbedingten Verbote muß die Sittenlehre als volkommene, die bedingten aber als unvollkommene Nächſtenpflichten anerkennen, ohne die Gewiſſen mit weiteren, über dieſe Grenzen hinausgehenden, Vorſchriften zu beſchweren.

Nach den bisherigen Unterſuchungen beruht das Weſen der Ehe auf einer doppelten Zuneigung und Liebe. Auf einer phyſiſchen, die durch Geſchlechtsſympathie vermittelt wird und ſowohl durch die körperliche Form, als die Harmonie der Empfindungen einen Reitz und Zauber erzeugt, der die Einbildungskraft und das Gefühl in die lebhafteſte Bewegung und die Liebenden in einen glücklichen Zuſtand verſetzt, den ſie nicht genug preiſen können, und der, wenn er auch im Laufe der Ehe ſeine romantiſche Aufregung verliert, doch durch das Zuſammenleben, die Gewohnheit, Erinnerung und das Bedürfniß eines reinen Gefühls immer wieder erhalten und erneuert wird. Dieſe phyſiſche Zuneigung ſoll ſich nach einer weiſen Ordnung der Natur in eine moraliſche verwandeln; in eine Liebe, welche Alles, man

mögte ſagen, auch die Gedanken gemein hat; in eine Liebe ohne Fieber, ohne Unruhe, ohne Unterbrechung und Verirrung; in eine Liebe endlich, welche die Freundſchaft, die Achtung, das reinſte Wohlwollen, die edelſte Hingabe und Selbſtverläugnung und alle damit zuſammenhängenden Tugenden zu Gefährten hat (*Physiologie des passions*, ou nouvelle doctrine des sentimens moraux par *d' Alibert.* Edit. 2. Brnxelles 1825. t. II. p. 280. s.). Dieſe tief aufgeregte Selbſtthätigkeit unſerer organiſchen und geiſtigen Natur ſteht mit jedem Zwange, dem äußeren ſowohl, als dem inneren, in geradem Widerſpruche. Jener, den ſich zuweilen Eltern und Obere erlauben, oder der auch wohl durch eine Nöthigung des Zufalls herbeigeführt wird, iſt, wie die gemeine Erfahrung lehrt, allein ſchon hinreichend, Perſonen mit Widerwillen und Haß zu erfüllen, die ſich vielleicht geliebt und verbunden haben würden, wenn man ſie ihrer freien Neigung überlaſſen hätte. Jedes Muß iſt der Tod der ehelichen Liebe. Das gilt in verſtärktem Grade von dem inneren Zwange des Gemüthes, in dem ſich der Menſch bei der Wahl eines Gatten befindet, er möge nun von phyſiologiſch-pathologiſcher, oder von pſychologiſch-moraliſcher Beſchaffenheit ſeyn. Jener beſteht in überwiegenden ſtheniſchen und aſtheniſchen Affectionen, die in der Individualität und Stellung des Menſchen liegen und durch den früheren Beſitz der Seele die freie Geſchlechtsliebe unterdrücken, oder doch neutraliſiren, als da ſind Vorliebe und Widerwillen, Verlangen und Abſcheu. Wer ſich einmal freiwillig eine Geliebte erkohren hat, dem wird eine andere Perſon, wie reitzend und empfehlungswürdig ſie auch ſeyn möge, nicht mehr gefallen, und ihn alſo auch nicht mehr anſprechen, oder anziehen. Dieſer, der pſychologiſch-moraliſche Zwang, beſteht in der überwiegenden Gewalt anziehender, oder abſtoßender Kräfte des Gemüthes, die der Menſch nach ſeiner individuellen Stellung nicht mehr abzuweiſen, oder zu überwinden vermag, als da ſind höhere Liebe und Achtung. So weißt eine

Digitized by Google

verbotenen Grade der Blutsverwandtſchaft Hannover 1802.). Man muß einräumen, daß dieſes ſchon von den römiſchen Moraliſten und Rechtsgelehrten aufgeſtellte Princip alle bisher aufgeführten an Beſtimmtheit und Würde übertrift; aber es iſt doch nur auf die Ehen in auf- und niederſteigender Linie anwendbar, nicht aber auf die Verbindungen der Collateralen, die gerade am häufigſten gewünſcht werden; Liebe und Hochachtung widerſtreiten ſich auch nicht unbedingt, weil dieſe oft genug erlaſſen, oder durch Aehnlichkeit der Geſinnung ausgeglichen werden kann. Noch weniger wird man die Verwandtenliebe uneigennützig nennen dürfen, da ſie vielmehr rein pathologiſch iſt und daher in der Folge ſo oft in Gleichgültigkeit und Haß übergeht. Wäre ſie aber auch in der That uneigennützig, ſo würde das ſittliche Wohlwollen die Ehe nicht hindern, ſondern befördern, da auch dieſe zuletzt ein ſittlicher Vertrag iſt und zur frommen Einheit des Sinnes und der That verpflichtet. Wieder Andere berufen ſich auf eine natürliche Schamhaftigkeit (*verecundia naturalis*), die es dem wohlgeſitteten Menſchen nicht erlaube, ſich mit ſeinen nächſten Verwandten ehelich zu vereinigen (Paulus nach dem cod. lib. V. tit. 6.; Pufendorf und Hofacker). Auch dieſe Behauptung iſt als Thatſache des Gefühls wohlbegründet. Aber jedes moraliſche Gefühl iſt nur eine dunkle Regung des Vernunftinſtinctes in dem inneren Sinne, welcher der Aufklärung und Auflöſung in Gedanken und Ideen bedarf. Gewiß ſchämt man ſich des Inceſtes, wie der Lüge; aber dieſe Erfahrung reicht noch nicht hin, die Unſittlichkeit beider Handlungen zu beweiſen, da man ſich oft auch ſeiner Armuth, ſeines Glaubens, ja ſelbſt ſeines Gebetes ſchämt. Iſt aber auch die Blutſchande, wie wir das nicht bezweifeln, von einer eigenthümlichen Beſchämung begleitet; ſo muß die Wiſſenſchaft doch auch dieſem Gefühle ſeine individuellen Merkmale abgewinnen und ſie in deutliche Begriffe auffaſſen, ehe ſie von ihm auf dem Gebiete der moraliſchen und rechtlichen Geſetzgebung Gebrauch machen kann. Bei dieſer Einſeitigkeit

aller angeführten Verſuche hat daher Reinhard (Syſtem der chriſtl. Moral B. III. Wittenberg 1807. 4. Aufl. S. 337. ff.) ſie ſämtlich für dieſe eben ſo wichtige, als ſtreitige Lehre in Anſpruch genommen, ohne ſie jedoch, wie es nöthig zu ſeyn ſcheint, in einer beſtimmten Formel aufzufaſſen.

Meine drei Abhandlungen über das natürliche Princip der Eheverbote zwiſchen Verwandten. Göttingen 1798—1801.

§. 192.

Moraliſche Deduction der Eheverbote zwiſchen den nächſten Verwandten.

Wenn das Weſen der Ehe in einer, durch Geſchlechtsſympathie vermittelten, freien Liebe des Herzens beſteht; ſo kann ſie weder mit äußerem, noch innerem Zwange beſtehen, es möge dieſer nun ein phyſiologiſcher, oder pſychologiſcher, ſeyn. Nun iſt dieſes Letztere aber der Fall bei der Blutsfreundſchaft, in eben dem Verhältniſſe, als ſie die kindliche Liebe zu den Eltern und umgekehrt, und wieder die gegenſeitige Liebe der Geſchwiſter berührt, weil die Pietät und das Bewußtſeyn der gemeinſchaftlichen Vitalität die Geſchlechtsliebe verdrängt und nur noch die Brutalität des blinden Triebes in ihrer Wirkſamkeit läßt, was auch von der Affinität, als einer vermittelten Conſanguinität in analogem Verhältniſſe gilt. Es iſt daher rechtmäßig, dieſe Ehen in eben dem Maaße zu verbieten, oder doch zu

gefühlvolle und dankbare Tochter, die nichts weniger, als gleichgültig gegen die Reitze des ehelichen Lebens iſt, die günſtigſten Einladungen zu ihm zurück, weil die Liebe zu einer leidenden Mutter es ihr moraliſch unmöglich macht, ſie zu verlaſſen. So nöthigt Abſtand der Jahre, der intellectuellen und ſittlichen Bildung, der wohlgeſinnten Jungfrau eine Achtung ab, die bei der Wahl eines Gatten keine wahre und innige Liebe in ihr aufkommen läßt, wie günſtig auch ſonſt die äußeren Verhältniſſe ſeyn mögen. (Si vis nubere, nube pari. *Ovid*). Das moraliſche Soll, in der vollen ſubjectiven Kraft des Willens und Gefühls, iſt hier der Wirkung des phyſiſchen Muß vollkommen gleich, ja, wegen der aus ihm hervorgehenden tieferen Affection des Willens, noch ſtärker und unüberwindlicher. Es bindet die freie Geſchlechtsliebe und wird ſchon für den erſten Keim ihrer edleren Regung vertilgend und ausrottend.

Nun tritt aber dieſer gedoppelte innere Zwang unläugbar bei den Blutsfreunden ein, ſobald ſie ſich zur Ehe begehren, und ſetzt die Verwandtenliebe mit der ehelichen in geraden Widerſpruch. Jene bindet mit unwiderruflicher Gewalt der Natur, wie Luther ſagt, „Vater und Kind, Bruder und Schweſter, Freund und Schwäger; dieſe iſt die freieſte, allergrößte und lauterſte Liebe vor aller Liebe, welche Vater und Mutter verläßt; ſie brennt, wie das Feuer, und ſuchet nichts, denn das eheliche Gemahl; jene ſuchet etwas Anderes, denn den ſie liebt, dieſe allein will den Geliebten eigen ſelbſt ganz haben (von dem ehelichen Leben in ſ. Werken Th. X. S. 757)." Man wähle nur das gegenſeitige Verhältniß der Eltern zu den Kindern, oder des Bruders zu der Schweſter zur Normalidee, oder zum Maaßſtabe dieſes Widerſtreites. Beiden liegt eine natürliche Achtung und Pietät zu Grunde, die mit einem unvertilgbaren Gefühle ihrer Unverletzlichkeit verbunden iſt und die Schuld jeder Beleidigung ihrer Perſon erhöht; daher bekanntlich der Mord des Vaters, oder Bruders viel ſträflicher iſt, als ein gemeiner Todtſchlag. Dieſe inſtinctartige

Digitized by Google

und unwiderrufliche Pietät ſteht mit der gleichen Achtung, die ſich Gatten erweiſen, inſofern in offenem Conflicte, als ſie die Freiheit derſelben aufhebt, welche die Bedingung des ehelichen Wohlwollens iſt. Dem gegenſeitigen Verhältniſſe der Eltern und Kinder, der Brüder und Schweſtern liegt aber auch eine natürliche Liebe und Zuneigung zu Grunde, die aus der gemeinſchaftlichen Vitalität, oder der Identität des Fleiſches und Blutes (3 Moſ. XVIII, 6. Epheſ. V, 29.) hervorgeht, und ſich namentlich da, wo Eltern, oder Geſchwiſter von einem Fremden beleidigt werden, mit vordringender Gewalt und Nothwendigkeit ankündigt. Durch dieſe Liebe zu dem eigenen Blute wird die Geſchlechtsliebe ſchon bei den edleren Thieren, noch mehr aber bei dem Menſchen unterdrückt, der ſich ſeiner Neigung bewußt wird und ſein Wohlwollen mit der freien Vernunftidee befreunden ſoll. In der Affinität, die eine durch den Beiſchlaf des Blutfreundes mit einer fremden Perſon vermittelte Conſanguinität iſt, tritt zwar dieſer gedoppelte Zwang nicht in demſelben Grade, aber doch analog in dem Verhältniſſe der ihr mitgetheilten, gemeinſchaftlichen Vitalität ein, wodurch die Stiefmutter eine Halbmutter, die Stiefſchweſter eine Halbſchweſter wird. Wenn daher der Vater die Tochter, der Bruder die Schweſter heirathen, oder mit ihr Geſchlechtsgemeinſchaft pflegen wollte; ſo würde das nicht mehr aus freier Achtung und Liebe, ſondern nur aus vorherrſchender Brutalität des Inſtinctes, alſo gegen Vernunft und Gewiſſen geſchehen; und der Stiefvater als Gatte der Stieftochter, der Stiefbruder als Gatte der Stiefſchweſter würden ſich analog, oder zur Hälfte mit derſelben Schuld beladen.

Es iſt folglich die Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft in eben dem Maaße, als ſie das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, oder der Brüder und Schweſtern berührt, ein unüberſteigliches Ehehinderniß (barrière insurmontable), das weder die rechtliche, noch die ſittliche Geſetzgebung aus dem Wege zu räumen vermag.

Digitized by Google

Da durch die beſprochene Ehe kein Recht im eigentlichen Sinne des Wortes verletzt wird; ſo kann zwar hier die bürgerliche Geſetzgebung auch nicht von Rechtswegen einſchreiten und noch viel weniger die natürliche Freiheit in der Wahl der Ehegatten ſtatutariſch, oder willkührlich beſchränken. Bei ihrer Verbindlichkeit aber, für die öffentliche Wohlfahrt zu ſorgen, die mit dem Familienglücke ſo genau zuſammenhängt, muß ſie es doch jedem Mitgliede des Staates zur Zwangspflicht machen, ſich der ehelichen Verbindung mit allen Perſonen der nächſten Conſanguinität und Affinität zu enthalten, bei welchen der Staatszweck der Ehe, Ehrbarkeit, Fruchtbarkeit und häusliche Wohlfahrt nicht erreicht werden kann. Das würde nun der Fall ſeyn, wenn ſie geſetzlich eine Geſchlechtsgemeinſchaft zulaſſen wollte, die nur in der Brutalität des Inſtinctes (*nuptiae incestae* h. e. non castae) vollzogen werden könnte, weil ſie die Keuſchheit aufheben, die Ausſchweifungen des Geſchlechtstriebes begünſtigen, die Fruchtbarkeit und Bevölkerung hindern und in dem Innern der Familien ſelbſt nur den Samen des Haſſes und der Zwietracht ausſtreuen würde. Sie muß daher Ehen in gerade auf- und abſteigender Linie der Blutsfreundſchaft, zwiſchen Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkindern, dann den ganz- und halbbürtigen Brüdern und Schweſtern, alſo namentlich Ehen zwiſchen Blutsfreunden im erſten Grade überhaupt, dann zwiſchen Verſchwägerten deſſelben Grades in auf- und niederſteigender Linie unbedingt verbieten, wie das auch nach einem der liberalſten Geſetzbücher (Preußiſches Landrecht. Th. II. Tit. 1. §. 1. ff. Nach ihm *Code Napoleon* §. 161. ff.) geſchehen iſt. Die Ehe mit der verſtorbenen Gattin Schweſter, oder des Bruders Witwe, obſchon gleichfalls zur Affinität des erſten Grades gehörig, kann jedoch der Verbindung mit der Stief- und Schwiegermutter nicht gleich geachtet werden und iſt daher der folgenden

Digitized by Google

Claſſe zuzuweiſen. In dem zweiten Grade, wo durch Vermiſchung des Blutes und Erweiterung der Affinität die Kraft des Ehehinderniſſes zwar nicht aufgehoben, aber doch geſchwächt wird, kann ſich die politiſche Legislation begnügen, die Schließung ſolcher Ehen zu verhindern, oder zu erſchweren, das heißt ſie nur gegen beſondere Erlaubniß (Diſpenſation) zu geſtatten, wie die Ehen zwiſchen dem Oheim und der Nichte, der Muhme und dem Neffen, und zwiſchen Geſchwiſterkindern. Noch weitere Verbote der Ehen zwiſchen Verwandten und Verſchwägerten des dritten Grades gleicher oder ungleicher Linie zu erlaſſen, würde dem Staatszwecke nicht mehr gemäß ſeyn und ſich, von dem Standpuncte der Regierung aus, kaum mehr durch haltbare Gründe vertheidigen laſſen.

Nun iſt der Lauf der Unterſuchung ſo weit fortgeführt, daß auch die religiöſe Sittenlehre mit einem beſtimmten Reſultate hervorzutreten vermag. Sie ſchließt ſich hier an das von Moſes ausgeſprochene und von dem Chriſtenthume beſtätigte Naturgeſetz, namentlich aber an die Grundſätze des Anſelmus und Melanchthon an, ohne die unläugbaren Verdienſte des kanoniſchen Rechtes zu verkennen, welches in der richtigeren Berechnung der Grade nur dem natürlichen Sprachgebrauche der alten Claſſiker gefolgt iſt. Was Pindar das dritte Geſchlecht nennt (Pyth. IV, 255. *τρίταισιν γενεαῖς φυτευθὲν*), das heißt bei Ovid der dritte Grad (Metam. XIII, 28. ab Jove *tertius* Ajax v. 143. *totidemque gradus* distamus ab illo). Der obigen Deduction gemäß geht nun die Moral von dem abgeleiteten Princip aus: meide jede Geſchlechtsgemeinſchaft, die mit deiner inneren Freiheit und Menſchenwürde, alſo auch mit einer reinen und dauerhaften Gattenliebe unverträglich iſt. Das iſt aber gewiß der Fall bei den in der bürgerlichen Geſellſchaft unbedingt zu verbietenden Ehen erſter Claſſe, weil ſie, im Falle ſie ſich nicht, dem öffentlich ausgeſprochenen Vorſatze zuwider, in bloße häusliche Freundſchaft und Vertraulichkeit auf-

Digitized by Google

löſen, der brutalen Geſchlechtsliebe einen Sieg über die inneren Kämpfe des Bewußtſeyns geſtatten, der das Herz mit einer bleibenden Schuld, mit Reue und Kummer erfüllt und bald phyſiſch und moraliſch alle Freuden des ehelichen Lebens zerſtört. **Blutſchande**, oder Ueberwältigung der heiligen Liebe zu dem eigenen Blut und Leben durch die blinde Thierheit des Geſchlechtstriebes, iſt daher eine Art von **Selbſtſchändung**, durch welche eine vollkommene Selbſt- und Nächſtenpflicht verletzt wird. Man hat ſonſt hieher auch die Ehen mit des Bruders Witwe und der verſtorbenen Frau Schweſter gerechnet; denn die erſte wurde nach dem zweiten Kanon der Synode zu Neucäſarea im J. 315 mit der Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft beſtraft (*Harduini* acta concil. t. I. p. 281 sq.), und noch Heinrich VIII. von England machte ſich, wie er vorgab, nach einer zwanzigjährigen Verbindung, über die Ehe mit der Witwe ſeines Bruders, ob ſie ſchon der Pabſt **Julius** II. diſpenſirend geſtattet hatte, bittere Gewiſſensvorwürfe. Die von dem Superintendenten Joh. Melchior **Götze** in Halberſtadt gegen **Kettners** in Quedlinburg Vorwürfe in Schutz genommene und „gerettete Ehre der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter" hat in unſerer Kirche erſt ſeit hundert Jahren Begünſtigung vor der Verbindung mit des Bruders Witwe gefunden. Das iſt nun offenbar ein von Männern mit der Reminiſcenz des Mannes geſprochenes Urtheil; denn ein zartfühlendes Weib würde auch die Ehe mit ihrem Schwager aus gleichem Grunde verwerfen müſſen. Aber das Verhältniß beider Verſchwägerten iſt doch offenbar ein freieres und wegen der ermangelnden elterlichen Hochachtung ungebundeneres, als das des Stiefvaters zur Stieftochter, oder des Schwiegerſohnes zur Schwiegermutter, und kann alſo auch einem unbedingten Verbote nicht unterliegen. Die Moral rechnet daher dieſe Ehen zu der anderen Claſſe der im **zweiten** Grade der Blutsfreundſchaft verbotenen Ehen zwiſchen dem **Oheim** und der **Nichte**, der **Muhme** und dem **Neffen**, und den **leiblichen Geſchwiſterkindern**,

Digitized by Google

die ſich zwar ſämtlich ſo nahe ſtehen, daß durch die gemeinſchaftliche Vitalität die Freiheit der ehelichen Liebe noch immer gefährdet iſt. Man muß das namentlich von den beiden erſten Ehen der Verwandten im zweiten Grade ungleicher Linie fürchten, weil hier nicht, wie bei den Geſchwiſterkindern, eine doppelte, ſondern nur einfache Vermiſchung des Blutes eintritt und hierzu noch ein kindlich elterliches Verhältniß kommt, welches die eheliche Gemeinſchaft erſchwert. Aber ſchon die einmal vermittelte Mannigfaltigkeit der Abſtammung ſchließt doch den ſtrengen Begrif der Blutſchande aus; dem bedingten Verbote dieſer Ehen entſpricht daher auch nur eine unvollkommene Pflicht, die bei den Conſobrinen abermals ein bindendes Moment verliert, und ob ſie ſchon hier noch warnt, doch auf die Ehen entfernterer Verwandten nur von einem ängſtlichen Gewiſſen ausgedehnt werden kann.

§. 193.

C. Politiſch-kirchliche Bedingungen der Ehe.

Mehr oder weniger hängen mit ſittlichen Grundſätzen auch diejenigen Bedingungen zuſammen, an welche Kirche und Staat die eheliche Gemeinſchaft geknüpft haben. Jene kann erwarten, daß man ihr nicht die Einweihung eines Bündniſſes anſinne, dem eine noch beſtehende Ehe, oder ein noch unaufgelößtes Verlöbniß im Wege ſteht; ſie muß zu gleicher Zeit wünſchen, daß die jungen Gatten unter dem Segen ihrer Eltern, oder nächſten Verwandten, mit einem durch frühere Ausſchweifungen unentweihten Herzen ihr neue Laufbahn beginnen mögen. Der Staat hingegen wird die Gültigkeit der Ehe zwar nicht von der Gleichheit

des Standes abhängig machen; aber er kann doch die Ehen besonders von ihm abhängiger Personen beschränken, und leichtsinnigen, oder auf Treulosigkeit gegründeten Verbindungen seine Zustimmung versagen, und dadurch nicht allein zur Verminderung des Familienelendes, sondern auch zur Erhaltung der sittlichen Würde des ehelichen Bundes kräftig mitwirken.

Die Verordnungen des römischen Rechtes, welche die bürgerlichen Bedingungen einer gültigen Ehe feststellten, sind von der christlichen Kirche nicht nur häufig gebilligt, sondern in mehreren Fällen gesteigert und geschärft worden. Da sie nemlich an den unten zu entwickelnden Grundsätzen von der ausschließenden Gültigkeit der Monogamie festhielt, so hat sie

1) großen Fleiß angewendet, jede Bigamie zu verhüten. Dem römischen Rechte gemäß konnten die Frauen der Soldaten, wenn ihre Männer vier Jahre hindurch abwesend waren, nach einer Anzeige bei den Vorgesetzten derselben zur zweiten Ehe schreiten. Aber schon Basilius forderte von ihnen die Bescheinigung des Todes ihrer Gatten, und wenn sie ohne diese sich dennoch verheiratheten, erklärte er sie für Ehebrecherinnen (*Can.* XXXI.). Nicht einmal gesetzlich geschiedene Gatten wollte die Kirche verbinden, ob ihnen schon der Kaiser Constantin diese Erlaubniß ausdrücklich zugesichert hatte. Aus diesem Grundsatze ist die kirchliche Verbindlichkeit junger Gatten abgeleitet, sich als Freie, oder wieder Freigewordene nachzuweisen, damit die religiöse Weihe nicht über Unwürdige ausgesprochen werde.

2) Auch das noch nicht aufgelößte Verlöbniß mit einer dritten Person stand nach dem kirchlichen Rechte der Abschließung einer gültigen Ehe in dem Wege. Es unterscheidet hier jedoch die bloßen Sponsalien (fides pactionis) von der auf sie folgenden Geschlechtsverbin-

dung (fides consensus). Wer das gegebene Wort bricht und eine Andere heirathet, wurde zwar zu einer Büßung der verletzten Zuſage (fides mentita) verurtheilt, aber an der Fortſetzung der eingegangenen Ehe nicht gehindert. Wer aber die beſchlafene Braut verließ und eine Andere freiete, mußte ſich von dieſer trennen, und zu der erſten Verlobten zurückkehren (*Decretal.* l. IV. tit. 4. c. 1. *de sponso duarum*). Wie wenig dieſes Urtheil auch mit dem bürgerlichen Rechtsgebrauche zuſammenſtimmt, ſo iſt es doch den ſittlichen Grundſätzen der Legislation über die Ehe vollkommen angemeſſen.

3) Die Einwilligung der Eltern zur Ehe nachzuſuchen, haben ſchon die heidniſchen Sittenlehrer den Kindern zur Pflicht gemacht. Sie gründet ſich auf das Recht der Eltern, ihre Kinder bei der für ihre ganze Lebenszeit ſo wichtigen Wahl eines Lebensgefährten zu leiten, und es zu verhindern, daß ſich nicht eine unwürdige Perſon in ihre Familie eindränge und ein unberufener Erbe ihres Namens, ihres Anſehens und Gutes werde. So erwiedert in der Andromache des Euripides Hermione dem Oreſt: „nur mein Vater kann für meine Verlobung ſorgen; es iſt das meine Sache nicht (V. 988. f.).“ In den Metamorphoſen des Apulejus (l. IV. p. 124. Bipont.) will Venus die Verbindung des Amor und der Pſyche nicht anerkennen: impares enim nuptiae et *patre non consentiente* factae. Dieſe alte Sitte wurde ſchon im zweiten Jahrhunderte von der chriſtlichen Kirche genehmiget. Tertullian erinnert ausdrücklich: nec filii sine consensu patrum rite et jure nubent (ad uxorem l. II. c. 9.). Auguſtin will, daß ein noch unmündiges Frauenzimmer nicht ohne Einwilligung der Tante, oder Mutter ſich vermähle (cujus *voluntatem* in tradenda filia omnibus, ut arbitror, *natura praeponit*), es wäre denn, daß ſie nach eintretender Mündigkeit von dem Rechte der eigenen Wahl Gebrauch mache (nisi

Digitized by Google

eadem puella in ea jam aetate ſuerit, ut *jure licentiori* sibi eligat quod velit. *Epistol.* CCXXXIII.). In zwei übereinſtimmenden Verordnungen der Kaiſer Conſtantin und Juſtinian iſt dieſes Geſetz, ſtrenger, oder milder, auch in unſere bürgerliche Geſetzgebung übergegangen. Nach dem preußiſchen Landrechte iſt die Einwilligung der Eltern, Großeltern, oder Vormünder nöthig, wenn die Verlobten unmündig ſind, und ſelbſt die aus der väterlichen Gewalt ſchon entlaſſenen, oder bereits einmal verheiratheten Kinder müſſen die Erlaubniß der Eltern zu einer neuen Ehe haben. Nur dann, wenn ſie ohne Grund verweigert wird, kann ſie von der Obrigkeit ergänzt werden (A. L. R. Th. II. tit. I. §. 45. ff.). Der Code Napoleon beſtätigt dieſe Verfügung mit dem Zuſatze, „daß Unmündige, wenn die Eltern verſtorben ſind, ſich an den Familienrath (*conseil de famille*) wenden müſſen, ohne deſſen Einwilligung keine Verheirathung gültig iſt. Nur dann, wenn die Eltern, oder der Familienrath dieſe ehrerbietige Anfrage (*acte respectueux*) ohne Grund abweiſen, kann einige Zeit nachher zur wirklichen Ehe geſchritten werden (§. 148 ff.)“ Damit iſt auch die religiöſe Sittenlehre vollkommen einverſtanden, da den Kindern zwar Ehrerbietung und Gehorſam in Allem, was recht und billig iſt (Epheſ. VI, 1.), aber nicht unbedingte Abhängigkeit von der Willkühr und Laune der Eltern zur Pflicht gemacht werden kann.

4) Die Kirche muß wünſchen, daß junge Gatten mit reinem, durch frühere Ausſchweifungen unentweihtem Herzen ihre Ehe beginnen. Hierüber ſpricht ſich das alte kanoniſche Recht unumwunden aus. „Wollt ihr eine Frau nehmen, erhaltet euch für ſie. Wie ihr ſie finden wollt, ſoll ſie euch finden. Welcher Jüngling wünſcht nicht eine keuſche Gattin zu beſitzen? Wenn er eine Jungfrau wählt, wie ſollte er ſie nicht

Digitized by Google

unberührt verlangen? Suchſt du aber eine unberührte, ſo ſei es ſelbſt; willſt du eine reine freien, ſo werde ſelbſt nicht unrein. Dein Recht iſt auch das ihrige (*Decret.* p. II. caus. 32. Quaest. 6. c. 2.)." Dieſe Verordnung iſt eben ſo weiſe, als gerecht: denn Ausſchweifungen vor der Ehe trüben nicht allein die Reinheit des Herzens und der Liebe, von welcher das Glück des ehelichen Lebens abhängt, ſondern erfüllen auch, wenn ſie zur Kenntniß des unſchuldigen Gatten kommen, ſein Gemüth mit Haß und Verachtung, und mit dem nicht ungegründeten Verdachte, daß die alte, verbotene Neigung wieder aufwachen und neue Unordnungen veranlaſſen könne. Verlobte, die ſich hier etwas vorzuwerfen haben, ſind daher im Gewiſſen verbunden, ihre Schuld zu offenbaren, damit der Unſchuldige nicht durch ein verſchämtes, oder verrätheriſches Stillſchweigen getäuſcht und in ſeiner gerechten Erwartung betrogen werde. Das moſaiſche Geſetz ahndete bekanntlich die Untreue der Braut mit ſchwerer Strafe (5 Moſ. XXII. 20. f. vergl. Arvieux über die Sitte der Beduinen Araber, überſ. von Roſenmüller, S. 122); ſelbſt die heidniſchen Sittenlehrer erklärten die Ehe in dieſem Falle für ungültig (*Euripidis* Jon v. 11. ff.); das kanoniſche Recht löſete ſie wieder auf, wenn gegen Mann oder Frau irgend eine achtbare Perſon auftrat, die ſie eines ärgerlichen Lebenswandels beſchuldigte (vir honestus, qui de *fama*, vel *scandalo* docet. *Decret.* l. IV. tit. 1. cap. 27.); und Luther entſchied, als ein neugetrauter Gatte an der Unbeſcholtenheit ſeiner Frau zweifelte: „es geſchähe dem Geſellen unrecht und ſei er nicht ſchuldig, die Jungfrau zu behalten, wo das wahr iſt, was glaubwürdige Leute von ihr ſagen; denn er findet nicht, was er geſucht hat (Werke Th. X. S. 968.)." Mit dieſer gerechten Strenge ſpricht ſich zwar die bürgerliche Geſetzgebung noch immer gegen die Frauen aus, geſtattet ihnen aber gegen den vor der

Ehe mancherlei Unordnungen ergebenen Gatten nur dann ein Recht zur Klage, wenn ſie ihn um ſeine Integrität wirklich befragt haben und von ihm durch falſche Zuſage hintergangen worden ſind. Dadurch wird aber nicht allein das Gebot des Apoſtels (1 Theſſ. IV. 4.), ſondern auch das Recht und Zartgefühl der Frauen verletzt und dem Jüngling, oder Manne ein ſtillſchweigendes Befugniß zur regelloſen Luſt vor der Ehe eingeräumt, welches weder mit dem natürlichen Sittengeſetze, noch mit den Vorſchriften des Chriſtenthums vereinbar iſt. Will daher die bürgerliche Legislation auch die Fragilität der Unſchuld ſchonen, oder auf die eintretende Nachſicht und Verzeihung der Gatten rechnen; ſo ſoll das doch nicht in orientaliſcher Willkühr, mit Herabwürdigung des zweiten Geſchlechtes, oder zum Nachtheile der öffentlichen Sittlichkeit geſchehen, da ſich in jedem Falle eine vollkommen glückliche Ehe nur dann erwarten läßt, wenn die Neuvermählten ihren Beruf ohne Betrug und Täuſchung und mit reiner Liebe begonnen haben.

Ueber die Anordnungen des Staates in Rückſicht auf eheliche Verhältniſſe kann die Moral nur inſofern eine Stimme haben, als die inneren und natürlichen Rechte des Menſchen und Chriſten durch ſie beeinträchtiget werden. Das alte römiſche und kanoniſche Recht verbot noch die Ehe zwiſchen Freien und Sclaven (*Decretal.* l. IV. tit. 9. *de natis e libero ventre*); dieſer Unterſchied gilt vor unſern Altären nicht mehr (Gal. III, 28.); hier werden die Ehen einer Coloniſtentochter und eines ſtolzen Königs, einer Predigerstochter und eines mächtigen Czars, einer Magd und eines Fürſten eben ſo unbedenklich geweiht, als das Bündniß der Ebenbürtigen aus den freieſten und älteſten Geſchlechtern. Die Sittenlehre kennt nur eine Mißehe, die des Herzens. Wie die alte Kirche ſonſt den Knechten nicht geſtattete, ohne die Erlaubniß ihrer Herren zu heirathen (*Basilii* canon 40—42); ſo bedürfen nun Staats-

diener und Krieger die Einwilligung ihrer Führer und Oberen zur Ehe. Das iſt eine weiſe policeiliche Anordnung; nur ſollte die Verletzung derſelben nicht die Gültigkeit einer geſchloſſenen Ehe aufheben können, weil es anmaßend und gewiſſenlos iſt, durch eine ganz zufällige, oft halb deſpotiſche Menſchenſatzung, ein ſonſt zuläſſiges, vor Gott beſchworenes Herzensbündniß vernichten zu wollen. Wie die Eltern ihren Kindern nicht erlauben, eine Ehe zu ſchließen, wenn es ihnen an den nöthigen Mitteln des Unterhalts gebricht; ſo geſtatten weiſe Obrigkeiten Proletariern ohne Talent und Fleiß, die zuletzt mit den Ihrigen nur dem gemeinen Weſen zur Laſt fallen, ein leichtſinniges Ehebündniß nicht. Das iſt ſehr lobenswerth, ſo lang die Vorſicht nicht übertrieben wird und ein gerechtes Vertrauen auf den Segen des Himmels ausſchließt. Ueber die Frage: ob der Ehebrecher die Ehebrecherin nach dem Tode ihres Mannes heirathen dürfe, waren die Stimmen der Alten getheilt. Auguſtin bejahte ſie (de bono conjugali c. XIV), während ſie Gratian verneinte (caus. XXXI. quaest. I.). Das preußiſche Landrecht aber verbietet nicht nur Perſonen, die wegen gemeinſchaftlichen Ehebruchs geſchieden wurden, ſondern auch denen, die dem Leben ihres Gatten nachſtellten, um ſich mit einem anderen Geliebten zu verbinden, die Ehe (Th. II. Tit. I. §. 25 ff.). Dieſes Geſetz iſt einer weiſen Strafgerechtigkeit eben ſo angemeſſen, als ſchützend für die Würde und Heiligkeit des ehelichen Bundes und kann daher auch von der Sittenlehre nur mit Achtung genannt werden.

Bingham origines, sive antiquitates ecclesiasticae, latine vertit *Griſchovius*. Halae 1729. Vol. IX. p. 309 sq.

Digitized by Google

§. 194.

Von den gemiſchten Ehen.

Noch iſt es nöthig, bei Schließung der Ehe die Verſchiedenheit des Cultus zu erwähnen, die man zuerſt in der afrikaniſchen und galliſchen, dann auch in der römiſchen Kirche als ein weſentliches Hinderniß der Ehe betrachtet und mit ſchweren Interdicten belegt hat. Man glaubte, die Beweiſe dafür im A. und N. T., in den Ausſprüchen der Kirchenväter und Concilien, im kanoniſchen Rechte und in der Erfahrung zu finden, welche lehren ſoll, daß Gatten von verſchiedenem Religionsbekenntniſſe nur ſelten eine zufriedene Ehe führen. Nun kann es zwar allerdings der Lebensklugheit angemeſſen ſeyn, bei der Wahl eines Gatten die Einheit des Glaubens in Anſchlag zu bringen, wie das auch ſonſt in der proteſtantiſchen Kirche oft dringend genug angerathen worden iſt. Ein Recht aber, gemiſchte Ehen zu verbieten, iſt weder aus den heiligen Büchern der Juden und Chriſten, noch aus der älteſten Kirchengeſchichte erweislich; man hat vielmehr in den Provincialſynoden, auf welchen dieſer Gegenſtand berathen wurde, Ungläubige und Häretiker im Eifer auf eine ungebührliche Weiſe vermiſcht und ſtufenweiſe zwiſchen chriſtlichen Partheien eine Scheidewand aufgerichtet, die weder von der Natur, noch der Analogie anderer Religionen der Erde, noch von der fortſchreitenden ſocialen Cultur, noch von dem Staate ſelbſt anerkannt wird und daher von allen Seiten einer weiſen Beſchränkung bedarf.

Digitized by Google

Bei dem großen Einfluſſe, den das Chriſtenthum auf die Veredelung des ehelichen Bundes bewährt hat, mußte die Frage, ob es einem Chriſten erlaubt ſei, ſich mit einem Juden, oder Heiden zu verbinden, um ſo viel mehr zur Sprache kommen, als die beiden letzten Völker zu den Zeiten Jeſu bereits in nähere Berührungen getreten und namentlich außer Paläſtina jüdiſche Töchter nicht ſelten als Hausmütter in heidniſche Familien aufgenommen worden waren. Tertullian, der ſeinen montaniſtiſchen Terroriſm auch in der Folge nie ganz verläugnen konnte, war der erſte, welcher die Ehe eines Chriſten mit einem Heiden, oder Ungläubigen in der afrikaniſchen Kirche mißbilligte; ihm folgte Cyprian mit gleicher Strenge, ohne jedoch dieſes Verbot auch auf Häretiker und Schiſmatiker auszudehnen, zu welchen die Novatianer, die er bitter bekämpfte, ohne Zweifel zu rechnen waren; ihnen folgte ſpäter Hieronymus von Bethlehem aus und an Ort und Stelle Auguſtin; doch waren das noch Privaturtheile, die erſt in drei auf einander folgenden Provincialſynoden zu Karthago (J. 390—399) geſetzliches Anſehen erhielten. Unter dem Kaiſer Conſtantin dem Großen drangen dieſe Grundſätze auch in Gallien ein; eine Synode zu Arles (J. 314.) unterſagte die Ehe einer Chriſtin uud eines Heiden, jedoch noch furchtſam und vorſichtig unter bloßer Androhung der Ausſchließung von dem Abendmahle. Als aber die chriſtliche Religion in Gallien herrſchend geworden war, dehnte eine andere Synode zu Agde (J. 506.) dieſes Interdict auch auf Häretiker aus mit der Bemerkung, die Kirche erlaube zwar die Ehe mit ihren Töchtern, wenn ſie verſprechen würden, katholiſche Chriſten zu werden, geſtatte aber ihren eigenen Söhnen und Töchtern nicht, in häretiſche Familien einzutreten. Dieſer Kanon wurde in der Folge nicht allein in das kanoniſche Recht aufgenommen, ſondern ging auch in das ſechſte Generalconcil zu Conſtantinopel III. (i. J. 692.) über, welches noch vernehmlicher ſpricht: „es ſei nicht erlaubt, daß ſich eine Rechtgläubige mit einem Häreti-

Digitized by Google

ker verheirathe und umgekehrt; vielmehr ſei eine ſolche Ehe für nichtig zu erklären und als ſchändlich (nefarium) aufzulöſen." Der Beweis ſollte aus (1 Moſ. XXVIII, 1. und 2 Moſ. XXXIV, 14—16.), ſo wie aus (Eſr. X, 10 —12) geführt werden. Das N. T. ſchien das durch den Ausſpruch (2 Kor. VI, 14—17.) zu beſtätigen; die ſchon oben bemerkten Kirchenväter, die Synoden von Laodicea, Chalcedon, Conſtantinopel (III.), Orleans und Toledo ſtimmten damit überein; das kanoniſche Recht (X. de divort. t. 2. l. 7.) erlaubte die Trennung einer gläubigen Frau von dem häretiſchen Manne durch ein Urtheil der Kirche, und überdies ſollte auch die gemeine Erfahrung lehren, wie ſehr das Seelenheil eines Rechtgläubigen und ſeiner Kinder durch die Verbindung mit einer Ketzerin und umgekehrt gefährdet ſei. An dieſen Lehren der katholiſchen Kirche iſt ſoviel wahr und gewiß, daß es der Klugheit keinesweges gemäß iſt, bei der Wahl eines Gatten über die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens hinweg zu ſehen. Denn ob es ſchon gewiß iſt, daß nur eine Religion die wahre ſeyn kann, wie nur eine Vernunft unfehlbar iſt; ſo bildet ſich doch die Form der Religioſität des Einzelnen faſt immer nach ſeiner Kirche, wie ſeine Vernunft nach der erhaltenen Erziehung; die eheliche Liebe aber kann ohne Frömmigkeit gar nicht gedeihen. Wenn daher die Gatten nicht einen Glauben und Altar, nicht ein Gebet und eine Tugend haben; ſo iſt ihre Eintracht allerdings gefährdet, und ſelbſt die Erziehung ihrer Kinder, über die ſie doch zuerſt einverſtanden ſeyn ſollten, wird eine Veranlaſſung zum Haſſe und zu der bitterſten häuslichen Fehde werden. Aus dieſen Gründen haben die beiden proteſtantiſchen Kirchen, wenn ſchon in offenem Widerſpruche mit den Grundſätzen der Reformatoren, nicht nur die Ehen der Ihrigen mit Katholiken, ſondern auch der Lutheraner und Calviniſten bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts für höchſt bedenklich gehalten und eine lutheriſche Princeſſin erklärte damals noch ihrem königlichen Gatten, einem Calviniſten, in frommer Einfalt unverholen, es werde

Digitized by Google

ihr unmöglich ſeyn, ihn nach ſeinem Ableben ihren ſeligen Gemahl zu nennen. Selbſt Thomaſius, der erſte Sachſe, der dieſes alte Vorurtheil gleich den Herenproceſſen bekämpfte, erklärte ſich unumwunden für die Unklugheit und Unbemeſſenheit dieſer Ehen, namentlich unter dem Volke, welches durch Ungleichheit des Cultus leicht zum Religionshaſſe, oder zum religiöſen Indifferentiſm gereitzt wird. Anders aber geſtaltet ſich dieſe Frage in unſeren Tagen, wo man ſchon in den niederen und mittleren Ständen Religion und Kirche, wie Recht und Klugheit, zu unterſcheiden weiß, und wo jeder vernünftige Bürger, der ſeine Bibel geleſen hat, es geradezu für unerweißlich erklärt, daß alle gemiſchte Ehen, beſonders der Chriſten unter ſich, unerlaubt, verboten und ſündlich ſeien. Schon in den Schriften des A. T. wird dieſer Gegenſtand mit einer Nationalität und Subjectivität beſprochen, die nicht das entfernteſte Merkmal einer religiöſen Verpflichtung für Chriſten an ſich trägt. Iſaak will ſeinen Sohn Jakob mit einer Chaldäerin verheirathen (1 Moſ. XXVIII, 1 ff.), weil er und ſeine Gattin aus dieſer Gegend ſtammten; Laban, Lea und Rahel waren Götzendiener (K. XXXI, 34.) und keine Abrahamiten des Glaubens; die Stelle beweiſt alſo gerade das Gegentheil von dem, was ſie darthun ſoll. Scheinbarer iſt das Verbot dieſer Ehen (2 Moſ. XXXIV, 14—16.); es läßt ſich indeſſen aus der Parallele (5 Moſ. XVI, 10—13.) nachweiſen, daß die Gründe deſſelben rein politiſch waren, weil es für unbedenklich gehalten wurde, eine gefangene Heidin zum Weibe zu nehmen, wenn ſie nur vorher Nägel und Haare beſchnitten und ihre Kleider gewechſelt hatte. Dieſes Verbannungsgeſetz der Kananiter kam auch nicht einmal zur Ausführung (Richt. I, 21. ff.); Iſrael, Samarien und Galiläa war reich an gemiſchten Ehen, und Salomo vermählte ſich ſelbſt mit einer ägyptiſchen Princeſſin, welcher ein heiliger Pſalmendichter ſeine Huldigung darbringt (Pſalm XLV, 11. f.). Nach der Rükkehr aus dem babyloniſchen Exil ſchickte zwar Eſra die fremden Weiber zurück (Eſra X, 10

—12.); aber dieſe ſtrenge Maaßregel hatte nur die Abſicht, die gänzliche Auflöſung des jüdiſchen Volkes und Cultus zu verhüten; die Heroden, wie Antipas, vermählten ſich nicht nur ſelbſt mit heidniſchen Fürſtinnen, ſondern verheiratheten auch ihre Töchter mit Ausländern, wie die Druſilla mit dem Felix, dem Freigelaſſenen des Claudius. Namentlich aber brachte die Proſelytentaufe der Heiden bei den Juden eine große Veränderung in dieſem Theile ihrer Geſetzgebung hervor, ſo, daß Jeder, welcher ſich zu dem Glauben an Jehovah bekannte und beſchnitten wurde, eine Jüdin zu heirathen berechtiget war. Das N. T. hob daher dieſe Scheidewand gänzlich auf. Es erhellt das ſchon aus dem Fundamentalgeſetz der Ehe (Matth XIX, 6—9.), welches ihre Ordnung auf die Zeit der Schöpfung zurückführt, wo es weder Juden, noch Heiden gab. Das Band der Natur zwiſchen Mann und Weib ſoll ein unauflösliches Band des Herzens und Lebens werden. Nur die Untreue ſcheidet; was noch mehr hinzugeſetzt wird, iſt vom Uebel. Noch ſprechender iſt die Verordnung des erſten chriſtlichen Kirchenvorſtandes zu Jeruſalem (AG. XV, 28.); man ſoll den bekehrten Heiden keine andere Laſt auflegen (V. 10.), als die Enthaltung vom Götzenopfer, von erſtickten Thieren und der Unzucht, als Folge der Götzenmahlzeiten. Wären auch die Ehen mit den Heiden verboten geweſen, ſo hätte das wegen der vorhergehenden Excluſive ausdrücklich bemerkt werden müſſen. Das Argument vom Stillſchweigen iſt demnach hier entſcheidend. Damit ſtimmt auch die ſtrenge Allocution (Gal. II, 12—18) des Apoſtels überein, die er zu Antiochien an ſeinen Amtsgenoſſen Petrus richtete; er bezeichnet dieſen als einen Uebertreter des Geſetzes von der chriſtlichen Freiheit (V, 1 f.) und unterwirft ſeine ängſtliche Abſonderung von den Heiden einem ſtrengen Urtheile. Es iſt, als ſpräche er noch immer zu uns: wenn du, ein Jüdling, Chriſt ſeyn und uns doch zwingen willſt, zu jüdeln, ſo biſt du ein Uebertreter des Geſetzes. Beſtimmt erklärt ſich hierüber derſelbe Apoſtel in dem Abſchnitte (1. Kor. VII, 14—16.).

Digitized by Google

Der ungläubige Mann wird durch die eheliche Verbindung mit einer Chriſtin geheiligt und verliert dadurch die levitiſche Unreinigkeit des Heiden. Das ſollte auch von den Kindern aus einer ſolchen Ehe gelten, wie es bereits die jüdiſchen Geſetze verordneten (יבמות c. 4. כתובות c. 4. §. 3.); denn ſie wurden, wie Timotheus von der Eunike (2 Tim. III, 5.), im Geſetze unterrichtet und begleiteten die Mütter in die Synagogen. In jedem Falle war die Chriſtin durch ihr Gewiſſen an den heidniſchen Gatten gebunden und wurde nur frei, wenn er ſie abergläubiſch und treulos verließ (V. 15.). Weit entfernt, eine Verführung des gläubigen Gatten zum Unglauben zu befürchten, betrachtet der Apoſtel vielmehr die gemiſchten Ehen als eine Pflanzſchule des Chriſtenthums (V. 16.), was auch die Erfahrung beſtätigte. Es ſei dieſe Verſchiedenheit der kirchlichen Stellung (V. 17.) Gottes Zulaſſung, und zieme es daher dem Chriſten nicht, hier etwas erzwingen zu wollen, ſondern vielmehr, einen Jeden ſeinen Weg wandeln zu laſſen. Zuletzt bemerkt er, es ſei das eine allgemeine Verordnung für alle Gemeinden (V. 17.); ſie iſt folglich nicht blos permiſſiv für die Vergangenheit, ſondern conſtitutiv auch für die Zukunft, und wird am wenigſten durch andere Stellen (2 Kor. VI, 14. ff.) entkräftet, weil dort nur von der perſönlichen Gemeinſchaft des Glaubens und Handelns, nicht aber von dem Socialverhältniſſe der Ehe die Rede iſt. Damit iſt endlich noch das Gebot des Apoſtels Petrus (1 Br. III, 1.) zu vergleichen, daß chriſtliche Weiber ihre Männer ohne Wort durch ihren ſittlichen Wandel bekehren ſollen; eine Ermahnung, welche ſtillſchweigend die Erlaubniß gemiſchter Ehen vorausſetzt. Ziehen wir nun die Geſchichte der chriſtlichen Kirche zu Rathe, ſo ergiebt ſich, daß die Ehen der Chriſten mit Juden und Heiden bis in das vierte Jahrhundert durch kein öffentliches Geſetz verboten waren. Viele der erſten Chriſten verbanden noch die Beſchneidung und das Paſſah mit ihrem Glauben und ihre Ehen mit den Iſraeliten wurden erſt von

Digitized by Google

den Kaiſern Valentinian, Theodoſius und Arcadius unterſagt (L. VI. C. de *Judaeis* et *Coelicolis*). Juſtin der Märtyrer gedenkt in ſeiner zweiten Apologie (ed. Thirlb. S. 107.) der Ehe einer chriſtlichen Römerin mit einem Heiden, und Hieronymus ſetzt ſeiner chriſtlichen Freundin Fabiola, welche zweimal unter den Augen des Biſchofs Damaſus mit einem Heiden verbunden war, ein rühmliches Denkmal (epist. XXX. ad Oceanum). Tertullian, Cyprian und Auguſtin, wie unzufrieden ſie auch mit dieſer Sitte waren, können doch die damalige Herrſchaft derſelben in Kirche und Staat nicht in Abrede ſtellen. Noch deutlicher ſtellt ſich das Unrechtliche des Verbotes vermiſchter Ehen heraus, wenn man bemerkt, daß man in der Folge Ungläubige und Häretiker ungebührlich verwechſelt und gleichgeſtellt hat. Es iſt das namentlich auf der oben bemerkten Synode zu Agde (conc. Agathense) und dem dritten Concil zu Conſtantinopel geſchehn, wo man das auf den Karthager Kirchenverſammlungen ausgeſprochene Anathem über die Ungläubigen, oder Heiden, auch auf die Häretiker mit Berufung auf das N. T. (Tit. III, 10.) ausdehnte. Nirgends hat ſich die Unklarheit und Confuſion der Begriffe mehr in ihrer Verderblichkeit gezeigt, als hier. Im N. T. wird das Chriſtenthum ſelbſt aus dem Munde ſeiner Gegner eine Häreſis genannt (AG. XXIV, 14.); die verſchiedenen chriſtlichen Secten zu Korinth werden mit demſelben Namen bezeichnet (1 Kor. XI, 19.) und in dem Briefe an den Titus hat der Name Häretiker nur die Bedeutung eines ſtreitſüchtigen Menſchen. Der neuteſtamentliche Sinn dieſes Wortes paßt alſo in allen ſeinen Verzweigungen auf unſeren Gegenſtand nicht. Die Kirchenväter bedienten ſich dieſes Ausdruckes, jede Secte zu bezeichnen, dann die irrende, dann die in einzelnen Lehren irrende, dann die Gemeine der Unchriſten und Ungläubigen. In der Conciliensprache wurde die letzte Bedeutung die herrſchende; denn die Häretiker im vorletzten Sinne des Wortes wurden noch zur Salbung zugelaſſen und hatten an allen Gemeinrechten Theil.

Digitized by Google

Nach Balſamon geſchah das bei den Griechen noch im zwölften Jahrhunderte, und es fiel daher keinem Biſchoffe ein, chriſtlichen Sectirern die eheliche Verbindung mit den vollkommenen Rechtgläubigen zu unterſagen. Wenn man daher ſeit dem ſiebenten Jahrhunderte anfing, Häretiker und Heterodoxe als Ungläubige zu behandeln, wie das noch jetzt von der römiſchen Curie in Rükſicht der Proteſtanten geſchieht, die doch mit der katholiſchen Kirche die vier Hauptſymbole gemein haben; ſo iſt das nicht allein eine unchriſtliche, ungerechte und beleidigende Neuerung, ſondern auch eine Taſchenſpielerei mit Begriffen, die ſie nach ihren eigenen Erklärungen über den großen Unterſchied des Unglaubens und der Häreſis verurtheilen muß. Die Aufrichtung einer ſo ſchroffen Scheidewand iſt auch gegen die Ordnung Gottes in der Natur, der, weil alle Menſchen von einem Blute ſtammen (AG. XVII, 26.), ſie auch zur ehelichen Verbindung fähig geſchaffen und einzelne Racen nicht wie Pferde und Maulthiere, demiurgiſch von einander abgeſondert wiſſen will. Sie iſt gegen die ausdrükliche Erklärung Chriſti und ſeiner Apoſtel, nährt den Haß und den Kaſtengeiſt, der mit der chriſtlichen Liebe durchaus unverträglich iſt. Zugleich widerſtreitet ſie der Analogie aller Hauptreligionen der Erde; denn nie haben die Heiden gemiſchte Ehe ihren weit auseinandergehenden Secten unterſagt; nie haben die Juden die eheliche Verbindung zwiſchen Phariſäern, Sadducäern und Eſſenern verboten; nicht einmal im Koran, deſſen zweite Sure ſich ſtreng genug über dieſen Gegenſtand ausſpricht, iſt eine Andeutung zu finden, welche auf Eheverbote zwiſchen ſpätern Schiiten und Sunniten bezogen werden könnte. Rom allein ſteht hier über Mekka und dem alten Jeruſalem, deſſen Vorbild die Hagar war (Gal. IV, 25.). Längſtens haben rechtgläubige Katholiken, wie Sanchez und Ligorio dieſes Eheverbot für unchriſtlich und unausführbar erklärt, und nun ſollen Millionen des Norden und Süden in dem Jahrhunderte der Cultur ſich daran gewöhnen, auf dem morſchen Grunde verwitterter Synodalſchlüſſe

eine chineſiſche Mauer zwiſchen ihren Familien aufgerichtet zu ſehen. Das Chriſtenthum iſt mittheilend und ſocial, wie alles Gute; nur der Phariſäiſm ſondert ſich ab. Das ſoll und wird nicht geſchehen; denn auch die biſchöfliche Gewalt muß ſich vor dem Rechte der Fürſten und ihrer Völker beugen, wenn ſie Gottes Ordnung erkennt und zwiſchen Staat und Kirche eine Saat der Zwietracht ausſtreuen will, die ſie von Grund aus zu vertilgen durch chriſtliche Pflichten verbunden iſt. Jeder Unbefangene kann nun entſcheiden zwiſchen folgenden zwei Gegenſätzen. „Die Kirche kann unter keiner Bedingung gezwungen werden, einer anderen im Weltlichen herrſchend gewordenen Confeſſion zweiſchlächtige Baſtarde zu gebären, und wer ſie dazu zwingen will, intendirt Nothzucht an ihr, der ſich zu erwehren mit aller ihrer Kraft in derſelben Nothwehr, die der Einzelne dem Mörder entgegenſetzen darf, ihr das Recht nicht abgeſprochen werden kann (Athanaſius von J. Görres. Regensburg 1838. S. 147.).“ „Kehre dich nicht an die Freveltyrannen, die ſolches verbieten. Man findet wohl Chriſten, die ärger ſind im Unglauben inwendig und der das mehrere Theil, denn kein Jude, Heide, Türke, oder Ketzer. Ein Heide iſt eben ſowohl ein Mann und Weib, von Gott wohl und gut geſchaffen, als St. Peter und St. Paul und St. Lucia, ſchweige denn als ein loſer, falſcher Chriſt. „Luthers Predigt vom ehelichen Leben i. J. 1522. (Werke Th. X. S. 716 der Hall. Ausg.).

Die gemiſchten Ehen von dem katholiſch-kirchlichen Standpuncte aus betrachtet. Von J. C. Kutſchker. Zweite Ausgabe. Wien 1838. Von dem Verf. dieſes Handbuches ſteht demnächſt eine ausführliche Schrift zu erwarten, welche die gemiſchten Ehen von dem chriſtlichen, geſchichtlichen und ſittlichen Standpuncte aus beurtheilen wird. Sie ſoll auch in Rükſicht auf Literatur als Commentar zu dieſem Paragraphen betrachtet werden können.

Digitized by Google

§. 195.

Beſtätigung der Ehe durch die Trauung.

Der zwiſchen den Verlobten abgeſchloſſene Vertrag, von deſſen Gültigkeit das Weſen der Ehe abhängt, bedarf bei ſeiner Wichtigkeit für den Staat und die Kirche noch ihrer Anerkennung und Beſtätigung durch die bürgerliche, oder religiöſe Trauung, um unter den Schutz des Geſetzes geſtellt zu werden. Die erſte, von dem römiſchen Rechte ausgehend, hat in neueren Zeiten die zweite zu verdrängen geſucht; aber nach dem Beiſpiele der Griechen, Römer, Juden und Muhamedaner iſt man bald wieder zu ihr zurückgekehrt. Denn ob ſie ſchon überhaupt gegen Betrug und Unrecht keinesweges ſichert, auch vor und nach der Reformation nichts weniger, als allgemeines Geſetz war, oder auch ſeyn konnte; ſo führt doch ihr kirchlicher Urſprung in die früheſten Zeiten zurück und es wird ihr namentlich in der proteſtantiſchen Kirche ein hoher Werth beigelegt. Achtung für Anſtand und Ordnung, die Sorge für die Rechte des Weibes und der Kinder, und das Bedürfniß der religiöſen Weihe für den ehelichen Beruf machen es daher den Verlobten zur Pflicht, ſich der öffentlichen Sanction ihres Bundes nicht nur keinesweges zu entziehen, ſondern auch die eheliche Gemeinſchaft erſt mit ihr zu beginnen.

Der eheliche Vertrag berührt ſeiner Natur nach ein gedoppeltes Verhältniß. Das erſte bezieht ſich auf die Gatten ſelbſt und ihr gegenſeitiges Einverſtändniß; das iſt das eigentliche Weſen der Ehe, dem Grundſatze der alten Kirche

gemäß, daß der Vertrag die Ehe bedingt. Denn nachdem Gott ſelbſt das erſte Ehepaar verbunden hatte (1 Moſ. I, 28.), enthält ſich Moſes, der den Bräutigam gegen jeden Betrug der verletzten Jungfrauſchaft ſicherte (5 Moſ. XXII, 13—21.), aller anderen Anordnungen von Heirathsgebräuchen (Michaelis moſ. Recht §. 91.); Tobias wird von ſeinem Schwiegervater zur Ehe eingeſegnet (Tob. VII, 13. ff.); und im N. T. finden wir überall keine Vorſchrift, welche die öffentliche Sanction der Ehe beſtimmte. Auch unter anderen Völkern der alten und neuen Welt beſchränkte man die Ehe auf dieſen Privatvertrag; Alexander von Macedonien vermählte ſich mit der Roxane nach perſiſcher Sitte durch Theilung des geweihten Brotes; unter den Indianern vom Miſſiſippi reicht der Bräutigam der Braut ein Stück Wild, ſie ihm eine Kornähre, und die Ehe iſt geſchloſſen; (Der Gefangene unter den Wilden nach Hunter, von Lindau. Dresden 1824. Th. II. S. 107); unter den Römern gab es öffentliche und durch einen bloßen Privatvertrag geſchloſſene Ehen von gleicher geſetzlicher Gültigkeit (Adams Handbuch der römiſchen Alterthümer, überſ. von Meyer. Erlangen 1806. B. II. S. 260 ff.); und auch unter den Chriſten iſt dieſer Grundſatz niemals gänzlich aufgegeben worden. Aber der eheliche Bund berührt doch auch das öffentliche Verhältniß ſo vielfach und ſo mannigfaltig, daß man ſich unter gebildeten Völkern bewogen fand, die an ſich zuläſſige Privat- oder Gewiſſensehe (matrimonium *legitimum*) dann erſt für anerkannt (*ratum*) zu halten, wenn ſie bürgerlich vom Staate beſtätigt, oder kirchlich eingeſegnet und geweiht worden iſt. So verſprachen ſich unter den Griechen die neuen Ehegatten treue Liebe im Tempel der Juno; feierlich geſchloſſene Ehen wurden bei den Römern vom Pontifex, oder Flamen durch Theilung eines Kuchens (confarreatio) geweiht; die jüdiſchen Ehen, die nach dem Talmud ſonſt von einer dreifachen Bedingung, nemlich dem Erwerbe eines Weibes durch Geld, brieflichem Vertrage, oder dem Beiſchlaf abhingen, werden nun unter mancherlei

Formalitäten vollzogen (Bodenſchatz kirchliche Verfaſſung der Juden Th. IV. S. 104); unter den Muhamedanern aber iſt zwar die Beſtimmung der Morgengabe oder des Brautgeſchenkes vor dem Kadi Hauptſache; es wird jedoch das Gebet des Iman für das Brautpaar, welches nicht perſönlich erſcheint, ſondern durch die nächſten Verwandten repräſentirt zu werden pflegt, niemals verſäumt (v. Lüdemanns Stambul, oder Conſtantinopel wie es iſt. Dresden 1827. S. 184.); Mahomet ſelbſt wurde mit ſeiner erſten Gattin nur hausväterlich durch ſeinen Oheim verbunden. Wie indeſſen bei den Römern der religiöſe Gebrauch der Confarreation zu den Zeiten des Tiberius dem bürgerlichen Vertrage der Coemtion, oder dem Privatbündniſſe der Verlobten durch die Vollziehung der ehelichen Gemeinſchaft (usucapio) faſt gänzlich gewichen war, (*Heineccii* antiquitates Romanae ed. *Haubold*. Francof. ad M. 1822. lib. I. tit. X. §. 9. sq.); ſo traten auch unter den Chriſten Perioden ein, wo die kirchliche Trauung ausgeſetzt und von der bürgerlichen vertreten wurde, oder nur als Gewiſſensehe unter den Betheiligten beſtehen konnte. Bekanntlich war das der Fall in der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, wo die franzöſiſche Revolution den Cultus unterbrochen und die Ehe in einen bloßen Civilact verwandelt hatte. Erſt unter dem Conſulate Bonaparte's kam die kirchliche Nachtrauung auf, die er ſelbſt für Glieder ſeiner Familie anordnete, ohne ſich ihr jedoch für ſeine Perſon zu unterwerfen, wahrſcheinlich in der geheimen Abſicht, ſich die Möglichkeit der Scheidung von ſeiner erſten Gemahlin offen zu erhalten (Memoires du Duc de *Rovigo*. Paris. t. I. p. 402. sq.). Selbſt nach der Wiederherſtellung des Königthums in Frankreich wurden gemiſchte Ehen zwiſchen Proteſtanten und Katholiken bei der Weigerung der Prieſter, ſie kirchlich einzuſegnen, wieder auf die bürgerliche Trauung beſchränkt, und die Frage von der Verpflichtung zur kirchlichen Einſegnung iſt dadurch von Neuem in der Moral verwickelt und zweideutig geworden. Nun muß man zwar einräumen, daß

durch die kirchliche Trauung dem Unrechte und Betruge bei der Schließung des ehelichen Bundes nicht mit Sicherheit vorgebeugt werden kann. Denn obſchon das in der Regel vorangehende Aufgebot eine Art von Edictalcitation, alſo rechtlicher Natur iſt; ſo ſteht doch dieſe auf wenige Gemeinden limitirte Publicität mit dem allgemeinen ſocialen Verhältniſſe der Ehegatten in keinem abgemeſſenem Verhältniſſe. Den Einſprüchen früherer Verlobten, oder ſchon angetrauter Gatten kann, wie die Erfahrung lehrt, dadurch nicht mit Erfolg begegnet werden, und wer die Trauung höher ſtellt, als das gegebene Wort, dem wird es nicht an Vorwänden fehlen, auch für Ehebruch und Bigamie durch die prieſterliche Einſegnung den Schein der Geſetzlichkeit zu gewinnen. So erklärte der ſpaniſche Geſandte Gravina am Hofe Napoleons ſeiner Mätreſſe: „daß ſie vor Allem mit ihm verheirathet werden müſſe, weil ihm ſeine Religionsgrundſätze nicht erlaubten, einem Frauenzimmer beizuwohnen, welches nicht ſeine Gattin wäre. Zugleich legte er ihr einen Contract vor, wodurch ſie ſich verpflichtete, ihn nicht als Ehemann zu reclamiren, bis an ſie die Reihe käme, das heißt, bis ſechzehn andere Frauen, die er geheirathet hatte, todt ſeyn würden. (Geheime Geſchichte des neuen franzöſiſchen Hofes. Petersburg 1806. B. I. S. 217).“ Aus vielen ähnlichen Fällen läßt ſich darthun, daß die kirchliche Formalität der Trauung mit der entſchiedenſten Gewiſſenloſigkeit noch vereinbar iſt. Es läßt ſich ferner geſchichtlich beweiſen, daß vor und nach der Reformation die prieſterliche Einſegnung der Ehe unter den Chriſten weder allgemeines Geſetz war, noch unter gewiſſen Verhältniſſen ſeyn konnte. Der vierzehnte Kanon der Synode zu Elvira (J. 305 oder 309) unterſcheidet ſchon die bloße Uebergehung der Trauung (virgines, quae *solas* nuptias violaverunt) von der ſträflichen Treuloſigkeit (*grave crimen*) der Verlobten (qui *sponsaliorum fidem* fregerunt). Der Kaiſer Juſtinian erklärte eine Ehe für geſetzlich, wenn der Mann der

Frau Treue geſchworen und dabei die heiligen Bücher berührt hatte (auth. coll. VI. tit. III. *novell.* 74.). Das alte kanoniſche Recht forderte zur Ehe den Vertrag (conjunctio spiritualis), die Erklärung deſſelben in einer beſtimmten Formel (*ego te recipio in meum*, *vel meam*) und die wirkliche Gemeinſchaft (decret. p. II. caus. 27. qu. 2. t. 36. sq.). Nach einem glaubwürdigen Berichte Melanchthons verlobte ſich Luther in einer Privatwohnung vor den erbetenen Zeugen, Bugenhagen und Lukas Kranach (*ἐποίησε προτέλεια εἰθισμένα.* Epistol. l. IV. c. 24.) mit ſeiner Braut und vollzog die Ehe vor dem nachher feierlich veranſtalteten Kirchgange (Luthers Werke, Th. X. S. 860 ff.). Schon im Jahre 1524 ſtellte er einen Eheſchein für Verlobte aus, die ſich vor ihm und vier anderen Zeugen Treue gelobt hatten (ebend. S. 866.), und in ſeinem Traubüchlein iſt die kirchliche Einſegnung nur für diejenigen verordnet, dir ſie verlangten. Theodor Beza beſchwerte ſich ſehr, daß man ſeine Gewiſſensehe, die unter den kirchlichen Zerwürfniſſen ſeines Vaterlandes nicht kirchlich beſtätigt werden konnte, nur für ein Concubinat hielt (*Bayle* diction. unter *Béze*). Später hat Boſſuet, Biſchof zu Meaux, als er noch Subdiacon zu Metz war, ſich mit Demoiſelle Mauleon, einem geiſtvollen und tugendhaften Frauenzimmer, auf eine ähnliche Weiſe durch einen Heirathsvertrag verbunden, der von ihr nach ſeinem Tode den Behörden vorgelegt wurde, um einen Theil ſeiner Verlaſſenſchaft als Erbin zu behaupten (*Les Antenors modernes.* Paris 1806. t. III. p. 233). Die ſchottiſche Nationalkirche, die auch im ehelichen Verhältniſſe mit großer Strenge über die Reinheit der Sitten wacht, erklärt noch jetzt die religiöſe Weihe des ehelichen Bündniſſes nur für zuträglich, und es kommen in ihrer Mitte, wenn ſchon ſelten, Fälle vor, wo ſie abgelehnt wird (Die ſchottiſche Nationalkirche von Gemberg. Hamburg 1828. S. 139 ff.). Nach der Widerrufung des Edictes von Nantes war es ſogar allen in Frankreich zurückgebliebenen Hugenotten verboten, ihre Ehen von einem re-

Digitized by Google

formirten Prediger einſegnen zu laſſen, und die heranwachſenden Familien mußten ſich ein ganzes Jahrhundert hindurch auf den Segen ihrer Eltern und nächſten Verwandten beſchränken (Histoire de *Bossuet* par Mr. de *Bausset*, Versailles 1819. t. IV. p. 87 sq.). Junge Gatten unſeres Glaubens, die außer dem kirchlichen Verbande unter türkiſcher, oder heidniſcher Oberherrſchaft leben, befinden ſich noch jetzt zuweilen in einem ganz ähnlichen Falle, und können doch vor Gott und Menſchen in einer wahrhaft chriſtlichen Ehe leben. Von der andern Seite iſt es dennoch gewiß, daß der Urſprung der kirchlichen Trauung unter den Chriſten auf die früheſten Zeiten zurückführt und daß man ſich da, wo ſie verſäumt wurde, immer wieder veranlaßt ſah, ſie durch wiederholte Geſetze einzuſchärfen. Schon Ignatius gedenkt der Anordnung, ſich mit Vorwiſſen des Biſchofs zu vermählen (μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι. Ad *Polycarpum* in opp. Genevae 1623. p. 208.), damit die Ehe nach dem Sinne Jeſu geſchloſſen werde. In der afrikaniſchen Kirche, die von Rom abhing, wurde die Ehe kirchlich geweiht und durch ein Opfer beſtätigt (ecclesia matrimonium *conciliat* et oblatio *confirmat*. Tertullianus ad uxorem l. II. c. 9. vergl. *Münteri* primordia ecclesiae Africanae. Hafniae 1829. cap. 13.). Kaiſer Leo (constit. LXXXIX.) widerruft ausdrücklich die Geſetze ſeiner Vorgänger, die auch ohne Trauung geſetzliche Ehen zuließen, und verordnet dafür, daß ſie nur durch heilige Weihe (ἱερὰ εὐλογία) bürgerliche Gültigkeit erhalten ſollen. Zu dieſem im achten und dreizehnten Jahrhunderte wiederholten Geſetze iſt auch die evangeliſche Kirche zurückgekehrt (*Chemnitii* examen concilii Tridentini loc. XIV. §. 6.). „Die kirchliche Trauung iſt nothwendig zu einer gültigen Ehe, nicht als ob ſie von Gott befohlen, oder weſentlich zur Natur der ehelichen Verbindung wäre, ſondern weil ſie Kirche und Staat der öffentlichen Sitte und Wohlfahrt wegen verordnet haben (*Gerhardi* loci theologici ed. *Cotta*. Tubingae. 1776. t. XV.

p. 396.)." Dieſem auch durch andere Forſchungen (Geſchichte der kirchlichen Einſegnung und Copulation. Lüneburg 1805.) bewährten Reſultate gemäß iſt es eine wohlbegründete Socialpflicht der Verlobten, überall, wo ſie in einer geſetzlichen Kirchengemeinſchaft leben, die Vollziehung ihrer ehelichen Verbindung von der religiöſen Weihe derſelben abhängig zu machen, weil ſie

1) durch ihre Oeffentlichkeit (Joh. III, 21.) gegen die Anſprüche Anderer auf ihre Perſon geſichert werden:
2) die Braut im Angeſichte der Gemeinde aus dem Hauſe der Eltern und Verwandten, unter ihren feierlichen Segenswünſchen, an der Hand ihres Gatten in eine neue Familie übergeht:
3) die Neuverbundenen nicht allein an ihre Rechte, ſondern auch an ihre wichtigen Pflichten erinnert und zur treuen Erfüllung derſelben ermahnt werden:
4) das gegenſeitige Verſprechen der Treue und Liebe für ihr ganzes Leben beiden Gatten feierlicher und wichtiger wird, und
5) es dem Chriſten vor Allem geziemt, den ehelichen Beruf, welcher ſo ſchwere Pflichten auflegt (Matth. XIX, 10. Epheſ. V, 25. Hebr. XIII, 4.), mit Andacht und Gebet zu beginnen.

Bingham origines ecclesiasticae. Vol. IX. p. 342 sq. Planks Geſchichte der chriſtlichen kirchlichen Verfaſſung, Bd. I, S. 482 f. Walchs Geſchichte der Catharina von Boren. Halle 1752, S. 100 f.

§. 196.

Von der Monogamie, Polygamie und der zweiten Ehe.

Eine wahre Ehe kann zu gleicher Zeit nur zwiſchen einem Manne und einer Frau Statt finden, weil dieſe Beſchränkung den Anſtalten der Na-

tur, dem Rechte, der Pflicht, dem Gemeinwohle des Staates und der beſtimmten Vorſchrift des Chriſtenthumes gemäß iſt. Bei dem Gewichte dieſer Gründe kann die gleichzeitige Polygamie, oder Vielweiberei weder durch die Autorität des A. T., noch durch einzelne Beiſpiele der chriſtlichen Geſchichte, noch durch andere Privaturtheile vertheidigt werden. Es liegt jedoch weder in der Schrift, noch in der Natur des ehelichen Bundes ein Verbot der zweiten, oder folgenden Ehe nach dem Tode des früheren Gatten; auch ſteht dem, was Paulus und die alte Kirche hierüber in Beziehung auf die zweite Ehe der Biſchöffe und Diakoniſſinnen verordnet haben, keine fortdauernde Verbindlichkeit zur Seite.

Die phyſiſchen und moraliſchen Zwecke der Ehe können nur in der Monogamie, oder der gleichzeitigen Verbindung eines Mannes und Weibes, erreicht werden. Es lehrt das

1) ſchon die Anſtalt der Natur in dem abgemeſſenen Verhältniſſe der beiden Geſchlechter zu einander, welches nach Premontval und Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechtes. Zwei Theile. 2te Ausg. Berlin 1761) ſo geordnet iſt, daß nach Ausgleichung der geſelligen Verhältniſſe in den Zeiten der Mannbarkeit jedem Gatten nur ein Individuum zur ehelichen Gemeinſchaft zufallen kann. Dieſe Angabe findet ſich noch immer durch fortgeſetzte Beobachtungen beſtätigt*). Da nun jeder

*) Im J. 1817 wurden in Rußland 786,810 Knaben und 711,795 Mädchen geboren. Nach den neueren Bevölkerungsliſten von Paris verhält ſich die Zahl der gebornen Knaben zu den Mädchen, wie 25 —24 (Zſchokke's Ueberlieferungen, Jahrg. 1822. S. 421.). Die-

mannbare Menſch ein Recht zur Ehe mit einer Perſon von reinen Sitten hat; ſo iſt die Polygamie und Polyandrie mit der Ordnung der Natur unvereinbar, und beide müſſen daher, ſchon im arithmetiſchen Verhältniſſe, als unvernünftig und unweiſe verworfen werden.

2) Durch jene wird überdies das Recht des Weibes, durch dieſe aber die Würde des Mannes verletzt. In den Augen des Morgenländers iſt zwar das Menſchenrecht der Frauen zweifelhaft; ſelbſt auf dem Concil zu Maſcon in Burgund (J. 561) hat ein ſonſt ehrwürdiger Biſchof noch die Frage aufgeworfen, ob ſie wahre und vollkommene Menſchen ſeien; und Owen (Epigrammata l. I. epist. 85.) ſagt von drei großen Nationen:

Gallo, Hispano, Italo parvi cur penditur uxor?
Gentibus his mulier nulla videtur homo.

Die ſittliche Cultivirung der Völker durch das Chriſtenthum hat aber dieſes ſchändliche Vorurtheil längſt vertilgt und es für männliche Tyrannei erklärt, ausſchließende Liebe zu fordern, ohne ſie ſelbſt zu gewähren. Noch verwerflicher iſt die gleichzeitige Polyandrie, weil ſie die Frauen entehrt, die Männer herabwürdigt, die Sitten verdirbt, jede Familienabſtammung unſicher macht und die häusliche Ordnung gänzlich zu Grunde richtet. Die Polygamie iſt daher in allen Beziehungen ein unrechtlicher Zuſtand, durch welchen beide Geſchlechter in ihren unveräußerlichen Anſprüchen verletzt werden.

3) Noch beſtimmter entſcheidet die Stimme der Pflicht für die Monogamie. Denn bei der gleichzeitigen Ver-

---

ſes Normalverhältniß (25 M. zu 26½ K., oder 50—53) ſtellt ſich für Europa im Ganzen heraus, wenn auch in Schweden und Rußland die Knabenzahl etwas geringer iſt. Ein neuerer Beobachter weißt das arithmetiſch nach und ſetzt hinzu: Ce rapport a été toujours le même depuis qu'on l'observe.

bindung mit mehreren Gatten geht nicht nur die ausſchließende Vertraulichkeit, und mit ihr die Einheit des Herzens und Lebens verloren, welche die eigentliche Seele des ehelichen Bundes iſt, ſondern die Tugend und Sittlichkeit beider Geſchlechter wird auch in ihren Grundfeſten erſchüttert. Die Männer werden Tyrannen und entnerven ſich durch ausſchweifende und thieriſche Lüſte; die Frauen aber werden eiferſüchtig, wollüſtig, grauſam gegen ihre Kinder, fürchten und haſſen ihre Männer, nähren einen unverſöhnlichen Haß gegen die übrigen Weiber des Hauſes, und laſſen ſich zur Giftmiſcherei und zu den größeſten Verbrechen verleiten. Nur in der Monogamie kann die Ehe eine Schule der Weisheit und ſittlichen Veredelung werden.

4) Für ſie entſcheidet auch die öffentliche Wohlfahrt, die mit dem ſtillen Familienglücke ſo genau verbunden iſt. Die eheliche Gemeinſchaft mehrerer Männer und Weiber unter ſich hindert nemlich die Bevölkerung, erzeugt eine ſchwache Generation, zerreißt die Bande der Eltern-, Bruder- und Schweſternliebe, hindert die Erziehung, macht das männliche Geſchlecht träg und unthätig, reizt das weibliche zu mancherlei Ränken und unnatürlichen Ausſchweifungen und ſtört die öffentliche Eintracht durch unaufhörliche Familienzwiſte. In Athen hatte daher ſchon Cecrops die Monogamie angeordnet; Lykurg in Sparta, wo ſein Nachfolger Anaxandrides das erſte, ärgerliche Beiſpiel der Bigamie gab (*Herodotus* V, 39.); die Römer, Gallier, Germanen und die europäiſchen Völker überhaupt haben von jeher in dieſem Geſetze der Einheit ihr Heil gefunden.

5) Unter den Chriſten hat nach den beſtimmteſten Schriftſtellen (1 Moſ. II, 24. Matth. XIX, 4 ff. 1 Kor. VII, 2. Epheſ. V, 33.) immer die Monogamie geherrſcht; die Bigamie war zu allen Zeiten geſetzlich unterſagt und iſt nur ausnahmsweiſe zuweilen, nicht ohne gerechte Mißbilligung geſtattet worden.

Digitized by Google

Ein heftiger Gegner dieſer wohlthätigen Anordnung hat ſie nun zwar in einer gelehrten Schrift (Polygamia triumphatrix s. discursus politicus de polygamia auctore *Theophilo Aletheo*, cum notis Athanasii Vincentii, Londini Scanorum 1642. 4.) aus mancherlei Gründen beſtritten. Er beruft ſich auf das Beiſpiel Lamechs (1 Moſ. IV, 19. 23), Jakobs (XXII, 24.), Davids, Salomo's, und das moſaiſche Erlaubnißgeſetz der Vielweiberei (5 Moſ. XVII, 17. XXI, 15.); auf die Beiſpiele der Kaiſer Conſtans, Conſtantius, Commodus, Valentinians und Carls des Großen; auf die von den Reformatoren ausdrücklich gebilligte Doppelehe Philipps, Landgrafen von Heſſen, und auf Luthers Erklärung über die moraliſche Zuläſſigkeit der Polygamie. Es leuchtet indeſſen ein, daß

1) wie das A. T. überhaupt von den Chriſten mit Vorſicht geleſen werden muß, am wenigſten die Sitten der Patriarchen und jüdiſchen Könige, die ſich bei ihren beſchränkten Religionseinſichten gar mancher Thorheiten und Verbrechen ſchuldig machten, unbedingt gebilligt und zur Nachahmung empfohlen werden dürfen. Moſes **erlaubt** nur die Polygmie, ohne ſie zu empfehlen; und wenn er das auch gethan hätte, ſo kann doch bei der neuteſtamentlichen Abrogation ſeines Geſetzes (Röm. X, 4. Koloſſ. II, 14.) ſein Ausſpruch kein Recht für unſere Zeitgenoſſen begründen. Selbſt Muhamed, welcher den Seinigen drei, oder vier Weiber zu nehmen geſtattet, äußert ſich hierüber vorſichtig, und will, daß man ſich im zweifelhaften Falle mit **einer** begnüge (Sura IV, zu Anfang), was auch von den meiſten Moslemin geſchieht. Er ſelbſt hat ſeine glücklichſten Jahre mit **einer** Gattin verlebt, und erſt nach ihrem Tode und bei ſeinem ſchon herannahenden Alter entſchloß er ſich zur Polygamie aus Gründen, die in ſeiner Stellung und in dem Wunſche lagen, ſich mit den Häuptern ſeiner Stämme zu befreunden.

2) Es iſt wahr, daß die Biſchöffe den beiden Söhnen

Conſtantins des Großen, Conſtans und Conſtantius, die Bigamie nachgeſehen haben; daß Ambroſius die Doppelehe Valentinians nicht verworfen, und daß man unter Karl dem Großen die Legitimität ſeines aus einer Doppelehe erzeugten und nachher ſo berühmt gewordenen Sohnes Roland nicht angefochten hat. Aber über Ludwigs XIV. von Frankreich vielweiberiſche Deſcendenz hat auch das Parlament kein ſtrenges Urtheil gefällt, und in Deutſchland waren die Geiſtlichen öfter, als einmal, pflichtvergeſſen genug, ihren Fürſten eine zweite Gemahlin bei Lebzeiten der erſten anzutrauen. Fürſtenſünden werden noch nicht Tugenden, wenn ihnen Feigheit, oder Schmeichelei den Stempel des Geſetzes aufzudrücken verſucht.

3) Ueber das im J. 1539. von den Wittenberger Theologen ausgeſtellte Gutachten, die Doppelehe des Landgrafen von Heſſen, Philipps des Großmüthigen betreffend, kann, nachdem der zur katholiſchen Kirche übergegangene Landgraf, Ernſt von Heſſen, das Original aus dem Caſſeler Archive an das Licht gezogen hat, kein Zweifel weiter obwalten (*Seckendorfii* historia Lutheranismi. Lips. 1694. p. 277 sq.). Luther, Melanchthon, Bucer, Corvinus und andere proteſtantiſche Theologen haben dort die Meinung ausgeſprochen, „daß das Evangelium die moſaiſche Erlaubniß der Polygamie nicht widerrufe, daß aber dieſe Freiheit nicht öffentlicher Gebrauch werden könne und dürfe.“ Melanchthon hat noch in demſelben Jahre für dieſe Uebereilung in einer ſchweren Melancholie gebüßt, und die evangeliſche Kirche hat ſofort und ſpäter ihre Mißbilligung dieſes zweideutigen Bedenkens unumwunden ausgeſprochen. Boſſuet hätte daher dieſen Fehltritt, den er mit ſichtbarem Wohlgefallen beleuchtet (Histoire des variations des églises protestantes. Paris 1730. t. 1. p. 248 sq. 281 sq.) nicht dem Proteſtantiſm überhaupt zur Laſt legen ſollen. Berichtet doch

eine Pariſer Zeitſchrift (*Minerve française.* Paris 1804. t. IV. p. 411.) von dem Oberhaupte der römiſchen Kirche, Pius VII., „er habe die Bigamie eines reformirten Edelmannes der Schweiz, der bereits in einer rechtmäßigen Ehe lebte, mit einer katholiſchen Witwe, auf ihr Anſuchen, in einem Breve vom 16. Januar 1804, obſchon unter dem Siegel der tiefſten Verſchwiegenheit, genehmigt.“ Es kann ja hieraus nur folgen, daß die Unfehlbarkeit weder diesſeits, noch jenſeits der Tiber zu finden iſt.

4) Nach Aletheus (S. 545.) ſoll Luther in ſeiner Erklärung der Geneſis zum 16. Capitel geſchrieben haben. „Biſt du ein Chriſt, mußt du dich nicht ſcheiden. Aber nicht verboten, daß ein Mann nicht mehr, denn ein Weib durfte haben. Ich kunte es heut nicht wehren, allein rathen wollt' ichs nicht.“ Da ſich dieſe Stelle nicht in allen Ausgaben von Luthers Werken findet, und er an andern Orten (Th. XXI, S. 161. S. 1031. XXII, S. 1719. Walch. Ausg.) gerade das Gegentheil behauptet, ſo iſt es erlaubt, an der Aechtheit jener Worte zu zweifeln. Wären ſie ihm aber auch unvorſichtiger Weiſe entfallen, ſo könnten ſie nur beweiſen, was ohnehin Niemand leugnet, daß auch Luther Manches geſchrieben hat, was man der Vergeſſenheit übergeben muß.

Das Verbot der gleichzeitigen Polygamie iſt indeſſen in und außer der chriſtlichen Kirche auch auf die nachfolgende, oder die zweite Ehe bezogen worden. In Rom hatten die pudicitia patricia einen Tempel und die plebeja eine Ara, auf der nur unbeſcholtene Matronen opfern durften, welche einmal verheirathet waren (*Livius* l. X, c. 23.). Antonia, die Schwägerin des Druſus, war daher in der kaiſerlichen Familie ſehr geachtet, weil ſie in der Blüthe ihrer Jahre alle Anträge zu einer neuen Vermählung von ſich wieß (*Josephi* antiquitatt. l. XVIII, 6. 6.). Die deutſchen Frauen hatten nach Tacitus einen Mann, wie ein

Digitized by Google

Leben, und dachten nicht daran, ſich von Neuem zu verheirathen (de moribus Germanorum. c. 19.). Der Kaiſer Julian lebte nach dem Verluſte ſeiner Gemahlin in gänzlicher Zurückgezogenheit von dem anderen Geſchlechte (*Ammianus Marcellinus* l. XXV, cap. 4.). Da nun im N. T. die Anna derſelben Enthaltſamkeit wegen gerühmt, den Biſchöfſen aber (1 Tim. III, 2.) und den Diaconiſſinnen die zweite Ehe unterſagt wird (ebend. V, 9.); ſo haben die Montaniſten, Novatianer und Katharer die wiederholte Ehegemeinſchaft verworfen und ſie faſt dem Ehebruche gleichgeſtellt, was freilich ſchon Athenagoras in einem Augenblicke des Eifers behauptet hatte. Mit beſonderer Wärme hat ſich Tertullian gegen ſie in zwei Schriften (ad uxorem *de unis nuptiis* und *de monogamia*) erklärt und ſie beſonders darum verurtheilt, weil der erſte Adam *monogamus*, der zweite *agamus* war, woraus er denn nach ſeiner Art zu ſchließen folgert, daß ein *bigamus* dem dritten Adam, das heißt, dem böſen Geiſt folge. Dennoch findet man dieſelbe Strenge in dem ſiebzehnten der ſogenannten apoſtoliſchen Kanone wieder; im ſiebenten Kanon der Synode zu Neucäſarea vom J. 315. wurde den Geiſtlichen unterſagt, an den Feierlichkeiten einer zweiten Ehe Theil zu nehmen; und im J. 375. verbot die Kirchenverſammlung zu Valencia die Ordination der zweimal verheiratheten Prieſter; eine Verordnung, die bald nach ihrer ganzen Strenge in das allgemeine Kirchenrecht übergegangen iſt.

Nun kann man zwar nicht leugnen, daß die zweite Ehe, als Einführung eines neuen Gatten in eine bereits begründete Familie, faſt immer größeren Fährlichkeiten unterworfen iſt, als die erſte und darum auch oft eine Quelle vieler und ſchmerzlicher Leiden wird. Dennoch mag 1) aus einem möglichen, oder nur gefürchteten Mißverhältniſſe kein Verbot dieſer Ehe abgeleitet werden, da jene vielmehr vorhergeſehen und bei der nöthigen Klugheit auch überwunden werden können. 2) Das N. T. geſtattet wiederholte Ehen ausdrücklich (Röm. VII, 3. 1 Kor. VII, 39.

Digitized by Google

1 Tim. V, 14.), und die Strenge der Montaniſten und Novatianer iſt bereits von Epiphanius, Hieronymus und Auguſtin gemildert worden. Man vergl. das antidotum *Pamelii* contra paradoxa *Tertulliani* in ſ. Ausgabe dieſes Kirchenvaters. Antwerpen 1584. t. 1. S. 60 f. Was nun 3) die zweite Ehe der Biſchöffe und Diakoniſſinnen betrifft, ſo kann man kaum zweifeln, daß ſie Paulus 1 Tim. III, 2. verboten habe, da V, 9. gewiß von einer *univira*, oder *unicuba*, aber keinesweges von der gleichzeitigen Polygamie die Rede iſt; ob man ſchon bis auf die neueſten Zeiten (*Körner*, de secundo Clericorum coniugio. Dresdae 1835.) dieſes Verbot des Apoſtels auch exegetiſch zu umgehen bemüht war. Mit Ausnahme des Chryſoſtomus und Theophylaktus hat daher faſt die ganze alte Kirche, namentlich die griechiſche, für daſſelbe entſchieden. Aber wenn ſchon die grammatiſche Exegeſe wenig gegen dieſe Auslegung einzuwenden vermag; ſo bietet doch dafür die hiſtoriſch-kritiſche deſto entſcheidendere Gründe gegen die allgemeine Gültigkeit der pauliniſchen Verordnung für die chriſtliche Kirche der folgenden Jahrhunderte dar. Denn da unter den Heiden die Flamines und Druiden, ja ſelbſt die Matronen überhaupt, unter den Juden aber der Hoheprieſter auf die eine und einzige Ehe einen hohen Werth legten (*Vitringa* de Synagoga vetere p. 655—667.); ſo war es begreiflich, daß Paulus die chriſtlichen Biſchöffe, oder Aelteſten, von welchen er ausſchließend ſpricht, hinter jene Prieſter in der öffentlichen Meinung ſeiner Zeit nicht zurückgeſetzt wiſſen will, und ihnen daher, ſo wie den alten Diakoniſſinnen, keine zweite Ehe geſtattet. Daß aber dieſe Anordnung, wie das Gebot von der Verſchleierung der Weiber (1 Kor. XI, 10.), nur periodiſch, und kein ſittlicher Imperativ ſeyn ſollte, erhellt aus der folgenden Stelle (V, 14.), vielleicht auch aus 1 Petr. V, 13., wo Markus gar wohl den Sohn (AG. XII, 12. 1 Kor. IX, 5.) der ihm vielleicht in zweiter Ehe (Matth. VIII, 14.) verbundenen Maria bezeichnen kann, ob ſich ſchon dieſe Erklärung über den

Digitized by Google

Rang einer Hypotheſe nicht zu erheben vermag. Clemens von Alexandrien bemerkt indeſſen beſtimmt, Petrus habe Kinder gehabt (Stromat. l. III, p. 448. ed. Colon.), und da das von ſeiner erſten Ehe nicht bekannt iſt, ſo kann es wohl von einer zweiten Gattin zu verſtehen ſeyn, die nach einer alten Sage den Kreuzestod mit ihm getheilt haben ſoll.

Vives de femina chriſtiana l. III, c. 7. de *nuptiis ſecundis*. *Beza* de polygamia. Genevae 1610. *Chemnitii* examen concilii Tridentini p. III. c. 9. de *digamia ſacerdotum*.

§. 197.

Die ſittliche Unauflöslichkeit der Ehe.

Eine wahrhaft chriſtliche Ehe iſt zwar nicht für die Unendlichkeit, aber doch für das ganze irdiſche Leben geſchloſſen, und kann daher ohne Verletzung des Gewiſſens nicht aufgehoben, oder getrennt werden. Dafür ſpricht nicht allein der perſönliche Zweck des ehelichen Bündniſſes, ſondern auch die Zuſage treuer Liebe, mit der es eingegangen wird, die ausdrückliche Verordnung des Chriſtenthums, das Beiſpiel aller geſitteten Völker und Individuen, und die traurige Erfahrung, daß die Sittlichkeit und Wohlfahrt des Staates und der Familien durch nichts ſo ſehr gefährdet wird, als durch den leichtſinnigen Wechſel der Geſchlechtsliebe. Ueberall, wo die Chriſten unter dem Einfluſſe feindlicher Mächte dieſe Wahrheit vergaßen, haben ſie auch an kirchlich religiöſer Haltung und Würde verloren, und ſind zu den Verirrungen der Juden und Heiden zurückgekehrt.

Digitized by Google

Hieronymus erzählt in einer merkwürdigen Epiſtel (ad Gerontiam de monogamia. opp. I. p. 58. ed. Francof. 1684): als er zu Rom in der Kanzlei des Biſchofs Damaſus gearbeitet und die an ihn aus dem Oriente und Occidente gerichteten Anfragen (*quum synodicis consultationibus responderem*) beantwortet habe, ſei ein Paar aus dem Volke getraut worden, auf das Aller Augen gerichtet geweſen wären. Der Mann hatte bereits zwanzig Weiber, die Frau aber zwei und zwanzig Männer begraben, und man erwartete nun neugierig, welcher Gatte den andern überleben werde. Der Mann ſiegte und zog unter dem Jubel des Volkes, mit einem Siegeskranze (palmam adoream tenens) geſchmückt, dem Sarge ſeiner Gattin voran. Hieronymus mißbilligt dieſen unwürdigen Scherz mit Recht; aber er will aus dieſem ſcurrilen Beiſpiele die Heiligkeit ſeiner montaniſtiſchen Monogamie beweiſen und ſetzt ſich durch das zweite Extrem mit der ſchon damals in der Kirche herrſchenden ſucceſſiven Polygamie in Widerſpruch. Unauflöslich iſt das Bündniß treuer und würdiger Gatten nur ſo lang, als ſie gemeinſchaftlich an dem Joche dieſes irdiſchen Lebens ziehen; denn

1) ſchon der Zweck der Ehe fordert eine lebenslängliche Vereinigung. Es iſt ja die eheliche Liebe eine von der Geſchlechtsvereinigung ausgehende Freundſchaft zur gegenſeitigen Veredelung. Dieſe Freundſchaft ſoll mit den Jahren nicht abnehmen, ſondern immer feſter und inniger werden. Durch eine periodiſche Ehe geht dieſer ſittliche Zweck der innigſten Lebensgemeinſchaft ganz verloren; ſie wird dann bloßer Concubinat; die Gatten betrachten ſich nun gegenſeitig nur als bloße Mittel zur Befriedigung ihrer Lüſte; ſie werden zuſammen nicht moraliſch beſſer, ſondern ſchlechter, und die edle Vereinigung, zu der ſie ſich verbanden, artet in eine vorübergehende, thieriſche Geſelligkeit aus.

2) Unter geſitteten Völkern werden die Ehen auch überall mit dem ausdrücklichen, oder ſtillſchweigenden Verſpre-

chen einer lebenslänglichen Verbindung geſchloſſen. Schon die edlern Thiere gehen uns hier mit einem Beiſpiele der Beſtändigkeit voran, das den Leichtſinnigen beſchämen muß; die erſte Liebe hat darum ſo viel Begeiſterndes und Erhebendes, weil ſie aus der Liebe zu Gott, der Quelle aller Sittlichkeit und Religioſität, fließt; jeder wahrhaft liebende Jüngling würde ſich ſchämen, der Gefährtin ſeines Lebens Hand und Herz nur auf einige Jahre anzubieten, und jede edle Jungfrau würde einen ſo unwürdigen Antrag mit Unwillen und Verachtung zurückweiſen. Die alten Deutſchen hatten nur einen Gatten, wie ein Herz und ein Leben; bei den Chineſen heirathen nicht einmal die Verlobten wieder, wenn ihnen der künftige Gatte entriſſen wird (*van Bruam Houkgeest* Voyage vers l'empereur de la Chine. Philadelphie 1797. t. I. p. 95.); ſelbſt bei den Muhamedanern ſteht eine lebenslang treu bewahrte Ehe in Ehren. So urtheilten auch die Beſſeren unter den Griechen und Römern, und ſo denkt noch jetzt die ganze moraliſch veredelte Welt.

3) Auch in rechtlicher Beziehung bewährt ſich die Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinſchaft; denn periodiſche Ehen verletzen das Recht des Weibes, das für den Werth des Geſchlechtes nur durch die lebenslängliche Vereinigung mit ihrem Gatten entſchädigt werden kann; ſie verletzen die Rechte der Eltern und Kinder, weil ſie eine willkührliche und herzverwundende Theilung derſelben zur Folge haben und die heiligſten Familienbande zerreißen würden; die innigſte, ſchon von der Natur zu einer Schule der Eintracht und Sittlichkeit beſtimmte Verbindung verwandelt ſich nun in einen Schauplatz des Haſſes und der Zwietracht, und pflanzt ſie bis auf die kommenden Geſchlechter fort.

4) Periodiſche Ehen könnten daher ſelbſt in politiſcher Rückſicht nur nachtheilig und verderblich ſeyn. Sie würden die Verführung erleichtern, die Eiferſucht

Digitized by Google

wecken, die Bevölkerung vermindern, die Männer entnerven, die Weiber in Meſſalinen verwandeln, eine weiſe und gute Erziehung erſchweren, den Wohlſtand der Familien zerrütten und über die Theilung der Kinder, des Vermögens und Erwerbes Streitigkeiten veranlaſſen, welche nur die Willkühr entſcheiden könnte, die in ihren traurigen Folgen faſt einer gänzlichen Geſetzloſigkeit gleich zu achten iſt.

5) Nach dem Beiſpiele der Vorwelt (1 Moſ. I, 27 f.) hat auch Chriſtus die Ehe für unauflöslich erklärt (Matth. XIX, 6 f. Mark. X, 11. Luk. XVI, 18. Röm. VII, 2.) und überall, wo die Grundſätze ſeiner Sittenlehre ſich in der Kirche rein erhalten haben, ſind auch Verlobte immer zu einer lebenslänglichen Verbindung verpflichtet und nur nach gewiſſenhafter Leiſtung dieſes Verſprechens für chriſtliche Gatten erklärt worden.

Es iſt von großer Wichtigkeit, daß die Lehrer der evangeliſchen Kirche an dieſer Verordnung Jeſu bei der Weihung des ehelichen Bündniſſes ernſtlich feſthalten und dadurch dem Vorurtheile begegnen, daß proteſtantiſche Trauungen minder kräftig und bindend ſeien, als katholiſche. Gewiß bleibt es zwar, daß die Unauflöslichkeit des ehelichen Bündniſſes nicht phyſiſcher, ſondern moraliſcher Natur iſt, und daß ſie folglich von ſittlichen Bedingungen abhängt, die von beiden Gatten erfüllt werden müſſen, wenn die Ehe heilig und unverletzlich ſeyn ſoll. Sie durch einen blinden Machtwillen da noch für unauflöslich zu erklären, wo ſie durch die Thorheit, oder Untreue der Gatten längſtens aufgelößt und zerriſſen iſt, enthält einen eben ſo klaren und auffallenden Widerſpruch, als wenn Jemand die Taufe eines Menſchen, der durch beharrliche Sünden längſtens aus der Gnade Gottes gefallen iſt, noch ein fortdauernd wirkſames Bad der Wiedergeburt zu einem unverlierbaren Glauben und Seelenheile des Treuloſen nennen wollte. Aber wie jedes Gnadenmittel an ſich eine heiligende Kraft und Wirkſamkeit hat, ſo iſt auch jeder chriſtlichen Ehe eine die Gewiſſen bin-

bende Unauflöslichkeit eigen, die nur durch Unrecht und Frevel entweiht und verletzt werden kann. Es iſt folglich unchriſtlich, „von der gegenwärtigen Reſurrection (Verkehrtheit) der Menſchheit, die Einführung und Feſtſetzung periodiſcher Ehen zu erwarten (Schubarts engliſche Blätter, B. X, S. 277.).“ Es iſt unchriſtlich, die Eheſcheidungsurſachen, die mit tiefer Weisheit aus dem höchſten Zwecke des ehelichen Bundes abgeleitet und nach ihm bemeſſen werden ſollen, leichtſinnig und willkührlich feſtzuſtellen und für dergleichen unweiſe und verderbliche Anordnungen noch die Achtung und den Gehorſam der Kirche in Anſpruch zu nehmen. Das berüchtigte Eheſcheidungsgeſetz der franzöſiſchen Revolution vom 20. Sept. 1792 (*loi du divorce*) nennen ſelbſt Moraliſten dieſes Landes ein Geſetz des Ehebruchs, welches größeres Elend über Frankreich gebracht habe, als die Guillotine (Nouveau Paris par *Mercier* t. VI. p. 82 s.). Unchriſtlich iſt es endlich, die ſelbſt von den Griechen und Türken verachteten Ehen für eine gewiſſe Zeit (*mariage de Scapin* nach *Scrofani* voyage en Grèce. Paris 1801. t. I, 105.) zu begünſtigen, oder ſie wohl gar unter den Schutz der Geſetze zu ſtellen. Man hat vielmehr Urſache, die Sittlichkeit eines Landes in eben dem Verhältniſſe nach der kleinen Zahl von Eheſcheidungen zu beurtheilen, wie man ſie nach der verminderten Summe von Mordthaten und Selbſttödtungen zu meſſen pflegt; ſo wie von der andern Seite eine Kirche, der mit jedem Jahre von ihren ſcheideluſtigen Gerichtshöfen eine wachſende Anzahl getrennter Gatten zur neuen Weihe ihres zweideutigen Bündniſſes zugewieſen wird, ſich dem ſchmerzlichen Bekenntniſſe kaum entziehen kann, daß der wahrhaft evangeliſche Sinn und Geiſt aus ihrer Mitte gewichen iſt.

Planks Geſchichte der chriſtlichen Geſellſchaftsverfaſſung, Bd. IV, 2te Abth. S. 432 ff. *De Pradt* du Jesuitisme ancien et moderne. Paris 1825. pag. 386 sq. Elpizon an ſeine Freunde vor und nach der wichtigſten Epoche ſeines Lebens. Leipzig 1808. S. 154 ff. Schlei-

Digitized by Google

ermachers zwei Predigten über die Ehe in ſeinen Predd. über den chriſtlichen Hausſtand. Berlin 1820. Beſonders die zweite: Was von der Auflöſung der Ehe unter Chriſten zu halten iſt. S. 26 ff.

§. 198.

Von dem chriſtlichen Erlaubnißgeſetze der Eheſcheidung.

Wie indeſſen jedes heilige Bündniß durch Treuloſigkeit wieder aufgehoben und vernichtet werden kann; ſo iſt das auch der Fall bei der Ehe, die das jüdiſche und heidniſche Alterthum unter mancherlei Vorwänden gänzlich aufzulöſen unbedenklich fand. Das Chriſtenthum begünſtigt nun zwar dieſen Leichtſinn keineswegs, und macht auch dem beleidigten Gatten die Trennung der Ehe nicht zur Pflicht, geſtattet ſie aber doch im Falle der ehelichen Untreue ausdrücklich und ſtellt dadurch ein beſtimmtes Princip für die rechtliche und ſittliche Zuläſſigkeit der Eheſcheidungen auf, welches die alte Kirche immer vorſichtig angewendet, erſt die Hierarchie des Mittelalters gehemmt, die Reformation aber wieder in eine zuerſt wohlbemeſſene, dann immer freiere und die Sittlichkeit oft gefährdende Wirkſamkeit verſetzt hat. Dem Sinne ihres erhabenen Stifters gemäß kennet auch die chriſtliche Sittenlehre keinen Fall, wo irgend ein erlittenes Unrecht den verletzten Gatten zur Eheſcheidung verpflichtete, und kann ſich noch viel weniger auf die Nachweiſung der moraliſchen Möglichkeit einer

geſetzlichen Eheſcheidung einlaſſen. Aber aufmerkſam darf und muß ſie auf die Verhältniſſe machen, unter welchen die Auflöſung des ehelichen Bandes vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens ungerecht, zweifelhaft und pflichtgemäß erſcheinen kann. Der erſte Fall wird eintreten, wenn eine beſtehende Ehe unter dem Vorwande der Ueberredung, eines unperſönlichen Irrthums, des Leichtſinnes, der Unhäuslichkeit, oder der gegenſeitigen Einwilligung; der zweite, wenn ſie wegen beharrlicher Unverträglichkeit, ehehinderlicher Krankheiten, und öffentlich beſtrafter Verbrechen; der dritte endlich, wenn ſie wegen ehelicher Untreue, Abſonderung und Entweichung, Lebensgefahr und unverbeſſerlicher Verdorbenheit des Charakters getrennt werden ſoll. Die Moral erſcheint hier wenigſtens als Beratherin und Freundin, wenn ſie auch, unbekannt mit der Kraft ſubjectiver Gründe, das volle Moment der Pflicht nicht erfaſſen kann.

Der Heiligkeit des Ideals ſteht indeſſen oft eine unheilige Wirklichkeit gegenüber, von der gerade das Gegentheil deſſen gilt, und gelten muß, was von jener behauptet wird. Die Soldurier der alten Gallier verbanden ſich durch das unauflösliche Gelübde der Treue auf Leben und Tod (*Caesar* de bello Gallico. L. III. c. 21.); aber nie fiel es ihnen bei, ſich noch für Freunde zu halten, wenn ſie bundbrüchig und treulos geworden waren. In Albanien und an der öſtlichen Küſte des adriatiſchen Meeres werden Freunde, die ſich ewige Treue geloben, vor dem Altare durch die Trauung zu Brüdern geweiht; aber nie treiben ſie die Schwärmerei ſo weit, noch an die Verbindung ihrer Herzen zu

glauben, wenn ſie ſich verrathen haben. Mit dem Bunde der Ehe verhält es ſich nicht anders; Einheit der Gemüther verbindet die Gatten, und Zwieſpalt des Sinnes trennt ſie (*divortium* a diversitate mentium. *Digest.* XXIV, 2.); an dieſer einfachen Wahrheit müſſen die Stimmen aller Kirchenväter und Kirchenverſammlungen ſcheitern, wenn ſie ſich jemals beigehen ließen, etwas zu ſchließen, oder anzuordnen, was mit ihr im Widerſpruche ſtände. Das moſaiſche Geſetz überließ die Eheſcheidungen gänzlich der Willkühr des Mannes (5 Moſ. XXIV, 1). Die Schule des Rabbi Schamai ſchränkte zwar dieſe Erlaubniß nur auf die Fälle ein, wo ſich das Weib eine ſittliche Blöße gegeben hatte; die Anhänger Hillels hingegen waren der Meinung, das Wort „Blöße" beziehe ſich bei Moſes auf Alles, was an der Gattin mißfalle, und der Mann könne ſie unbedenklich entlaſſen, wenn ſie ihm eine Schüſſel verdorben (תבשילו קרחה) oder auch nur ihre Reitze in ſeinen Augen verloren habe (*Mischnah* tr. גיטין l. de *repudiis*, fin.). Dieſem unter den ſpätern Juden herrſchend gewordenen Grundſatze gemäß ſchrieb der Mann, wenn er wollte, der Frau einen von zwei Zeugen mitunterſchriebenen Scheidebrief (ספר כריתות *βιβλίον ἀποστασίου*), welcher mit der ſie feierlich entbindenden Formel endigte: לכל ארם תריאת מותרת *licita sis cuivis viro*. Das jüdiſche Recht trennte hier, wenn gleich die Richter erklärten, daß der Altar über dieſe Scheidung weine. Das römiſche Recht enthält a. a. O. einen eigenen Abſchnitt von den Eheſcheidungen, die entweder durch bloße Entlaſſung (*repudium*) aus der Familie in einer beſtimmten Formel (*tu tuas res tibi agito*) erfolgte, mit der ſich auch die Frau von dem Manne trennen konnte, wenn ſie keine Freigelaſſene war; oder durch den Tod und eine mehrjährige Gefangenſchaft; oder durch den Ehebruch, in welchem Falle der Mann ſogar die Frau verſtoßen mußte, wenn er nicht für einen ehrloſen Kuppler gehalten werden wollte (*Digest.* l. XLVIII. tit. 5.) Der Kaiſer Juſtinian erklärte ſpäter (*Novell.* XXII.) auch das Geſchlechtsun-

Digitized by Google

vermögen, die verheimlichte unfreie Geburt, den Todſchlag, die Giftmiſcherei, den Hochverrath, das Sacrilegium, die Nachſtellung nach dem Leben, und den Buhlſinn des Weibes, wenn es ohne Willen des Mannes außer ſeinem Hauſe übernachtete, oder mit einem Andern über die künftige Ehe verhandelte, für geſetzliche Eheſcheidungsgründe, und bahnte dadurch dem Liberaliſm ſpäterer Geſetzgeber den Weg, der ſie nicht ſelten verführte, zu den Grundſätzen des Rabbi Hillel zurückzukehren. Dieſer, noch von den Alexandrinern (Sirach XXV, 34.) vertheidigten, laxen Moral trat Jeſus mit der beſtimmten Erklärung entgegen, daß jede willkührliche Verſtoßung der Gattin dem Ehebruche gleich zu achten ſei, und daß derjenige, der eine gewaltſam Verſtoßene heirathe, an dieſer Schuld Theil nehme, weil der Mann an ſie noch durch das Band der Natur und Pflicht gebunden iſt (Matth. V, 32. XIX, 9. Luc. XVI, 18.). Die einzige Ausnahme, die er von dieſem Gebote geſtattet, iſt die der Untreue (*λόγος πορνείας*, דבר זנות), weil, bei der ſonſt ſchon durch die Landesſitte des Morgenlandes bedingten Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des Weibes, das faſt die einzige weſentliche Verletzung des ehelichen Bundes war, der ſich die Frau gegen ihren Mann ſchuldig machen konnte. So hat ſchon Paulus die Worte Jeſu gefaßt, weil er nicht allein den Tod (Röm. VII, 2.), ſondern auch die Verlaſſung des ungläubigen Ehegatten zu den beſtimmten Scheidungsgründen zählt (I Kor. VII. 15. *οὐ δεδούλωται τ. ἐ. ἐλευθέρα ἔστι ἀπὸ τοῦ νόμου τοῦ ἀνδρὸς* Röm. VI, 18.). Auch die alte Kirche blieb nicht bei dem buchſtäblichen Sinne der Verordnung Jeſu ſtehen, ſondern verſtand ſie von jeder frevelhaften Verletzung der ehelichen Treue, wie man das aus einer bekannten Stelle Juſtin's, des Märtyrers, in ſeiner zweiten Apologie, aus den Anmerkungen des Origenes zu der angeführten Stelle des Matthäus, aus der Kirchengeſchichte des Euſebius und dem Berichte des Hieronymus von einer edlen römiſchen Matrone, Fabiola, beweiſen kann, die ſich wegen

Digitized by Google

der Laſterhaftigkeit ihres Mannes öffentlich von ihm trennte und einen anderen heirathete. Damit war auch das alte kanoniſche Recht einverſtanden, welches Ehebruch, Nachſtellung nach dem Leben und Ketzerei, wenn die jüdiſche Gattin ihrem zum Chriſtenthume übergegangenen Manne nicht folgen wollte, als vollgültige Eheſcheidungsgründe betrachtete (*Decret.* p. II, c. 23. q. 3. cap. 21. *Decret. Gregor*, IV. 19. de *divortiis.*). Aber neben dieſer geſunden Theorie hatte ſich ſeit Auguſtin die ſonderbare Privatmeinung gebildet, daß das Band der Ehe (*obligatio matrimonii*) auch nach einer rechtmäßigen Scheidung dung noch fortdauere und folglich eine unſchuldige Gattin, wenn ſie ihrem ehebrecheriſchen Manne nicht verzeihen wolle, auch nicht weiter heirathen dürfe (maneat innupta. *Augustin.* de adulterinis conjugiis. l. II, c. 13. de bono conjugali c. 7. und 15). Dieſe willkührliche Behauptung ergriff der Papſt Alexander III. im Jahre 1180. und baute auf ſie die Verordnung, daß ein uuſchuldiger Gatte von dem ſchuldigen zwar perſönlich getrennt, aber ſo lang er lebt, nicht von dem Bande der Ehe frei werden könne (*separentur, sed conjuges erunt*). Die Herrſchaft eines ſolchen Machtſpruches in einem Lebensverhältniſſe, deſſen Element Freiheit und Liebe iſt, findet ſich unter keinem Volke der Erde; denn auch bei den alten Deutſchen ſchied das Verbrechen, die Ehebrecherin wurde ſchmählich verbannt und Niemand nahm ſie in ein neues, eheliches Bündniß auf. Nur der karthagiſche Abſolutiſm drang hier bei einem Theile der Chriſten mit der Macht eines blinden Schickſals in ſeinen Glauben und ſeine Rechte ein. In der letzten Seſſion des Concils zu Florenz vom J. 1439. geſtattete zwar der Papſt Eugen IV. den unirten Griechen wieder die Trennung von dem Bande der Ehe im Falle des Ehebruches, und noch auf dem Concil zu Trident verwendeten ſich die Geſandten der damaligen Republik Venedig für die Erhaltung dieſes wohl begründeten Rechtes ihrer griechiſchen Unterthanen (Istoria del concilio Tridentino da *F. P. Sarpi.*

Digitized by Google

Londre 1757. l. VIII. §. 39.). Aber der Haß gegen die Reformatoren verblendete die Majorität dieſer Synode, und verleitete ſie zu der beklagenswerthen Anmaßung, über die von Jeſu, den Apoſteln, der alten Kirche und dem ehrwürdigen Ambroſius ausgeſprochene Erlaubniß, das Band der Ehe im Falle des Ehebruches zu löſen, das Anathema auszuſprechen und dadurch unzähligen ſchuldloſen Gatten ihrer Kirche die geſetzliche Freiheit zu rauben (*Sarpi* §. 28. *Chemnitii* examen concilii Tridentini. Francofurti 1707. p. 600 sq.). Nachdem die Reformatoren dieſes Machtgebot entwafnet und den gebundenen Gewiſſen ihre Freiheit wieder gegeben hatten, lehrte zuerſt Luther, daß Unvermögen, Ehebruch und Deſertion hinreichende Gründe zur Trennung der Ehe ſeien; aber Melanchthon ſtellte ihnen noch Giftmiſcherei, Grauſamkeit und Nachſtellung nach dem Leben, als gleich entſcheidende Urſachen zur Seite, und erwarb ſich um die Vorbereitung zu einer weiſen Eheordnung unſerer Kirche überhaupt, namentlich aber dadurch ein großes Verdienſt, daß er den Obrigkeiten die Pflicht einſchärfte, ſich in den Angelegenheiten der Ehe aller politiſchen Einſeitigkeit zu enthalten, und eben daher keine Verordnungen zu erlaſſen, die mit dem göttlichen Geſetze, dem ſie zuerſt unterworfen ſeien, im Widerſpruche ſtehen könnten (*de officiis magistratus in tuendis conjugii legibus.* Opp. Vitebergae 1580. p. I. p. 344. *Corpus doctrinae* in ſ. locis theol. Lips. 1572. p. 773 sq.). Das iſt nun freilich anders geworden, ſeit „wir uns nicht begnügten, evangeliſche Chriſten zu heißen, ſondern proteſtantiſch heißen wollten, und dadurch zu den gehäſſigſten Verunglimpfungen des Geiſtes unſerer Kirche, welche nie proteſtirt hat, ob es ſchon ihre Stände thaten, Veranlaſſung gaben (Tittmanns Proteſtation der evangeliſchen Stände im Jahre 1529. Leipzig 1829. S. 145 ff.).“ Aber das wandelbare Kirchenrecht der Proteſtanten iſt von ihrer unwandelbaren, reinevangeliſchen Sittenlehre verſchieden, und von dieſer kann allein nur hier die Rede ſeyn.

Nach dieſer geſchichtlichen Vorbereitung wird es ſich hier um die Beantwortung einer gedoppelten Frage handeln. Einmal: Was hat der Chriſt, wenn er ſich in die traurige Nothwendigkeit geſetzt ſieht, einen treuloſen und bundbrüchigen Gatten zu verlaſſen, von ſeiner Kirche zu erwarten? Dann aber: in welchen Fällen kann er ſich zu dieſer Trennung mit gutem Gewiſſen entſchließen? Was nun die erſte Frage betrift, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die evangeliſche Kirche das unbeſtrittene Recht hat, die Ehe, nicht etwa nur als einen bürgerlichen Act, den jeder Notar zu conſtatiren vermag, ſondern als einen perſönlichen religiöſen Vertrag nach der Verordnung Chriſti zu beſtätigen, ihr auch vorzugsweiſe das Recht zuſtehen muß, dieſes Bündniß wieder kirchlich aufzulöſen, und in ihrem Wirkungskreiſe darüber zu wachen, daß dieſe Trennung nicht willkührlich, oder nach heidniſcher und jüdiſcher Licenz erfolge, weil von der Ordnung der Geſchlechtsliebe auch die Ordnung des göttlichen Reiches auf Erden in Beziehung auf die engeren Familienverhältniſſe abhängt. Nun ſind aber nach proteſtantiſchen Grundſätzen Staat und Kirche ſo genau, wie der äußere und innere Menſch verbunden, und es kann daher von Seiten der Kirche nichts einſeitig verfügt werden, weil das eheliche Leben zu tief in die bürgerliche Wohlfahrt eingreift und es hier nicht allein auf die Gewiſſenspflichten, ſondern auch auf die Rechte des beleidigten Gatten ankommt, die unter der Leitung und dem Schutze des Staates ſtehen. Aber wie das Bergweſen und das Kriegsrecht nur von Männern, die dieſen Fächern gewachſen ſind, gehandhabt werden kann; ſo ſollen auch die Verordnungen des chriſtlichen Kirchenrechts nur von Religionskundigen, in keinem Falle aber ohne Beiziehung der kirchlichen Behörden, in einer evangeliſchen Gemeinde vollzogen werden, weil in den Händen weltlicher Richter, die ohnehin über die Gemüther keine Gewalt haben, ſich die Eheſcheidungen faſt

immer zum Nachtheile der öffentlichen Sittlichkeit vervielfältigen und durch dieſe Rückkehr in das Heidenthum eben ſo ſehr die Religioſität, als die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird. Wie frei, oder unfrei ſich aber die evangeliſche Kirche auch in einem chriſtlichen, oder unchriſtlichen Staate bewegen mag, ſo kann ſie doch die Ehen ihrer Bekenner eben ſo wenig nach Willkühr trennen, als ſchließen; ausdrücklich verwahrt ſie ſich gegen die Anmaßung, daß einer chriſtlichen Kirche je das Recht zuſtehen könne, Ehehinderniſſe nach Gutbefinden feſtzuſetzen, und wieder aufzuheben; ſie iſt vielmehr bei der Schließung der Ehe an den freien geſetzlichen Willen der Contrahenten, bei ihrer Trennung aber an die Beſchaffenheit der Handlungen gebunden, die das Weſen des eheichen Vertrages verletzen; ſie kann nur ein Organ des Geſetzes Jeſu ſeyn, welches die Trennung der Ehe im Fall des Ehebruches, oder der Untreue in der Erfüllung des ehelichen Vertrages geſtattet; ſie muß eben daher da, wo die Treuloſigkeit in Beziehung auf das Weſen der Ehe nicht erweislich iſt, ihr ganzes Anſehen aufbieten, willkührliche Eheſcheidungen zu verhindern, und dadurch nicht allein auf das Seelenheil, ſondern auch auf das Familienwohl ihrer Glieder heilſam einzuwirken.

Schwieriger iſt die zweite Frage, in welchen Fällen der Chriſt einen Gatten, der ihn beleidigt hat, mit gutem Gewiſſen verlaſſen könne? Nicht davon ſprechen wir, ob er ein Recht habe, das zu thun, und noch viel weniger, ob er verpflichtet ſei, ſich von einem treuloſen Gefährten ſeines Lebens zu trennen, wie das die Römer nach dem Juliſchen Geſetze thun mußten, wenn ſie ihre Weiber im Ehebruche betroffen hatten. Jene Unterſuchung fällt dem Eherechte anheim; eine Pflicht aber, ſich ſcheiden zu laſſen, iſt in der chriſtlichen Moral nirgends ausgeſprochen, weil es ſich im Allgemeinen immer denken läßt, daß der beleidigte Gatte dem beleidigenden verzeihe, daher bekanntlich vor chriſtlichen Ehegerichten die Verhand-

lungen mit den ſtreitenden Partheien immer damit beginnen, daß man ſie zur Eintracht und Sühne ermahnt. Aber auch die Pflicht, dem Beleidiger ſein Unrecht nachzuſehen und auf die von ihm zu leiſtende Genugthuung Verzicht zu leiſten, iſt nicht unbedingt und allgemein; es kann uns vielmehr die Selbſtpflicht gebieten, Gut, Ehre und Freiheit gegen den Andern zu vertheidigen, damit wir nicht ſelbſt unter der Laſt ſeines Unrechts erliegen, oder doch auf unſerer ſittlichen Laufbahn zurückgeworfen werden. Dieſe Fälle näher zu bezeichnen, ohne ſich auf die rechtliche Breite vernichtender, oder trennender Eheſcheidungsgründe einzulaſſen, gehört zu dem Berufe der Moral. Sie theilt aber dieſe Fälle in drei Claſſen ab. Zu der erſten gehören diejenigen, wo es ſittlich-ungerecht iſt, die Auflöſung der Ehe zu ſuchen, auch wenn das nach den beſtehenden Landesgeſetzen wohl geſchehen kann. Es iſt nemlich ungerecht, ſich nach vollzogener Ehe von ſeinem Gatten

1) unter dem Vorwande der Ueberredung zur Gemeinſchaft mit ihm zu trennen. Schon der wirkliche Zwang zur Ehe, der bisweilen von der Seite der Eltern und Obern eintritt, hat vor dem Richterſtuhl des Gewiſſens wenig Gewicht, weil er, wie die Nothlüge, einen innern Widerſpruch enthält, und da, wo er dennoch verſucht wird, von den Geſetzen als ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt, ſtatt beachtet und geſchützt zu ſeyn, ernſtlich geahndet, oder beſtraft werden ſollte. Aber noch kraftloſer und nichtiger iſt der Vorwand der Ueberredung, als eines innern Zwanges; denn durch das öffentliche und freie Bekenntniß zur Ehe, und noch mehr durch die darauf folgende Vollziehung derſelben, iſt der Wille Anderer freier Entſchluß des Gatten geworden, der zwar bereuet, aber ohne offenbares Unrecht nicht mehr zurückgenommen werden kann. Es lehrt auch die Erfahrung, daß dieſer Scheidungsgrund häufig nur die Ausflucht eines ſpäter eintretenden böſen Willens iſt, der nicht einmal die Aufmerkſam-

keit der Geſetze, geſchweige denn den Beifall eines erleuchteten Gewiſſens verdient. In jedem Falle aber muß nach Vollziehung der Ehe und eingetretener Paternität der Vorwand des Zwangs verſchwinden, weil er mit der freien That im offenen Widerſpruche ſteht. Daſſelbe gilt

2) von dem Vorwande eines unperſönlichen Irrthums, in dem die Ehe, wenn ſchon nicht ohne Schuld des einen Verlobten, ſoll geſchloſſen worden ſeyn. Ein die Perſönlichkeit des Gatten, in Rückſicht der ihm zuzutrauenden weſentlichen Eigenſchaften zur Führung einer glücklichen Ehe, betreffender Irrthum vernichtet zwar das eingegangene Bündniß von ſelbſt; verheimlichte Krankheiten, oder körperliche Uebel, die durch ſchwere Vergehungen verlorne Unbeſcholtenheit, ein fälſchlich angenommener Stand und Name, und ähnliche Betrügereien, können auch den Gewiſſenhafteſten nöthigen, ſein gegebenes Wort wieder zurückzunehmen. Bezieht ſich hingegen dieſer Irrthum nur auf das Vermögen, die Glücksumſtände, oder zufällige Eigenſchaften des Gatten; ſo iſt eine dennoch aus dieſen Gründen verſuchte Trennung pflichtwidrig, weil alle jene Vortheile vernünftiger Weiſe gar nicht zu einer weſentlichen Bedingung der Ehe gemacht werden können (*propter errorem fortunae* non dissolvitur coniugium. *Melanchthon* l. c. p. 340). Die in den bürgerlichen Geſetzen vorkommenden Begünſtigungen ſolcher Eheſcheidungen ſind aus der Verwechſelung des perſönlichen Vertrages mit dem dinglichen hervorgegangen, wo man, weil nun einmal das Princip des Geſetzes verloren war, willkührlich ein Recht zur Trennung des ehelichen Bandes da ſuchte, wo höchſtens nur vom äußern Schadenerſatze die Rede ſeyn konnte.

3) Auch nicht der von einem Gatten bewieſene Leichtſinn, oder die Unhäuslichkeit deſſelben können die

Losſagung des anderen von ihm rechtfertigen. Nicht der bei einer früheren Liebſchaft bewieſene Leichtſinn; denn obſchon das ſtrenge Recht Anſprüche geſtattet, die von der öffentlichen Ehrbarkeit kräftig unterſtützt werden, ſo iſt es doch eine harte Forderung an Verlobte, durch eine freiwillige Anklage ihren Ruf und vielleicht ihr ganzes Lebensglück auf das Spiel zu ſetzen; beiden Gatten lag es vielmehr ob, vorher gegenſeitig die Sittlichkeit ihres Wandels zu erforſchen; haben ſie das verſäumt und ſich dennoch verbunden, ſo darf man gegenſeitige Nachſicht und Schonung vorausſetzen, und es ſollten daher die Geſetze nicht Bedingungen der Trennung des eingegangenen Bündniſſes anerkennen, die bei der menſchlichen Schwäche die Gültigkeit der meiſten Ehen ungewiß und zweifelhaft machen können. Noch weit weniger wird die eintretende Unhäuslichkeit, oder Unwirthſchaftlichkeit eines Gatten bei dem andern den Gedanken, ſich von ihm loszureißen, entſchuldigen, weil dieſem Uebelſtande durch andere Mittel begegnet werden kann, und die Pflicht, ſich gegenſeitig zu beſſern, in dem ehelichen Vertrage ſelbſt begründet iſt.

4) Am wenigſten kann die gegenſeitige Uebereinſtimmung (συναίνεσις) das Gewiſſen von der Pflicht, die Ehe fortzuſetzen, befreien. Nach dem römiſchen Rechte (novell. 140.) war das zwar erlaubt; auch das preußiſche Landrecht geſtattet, daß kinderloſe Ehen auf den Grund der gegenſeitigen Einwilligung wieder aufgehoben werden (Th. II, Tit. I. §. 716.), und der Code Napoleon ſetzt ſogar bei fruchtbaren Ehen den *consentement mutuel* als einen gültigen Scheidungsgrund feſt. Aber die Gatten müſſen nach ihm wenigſtens frei und nicht länger, als zwanzig Jahre in der Ehe gelebt haben; ſie müſſen die ausdrückliche Erlaubniß ihrer beiderſeitigen Eltern beibringen, und dürfen auch dann ſich erſt nach drei Jahren wieder verheirathen. Unver-

Digitized by Google

kennbare Regungen eines nur halb niedergekämpften Gewiſſens bei dem Geſetzgeber; denn die gegenſeitige Uebereinkunft kann wohl einen dinglichen Vertrag auflöſen, aber keinen perſönlichen; nicht einmal das Gelübde einer treuen Freundſchaft kann ohne Sünde gebrochen werden, geſchweige denn die vor Gott betheuerte Verpflichtung zu einer nach ſeiner Ordnung verbundenen Liebe. Und wie oft wird eine ſolche Uebereinſtimmung übereilt, leichtſinnig, willkührlich, erpreßt, erſchlichen ſeyn! Vergl. m. Abhandlung *de coniugiis bona gratia haud solvendis*. Erlangae 1808.

Eine zweite Claſſe der hier beſprochenen Fälle nennen wir zweifelhaft, weil das entſcheidende Moment der Pflicht bei ihnen von einer Individualität der Perſonen und Verhältniſſe abhängt, die ſich nicht voraus beſtimmen läßt. Hieher rechnen wir

1) die Unverſöhnlichkeit eines tiefeingewurzelten Haſſes (*odium implacabile*), die ein unſchuldiger Gatte zu erdulden hat. Keinesweges iſt hier die Rede von einer bloßen Verſtimmung der Laune, oder dem freiwillig genährten eigenen Haſſe des mißfälligen Lebensgefährten; denn jene muß ertragen, dieſer aber überwunden und ausgerottet werden. Nein, die Frage, welche wir beſprechen, bezieht ſich auf jene unglücklichen Gatten, welche ohne ihr Verſchulden, nach einer Krankheit, durch Verläumdung, Argwohn, Eiferſucht, oder Ausſchweifungen ihres Mitverbundenen der Gegenſtand einer Erbitterung geworden ſind, welche alle Verſuche vereitelt, das Herz des Entfremdeten wieder zu gewinnen. Bekanntlich iſt hier unſere neuere Geſetzgebung ſtrenger, als die ältere, welche die gänzliche Abwendung der Gemüther (*μίσος ἀδιάλλακτον*. Novell. 140.) aus ſehr wichtigen Gründen den bündigen Scheidungsurſachen zuzählt und ſie als einen Ehebruch des Geiſtes und des Herzens darſtellt. Dieſer Anſicht tritt auch Luther (vom ehelichen Leben. Th. X, S. 726.) in der

merkwürdigen Aeußerung bei: „Freilich wäre ein ſolch Weib zu haben, ein fein ſeliges Kreuz und ein richtiger Weg zum Himmel. Ein ſolch Gemahl erfüllt wohl des Teufels Amt und feget den Menſchen rein, der es erkennen und tragen kann. Wer des Feuers haben will, der muß auch den Rauch leiden. Kann er es aber nicht tragen, ehe denn er Aergeres thue, ſo laſſe er ſich lieber ſcheiden und bleibe ohne Ehe ſein Lebenlang."

2) Unheilbare Krankheiten, welche phyſiſch und moraliſch die Fortſetzung der Ehe erſchweren, oder ganz unmöglich machen. Ein Recht des geſunden Gatten, ſich von dem Kranken und Leidenden loszuſagen, kann hier zwar nicht behauptet werden; denn die Verbundenen ſollen ja Leiden und Freuden des Lebens theilen, und gerade im Unglücke kann und ſoll ſich treue Liebe in ihrer vollen Reinheit bewähren. Aber eine andere Frage iſt die: ob ſich nicht der leidende Gatte verpflichtet fühlen muß, dem andern eine Verbindlichkeit, die er ſelbſt nicht mehr erfüllen kann, zu erlaſſen, um ihn nicht Verſuchungen und ſittlichen Gefahren auszuſetzen, welche treue Liebe von ihm abwenden ſoll? In dieſem nicht ſeltenen Falle tritt oft ein Kampf der Liebe und Großmuth ein, den auch ein erleuchtetes Gewiſſen nur nach ſorgfältiger Erwägung der perſönlichen Verhältniſſe beizulegen im Stande iſt.

3) Verbrechen, welche die Ehrloſigkeit des ſchuldigen Gatten zur Folge haben. Nach dem altrömiſchen Rechte ſchied der Verluſt der Standesehre (capitis deminutio), oder der bürgerlichen Freiheit (servitus poenae); aber der Kaiſer Juſtinian hob dieſes Geſetz wieder auf (*novell.* XXII, c. 8.). Luther glaubte, auch wenn ein Mann geſtäupt, oder des Landes verwieſen werde, ſei die Frau dennoch verbunden, ihm zu folgen, weil ſie für die Schuld des Mannes (nach Matth. XVIII, 25.) haften müſſe (Th. X, S. 954.). Neuere Geſetze ſuchen

den Grund des Rechtes zur Scheidung in einer vier Jahre lang dauernden Haft, ein Moment, welches die Moral bei den oft willkührlichen Strafen militärischer, oder hochverrätherischer Vergehungen nicht entscheidend finden kann. Viel richtiger ist hier der sittliche Grad der Infamie des Verbrechens, welches einem Ehebruche gleich seyn, und den unschuldigen Gatten bei der tiefen Entwürdigung des schuldigen außer Stand setzen kann, mit ihm gemeinschaftlich die Bahn des häuslichen Lebens fortzuwandeln. Ihm dennoch in seiner Schmach und Erniedrigung die Hand treuer Liebe zu seiner Wiederaufrichtung und Besserung zu reichen, ist eine Heldentugend, welche Achtung und Bewunderung verdient, aber nicht zum Range einer allgemeinen Pflicht erhoben werden mag.

Die dritte Classe umfaßt diejenigen Fälle, wo der eheliche Vertrag durch die Unthat des schuldigen Gatten wesentlich verletzt ist, und folglich die Trennung von ihm vor keinem moralischen und religiösen Gerichte mehr gemißbilligt werden kann. Hieher gehört

1) der Ehebruch, den Jesus selbst als ein die eheliche Gemeinschaft aufhebendes Verbrechen betrachtet (Matth. XIX, 9.). Denn da hier der schuldige Theil dem Körper und Gemüthe nach in eine Verbindung tritt, welche die frühere durch die That aufhebt; so kann der unschuldige Gatte keine Verbindlichkeit haben, sich die bereits erfolgte Trennung als ungeschehen zu denken, und die Ehe gleichsam auf gutes Glück von Neuem zu beginnen. Es ist unmöglich, sagt Rochefoucault (*reflexions* 286), den zum zweiten Male zu lieben, den man einmal wirklich zu lieben aufgehört hat. Familienverhältnisse, Klugheit, oder das Bewußtseyn gleicher Schuld können es wohl räthlich machen, eine Treulosigkeit zu verzeihen, deren Wiederkehr nicht unwahrscheinlich ist; aber diese Verzeihung einem Gatten anzurathen, der die Untreue des

andern nicht ſelbſt veranlaßt hat, bleibt immer gefährlich, und Melanchthons Strenge (loci theol. S. 777.) ſcheint hier vor Luthers Gelindigkeit (a. a. O. Th. X, S. 726.) immer den Vorzug zu behaupten.

2) Beharrliche Abſonderung, Entweichung und Losſagung von den Pflichten des Ehebundes ſind, als freiwillige Handlungen betrachtet, dem Ehebruche gleich zu achten (1 Kor. VII, 15.), und es kann folglich dem verlaſſenen, oder gekränkten Gatten nicht verargt werden, wenn er ſich durch die Geſetze von ſeinem gegebenen Worte entbinden läßt. „Will ſie dich nicht, ſo laß ſie von dir und laß dir eine Eſther geben und die Vaſthi fahren, wie Ahasverus that (Luther X, 725).“

3) Gefährliche Mißhandlungen und Nachſtellungen nach dem Leben ſind nicht allein weſentliche Verletzungen des ehelichen, ſondern ſogar des bürgerlichen Vertrages und heben die Ehe von ſelbſt auf, weil Sicherheit der Perſon die erſte Bedingung gemeinſchaftlicher Pflichterfüllung iſt. Die Erweiterung des chriſtlichen Scheidungsprincips in dem oben bemerkten Sinne erſcheint beſonders in dieſem Falle gebieteriſch und nothwendig, da es ſich vernünftiger Weiſe gar nicht denken läßt, daß Gatten noch ſacramentirlich verbunden ſeyn ſollen, die ſich täglich mit Mord und Todſchlag bedrohen. Zuletzt muß

4) auch eine ſittliche Verdorbenheit des Charakters, die alle Verſuche der Beſſerung vereitelt, von der Moral fleißiger beachtet werden, als es oft von der bürgerlichen Geſetzgebung zu geſchehen pflegt. Selbſt da, wo ein Gatte keines eigentlichen Verbrechens ſchuldig iſt, kann er doch durch Müßiggang, Spielſucht, Trunkenheit, Hang zu Abentheuern und Betrügereien, Verſchwendung und crapulöſe Sitten ſo tief ſinken, daß er nicht nur die Ruhe, die Ehre und das Glück, ſondern auch die Erziehung, die Tugend und Religioſität

Digitized by Google

der Seinigen gefährdet und ſie nöthigt, ein Band geſetzlich aufzulöſen, welches er ſelbſt ſchon durch ſeine Ausſchweifungen zerriſſen hat. Wenn ſchon der Unglaube ſcheidet (1 Korinth. VII, 15.), ſo muß noch vielmehr ſittliche Entwürdigung und Ruchloſigkeit ein Bündniß trennen, welches zur gemeinſchaftlichen Veredelung geſchloſſen wurde.

Das eheliche Leben der Chriſten in m. Fortbildung des Chriſtenthums, 2te Ausg. Leipzig 1836. Bd. II, S. 371 ff.

§. 199.

Pflichten der Ehegatten. Ehebruch.

Dieſen von der chriſtlichen Tugendlehre ſo hoch geſtellten Preis einer weiſen und glücklichen Ehe zu erreichen, ſind beide Gatten vorzugsweiſe zur Mäßigkeit im Geſchlechtsgenuſſe, ſo wie zur Fortſetzung und Veredelung ihrer Liebe verbunden. Der Mann ſoll durch Fleiß, weiſe Ordnung ſeines Hauſes, Treue und Klugheit die Achtung des Weibes; die Frau durch Häuslichkeit, Nachgiebigkeit und Züchtigkeit die Liebe des Mannes zu gewinnen und zu erhalten ſuchen. Die durch die Geſchlechtsvereinigung mit einer dritten Perſon bewieſene Verläugnung dieſer Pflichten, die in vielen Fällen von beiden Gatten verſchuldet iſt, heißt Ehebruch; ein Verbrechen, das wegen ſeiner Treuloſigkeit, ſeines Betruges, ſeiner Schädlichkeit und ſittlichen Verderblichkeit unter allen gebildeten Völkern ſchwer geahndet wird.

Digitized by Google

Wie ausführlich auch die ehelichen Verhältniſſe bisher erörtert und dargeſtellt worden ſind; ſo iſt doch auch die beſondere Sittenlehre noch viel zu beſchränkt, als daß ſie alle Pflichten umfaſſen könnte, welche treue Gatten nach dem ganzen Umfange ihres ehrwürdigen und heiligen Bundes erfüllen ſollen. Luther, Hippel, Necker (morale religieuse t. II, 1 s.), Brandes und Andere haben zum Theil in eigenen Schriften dieſen Gegenſtand ausſchließend behandelt und doch dem ſittlichen Beobachter noch reichen Stof zu neuen Bemerkungen übrig gelaſſen. Zu den erſten und vorzüglichſten Verbindlichkeiten beider Gatten gehört indeſſen unbezweifelt

1) die Mäßigkeit im Genuſſe der Geſchlechtsfreuden, welche allein mit der Achtung vor ſich ſelbſt, mit der Sorge für die Erhaltung der Geſundheit, mit der Schamhaftigkeit und dem Naturzwecke der Zeugung beſtehen kann. Wenn der Apoſtel fordert, daß das Ehebette rein und unbefleckt erhalten werden ſoll (Hebr. XIII, 7.); ſo verbietet er nicht allein die Ausſchweiſungen mit Andern, ſondern auch diejenigen Umarmungen, die mit der Achtung für menſchliche Würde nicht beſtehen können. Wie ſich der Menſch durch ſeine aufrechte Stellung von den Thieren unterſcheidet; ſo ſoll er ihnen auch in ſeiner Geſchlechtsliebe unähnlich ſeyn. Unnatürliche, unanſtändige und die phyſiſche Würde des Menſchen entehrende Verbindungen (*cubiculi contumeliae* nach Seneca) erzeugen bald Gleichgültigkeit, dann Verachtung und Haß der Ehegatten, und dürfen keinesweges für ſo unbedeutend gehalten werden, als ſie der wollüſtige Muhamed (Sure II.) darzuſtellen ſucht. Auch muß hiebei die Sorge für die Erhaltung der Geſundheit wohl erwogen werden. Die häufigen, ja täglichen Umarmungen, zu welcher ſich gemeine Sinnenmenſchen, durch die Theilung eines Lagers gereizt, nicht nur berechtigt, ſondern wohl gar verpflichtet halten, ſind eine un-

Digitized by Google

vernünftige Verſchwendung der edelſten Lebenskräfte, die ſich durch Entnervung, ſchnelles Verblühen der Geſtalt, Siechthum, Blödſinn und gemeiniglich auch durch eine ſchwache Nachkommenſchaft rächt. In jedem Falle iſt das ſtrenge moſaiſche Verbot (3 Moſ. XX, 18.) ernſtlicher zu beobachten, als es von manchen Sittenlehrern (Michaelis moſ. Recht, §. 277.) geſchieht. Eben ſo wenig darf die Schamhaftigkeit der Gatten, ſowohl bei ihrer Vertraulichkeit unter ſich, als in Beziehung auf Andere, vernachläſſigt werden, damit ſie ſich ſelbſt die Achtung und Liebe erhalten, zu der ſie verbunden ſind, und nicht Unverbundene zu Begierden reitzen, deren Befriedigung ihnen noch verſagt iſt. Selbſt der Naturzweck der Zeugung wird durch unmäßigen Beiſchlaf verhindert, wie das Beiſpiel der Hetären lehrt, die ſich durch ſchändliche Proſtitution den ihnen obliegenden Mutterpflichten gänzlich zu entziehen ſuchen. Auguſtin (in einer Homilie *de castitate conjugali*: opp. edit. Basil. t. X, p. 1133.), Spener (im Bedenken von dem Beiſchlafe der Wiedergebornen) und andere Rigoriſten haben zwar von der Zeit an, wo an der Fruchtbarkeit des Weibes nicht mehr zu zweifeln iſt, jede Geſchlechtsgemeinſchaft der Gatten als ſündlich verworfen. Sie beriefen ſich theils auf den Endzweck der Ehe, den ſie in der Zeugung ſuchten, und hielten ſich ſchon aus dieſem Grunde berechtigt, jeden weitern Beiſchlaf für unſittlich zu erklären; theils auf das Beiſpiel der Thiere, namentlich des Kameels, welches ſich „nach der Befruchtung gegen den Hengſt mit einem unwilligen Gebrülle zur Wehre ſtelle" (Pallas Reiſen durch Rußland, Th. I, S. 397. *Alethei* polygamia triumphatrix p. 29 sq.); theils auf das Beiſpiel der alten Deutſchen und Gallier (*Saintfoix* essais historiques sur Paris. Londres 1766. t. V, p. 131.), ja ſelbſt der Huronen und Irokeſen, von welchen Charlevoix berichtet: non seulement tant, que durent

leurs incommodités, mais encore pendant qu'une ſemme est enceinte, ou nourrice, *et elles nourrissent pour l'ordinaire trois ans*, leurs maris ne les aprochent pas. *Journal d'un voyage dans l'Amérique septentrionale.* Paris 1744. 4. t. III. p. 288. Aber der Endzweck der Ehe iſt, wie oben bewieſen wurde, nicht Zeugung, ſondern die Erweiſung treuer Liebe. Es kann ferner das Beiſpiel der Thiere hier nicht in Erwägung kommen, da nach der Erfahrung zwar die Zeit, aber nicht die Zahl ihrer Begattungen beſtimmt, und der Widerwille des befruchteten Thieres gegen jede neue Geſchlechtsverbindung in dem Baue ſeines Körpers zu ſuchen iſt (*Andr. Laurentii* historia anatomica corporis humani l. VIII. quaest. 22.). Eben ſo wenig mag aus dem Beiſpiele der Eſſener, Gallier und Huronen etwas für die angeführte Behauptung gefolgert werden, da die erſtern überhaupt von der Ehe überſpannte Begriffe hatten, die letztern aber ſich keineswegs immer auf die Monogamie zu beſchränken pflegen. Bei dem beſtimmt und deutlich ausgeſprochenen Erlaubnißgeſetze des Apoſtels (1 Kor. VII. 2. 9.) hat man daher wohl keine Urſache, den umſichtigen Lactanz zu tadeln, wenn er erinnert: nec ob aliam causam Deus, cum ceteras animantes suscepto foetu maribus repugnare voluisset, solam omnium mulierem viri patientem ſecit, scilicet ne feminis repugnantibus libido cogeret viros *aliud appetere* eoque facto *custitatis gloriam non tenerent* (*institutt. div.* l. VI. c. 23.). Das iſt auch Luthers Meinung, „Gott laſſe zu, daß der Luſt in der Ehe etwas mehr nachgelaſſen werde, als zur Frucht noth iſt (Werke Th. X, S. 759.)."

2) Nicht minder ſollen ſich beide Gatten einer im Laufe ihrer Ehe ſich täglich mehr veredelnden Liebe befleißigen. Denn da das Weſen ihrer Verbindung eine durch die Geſchlechtsgemeinſchaft vermittelte Freundſchaft iſt; ſo beſteht darinnen recht eigentlich ihr Beruf, immer

mehr ein Herz, ein Sinn und eine Seele zu werden. Der vernünftige und gute Menſch trennt nie die ſinnliche Liebe von der Liebe der Perſon; wo dieſe fehlt, verſchwindet jene bald von ſelbſt; den für das ganze Leben verbundenen Gatten wird ihr Gelübde zur Pein und Qual; ſie verwünſchen die Unauflöslichkeit ihres Bundes; ihre Gleichgültigkeit verwandelt ſich bald in Haß und Zwietracht, und wenn ſie die gereizte Sinnlichkeit auch auf Augenblicke anzieht, ſo ſtößt ſie doch die geſtillte Luſt gegenſeitig mit verdoppeltem Abſcheu zurück. Chriſtliche Gatten werden daher von ſelbſt auf wirkſame Mittel bedacht ſeyn, ihre Liebe immer mehr zu pflegen und zu nähren. Sie werden ſich hüten, einander verächtlich zu werden, es ſei nun durch Blößen des Verſtandes, oder Herzens; ſie werden, dem Horizonte ihrer Cultur gemäß, ihren Geiſt durch Kenntniſſe, Menſchenbeobachtung, gute Grundſätze und angemeſſene Lectüre immer weiter auszubilden ſuchen; durch treue Anhänglichkeit, Zutrauen, Pflege und Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Freuden und Unfällen des Lebens werden ſie ſich immer theurer und unentbehrlicher zu werden ſtreben. Von ſelbſt folgt hieraus, daß der Mann keine andere Freundin mehr achten und lieben ſoll, als ſeine Gattin; und wieder daß die Frau keinen Mann mehr lieben ſoll, als ihren Gatten. Freundſchaften dieſer Art ſind nicht nur an ſich ſchon verdächtig, ſondern ſie ſtören auch den ehelichen Frieden und führen oft Unordnungen, ja ſelbſt plötzliche Trennungen einer vorher glücklichen Ehe herbei. Man leſe, was zwei trefliche Beobachter über die ſittlichen Nachtheile des Cicisbeats in Italien bemerken, der, wo nicht heimliche Untreue (sous-mariage), doch eine erklärte Herzensehe wird, die der wirklichen ihre ganze Würde raubt. *Lesser* voyage en Italie et en Sicile. Paris 1806 pag. 267. Matthews Tagebuch eines Invaliden auf einer Reiſe durch Portugal, Italien, die Schweiz und Frankreich,

überſetzt von Schott. Dresden 1825. 2. Aufl. Th. II, S. 3. Damit vergl. m. v. Göthes Wahlverwandtſchaft in ſ. Werken. Stuttgart 1828. Bd. XVII ff.

3) Ein beſonderer Kreis von Pflichten eröfnet ſich dem Manne, als dem Haupte der Familie, in welcher Eigenſchaft er

a) darauf bedacht ſeyn muß, die Seinigen durch die Früchte ſeines Fleißes zu ernähren, er mag nun Gelehrter, Künſtler, Bürger, oder Handwerker ſeyn. Darum ſind ihm vor dem Weibe Vorzüge des Körpers und Geiſtes, des Talentes und der Kraft verliehen. Ein Mann, welcher nichts erwirbt und zu erwerben weiß, ſondern nur die Güter ſeiner Gattin verzehren hilft, wird ihrer Verachtung kaum entgehen. Nicht minder iſt er

b) zum Regenten und Beſchützer (*code Napoleon* §. 213.) ſeiner Familie berufen. Ihm liegt es ob, das Hausregiment (Eph. V, 23. Koloſſ. III, 19.) und die Hauspolicei zu handhaben, den Hausetat zu entwerfen und darüber feſtzuhalten, und die Erziehung der Kinder, namentlich die techniſche, intellectuelle und moraliſche zu leiten. In allen dieſen Puncten muß er feſten und durchgreifenden Grundſätzen folgen. Ein ſchwacher Hausvater, der ſich dieſer Rechte begiebt, verliert nicht nur ſeine Achtung in den Augen des Weibes, ſondern ſetzt auch das Wohl ſeiner Familie auf das Spiel.

c) Um die fortdauernde Achtung und Liebe ſeiner Lebensgefährtin zu gewinnen, muß er fleißig darauf bedacht ſeyn, durch eine weiſe Mäßigung und Zurückgezogenheit in dem Umgange mit dem zweiten Geſchlechte, die Eiferſucht ſeiner Gattin nicht zu reizen; die Launen und Temperamentsſchwächen des Weibes (1 Petr. III, 7.) zu ſchonen; bewährte Grundſätze in Rückſicht auf

Digitized by Google

den Aufwand, die Vergnügungen und die Freunde des Hauſes mit weiſer Feſtigkeit in das Leben einzuführen, und durch Ordnung in ſeinen Geſchäften, ſo wie durch eine väterliche Anhänglichkeit an ſeine Familie den Seinigen lieb und theuer zu werden ſuchen*).

4) Abermals andere Pflichten zeichnen die Beſtimmung des Weibes aus. Es übertrift den Mann wohl oft an Zartheit der Empfindung und des Gefühls, an Lebhaftigkeit der Phantaſie und Schärfe der Urtheilskraft, aber ſelten an Körperkraft, Verſtand, Talent und Vernunft. Einen bedeutenden Theil ſeines Lebens bringt es in einem wiederkehrenden Zuſtande der Laune, des Uebelbefindens und der Reizbarkeit zu, iſt als Mutter zu mancherlei animaliſchen Functionen beſtimmt, und kann ſchon darum dem Manne an Stärke des Geiſtes und Charakters nicht gleich ſeyn. Der Morgenländer überhaupt und namentlich der Jude urtheilt daher über die Würde des Weibes ſehr abſprechend, und ſelbſt die Schrift fordert von ihm ehrerbietigen Gehorſam gegen die Verordnungen des Mannes (I Moſ. III, 16. Epheſ. V, 22. Koloſſ. III, 18. I Petr. III. 1.). Aber auch nach mildern Anſichten iſt doch ſoviel gewiß, daß die Frau

a) nicht zu einem öffentlichen Berufe (I Kor. XIV, 34.), ſondern zur Hausmutter beſtimmt iſt, welche minder erwerben, als das Erworbene bewahren, verwalten und die umfaſſenderen Plane des Mannes im Einzelnen zur Ausführung bringen ſoll. Einmiſchungen der Frauen in öffentliche Angelegenhei-

*) Moore ſagt im Leben Byrons: „Geiſter von höherem Range vertragen ſich nur ſelten mit den ſtillen Neigungen des Familienlebens.“ Wiederum erinnert Börne: „mir iſt keine Frau bekannt, die ein dummer Mann unglücklich gemacht hätte, und keine, die mit einem genialiſchen glücklich gelebt hätte (Briefe aus Paris. Hamburg 1832. Th. II. S. 313.).“ Beide Bemerkungen ſind einſeitig; aber ſchon über ihre halbe Wahrheit läßt ſich ein ganzes Buch ſchreiben.

ten, auf welchen die franzöſiſche Geſchichte einen ſo hohen Werth legt, ſind dem Staate und den Familien zu allen Zeiten nachtheilig geweſen. Sie kann daher

b) in den allgemeinen und moraliſchen Angelegenheiten der Familie mehr eine berathende, als entſcheidende Stimme anſprechen, ob es ſchon wünſchenswerth iſt, daß überall in den häuslichen Verhältniſſen nichts ohne ihre Beiſtimmung vorgenommen werde. Beſonders aber ſoll ſie ſich beſtreben,

c) der Achtung und Liebe ihres Gatten immer würdiger zu werden, zunächſt durch eine Züchtigkeit und Treue, die auch den Schein des Verdachtes meidet; dann durch möglichſte Beherrſchung ihrer Launen, bitterer Leidenſchaften und eines gehäſſigen Zungenſpiels, welches in den Familien ſo viel Unheil anrichtet (Jak. III, 8.); beſonders durch ein gleiches und zuvorkommendes Wohlwollen, das Element des edlen Weibes, zu deſſen Erhaltung ihm von der Natur ſelbſt Huld und Zartgefühl verliehen worden iſt.

Obſchon jede Uebertretung dieſer Pflichten eine Verletzung des ehelichen Bündniſſes iſt; ſo verſteht man doch unter dem Ehebruche die durch den Beiſchlaf mit einer dritten Perſon bewieſene Verläugnung der ehelichen Treue. Bei den Hebräern und Römern wurde der Concubinat des Mannes zwar keinesweges als Ehebruch betrachtet, und als Muhamed ſich noch in ſeinem Alter mit einer ägyptiſchen Sclavin eingelaſſen hatte, brachte er den Unwillen ſeiner Weiber durch eine, ſeinem Vergehen günſtige, Erſcheinung des Erzengels Gabriel zum Schweigen (La vie de Mahomet par *Gagnier*. Amsterdam 1732. t. II. p. 73.). Bei den beſtimmten Grundſätzen der chriſtlichen Sittenlehre über die ausſchließende Zuläſſigkeit der Monogamie kann aber den Männern dieſe Begünſtigung um ſo viel weniger geſtattet werden, als es bekannt iſt, daß die Ausſchweifungen der

Weiber in den meiſten Fällen durch die Unordnungen ihrer Gatten veranlaßt werden (Matthews Tagebuch a. a. O.). Demnach leidet es keinen Zweifel, daß beide ſich durch den Ehebruch einer Treuloſigkeit, eines Meineides, Betruges und der Verletzung eines Fundamentalgeſetzes des Staates und der Kirche ſchuldig machen, welches in den meiſten Fällen die Auflöſung ihres Bündniſſes, aber immer gerechte Schmach und eine tiefe Erſchütterung ihres Familienwohles zur Folge hat. Moſes hat dieſes Verbrechen mit der Todesſtrafe bedroht (3 Moſ. X, 10.), welche jedoch Jeſus mildert (Joh. VIII, 11.), wie ſie denn überhaupt zu ſeiner Zeit unter den Juden nicht mehr vollzogen wurde. Muhamed verhing über die Ehebrecherin lebenslängliche Einkerkerung (Sure IV.), die Apokryphen und das N. T. hingegen begnügen ſich, dieſe Vergehung den ſchweren Sünden beizuzählen (Sirach XXIII, 33. Matth. XV, 19. Gal. V, 19. Jak. IV, 4.).

Vives de officio mariti in ſ. opp. Basil. 1555. t. II. p. 598 sq. dann de femina christiana libri III. zwei treffliche Schriften.

§. 200.

Von der Eheloſigkeit und den frühen Ehen.

Jeder geſunde und mannbare Menſch iſt nach der Verordnung Gottes, bei der Gewalt des Naturtriebes zur Keuſchheit, und durch dieſe zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechtes in der Ehe berufen. Die Eheloſigkeit iſt daher, wenn ſie nicht durch individuelle Gründe beſtimmt wird, ein politiſch und moraliſch verwerflicher und Gott mißfälliger Stand, der ſich bei den Prieſtern um ſo viel weniger entſchuldigen läßt, als ſie nach dem Vorgange der Apoſtel und der alten Kirche

dem Volke mit einem guten Beiſpiele vorangehen und den Wahn von der Heiligkeit des Cölibates, welcher nie allgemeines Geſetz, alſo auch niemals Pflicht werden kann, durch die That beſtreiten ſollten. Es iſt vielmehr allen denen, welche körperlich und geiſtig reif genug ſind, eigene Familien zu gründen, eine frühe Verehelichung zu empfehlen, damit ſie nicht allein vor Ausſchweifungen bewahrt, ſondern auch ſittlich gebildet und in den Stand geſetzt werden, die Erziehung ihrer Kinder zu vollenden und einſt reich an häuslichen Erfahrungen und Freuden ihre Laufbahn zu beſchließen.

Die Wahl des ehelichen Lebens iſt zwar frei, aber darum nicht willkührlich, ſondern von Gott geboten, der den Menſchen, wie alle lebende Weſen, zur Fruchtbarkeit geſchaffen (1 Moſ. I, 28.) und den ehelichen Stand durch große Verheißungen ausgezeichnet hat (Pſalm CXXVIII, 2 ff.). Der Trieb, das Leben mitzutheilen, iſt daher bei ihm ſo ſtark, wie das Leben ſelbſt, und er kann, wie das Beiſpiel der Thiere und Menſchen lehrt, in den Jahren der Mannbarkeit nicht unterdrückt werden, ohne für den Geiſt und Körper die nachtheiligſten Folgen hervorzubringen. Nicht in der Unterdrückung, ſondern in der weiſen Befriedigung deſſelben beſteht die Keuſchheit, die nur in der Ehe ſtattfindet, daher man außer derſelben zwar Enthaltſamkeit, oder Unkeuſchheit, aber niemals wahre Keuſchheit üben, ſondern ſich auf dieſe Tugend nur würdig vorbereiten kann. Die fortdauernde Gleichheit der Geſchlechter, von welcher oben gehandelt wurde, ſpricht deutlich genug für dieſe Pflicht (1 Kor. VII, 2.), deren leichtſinnige Vernachläſſigung faſt immer von denen bereuet wird, die aus Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit ſich ehelich zu verbinden verſäumt haben. Nur körperliche Beſchaffenheit, pſychologiſche Idioſynkraſie, und beſondere Berufsverhältniſſe können hier Aus-

Digitized by Google

nahmen geſtatten, die aber, gerade als ſolche, die Regel beſtätigen, von der wir handeln. Dualiſmus und Hang zum Myſticiſmus hat zwar ſchon früher unter Eſſenern, Gnoſtikern, Montaniſten und Manichäern den Wahn erzeugt, daß der jungfräuliche und eheloſe Stand den Menſchen auf eine Stufe der Heiligkeit erhebe, die ihn Gott wohlgefällig mache und auf eine höhere Seligkeit im künftigen Leben vorbereite. Dieſe von Tertullian (de virginitate), Cyprian (de disciplina et habitu virginum) und andern Rigoriſten vertheidigte Meinung hat nicht nur auf das Mönchsweſen, ſondern auch den Cölibat der Prieſter (*singularitas sacerdotum* nennt ihn ein Unbekannter in einer unter dieſem Titel in dem Anhange zu Cyprians Werken vorhandenen Schrift) großen Einfluß gehabt, und ſich allmählig, wiewohl nicht ohne ſchwere Kämpfe, unter Gregor VII. zu einem ſtehenden Geſetze der hierarchiſchen Diſciplin für den Clerus ausgebildet, welches noch die tridentiniſche Synode mit anathematiſirender Begeiſterung vertheidigt. Man berief ſich nemlich auf das levitiſche Verbot der ehelichen Beiwohnung zur Zeit des Gottesdienſtes (2 Moſ. XIX, 15.); auf das Beiſpiel Jeſu und ſeine Billigung des Cölibats (Matth. XIX, 11.); auf eine dem eheloſen Stande beider Geſchlechter ſehr günſtige Erklärung Pauli (1 Kor. VII, 32—34.); auf die mit ehelichen Verhältniſſen ganz unverträgliche Würde des Prieſterberufes; auf die mit der Ehe des Clerus nicht vereinbare Hoheit des Kirchenoberhauptes; und wo alle dieſe Gründe noch nicht ausreichten, auf eine beſondere Offenbarung Gottes (domini correptione scribere et *per revelationem jubere* compulsus sum. De *singularitate Clericorum:* in *Cypriani* opp. Paris. 1632. t. III. p. 516.). Aber eine levitiſche Reinigung, die nicht einmal die Prieſterehe ausſchloß, kann nach längſt aufgehobenem Cerimonialgeſetze für Chriſten keine weitere Verbindlichkeit haben. Chriſtus war einzig in ſeiner Würde und in ſeinem Berufe (Matth. XXIII, 8.); er gedenkt der freiwilligen Eunuchen, das heißt der Eſſe-

Digitized by Google

ner, die aus Liebe zu einem beſchaulichen Leben der Ehe entſagten, nur im Vorbeigehen, ohne über den Werth, oder Unwerth dieſer Entſagung ein Urtheil zu fällen (XIX, 12.); er heilt die Schwiegermutter des Petrus (VIII, 14.) und beweißt es folglich durch die That, daß er die Ehe ſeines erſten Apoſtels nicht mißbilligt. Paulus trägt, wie er ausdrücklich ſagt (1 Kor. VII, 6. 25.), kein Gebot Gottes, ſondern nur ſeine Privatmeinung in Beziehung auf die damaligen Stürme der Zeit vor (26); Ignatius (ep. ad Philadelphenses. Opp. Genevae 1623. p. 95.) und mehrere griechiſche Kirchenväter ſprechen überdies von ſeiner früheren Verheirathung als von einer bekannten Sache. Daß man das reine Werk ehelicher Liebe für unverträglich mit dem Leſen der heiligen Meſſe hält, iſt zwar eine Thatſache der Volksmeinung; aber weiſe Prieſter ſollten das thörigte fleiſchliche Volk, welches nur Wolluſt ohne Liebe kennt, aus den Ausſprüchen des Apoſtels (1 Tim. II, 15. III, 2. Tit. I, 15.) eines Beſſeren belehren. Der Biſchof Polykrates zu Epheſus im zweiten Jahrhunderte hatte acht Nachfolger, welche ſämtlich Prieſterſöhne waren, und vom fünften Jahrhunderte bis zu Ende des zehnten ſaßen ſechszehn Päpſte auf dem Throne, deren Väter Geiſtliche waren (*Reghellini* examen du Mosaisme et Christianisme. Paris 1834. t. II. pag. 445). Wozu alſo Erdichtungen, welche immer tiefer in den Wirbel des Aberglaubens hereinführen! Wohl mag die Kirchenſouveränität mit der Ehe der Prieſter kaum beſtehen können; aber die Souveränität der Religion verträgt ſich mit ihr deſto beſſer, und um dieſe ſoll es ſich zuletzt allein zum Beſten der Menſchheit handeln. Ohne eine beſondere Offenbarung Gottes läßt ſich demnach zur Vertheidigung des Prieſtercölibats nichts Ueberzeugendes vorbringen; der falſche Cyprian iſt kein wahrer, und wenn er es wäre, ſo würde ſeine Ausſage keinen Glauben verdienen. Denn wie gern man auch, um nun auch poſitiver Gründe zu gedenken, einzelnen Geiſtlichen geſtatten mag, ſich bei der Wichtigkeit ihres dem innern Menſchen

Digitized by Google

faſt ausſchließend zugewendeten Berufes zuweilen der vielfachen Beſchwerden des ehelichen Standes zu entſchlagen und ſich von weltlichen Verbindungen möglichſt frei zu erhalten; ſo darf ihnen doch das Eherecht weder ſtreitig gemacht, noch ihrer Singularität, wie es oben hieß, ein beſonderer Werth beigelegt werden. Es kann nemlich der Cölibat niemals allgemeines Geſetz, alſo auch nicht Pflicht, und am Wenigſten eine beſonders heilige Pflicht werden, weil wir Alle ohne Unterſchied beſſer, als Andere ſeyn ſollen (Matth. V, 20.), in welchem Falle dann die rechtgläubige Chriſtenheit nach einem Menſchenalter gänzlich ausſterben und in eine heilige Vergeſſenheit verſinken würde. Plato, der die Hageſtolzen mit einer beſondern Steuer belegte (*de legg.* l. VI. p. 295. Bip.), dachte hierüber anders, und ein hochverdienter Pädagog unſerer Zeit (Dinters Leben von ihm ſelbſt beſchrieben. Neuſtadt a. d. Orla 1829. S. 324.) verſteht ſich, als ein Unverbundener, freiwillig zu dieſer Junggeſellenſteuer, ohne auch nur von fern den Grundſatz anzuerkennen, daß die Tugend, als ſolche, ſteuerpflichtig ſei. Paulus ſelbſt nennt ja jedes Verbot der Ehe eine ſchwärmeriſche und teufliſche Lehre (1 Tim. IV, 2 ff.); noch im vierten Jahrhunderte waren die Biſchöffe, wie man namentlich von dem Gregor von Nyſſa weiß, verheirathet; ſchon im zweiten widerſetzte ſich Dionyſius, Biſchof zu Korinth, dem kretiſchen Biſchoffe Pinytus, der den Prieſtercölibat vertheidigte, als einem Schismatiker (*Eusebii* H. E. l. IV, c. 23.); auf dem Concil zu Nicäa nannte der ehrwürdige Paphnutius die eheliche Liebe die wahre Keuſchheit (*Socratis* H. E. l. c. 11.); und als man unter Hildebrand den Prieſtern ihre Weiber nehmen wollte, erhuben ſich in allen Gegenden Deutſchlands Volk und Clerus und ſchalten das päpſtliche Verbot der Ehe eine unerträgliche Tyrannei (*Chemnitii* examen concilii Tridentini, pars III. cap. 6.). Der unglückliche Verſuch der excentriſchen Apoſtatin, Königin Chriſtine von Schweden, den Cölibat durch den von ihr geſtifteten Amarantenorden zu befördern, wie Edelmann

unter den Proteſtanten, veranlaßte daher nur die ſchändlichſten Ausſchweifungen und blieb ohne allen Erfolg (Mémoir. de Christine, reine de Suède. Paris 1830. t. I. p. 194 s.). Den Predigern der Liebe die von Gott ſelbſt gebotene Liebe der Gattin (Sprüchw. V, 19. Epheſ. V, 28.) unterſagt zu ſehen, ertrug von jeher, erträgt noch jetzt die Mehrzahl erleuchteter Chriſten nicht (Die katholiſche Kirche Schleſiens, dargeſtellt von einem katholiſchen Geiſtlichen. Altenburg 1826. S. 54 ff. Denkſchrift für die Aufhebung des der katholiſchen Geiſtlichkeit vorgeſchriebenen Cölibates. Freiburg im Breisgau 1828.). Bei den Römern lag es den Cenſoren ob, die Eheloſigkeit zu verbieten (coelibes esse prohibento. *Cicero* de legg. III, 3.); bei den Chineſen iſt ſie verachtet (*Barrow* voyage en Chine, traduit par Breton. Paris 1806. chap. 13.); im ſüdlichen Amerika faſt mit öffentlicher Schmach belegt (*Dupons* voyage en Amérique meridionale. Paris 1806. t. I. p. 199.). Warum ſollte man nicht hoffen dürfen, daß im Einklange mit den Vorſchriften der chriſtlichen Sittenlehre und mit der Stimme der Natur ein hierarchiſches Disciplinargeſetz wieder unterdrückt werden könnte, welches die katholiſche Kirche ſelbſt ſchon in Beziehung auf die Maroniten (Schröckhs Kirchengeſchichte Th. IX, S. 136.), und die unirten Griechen auf einem öffentlichen Concil (zu Florenz unter Eugen IV. i. J. 1439) aufgehoben hat! Man vergl. den treflichen XI. Artikel Melanchthons *de conjugio sacerdotum* in ſeiner Apologie der A. C. Theiner über die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit unter den Geiſtlichen. 2 Theile. Leipzig 1828. Carové über das Cölibatsgeſetz der kathol. Kirche. Frankfurt a. M. 1832 f. Schreibers Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg i. B. 1832. Th. II, Abth. 1. S. 240.

Der Sittenlehre genügt es indeſſen nicht, den Cölibat zu verwerfen; ſie muß auch denen, die im Stande ſind, ſich um den eigenen Heerd zu verſammeln, die Schließung eines frühen Ehebündniſſes nachdrücklich empfehlen. Sie ent-

gehen dadurch nicht allein mancherlei Verſuchungen zur unreinen Geſchlechtsliebe, die gerade den gebildeten Ständen bei der Reitzbarkeit ihrer Sinnlichkeit und Phantaſie und der weit verbreiteten Herrſchaft des Luxus doppelt gefährlich ſind. Es verbindet ſie dann auch in der Blüthe ihrer Jahre der Zauber der erſten Liebe, der über reine Herzen eine große ſittliche Gewalt hat, und deſſen mächtiger Einfluß auf die Vereinigung der Gemüther durch keine Reflexion, oder Verſtandesbildung erſetzt werden kann. In dieſem Alter ſind ſie auch noch weich und beugſam genug, ſich in einander zu ſchicken, ihre Leidenſchaften zu bekämpfen, ihre Neigungen zu veredeln und den Egoiſm zu überwinden, der namentlich alten Junggeſellen und Jungfrauen eigenthümlich iſt. Der unverheirathete Menſch iſt in ſittlicher Rückſicht faſt immer nur ein halber Menſch (Fichte's Sittenlehre S. 449. Michaelis Moral §. 91.). Endlich ſind frühe Ehen ein ſicherer Weg zum häuslichen Glücke, zum reichen Familiengenuſſe, zur Erholung im Kreiſe der Verwandten, zur heitern Mittheilung des Erwerbes und zum Troſte in Leiden, Krankheiten, ja ſelbſt in der Nähe des Todes. Was die gemeine Klugheitslehre (ignava ratio) gegen dieſen gerechten Wunſch der Tugendlehre einwendet, iſt von keiner Bedeutung. Es giebt Stände im Staate, ſagt man, welchen die Ehe verboten iſt. Aber mit welchem Rechte geſchieht das? Ohne Diſciplin gedeiht kein Stand, und die eheliche iſt die beſte. Anfänger heißt es ferner, erwerben und verdienen nicht genug, um Gatten und Kinder zu ernähren. Darum ſollen ſie fleißig, fromm und mäßig ſeyn; der Segen von oben herab wird dann nicht fehlen. Aber der Unverbundene lebt doch freier und ſorgenloſer. Das iſt die Freiheit, welche die Bosheit bedeckt (1 Petr. II, 16.) und die Sorgloſigkeit, welche die Kräfte lähmt, während die weiſe Sorge treuer Gatten ſie weckt und ſtählt. Aehnliche Ausflüchte erſcheinen bei näherer Prüfung bald in gleicher Nichtigkeit.

Digitized by Google

§. 201.

Von der Keuſchheit.

In genauer Verbindung mit der Ehe ſteht die *Keuſchheit*, oder Weisheit in der Befriedigung des Geſchlechtstriebes, der, wie jeder Naturinſtinct, in der Moral von der *negativen* und *poſitiven* Seite betrachtet werden muß. Je ſchwerer die Reitze und Verſuchungen ſind, mit welchen dieſe Tugend zu kämpfen hat, deſto edler und preiswürdiger iſt ſie, man mag nun die *phyſiſchen*, *rechtlichen*, *ſittlichen*, oder *religiöſen* Gründe erwägen, die ſie jedem vernünftigen Menſchen dringend empfehlen und zur Krone eines ſittlich-reinen und edlen Charakters erheben.

Alle bisherigen Unterſuchungen endigen in der Lehre von der *Keuſchheit*, die wir nach ihrer *Natur*, ihren *Verpflichtungsgründen*, den ihr *entgegenſtehenden Handlungsweiſen* und ihren *Beförderungsmitteln* darzuſtellen haben. In Rückſicht auf die *Natur* und das *Weſen* der *Keuſchheit* (*ἁγνεία*, *castitas*) iſt zuerſt der *negative* Charakter dieſer Tugend zu erwägen, welcher in der *Nichtbefriedigung* des Geſchlechtstriebes, oder in der Enthaltſamkeit (*ἐγκράτεια*, *continentia*, *abstinentia*) vor der Ehe beſteht. Der Menſch, ſagt *Herder*, ſoll die erſten friſchen Jahre ſeines Lebens, als eine eingehüllte Knoſpe der Unſchuld, ſich ſelbſt leben (*Ideen* Bd. I, S. 260.), weil er zur beharrlichen Geſchlechtsgemeinſchaft noch nicht reif, die partielle, vereinzelte und vage aber, weil ſie die perſönliche Gemeinſchaft der Herzen ausſchließt, unvernünftig und des Menſchen gänzlich unwürdig iſt. So wenig indeſſen die Mäßigkeit, als der Stammbegrif der Keuſch-

Digitized by Google

heit in einer gänzlichen Enthaltſamkeit von Speiſe und Trank geſucht werden darf; eben ſo wenig kann das Weſen der Keuſchheit in einer gänzlichen Verzichtleiſtung auf die ſinnliche Liebe überhaupt beſtehen, weil ſich die Extreme berühren und das ohne Maaß eben ſo ſehr zur Unſittlichkeit führt, als das Uebermaaß. Den Geſchlechtstrieb gänzlich unterdrücken und niederkämpfen wollen, würde nicht nur etwas Vergebliches ſeyn und Kloſterſcenen herbeiführen, an die man ſich kaum ohne Unwillen und Entſetzen erinnern kann (Vie de *Ricci* par Potter. Bruxelles 1825. Tome I. p. 76 sq.); ſondern auch als ein Tadel der menſchlichen Natur und als eine Empörung gegen die Ordnung Gottes betrachtet werden müſſen, der uns keinen Inſtinct, am wenigſten aber einen Grundtrieb unſeres Weſens, zur Ausrottung und Vertilgung, ſondern zur Förderung und Verwirklichung beſtimmter Zwecke verliehen haben kann. Der poſitive Charakter der Keuſchheit iſt daher kein anderer, als die weiſe und auf ſolche Bedingungen eingeſchränkte Befriedigung des Geſchlechtstriebes, mit welchen eheliche Treue, Geſundheit, Befruchtung, Menſchenwürde und Schamhaftigkeit beſtehen können (Tob. IV, 13. 1 Theſſ. IV, 3 f., wo *κτῆσις τοῦ σκέυους* die acquisitio uxoris legitimae zu ſeyn, das *Πάθος τῆς ἐπιθυμίας* aber die appetitio marium, qua lucrum venereum quaerebatur, zu bezeichnen ſcheint: vergl. Koppe zu d. St.). Es iſt widerſinnig, zu behaupten, daß der Menſch im ehelichen Stande ſeine Unſchuld und Keuſchheit verliere; der ehrwürdige Mönch Paphnutius bewies vielmehr den zu Nicäa im J. 325 verſammelten Vätern, daß hier erſt dieſe Tugend beginne (*σωφροσύνην τὴν πρὸς τὰς ἰδίας γυναῖκας συνουσίαν ἀποκαλῶν*. *Sozomeni* H. E. l. I. c. 23.), und mit ihm haben auch Auguſtin und Luther die eheliche Keuſchheit als die einzig wahre und vollkommene gerühmt. Die bekannte Stelle des älteren Plinius, *homini soli primus concubitus poenitendus* (histor. nat. l. X. c. 83.), iſt daher mehr von der, aller moraliſchen Reſtauration ermangelnden, außerehelichen Geſchlechtsverbindung, die

bei dem Gefühle der entriſſenen Lebenskraft, auch das Thier zur Traurigkeit ſtimmt, als von der ehelichen Vereinigung zu verſtehen. In phyſiologiſcher Rückſicht iſt hier der treffliche Abſchnitt zu vergleichen in der Histoire naturelle du genre humain par *Virey*. Bruxelles 1834. t. I. p. 104 s. Zu dieſer Keuſchheit, im vollen und edlen Sinne des Wortes, iſt nun jeder weiſe und vernünftige Menſch verpflichtet, weil ſie

1) eine Hauptquelle ſeines ſinnlichen Wohlſeyns iſt. Denn ſie erhält

a) ſeine Einbildungskraft immer rein. Der Unkeuſche, auch wenn er ſich einmal nur eine Abweichung von der Regel erlaubt, läuft immer Gefahr, aus einem Sünder ein Laſterhafter zu werden. Er hat nun die Herrſchaft der Vernunftidee verloren, die den Geſchlechtstrieb leiten ſoll; er befriedigt ihn nur zur Stillung der Luſt und des thieriſchen Genuſſes wegen. Nun hat die Einbildungskraft freien Spielraum; ſie beſchäftigt ſich von jetzt an nur mit dem Gegenſtande der Begierde; ſie reitzt den einmal herrſchend gewordenen Trieb ohne Aufhören; ſie verdrängt alle reine und heilige Gedanken, alle Bilder des Schönen und Edlen aus der Seele; nun iſt der Weg zur Wolluſt und zum Verderben gebahnt. Heilige Unſchuld, es iſt minder der Körper, es iſt das Herz und die Seele, in dem du deinen Sitz haſt. Wo du entfliehſt, da iſt die Einbildungskraft zerrüttet (Tit. I, 15.) und die Sünde mit allen ihren verrätheriſchen Reitzen ſchlägt in dem befleckten Gewiſſen ihre Wohnung auf.

b) Die Keuſchheit iſt zugleich eine treue Wächterin der Geſundheit. Umſonſt beruft man ſich auf mancherlei Nachtheile, die eine ſtrenge Enthaltſamkeit für den Körper herbeiführen kann. Denn wo dieſes im reifen, männlichen Alter wirklich der Fall iſt, da ſollte der Leidende nur ſeine Unmäßigkeit

im Genuſſe der Nahrungsmittel, oder ſeinen Ungehorſam gegen den Ruf der Natur anklagen, der ihn zur ehelichen Verbindung auffordert. Die wahre Keuſchheit, die den Trieb ſo lang beherrſcht, bis er in der Ehe befriedigt werden kann und ſoll, ſichert nicht allein vor den ſcheußlichen, den ganzen Organiſm zerrüttenden Geſchlechtskrankheiten, die eine traurige Folge luxuriöſer Ausſchweifungen ſind, ſondern erhält auch den Naturinſtinct in ſeinen abgemeſſenen Grenzen, mäßigt die Glut der Phantaſie, welche die edelſten Lebenskräfte erſchöpft, erhält und ſtärkt das Leben und führt zu einem frohen und kräftigen Alter. Verſchwendung der thieriſchen Lebensgeiſter in blinder Luſt, ſagt der trefliche Bonnet, iſt auch Verſchwendung des geiſtigen Lebens und richtet Leib und Seele zu Grunde (Bonſtetten an Zſchocke im Prometheus, Th. II. Aarau 1832.). Die eigentlichen Makrobier nach Lucian und Hufeland waren verehelicht.

c) Zugleich wird ſie eine Stütze der ehelichen Glückſeligkeit. Nicht allein inſofern, als ſie die eheliche Treue befeſtigt und manche Vorwürfe und Kränkungen verhütet, die von vorhergegangenen Ausſchweifungen ſchwer zu trennen ſind; ſondern auch dadurch, daß ſie der Geſchlechtskraft der Gatten ein gleiches Verhältniß ſichert, die Erzielung einer geſunden Nachkommenſchaft fördert, die Erziehung der Kinder erleichtert und die Eltern immer inniger zur treuen Liebe verbindet. Keuſchheit concentrirt die Lebenskraft, phyſiſch zur Erneuerung eines geſunden Geſchlechts, geiſtig zur Anregung geſunder Gedanken; die Ausſchweifung aber vergeudet ſie und hat hinfällige Nachkommen und kraftloſe Gedanken zur Folge. Wie ſich alſo jede Unmäßigkeit an der Geſundheit rächt, ſo ſtört jede vorhergegangene Unkeuſchheit mehr, oder weniger den ehelichen Frieden.

Digitized by Google

2) Die Keuſchheit bewahrt den Menſchen aber auch vor jedem Unrechte gegen ſich und Andere.

a) Gegen ſich ſelbſt; denn der Menſch hat keinen Trieb um des Triebes willen, ſondern zur Errei- chung höherer Zwecke, die ihm von ſeiner ſittlichen Natur aufgegeben worden ſind. So wenig es ihm geſtattet iſt, des Wohlgeſchmackes wegen zu eſſen und zu trinken, der nur ein Anreitz zur Ernährung ſeines Körpers ſeyn ſoll; eben ſo wenig kann es ihm erlaubt ſeyn, nur aus Luſt zur Luſt der Liebe zu pflegen. Wenn nun der Menſch dennoch den Geſchlechtstrieb, deſſen Befriedigung ſo wichtige Fol- gen für ſein geſelliges und ſittliches Daſeyn hat, nur aus blinder Begierde ſtillt; ſo würdigt er ſich zum Thiere herab, wird ſeiner Vernunft und Frei- heit verluſtig und verletzt ſeine eigene Menſchen- würde. Männer und Frauen verrathen es in den Augen der aufmerkſamen Beobachter ſichtbar genug durch ihre Blicke, durch ihre Haltung, durch ihr Mienenſpiel und ihre Geſpräche, wenn ſie durch Er- niedrigung ihrer ſelbſt dieſe ſittliche Hoheit ihrer Perſon verloren haben. Der Unkeuſche handelt aber

b) auch ungerecht gegen Andere. Denn iſt der Theilnehmer ſeiner Luſt ſchon verheirathet; ſo ver- leitet er ihn zur Untreue, zum Betruge und zum Familienverrathe. Iſt er aber noch unverehelicht; ſo betrügt er den, der ſich künftig mit dieſer Per- ſon verbindet und verletzt ihn in dem Rechte, wel- ches er auf unverdorbene Sitten hat. Selbſt die, welche ihn verführt, oder ſich ihm ergiebt, verletzt er in ihrer Menſchenwürde; denn wenn ſich auch Je- mand unwürdig wegwirft, ſo wird und darf doch kein Wohlgeſinnter von dieſer verächtlichen Denkart Gebrauch machen. Iſt nun überdies die Umarmung des Wollüſtigen fruchtbar; ſo begeht er eine ſchrei- ende Ungerechtigkeit gegen das Kind, welches von

Digitized by Google

ſeinem unwürdigen Vater verlaſſen wird (Sirach XLI, 10.). Denn unläugbar iſt das eine Verletzung natürlicher Rechte, ein Weſen ſeiner Gattung in das Daſeyn zu rufen, und es doch phyſiſch und moraliſch ohne Schutz, Erziehung und Hülfe zu laſſen. Wer die Kenntniß des wahren Rechtes nicht aus Büchern, ſondern aus der vernünftigen Natur des Menſchen geſchöpft hat; der wird ſich auch überzeugen, daß Gottes heilige Ordnung durch Ausſchweifungen der Wolluſt mannigfach verletzt wird.

3) Von ſelbſt wird nun ihre Unverträglichkeit mit dem ſittlichen Geſetze der Natur und Vernunft einleuchten. Mit dem Geſetze der Vernunft und des Gewiſſens; denn ein vernünftig-freies Weſen kann ſich mit dem anderen nur begatten aus Liebe zur Liebe, alſo allein in der Ehe, die ein Vertrag der Liebe iſt. Mit dem Geſetze der Natur; denn dieſe vereinigt die Geſchlechter zur Zeugung, auf welche die Erziehung folgt, die abermals nur in der Ehe möglich iſt. Dagegen iſt die Unkeuſchheit

a) unnatürlich, denn ſie ſucht die Zeugung eher zu verhindern, als zu befördern; ſie reitzt und ſtillt die Luſt nur, ohne den Naturzweck des Triebes erreichen zu wollen; eine Verkehrtheit, die ſelbſt den Thieren fremd iſt.

b) Als Untreue und Täuſchung erſcheint die Unkeuſchheit auch moraliſch-unvernünftig. Der Wollüſtling heuchelt zwar Liebe und Zuneigung und verführt wohl die Unſchuld ſelbſt durch die Verſicherung ſeiner Treue. Aber ſeine Liebe iſt nur egoiſtiſche Liebe der Thierheit zu ſich ſelbſt; er betrachtet Andere nur als Mittel zur Befriedigung ſeiner Lüſte; er handelt als ein doppelzüngiger Betrüger, der durch den Zwieſpalt des Wortes und

der That die Unwürdigkeit ſeines Charakters in das hellſte Licht ſtellt.

4) In religiöſer Beziehung iſt endlich die Keuſchheit allein verträglich mit dem Gedanken an Gott, unſeren Schöpfer und Vater; denn ſie erhält dem Menſchen ſein freies Bewußtſeyn, ſichert vor Reue und Vorwürfen, iſt der Ordnung Gottes gemäß, und fördert die Bildung und Vollendung unſeres inneren Menſchen. Dagegen entweiht der Unkeuſche den Tempel Gottes in ſeinem Innern, ſchwächt und zerrüttet den Glauben an ihn, befleckt das Herz und Gewiſſen, verbreitet Unglück und Elend auf Erden, ſieht dem Tode mit Furcht entgegen, und belaſtet ſein Herz mit Angſt und Kummer bei dem Uebergang in die künftige Welt. Man vergl. 1 Moſ. XXXIX, 7. Pſ. LI, 12. Matth. V. 8. XV, 19. AG. XXIV, 15. 2 Kor. VI, 4—6. 1 Kor. VI, 19. Gal. V, 21 f. 1 Tim. IV, 12. 1 Petr. III, 2. Jak. IV, 8. *Prudentii* psychomachia v. 40 s. pudicitiae et libidinis pugna. Zollikofers Warnung vor den Sünden der Unkeuſchheit, in ſ. Betrachtungen über das Uebel in der Welt. Leipzig 1789. S. 85 ff. Daß man bei herrſchenden Unordnungen in der Geſchlechtsliebe weder ein guter, noch frommer Menſch ſeyn kann: in mein. Predd. zur Förderung chriſtlicher Erbauung. Dresden 1828. Bd. I. S. 197 ff.

§. 202.

Von der Unkeuſchheit und den Verwahrungsmitteln gegen ſie.

Aus dieſen Anſichten geht ſchon ein beſtimmtes Verwerfungsurtheil der Unkeuſchheit, als einer unweiſen und pflichtwidrigen Stillung der Geſchlechtsbegierde hervor, ſie mag nun natürlich, oder unnatürlich ſeyn. Mäßigkeit und Abhärtung

des Körpers, Erhaltung der freien Herrſchaft des Willens über die vordringenden Reitze der Einbildungskraft, Entfernung von aller ſchöngeiſteriſchen und religiöſen Empfindelei, fleißige Erwägung der herrlichen Früchte eines reinen und keuſchen Sinnes, der Umgang mit guten und unverdorbenen Menſchen, eine ſorgfältige Vorbereitung auf den Ernſt eines ſelbſtſtändigen Lebens und Berufes, und vor Allem die tägliche Erhebung des Herzens zu Gott, dem reinſten und liebevollſten Weſen, ſind daher Jedem nachdrücklich zu empfehlen, der ſich gegen dieſe eben ſo gemeine, als entwürdigende und verderbliche Sünde verwahren will.

Der allbekannte Gegenſatz der bisher beſchriebenen Tugend iſt die Unkeuſchheit, oder jede Stillung der Geſchlechtsluſt ohne Rückſicht auf die Zwecke der Natur und Vernunft. Bei der Stärke, Heftigkeit und langen Dauer des Geſchlechtstriebes iſt die Verſuchung zu dieſer Sünde für alle mannbare und geſunde Menſchen gefährlich; gleich der Unmäßigkeit, Gaumenluſt und Trunkenheit herrſcht ſie über den größeſten Theil unſeres Geſchlechtes; kein Stand, keine Lebensweiſe und Bildung ſichert gegen ihre Lockungen, weil die von jeder geiſtigen Cultur unzertrennliche Verfeinerung der Sinnlichkeit auch immer neue Reitze der Geſchlechtsluſt in dem Gemüthe weckt. Auguſtin, wie ſtreng auch ſonſt ſeine Grundſätze waren, betrachtet daher die Unordnungen der Geſchlechtsliebe als ein ſchwer auszurottendes Uebel: aufer meretrices de rebus humanis, turbaueris omnia libidinibus: constitue (eas) matronarum loco, labe et dedecore dehonestaueris (omnia. De ordine l. II. c. 12.). In dem Vaterlande der Kunſt und des höchſten kirchlichen Luxus wird der Wechſel der Sinnenliebe nicht einmal als Sünde

betrachtet (Italien, von der Lady Morgan. Leipzig 1823. Bd. III. in der Beſchreibung Roms); als im vierzehnten Jahrhunderte eine Peſt, der ſchwarze Tod genannt, Europa entvölkerte, „ſtürzten ſich Männer, Frauen und Jungfrauen im Angeſichte des offenen Grabes noch den wildeſten Begierden in die Arme (Tappe's Geſchichte Rußlands, nach Karamſin. Dresden 1828. Th. I. S. 347.).“ Kein Wunder, wenn die wilde Luſt in allen Geſtalten der Natur und Unnatur hervorbricht, dem von Gott und ſeinem beſſeren Bewußtſeyn verlaſſenen Menſchen Unheil und Verderben zu bereiten.

Die natürliche Unkeuſchheit erſcheint als Concubinat, Hurerei und eheliche Unzucht (Onanie). Im Concubinate lebt derjenige, welcher ſich mit einer Perſon auf kürzere, oder längere Zeit zur Befriedigung der Geſchlechtsluſt verbindet. So hatten die Patriarchen des alten Bundes ihre Kebsweiber; bei den Römern war der Pellicat erlaubt (*extra legis poenam.* Digesta XXV, 7.); in großen Städten zählen Vornehme und Reiche das Unterhalten ſolcher Perſonen zu den Gegenſtänden des Luxus (*Mémoires d'une contemporaine.* Paris 1828 in 8 Bänden, ein in der gebildeten Welt vielgeleſenes Buch, iſt eigentlich nur die histoire romantique d'une *entretenue*); der *Code Napoléon* geſtattet es in ſeiner Weisheit ſogar den Ehemännern, wenn das nur außer ihrem Hauſe geſchieht; und die Ehen zur linken Hand, welche Mirabeau „einen in Deutſchland geförmelten Concubinat“ nennt, ſind im Grunde nur die Verbindung mit einer Beiſchläferin, an deren Hand man links durch das Leben wandelt. Aber ein zur bloßen Stillung der Luſt eingegangener Verein bleibt immer ſchändlich (*pactum turpe*) und hat nur durch die Beſchränkung auf eine Perſon eine trügeriſche Aehnlichkeit mit der Ehe (*conjugium* vocat, hoc praetexit nomine *culpam.* Aeneid. IV, 172.). Hurerei (*fornicatio*, *Venus vaga*) heißt der gemeine Wechſel der ſinnlichen Liebe, wo ſich eine Perſon der anderen zum Geſchlechtsgenuſſe ohne irgend eine

Digitized by Google

moraliſche Annäherung, zuerſt aus Eigennutz (*meretrix*), dann aus herrſchender Ueppigkeit (Ezechiel XVI, 25.) bis zur Entwürdigung (*prostitutio*) ergiebt. Eheliche Unzucht endlich iſt die thieriſche Geſchlechtsgemeinſchaft der Gatten, wenn ſie ſich gegenſeitig nur als Werkzeuge der Begierde behandeln, und wohl die Zeugung abſichtlich zu verhindern ſuchen (eigentliche Onanie 1 Moſ. XXXVIII, 8.); ein unter den ärmern Volksclaſſen weitverbreitetes Laſter, deſſen Infamie die öffentliche Meinung nicht zu würdigen und die Weisheit der Geſetzgeber bei der Beſtimmung der Eheſcheidungsgründe häufig zu überſehen pflegt. Die unnatürliche Unkeuſchheit (*Venus extra vasa*) zerfällt in die einſame und geſchlechtswidrige Selbſtſchändung. Jene (*concubitus imaginarius*) iſt mehr ein Laſter der Dummheit, als der Bosheit; der Unglückliche, der ſich ihr ergiebt, zerrüttet ſeine Einbildungskraft, verliert den Sinn für alles Freie und Edle, ſchwächt die Kräfte ſeines Geiſtes und Willens, entnervt ſeinen Körper, verſchwendet auf eine unſinnige Weiſe die edelſte Lebenskraft, verliert die natürliche Geſchlechtsliebe, macht ſich zu ernſten Geſchäften unfähig und wandelt in ſeinem ſtupiden Treiben als ein Schatten, oder doch als eine moraliſche Null dem nahen Grabe zu. Die Bibel gedenkt dieſes Laſters als einer unter beiden Geſchlechtern herrſchenden Unart (Röm. I, 26 f. Ezechiel XVI, 16.) mit gerechtem Unwillen. Wehe dem Schändlichen, der bis zu dem Affen herabſinkt; wehe der Tribade, die durch verruchte Künſte ihren Körper entweiht! Ihre Kinder werden ſie einſt verwünſchen, wenn ſie noch Mutter werden ſollte; und wird ſie das nicht, ſo mag ſie unter furchtbaren Krämpfen und Zuckungen die Sünde beſeufzen, mit der ſie die Natur und ſich ſelbſt beleidigte! Haller (elementa physiol. t. VII. c. 28.), Tiſſot und Salzmann haben in bekannten Schriften die verderblichen Folgen dieſer Ausſchweifung entwickelt. Die geſchlechtswidrige Selbſtſchändung wird entweder von Männern mit Männern (Päderaſtie), oder von Weibern mit Weibern (*Venus Lesbia*) getrie-

ben. Jenes Laſter und die ſchmählichſte aller Entartungen der Geſchlechtsluſt, wo ſich der Menſch bis zur Gemeinſchaft mit den Beſtien erniedrigt, hat Moſes verflucht und am Leben geſtraft (3 Moſ. XX, 13. 16. 2 Moſ. XXII, 19. 5 Moſ. XXVII, 21.). Wie Vieles muß hier die Moral verhüllen, was erſt durch Enthüllung zur Sünde reitzen könnte (Epheſ. V, 12.)!

Da über die Unſittlichkeit und Nichtswürdigkeit aller Unordnungen des Geſchlechtstriebes, nach den obigen Erörterungen nichts mehr zu ſagen iſt; ſo können hier nur noch die Verwahrungsmittel gegen dieſe Ausſchweifungen in Erwägung kommen. Die wichtigſten derſelben ſind folgende:

1) Suche durch Mäßigkeit und Abhärtung des Körpers die Reitze der Geſchlechtsluſt zu vermindern. Durch Mäßigkeit im Genuſſe der Speiſen und Getränke; denn ſie erhält ein freies, klares und deutliches Bewußtſeyn; ſie kommt von der Weisheit und leitet zu ihr. Dagegen hat Unmäßigkeit und der Genuß zu nahrhafter und erregender Lebensmittel eine leidenſchaftliche Gemüthsverfaſſung zur unmittelbaren Folge; er ſetzt das Blut und den Nervengeiſt in eine zu ſchnelle Bewegung; erweckt eine Uebermacht organiſcher Kräfte, vermindert die Selbſtthätigkeit und Freiheit des Menſchen und giebt den Willen dem Einfluſſe des Inſtinktes preis. Mit dieſer Frugalität muß der Freund der Keuſchheit aber auch die Abhärtung ſeines Körpers und die Stärkung ſeines Nervenſyſtems verbinden. Kränkliche, hypochondriſche, hyſteriſche Perſonen, und Alle, die eine ſitzende Lebensart führen, ſind auch ſchnellen Exaltationen des Bewußtſeyns und der Nervenreitze unterworfen, und verlieren in dieſem Zuſtande leicht die Beſonnenheit und Macht des Gemüthes, der erwachenden Leidenſchaft zu widerſtehen. Abgemeſſene Bewegung, Genuß der friſchen Morgenluft, Leibesübung, Vermeidung eines weichen Lagers und die körperliche Diſciplin, die

Digitized by Google

man eine perſönliche Aſcetik nennen mögte, bleiben daher für die freie Beherrſchung des Geſchlechtstriebes immer von Wichtigkeit.

2) Bemühe dich, die Reitze der Einbildungskraft zur Geſchlechtsluſt zu vermindern, ſie zu beſchränken, oder durch angemeſſene Gegenreitze zu dämpfen. Sie gänzlich auszurotten iſt bei der genauen Verwandtſchaft des Geſchlechtstriebes mit den edleren Richgungen unſerer ſittlichen Natur weder möglich, noch weiſe und rathſam. Aber vermindern kann man ſie, wenn man den Müßiggang und die Einſamkeit meidet, die, wie das Leben der Hirten, Schäfer und Jäger beweißt, der Keuſchheit ſehr gefährlich iſt. Beſchränken kann man ſie durch ein vernünftiges Studium der Geſchlechtsökonomie ſelbſt. Gerade auf dem Gebiete des Unbekannten ſchwärmt die Phantaſie am wildeſten; die Römer und Griechen wandelten unter unverhüllten Bildſäulen einher und wußten dennoch die Keuſchheit zu ſchätzen; der Lingamsdienſt der Hindus hat nach dem Berichte eines Augenzeugen (*Perrin* voyage dans l'Indostan. Paris 1807. t. II. p. 76 s.) keine nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit; und der junge Arzt iſt oft gewafneter gegen die Reitze zur Wolluſt, als der verſchämt unwiſſende Myſtiker. Weiſe Belehrungen über die Verſchiedenheit der Geſchlechter ſind daher für den moraliſchen Zweck, den wir beſprechen, mehr wirkſam und förderlich, als nachtheilig. Bedürfte nun dennoch die üppige Einbildungskraft eines zügelnden Correctivs; ſo werfe man nur einen Blick auf die traurigen Opfer der Wolluſt; ſo öfne man die Augen, zu ſehen, wie ſie entnervt und geiſtlos als Schatten einherwandeln; ſo betrachte man die Unglücklichen, die entſtellt, verſtümmelt, ſprachlos und vergiftet ihren Verführern und Verführerinnen fluchen; ſo betrete man die Wohnſitze des Elendes, welche die entartete und in Ausſchweifungen verſunkene Menſchheit in ihren Schoos aufneh-

men, um ſie dem nahen Grabe zuzuführen. Jeder wird ſich dann von Eindrücken ergriffen fühlen, welche die üppigen Reitze der Phantaſie dämpfen und niederſchlagen.

3) Meide Alles, was dich zur ſchöngeiſteriſchen und religiöſen Empfindelei verleiten kann. Jene, die in dem Leſen von Gedichten, Romanen und Schauſpielen ohne Wahl reiche und willkommene Nahrung findet, pflegt, ſtatt des Gefühls für das wahrhaft Schöne und Edle, nur den Sinn für das Gemeine, Ueberſpannte und Unheilige, welcher der Verſuchung und Verführung von allen Seiten zugänglich iſt. Dieſe aber blendet, trügt und ſpielt nur, ohne den Geiſt zu erleuchten und das Herz zu erwärmen, und vermählt in der Dunkelheit und Unklarheit der Begriffe die Religion mit der Luſt in demſelben Extreme, welches ſie himmelweit ſcheiden ſollte. Von jeher war der Myſticiſm eine Pflanzſchule der Weichlichkeit und Wolluſt: die Gnoſtiker rühmten ſich hoher Geheimniſſe, und ſchloſſen doch ihre Andacht mit Orgien; Münzer beruft ſich auf einen göttlichen Befehl zur Wolluſt, damit er das reine Wort des Himmels predigen könne (Luthers W. XXII, 1577.); die Andacht der Schwärmer beginnt mit geiſtigen Liebesküſſen und hört mit irdiſchen Umarmungen auf; in ſtrenger Disciplin halten Rigoriſten die beiden Geſchlechter in Blicken und Worten auseinander, und führen die Selbſtſchändung in die Kreiſe ihrer Zöglinge ein. Ueberall, wo das reine Licht des Glaubens fehlt, da wird auch die falſche Luſt und Liebe bald mit ihrem verrätheriſchen Dunkel in der Seele herrſchend.

4) Erwäge oft und fleißig die herrlichen Früchte eines reinen und keuſchen Sinnes. Ein heiterer Geiſt, ein ruhiges Gewiſſen, ein geſunder Körper, eine unentweihte Kraft, Achtung und Ehre bei Anderen, Empfänglichkeit für die Wahrheit, ein reiner Sinn für die Schönheit, Gefühl für die Freuden einer edlen Liebe,

frohe Ausſichten auf eine glückliche Ehe, auf die nahen Freuden der Familie, ein Herz voll Hofnung, Muth und Zuverſicht (Röm. VI, 22.); das ſind die Folgen eines keuſchen Sinnes in Wort und That, die ſich in ihren beglückenden Wirkungen über das ganze Leben verbreiten.

5) Meide den näheren Umgang mit Perſonen von unlauteren Sitten und zweideutigen Grundſätzen. Jene verleiten nicht allein durch ihr Beiſpiel zu Verſuchungen, die der im Guten ſchon befeſtigte Menſch nur in ſchweren Kämpfen überwinden kann, ſondern bereiten der Unſchuld auch darum den Fall, weil ihre Reinheit dem Unlauteren ein ſteter Vorwurf ſeiner Schwachheit und Unwürdigkeit iſt (ſ. eine Reihe von Beiſpielen: La vie de St. François de *Sales* par *Marsellier*. Ed. 7. Paris 1774. t. I. p. 37 ss.). Dieſe aber erſchüttern das ohnehin ſchon bedrohte Pflichtgefühl durch gemeine Anſichten des Lebens und verführeriſche Spöttereien über den ſittlichen Werth der Enthaltſamkeit, die durch eine falſche Schaam über die kindliche Einfalt des Herzens bald zur Schamloſigkeit und dann zur Sünde ſelbſt verleiten (1 Kor. XV, 33.). Dafür nährt der Umgang mit edlen Freunden und Freundinnen eine reine Achtung und Liebe zu dem zweiten Geſchlechte, welche die Begierde von ſelbſt entwafnet und in Schranken hält.

6) Bereite dich auf den Ernſt des Lebens und deines Berufes mit einer würdigen und beharrlichen Anſtrengung vor. Jede Leidenſchaft bedarf nicht allein einer Regel, die ſie regieren, ſondern auch eines Gegenwichtes, welches ſie mäßigen und in Schranken halten ſoll. Müßiggänger, Reiſende, Spieler und Dilettanten aller Art unterliegen den Reitzen der vagen Geſchlechtsluſt nur deswegen ſo oft, weil ſie durch kein großes und edles Streben von den immer neuen und wechſelnden Gegenſtänden ihrer Begierde abgezogen

werden. Wer hingegen mit Sorgen zu kämpfen, ſeiner Kunſt, ſeiner Wiſſenſchaft und ſeinem Berufe mit Ernſt und Eifer ſich zu widmen berufen iſt, bei dem kann die Liebe des Geſchlechtes nur eine flüchtige Neigung werden, weil ſich die Seele einem höheren Ziele mit der ganzen Kraft des Willens zuwendet. Als man dem jungen Feldherrn Scipio nach ſeinen Siegen in Spanien eine Gefangene von großer Schönheit darbot, gab er ſie ihrem Verlobten unberührt zurück, weil die Liebe zum Vaterlande edlere Wünſche in ſeinem Gemüthe geweckt hatte. Auch unſere deutſche Jugend, wie weit ſie ſonſt in dem letzten Freiheitskriege und nach ihm mit patriotiſcher Begeiſterung das eigentliche Ziel ihres Wirkens überflogen haben mag, hat doch aus dieſer Periode eines kühnen und feurigen Strebens den Ruhm des Muthes und der Keuſchheit gerettet, den ihr kein Argwohn und Undank zu entreißen vermag.

7) Suche in der täglichen Erhebung des Herzens zu Gott das wirkſamſte und kräftigſte Beförderungsmittel dieſer herrlichen Tugend. Er iſt der freieſte Geiſt; je öfter wir uns ihm nähern, deſto weniger vermag die Gewalt einer blinden Begierde über uns. Er iſt der gerechteſte und weiſeſte; je ehrfurchtsvoller wir uns mit ihm beſchäftigen, deſto williger werden wir uns auch in die Ordnung fügen, nach der ſich in ſeiner Welt die Geſchlechter vereinigen ſollen. Er iſt der liebevollſte; je vertrauter wir mit ihm und der Freude in ihm (Röm. XIV, 17.) ſind, deſto inniger werden wir uns von jener edlen Liebe zur Menſchheit erwärmt und durchdrungen fühlen, welche jede wollüſtige Selbſtſucht aus der Seele verdrängt und ſie dafür mit Achtung und reinem Wohlwollen gegen das andere Geſchlecht erfüllt. So wird die Andacht ein Band des Gewiſſens, welches das Herz an den Vater der Liebe knüpft, daß die unreine Sinnenliebe aus ihm

Digitized by Google

weiche und es dafür ein unentweihter Gottestempel der Reinheit und Unſchuld werde.

Vergl. die claſſiſche Stelle bei *Cicero* de senectute c. 12 s. Unter den Kirchenvätern nimmt hier *Athenágoras* in der legatio pro Christianis §. 28. und *Clemens Alexandrinus* stromat. l. III. (ed. Colon. 1688. p. 426.) eine vorzügliche Stelle ein.

Digitized by Google

Dritten Abſchnittes zweite Abtheilung.

Von den beſonderen Nächſtenpflichten.

Dritte Unterabtheilung.

Familienpflichten.

§. 203.

Umfang der elterlichen Pflichten.

In fruchtbaren Ehen ſind die Eltern verbunden, ihre Kinder zu erziehen, weil ſie dazu die Stimme der Natur, die Sorge für ihr eigenes Wohl, ihre Verantwortlichkeit gegen die Geſellſchaft und die göttliche Ordnung des Menſchengeſchlechtes auffordert. Die Erziehung iſt zwar von dem Unterrichte, den ſie von Anderen zu erhalten haben, verſchieden; aber im Schooße der Familie müſſen ſie doch auf ihn vorbereitet und zu ihm herangebildet werden. Dieſe phyſiſche, intellectuelle und moraliſch-religiöſe Vorbildung iſt daher den Eltern eben ſo wenig zu erlaſſen, als die Leitung ihrer bürgerlichen Erziehung, die erſt mit den Jahren der

Digitized by Google

Mündigkeit und Reife zu einem ſelbſtſtändigen Berufe ihr Ende erreicht.

An die Pflichten des Gatten ſchließen ſich, wenn ihre Verbindung mit Kindern geſegnet iſt, unmittelbar die elterlichen Pflichten an, welchen ſich in der Erziehung ihrer Nachkommen ein weiter Wirkungskreis öfnet. Schon die Stimme der Natur fordert ſie dazu auf; denn wie aus der Geſchlechtsliebe die Gattenliebe hervorgeht, ſo erzeugt dieſe wieder die Liebe zu den Kindern (στοργὴ φυσικὴ), die ſich faſt ohne Ausnahme bei den Thieren von warmem Blute findet; man hat grauſam den Müttern die Jungen aus dem Leibe geſchnitten, und mit Verwunderung geſehen, daß ſie noch von jenen geküßt und geliebkoſet wurden. Weiſe Eltern ſorgen auch durch eine gute Erziehung für ihr eigenes Wohl; denn die Neigungen der Kindheit und Jugend ſind von den Wünſchen und Beſtrebungen des Vaters und der Mutter ſo verſchieden, daß es durchaus der Leitung moraliſcher Ideen bedarf, den Gehorſam des Kindes zu leiten, ohne den es den Seinigen nur Unheil, Schmach und Schande bereiten wird (Sprüchw. XXIX, 17. Sirach XLI, 10.). Eben ſo ſehr ſind ſie hinzu durch die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt verbunden; denn wenn aus ihrer Familie unwiſſende, rohe, ſittenloſe Glieder hervorgehen, ſo fällt nicht nur die Schändlichkeit ihres Betragens auf die Eltern zurück, ſondern dieſe verletzen auch ihre Bürgerpflichten und ſetzen ſich der öffentlichen Ahndung ihrer Treuloſigkeit aus. Die höchſte Stärke gewinnt aber dieſe Verbindlichkeit durch die Religion (Pſalm CXXVII, 3. Sirach XVI, 1 ff. Epheſ. VI, 4. Koloſſ. III, 21. 1 Tim. V, 8.), und namentlich die chriſtliche, die ſchon durch die Taufe zu einem ſittlichgöttlichen Leben verpflichtet und den Eltern die Sorge für die Erfüllung dieſes Gelübdes von Jugend auf unter ſchwerer Verantwortlichkeit einſchärft. Nun ſind zwar Erziehung und Unterricht verſchieden (Niemeyers Grundſätze Th. II, S. 1. der achten Ausg.), und in vielen Fäl-

Digitized by Google

len können die Eltern dieſen nicht einmal ausſchließend übernehmen, ohne etwas Mittelmäßiges, Unvollkommenes, ja wohl Schädliches zu beginnen und zu leiſten. Nur Wenigen wird das Talent und Glück zu Theil, wie der Vater Pascals, die einzigen Lehrer ihrer Söhne werden zu können. Aber das Kind darf doch nicht zu frühzeitig aus dem elterlichen Hauſe entlaſſen werden, weil ſich hier ſeine reine Familienindividualität, die es ohne Nachtheil ſeines ſittlichen Charakters weder verlieren kann, noch ſoll, am zweckmäßigſten entwickelt, und die Entfernung aus der Mitte der Seinigen im zarten Alter es dem väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und ſchweſterlichen Herzen oft für das ganze Leben entfremdet. Auch iſt die Wahl des öffentlichen, oder beſonderen Unterrichtes ein Gegenſtand, der von Seiten der Eltern die reifſte Ueberlegung fordert. Denn wie reich auch unſere Zeit an Anſtalten dieſer Art iſt; ſo haben ſie doch zuweilen ſo viel Sonderbares und Eigenthümliches in ihrer Methode und Diſciplin, daß ein weiſer Vater gerechtes Bedenken haben kann, ihnen das Kind ſeiner liebſten Hofnungen anzuvertrauen, und es in fremden Händen verwildern, oder verkrüppeln zu laſſen. Noch ſchlimmer ſteht es mit dem Privatunterrichte; denn er wird oft von jungen, unerfahrnen Männern ertheilt, die zuweilen ſelbſt noch nicht erzogen ſind, oder doch bei guten Anlagen und Kenntniſſen, wie ein ausgezeichneter Pädagog von ſich bekennt (Dinters Leben. Neuſtadt a. d. O. 1829. S. 77 f.), ſich mancher Verirrungen und Fehlgriffe ſchuldig machen. Schon Plutarch klagt über den Leichtſinn ſeiner Zeitgenoſſen, die, wenn ſie einen trunkenen, oder ungeſchickten Knecht in ihrem Hausweſen nicht brauchen konnten, ihn zum Pädagogen wählten, als ob der nächſte beſte Halbgelehrte ſchon geſchickt wäre, ein Phönix für den kleinen Achilles der Familie zu werden (*De liberis educandis*: opp. ed. *Reiske* vol. VI. p. 11.). Hat aber auch die Wahl zwiſchen dem öffentlichen und Privatunterrichte keine Schwierigkeit; ſo muß doch, da jeder ſeine eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile

hat, der Uebergang von dieſem zu jenem gehörig vorbereitet und in die nöthige Oberaufſicht genommen werden, da ſich kein wohlgeſinnter Vater das Recht nehmen laſſen kann und wird, ſein Kind gegen manche pädagogiſche Unbill zu ſchützen und ſeine Fortſchritte zu bewachen und zu leiten. Hiernach bleibt den Eltern, auch wenn ſie nicht ſelbſt den Unterricht ihrer Kinder beſorgen, doch eine leitende Einwirkung auf ihre organiſche, intellectuelle, moraliſch-religiöſe und bürgerliche Erziehung übrig, bis ſie nach reifer Ausbildung zu einer Selbſtſtändigkeit gelangen, wo ſie nur noch des Rathes und der Zuſtimmung ihrer Familienhäupter bedürfen, der ſie ſich als dankbare Kinder nicht entziehen werden.

Wielands ſämmtl. Werke. Leipziger Ausg., bei Göſchen. Bd. XXIV, S. 290 ff. Zollikofers allgem. Regeln und Anmerkungen über die Kinderzucht in ſein. Predd. Dritte Aufl. Leipzig 1789. Bd. II, S. 116 f. *Necker morale religieuse*, t. II, Paris 1800. p. 44 s. *devoirs enver l'enfance.* Hausbuch für chriſtliche Lebensweisheit von F. H. Chr. Schwarz. Dritte Aufl. Heidelberg 1837. S. 327 ff. und die pädagogiſchen Schriften dieſes würdigen Erziehungslehrers.

§. 204.

Einwirkung der Eltern auf die Erziehung der Kinder.

Hiernach werden gewiſſenhafte Eltern ſchon die phyſiſche Erziehung ihrer Kinder durch die beſte Wahl ihrer Nahrung, die Abwendung der ihnen drohenden Uebel und fleißige Sorge für die freie Entwickelung und Uebung ihres Körpers leiten. Sie werden ihre intellectuelle Bildung durch das richtige Erfaſſen von Anſchauungen, beſtimmten Vor-

ſtellungen und Begriffen, durch die Anregung ihrer Wißbegierde, und Verbindung der Ordnung und Gründlichkeit mit der Mannigfaltigkeit ihrer Kenntniſſe fördern. Zur Tugend werden ſie die Kinder durch ein Handeln nach Gründen, Aufmerkſamkeit auf ſeine Folgen, Liebe zur Wahrhaftigkeit, zum Gehorſam, zur Arbeitſamkeit, Beſcheidenheit, und vor Allem durch ein gutes Beiſpiel gewöhnen. Religioſität werden ſie bei ihnen durch Anſichten der Natur, Gefühl ihrer Abhängigkeit von Gott, Liebe zu Jeſu, Andacht und Erregung des Sinnes für ein höheres und ewiges Leben nähren. Vor Allem aber iſt es nöthig, daß Vater und Mutter einträchtig in dieſen Grundſätzen ſeien, weil außerdem, auch bei dem beſten Willen, der ſittliche Charakter der Kinder verbildet werden muß.

Die phyſiſche Erziehung der Kinder iſt in der neueren Zeit von Aerzten und Nichtärzten (Salzmann, Hufeland, Henke, Heinroth und F. A. v. Ammon) ſo oft und vielſeitig beſprochen worden, daß die Moral nur auf die wichtigſten Punkte dieſes Gegenſtandes aufmerkſam machen darf. Der Menſch ſteht hier in Rückſicht auf das, was die Natur für ihn gethan hat, weit hinter den Thieren zurück. Sie lehrt dieſe gehen, fliegen, laufen, ſchwimmen, mit vielen anderen Fertigkeiten und Künſten; der Menſch aber weiß und kann nichts ohne Erziehung (Histoire naturelle du genre humain par *Virey*. Bruxelles 1834. t. I. p. 36 s.) Schon Plutarch (a. a. O. p. 11.) und Gellius (N. A. XII, 1.) nennen diejenigen nur halbe Mütter, die ihren Kindern, ob ſie es gleich vermögen, die eigene Bruſt verſagen, weil ſie ihnen die von der Natur für ſie bereitete Nahrung, ſich ſelbſt aber die Liebe und Anhänglichkeit derer rauben, die ſie unter ihrem Herzen getragen haben. Für wohl

und mäßig genährte Kinder aber iſt Wärme, freie Luft und Schlaf, damit ſie nicht weichlich und ſtubenſiech werden, und in der Folge Bewegung, freie Entwickelung ihrer Kräfte, Uebung und Abhärtung des Körpers das Nöthigſte, was ſie zur Erhaltung ihrer Geſundheit bedürfen. Die Bildung ihres Verſtandes hängt vor Allem von richtigen Anſchauungen, oder ſinnlichen Wahrnehmungen ab, damit nicht ein falſches, oder einſeitiges Bild der Gegenſtände in die Seele übergehe. Haben ſie dieſes erfaßt; ſo muß man ſie an vollſtändige und ſichere Begriffe gewöhnen, weil von dieſen Sätze und Urtheile, und von dieſen alle Kenntniſſe der Dinge ausgehen. Das falſche, ſchiefe, dunkle, faule und einſeitige Denken der erſten Begriffe hat in der Seele des Kindes oft auf ſeine ganze Verſtandesbildung den nachtheiligſten Einfluß. Eben daher iſt es auch nöthig, ihre Wißbegierde anzuregen und ſie zu befriedigen. Oft iſt ſie zwar mehr Neugierde und Vorwitz, als Streben nach Kenntniſſen; aber ohne den äußeren Schein würden ſie auch der Sache nicht auf die Spur kommen, ſondern bei jener unſeligen Gleichgültigkeit ſtehen bleiben, die der Tod alles Wiſſens iſt. Ein väterlicher Erzieher wird daher die Fragen der Kinder weder kurz und unwillig zurückweiſen, noch ſie weitläuftig und ausführlich beantworten, ſondern gleichſam ſtückweiſe über ſie Beſcheid geben, um den Forſchungsgeiſt zu reitzen und zu neuen, allmählig erſchöpfenden Fragen einzuladen. Denn hiebei ſowohl, als bei dem Lernen, kommt es eben ſo ſehr auf Ordnung und Gründlichkeit, als Mannigfaltigkeit der Gedanken an; daher es viel beſſer iſt, den Geiſt der Kinder mit wenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, die ſie überſehen und klar durchſchauen können, als mit vielen, die den Verſtand, ſtatt ihn zu bereichern, verwirren. Die Verwirrung aber gleicht dem Unkraute, welches anfangs von der jungen Saat der Begriffe noch leicht abgeſondert und ausgerottet werden kann, wenn es aber einmal aufgewachſen iſt, ſich, wie ein Netz, über die hängenden Aehren verbreitet und die Ernte ſelbſt

verkümmert oder gar zu Grunde richtet. Die moraliſche Erziehung der Kinder wird nur gedeihen, wenn man ſich nicht begnügt, ſie zu guten Handlungen, als zu einer einmal hergebrachten Gewohnheit des Hauſes abzurichten, ſondern ihnen die Gründe derſelben, ſo weit ſie dieſelben zu faſſen vermögen, nachweißt, um mit der ewigen Regel der Wahrheit auch die Ueberzeugung von der Heiligkeit der Pflicht in ihre Seelen zu pflanzen und ſie dadurch nicht allein zur Geſittung des äußeren Menſchen, die der ſchweren Verſuchung niemals zu widerſtehen vermag, ſondern zur tugendhaften Geſinnung und freien That heranzubilden. Es wird aber das nicht ſchwer werden, wenn man mit den ſittlichen Gründen der Pflicht auch die Folgen der Handlungen verbindet, um es dem Kinde begreiflich zu machen, daß es in einem Reiche der Vergeltung lebt, die jede That nach ihrem Werthe belohnt und nach ihrem Unwerthe beſtraft. Ergreifende und aus dem Leben genommene Beiſpiele von den traurigen Folgen des Leichtſinns, Betrugs, der Untreue und Unmäßigkeit laſſen hier tiefe Eindrücke in der Seele des Kindes zurück und bereiten es kräftig auf die nahe Pflicht der Selbſtbeherrſchung vor, die es dann gleich bei dem erſten Erwachen der Leidenſchaft ſchätzen und üben lernt. Wahrhaftigkeit muß nun die erſte und bewachteſte Tugend des Kindes werden; man darf ihm nicht nur keine Lüge, keine Heuchelei und Falſchheit geſtatten, weil dieſe Unarten der Anfang aller Sünden und Laſter ſind; man muß es auch ſorgfältig auf den Unterſchied deſſen, was es in ſeiner Uebereilung für wahr hält, von dem, was wirklich wahr iſt, aufmerkſam machen, damit es nicht in guter Meinung fehle und ſündige, weil dieſe Art der Verirrung auch im reiferen Alter ſehr ſchwer zu vermeiden und zu beſſern iſt. Da nun dem Kinde hier das Gefühl ſeiner Unerfahrenheit nahe genug liegt; ſo wird es auch empfänglich für die Ermahnungen zum Gehorſam und zur Folgſamkeit werden, wenn ſie mit einer angemeſſenen Ahndung des Eigenſinns, der Hartnäckigkeit und Störrigkeit, mit einer Hinweiſung

Digitized by Google

auf ihre verderblichen Folgen im geſelligen Leben, und mit der wiederholten Erinnerung verbunden ſind, daß auch der freie und ſelbſtſtändige Menſch Anderen zu weichen, nachzugeben und dem Geſetze zu gehorchen verpflichtet iſt. Dieſe Pflicht wird dem Kinde ſehr erleichtert werden, wenn es die Eltern frühzeitig zur Thätigkeit und Ordnung anhalten, vom Müßiggange und unnöthigen Zerſtreuungen abrufen, ſchon ſeinen Spielen eine ernſthafte und belehrende Richtung geben, es an eine gemeſſene Eintheilung ſeiner Zeit gewöhnen, und ſo Fleiß, als Ordnung in ſeinem kleinen Wirkungskreiſe durch Lob und Belohnungen zu wecken und zu erhalten ſuchen. Vor Allem ziemt der Kindheit und Jugend die Beſcheidenheit. Weiſe Eltern ſollen die Kinder zwar nicht einſchüchtern, oder ihr gerechtes Selbſtgefühl durch Härte und unverdiente Verweiſe niederſchlagen; aber ſie ſollen auch jeder ſich bei ihnen regenden Anmaßung und jedem Dünkel begegnen; ſollen es nicht geſtatten, daß ihnen geſchmeichelt, oder unverdiente Ehre und Auszeichnung bewieſen werde; ſollen ihnen nicht erlauben, auf ihre Geburt, ihre Geſtalt und künftige Beſitzungen beſondere Anſprüche zu gründen; und ſie auch bei unläugbaren Vorzügen des Geiſtes und Herzens fleißig erinnern, daß ſie von vielen Anderen noch bei Weitem übertroffen werden. Wirkſamer aber, als alle Worte, iſt das gute Beiſpiel der Eltern ſelbſt, welches die Kinder vor Augen haben; man mögte es eine moraliſche Atmoſphäre nennen, mit der ſie einen Inſtinct des Anſtandes, der Ehrbarkeit und Sittſamkeit einathmen, der ſie nie ganz verläßt, ſondern auch nach Verirrungen wieder bald auf den rechten Weg zurückführt. Fehlen und ſündigen aber die Eltern ſelbſt, ſo verlieren ſie auch das Recht, die Unordnungen ihrer Kinder zu ſtrafen, und ſetzen ſich der peinlichen Verlegenheit aus, von ihnen getadelt und heimlich verſpottet zu werden. Für die religiöſe Erziehung ſind teleologiſche Naturanſichten bei dem Anblicke des geſtirnten Himmels und dem Wechſel der Jahreszeiten von großer Wichtigkeit, die noch ſchlummernde Idee Gottes in

Digitized by Google

der Seele zu wecken und das fromme Bewußtſeyn des Kindes zu beleben. Es lernt nun die Abhängigkeit ſeines ganzen Weſens von dem höchſten und vollkommenſten Geiſte fühlen und ſeinen heiligen Geſetzen das eigene Denken, Wollen und Streben unterordnen. Namentlich kann die Liebe zu Jeſu, dem göttlichen Menſchenſohne, nicht früh und kräftig genug in ſeiner Seele angeregt und belebt werden, weil es durch ihn den Vater in ſeiner Huld und Majeſtät, ſich ſelbſt in ſeiner ſittlichen Schwachheit und Hülfsbedürftigkeit kennen lernt, und nun durch den Heiland der Welt erſt mit wahrer Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott erfüllt wird. Es iſt ein großes, in unſeren Tagen tief zu beherzigendes Wort, „daß man nur durch Jeſum zu einer wahrhaft nützlichen Erkenntniß Gottes gelangt (Vie de *Pascal* par Mad. *Perier*. Amsterdam 1684. in ſ. penseés XX. p. 101 s.). Am tiefſten aber prägen ſich die Lehren der Religion den kindlichen Gemüthern bei der Erinnerung an die Unſterblichkeit und an ein künftiges Leben ein, namentlich dann, wenn ſie am Grabe eines Freundes, Geſpielen, oder Verwandten mit dieſem Glauben vertraut, auf die nahe Vergeltung und die Freuden des Wiederſehens nach den Verheißungen des Chriſtenthums hingewieſen werden. Freilich wird bei allen dieſen Belehrungen das Einverſtändniß der Eltern über einen wohlüberdachten und feſten Plan der Erziehung ihrer Kinder vorausgeſetzt; denn wo der Vater zu hart und ſtreng, die Mutter zu weich und zärtlich iſt, oder wohl ein Gatte die Schuldigen gegen die Warnung und Strafe des anderen ſchützt, da werden ſich Falſchheit, Betrug, Trotz und Tücke bald der Zöglinge bemächtigen, und man kann von dem Zwieſpalte der Familienhäupter nur Früchte des Verderbens erwarten.

Zollikofers fünf Predigten über die Kinderzucht a. a. O. S. 1 ff. Schleiermachers drei Predd. über die Kinderzucht, in ſ. Predd. über den chriſtl. Hausſtand. Berlin 1820. S. 47 ff. Levana, oder Erziehungslehre von Jean Paul. Braunſchweig 1827. Heinroth von den Grund-

lern der Erziehung und ihren Folgen. Leipzig 1828. Die Erziehungslehre von Schwarz. Leipzig 1802. Peſtalozzi, wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Bern 1811.

§. 205.

Pflichten der Kinder.

Die Kinder ſind dafür den Eltern, als ſolchen, Hochachtung, Gehorſam, Dankbarkeit und Vertrauen ſchuldig; Pflichten, welche durch die Verdienſte der Eltern zwar verſtärkt und erhöht, aber auch durch ihr Unverdienſt nicht ganz geſchwächt, oder den Kindern erlaſſen werden können. Sie liegen vielmehr in ihrer natürlichen Stellung, dem Werthe der erhaltenen Wohlthaten, dem genauen Zuſammenhange der kindlichen Dankbarkeit mit anderen Tugenden, und der ernſten Warnung des Geſetzes vor dem Ungehorſam, welche feierlich von dem Chriſtenthume beſtätigt wird.

Von den Kindern dürfen die Eltern

1) Hochachtung und Liebe erwarten, oder den beharrlichen Ausdruck der Werthſchätzung und des Wohlwollens, die in dem Verhältniſſe des Kindes zu den Urhebern ſeiner Tage liegen. Denn obſchon die Eltern nur Werkzeuge in der Hand Gottes zur Mittheilung des Lebens ſind; ſo werden ſie doch durch dieſe ſchon nach dem Schöpfer die erſten Wohlthäter der Kinder und ſind durch ſie berechtigt, eine Achtung zu fordern, welche durch keinen Wechſel des Schickſals wieder aufgehoben werden kann. Ohne die Eltern wären auch die Kinder nicht; ihre Selbſtliebe wird daher nothwendig Liebe zu den Eltern; die Natur ſelbſt nöthigt ihnen dieſes

doppelte Gefühl ab; und wenn die Eltern noch überdies andere Vorzüge und Tugenden beſitzen, ſo muß die Ehrerbietung und das Wohlwollen der Kinder durch ſie noch erhöht und geſteigert werden. Haben ſie jene Vorzüge nicht, ſo bleibt doch immer die natürliche Verpflichtung; das Kind kann die Schwachheiten der Eltern beklagen, oder ſie auf dem Wege der Bitte und ſanften Vorſtellung zu entfernen ſuchen; aber der gebieteriſche und ſtrafende Ton geziemt ihm nicht, und am wenigſten kann es ihm geſtattet ſeyn, ſie öffentlich zu beſprechen und über die Grenzen der Familie hinaus zu verbreiten. Unwürdig iſt es daher, wenn Kinder die Eltern verachten und ſich ihrer Perſon, ihres Herkommens, ihrer Armuth und Unvollkommenheit ſchämen (Sprüchw. XXIII, 22. Sir. III, 12 f.); noch unwürdiger, wenn ſie ſie ſchelten, ſchmähen, verſpotten, oder verwünſchen (2 Moſ. XXI, 17. 3 Moſ. XX, 9. Matth. XV, 4.); und der höchſte Frevel iſt es, ſie zu ſchlagen und thätlich zu mißhandeln, eine Miſſethat, welche Moſes am Leben ſtrafte (2 B. XXI, 15.).

2) Nicht minder ſind die Kinder den Vorſchriften und Ermahnungen der Eltern Gehorſam und Folgſamkeit ſchuldig (Epheſ. VI, 5. Koloſſ. III, 22.). Sind dieſe Forderungen unſittlich, wie denn unchriſtliche Eltern zuweilen ihre Kinder zur Bettelei, zur Lüge, zum Betrug und Diebſtahl anhalten, oder doch in den Jahren der Mannbarkeit ihnen einen unwillkommenen Lebensgefährten aufdringen wollen; ſo hört zwar die Verbindlichkeit zu gehorchen auf. Beſcheidene Gegenvorſtellungen, und wenn dieſe ohne Erfolg bleiben, ruhige Beharrlichkeit bei dem beſſern Vorſatze, ſind hier der Pflicht des Kindes weit angemeſſener, als blinde Ergebung in den Eigenwillen der Eltern, wenn ſie durch die Aufnöthigung eines Berufes, oder Gatten die Ruhe und das Lebensglück eines Kindes gefährden. Aber un-

Digitized by Google

beſcheidene Widerſprüche, Scheingehorſam, Eigenſinn, Störrigkeit und Widerſetzlichkeit gegen den weiſen und gerechten Willen der Eltern beladen die Kinder mit einer ſchweren Schuld und führen von einer Sünde zu der anderen.

3) Eben ſo nahe liegt ihnen die Pflicht der Dankbarkeit für die genoſſenen Wohlthaten, welche nie ganz vergolten werden können (Sir. III, 14—18. 1 Tim. V, 4.). Leichtſinnige Kinder gedenken zwar häufig ihrer Jugend nicht; ſie rechnen nur von der Zeit an, wo die Sorgen und Opfer der Eltern ihr Glück bereits gegründet haben; was ihnen früher Gutes erwieſen wurde, betrachten ſie als eine Schuldigkeit der Eltern, oder als eine Gabe, die ſie durch ihre Abhängigkeit und Gefälligkeit hinlänglich erwiedert hätten. Aber der väterliche Schutz, die mütterliche Zärtlichkeit und Pflege, ihre Sorgfalt, ihr Wohlwollen, die Beſchwerden, die ſie erduldet, die mannigfachen Aufopferungen, mit welchen ſie die Erziehung ihrer Lieblinge begonnen, geleitet, vollendet haben, ſind von einem Werthe, der nie genug geſchätzt, von einem Preiſe, der nie vollſtändig vergütet werden kann. Nur

4) ein volles Vertrauen ohne Rückhalt, Argwohn und Verſchloſſenheit vermag ſie für das zu belohnen, was ſie zum Beſten ihrer Lieblinge gethan haben. Ein gutes Kind wird daher keine Bekanntſchaft anknüpfen, keinen Plan entwerfen, keiner Leidenſchaft Gehör geben, ohne ſeine Wünſche, ſeine Kämpfe und Leiden den Eltern anzuvertrauen und ſich von ihnen Rath, Leitung und Hülfe zu erbitten. Selbſt in den reiferen Jahren, wo ſich die Kinder zu der Höhe der Kraft und Wirkſamkeit erheben, von der die Eltern ſchon wieder herabſinken, müſſen ſie ihnen dieſes Zutrauen nicht verſagen; ſie müſſen ihr Zartgefühl ſchonen, welches, ſonſt mit Liebe zu gebieten gewohnt, nun Gegenliebe zwar erwartet, aber nicht mehr fordert; mit verdoppelter Aufmerk-

Digitized by Google

ſamkeit müſſen ſie nun das Wohlwollen eines Herzens pflegen, das ſie lange durch ihre Zärtlichkeit beherrſcht haben, und welches eine andere Herrſchaft nun kaum mehr ertragen wird. Wehe den Kindern, die das vergeſſen und nur die Jahre der Eltern berechnen, ja es wohl gar mit Ungeduld zu erkennen geben, daß ſie ganz frei und ihrer los zu werden wünſchen. Sie werden dahingehn, dieſe Eltern, die ſo lang ſäumen, den Kindern Platz zu machen; die Wächter ihrer Kindheit, die Beſchützer ihrer Jugend werden ſie bald von der Sorge befreien, die ihnen bei der Pflege ihres Alters beſchwerlich iſt; aber nun erſt werden ſie es inne werden, daß ſie ihre beſten Freunde verloren haben; nun erſt werden ſie ihrer Tugenden und ihrer Liebe mit zu ſpäter Reue gedenken; je reiner, milder und ehrwürdiger das Bild der Verklärten vor ihrer Seele ſteht, deſto unwürdiger werden ſie ſich ſelbſt erſcheinen, und Erinnerungen, die ſie beruhigen und tröſten ſollten, werden auf lange Jahre hinaus die Tage ihres Lebens verbittern.

Wohlbegründet ſind aber alle dieſe Verbindlichkeiten guter Kinder, und zwar

1) ſchon in ihrer natürlichen Stellung zu den Eltern. Dieſe ſtehen nicht allein in der Reihe der Geſchlechter bedeutend höher, als ſie: ſondern haben ihnen auch den Keim des Lebens mitgetheilt, ihn unter ihrem Herzen getragen und an ihrer Bruſt gepflegt; die Kinder ſind nur das Bild derer, die ſie nach einer höhern Weltordnung in das ſinnlich-geiſtige Daſeyn zu rufen gewürdigt wurden. So hat ſie Gott ſelbſt an die Eltern, als die Urheber und erſten Pfleger ihres Lebens mit dem Gebote der Achtung und Ehrfurcht gewieſen.

2) Die von den Eltern empfangenen Wohlthaten bleiben für die Kinder eine unendliche Schuld. Man kann wohl einen Arbeiter ablohnen, oder mit einem Gläubiger abrechnen, und ſelbſt den Eltern die Koſten der

Erziehung vergüten. Aber die Hülfsbedürftigkeit des Kindes, der ihm gewährte Schutz, die körperliche und geiſtige Pflege, die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit, die Liebe, das Wohlwollen, die Aufopferung, womit ſie ihm gewährt wurde, kann nur anerkannt und gefühlt, aber durch nichts, als lebenslängliche Dankbarkeit vergütet und ausgeglichen werden.

3) Dieſe Geſinnung iſt auch die Quelle aller übrigen Tugenden, mit welchen ſie in der genaueſten Verbindung ſteht. Das Gefühl, welches die Wohlthaten der Eltern den Kindern einflößen, iſt gleichſam der Anfang ihres moraliſchen Lebens; noch ehe ſie etwas von Fleiß, Gerechtigkeit und Großmuth wiſſen, regt ſich in ihrem Herzen ſchon die Dankbarkeit; ſie üben ſie aus Inſtinct, ehe ſie bei ihnen Reflexion und Tugend wird; aber unmerklich geht aus ihr Beſcheidenheit, Achtung, Wohlwollen, Ehrliebe hervor; und von der anderen Seite verſchwinden wieder alle Tugenden aus der Seele, wenn die Selbſtſucht und Rohheit die Dankbarkeit verdrängt und dadurch allen brutalen Neigungen den Weg gebahnt hat. Die Moral, ja die ganze bürgerliche Verfaſſung iſt daher bei den Chineſen (*Van Braam-Houkgeest* voyage vers l'Empereur de Chine. Philadelphie 1797. t. I, p. 147.) auf die Pflicht der kindlichen Liebe und Dankbarkeit gegründet.

4) Nicht allein warnt das moſaiſche und jüdiſche Geſetz unter ſchweren Drohungen vor dem Ungehorſam der Kinder gegen die Eltern (2 Moſ. XX, 12. 3 Moſ. XIX, 3. 5 Moſ. V, 16. Sprüchw. Sal. I, 8. Sirach III, 8—18.), ſondern das Chriſtenthum beſtätigt dieſes Gebot auch durch Lehre und Beiſpiel (Luk. II, 51. Matth. XV, 4. Röm. I, 30. Epheſ. VI, 1—3. Koloſſ. III, 20.). Wie der Segen der Eltern ein unſchätzbares Gut für die Kinder iſt, ſo ſind wieder ihre Seufzer und Verwünſchungen für ſie eine ſchwere Laſt des Gewiſſens, die ihnen unter der Bürde des vergel-

Digitized by Google

tenden Schickſals faſt immer noch peinlicher und unerträglicher wird.

Obligations des enfans envers leurs pères, in *Necker* morale réligieuse. t. II, p. 72 s. eine trefliche Rede. Eine der rührendſten Schilderungen kindlicher Liebe in dem Buche: *Thomas Morus* par la princesse de *Craen*. Bruxelles 1835. t. II. p. 106 s., wo die Tochter des Kanzlers dem Vater in den Thurm zu London folgt, ihm während der ſchweren Anklage des Hochverrathes beizuſtehen.

§. 206.

Pflichten der Herrſchaft gegen das Geſinde.

Da bei der anerkannten Menſchenwürde der dienenden Stände ihr häusliches Verhältniß zu den Gebietern nicht mehr willkührlich, ſondern durch einen Vertrag feſtgeſetzt wird; ſo liegt es den Herrſchaften ob, nicht nur bei der Wahl und dem Wechſel des Geſindes vorſichtig zu ſeyn, und es angemeſſen zu pflegen und zu lohnen, ſondern es auch in eine weiſe Hausordnung einzuführen, für ſeine Sittlichkeit und Veredelung zu ſorgen, und es allmählig zur Selbſtſtändigkeit am eigenen Heerde vorzubereiten. Wer ſich überzeugt hat, daß die Verſchiedenheit der Stände in der ſittlichen Gleichheit der Menſchen keine Veränderung hervorbringt; daß folglich das Geſinde nur unter der Vorausſetzung beſtimmter Menſchenrechte zur Leiſtung gemeſſener Dienſte verpflichtet ſeyn kann; daß freier Gehorſam, Anhänglichkeit und Dankbarkeit der niederen

Hausgenoſſen ihrem Gebieter einen großen Lohn gewährt; und daß er nach den Lehren des Chriſtenthums ſelbſt nur ein Diener in dem großen Haushalte Gottes iſt, der ſich auf eine höhere Freiheit vorbereiten ſoll; der wird ſich durch alle dieſe Erinnerungen zu einer weiſen und menſchenfreundlichen Behandlung ſeiner Dienerſchaft verpflichtet fühlen.

Wie ſehr man auch in der Geſchichte der vorchriſtlichen Welt ein geregeltes und rechtliches Verhältniß der freien Stände zu den unfreien vermißt; ſo haben doch ſchon in der jüdiſchen und heidniſchen Vorzeit ſich weiſe Männer und gute Hausväter bemüht, ihren Leibeigenen und Sclaven das harte Loos der Knechtſchaft zu erleichtern und ſie durch Freilaſſung und Anſiedelung an den Rechten freier Menſchen theilnehmen zu laſſen. Schon Heſiod ſpricht von gemietheten, verheiratheten und ledigen Knechten und Mägden (opera et dies v. 602 s.), und bei Seneca findet ſich die trefliche Stelle: „Knechte ſind ſie, aber Menſchen; Knechte aber Hausgenoſſen; Knechte, aber niedrige Freunde; Knechte, aber Mitknechte (epist. XLVII.).“ Die gänzliche Befreiung der dienenden Volksclaſſen von dem Joche der Willkühr und Tyrannei iſt indeſſen erſt durch das Chriſtenthum angefangen und vorbereitet worden, und je tiefer ſeine Grundſätze in das Innere chriſtlicher Familien und Länder künftig eindringen werden, deſto mehr läßt ſich für die ſteigende Bildung und Veredelung dieſes zahlreichen Standes der menſchlichen Geſellſchaft erwarten. Als Thier mag ſich der Leibeigene zuweilen wohl beſſer befinden, als der freie Diener; das muß man noch immer aus dem Munde der Zwingherrn vernehmen, die es ſich mit Stolz und Unwiſſenheit zum Verdienſte anrechnen, daß ſie Knechte und Mägde, wie ihre Heerden, füttern, die ſie als Mitmenſchen behandeln und ernähren ſollten; aber für ihre ſittliche Beſtimmung geſchieht doch in dieſem

Zuſtande herrſchender Gewalt und Barbarei wenig, oder nichts, und hievon muß die Moral zuerſt handeln, weil nur auf dieſer Grundlage wahre Wohlfahrt aufgebauet werden und gedeihen kann. In einer rechtlichen Ordnung der Dinge, welche überall der ſittlichen vorangeht, iſt daher ein Zwangsgeſinde gar nicht zuläſſig, oder denkbar; wo es ſich dennoch findet, da muß vor Allem dieſes ſchimpfliche Ueberbleibſal alter Lebenstyrannei bis auf die letzte Spur vertilgt und ausgerottet werden. Herren und Diener können nun und nimmermehr ſich gegeneinander wie Perſon zur Sache, ſondern wie Menſch zu dem Menſchen, wie eine Perſon zu der andern verhalten; freie Wahl, und was hieraus von ſelbſt folgt, ein der ſittlichen Würde und Beſtimmung ihrer gemeinſchaftlichen Natur angemeſſener Vertrag kann allein ihre gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ordnen. Dieſem Grundſatze gemäß ſollen Herrſchaften

1) bei der Wahl und dem Wechſel ihrer Dienerſchaft mit Einſicht und Klugheit zu Werke gehen. Der Wunſch, ohne Mühe ſich eines guten Bedienten zu verſichern, wie man das Loos aus einem Glückstopfe zieht, gelingt ſelten; man findet da häufig nur ausgebildete Schelme (des coquins deja tout faits. *Rousseau* nouvelle Heloise p. IV. lettre X.) und Hausläufer, die von einer Familie zur andern ziehen, Herren und Mitknechten ihre Fehler abzulernen, und die dann aller Welt dienen und Niemand zufrieden ſtellen. Eine weiſe Herrſchaft zieht ſich daher ihr Geſinde ſelbſt; ſie wählt es vorzugsweiſe aus ländlichen, und immer unverdorbenen Familien; ſein Uebergang aus dem väterlichen und mütterlichen Hauſe in den neuen Dienſt muß vorbereitet und gemeſſen ſeyn; es muß nicht fürchten dürfen, nach wenigen Wochen aus geringfügigen Urſachen wieder abgelohnt und verabſchiedet zu werden. Denn je leichter und öfter die Vorſteher eines Hauſes mit ihrer Dienerſchaft wechſeln, deſto mehr verlieren ſie in ihrer Achtung, und ſetzen ſich auch in

den Augen Anderer dem gerechten Verdachte des Leichtſinns, der Unverträglichkeit und Laune aus. Die Klagen über ſchlechtes Geſinde würden nicht ſo häufig ſeyn, wenn die Herrſchaften minder willkührlich und wandelbar wären.

2) Es liegt ihnen ferner ob, das Geſinde angemeſſen zu zu pflegen und zu lohnen. Das kann man von der Pflege ſagen, wenn ſie weder ungenießbar, unreinlich und ungeſund, noch zu üppig und weichlich iſt, weder zu karg, noch zu überflüßig dargeboten wird. Der Lohn aber ſoll dem Arbeiter nicht vorenthalten (Jakob. V. 4.), nicht abgedungen und verkümmert, er ſoll im richtigen Verhältniſſe mit den geleiſteten Dienſten dargereicht und von einem Jahre zum andern, der Brauchbarkeit des Dieners gemäß, erhöht werden, damit er ſeinen Beruf liebgewinne und ſich zu immer neuem Eifer in ſeinem Wirkungskreiſe ermuntert fühle.

3) Dabei ſoll man das Geſinde gleich bei dem Anfange ſeines Dienſtes in eine weiſe Hausordnung einführen, ſowohl in Rückſicht der zu verrichtenden Geſchäfte, als der Abſonderung der Geſchlechter; der den Arbeiten, und wiederum der Ruhe und Erholung gewidmeten Zeit; ferner in Rückſicht ſeines Umganges, ſeiner Vergnügungen, und der von ihm über die Verwaltung des Anvertrauten abzulegenden Rechenſchaft. Da, wo keine häusliche Ordnung herrſcht, wird auch das treueſte und fleißigſte Geſinde bald läſſig, träg und ungetreu werden.

4) Damit wird eine gute Herrſchaft auch die Sorgfalt für die ſittliche Bildung und Veredelung ihrer Hausgenoſſen verbinden. Sie muß ihm weder Nachläſſigkeit, noch ein unanſtändiges Betragen, weder Geſchwätzigkeit, noch Trunkenheit, noch leichtſinnige Liebſchaften geſtatten; muß bei nöthigen Verweiſen ſein Ehrgefühl ſchonen, und von dieſen an bis zur Entfernung aus dem Dienſte eine gewiſſe Stufenfolge der

Digitized by Google

Diſciplin beobachten; muß namentlich Lügenhaftigkeit und Unredlichkeit, dieſe Erbfehler des Geſindes nach Plautus, nachdrücklich ahnden, für die Nahrung ſeines Geiſtes ſorgen, die ſchon in die Geſindeſtuben eindringende Leſeſucht lüſterner Flugſchriften und Romane verhüten, und dafür den religiöſen Sinn durch Ermunterung zu einem fleißigen Kirchenbeſuche bei ihm rege und lebendig erhalten. Rouſſeau läßt (a. a. O.) die edle Hausmutter, die er Anderen zum Vorbilde aufſtellt, ſogar an den Sonntagsgeſellſchaften, den Spielen und Tänzen ihres Geſindes theilnehmen; eine romantiſche Selbſtvergeſſenheit, der ſich unter uns kaum eine ländliche Hauswirthin ſchuldig machen dürfte.

5) Menſchenfreundliche Herrſchaften werden endlich ihr Geſinde allmählig auch zur Selbſtſtändigkeit am eigenen Heerde vorzubereiten ſuchen. Der Knecht ſoll nicht immer dienen, ſondern ſich ſo viel erwerben und ſich ſo weit im Dienſte ausbilden, daß auch er Hausvater werden und ſein eigenes Geſchäft beginnen kann. Dieſes Unternehmen zu fördern und zu ihm aus allen Kräften mitzuwirken, iſt das größte Verdienſt, welches ſich würdige Vorſteher der Familien um ihre Hausgenoſſen erwerben können. Wollen oder können dieſe aber nicht frei und ſelbſtſtändig werden; ſo müſſen ſich chriſtliche Herrſchaften doch verbunden fühlen, das in ihrem Dienſte grau gewordene Geſinde in den Jahren der Schwachheit und Kränklichkeit zu pflegen und ihm die Laſt des Alters durch eine wohlwollende und menſchenfreundliche Behandlung zu erleichtern.

Die Verpflichtungsgründe zu dieſer Handlungsweiſe liegen a) in den gleichen ſittlichen Anſprüchen, die ein Menſch und Chriſt mit dem andern auf das Glück eines vernünftigfreien Daſeyns hat (1 Kor. VII, 22); b) in dem unter der Aufſicht eines chriſtlichen Staates von der Dienerſchaft mit ihren Herren abgeſchloſſenen Vertrage, der ſie gegen jede Mißhandlung und jedes Verlangen unge-

Digitized by Google

meſſener und unziemlicher Dienſte ſchützt; c) in der ehrenvollen und belehrenden Wirkſamkeit eines treuen und chriſtlichen Hausvaters, der mit einer weiſen, ſanften und beglückenden Leitung auch die unterſten Glieder ſeines Hauſes umfaßt, und d) in den milden Vorſchriften der chriſtlichen Sittenlehre (Epheſ. VI, 9. Koloſſ. IV, 1. AG. X, 34.), welche die Ketten der Sclaverei zerbrochen und auch die Haustyrannei in ihrer ganzen Unwürdigkeit dargeſtellt hat.

Vergleichen wir übrigens das Gemälde der Sittlichkeit des unfreien Geſindes unter den Griechen und Römern mit der Moralität unſerer freien Dienerſchaft; ſo wird es täglich bedenklicher, die Frage zu bejahen, ob es in unſeren Tagen mit derſelben beſſer geworden ſei? Je humaner und freigebiger nun das Geſinde behandelt wird, deſto ſtolzer und anmaßender werden ſeine Anſprüche: Trägheit, Lügenhaftigkeit, Gaunerei, Hang zur Klätſcherei, Falſchheit, Undankbarkeit, und eine mit dem Zuwachſe an äußerer Freiheit ſich immer mehr ausbildende Sittenloſigkeit ſind offene Beweiſe des „heimtückiſchen, betrügeriſchen Betragens der Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften in den cultivirteſten Ländern Europa's“, über welche ein neuerer Schriftſteller (Maltens neueſte Weltkunde. Jahrgang 1837. Aarau, Theil XII, S. 76) gerechte Klage führt. Bürgerliche und policeiliche Geſindeordnugen haben bis jetzt wenig dazu beigetragen, dem drohenden Uebel zu ſteuern; der Gegenſtand bedarf einer ernſten, moraliſch religiöſen Erwägung, und nach ſo manchen myſtiſchen Verirrungen der älteren und neueren Zeit darf man wohl hoffen, daß ein durchgreifender, von würdigen Geiſtlichen entworfener Plan zur Errichtung von Geſindeſchulen für die erwachſene Jugend, namentlich in den Städten, bald in das Leben eintreten werde.

Bahrdts Syſtem der moraliſchen Religion Bd. II, S. 128. Schleiermachers erſte Predigt über das Hausgeſinde, in den Predd. über den chriſtlichen Hausſtand. Berlin 1820. S. 120 f. Menſchliches Benehmen

gegen kranke Bediente in Sintenis Poſtille Th. I. Seite 71 ff.

§. 207.

Pflichten des Geſindes.

Dafür iſt auch das Geſinde ſeiner Herrſchaft Achtung, willigen Gehorſam, Treue in ſeinem ganzen Dienſte, Wahrhaftigkeit, Verſchwiegenheit, Beſcheidenheit und Anhänglichkeit ſchuldig. Dazu iſt es durch ſeine Anſtellung, oder die Natur ſeines Berufes, die Sorge für ſeine eigene Wohlfahrt, die Erwartung ähnlicher Tugenden von ſeiner künftigen Dienerſchaft, und durch beſtimmte Vorſchriften des Chriſtenthums verpflichtet. Moraliſche Pflanzſchulen eines guten Geſindes, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, ſind ein dringendes Bedürfniß der Geſellſchaft, welches zwar tief gefühlt, aber zur Zeit nichts weniger, als allgemein befriedigt wird.

Von der anderen Seite liegt auch der Dienerſchaft ob, ſeiner Herrſchaft 1) die Achtung und Ehrerbietung zu widmen, die es der höheren Stellung des Hausvaters und der Hausmutter und ihren bürgerlichen Verhältniſſen ſchuldig iſt. Während der Sclavenkriege der Römer (bella servilia) war zwar auch unter den Knechten der Wahn verbreitet, daß ſie ihren Herren gleich ſeien, und noch im Laufe der franzöſiſchen Revolution hatte ſich der Rauſch der Freiheit und Gleichheit der Gemüther ſo allgemein bemächtigt, daß Niemand mehr dienen, ſondern ein Bürger dem anderen nur als befreundeter Hausgenoſſe (attaché) zu brüder-

Digitized by Google

lichen Dienſtleiſtungen verbunden ſeyn wollte. Aber die dienende Claſſe der Geſellſchaft gehört nur zu den Paſſivbürgern, die, obſchon im vollen Beſitze der Menſchenrechte, doch wegen ihres Mangels an Eigenthum und Selbſtſtändigkeit ſich das gefallen laſſen muß, was die Glieder der Gemeine, oder der Familie über ſie beſchließen. Dieſes Gefühl der bürgerlichen und häuslichen Abhängigkeit gebietet dem Geſinde Achtung gegen die Familienhäupter, die, nach den verſchiedenen Abſtufungen ihrer Würden, bis zur Ehrerbietung geſteigert werden kann, wenn ſchon der Ausdruck beider durch die häusliche Vertraulichkeit gemildert wird. Das Geſinde muß daher auch 2) die ihm aufgetragenen Dienſte, ſo weit ſie mit ſeinem Gewiſſen und ſeiner häuslichen Stellung vereinbar ſind, genau und pünktlich leiſten, und ſich dabei alles Murrens und aller Widerſetzlichkeit enthalten. Ungerechte, beleidigende oder Anderen ſchädliche Befehle der Herrſchaft, die ihre Diener nicht ſelten zu Werkzeugen des Betrugs, der Lüge, der Auskundſchaftung fremder Familien, oder eines unredlichen Erwerbes herabwürdigen will, haben zwar überall für das Geſinde keine Verbindlichkeit, ſondern müſſen von ihm abgelehnt und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt mit Entſchloſſenheit verweigert werden. Auch ſind wohl manche Aufträge der Hausväter und Hausmütter gegen die Dienſtordnung und beleidigend für das Ehrgefühl des Geſindes. Werden ja doch zuweilen dem Hauslehrer, oder dem Hausſecretär Geſchäfte angeſonnen, die man nur dem Bedienten übertragen ſollte; ſtolze Vorſteher der Familien erlauben ſich hier zuweilen viel und ſetzen ſich dann, wie das ſelbſt Napoleon von ſeinem Privatſecretär Bourienne erfuhr, gerechten Demüthigungen aus. Aber noch häufiger läßt ſich das Geſinde durch einen falſchen Ehrgeiz zur Verkennung ſeiner Dienſtobliegenheiten verführen und darf es ſich dann nicht befremden laſſen, wenn es mit Ernſt und Nachdruck an ſeine Schuldigkeit erinnert wird. Vorzugsweiſe muß das Geſinde 3) die gewiſſenhafteſte Treue und Redlichkeit in ſeinem

Digitized by Google

Dienſte beweiſen. Es ſoll a) unter keinem Vorwande etwas von dem Gute der Herrſchaft an ſich nehmen; weder unmittelbar, noch mittelbar. Nicht genug, daß es ſeine Hand von Geld, und Gegenſtänden von Werth rein bewahrt; es ſoll auch in Kleinigkeiten treu ſeyn und ſich ſelbſt heimlicher und unerlaubter Näſchereien enthalten, weil dieſe kleinen Entwendungen leicht zu bedeutenderen und größeren führen. Außer dieſen unmittelbaren Veruntreuungen, deren Strafbarkeit auch dem gemeinſten Diener einleuchtet, ſoll es aber auch die mittelbaren vermeiden; es ſoll ſich nicht mit Kaufleuten, Handwerkern und Arbeitern zum Nachtheile des Hauſes verbinden, nicht für ſchlechte Waare hohe Rechnungen einreichen und ſo unter fremder Firma, mit der ſie dann die Beute zu theilen pflegt, die gutmüthige Herrſchaft betrügen (Luk. XVI, 6.). Es ſoll vielmehr b) das Eigenthum der Gebieter ſorgfältig erhalten und bewahren, daß durch Unordnung, Nachläſſigkeit und Leichtſinn nichts abhanden komme, verſchleudert werde, vor der Zeit zu Grunde gehe, oder ihm ſelbſt, als ein abgenöthigtes Geſchenk, dargeboten werden müſſe. Denn wahrhaft treu iſt der Diener eines Hauſes nur dann, wenn er c) das Gut des Herrn, wie ſein eigenes, ſchont, pflegt, vermehrt und überall deſſen erlaubten Gewinn und Vortheil zu befördern ſucht. Nicht minder ſchätzbar iſt an der Dienerſchaft 4) die Wahrhaftigkeit; denn je niedriger der Menſch in der Geſellſchaft ſteht, deſto größer iſt für ihn die Verſuchung, ſich wegzuwerfen, den Höheren zu ſchmeicheln, nach dem Munde zu reden und durch Doppelzüngigkeit und Beugſamkeit nicht nur Achtung und Glauben zu verlieren, ſondern im ſteten Wechſel der Trägheit und des Augendienſtes (Epheſ. VI, 6.), der Kriecherei und ſtolzen Herrſchaft über die Mitknechte (Matth. XVIII, 28.) den ganzen Charakter zu verbilden und ſeiner Würde verluſtig zu werden. Damit iſt 5) die Verſchwiegenheit deſſen, was im Inneren des Hauſes vorgeht, wohl vereinbar; denn was in der Abgeſchloſſenheit der Familie geſprochen, oder ſonſt ver-

Digitized by Google

handelt wird, ſolang es die öffentliche Wohlfahrt nicht gefährdet, zur Mittheilung nicht geeignet, ſondern muß, wie ein anvertrautes Gut, ſtillſchweigend bewahrt (Sirach XIX. 10.) werden. Ein plauderhaftes und zuträgeriſches Geſinde macht ſich des Hausverrathes ſchuldig, der dem Hausdiebſtahle gleich zu achten iſt, und kann bei ſeiner Unzuverläſſigkeit in keiner Familie einheimiſch werden (Sirach X, 8. Sprüchw. X, 18 f.). Nicht minder ſollen die Diener und Dienerinnen des Hauſes 6) beſcheiden und anſpruchlos ſeyn, ſich durch unbillige Forderungen einer weichlichen Koſt, durch die Erwartung eines bequemen Unterhaltes, und durch luxuriöſe Kleidung, wie ſie kaum den Vorſteherinnen des Hauſes geſtattet iſt (1 Petr. III, 3 f.), nicht über ihren Stand erheben, ſondern der Demuth, Einfachheit und Genügſamkeit (1 Tim. VI, 8.) befleißigen. Das ſittliche Verderben der dienenden Claſſen würde nicht ſo groß ſeyn, wenn nicht eine, über alle Schranken der Ordnung hinausgehende Kleiderpracht ſie ſo vielen Verſuchungen zur Untreue und Ueppigkeit hingegeben hätte. Beweiſet das Geſinde nun noch 7) Freundlichkeit und eine wohlwollende Anhänglichkeit an das Haus, in deſſen Mitte es aufgenommen wurde; ſo beginnt es einen Kreislauf von Tugenden, die ihm die Achtung ſeiner Gebieter gewinnen und es bald auf eine höhere Stufe der bürgerlichen Geſellſchaft erheben werden. Wer alle dieſe Vorzüge in einer Perſon vereinigt ſehen will, der leſe das merkwürdige Tagebuch über die Vorfälle im Tempelthurme während der Gefangenſchaft Ludwigs des XVI. Königs von Frankreich, von H. Clery, Kammerdiener des Königs. Aus dem Originalmanuſcripte überſetzt v. M***. London 1798. Es liegen aber die Verpflichtungsgründe zu dieſer Handlungsweiſe für jeden Diener des Hauſes ſchon 1) in ſeiner Anſtellung, bei der ihm die Natur und der Umfang ſeines Berufes ausdrücklich, oder ſtillſchweigend bekannt gemacht und vertragsweiſe von ihm übernommen wird. Nur dadurch, daß er allen dieſen Verbindlichkeiten Genüge leiſtet,

Digitized by Google

kann er ſich ein Recht auf eine angemeſſene und wohlwollende Behandlung von dem Hausherrn und den Seinigen erwerben. Er befördert durch dieſe Handlungsweiſe auch 2) ſein eigenes Wohl, indem er ſich den Gliedern der Familie anſchließt, ihre Achtung und ihr Vertrauen gewinnt, an den frohen und traurigen Ereigniſſen derſelben theilnimmt, durch Fleiß und Sparſamkeit ſich ein kleines Eigenthum ſammlet und allmählig ſeine bürgerliche Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit vorbereitet. Hat er ſich zu ihr erhoben, ſo darf er nun 3) von ſeinem Geſinde nicht nur dieſelben Tugenden erwarten, ſondern kann auch ſeinen Fehlern und Gebrechen kräftiger entgegenwirken und es mit Nachdruck und Erfolg auf ſeine Erfahrungen und ſein Beiſpiel verweiſen. In jedem Falle genügt er dann 4) den Vorſchriften des Chriſtenthums (Epheſ. VI, 5 — 8. Koloſſ. III, 22 — 25. Tit. II, 10. 1 Petr. II, 18 — 20) und darf bei einem ruhigen Gewiſſen ſich Gottes Beifall und den Segen der Vorſehung verſprechen. — Durch policeiliche Geſindeordnungen iſt in den neueren Zeiten für die Bildung der dienenden Stände in der Geſellſchaft allerdings mehr, als ſonſt, geſchehen. Aber eigene Geſindeſchulen, in welchen der Confirmandenunterricht nach einem erweiterten Plane für dienende Jünglinge und Mädchen fortgeſetzt und der ganze Umfang ihrer Pflichten ihnen nahegelegt würde, ſind als Pflanzſchulen einer beſſern Dienerſchaft, wie wir jetzt haben, namentlich in den Städten, ein dringendes Bedürfniß der bürgerlichen Geſellſchaft. Auf dem Lande ſollten wenigſtens häufigere Katechiſationen über dieſen Gegenſtand das erſetzen, was durch beſondere Wochen- und Sonntagsſchulen für die Dienſtboten ſchwerer in das Werk zu ſetzen iſt.

Luthers Werke Th. X, S. 1839 ff. Bahrdts Syſtem der moraliſchen Religion Bd. II, S. 116 f. Deſſen Moral für den Bürger. Halle 1790. Die Pflicht des Geſindes. Berlin 1777. Schleiermachers Predd. über den chriſtl. Hausſtand. S. 139 ff.

Digitized by Google

Dritten Abſchnittes zweite Abtheilung.

Von den beſonderen Nächſtenpflichten.

Vierte Unterabtheilung.

Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter.

§. 208.

Begrif und Werth der Freundſchaft.

Einen wichtigen Theil unſeres Lebensglückes macht die Freundſchaft aus, die man von bloßer Geſelligkeit, und flüchtiger Bekanntſchaft wohl unterſcheiden und nur in der innigen, durch Zuneigung und Wohlwollen verſtärkten, Gemeinſchaft der Gemüther ſuchen darf. Ohne ein abgemeſſenes Verhältniß der Temperamente, Zartheit des Gefühls, Bildung des Verſtandes und eine ſittliche Grundſtimmung des Gemüthes wird nie eine wahre und dauerhafte Freundſchaft geſchloſſen werden. Mit dieſen Eigenſchaften aber befördert ſie die Bildung des Geiſtes und Herzens, erhöht die Freuden,

Digitized by Google

mildert die Leiden des Lebens und verleiht ſelbſt der ehelichen Liebe Würde und Beſtändigkeit.

Wie einverſtanden man auch zu allen Zeiten über den Werth der Freundſchaft und ihren Einfluß auf das Glück des Lebens war; ſo hat man doch dem häufigen Mißbrauche dieſes Wortes nicht kräftig begegnen können, weil man ſie eben ſo wenig, als die Freude von dem Vergnügen, von den Verbindungen unterſchieden hat, die ihr zwar ähnlich ſehen, aber faſt immer in Gleichgültigkeit, oder Feindſchaft ausarten. Man kann das natürliche Wohlwollen der Eltern und Kinder, der Brüder und Schweſtern noch nicht Freundſchaft nennen, weil dieſe Zuneigung rein ſinnlicher Art und nur durch die Bande des Blutes vermittelt iſt. Eben ſo wenig kann das flüchtige Wohlwollen der Convenienz gegen Fremde und Gaſtfreunde auf dieſen Namen Anſpruch machen; denn wie anziehend und gefällig es auch für den Augenblick iſt, ſo hat es doch ſelten Beſtand; man hat oft von Glück zu ſagen, wenn ſich eine liebenswürdige Bekanntſchaft dieſer Art, wie man ſie auf Reiſen, in Bädern, oder an öffentlichen Erholungsorten zu machen pflegt, länger, als drei Tage erhält. Nicht einmal das geſellige Wohlwollen derer, die durch ihre Geſchäfte, ihr Vergnügen und ihr Intereſſe zu einem freundlichen Zuſammenleben berufen ſind, geht in den meiſten Fällen über die Grenzen einer höflichen Verträglichkeit hinaus, ſondern wird oft von innerer Gleichgültigkeit und Kälte begleitet. Zur wahren Freundſchaft gehört vielmehr eine bleibende Harmonie der Gemüther in der Sittlichkeit des Denkens und Handelns, die durch Gleichförmigkeit der Neigungen, ſo wie des inneren und äußeren Lebens verſtärkt und durch Wohlwollen, Mittheilung und gemeinſchaftliches Erſtreben des Höheren im Wechſel des Schickſals allmählig zu einer heiligen und unzertrennlichen Verbindung erhoben wird. Gemein=

ſchaftliches Intereſſe für äußere Güter gründet ſelten eine innige Freundſchaft; zwei Kaufleute können verſchwägert und zum Welthandel in einer Firma verbunden ſeyn, und bringen es doch gemeiniglich nicht weiter, als bis zur Eintracht am Zahltiſche. Eben ſo wenig iſt gänzliche Gleichheit und entſchiedener Widerſtreit der Temperamente der Freundſchaft günſtig; denn zwei Phlegmatiker werden ſich nicht berühren, zwei ſanguiniſche Lebemänner nicht achten, und zwei Choleriker bald in dem erſten Wortwechſel entzweien. Nur da, wo ſich Wärme und Sanftmuth, Kraft und Zartheit, Ernſt und Heiterkeit in glücklicher Miſchung begegnen, iſt, wie das Camerarius von ſeiner Verbindung mit Melanchthon (ſ. Vita Melanchthonis ed. *Strobel.* Halae 1777. p. 84.), rühmt, eine dauerhafte Freundſchaft zu erwarten. Nicht einmal divergirende Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten des äußeren und inneren Lebens ſind ihr günſtig, und müſſen faſt immer durch andere Auszeichnungen und Tugenden wieder aufgewogen werden, wenn ſie das freundliche Zuſammenſeyn und Wirken nicht ſtören, oder unterbrechen ſollen. Dafür iſt ein erleuchteter und in ſittlichen Grundſätzen feſtgewordener Geiſt weſentliche Bedingung wahrer Freundſchaft. Dumme und unwiſſende Menſchen haben nur Sinn und Gefühl für das Contubernium der Knechte; Gelehrte und Klüglinge aber wiſſen zwar Manches unter ſich zu beſprechen und zu verhandeln; aber Egoiſm und Verrath lauern häufig im Hintergrunde; zahlreich verſammlet mögen ſie einen Congreß, oder ein Pandämonium, aber keinen Divan von Freunden bilden. Konnten doch Männer, wie Kant und Kraus, deſſen lehrreiches Leben kein Gelehrter ungeleſen laſſen ſollte, ſich in einer unglücklichen Stunde, wo die Reitzbarkeit des Stubengelehrten über den Edelſinn der Liebe ſiegte, bitter und für immer entzweien. Nur das Einverſtändniß über die höchſten Güter und Zwecke des Lebens kann jene reinen Grundtöne der Seele hervorrufen, die ſich in lieblicher und bleibender Harmonie

Digitized by Google

begegnen. Damit muß zugleich eine ſittliche Grundſtimmung des Gemüthes und Willens verbunden ſeyn, welche die gegenſeitige Achtung erzeugt, ſie erhält, erhöht, verſtärkt und die eigentliche Seele der Freundſchaft wird. Denn obſchon ſich auch Freunde gegenſeitig Manches nachſehen und verzeihen müſſen, ſo dürfen ſie ſich doch nie durch Ungerechtigkeiten und Ausſchweifungen verächtlich werden; ja es iſt wohl gar ein vorſätzlicher Fehltritt ſchon hinreichend, ihr Verhältniß zu trüben und das Band ihrer Herzen wieder aufzulöſen. Selbſt die Höhen der Religion dürfen den Herzen wahrer Freunde nicht verſchloſſen bleiben; denn obſchon verſchiedene Anſichten kirchlicher Dogmen mit ihrer Eintracht wohl vereinbar ſind; ſo hängen doch die Grundlehren des Glaubens und der Religion mit der höheren Geiſtesbildung und Sittlichkeit zu genau zuſammen, als daß eine edle Freundſchaft derſelben zu ihrer Belebung und Stärkung entbehren könnte. Wer an keinen Gott, keine Vorſehung und Unſterblichkeit der Seele glaubt, der mag wohl ein guter Geſellſchafter ſeyn, aber für die Freundſchaft iſt er verloren. Aus dieſer Entwickelung ihres Begriffes geht ſchon ihr hoher und ganz unſchätzbarer Werth hervor. Man ſagt nicht zu viel, wenn man ſie 1) dem Menſchen unentbehrlich zu ſeiner geiſtigen Entwickelung nennt. Das organiſche Leben gedeiht auch in der Einſamkeit; ein ſtilles Familienleben läßt ſich auch da noch denken, wo Keiner von dem Anderen beſonders angezogen wird; ein Unglücklicher, Verkannter, Verlaſſener kann ſeine Tage ohne einen Freund vertrauren müſſen; und ein ſchon ausgebildeter und innerlich veredelter Menſch kann in dem Umgange mit Gott, an den er ohne Aufhören zu denken pflegt, wohl einen reichen Erſatz für jede äußere Anſprache finden. Aber für den Wechſel ſeiner Empfindungen und Gefühle, für den Tauſch ſeiner Gedanken, zur Berichtigung ſeiner Urtheile und Zweifel und zur Mittheilung der inneren Regungen ſeines Herzens bedarf er eines Vertrauten, dem er ſich, wie er iſt, zeigen, dem er ſeine Anliegen und Beſtrebungen of-

Digitized by Google

ſenbaren, an deſſen Bruſt er erſtarken, mit dem er ſich durch geiſtiges Geben und Nehmen verbrüdern und Hand in Hand der Zukunft entgegen gehen kann. Nicht minder heilſam iſt die Freundſchaft 2) für des Menſchen ſittliche Bildung. Andere können hiezu weniger beitragen, weil er ſich ihnen nicht frei und offen zeigt; ſie wollen das oft nicht, weil ſie die Unannehmlichkeiten fürchten, die mit jeder Erinnerung an die verletzte Pflicht verbunden iſt; ſie finden es ſogar zweifelhaft, ob ſie das thun ſollen, weil ſie bei dem Mangel näherer Bekanntſchaft den Berührungspunkt nicht immer zu finden wiſſen, an den ſie eine ernſte Ermahnung, oder Warnung anreihen könnten. Der Freund hingegen iſt im Beſitze aller dieſer Vortheile; er kann ein freies Wort ſprechen, ohne den Unwillen ſeines Freundes fürchten zu müſſen; er ſoll es thun, weil ihn Liebe und der gemeinſchaftliche Zweck ihrer Verbindung dazu auffordert; er weiß endlich, wie das am beſten und zweckmäßigſten geſchehen kann und darf ſich von ſeiner Freimüthigkeit auch einen erwünſchten Erfolg verſprechen. Nun wird die Freundſchaft 3) ein reiner Doppelgenuß der gemeinſchaftlichen Lebensfreuden. Denn da Neid und Mißgunſt vor der höheren Eintracht des geiſtigen und ſittlichen Lebens verſtummen muß; ſo wird der Gewinn des Einen auch Zuwachs für den Anderen; es entſteht unter ihnen ſogar ein Kampf des Wohlwollens und der Großmuth, welcher von ihnen mehr geben, oder nehmen ſoll; ſo genießen ſie niemals einzeln, ſondern die Mittheilung wird für ſie Bedürfniß und gewährt jeder ihrer Vergnügungen einen neuen Reiz. 4) Selbſt die Leiden vermindern ſich nun in eben dem Verhältniſſe, als ſie von einem Freunde übertragen, mit ihm bekämpft und von ihm geleitet werden. So mancher häusliche Kummer, manche Pflege des Amtes, manches Familienleiden iſt von der Beſchaffenheit, daß es nur einem Vertrauten mitgetheilt und durch ſeinen Beiſtand in Rath und That erleichtert werden kann. Wenn Melanchthon, der vielgeprüfte, ſchwermüthig und beklommenen

Herzens war, wandte er ſich zu ſeinem vertrauten Camerarius und fand in ſeiner Theilnahme immer Troſt und Beruhigung (Sirach VI, 14 ff.). 5) Nicht einmal die Gattenliebe könnte Beſtändigkeit und Dauer haben, wenn ſie von der Freundſchaft nicht geadelt würde (1 Samuel. XX, 42. Sprüchw. XVIII, 24.). Arm iſt der Herr der Welt, wenn er keinen Freund und Vertrauten hat.

Herder über Liebe und Selbſtheit, in ſ. zerſtreuten Blättern. Th. I, S. 309 f. Jakobs philoſophiſche Sittenlehre. §. 781 f. Stäudlins Geſchichte der Vorſtellungen und Lehren von der Freundſchaft. Hannover 1826.

§. 209.

Das Freundesleben als Pflicht.

Da die Freundſchaft unläugbar von der Stimmung des Gemüthes, dem gleichen Verhältniſſe des Standes, Glückes, der Talente und Tugenden, ja ſogar von äußeren Zufälligkeiten abhängt; ſo hat es Einigen zweifelhaft geſchienen, ob die Wahl eines Freundes als ein Gegenſtand der Pflicht betrachtet werden könne. Bei näherer Erwägung findet man indeſſen, daß jene Bedenklichkeiten grundlos ſind, weil der Menſch nur durch die Wahl eines Freundes dem Egoiſm der Einſamkeit und geſelligen Gemeinheit entriſſen, für Tugend und reinen Lebensgenuß empfänglich gemacht und dem erhabenen Stifter des Chriſtenthums ähnlich wird, der ſich in Rückſicht auf ſein Vaterland, ſeine Schüler und Schülerinnen als das Muſter einer edlen Freundſchaft erwieſen hat.

Wie unerſchöpflich auch die Schriftſteller des Alterthums

in dem Lobe der Freundſchaft ſind; ſo iſt man doch in neueren Zeiten auf den Gedanken gekommen, daß dieſe weder Pflicht, noch Tugend, ſondern wie Leben, Liebe und Religion, nur ein Gemeingut der Menſchheit ſei. Nun iſt es zwar gewiß, daß man weder zur Freundſchaft mit Jedermann, noch zu derſelben mit dem erſten Jemand verbindlich gemacht werden kann. Es müſſen hiebei allerdings Bedingungen und Verhältniſſe eintreten, welche keinesweges immer in unſerer Gewalt ſind, und folglich mehr eine relative, als abſolute Pflicht begründen können. Ohne eine anſprechende Gemüthsſtimmung kommt keine Freundſchaft zu Stande; aber gerade diejenigen, mit welchen ich ein Herz und eine Seele werden könnte, ſchweigen, oder kommen doch in keine Berührung mit mir. Wie ſehr bin ich nun zu beklagen, daß mir auf dem Markte des Lebens gerade der Auserwählte nicht begegnet, mit dem ich mich befreunden mögte! Gleichheit des Standes und der Erziehung hat mich mit dem Geſpielen meiner Jugend verbunden; aber von einem ſchnellen Glücke gehoben verſchmäht er mich, wie Napoleon ſeinen vertrauten Mitzögling von Brienne (Mémoires de *Bourienne*. Paris 1829. t. I. p. 133.) Wo wäre hier die Pflicht, die mich zur Fortſetzung der Freundſchaft verbände! Mit ergreifendem Wohlwollen reicht mir ein Dritter die Hand; aber er iſt mir an Talent und Tugend überlegen; ich würde nur der Epheu ſeyn, der ſich um dieſe Eiche ſchlänge. Wie kann ich mich entſchließen, ſeine zuvorkommende Freundſchaft zu erwiedern! In einem kleinen, engherzigen Lande, unter einer abderitiſchen Regierung, in einer großen Caſerne von Spießbürgern bin ich geboren; ich ſehe rings um mich her nur Geſellen und Kameraden; unſer Schickſal iſt ſo einförmig und geiſterdrückend, wie unſer Lebensgenuß. Wo ſoll ich einen Pylades finden, da ich ſelbſt kein Oreſtes bin! Und wie endlich, wenn ich gar keines Freundes bedürfte; wenn meine Geſchäfte mir kaum Zeit zur nöthigen Erholung übrig ließen; wenn ich in dem ganzen Bereiche meiner Bekannt-

Digitized by Google

ſchaft Niemanden fände, der mir zuſagte; wenn die Unterhaltung mit den beſten Schriftſtellern der alten und neuen Welt, oder ein ausgebreiteter Briefwechſel mir ungleich mehr geiſtigen Genuß gewährte, als die zeitfreſſende Unterhaltung mit geſchwätzigen Vertrauten; wenn ich verkannt, verborgen, von ſtillen Leiden verwundet, in einer von trübſeliger Andächtelei, oder egoiſtiſcher Rationaliſterei zerriſſenen Zeit in Gott, welcher Jedem antwortet, der ihn zu ſprechen weiß, allein meine Freude fände? Allerdings ſind dieſe Bedenklichkeiten und Einwürfe nicht ohne Gewicht; man kann unmöglich der Freund aller Welt ſeyn; man zerſtreuet ſich, wie in der Liebe, ſo in der Freundſchaft, wenn man der Vertrauten zu viele hat und das Stammcapital ſeines Herzens in Partialobligationen zerſplittert; die Pflicht, die wir beſprechen, kann alſo der Natur der Sache nach nur bedingt ſeyn. Aber aufgelößt und zerriſſen iſt durch alle dieſe Einwürfe das Band der Verbindlichkeit nicht, ſich mit guten Menſchen zu befreunden; ſuche nur ernſtlich und redlich, ſo wirſt du finden; nicht allein die Ehe, auch die Freundſchaft hat ihre Providenz; es wird in den meiſten Fällen nur von dir abhängen, einen Wunſch zu befriedigen, der deinem Herzen nahe liegt. Denn daß du deſſen in der That bedarfſt, wird dir 1) ſchon der verdächtige Egoiſm ſagen, der die Einſamkeit nicht vergebens ſucht. Du ſonderſt dich ab und verzehrſt überall dein Brot allein, weil du grämlich, menſchenſcheu, eigenſinnig, ein träger Bücherwurm und in Eigenthümlichkeiten aller Art eingeſponnener Sonderling biſt. Wie ganz anders würde das nicht werden, wenn du einem Vertrauten die Hand böteſt, der dich aus allen dieſen Unarten herausriſſe! Träfe dich aber auch dieſer Vorwurf nicht, ſo bedarfſt du doch eines Freundes, daß er dich 2) der geſelligen Gemeinheit entreiße, in welche dich deine Stellung, oder dein Leichtſinn verwickelt hat. Denn warum gehſt du nur ausſchließend mit faden, ſtolzen Menſchen deines Ranges, mit Abentheurern, Spielern und Trunkenbolden um? Weil ſie deinen Thorheiten und ſchlech-

Digitized by Google

ten Neigungen ſchmeicheln und ſich gemüthlich mit dir zur gemeinſchaftlichen Verbildung und Sittenloſigkeit verbrüdern. Schon ein würdiger Freund würde ſtark und weiſe genug ſeyn, dieſes unwürdige Bündniß aufzulöſen, und dich deinen Geſchäften, deiner Familie, deiner höhern Beſtimmung wieder zu geben. Wäreſt du aber auch von dieſem Tadel frei, ſo iſt doch die Freundſchaft 3) ein ſittliches Bedürfniß deiner Perſönlichkeit. Denn je vielfacher deine Berührungen mit der Außenwelt ſind, deſto nöthiger iſt dir im perſönlichen Umgange die moraliſche Reaction eines Freundes, welche ſanft und heilſam in die Welt deines Gemüthes eingreife, deinen ſinnlichen Schein zerſtreue, deinen Vorurtheilen und Paradoxien entgegentrete, deine Paſſivität anrege, deine auflodernde Heftigkeit mäßige, deine Bitterkeit mildere, deinen Kummer zerſtreue, und deiner einſeitigen Thätigkeit eine beſſere Richtung gebe. Unmerklich wirſt du nun durch ihn auch 4) an reinerem Lebensgenuſſe gewinnen, den ſich erweiternden Kreis deiner Bekanntſchaften und Vergnügungen enger ziehen, deine häuslichen Freuden veredeln, den trüben Horizont deines Denkens, Wollens und Wirkens erheitern und von Jahr zu Jahr froher und zufriedener werden. Gewährt doch ſchon das Wiederſehn eines Jugendfreundes einen unbeſchreiblichen Genuß; welches Glück muß nicht erſt der täglich erneuerte Umgang mit einem bewährten und vieljährigen Vertrauten bereiten! Unläugbar aber iſt 5) Jeſus ſelbſt das höchſte Vorbild einer edlen Freundſchaft (Joh. XI, 3. 11. XII, 31—33. XIII, 1. 13. XV, 12—24.). Auch als Vertrauter der Seinigen blieb er a) immer zuerſt ein treuer Freund des Vaterlandes; er haßte jede Abſonderung und Heimlichkeit; frei und offen berief er ſeine Schüler im Angeſichte aller Welt; nicht im Dunklen, ſondern in öffentlichen Vorträgen arbeitete er an der Verbeſſerung des gemeinen Weſens; er wich ſelbſt der Zudringlichkeit meuteriſcher Häuptlinge aus, die ihn an ihre Spitze ſtellen und zum Könige ausrufen wollten. Wie wichtig iſt nicht aber dieſe Erinnerung für die, welche ſich oft gegen die Ordnung

des Staates und der Kirche verbrüdern; die ihr unruhiges Treiben und Wirken in den Schleier eines vielfachen Geheimniſſes einhüllen; die als Jünglinge ſchon Geſetzgeber, Richter und Anführer ſeyn wollen; die ſich unter dem Vorwande der Andacht gegen die Gemeinde des Herrn vereinigen, der ſie Liebe und Treue gelobten; die auch an ſich erlaubten und heilſamen Verbindungen unmerklich geheime Zwecke, geheime Gegenwirkungen, eigennützige und herrſchſüchtige Entwürfe unterlegen! Eben ſo muſterhaft bewies ſich Jeſus b) im Verhältniſſe zu ſeinen Schülern. Fern von dem Stolze der verſchloſſenen Phariſäer vergaß er außer den Stunden des Unterrichtes die Würde des Meiſters; vertraulich ſprach er mit ſeinen Jüngern auf Reiſen und im gemeinen Leben; wohlwollend zog er die beſſeren von ihnen an ſein Herz; er wuſch ihnen die Füße und wurde eins mit ihnen durch das heilige Mahl des Friedens; nicht Knechte, ſondern Freunde ſollten ſie ihm ſeyn, mit welchen er die geheimſten Regungen ſeines Inneren theilte. Wie wenig unterſcheiden wir dagegen die Stunden des Amtes und Berufes von denen des Umganges und der freien Herzensergießung; wie ſelten ſehen wir da, wo nur der Menſch zu dem Menſchen ſprechen ſollte, über die Stellung des Schülers, des Dieners, des Untergebenen hinweg: wie häufig trennt uns dafür Geburt, Stand, Kleidung und bürgerliche Würde von unſeren beſſeren Brüdern; wie oft müſſen wir das Glück der Freundſchaft entbehren, weil man auch in unſerer Vertraulichkeit überall die gebieteriſche Miene des Herrn und Meiſters erblickt; wie oft weicht man ſogar unſerem Umgange aus, weil wir auch im freundlichen Geſpräche überall lehren, meiſtern und herrſchen wollen; wie iſt die Zahl undankbarer, oder mit ihren Lehrern entzweiter Schüler nur darum ſo groß, weil ſie es nicht vergeſſen können, wie ſtolz ſie von ihren Meiſtern behandelt, wie hart ſie von ihnen gedrückt, wie demüthigend und wegwerfend ſie von ihnen behandelt worden ſind! Beſonders muſterhaft iſt endlich c) das freundſchaftliche Verhältniß Jeſu zu ſeinen Schülerinnen. Oefter,

als einmal, leſen wir von milden Frauen, die ihn begleiteten; wir leſen von einem Weibe, das ſeine Füße mit Thränen netzte; von zwei Schweſtern, deren Bruder ſein Vertrauter war; von einem anderen Weibe, das ihn mit köſtlicher Salbe zu ſeinem nahen Begräbniſſe einweihte; überall iſt es Achtung, Reinheit, Würde, die innigſte, edelſte, zarteſte, den Verdacht ſelbſt entwafnende Freundſchaft, welche dieſe Verbindungen auszeichnete. Wie ſelten werden aber in ähnlichen Verhältniſſen die Gefühle des Wohlwollens ſo rein und treu bewahrt; wie häufig artet die Zartheit in Zärtlichkeit, Liebe, Verführung, Verrath und Treuloſigkeit aus; wie Viele wandern als Freunde, Lehrer, Schmeichler und Schwärmer umher, die Weiber gefangen zu führen, die mit Sünden beladen ſind; wie ſo Manche wurden in edle Familien mit Güte und Wohlwollen aufgenommen, und mußten ſie als entlarvte Wollüſtlinge, als ehrloſe Betrüger und Frevler verlaſſen! Da aber, wo wir als Chriſten ein ſolches Vorbild der Freundſchaft haben, kann die Verpflichtung zu ihr nicht länger zweifelhaft ſeyn.

§. 210.

Das würdige Betragen der Freunde.

Sind aber auch dieſe Bedenklichkeiten überwunden, ſo kommt es doch noch darauf an, ſich Freunde mit Weisheit zu wählen und ſie mit Klugheit und Treue zu bewahren. Bei der Wahl der Freunde ſoll nicht Gewohnheit, Ueberraſchung und Dienſtfertigkeit, ſondern ruhige Beobachtung, ſichere Bewährung und die Stimme des Herzens entſcheiden. Bewahren kann man den gewonnenen Freund nur durch gemeinſchaftliche Fortbildung und Veredelung; durch einen freien Austauſch des verdienten Lobes

und Tadels; durch Verſchwiegenheit und Vertrauen; durch innige Theilnahme an ſeinem Wohl und Weh; durch Neidloſigkeit und Mäßigung des Ehrgeitzes; durch Ruhe und Mäßigung im Zwiſte der Meinungen; durch Selbſtüberwindung in dem Geſtändniſſe eines begangenen Fehlers; durch Geduld und Nachſicht bei einer erlittenen Kränkung; und vor Allem durch die Verhütung eines ſchnellen Bruches mit ihm, ſo lang er nicht von ſeiner Seite durch eine beharrliche Unthat entſchieden wird.

Bei der Wahl eines Freundes bedarf es, faſt wie bei der Wahl eines Gatten, großer Vorſicht, Ruhe und Ueberlegung. In den Jahren der Kindheit und erſten Jugend werden zwar Verbindungen dieſer Art ohne großen Nachtheil eben ſo ſchnell geſchloſſen, als aufgegeben, weil die ſich anziehenden und wieder abſtoßenden Gemüther nur flüchtiger Eindrücke fähig ſind und das Ehrgefühl in der Seele noch keine tiefe Wurzeln geſchlagen hat. In den reiferen Jahren aber läßt eine mit Wärme erfaßte und geknüpfte Freundſchaft, wenn ſie Gleichgültigkeit und Entfremdung wird, faſt immer Widerwillen und eine ſchmerzliche Empfindung, oder doch gewiß den peinlichen Vorwurf der Unbeſtändigkeit und Undankbarkeit zurück. Man muß ſich deßwegen hüten, den zum Freunde zu wählen, der ſich uns nur durch die Gewohnheit eines täglichen Umganges empfiehlt. Schwache Gemüther entſchließen ſich oft zu ſolchen Verbindungen, den Hageſtolzen gleich, die nach langem Freien ſich mit einer herrſchſüchtigen Haushälterin verheirathen, und dann zu ſpät ihre Hingebung bereuen (1 Kor. VI, 12.) Eben ſo wenig kann man die voreiligen und überraſchenden Freundſchaften billigen, die im Schauſpiele, bei einer Luſtparthie, oder nach einer flüchtigen Reiſebekanntſchaft geſchloſſen werden. Denn nach einer leidigen Erfahrung ſind diejenigen, die von ihren

äußeren Vorzügen, oder geſelligen Talenten einen ſchnellen Vortheil zu ziehen wiſſen und ſuchen, faſt immer nur liebliche Larven, hinter welchen, wenn ſie ſich in wahrer Geſtalt zeigen, ein gemeines Alltagsgeſicht hervortritt. Selbſt dem zuvorkommenden Wohlwollen und der ganz uneigennützig ſcheinenden Dienſtfertigkeit iſt nicht immer zu trauen; denn nur zu oft ſucht man für ſie die Verbindlichkeit einer dankbaren Hochachtung und Anhänglichkeit zu erkaufen, welche die Freiheit feſſelt und dem gefangenen Freunde äußerſt drückend und läſtig wird. Ungleich ſicherer führt hier der Weg der ſtillen und ruhigen Beobachtung zum Ziele; man muß ſich nicht durch einzelne Talente, oder Vorzüge blenden laſſen, ſondern den ganzen Menſchen wahrnehmen, ſeine Geſinnungen und Grundſätze prüfen und allmählig zuvor die feſte Ueberzeugung gewinnen, daß man ihn achten und lieben könne, ehe man ihm ſein Herz zum freundlichen Tauſche des inneren Lebens bietet. Noch beſſer, wenn er uns ſeinen Charakter durch die That bewährt; wenn er uns in der Verlegenheit und Noth nicht verläßt (Sirach VI, 7—10.); wenn er noch in der Abweſenheit und Entfernung für unſer Beſtes wirkt und die Reinheit ſeiner Abſichten auch unter ungünſtigen Verhältniſſen durch Rath und That beweiſt. In jedem Falle aber muß man bei der Wahl eines Freundes mehr auf die Stimme ſeines Herzens, als ſeines Gefühles achten; denn dieſes hintergeht und täuſcht uns oft, jenes aber findet die Wahrheit ſchnell und ſicher, wenn man es mit Beſonnenheit zu fragen und ſeine Antwort mit Geduld und Ruhe zu erwarten verſteht.

Den weiſe und würdig gefundenen Freund auch treu zu bewahren, iſt die zweite Aufgabe, welche die Sittenlehre zu löſen hat. Ohne gemeinſchaftliche Fortbildung und Veredelung kann das nie geſchehen. Denn bleibt Einer von ihnen auf ſeiner ſittlichen Bahn zurück; ſo iſt das Band ihrer Herzen ſchon durch die That gelößt. Machen ſich Beide dieſes Vorwurfes ſchuldig; ſo müſſen ſie

aufhören, ſich zu achten, und werden nur noch durch das lockere Band der Geſelligkeit zuſammengehalten. Ueberlaſſen ſie ſich aber der fortſchreitenden Bewegung des äußeren Lebens; ſo kann Kälte und Gleichgültigkeit nicht fern ſeyn, und es wird nur von dem Zufalle abhängen, ob ſie ſich nicht entzweien und bittere Feinde werden ſollen. Nur dann, wenn ſie in der geiſtigen und ſittlichen Bildung gleichen Schritt halten, können ſie ſich immer theurer und achtungswürdiger werden und auf die gemeinſchaftlich verlebten Jahre mit frohen Erinnerungen zurück ſehen. Aber auch Lob und Tadel müſſen ſie gegenſeitig mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit ausſprechen. Unverdientes Paraſitenlob verdirbt den Freund; zurückgehaltener und verſagter Beifall macht ihn argwöhniſch; nur das verdiente Lob, wie beſcheiden er es auch abzulehnen verſucht, wird ihm wohlthun und Freude gewähren. Im Gegentheile wird er durch ungerechten Tadel eingeſchüchtert, oder gekränkt, durch den verſchwiegenen oder unterdrückten verwöhnt; nur ein gerechtes Mißfallen an dem Verwerflichen, wenn es zwar ſchonend, aber ohne Rückhalt geäußert wird, kann der Freundſchaft ihre Reinheit und Würde erhalten. Eben ſo hängt ihre Erhaltung von gegenſeitigem Vertrauen und unverbrüchlicher Verſchwiegenheit eröfneter Geheimniſſe ab. Denn behält ſie der eine Freund für ſich; ſo wird der andere über Verſchloſſenheit und Argwohn klagen. Theilt ſie dieſer aber einem Dritten mit; ſo darf ihn jener der Geſchwätzigkeit (Sir. XIX, 11. XXVII, 17 f.), oder Treuloſigkeit beſchuldigen. Wie wichtig ferner für den beſprochenen Zweck eine lebhafte Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Wohl, oder Wehe ſei (Röm. XII, 15.), leuchtet von ſelbſt ein; denn eine erklärte Kälte und Fühlloſigkeit ſpricht ſchon für den Rückgang der Freundſchaft, oder löſet ſie gänzlich auf, wenn ſie von der anderen Seite mit Empfindlichkeit wahrgenommen wird. Nicht einmal eine leiſe Regung des Neides und Ehrgeitzes kann die Freundſchaft vertragen; denn Glück und Ehre ſind die Klippen, an welchen ſie faſt

Digitized by Google

immer ſcheitert, wenn ſie falſch und unächt iſt; und was der menſchlichen Natur keineswegs zur Ehre gereicht, gerade der Neidiſche und Ehrgeitzige, der doch offenbar das Unrecht auf ſeiner Seite hat, hält ſich für den Beleidigten und will noch da nicht verzeihen, wo er ſelbſt Vergebung ſuchen ſollte. Namentlich iſt Freunden Ruhe und Mäßigung im Zwiſte der Meinungen zu empfehlen. Denn obſchon von dem freien Tauſche der Gedanken Selbſtſtändigkeit des Urtheils und Lebhaftigkeit des Ausdruckes kaum zu trennen iſt; ſo muß doch jene nicht in Eigenſinn und Rechthaberei, dieſe aber nicht in Hitze und Verletzung der Perſönlichkeit ausarten. Je geiſtvoller und edler die Freunde ſind, deſto größer iſt hier die Gefahr der Beleidigung; denn große Bäume, zu nahe gepflanzt, zerſchlagen ſich die Aeſte leicht (ſ. die ſchon oben angeführte, trefliche Schrift: Das Leben des Prof. Kraus von Voigt. Königsberg 1819. S. 130 ff.). Treten dennoch zwiſchen Freunden ähnliche Irrungen ein; ſo iſt es Pflicht der Gerechtigkeit für den Schuldigen, ſeinen Fehler zu geſtehen; Pflicht des Edelſinnes für den Unſchuldigen, die Hand zum Frieden zu bieten; und da oft das Unrecht getheilt iſt, die Pflicht des Weiſeſten und Beſten, das zuerſt zu thun und gleich die erſte Spur der Zwietracht zu vertilgen. Denn da der Beleidiger gerade deßwegen doppelt zu beklagen iſt, weil er in der Verblendung und Bitterkeit des Gemüthes ſein Unrecht nicht anerkennen will; ſo iſt Geduld und Nachſicht bei einer erlittenen Kränkung doppelt verdienſtlich; ſie ſammlet feurige Kohlen auf das Haupt des Schuldigen und knüpft ihn zuletzt inniger und feſter an den Beleidigten, weil er ihm durch ſeine Faſſung achtungswürdiger und theurer werden muß. Beſonders tadelnswerth iſt ein ſchneller und voreiliger Bruch der Freundſchaft (Sir. IX, 14. XXVII, 20.), wie ſehr ſich auch lebhafte Gemüther bei unangenehmen Ereigniſſen zu ihm gereitzt fühlen. Denn wenn ſchon zuweilen Fälle eintreten, wo man ſich genöthigt ſieht, die Verbindung mit einem Freunde aufzugeben und ſie gleichſam abſterben

zu laſſen; ſo muß das doch ohne Geräuſch und Bitterkeit, vielmehr mit ſtiller Wehmuth und Trauer geſchehen, weil der Verluſt eines vertrauten Lebensgefährten im eigentlichen Sinne des Wortes unerſetzlich iſt. Leichte Zwiſte aber ſind das für die Freundſchaft, was kleine Stürme für die Pflanzenwelt ſind; ſie beleben und ſtärken die Gemüther nur, wenn ſie, feſtgewurzelt in eigener Selbſtſtändigkeit, der Erſchütterung des Augenblickes widerſtehen und ihre Haltung mit Würde behaupten.

Der Werth der Freundſchaft, in Zollikofers Predd. über die Würde des Menſchen. Bd. II, S. 189. Blutsfreundſchaften ſind ſelten wahre Freundſchaften, in Tiſchers Predd. über das menſchliche Herz. Leipzig 1825. Bd. II, S. 53.

§. 211.

Die Dankbarkeit und Undankbarkeit.

Wie die Menſchen überall im Leben durch Geben und Nehmen verbunden ſind; ſo treten in und außer den Familien zuweilen Verhältniſſe ein, wo der Dürftige unverdiente Beweiſe des Wohlwollens erhält, die ihn gegen ſeinen Wohlthäter zur Dankbarkeit, oder dem Beſtreben verpflichten, ihm die ſchuldige Hochachtung durch die That zu beweiſen. Treues Andenken an die empfangene Wohlthat, gerührte Anerkennung der erwieſenen Liebe und die eifrige Bemühung, ſie thätig zu erwiedern, machen das Weſen dieſer Tugend aus, zu welcher ſich der Empfänger durch die Großmuth des Wohlthäters, die Erinnerung ſeiner Abhängigkeit von ihm und die beſtimmten Vorſchriften des Chriſtenthums

verbunden ſieht. Die entgegengeſetzte Handlungsweiſe heißt Undankbarkeit, oder Erbitterung gegen den Wohlthäter, welche unrein in ihren Quellen, verächtlich nach ihrer Natur, mit dem Laſter genau verwandt und mit den Geſinnungen des Chriſten gänzlich unvereinbar iſt. Dieſer unter den Menſchen weit verbreiteten Unart zu begegnen, wird Jeder, der von Anderen Wohlthaten empfieng, ernſtlich darauf bedacht ſeyn müſſen, ſeinen Stolz zu bekämpfen, ſein Ehrgefühl zu wecken, die kindliche Pietät gegen Eltern auf die Wohlthäter überzutragen, und mit der Dankbarkeit gegen Gott auch die dankbare Hochachtung gegen dieſe zu erneuern.

Wie das ganze Leben für gute Menſchen ein Schauplatz der Liebe und Wohlthätigkeit iſt; ſo breitet ſich auch die Dankbarkeit über alle Verhältniſſe unſeres irdiſchen Daſeyns aus. Man wirft den Staaten, und namentlich den Freiſtaaten, den Hang zur Ungerechtigkeit und Vergeſſenheit geleiſteter Dienſte vor; aber der nordamerikaniſche Staatenbund hat einem Zeitgenoſſen, der ſich durch ſeinen Freiheitsſinn und Heldenmuth große Verdienſte um ſeine Begründung erworben hatte, nach einem Zeitraum von vierzig Jahren rührende Beweiſe der Dankbarkeit gegeben, ihn als den Gaſt der Nation mit der höchſten Auszeichnung behandelt und ihm von Newyork bis Boſton einen Triumphzug nach dem anderen bereitet (Voyage du Général *Lafayette* aux états-unis d'Amérique en 1824. Paris 1824 p. 35 s.). Die Dankbarkeit iſt aber immer ein Gedächtniß des Herzens, während das bloße Gedächtniß des Ver-

ſtandes leicht zum Undanke führt. Der eigentliche Wirkungskreis dieſer Tugend iſt indeſſen vorzugsweiſe in den Familien zu ſuchen, wo ſich zwiſchen dem Wohlthäter und Empfänger ein eigenes ſittliches Verhältniß bildet. Jenem liegt es ob, wie wir bereits an einem anderen Orte ſahen, jedem Dürftigen nach Vermögen beizuſtehen, mit ſeinem Bedürfniſſe auch ſeine Würdigkeit zu erforſchen, ihm mit Zartheit, Schonung und Uneigennützigkeit die Hand zu reichen und ſich auf das ſtille Bewußtſeyn der bewieſenen Großmuth und Milde zu beſchränken (Matth. VI, 3.). Ich rücke Niemanden meine kleinen Dienſte vor (officiolum nemini exprobro), ſagt der edle Erasmus (*Spongia* adv. *Huttenum* am Schluſſe), ſondern achte mich ſelbſt dem Anderen verbunden, wenn ich wohlthue. Das iſt die Maxime, die der würdige Wohlthäter nie vergeſſen darf, wenn von der Ausſaat ſeiner Milde Früchte der Dankbarkeit reifen ſollen. Aber Viele unter ihnen gehen hiebei von der ſtillſchweigenden Bedingung aus, wenn du niederfällſt und mich anbeteſt (Matth. IV, 9.), und ſtreuen dadurch ſelbſt ſchon das Unkraut des Undankes unter den Weitzen. Dieſer aber übernimmt mit der empfangenen Wohlthat auch die Verbindlichkeit, dankbar zu ſeyn, oder die erwieſene Güte mit thätiger Hochachtung zu erwiedern. Drei Merkmale ſind es, die das Weſen dieſer Tugend ausmachen. Der dankbare Menſch ſchämt ſich erſtens der Erinnerung nicht, daß er ſich in einem Zuſtande der Hülfsbedürftigkeit, der Noth und Abhängigkeit befand, dem er durch den Beiſtand des Anderen entriſſen wurde, wie demüthigend dieſer Gedanke auch für ſeinen Stolz und falſchen Ehrgeiz ſeyn mag. Er erwägt zweitens die Großmuth und Liebe deſſen, der ihn ohne alle äußere Verbindlichkeit und Erwartung eines Gegendienſtes aus dieſer Verlegenheit geriſſen und einer drückenden Sorge entledigt hat, und widmet ihm dafür eine Hochachtung, die mit der Pietät des Kindes gegen ſeine Eltern verwandt iſt und ſie, wegen der größeren moraliſchen

Selbſtthätigkeit des Wohlthäters, der nicht, wie jene, von der Anhänglichkeit an die Bande des Blutes befangen war, noch an Innigkeit und Stärke übertrift. Er bemüht ſich drittens, dieſe Hochachtung durch einen würdigen Gebrauch der ihm zu Theil gewordenen Unterſtützung und durch thätige Erwiederung des ihm bewieſenen Wohlwollens in Wort und That zu bewähren. Denn für edle Seelen iſt die erſte Wohlthat eine Schuld, die nicht einmal durch größere Dienſte wieder ausgeglichen werden mag; der Wohlthäter iſt für ſie ein Gebieter, welcher nie ſeine Rechte verliert; auch dann, wenn man ſich verſucht fühlt, ihn zu beneiden und zu haſſen, muß er noch geachtet und verehrt werden (Memoires de Madame de *Maintenon* t. II. p. 182.). Die Verpflichtungsgründe zu dieſer Tugend liegen 1) in der moraliſchen Würde des wahren Wohlthäters. Mit einem Gläubiger kann man ſich wohl durch Heimzahlung der Schuld und der Zinſen abfinden; aber das freie, unverdiente, großmüthige Wohlwollen eines edlen Freundes hat einen gar nicht zu berechnenden Werth; es findet ſich in ihm etwas Erhabenes und Göttliches, dem die Vernunft ihren Beifall, ihre Achtung und Ehrerbietung nicht verſagen kann. Zugleich fühlt ſich der Empfänger der Wohlthat 2) in einen Zuſtand der Abhängigkeit von ſeinem Gönner verſetzt, welche nie ganz aufgehoben, oder ausgeglichen werden kann. Denn wenn man auch von dem äußeren Vortheile, der dem Verlaſſenen, oder Bedrängten in ſeiner Verlegenheit aus der empfangenen Wohlthat erwachſen iſt, abſehen will; ſo befand er ſich doch in dem Verhältniſſe eines Bittenden zu dem Gewährenden, alſo in einer moraliſch-dependenten Stellung, in der er durch die freundliche Hülfe des Anderen aufgerichtet und erhoben worden iſt. Dieſes Verhältniß ſteht in dem Gemüthe eines guten Menſchen unerſchütterlich feſt und kann durch keine Gabe abgekauft, es kann nur durch eine ähnliche Handlungsweiſe des Empfängers gegen den Wohlthäter, und, wo dieſer Fall nicht eintritt, durch eine fortge-

ſetzte und thätige Hochachtung beendigt und in ein richtiges Ebenmaas verſetzt werden. Das fordern auch 3) die Vorſchriften der chriſtlichen Sittenlehre, welche die Dankbarkeit gegen die Wohlthaten (Luk. VI, 33. XVII, 16—18. Röm. XVI, 1—4. 1 Theſſ. V, 18.) mit der Dankbarkeit gegen Gott in die genaueſte Verbindung ſetzt. Man ſollte glauben, daß dieſe Tugend, wie die Wohlthätigkeit ſelbſt, eine ſüße Pflicht wäre, da ſie wenig Arbeit fordert und, um die Sprache unſerer Sinnlichkeit zu ſprechen, voraus bezahlt wird. Geht doch ſelbſt in dem Gedächtniſſe eines Hundes, oder Roſſes nicht leicht eine Wohlthat verloren, und, ſo lang das nicht geſchieht, wird ſie auch von ihm durch mancherlei Schmeicheleien und Liebkoſungen erwiedert. Bei dem Menſchen aber iſt das anders; er verläugnet zwar die angenehme Empfindung deſſen, was ihm wohlthut, nicht; aber im ſchneidendſten Widerſpruche mit ſeiner vernünftigen und ſinnlichen Natur haßt er den Wohlthäter; er glaubt, ihm eine Höflichkeit zu erweiſen, wenn er die Beweiſe ſeines Wohlwollens vergißt; und wenn das nicht gelingt, ſo haßt er ihn. Denn auffallender und doch richtiger kann man die Undankbarkeit nicht erklären, als wenn man ſie eine bittere Verachtung des Wohlthäters nennt. Neun Ausſätzige vergeſſen Jeſum, nachdem ſie rein geſprochen waren (Luk. XVII, 17.); ſie finden den Dank beſchwerlich und wollen ihm ſelbſt nicht läſtig werden; es iſt das noch ein gelinder und höflicher Anfang des Undanks. Aber Jürieu, welcher Bayle ſein ganzes Glück verdankte, verfolgt ihn auf das Bitterſte und wird ſein Todfeind (Vie de *Bayle* par de *Maizeaux*. A la Haye 1732. t. II. p. 44.); und Rouſſeau, der ſich den beſten aller Menſchen nennt, quält ſich in der Fortſetzung ſeiner Bekenntniſſe (Oeuvres tom. XXVIII. ed. de Deuxponts) alle dialektiſche Künſte ab, den bitteren Argwohn und Haß gegen Hume zu rechtfertigen, der ihn nach England geführt und auf die zarteſte und zuvorkommendſte Weiſe mit Wohlthaten aller Art überhäuft

Digitized by Google

hatte. Die Moralität dieſer ſonderbaren Handlungsweiſe giebt dem Forſcher viel zu denken, wenn er 1) auf die Unreinheit ihrer Quellen ſieht. Er bemerkt hier einen großen Leichtſinn, mit dem die Wohlthat empfangen, eine geſuchte Zerſtreuung, in der ſie vergeſſen, eine vordringende Selbſtſucht, mit welcher der Wohlthäter verkannt, eine falſche Schamhaftigkeit, mit der die Erinnerung an die eigene Hülfsbedürftigkeit zurückgewieſen, einen thörichten Stolz und Dünkel, mit dem der edle Freund kalt und verächtlich behandelt wird, vor dem man ſich in der Stunde der Noth demüthig gebeugt und erniedrigt hatte, und zuletzt noch Unwillen, ja Haß und Rachgierde gegen den, welcher Wohlwollen und Liebe verdient. Eben ſo erſcheint der Undank 2) als eine vielfache Verletzung des Bewußtſeyns und ſeiner Natur nach verächtlich. Unläugbar geht ihm eine Schuld voraus, die in dem Augenblicke des Dranges und der Noth entſtanden iſt; in der Bitte um Beiſtand und Hülfe liegt das offene Bekenntniß derſelben und der übernommenen Verbindlichkeit; der Bedrängte fleht ja oft um Gotteswillen, und verſichert ausdrücklich, daß er die gewünſchte Wohlthat nie vergeſſen, ſondern ſie durch lebenslängliche Hochachtung erwiedern werde. Dennoch ſäumt der Undankbare nicht allein mit der Erfüllung des gegebenen Wortes, ſondern unterläßt ſie gänzlich; er will nichts mehr davon wiſſen, daß er hülfsbedürftig und elend war; je freundlicher ihm ſein Beſchützer die Hand reichte, deſto unwilliger weißt er die Erinnerung an die empfangene Wohlhat ab; ganz eigenmächtig fordert er zuletzt das gegebene Wort zurück und erklärt ſich widerrechtlich für frei, für unverbunden und ſchuldlos; er dichtet wohl gar der Wohlthat gehäſſige Abſichten an und hält ſich nun für befugt, ſie mit Haß und Schmähung zu erwiedern. Unverkennbar iſt das ein Trotz, welcher Verachtung verdient; eine Unwahrheit und Lüge der kühnſten Schamloſigkeit; ein

Digitized by Google

muthwilliger Selbſtbetrug, der alle Regungen des Gewiſſens niederkämpft; eine Ungerechtigkeit, die das heilige Geſetz der Wiedervergeltung verletzt uud ſich mit ſchwerer Schuld in das Innere des Gewiſſens eingräbt. Nun geht der Undankbare 3) auch bald zu anderen Sünden und Laſtern fort. Die Nachläſſigkeit und Gleichgültigkeit gegen ſeinen Wohlthäter verwandelt ſich in Verachtung und Feindſeligkeit; er beſtürmt ihn oft mit neuen Forderungen und Wünſchen, ſpottet ſeiner, wenn er ſie ihm gewährt, und ſchmäht ihn, wenn er die Hand von ihm abzieht; er ſchlägt ſich wohl zuletzt zu ſeinen Feinden und Gegnern und wird zuweilen der heftigſte Widerſacher deſſen, der ſich ſeiner erbarmt hatte. So iſt der undankbare Schuldner, Freund und Sohn ein ungerathener und verworfener; er hört die Lehren und Ermahnungen bekümmerter Eltern nur ſo lang, als ſie von neuen Gaben und Wohlthaten begleitet ſind; in ſeinem Leichtſinne und ſeiner Ueppigkeit denkt er nicht mehr an die Armuth und Dürftigkeit des väterlichen Hauſes; mit ſchamloſer Zudringlichkeit preßt er den darbenden Eltern zur Sühne wilder Ausſchweifungen die letzte Gabe ab, und läßt die oft mit Herzeleid, mit ſeiner Schmach und Schande beladen in das Grab ſinken, die er mit Thränen des Dankes und der Rührung zu ihrer Ruheſtätte begleiten ſollte. Zuletzt ſteht der Undank 4) auch mit den Vorſchriften der Bibel (Weish. Sal. XVI, 29. Sir. XXIX, 20. Luk. XVII, 18. 2. Tim. III. 2.) und mit der Religion Jeſu im Widerſpruche, die nicht nur unſeren Stolz und unſere Herzenshärtigkeit entwafnet, ſondern auch auf dankbare Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, auf Sanftmuth und Wohlwollen gegen unſere Mitmenſchen, auf die freundliche Anerkennung jeder Tugend und das Zuvorkommen gegen ſie mit Treue und Ehrerbietung berechnet iſt. Da die unter den Menſchen ſo weit verbreitete Undankbarkeit zu den ſchweren und verwickelten Krankheiten der Seele gehört; ſo be-

darf es einer großen Aufmerkſamkeit auf uns ſelbſt, wenn wir ſie *überwinden* und ihrer mächtig werden wollen. Es kommt aber hier darauf an 1) unſeren *Stolz zu bekämpfen, daß wir jede Wohlthat würdig empfangen.* Wir müſſen uns nicht ſchämen, fremder Hülfe zu bedürfen, denn unſer ganzes Leben iſt ein ſtetes Bedürfniß und eine täglich erneuerte Wohlthat; das, was wir als ein Recht fordern, was wir kaufen und eintauſchen können, iſt nur eine Kleinigkeit gegen die zahlloſen Dienſte und Erweiſungen der Liebe, die kein Sterblicher entbehren kann; ſelbſt der unbeſchränkteſte König und Herrſcher würde beklagenswerther ſeyn, als der Bettler in ſeiner Hütte, wenn ihm das Wohlwollen, die Theilnahme, die zuvorkommende Gefälligkeit und Liebe der Seinigen entzogen würde (1 Kor. IV, 7.) Nicht minder heilſam iſt es 2), unſer *ſchlummerndes Ehrgefühl zu wecken, daß es keine der empfangenen Wohlthaten unvergolten laſſe.* Wer ſind die, welche täglich vor deiner Thüre ſtehen und doch die erhaltene Gabe mit Gleichgültigkeit, oder Murren hinnehmen; die, welche du gaſtfreundlich an deinem Tiſche ſpeiſeſt, und die doch bald hingehen, dich zu läſtern, oder die Geheimniſſe deines Hauſes auszuſchwätzen; die, welche du gebildet und aus der Nacht der Unwiſſenheit gezogen haſt, und die doch als Jünglinge und Männer ſtolz vor dir vorübergehen; die, welche du erzogen, befördert, aus der Noth und Verlegenheit geriſſen haſt, und die ſich nun in ihrem Uebermuthe ſtellen, als ob ſie Alles durch ſich ſelbſt und ihr gutes Glück geworden wären? Es ſind dünkelvolle und von dem Ehrgefühle, welches Niemanden gern etwas ſchuldig bleibt (Röm. XIII, 8.), verlaſſene Menſchen; darum gleiche ihnen nicht; darum rechne mit deinem Wohlthäter nicht, wie die Zöllner, nach einzelnen Gaben, Gaſtmählern, oder kleinen Dienſten, ſondern nach der Geſinnung, nach dem Wohlwollen, nach der Treue und Aufopferung, mit der ſie dir Gutes erwieſen; darum nimm es wohl zu Herzen, daß deine Verpflichtung,

Digitized by Google

das wieder auszugleichen, in eben dem Verhältniſſe ſteigt, je höher dich Gott geſtellt, je reicher er dich geſegnet, je mehrere Mittel der Vergeltung er in deine Hände gelegt hat; darum betrachte das, was du thuſt, nur als eine Handlung des Rechtes, zu der ſich auch der ſinnlich-denkende Menſch verbunden fühlt (Luk. VI, 33.). Eben ſo kräftig wird das Gefühl der Dankbarkeit 3) durch die Erneuerung der kindlichen Liebe gegen die Eltern belebt, deren Stelle die Wohlthäter vertreten haben. Nicht ohne Abſicht ſetzt der Apoſtel den Ungehorſam gegen die Eltern mit der Undankbarkeit in Verbindung (2. Tim. III, 2.); denn wer es nicht fühlt, was er dem Vaterhauſe ſchuldig iſt, der wird auch bald die Pietät gegen wohlwollende Freunde verläugnen. Eltern, die ſich durch eine zu große Vertraulichkeit mit ihren Kindern auf den Fuß einer gänzlichen Gleichheit ſetzen, vertilgen dadurch jene Liebe nnd Ehrerbietung aus dem Herzen der Unmündigen, welche die Seele der kindlichen Dankbarkeit iſt, und ſtreuen auch den Samen des Stolzes und Undankes gegen Andere in ihre Seele aus. Je öfter und gerührter wir hingegen an das denken, was wir unſeren Eltern ſchuldig ſind, deſto heiliger wird uns auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen werden, die uns, wie ſie, genährt, gepflegt, gebildet und uns mannigfaches Wohlwollen erwieſen haben. Die beſte Nahrung eines dankbaren Sinnes bleibt indeſſen 4) immer die Dankbarkeit gegen Gott (Col. III, 17.), der uns alle Güter unſeres Daſeyns verliehen hat. Ein Menſch, welcher nicht mehr betet und es in der Stunde des freieſten und tiefſten Selbſtbewußtſeyns nicht mehr bedenkt, was er ſeinem Schöpfer, ſeinem Herren, ſeinem höchſten Freunde und Wohlthäter ſchuldig iſt, der vergißt auch ſchnell, was Menſchen zu ſeinem Beſten thaten, und behandelt ſie dann auch bald mit Kälte, Anmaßung und Feindſeligkeit. Erinnert er ſich aber der unverdienten Barmherzigkeit und Treue, die ihm Gott in ſeinem Leben und Wirken erwies; ſo wird ſeine

Digitized by Google

Andacht für ihn auch eine Quelle der Tugend überhaupt und namentlich der Erkenntlichkeit und des Dankes gegen Andere; er wird dann in ſeinen Wohlthätern Werkzeuge und Stellvertreter ſeines himmliſchen Vaters erblicken; in ihm wird er ſie lieben, ſich ihrer freuen, ihnen Achtung und treues Wohlwollen widmen und durch ſeine Dankbarkeit des himmliſchen Segens würdig werden, ſelbſt Andern wohlzuthun und ſelig zu ſeyn in ſeiner That.

Digitized by Google

Anhang.

§. 212.

Moraliſche Stellung des Menſchen gegen die Thiere.

Da Pflicht und Recht in ihrer tiefſten Wurzel von dem Menſchen ſelbſt ausgehen; ſo kann er ſich der Verbindlichkeit nicht entziehen, auch die *Thiere*, ja die ganze organiſirte Schöpfung zweckmäßig und ſeiner würdig zu behandeln. Dieſem Grundſatze gemäß wird er die ihm über ſeine lebenden Mitgeſchöpfe verliehene *Herrſchaft weiſe ausüben*, alle *vermeidliche Uebel* von ihnen *abwenden*, die ihm *dienenden* Thiere *dankbar pflegen* und überall die *Ordnung beobachten*, die *der Schöpfer auch in die thieriſche Schöpfung eingeführt* hat. In den mannigfachen *Vorzügen* dieſer *Creaturen*, dem aus *der Liebe fließenden Wohlwollen*, von dem auch *unvernünftige* Weſen nicht *ausgeſchloſſen ſind*, und der *Gewißheit*, dadurch *Gottes Bei-*

Digitized by Google

fall zu gewinnen, wie es die Schrift verheißt, liegen die Verpflichtungsgründe zu einer Handlungsweiſe, die ſo häufig aus Unwiſſenheit verſäumt wird.

Mit dem Gefühle der Pflicht gegen gleiche und höhere Weſen (Pſalm VIII, 6 f.) hängt auch die Verbindlichkeit gegen niedrigere Geſchöpfe, als wir ſind, zuſammen, obſchon die uns über ſie verliehene Gewalt (1 Moſ. I, 26.) von keinem Rechte und keiner beſtimmten, moraliſchen Reaction derſelben beſchränkt wird. Wie wir Menſchen ihrer Natur gemäß behandeln ſollen, ſo fordert die Vernunft von uns ein ähnliches Betragen gegen Thiere, ja ſelbſt gegen die Pflanzen und die Schöpfung überhaupt, inſofern in ihr nach dem Zuſammenhange der Dinge beſtimmte Zwecke ausgeſprochen ſind. So halten die Türken Hunde für unrein, verſehen ſie aber häufig mit Nahrung auf den Straßen; für Katzen finden ſich unter ihnen fromme Stiftungen; Pferde und Kameele werden von ihnen fleißig abgewartet und nie geſchlagen (Correspondence d'Orient par Mrs. *Michaud* et *Poujoulat*, lettre XXXV. Bruxelles 1835 tome IV. p. 239.). In England hat man bemerkt, daß die gute Behandlung der Pferde auf die Veredelung der Race großen Einfluß habe; das Parlament hat daher dieſe Thiere unter den Schutz des Geſetzes geſtellt und auf die Mißhandlung derſelben Geldſtrafen geſetzt, welche mit Strenge beigetrieben werden (*Brigton*, ou scénes detachées d'un voyage en Angleterre par Mr. *de la Garde*. Paris 1834. p. 397.). Das hat in der neueſten Zeit auch auf Deutſchland gewirkt, und ſo dürfen wir wohl in der Sittenlehre erinnern, daß es uns geſtattet iſt, 1) die uns über die Thiere verliehene Herrſchaft mit Weisheit auszuüben. Vernunft, Klugheit, der Bau unſeres Körpers und ein mannigfaches Bedürfniß giebt uns ein Recht auf ihre Dienſte

(2. Petr. II, 12); das Chriſtenthum weiß nichts von der empfindſamen Weichlichkeit derjenigen Völker, die aus einem übertriebenen Mitleide kein Thier einzufangen, es zu tödten und zu ſpeiſen wagen. Aber dieſe Herrſchaft ſoll weiſe und geregelt ſeyn; ſie ſoll nicht in einen Luxus ausarten, der ſich mit einer Unzahl von Thieren, als einer Hofhaltung des Hauſes umgiebt; ſie ſoll uns nicht zu einer kindiſchen Zärtlichkeit, oder unwürdigen Vertraulichkeit mit ihnen reitzen, und nicht täglich blutige Niederlagen unter den Heerden anrichten, als ob ſie allein, und nicht auch die mildernde Pflanzenkoſt, zu unſerer Nahrung beſtimmt wären. Wir ſollen 2) alle vermeidliche und zwecklose Uebel von den Thieren abwenden. Denn wenn wir ſchon befugt ſind, ſie zu bändigen, zu zähmen, zu ſtrafen, zu entkleiden und ſelbſt zu tödten; ſo iſt es doch zwecklos, Thiere einzufangen, die uns keinen Vortheil gewähren, ſie zu mißhandeln, ihre Kräfte durch die Ueberbürdung mit ſchweren Laſten aufzureiben, ſie zu quälen, zu peinigen und zu verſtümmeln, ehe wir ihnen den unvermeidlichen Todesſtreich verſetzen. Im Gegentheil ſollen wir 3) diejenigen Thiere dankbar pflegen, die uns beſondere Dienſte leiſten, für ihre Bedürfniſſe ſorgen, ihnen Nahrung und Futter reichen, ſie in ihrer Krankheit warten und ſie als treue Diener des Hauſes auch dann nicht verſtoßen, wenn ſie uns nicht mehr nützen können. Wer ſich hart und grauſam gegen die Thiere ſeines Hauſes beweißt, der wird ſich bald eben ſo gegen ſein Geſinde und ſeine Mitmenſchen betragen. Ueberhaupt ſollen wir fleißig 4) auf die weiſe Ordnung achten, die Gott auch in die thieriſche Schöpfung eingeführt hat (Hiob XII, 7.). Bei der herrlichen Stufenfolge der Geſtalten und Lebensformen, der Triebe und Beſchäftigungen, der Arten und Geſchlechter unter den Thieren nehmen wir überall eine Weisheit wahr, die kein Inſect, die ſogar das Raubthier nicht umſonſt in das Daſeyn gerufen hat. Der Menſch ſelbſt iſt und wird ein Raubthier, wenn

Digitized by Google

er mehr Thiere tödtet, als er zu ſeinem Unterhalte bedarf; wenn er über die ſcheinbar ſchädlichen unter ihnen Kriege der Ausrottung und Vertilgung verhängt, welche die Oekonomie der Natur ſtören; wenn er zur Brutzeit die Mutter nimmt mit den Jungen (5. Moſ. XXII, 6 f.); wenn er namentlich durch eine luxuriöſe Pflege der Hausthiere und beſonders der Hunde jene Wuth erzeugt, die uns Gebietern der Schöpfung ſo gefährlich wird. Nach Maillet weiß man in Aegypten, wo die Hunde ſchaarenweiſe auf den Straßen umherirren, nur darum nichts von ihrer Geſchlechtswuth, weil ihre Nahrung naturgemäßer und ihre Freiheit weniger beſchränkt iſt. Die Gründe dieſer Pflichten liegen 1) in den unverkennbaren Vorzügen der Thiere, welchen der Schöpfer eine gemeſſene Stellung zwiſchen der Welt der Pflanzen und der Menſchen angewieſen hat. Denn wie niedrig ſie auch in unſeren Augen ſtehen mögen, ſo ſind ſie doch gewiß lebende Weſen, die ſich, wie wir, in einem gemeſſenen Raume bewegen; ſie ſind, wie wir, entſtanden, aus Nerven und Adern gebildet (Hiob X, 9 ff.); ſie haben ein Herz, wie wir, tragen die Kraft des Lebens in ihrem Blute, ſind mit Sinnen ausgerüſtet, welche die unſrigen oft an Zartheit und Schärfe übertreffen, wie wir der Luſt und des Schmerzes, der ſinnlichen Freude und Traurigkeit fähig, und hauchen, wie wir, mit dem letzten Athemzuge ihr Leben aus. Und welche Aufmerkſamkeit verdienen erſt die Seelen der Thiere; welche Stufenfolge finden wir von der Seele des Inſects an bis zur Seele des Elephanten; wie verwandt ſind ſie mit uns durch eine unverkennbare Aehnlichkeit des Gedächtniſſes, der Einbildungskraft und des Denkvermögens; wie leitet ſie nicht der Inſtinct ſchon zu Tugenden des Fleißes, der Mäßigkeit, der Keuſchheit, der Treue und Dankbarkeit, die wir im Beſitze der Freiheit oft noch keinesweges errungen haben! Gewiſſe Schranken ſind zwar der Vervollkommnung der Thiere geſetzt; wir würden ſonſt unſere Heerden nicht weiden, unſere Roſſe nicht

Digitized by Google

bändigen, nicht einmal in Dörfern und Städten würden wir zuſammenwohnen können, wenn die Thiere Feuer anzuſchlagen wüßten. Aber verbirgt ſich das Weſen der Dinge nicht auch unſerem Verſtande; erliegt nicht auch unſere Freiheit im Kampfe mit der Leidenſchaft; bewegt ſich nicht auch unſere Wiſſenſchaft und Tugend innerhalb gewiſſer Grenzen, welche gewiß vorhanden ſind, ob wir ſie ſchon nicht ſehen, oder nicht ſehen wollen? 2) Iſt ferner Liebe das erſte Geſetz des Chriſten, ſo muß aus ihm auch Wohlwollen gegen die Thiere fließen. Denn ob ſie ſelbſt ſchon weder Achtung, noch Liebe im edleren Sinne des Wortes verdienen; ſo ſind ſie doch für das ſinnlich Gute empfänglich; ſo freuen ſie ſich doch, wenn ſie freundlich angeſprochen, ermuntert und gelobt werden; ſo zeichnen ſie doch bald den als ihren Wohlthäter aus, der ſie nähret, tränkt und pflegt; ſo beweiſen ſie doch eine beſondere Anhänglichkeit an die, welche ſie bändigen, unterrichten uud zu gewiſſen Zwecken bilden; ſo geben ſie doch ihren Gebietern oft rührende Beweiſe der Dankbarkeit und Treue und opfern für ſie wohl das eigne Leben auf. Der liebevolle Menſch wird ſich daher gedrungen fühlen, auch den Thieren mit einem gemeſſenen Wohlwollen zu begegnen, ſie dem Zuſtande der Entartung zu entreißen und die Zwecke ihres Daſeyns zu fördern. In dieſem Falle darf er auch 3) auf Gottes Beifall rechnen. Denn obſchon der Menſch unter allen Wunderwerken der irdiſchen Schöpfung das größte iſt, ſo ſind doch auch die Thiere mit Weisheit gebildet; ſo bereitet der Herr der Welt doch auch dem Raben ſein Futter (Hiob XXXVIII, 41.); ſo wacht er doch auch über das Leben des Sperlings (Matth. X, 29.); ſo ſättigt er doch Menſchen und Thiere mit Wohlgefallen (Pſalm CIV, 28.) Und iſt es denn nicht möglich, daß Gott auch in dem Reiche der Thiere Abſichten und Endzwecke vorbereitet, die unſerer Kurzſichtigkeit noch verborgen ſind; iſt es nicht möglich, daß auf der großen Stufenleiter der Weſen auch ihr Leben und ihre Kraft ſich

entwickele, ausbilde und vervollkommne; können nicht auch die ſchlummernden und blinden Trieben unterworfenen Thierſeelen einmal erwachen, frei und ſehend werden und in einer neuen Lebensform die Macht und Größe ihres Schöpfers preiſen? Sie ſind ſchlummernde, wir oft halbſchlummernde und träumende Seelen, die noch nicht wiſſen, was ſie ſeyn werden (1. Joh. III, 2.). 4) In der heiligen Schrift ſind alle dieſe Verbindlichkeiten mehr, oder minder deutlich angedeutet und enthalten (5. Moſ. XXII, 6 f. Pſalm CXLVII, 9. CXLVIII, 10. Sprüchw. XII, 10.)

Meine Summa theologiae christianae. Ed. IV. Lips. 1830. p. 223. Smellie's Philoſophie der Naturgeſchichte, aus dem Engl. von Zimmermann. Berlin 1791. Reimarus von den Kunſttrieben der Thiere. Vierte Ausg. Hamburg 1798. *Erasmi* colloquia, art. amicitia. Amstelodami 1693. p. 701 ss. Orphal, der Philoſoph im Walde, oder freimüthige Unterſuchungen über die Seelenkräfte der ſogenannten vernunftloſen Thiere. Hamburg 1807 (eine weitgetriebene Apologie der Thiere). Meine Predigt über das weiſe Wohlwollen des frommen Menſchen gegen die Thiere. Dresden 1829. 2te Aufl. 1830.

Digitized by Google

Regiſter *).

A.

Abderitismus, über die fortſchreitende Veredlung des Menſchengeſchlechts B. I, S. 407 f. 412.

Abendmahl, B. II, S. 214 ff. — über die Perſönlichkeit ſeines Stifters B II, S. 215 f. — von der Verbindlichkeit, fleißig die urchriſtliche Anordnung deſſelben zu erforſchen B. II, S. 216 ff. — von dem Weſen deſſelben B. II, S. 217 ff. — von dem Endzwecke deſſelben B. II, S. 219 f. — von dem wahren Gebrauche und dem Mißbrauche deſſelben B. II, S. 220 f. — von der Duldung verſchiedener Anſichten von demſelben B. II, S. 221 f. — in wiefern ſeine würdige Feier zur treuen Gemeinſchaft mit Gott durch Jeſum ermuntert B. II, S. 222.

Aberglaube B. II, S. 38 ff. — was man unter ihm verſtehet B. II, S. 38. 40. — Etymologie des Wortes B. II, S. 39. — von ſeinen Merkmalen B. II, S. 41. — von ſeinen verſchiedenen Arten B. II, S. 42. — von den unreinen Quellen, aus welchen er hervorgeht B. II, S. 39. 43 ff. — von ſeiner Unſittlichkeit B. II, S. 39. 46 ff. — von den wichtigſten Mitteln gegen ihn B. II, S. 39. 48 f. — der bei der Taufe B. II, S. 211 ff.

Abgaben, Forderung zu vieler, eine Art Raub B. III, S. 159.

Abhängigkeitsgefühl verbunden mit dem Bewußtſeyn der Freiheit, ein Mittel gegen die Täuſchungen des Pantheiſm B. II, S. 31.

Abhärtung, körperliche, ihre Nothwendigkeit für die Geſundheit B. II, S. 317. 318. — ein Verwahrungsmittel gegen Unkeuſchheit B. III, S. 430. 434.

Ablaß B. II, S. 199. ff. ſ. kirchliche Satisfaktionen.

Abſcheu, was er iſt B. I, S. 279 f. — er kann ſinnlich, oder vernünftig ſeyn B. I, S. 279 f.

Abſchied von der Erde, daß die chriſtliche Moral denſelben ſehr erleichtere B. I, S. 19. 22.

Abſoluter Widerſpruch des Guten u. Böſen, ob er anzunehmen ſei? B. I, S. 324 ff.

Abſolution B. II, S. 190. 200 ff. — von den verſchiedenen Anſichten der evangeliſchen und römiſchen Kirche in dieſer Lehre B. II, S. 201 f. — ob ſich der Pönitent die Sünde ſelbſt vergeben könne B. II, S. 201 f.

Abſonderung des Ehegatten, ein Eheſcheidungsgrund für den anderen Theil B. III, S. 395. 408.

Abtreiben der Frucht B. III, S. 29 f.

Achtung, gegen Andre, ein Beſtandtheil der Menſchenliebe B.

*) Von dem Herrn Candidaten des Predigtamtes Schettler allhier, der ſich bereits durch eine gelungene Schrift den Leſern empfohlen hat.

Anm. des Verf.

Digitized by Google

III, S. 5. — der Diener gegen die Herrſchaft B. III, S. 460 f. — fremdes Eigenthumes, eine Pflicht B. III, S. 153 f.
Adel, ſ. Geburtsadel.
Adelſtolz B. III, S. 192.
Adiaphorie der Handlungen B. I, S. 256 ff. — ſ. ſittliche Gleichgültigkeit der Handlungen.
Aegyptiſche Wehemütter Siphra und Pua, Beurtheilung ihres Verhaltens B. III, S. 114. 121. 127. 129.
Affekten, was ſie ſind B. I, S. 284. — ſie werden in erregende und deprimirende eingetheilt B. I, S. 284.
Aftergenialität, verhindert wahre Cultur B. I, S. 372. 375 f.
Afterſpeculation, ſophiſtiſche, wie gefährlich ſie ſei B. I, S. 27.
Agathologie B. I, S. 207 ff. — der Bibel B. I, S. 211 ff.
Alexander von Hales B. I, S. 64. 67.
Alexandriner, ob Jeſus von ihnen ſeine Sittenlehre entlehnt habe B. I, S. 44 f.
Allegorien, daß ſie nicht unter die Lügen zu rechnen ſeien B. III, S. 105.
Allgemeine Beichte B. II, S. 195 f.
Allgemeine Cultur B. II, S. 371 ff. — was ihr ſchädlich iſt B. II, S. 372 ff. — wodurch ſie befördert und gewonnen wird B. II, S. 372. 377 ff.
Allgemeine Geſundheitspflege B. II, S. 317 ff. — nach welchen Grundſätzen man die leidende Geſundheit wieder herzuſtellen ſuchen ſoll B. II, S. 317. 319 ff.
Allgemeine Nächſtenpflichten B. III. S. 3 ff.
Allgemeine Sittenlehre B. I, S. 12 f.
Allgemeine Ueberſicht der Pflichten B. I. S. 354 ff.
Allgemeinheit, eine nothwendige Eigenſchaft der Menſchenliebe B. III, S. 6 f. 12.
Almoſen, eine Art der Wohlthätigkeit B. III, S. 183 ff.
Altes Teſtament, welchen Einfluß das Studium deſſelben auf die Moral Jeſu gehabt hat B. I, S. 45.
Ambroſius B. I, S. 57. 60.
Ameſius B. I, S. 79.
Amyraut B. I, S. 79. 80.
Anabaptiſten, ihre Sittenlehre B. I, S. 82 f.
Anbetung, daß ſie nicht Fürſten und Menſchen gebühre B. III. S. 292 f.
Andersdenkende, Pflichten gegen ſie, ſ. Duldung.
Andreä B. I, S. 69. 72.
Angeboren, ob es Ideen und das Sittengeſetz ſind B. I, S. 157 f.
Anhänglichkeit an die Herrſchaft, eine Pflicht des Geſindes B. III, S. 460. 463.
Anlagen des Menſchen zum Guten B. I, S. 299 ff. vergl. S. 158. — welches die weſentlichen Anlagen der geiſtig = organiſchen Natur des Menſchen ſind B. I, S. 299 ff. — ihre Ausartung B. I, S. 304 ff.
Anmaßung B. III, S. 192.
Anſelmus von Canterbury als Moraliſt B. I, S. 63. 65. — ſeine Meinung über die menſchliche Freiheit, ob das Vermögen zu ſündigen zu ihr gehöre B. I, S. 115. — ſein Prädeterminiſm B. I, S. 136. — ſeine Behauptung, daß Chriſtus nicht habe ſündigen können B. II, S. 191.
Anſtalten zur Beförderung wohlthätiger Zwecke, daß es Pflicht ſei, ſie zu unterſtützen B. III, S. 184.
Antagoniſten der Moral B. I, S. 25 ff.
Anthropologie, moraliſche B. I, S. 273 ff.
Anthropophobie B. III, S. 14.
Antonin, Erzbiſchof von Florenz, als Moraliſt B. I, S. 68.
Apoſtaſie, B. II, S. 238 ff. — was man darunter verſtanden u. zu verſtehen hat B. II, S. 238 ff.

Digitized by Google

— Eintheilungen derſelben B. II, S. 241 ff. — was von ihr in moraliſcher Beziehung zu halten iſt B. II, S. 238 f. 243 f. — Bedenklichkeiten gegen ſie B. II, S. 244 ff. — wenn dieſelbe erlaubt und pflichtmäßig iſt B. II, S. 251 ff.
Apoſtel, ihre Moral B. I, S. 46 ff. — wie ſie zu der Ueberzeugung kamen, ihren Unterricht als von Gott eingegeben zu betrachten B. I, S. 46 f. — daß wir bei dem Gebrauche ihrer Schriften nicht auf eigenes Denken und Urtheilen Verzicht leiſten ſollen B. I, S. 48 f.
Apoſtoliſche Traditionen, von ihrem Werthe für die Moral B. I, S. 51.
Apoſtoliſche Väter, ihre Schriften und ihre Moral B. I, S. 49 ff.
Ariſtokratie, wenn ſie ihren Namen verdient B. III, S. 239. 250 ff.
Ariſtoteles, ſein Begriff der Tugend B. I, S. 371. — wie viel er Cardinaltugenden angenommen B. I, S. 375. — ſeine Anſicht vom Staate B. III, S. 225. 228.
Armenpflege, eine Nächſtenpflicht B. III, S. 183 ff. — Verdienſte der chriſtlichen Kirche darum B. III, S. 186.
Armenſteuer, in wiefern ſie zu rechtfertigen ſei B. III, S. 186. vergl. S. 185.
Arminianer, ſind Rationaliſten in der Moral B. I, S. 82.
Armuth, Gelübde derſelben B. II, S. 14.
Arndt, B. I, S. 69. 72.
Arnold, Myſtiker B. I, S. 69. 72.
Arzneikunde, daß man ihren Beiſtand nach weiſen Grundſätzen ſuchen müſſe B. II, S. 317. 319 f.
Aſtheniſche Leidenſchaften B. I, S. 281. 282.
Atheismus B. II, S. 17 ff. — worin er beſteht B. II, S. 17. 19. — Eintheilung deſſelben B. II, S. 19 f. — von ſeinen Quellen B. II, S. 18. 20 f. — von ſeiner Verwerflichkeit B. II, S. 18 f. 22 f. — von ſeinen Heilmitteln B. II, S. 18. 24.
Athenagoras B. I, S. 49. 51 f.
Aufmerkſamkeit auf die Augenblicke der Begeiſterung und Erregung, ein Verwahrungsmittel gegen den Zorn B. III, S. 93.
Aufruhr B. III, S. 291. 297. — wie er ſich von der Revolution unterſcheide B. III, S. 300 ff.
Aufwallungen des Zorns, wie man ihrer mächtig werden könne B. III, S. 92 f.
Auguſtin, Inbegriff ſeines Moralſyſtems B. I, S. 57. 59 f. vergl. S. 136. 137. — ſein Anſehn in dem Urtheile über das Unvermögen des Menſchen zum Guten B. I, S. 107. 109 f. 111 f.
Ausartung der ſittlichen Anlagen zum Böſen B. I, S. 304 ff. — aus den Anlagen zum Guten gehen eben ſo viele ſittliche Ausartungen hervor B. I, S. 304 ff.
Ausſaugung der Länder, eine Art Raubſucht B. III, S. 161.
Ausſetzen der Kinder B. III, S. 30.
Autodeterminiſm B. I, S. 98.

B.

Bagatellſünde B. I, S. 396.
Bahrdt, Eudämoniſt B. I, S. 69. 75.
Barclai B. I, S. 79. 83.
Barnabas B. I, S. 50.
Baſilidianer, über ihre Moral B. I, S. 55.
Baſilius d. Große B. I, S. 49. 54.
Basnage B. I, S. 79. 81.
Baumgarten-Cruſius B. I, S. 69. 77 f.
Baumgarten, Wolfianer B. I, S. 69. 74.
Beamtendespotismus B. III, S. 71. 74 f.
Beda, der Ehrwürdige B. I, S. 63. 65.
Bedürfniſſe, daß die möglichſte

Digitized by Google

Beſchränkung derſelben zur Glückſeligkeit beiträgt B. II, S. 401 f.
Beerdigung, zu ſchnelle, ſie abzuwenden iſt Pflicht B. III, S. 45.
Beförderung der Freiheit Anderer, wie wir für ſie mitwirken können B. III, S. 95 ff. — Gründe für dieſe Handlungsweiſe B. III, S. 95. 99.
Begehungsſünden B. I, S. 390. 398 ff.
Begehrungsvermögen, in wiefern es ſich als ein oberes und niederes wirkſam beweiſt B. I, S. 246 ff.
Begierde, was ſie iſt B. I, S. 278 f. — ſie kann ſittlich und unſittlich ſeyn B. I, S. 279. — nach Freiheit, wie ſie entſteht B. I, S. 301 f. — nach Recht B. I, S. 302.
Beglückung des Nächſten, eine Pflicht B. III, S. 153 f.
Begräbniß, unehrliches, ob es einzuführen ſei zur Verhütung des Selbſtmordes? B. II, S. 300.
Beharrlichkeit des Willens B. I, S. 303. 309.
Beherrſchung des Geſchlechtstriebes B. II, S. 301. 304. vgl. Geſchlechtsluſt.
Beichte B. II, S. 190. 192 ff. — von der Ohrenbeichte B. II, S. 193 ff. — von der Privatbeichte B. II, S. 195. — von der allgemeinen Beichte B. II, S. 195 f.
Beiſpiel, das Gottes als Moralprincip B. I, S. 180 183. 185. 189. — das Jeſu B. I, S. 180. 184. 190 ff. B. II, S. 49. 52. B. III, S. 13. 100. 117. 211. 216.
Beleidigungen, erlittene, wie wir uns dabei vor Zorn verwahren können B. III, S. 93.
Bernhard von Clairvaux B. I, S. 66.
Beruf, was man unter ihm verſteht B. II, S. 379 ff. — daß es nöthig iſt, einen beſtimmten Beruf zu wählen B. II, S. 379 ff. — welchen Beruf man wählen ſoll B. II, S. 381 ff. — wie man dem gewählten Berufe treu und würdig folgen ſoll B. II, S. 386 ff. — Verpflichtungsgründe zu dem beharrlichen Verfolgen eines beſtimmten Berufes B. II, S. 388 ff.
Beruhigungsgründe für den reuigen Sünder B. I, S. 438. 441 ff.
Beſcheidenheit, was ſie iſt B. III, S. 197 ff. — von der falſchen, B. III, S. 199. — was uns zu dieſer Tugend verpflichtet B. III, S. 198. 203. — eine Pflicht des Geſindes B. III, S. 460. 463.
Beſchränkte Geiſtesbildung, oft eine Quelle der Herrſchſucht B. III, S. 73.
Beſchützung Anderer, deren Leben bedroht iſt, eine Pflicht B. III, S. 42. 44.
Beſondere Bildung zu einem beſtimmten Berufe B. II, S. 379 ff.
Beſondere Pflichten B. II, und B. III. — Nächſtenpflichten B. III, S. 221 ff.
Beſſerung des Menſchen B. I, S. 415 ff. — von ihrer Möglichkeit B. I, S. 417 f. — von der ſpäten Beſſerung B. I, S. 426. 428 ff.
Beſonnenheit im Verkehr mit Andern, ein Verwahrungsmittel gegen die Sünde der Verletzung der Geſundheit Anderer B. III, S. 35. 41.
Beſtimmung des Menſchen B. I, S. 234 ff.
Beſtimmungsgründe ſittlicher Handlungen B. I, S. 262 ff. — wie ſie ſich von den Bewegungsgründen ſittlicher Handlungen unterſcheiden B. I, S. 265 f.
Betragen, würdiges gegen Freunde B. III, S. 475 ff.
Betrug, worin er beſteht B. III, S. 163. 165. — von ſeinen verſchiedenen Arten B. III, S. 163. 165 ff. — Unſittlichkeit dieſer Handlung B. III. S. 171 ff. — Betrug im Spiele B. II, S. 465. 467.

Digitized by Google

Bewahren der Freunde B. III, S. 475. 477 ff.
Bewegungsgründe ſittlicher Handlungen B. I, S. 262 ff.
Bewußtſein, Arten deſſelben B. I, S. 339. — unmittelbares B. I, S. 335. 339.
Bibelgeſellſchaften B. II, S 229. 236 f.
Bigamie B. III, S. 383. vergl. S. 359, ſ. Polygamie.
Bigottiſm B. II, S. 39, 43.
Bildung, worin ſie beſteht B. II, S. 367. — wozu uns die Sorge für ſie verpflichtet B. II, S. 368 ff. — von der Unſittlichkeit ihrer Vernachläſſigung B. II, S. 371. — allgemeine B. II, S. 371 ff. — beſondere B. II, S. 379 ff.
Billigkeit B. III, S. 176 ff. — Verpflichtungsgründe zu dieſer Tugend B. III, S. 177. 179.
Biotic B. I, S. 4.
Bitte, das Gebet im engeren Sinne B. II, S. 133 ff.
Blasphemie B. II, S. 105. 108 ff. — worin dieſelbe beſteht B. II, S. 109 f. — von ihren Quellen B. II, S. 110. — daß ſie zu den größten Miſſethaten gehöret B. II, S. 110. — ob ein Gotteslästerer gebeſſert werden kann B. II, S. 111.
Blutrache B. III, S. 39.
Blutſchande ſ. Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft.
Boethius B. I, S. 63. 64. — ſein Prädeterminiſm B. I, S. 136.
Bonaventura B. I, S. 64. 67 f.
Böſes, Grund deſſelben B. I, S. 310 ff. ſ. Grund. — kein radicales in der menſchlichen Natur B. I, S. 305. vergl. S. 312. 316 f. 313. 318. — Ergebniſſe der Unterſuchung über die Natur u. Entſtehung deſſelben B. I, S. 324 ff.
Böſes Princip, ob das Böſe in der Welt von einem abzuleiten ſei B. I, S. 313. 317. 325 ff. B. II, S. 390. 392.
Boſſuet, ſeine Beſchuldigung unſerer Kirche, daß ſie die Meinung von der Souveränität des Volkes aufgebracht habe B. III, S. 240.
Buddeus, als Moraliſt B. I, S. 69. 73.
Buße B. II, S. 190 ff. — worin ſie nach der Lehre unſerer Kirche beſtehet B. II, S. 191 f. — wie ſich die Lehre der evangeliſchen Kirche von der Buße weſentlich von der der katholiſchen Kirche unterſcheidet B. II, 192.
Byron, Lord, ſein Prädeterminiſm B. I, S. 137 f.

C.

Calixt, als Moraliſt B. I, S. 69. 71.
Calov, ſeine Erklärung der Verſuchung Jeſu B. I, S. 192.
Calvin, als Moraliſt B. I, S. 79. 80.
Canones der Apoſtel B. I. S. 51. — synodorum et conciliorum, ihre Wichtigkeit für die Geſchichte der Moral B. I, S. 62 f.
Canoniſten B. I, S. 68.
Cardinalſünden B. I, S. 389 f.
Cardinaltugenden B. I, S. 375 f.
Carteſius, ſeine Meinung über das höchſte Gut B. I, S. 230 f.
Caſſian, wie viel er Hauptſünden angenommen B. I, S. 389.
Caſuiſten, wen man unter ihnen verſtehet B. I, S. 68.
Caſuiſtiſche Moral B. I, S. 12. 15.
Cauſalität des Willens, abſolute, erſtes Merkmal der Freiheit B. I, S. 101 f.
Character, daß die chriſtliche Moral demſelben Einheit und Würde gebe B. I, S. 19. 22.
Character der höheren Menſchheit, daß er durch die chriſtliche Moral ausgebildet werde B. I, S. 19. 20.
Chemnitz, Martin, als Moraliſt B. I, S. 68. 71.
Choleriſches Temperament B. I, S. 291 f. — daß es zur Herrſchſucht verleide B. III, S. 68. 72. — daß man es mäßigen müſſe B. III, S. 76.

Digitized by Google

Chriſtliche Sittenlehre B. I, S. 16 ff. — wie ſie ſich von der rationalen unterſcheide, ebend. — von ihren beſonderen Schwierigkeiten B. I, S. 29 ff. — Anweiſ., ihre Schwierigkeiten zu überwinden B. I, S. 32 ff.
Chryſoſtomus, als Moraliſt B. I, S. 49. 54.
Clemens von Alexandrien, als Moraliſt B. I, S. 49. 52 f.
Clemens von Rom B. I, S. 49 f.
Cölibat ſ. Eheloſigkeit.
Colliſionen der Pflichten B. I, S. 361 ff. — ſie ſind entweder ſcheinbare, oder verſchuldete, oder wirkliche B. I, S. 361. 362 ff. — wie man ſich bei ſcheinbaren zu verhalten hat B. I, S. 361. 365 ff. — wie man ſich bei verſchuldeten benehmen ſoll B. I, S. 361. 367 f. — wie man ſich bei wirklichen zu verhalten hat B. I, S. 361. 367 ff. — Verhaltungsregeln bei Colliſionen der Pflichten, welche andere Moraliſten anempfehlen B. I, S. 364 f.
Concubinat B. III, S. 432.
Conſtitutionen, apoſtoliſche B. I, S. 51.
Conventikel, religiöſe B. II, S. 175. 223. 227 f.
Corporalsdespotiſm B. III, 71. 74 f.
Crell, als Moraliſt B. I, S. 79. 82.
Cudworth, ſein Moralprincip B. I, S. 182. — Beurtheilung deſſelben, B. I, S. 184. 186.
Cultur, allgemeine, Verpflichtung dazu B. II, S. 371 ff. — negative Rückſicht dabei B. II, S. 373 ff. — poſitive Rückſicht dabei B. II, S. 377 ff. — Anderer, was wir in Bezug darauf für Pflichten haben B. III, S. 100 ff.
Culturanlagen des Menſchen, welche Pflichten wir in Beziehung auf ſie zu erfüllen haben B. II, S. 367 ff.
Curcelläus, als Moraliſt B. I, S. 79. 82 f.
Cyniker, worin ſie das höchſte Gut geſetzt haben B. I, S. 209.
Cyprian, als Moraliſt B. I, S 57. 58.

D.

Dankbarkeit B. III, S. 480 ff. — ihre weſentlichen Merkmale B. III, S. 480. 482 f. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, S. 480. 483 ff. — welche Kinder den Eltern ſchuldig ſind B. II, S. 449. 451.
Dankgebet B. II, S. 136.
Danäus, als Moraliſt B. I, S. 71.
Daneau, als Moraliſt B. I, S. 79. 80.
Daſeyn Gottes, ein Poſtulat der praktiſchen Vernunft B. I, S. 219 f.
Demuth, ein Mittel zur Zufriedenheit B. I, S. 443.
Deiſm B. II, S. 33 ff. — Begriff deſſelben B. II, S. 34 f. 40. — ſeine Eintheilung B. II. S. 33. 35. — von dem rationalen B. II. S. 35. — von dem geoffenbarten und ins Beſondere von dem chriſtlichen B. II, S. 34 ff.
Des Cartes, ſeine Meinung über das höchſte Gut B. I, S. 230 f.
Descôtes, als Moraliſt B. I, S. 79. 82. — ſeine Meinung, daß Jeſus ein Schüler der Sadducäer geweſen B. I. S. 44.
Deſertion, ein Eheſcheidungsgrund B. III. S. 395. 399. 408.
Despotiſm, von ſeinen verſchiedenen Arten B. III, S. 67 ff. — ſeine Quellen B. III, S. 67. 72 ff. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 68. 74 ff. — Verwahrungsmittel gegen denſelben B. III, S. 68. 76 ff.
Determiniſm, ſtreitet mit der Lehre von der Freiheit des menſchlichen Willens B. I, S. 133 ff. — Kritik dieſes Syſtems B. I, S. 138 ff.
Dichtungen ſ. Erdichtungen.
Diebſtahl B. III, S. 163 ff. — es giebt einen unmittelbaren und mittelbaren B. III, S. 163. 164. — Unſittlichkeit dieſer Handlung B. III, S. 171 ff.
Dienſtfertigkeit, worin ſie beſteht B. III, S. 177. 178 f. — wenn ſie den Namen einer Tu-

Digitized by Google

gend verdient B. III, S. 178. — von ihren Verpflichtungsgründen B. III, S. 177. 179.
Dilettantiſm, religiöſer B. II. S. 177.
Dionyſius, der Areopagite B. I. S. 64. 66.
Disputirſucht B. III, S. 207.
Döderlein, als Moraliſt B. I, S. 69. 73.
Dreieinigkeitslehre des Chriſtenthums, wie fruchtbar ſie für die Sittenlehre ſei B. II. S. 36 f.
Duell B. II, S. 280 ff. — ſ. Zweikampf.
Duldung der Andersdenkenden B. III, 143 ff. — was man unter ihr zu verſtehen hat B. III, S. 143. 147 ff. — ihre Eintheilung B. III, S. 144 f. — von den Verpflichtungsgründen zu dieſer Tugend B. III, S. 143 f. 150 ff.
Dünkel, B. III, S. 76. 191. 192. — wie er ſich äußert bei erlittenen Beleidigungen B. III, S. 39.
Dürr, als Moraliſt B. I, S. 71.
Duns Scotus, ſeine Behauptung, daß Jeſus ſündigen könne B. I, S. 191. — ſein Urtheil über die Adiaphora B. I, S. 257.

E.

Edle Lüge B. III, S. 103. 117 ff. — daß ſie von ungleicher Sittlichkeit ſei B. III, S. 118. 120 f.
Egoismus B. II, S. 259. 261 ff.
Ehe, über den Begriff derſelben überhaupt B. III, S. 307 ff. — verſchiedene Anſichten der Rechtslehrer über ihren Endzweck B. III, S. 307 f. 101 ff. — genauere Prüfung dieſer juriſtiſchen Anſichten B. III, S. 311 ff. — ſittlich-chriſtlicher Begriff der Ehe B. III, S. 316 ff. — Endzweck der ſittlich-chriſtlichen Ehe B. III, S. 316. 318 ff. — Pflichten der ſittlich-chriſtlichen Ehe B. III, S. 319 f. — hinter einer wahrhaft chriſtlichen Ehe ſtehen alle andere zu ihrem Nachtheile zurück B. III, S. 320 f. — phyſiſche Bedingungen der Ehe B. III, S. 321 ff. — pathologiſch-moraliſche Bedingungen derſelben B. III, S. 328 ff. — politiſch-kirchliche Bedingungen derſelben B. III, S. 358 ff. — von den gemiſchten Ehen B. III, S. 365. — Beſtätigung der Ehe durch die Trauung B. III. S. 374 ff. — zweite Ehe B. III, S. 381. 386 ff. — ihre ſittliche Unauflöslichkeit B. III, S. 389 ff. — frühe Ehe B. III, S. 418. 422 f. — periodiſche Ehen ſind unchriſtlich und durchaus unſittlich B. III, S. 390 ff. — Ehen zur linken Hand B. III, S. 432.
Ehebruch, ein triftiger Grund zur Eheſcheidung B. III. S. 395. 399. 401. 407 f. ein Verbrechen, welches die traurigſten Folgen nach ſich zieht B. III, S. 409. 416 f.
Ehegatten, Pflichten derſelben B. III, S. 409 ff. — beſondere Pflichten des Mannes B. III, S. 409. 414 ff. — beſondere Beſtimmung und Pflichten des Weibes B. III. S. 409. 415.
Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft, Grundſätze der Heiden, Juden u. Muhamedaner hierüber B. III, S. 329 ff. — Ueberſicht der Theorieen von den verbotenen Graden der Verwandtſchaft B. III, S. 336 ff. — moraliſche Deduktion der Ehehinderniſſe zwiſchen den nächſten Verwandten B. III, S. 350 ff.
Eheliche Unzucht B. III, S. 433.
Eheloſigkeit, Gelübde derſelben B. II, S. 94. — Widerlegung der Gründe, mit welchen man ſie empfohlen hat B. III, S. 417 ff. — poſitive Gründe gegen dieſelbe B. III, S. 417. 420 ff.
Eheſcheidung, von dem chriſtlichen Erlaubnißgeſetze derſelben B. III, S. 394 ff. — geſchichtliche Vorbereitung zu dieſer Lehre B. III, S. 394. 396 ff. — was hat der Chriſt, wenn er ſich in die traurige Nothwendigkeit geſetzt ſieht, einen treuloſen Gatten zu verlaſſen, von ſeiner Kirche

Digitized by Google

zu erwarten? B. III, S. 394. 400 f. — in welchen Fällen der Chriſt von einem Gatten mit gutem Gewiſſen ſich trennen kann B. III, S 394 f. 401 ff. — wenn die Eheſcheidung ſittlich ungerecht iſt B. III, S. 395. 402 ff. — wenn ſie ſittlich zweifelhaft erſcheint B. III, S. 395. 405 ff. — wenn ſie pflichtmäßig erſcheint B. III, S. 395. 407 ff.

Eheverbote ſ. Ehehinderniß.

Ehre, worin ſie beſteht B. II, S. 403 f. — ihre Eintheilungen B. II, S. 404 ff. — von ihrem ſittlichen Werthe B. II, S. 403. 406 f. — weiſes Verhalten gegen die Ehre, die uns zu Theil wird B. II, S. 403. 407 ff. — Sorgfalt für die Erhaltung der Ehre Anderer B. III, S. 198. 202. 203. ſ. Sorgfalt.

Ehrfurcht, gegen Gott B. II, S. 56 ff. — worin ſie beſteht B. II, S. 56 f. — welche ſittlichen Geſinnungen und Entſchlüſſe aus ihr hervorgehen B. II, S. 58. — von den entſcheidenden Gründen dieſer Pflicht B. II, S. 56. 58 f. — von den vorzüglichſten Mitteln, ſie in uns zu wecken B. II, S. 56 f. 59 ff. — gegen den Regenten, eine Pflicht der Unterthanen B. III, S. 291. 292 ff.

Ehrgeiz, was er iſt B. II, S. 410 f. — von ſeinen verſchiedenen Arten B. II, S. 411 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 410. 414. — Verwahrungsmittel gegen ihn B. II, S. 410. 417 ff.

Ehrlichkeit B. III, S. 153 f.

Ehrliebe, unterſcheidet ſich vom Ehrgeize B. II, S. 411 f.

Eid, worin er beſteht B. II, S. 61 ff. — ſeine Eintheilungen B. II, S. 61. 64 f. — religiöſer Eid B. II, S. 66 ff. — ſ. religiöſer Eid — von ſeiner Sittlichkeit B. II, S. 74 ff. — von dem Gebrauche und Mißbrauche deſſelben B. II, S. 79 ff. — er iſt kein Bindemittel der Ungerechtigkeit B. III, S. 129.

Eigenſinn, eine Quelle des Despotiſmus B. III. S. 72.

Eigenthum, eigenes, daſſelbe betreffende Pflichten B. II, S. 478 ff. — fremdes, daſſelbe betreffende Pflichten B. III, S. 153 f.

Eigenwille, unvernünftiger B, I, S. 324 f. 330. — als Quelle des Despotiſm B. III, S. 72.

Einbildung auf Vorzüge B. III, S. 192.

Einbildungskraft, ein Bildungsmittel des ſinnlichen Willens B. I, S. 294 ff. — was ſie iſt B. I, S. 294 f. — wie wohlthätig ſie für uns iſt B. I, S. 295 f. — die großen Nachtheile einer unbeherrſchten Einbildungskraft B. I, S. 296 f. vgl. S. 25. 27. — wichtige Regeln, ſie zu leiten und zu beherrſchen B. I, S. 297 f. — daß man ihre Reize zur Geſchlechtsluſt bekämpfen müſſe B. III, S. 435.

Einheit mit der Kirche, von ihrer Erhaltung B. II. S. 222 ff. — worin ſie nicht beſtehen kann B. II, S. 223. 224 f. — worin die wahre beſteht B. II, S. 223. 226. — Verbindlichkeiten, welche aus dieſer Lehre folgen B. II, S. 223. 226 ff.

Einſamkeit als Mittel die Selbſtkenntniß zu befördern B. I, S. 435.

Einſeitigkeit, moraliſche B. I, S. 242 f.

Eintritt in die chriſtliche Kirche B. II, S. 155 ff. — warum viele an der Verpflichtung zu demſelben zweifeln B. II, S. 157 f. — Gründe für denſelben B. II, S. 158 ff.

Eitelkeit B. III, S. 192.

Eklektiſche Schule in der Moral unter den Proteſtanten B. I, S. 69. 73.

Elend menſchliches, ſeine Quellen B. II, S. 390. 392 ff. — daß die chriſtliche Moral, nicht aber Polizeigeſetze die Quellen deſſelben zu verſchließen vermag B. I, S. 19. 21.

Elterliche Pflichten, ihre Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit B. III, S. 440. 441 f. — Umfang derſelben B. III, S. 440 ff. — Einwirkung der Eltern auf die Erziehung der Kinder B. III, S. 443 ff.
Empfindelei, ein Hinderniß der Menſchenliebe B. III, S. 10. — ſchöngeiſteriſche und religiöſe, daß man ſie als Wolluſt erregend vermeiden müſſe B. III, S. 436.
Empfindungen angenehme, können und ſollen unſere Glückſeligkeit erhöhen B. II, S. 397. 402.
Empörung der Unterthanen, daß ſie hoch verpönt ſei B. III, S. 291. 297. 305.
Enkratiten, ihre Sittenlehre B. I, S. 56.
Entmannung, eigene B. II, S. 294 f. — Anderer B. III, S. 36.
Entweihung heiliger Gegenſtände B. II, S. 105. 111 f. — in welcher Beziehung ihrer im neuen Teſtamente gedacht werde B. II, S. 105. 112. — verſchiedene Auffaſſung derſelben in der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche B. II, S. 105. 113.
Epicur und ſein Syſtem B. I, S. 171 f. — was davon zu halten ſei B. I, S. 176 ff. — worin er das höchſte Gut geſucht? B. I, S. 209.
Episcopius, als Moraliſt B. I, S. 79. 82.
Erasmus, als Moraliſt B. I, S. 83. 84. — ſein Begriff der Freiheit B. I, S. 123.
Erbſünde B. I, S. 397.
Erdichtung, was man unter ihr verſteht B. III, S. 101. — daß ſie ſich von der Lüge unterſcheide B. III, S. 105. — wenn der Gebrauch derſelben erlaubt ſei B. III, S. 123 f.
Erhaltung unſerer Kräfte B. II, S. 367 ff. — von der ſittlichen Verbindlichkeit dieſer Pflicht B. II, S. 367. 369 f.
Erhebung des Herzens zu Gott, ein Beförderungsmittel zur Keuſchheit B. III, S. 431. 438.
Erlaubnißgeſetz der Eheſcheidung, ſ. Eheſcheidung.
Erleuchtung des Verſtandes, ein moraliſches Heilmittel B. I, S. 420 ff.
Erneſti, ſeine Behauptung der göttlichen Willkühr in der Anordnung der Religion B. I, S. 121.
Eroberungsrecht, Mißbrauch deſſelben B. III, S. 161.
Erziehung der Kinder, Einwirkung der Eltern auf ſie B. III, S. 443 ff. — daß die fehlerhafte oft eine Quelle der Herrſchſucht ſei B. III, S. 72 f.
Erwerb körperlicher Fertigkeiten B. II, S. 372. 377.
Eſſener, ob Jeſus ſeine Moral aus dem Umgange mit ihnen geſchöpft habe B. I, S. 43 f. — ihre Uebertreibungen B. I, S. 28.
Ethik B. II, u. III.
Eudämonism, als Syſtem B. I, S. 171 f. — was darüber zu urtheilen ſei B. I. S. 176 ff. — über die fortſchreitende Veredlung des Menſchengeſchlechtes B. I, S. 407 f. 412.
Eudämoniſten der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Moral B. I, S. 74 f.
Eunuchen B. II, S. 294 f. B. III, S. 419 f. — daß ſie zur Ehe unfähig ſeien B. III, S. 317. 322. 325 f.
Euphemiſmen, wie ſie zu beurtheilen ſeien B. III, S. 106.
Evangeliſche Rathſchläge B. I, S. 354. 360.
Exorcismus B. II, S. 213.

F.

Falſche Liebe B. III. S. 10.
Falſche Münzen, Wechſel u. ſ. w. B. III, S. 163. 166 ff.
Falſche Originalität B. II, S. 372. 375 f.
Falſches Spiel B. II, S. 467 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 470 f.
Familienpflichten B. III, S. 440 ff.
Familienandacht B. II, S. 223. 227.
Fanatiſm B. II, S. 39. 42 f.

— ſeine Quellen B. II, S. 39. 43 ff. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 39. 46 ff. — Mittel gegen ihn B. II, S. 39. 48 f.

Fataliſm, was er iſt B. I, S. 98. — ſtreitet mit der Lehre von der Freiheit B. I, S. 132 ff. — Kritik ſeines Syſtemes B. I, S. 138 ff.

Feindesliebe B. III, S. 210. — worin ſie nicht beſteht B. III, S. 210. 212 f. — von ihren weſentlichen Merkmalen B. III, S. 210. 213 f. — von ihren Verpflichtungsgründen B. III, S. 210 f. 216.

Feindſchaft, was ſie iſt B. III, S. 204. 206. — von ihren verſchiedenen Arten B. III, S. 206 f. — von ihrer Verwerflichkeit B. III, S. 204. 209.

Feiner Mord B. III, S. 27. 29.

Fenelon B. I, S. 84. 87.

Fertigkeiten, körperliche, von der Pflicht, ſich dieſelben zu erwerben B. II, S. 372. 377.

Fichte und ſeine Schule B. I, S. 69. 76 f. — ſein Begriff der Freiheit B. I, S. 115. 123. — ſein Moralprincip B. I, S. 162 f. — wie es zu beurtheilen ſei B. I, S. 167 — ſeine Erklärung der göttlichen Seligkeit B. I, S. 233. — ſein Urtheil über die Todesſtrafe B. III, S. 20. — ſeine Anſicht von der Lüge B. III, S. 108. 110. — vom Staate B. III, S. 225. — über den Zweck der Ehe B. III, S. 310 f.

Figürliche Reden, daß ſie nicht unter die Lügen zu rechnen ſeien B. III, S. 105.

Finanzgeſetze, wie ſie beſchaffen ſein ſollen B. III, S. 254. 259 f.

Fortpflanzung des Böſen durch die Zeugung B. I, S. 312. 315 f.

Fortſchreiten zum Beſſeren, ob es vom Menſchengeſchlecht anzunehmen B. I, S. 407 ff.

Freiheit, die Bedingung des Geſetzes B. I, S. 93 ff. — Bibellehre von derſelben B. I, S. 98 ff. — erſtes Merkmal derſelben: die abſolute Cauſalität des Willens B. I, S. 101 ff. — zweites Merkmal derſelben: das Vermögen, Gutes zu thun B. I, S. 106 ff. — drittes Merkmal derſelben: das Vermögen, Böſes zu thun B. I, S. 113 ff. — ſtoiſch-kantiſche Anſicht von derſelben B. I, S. 114. 116 f. — gedoppelte Anſicht derſelben B. I, S. 119 f. — von den Gründen, mit welchen man die menſchliche Freiheit beſtritten hat B. I, S. 128 f. — Widerlegung der Gründe gegen dieſelbe B. I, S. 129 f. — Beweis für die menſchliche Freiheit B. I, S. 128. 131 f. — von den ihr entgegengeſetzten Syſtemen B. I, S. 132 ff. — pragmatiſche Anſichten von derſelben B. I, S. 145 ff. — wichtige Wahrheiten, welche aus der Erhaltung unſerer Freiheit hervorgehen B. I, S. 145 f. 149 ff. — von der Beförderung der Freiheit Anderer B. III, S. 47 ff. 95 ff.

Freiheitsbegierde B. I, S. 301 f. 306.

Freimaurer B. II, S. 235 f.

Freude, ſinnliche, ſ. Vergnügen — der Wahrheit und Tugend B. II, S. 398. 400 f.

Freunde, Pflichten gegen ſie B. III. S. 465 ff. — ihr würdiges Betragen B. III, S. 475 ff.

Freundſchaft, ihr Begriff B. III, S. 465. 466 f. — ihre Bedingungen B. III, S. 465. 467 f. — ihr Werth B. III, S. 465. 468 ff.

Freundſchaftsleben, als Pflicht B. III, S. 470 ff.

Fries und ſeine Schule B. I, S. 180. 181 f. — Unhaltbarkeit ſeines Syſtems B. I, S. 184. 186.

Frugalität B. II, S. 301 ff.

Fürbitte B. II, S. 135 f.

G.

Gebet B. II, S. 125 ff. — kurze Geſchichte deſſelben B. II, S. 125 ff. — Bedenklichkeiten und Zweifel, welche gegen daſſelbe er-

Digitized by Google

hoben worden ſind B. II, S. 125. 128 f. — Begriff deſſelben B. II, S. 130 ff. — ſeine Eintheilung B. II, S. 130. 133 ff. — ſein Werth iſt ein innerer und äußerer B. II, S. 130. 136 ff. — Verpflichtung zu demſelben B. II, S. 141 ff. — praktiſche Anſicht deſſelben B. II, S. 141 ff. — Eigenſchaften eines chriſtlichen Gebetes B. II, S. 141. 143 f. — wenn ſoll man beten? B. II, S. 144 f. — Anweiſung zu dem Gebete B. II, S. 141. 146 ff.
Gebote, von dem Unterſchiede derſelben B. I, S. 152.
Gebrauch des Eides B. II, S. 79 ff.
Gebühren, Forderung zu hoher, eine Art Raub B. III, S. 159.
Geburtsadel B. III, S. 239. 247 ff. — über ſeine Rechtmäßigkeit B. III, S. 251 ff.
Gedankenmittheilung, ihr Zweck B. III, S. 111.
Gedankenſpiele B. II, S. 447.
Gedichte, daß ſie nicht unter die Lügen zu rechnen ſeien B. III, S. 105. 123 f.
Geduld B. II, S. 150.
Gefräßigkeit B. II, S. 308 ff. — ihre Pflichtwidrigkeit B. II, S. 308. 313 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. II, S. 308. 315 ff.
Gefühl, moraliſches, das darauf gegründete Moralprincip B. I, S. 169 ff. 173 ff.
Geheime Religionsgeſellſchaften, ihre Verwerflichkeit B. II, S. 229. 233 ff.
Gehorſam, Gelübde deſſelben B. II, S. 94. — der Chriſti, wodurch er für uns Genugthuung vor Gott leiſtete B. II, S. 198. — der gegen die Staatsgeſetze, eine Pflicht der Unterthanen B. III, S. 291. 294. — über den paſſiven, activen und blinden, ebend. — der Kinder gegen die Eltern B. III, S. 449. 450 f. der des Geſindes gegen die Herrſchaft B. III, S. 460 f.
Geiſtlicher Despotiſm B. III, S. 74 f.
Geiz, worin er beſteht B. II, S. 483 ff. — ſeine Quellen B. II, S. 485 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 484. 486 ff.
Gelübde B. II, S. 92 ff. — Begriff der katholiſchen Kirche B. II, S. 94. — es gibt ſittliche u. unſittliche B. II, S. 95 f. — wenn ſie verwerflich ſind B. II, S. 93. 97 ff.
Gemeinnützigkeit, als Moralprincip B. I, S. 173. — was darüber zu urtheilen ſei B. I, S. 179.
Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti, welcher Beſchaffenheit ſie ſei und nicht ſei B. II, S. 218 f.
Gemiſchte Ehen B. III, S. 365 ff.
Gemüthsbewegungen B. I. S. 280 ff.
Geniedünkel B. III, S. 192.
Genügſamkeit B. II, S. 150.
Genugthuung B. II, S. 190. 197 ff. — man unterſcheidet rechtliche und moraliſche B. II, S. 197 f. — wie ſich in dieſer Lehre die evangeliſche Kirche weſentlich von der katholiſchen unterſcheidet B. II, S. 198 ff. — vergl. B. I, S. 424.
Geoffenbarte Moral B. I, S. 12. 13 f.
Gerhard, Johann, als Moraliſt B. I, S. 71. — über die Ehen in den Graden der Verwandtſchaft B. III, S. 343.
Geſchichte der Sittenlehre des Chriſtenthums B. I, S. 38 ff. — ihre Entſtehung B. I, S. 42 ff. — ihrer Ausbildung unter den griechiſchen Kirchenvätern B. I, S. 49 ff. — ihrer Ausbildung unter den lateiniſchen Kirchenvätern B. I, S. 57 ff. — im Mittelalter B. I, S. 63 ff. — ſeit der Reformation in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche B. I, S. 68 ff. — in der reformirten Kirche u. den kleineren proteſtantiſchen Partheien B. I, S. 79 ff. — in der katholiſchen Kirche ſeit der Reformation B. I, S. 83 ff. — über

das Studium derſelben B. I, S. 40 ff.
Geſchlechtsluſt unmäßige B. II, S. 307. 313. — Pflichtwidrigkeit derſelben B. II, S. 313 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. II, S. 315 f.
Geſchlechtsorgane, daß die vollkommne Beſchaffenheit derſelben eine Bedingung zur Eingehung der Ehe ſei B. III, S. 324 ff.
Geſelligkeit, die Anlage zu ihr iſt eine Anlage des Menſchen zum Guten B. I, S. 299. 301 ff. Ausartung derſelben zum Böſen B. I, S. 304. 306 f.
Geſellſchaft der chriſtlichen Moral B. II, S. 237 f.
Geſellſchaften, ſittliche Anſicht derſelben B. II, S. 431 ff. — ſittliche Theilnahme an denſelben B. II, S. 435 ff.
Geſetz, definirt B. I, S. 156. — Eintheilung der Geſetze B. I, S. 156. — das Höchſte practiſche, ebendaſ.
Geſetzgebung, worauf es dabei ankomme, B. III, S. 254. 256 ff.
Geſinde, ſeine Pflichten B. III, S. 460 ff. — Gründe für ſeine Pflichten B. III. S. 460. 463 f.
Geſundheit des Körpers und Geiſtes, eine Bedingung zur Eingehung der Ehe B. III, S. 321. 323 ff.
Geſundheitspflege, allgemeine B. II, S. 317 ff. — Verletzung der Geſundheit des Nächſten ſ. Verletzung.
Gewinnſucht im Spiele B. II, S. 465 f. 467 f. — ihre Unſittlichkeit B. II, S. 465 f. 469.
Gewiſſen, Bibellehre B. I, S. 332 ff. — Erklärung deſſelben B. I, S. 334 ff. — ſein Begriff B. I, S. 334. 337 ff. — ſeine Eintheilung B. I, S. 340 ff.
Gewiſſenhaftigkeit, was wir unter ihr verſtehen B. I, S. 346 ff. — ihr Werth B. I, S. 347 f. — Mittel, ſie zu erwerben und weiter auszubilden B. I, S. 348.
Gewiſſenloſigkeit B. I, S. S. 346. 348 ff. — ihre Quellen B. I, S. 348 ff. — ihre Unwürdigkeit B. I, S. 349 f. — ihre Heilmittel B. I, S. 349.
Gewiſſensehe B. III, S. 376.
Giftmiſcherei B. III, S. 29. — ein Eheſcheidungsgrund B. III, S. 395. 399.
Glaubenslehre, in welchem Verhältniſſe die Sittenlehre zu ihr ſteht B. I, S. 7 f.
Gleichmüthigkeit, würdige, ein Verwahrungsmittel gegen den Zorn B. III, S. 94 f.
Glückſeligkeit, ihre Bedingungen B. I, S. 216 f. 218 f. 237 f. — worin die wahre beſteht B. II, S. 397 ff. — auf welche Weiſe die wahre erworben wird B. II, S. 398. 400 ff. — fremde Glückſeligkeit ſoll von uns nicht beeinträchtigt, ſondern befördert werden B. III, S. 153 f. — häusliche ſ. häusliche Glückſeligkeit.
Gleichgültigkeit, ſittliche, der Handlungen B. I, S. 256 ff. — in wiefern es ſittlich gleichgültige Handlungen giebt B. I, S. 258 f. — in wiefern und warum es in der Moral keine ſittlich gleichgültigen Handlungen giebt B. I, S. 260 ff.
Glücksſpiele, was man unter ihnen verſteht B. II, S. 456 ff. — verſchiedene Anſichten über ihre Sittlichkeit B. II. S. 458 ff. — weiſer Gebrauch derſelben B. II, S. 463 ff. — ihre Unſittlichkeit B. II, S. 465 ff.
Gnade Gottes, daß das Vertrauen darauf zur Beſſerung nothwendig B. I, S. 430 ff.
Gnoſtiker, ihre Sittenlehre B. I, S. 55 f.
Gott, daß in ihm die Realität des höchſten Gutes ſei B. I, S. 225 ff. vergl. 240. — worin es bei ihm beſtehe B. I, S. 229 ff. — daß bei ihm alle Abhängigkeit, Verbindlichkeit und Pflicht wegfalle B. I, S. 240 f. — über die gegen ihn zu erfüllenden Pflichten ſ. Religionspflichten — ob er tolerant oder intolerant ſei B. III, S. 143. 145 f.

Digitized by Google

Gottesläſterung B. II, S. 105. 108 ff. — worin die eigentliche beſteht B. II, S. 109 f. — ihre Quellen B. II, S. 110. — ſie gehört zu den größten Miſſethaten B. II, S. 110 f. — ob ein Gotteslaſterer gebeſſert werden kann B. II, S. 111.
Grauſamkeit, ein Eheſcheidungsgrund B, III, S. 395. 399. 408.
Gregor der Große, als Moraliſt B. I, S. 57. 61.
Grober Mord B. III, S. 27. 29.
Grobheit, worin ſie beſteht B. III, S. 191. 193 ff. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 191. 196 f.
Grund des Böſen B. I, S. 310 ff. — dichteriſche Anſicht von demſelben B. I, S. 310 f. — empiriſche Anſicht von demſelben B. I, S. 310 f. — metaphyſiſche Philoſopheme über denſelben B. I, S. 313 f. — das Mangelhafte in der dichteriſchen, empiriſchen und metaphyſiſchen Anſicht von demſelben B. I, S 314 ff. — pſychologiſche Erklärung des Böſen B. I, S. 318 ff. — Ergebniſſe der Unterſuchung darüber B. I, S. 324 ff.
Grundſatz der Wahrheit, das einzig ſichere Sittengeſetz B. I, S. 198 ff. — warum er dafür zu halten iſt B. I, S. 202 ff.
Grundſätze des Wahren und Rechten, organiſche, von der Pflicht, ſie ſich anzueignen B. II, S. 372. 378 f.
Gut, von dem höchſten B. I, S. 207 ff. — Theorieen der alten Philoſophen vom höchſten Gute B. I, S. 209 f. — Gut und höchſtes Gut nach der Lehre der Bibel B. I, S. 211 ff. — Kantiſche Lehre vom höchſten Gute B. I, S. 214 ff. — erhebliche Einwendungen gegen die Kantiſche Theorie B. I, S. 215. 217 ff. — Lebensgüter B. I, S. 220 ff. Stufenfolge der Güter B. I, S. 222 Güter der Natur B. I, S. 222 f. — Güter der Empfindung, des Geiſtes, des Willens und Herzens B. I, S. 223. — höchſtes Gut im abſoluten und im relativen Sinne B. I, S. 223 f. — Realität des höchſtes Gutes in Gott B. I, S. 225 ff. — Beweiſe für die Realität des höchſten Gutes in Gott B. I, S. 225 ff. — Zergliederung des Begriffes des abſoluten höchſten Gutes nach der Analogie des menſchlichen Verſtandes, Willens und Gefühles B. I, S. 229 ff. — höchſtes Gut der Menſchheit B. I, S. 234 ff. — Merkmale ebendeſſelben B. I, S. 236 ff. — wichtige Folgen der Lehre vom höchſten Gute B. I, S. 239 ff. — Vorſchriften, welche aus dieſer Lehre abgeleitet werden B. I, S. 242 ff.
Gütergemeinſchaft B. II, S. 479 f.

H.

Handlungen, ſubjectiv gute und objectiv gute oder böſe B. I, S. 248 ff. — pflichtmäßige u. pflichtwidrige B. I, S. 252 ff. — erlaubte und unerlaubte B. I, S. 252. 255. — von der ſittlichen Gleichgültigkeit derſelben B. I, S. 256 ff. — ebendieſelbe als in der Sittenlehre unzuläſſig dargeſtellt B. I, S. 260.
Hang zum Böſen B. I, S. 305.
Häreſie, was die evangeliſche u. katholiſche Kirche darunter verſtehe B. III, S. 230 ff.
Häretiker in der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche, ihre Sittenlehre B. I, S. 55 f. 61 f.
Haß B. III, S. 204 ſ. Feindſchaft.
Häusliche Andacht B. II, S. 175 ff. 223. 227.
Häusliche Glückſeligkeit, eine Quelle der Selbſtbeglückung B. II, S. 441 ff. — von ihrem Werthe B. II, S. 441 ff. — von ihren Hinderniſſen B. II, S. 441. 443. — von den Mitteln, ſich dieſelbe zu erwerben und zu ſichern B. II, S. 441. 444.

Digitized by Google

Häusliche Gottesverehrung B. II, S. 170. 175 ff.
Häuslichkeit, eine nothwendige Eigenſchaft der Ehegattin B. III, S. 319.
Hazardſpiele B. II, S. 464 ff. — ihre Unſittlichkeit B. II, S. 465. 469.
Heere, ſtehende B. III, S. 270 f.
Heidegger, als Moraliſt B. I, S. 79. 81.
Heidenreich, ſeine Meinung von der Tugend B. I, S. 245.
Heiligkeit des Willens B. I, S. 215. — des göttlichen B. I, S. 229. 232. — Annäherung zu derſelben im menſchlichen Willen B. I, S. 235 ff.
Heiligung, tranſitive und intranſitive B. I, S. 417.
Heilkunde, daß man ihren Beiſtand nach weiſen Grundſätzen ſuchen müſſe B. II, S. 317. 319. — daß ihre Ueberſchätzung tadelnswerth ſei B, II, S. 317. 320.
Heilmittel moraliſche B. I, S. 420 ff.
Heilmittel, phyſiſche, Gebrauch bei eigener Krankheit B. II, S. 317. 319 f. — Mißbrauch derſelben bei Heilung Anderer B. III, S. 35. 37.
Herabwürdigung Anderer B. III, S. 192.
Hermas B. I, S. 5.
Herrnhuter, eine in der Geſchichte der Moral bemerkenswerthe Geſellſchaft B. I, S. 79. 83.
Herrſchaft, ihre Pflichten gegen das Geſinde B. III, S. 454 ff. — was ſie zu dieſen Pflichten verbindet B. III, S. 454 f. 458 f.
Herrſchſucht, von ihren verſchiedenen Arten B. III, S. 67 ff. — ihre Quellen B. III, S. 67 f. 72 ff. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 68. 74 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. III, S. 68. 76 ff.
Heuchelei, in der Reue des Sünders B. I, S. 439 f. — ihre Urſachen B. I, S. 440. — daß ſie für die wahre Beſſerung ſehr verderblich iſt B. I, S. 440. — wirkſame Mittel gegen ſie B. I, S. 440 f.
Hieronymus B. I, S. 57. 61.
Hinderniſſe der Selbſtkenntniß B. I, S. 434.
Hillel und ſeine Schule über Eheſcheidungsgründe B. III, S. 396.
Hinrichtung ſ. Todesſtrafe.
Hippocrates, ſeine Eintheilung der Temperamente B. I, S. 289.
Hochachtung, welche Kinder den Eltern ſchuldig ſind B. III, S. 449 f.
Hochmuth, was er iſt B. III, S. 191. 192. — ſeine Eintheilungen B. III, S. 192 f. — ſeine Unſittlichkeit B. III, S. 191. 196 f.
Höchſtes Gut B. I, S. 207 ff. ſ. Gut.
Hochverrath B. III, S. 297. 305.
Hoffahrt B. III, S. 192.
Höflichkeit, was ſie iſt B. III, S. 197. 200 ff. — was uns zu dieſer Tugend verpflichtet B. III, S. 198. 203.
Höflichkeitslügen, wie ſie zu beurtheilen ſind B. III, S. 106 f.
Hober Sinn, daß er an und für ſich nicht tadelnswerth ſei B. III, S. 191.
Hugo Victorinus B. I, S. 64. 66.
Hurerei B. III, S. 432.
Hutcheſon, ſeine Begründung der Theorie von dem angebornen moraliſchen Sinn B. I, S. 171. — Beurtheilung derſelben B. I, S. 173. 174 ff.
Hypochondriſche Nervenſtimmung, ihre Wirkung B. III, S. 14.

J.

Jacobiſche Philoſophie, ihr Einfluß auf die Moral B. I, S. 69.
Jammerthal, daß die Erde keins ſei B. I, S. 19. 23.
Janſeniſten B. I, S. 84. 86.
Ichheit B. I, S. 303 f. 307 f.
Idealität B. I, S. 303. 307 f.
Jeſuiten, ihre Moral B. I, S. 84. 85 f.
Jeſus, was man an ihm getadelt

Digitized by Google

habe B. I, S. 29. 30. — vergleiche dagegen S. 32. 35. — wie die Zweifel über ſeine Perſönlichkeit zu beſeitigen ſeien B. I, S. 32. 36. — von der Entſtehung ſeiner Sittenlehre B. I, S. 42 ff. — von der Wichtigkeit ſeiner Sittenlehre B. I, S. 38 ff. — von ſeinem Beiſpiele, ſeiner Urbildlichkeit und unbedingt ſittlichen Vollkommenheit B. I, S. 190 ff. — nach ſeinem höheren Zuſtande, als das Ideal der in Gott veredelten und verklärten Menſchheit B, I, S. 211. 113.
Idioſynkraſien des Körpers u. Temperaments von denen der Menſch abhängig iſt B. I, S. 97.
Ignatius B. I, S. 49. 50.
Indeterminiſm B. I, S. 98.
Indifferente Handlungen, beurtheilt B. I, S. 256 ff.
Indifferentiſm religiöſer, worin er beſteht B. II, S. 10 f. — er iſt entweder ein theoretiſcher, oder ein praktiſcher B. II, S. 11. — ſeine Quellen B. II, S. 11 ff. — ſeine ſittliche Verwerflichkeit B. II, S. 10. 13 ff. — Verwahrungsmittel gegen dieſe Denkart B. II, S. 10. 15.
Individuelle Sittenlehre B. I, S. 12. 13.
Inſtinkt des Menſchen zur Beförderung ſinnlichen Wohlſeins B. I, S. 299. 300 f. 304. 305 f.
Johannes Erigena Scotus B. I, S. 66.
Johann von Damascus, eine Schrift von ihm für die Moral wichtig B. I, S. 63. 64 f. — ſeine Unterſcheidung zwiſchen Vorherwiſſen und Vorherbeſtimmen in Gott B. I, S. 142.
Irenäus als Moraliſt B. I, S. 49. 52. — ſein Begriff von der Freiheit B. I, S. 123.
Ironien, daß ſie nicht unter die Lügen zu rechnen ſind B. III, S. 105.
Irrendes Gewiſſen B. I, S. 332 f. — ob es Statt finden könne B. I, S. 342.
Irrthum, daß er an ſich keinen Anſpruch auf Duldung habe B. III, S. 147, wohl aber der Irrende S. 148.
Iſidor von Hispalis B. I, S. 63. 64.
Iſidor von Peluſium B. I, S. 55.
Juſtin, der Märtyrer, daß er zuerſt das Chriſtenthum als eine Religion der allgemeinen u. göttlichen Vernunft erklärt B. I, S. 13. — als Moraliſt B. I, S. 49. 51. — ſeine Meinung von der Unſündlichkeit Chriſti B. I, S. 191.
Juſtizmord B. III, S. 31 f.

K.

Kähler, als Moraliſt B. I, S. 69. 78. — über die Idee der Wahrheit, Heiligkeit und Seligkeit B. I, S. 233.
Kanoniſten, wen man unter ihnen verſteht B. I, S. 68.
Kant und ſeine Schule B. I, S. 69. 75 f. — was ſein kritiſcher Idealiſm bewirkt habe B. I, S. 6 f. — ſeine Lehre von der Freiheit des Menſchen B. I, S. 102. 116. — daß dieſelbe unzuläſſig ſei B. I, S. 116 f. — daß die Idee Gottes nicht von conſtitutivem Gebrauche ſei, die Ordnung der Natur und Welt aus ihr zu erklären B. I, S. 142. — ſein Moralprincip oder kategoriſcher Imperativ B. I, S. 163 f. — was darüber zu urtheilen ſei B. I, S 168 f. — ſeine Lehre von dem höchſten Gute B. I, S. 214 ff. — daß die Tugend von der Religion unabhängig ſei B. I, S. 245. — Gründung ſeines Moralſyſtems auf den Unterſchied des oberen und niederen Begehrungsvermögens B. I, S. 247. — ſein Urtheil über die Adiaphora B. I, S. 257. — ſein Begriff der Pflicht B. I, S. 253. 357. 358. — über die Beſtimmungsgründe ſittlicher Handlungen B. I, S. 264. — ſeine Eintheilung der Leidenſchaften B. I, S. 281. — ſeine Unterſcheidung der menſch-

Digitized by Google

lichen Anlagen B. I, S. 300. — über das radicale Böſe in der menſchlichen Natur B. I, S. 312. 316. — ſein Urtheil über das irrende Gewiſſen B. I, S. 342. 345. — ſeine Erklärung der Tugend B. I, S. 370 f. — Urtheil, ob das Menſchengeſchlecht beſtändig fortſchreite B. I, S. 407. — über die ſyſtematiſche Stellung der beſonderen Pflichten B. II, S. 4. — ſein Theiſm B. II, S. 35. — ſein Urtheil über das Gebet B. II, S. 129. — Meinung über den Zorn B. III, S. 80. vergl. S. 91. — Anſicht über die Lüge B. III, S. 108. 110 ff. — vom Kriege B. III, S. 276.

Kantiſche Philoſophie, die Wichtigkeit ihrer Anwendung auf die Moral B. I, S. 75 ff.

Karpokratianer, über ihre Sittenlehre B. I, S. 55.

Kategoriſche Sittenlehre B. I, S. 12. 15.

Kenntniß des Lebens, phyſiologiſche, ein Verwahrungsmittel gegen die Sünde der Verletzung Anderer B. III, S. 35. 41.

Kenntniß des Menſchen u. ſeines Verhältniſſes zur Natur; von der Pflicht, ſich dieſelbe zu erwerben B. II, S. 372. 378.

Ketzer und Ketzerei B. II, S. 230 ff.

Keuſchheit, ihre Natur B, III, S. 424 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, S. 426 ff.

Kinder, ihre Pflichten gegen die Eltern B. III, S. 449 ff. — was ſie zu dieſen Pflichten gegen die Eltern verbindet B. III, S. 449. 452 ff.

Kindermord B. III, S. 30.

Kindertaufe B. II, S. 207 ff.

Kirche, Begriff derſelben im Allgemeinen und namentlich der chriſtlichen Kirche B. II, S. 155. 156. — als eine ſittliche Bildungsanſtalt B. I, S. 352 f. — wie ſie ſich vom Staate unterſcheide B. I, S. 353. II, S. 156. f. III, 224 ff. 277 ff. — als äußere Religionsgeſellſchaft B. II, S. 155 f. — ob Jeſus die Abſicht gehabt habe, eine zu ſtiften, und wie dieſes anzunehmen ſei B. II, S. 158 f. — vergl. Eintritt in die Kirche.

Kirchengemeinſchaft im äußeren Tempelvereine B. II, S. 162 ff. — von dem Orte, an welchem, und der Zeit, zu welcher ſie ſtatt finden ſoll B. II, S. 163 ff.

Kirchenväter und ihre Schriften für Moral, griechiſche B. I, S. 49 ff. — lateiniſche B. I, S. 57.

Kirchliche Mittel der Verſöhnung mit Gott B. II, S. 190 ff. — vergl. Buße.

Kirchliche Obrigkeit, daß ihr Regiment nicht mit dem der politiſchen vermiſcht werden darf B. III, S. 277 ff. — von den beſondern Pflichten, welche ſie auf ſich hat B. III, S. 277. 281 ff.

Kirchlicher Religionseid B. II, S. 84 ff.

Kirchliche Satisfaktionen B. II, S, 199 ff. vergl B. I, S. 124.

Klugheitslehre B. I, S. 7. 10 f.

Körperliche Fertigkeiten, von der Pflicht, ſich dieſelben zu erwerben B. II, S. 372. 377.

Körperſtrafe, unangemeſſene B. III, S. 35. 36.

Kräfte des Menſchen, ihre Erhaltung B. II, S. 367 ff. — ihre Ausbildung B. II, S. 371.

Krankenpflege, eine Pflicht B. III, S. 42. 45.

Kränkungen, boshafte, Andern zugefügt B. III, S. 35. 37. — erlittene, wie wir uns dabei vor Erregung des Zornes bewahren können B. III, S. 93 f.

Krieg, wenn ſich die machthabende Obrigkeit zu ihm entſchließen ſoll B. III, S. 262. 271. — wenn er von der Moral gemißbilliget, oder gebilliget wird B. III, S. 274 ff.

Krug, über die Freiheit des Menſchen B. I, S. 124.

Kunſtſpiele B. II, S. 446. 458.

Digitized by Google

Kunſttalent, von der Pflicht, es auszubilden B. II, S. 372. 377 f.

L.

Lactanz, als Moraliſt B. I, S. 57. 58 f. — ſeine Meinung über den Zorn B. III, S. 80. 85. 88.
Lachen, Sittlichkeit deſſelben B. II, S. 454 ff.
Lächerlich, Begriff deſſelben B. II, S. 454 f.
Laſterhaft, der Wille des Menſchen B. I, S. 250.
Leben, verſchiedene Begriffe in der heil. Schrift davon B. I, S. 212 f. — Pflichten gegen das eigene B. II, S. 263 ff. — Pflichten gegen das Leben Anderer B. III, S. 15 ff. — thätige Sorgfalt für das Leben Anderer B. III, S. 42 ff.
Lebensgüter B. I, S. 220 ff.
Leckerhaftigkeit B. II, S. 308 ff.
Legal B. I, S. 248. 250.
Leibeigenſchaft, was man unter ihr zu verſtehen hat B. III, S. 48. 50 f. — Gründe, mit welchen man ſie zu vertheidigen geſucht hat B. III, 48. 51 ff. — Verwerflichkeit dieſer Unſitte B. III, S, 48. 54 ff.
Leichtſinn, worin er beſteht B. II, S. 330 ff. — ſeine Quellen B. II, S. 332 ff. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 335 ff. — Heilmittel gegen ihn B. II, S. 336 ff.
Leidenſchaften, was ſie ſind B. I, S. 280. — man hat ſie auf gewiſſe Claſſen zurückzuführen geſucht B. I, S. 281 f. — man unterſcheidet ſtheniſche u. aſtheniſche B. I, S. 281 f. — ob ſie von der Moral gebilligt, oder verworfen werden müſſen B. I, S. 282 f. — daß ihre Gewalt durch die chriſtliche Sittenlehre gebrochen wird B. I, S. 19. 20.
Leo, der Große als Moraliſt B. I, S. 57. 61.
Leß, als Moraliſt B. I, S. 69. 75. — als Vertheidiger des Moralprincipes von der Gemeinnützigkeit B. I, S. 173.
Lichtenberg, ſeine Behauptung daß der Menſch nicht frei ſei B. I, S. 134.
Liebe Gottes, ein Verpflichtungsgrund zur Menſchenliebe B. III, S. 13.
Liebe zu Gott, als Moralprincip B. I, S. 180. 183. 184 f. 188 f. — B. II, S. 113 ff. — kurze Ueberſicht der Geſchichte dieſer Lehre B. II, S. 114 ff. — vollſtändige Entwickelung ihres Begriffes B. II, S. 113 f. 118 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. II, S. 114. 121 f. — Mittel, ſie in uns zu erzeugen und zu nähren B. II, S. 114. 123 f.
Liebe zu den Nebenmenſchen ſ. Menſchenliebe.
Liebespflichten, worin ſie beſtehen und wie ſie ſich von den Rechtspflichten unterſcheiden B. I, S. 357. vergl. B. III, S. 185.
Ligorio, als Moraliſt B. I, S. 84. 88.
Limborch B. I, S. 79. 82.
Lob B. II, S. 403.
Lotto B. II, S. 465 f. 468 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 465 f. 470.
Lüge, Erklärung derſelben B. III, S. 100 ff. — ihre Eintheilungen B. III, S. 102 ff. — verſchiedene Anſichten von ihrer Sittlichkeit B. III, S. 108 ff. — Nothlüge B. III, S. 107 f. 112 ff. — edle Lüge B. III, S. 103. 117 ff. — eigentliche Lüge B. III, S. 130 ff. — von ihrer Unſittlichkeit B. III, S. 130. 131 ff. — ſie iſt nach der Schrift verwerflich B. III, S. 135.
Luther, als Moraliſt B. I, S. 68. 69 f. — ſein Prädeterminiſm B. I, S. 136. — ſein Urtheil über die myſtiſchen Winkelprediger B. II, S. 178. — über das

Digitized by Google

Schauſpiel B. II, S. 449 f. — über den Tanz B. II, S. 474. — über Mißgeburten B. III, S. 30 — über Leibeigenſchaft B. III, S. 53. — über den Zorn B. III, S. 88 f. — über den Krieg B. III, S. 272. 275. — über das Kirchenregiment B. III, S. 280. — Mahnungen an Regenten B. III, S. 288. 289. — wenn Unterthanen den Regenten nicht zu gehorchen verbunden ſeien B. III, S. 295. — über die Ehe in den Graden der Verwandtſchaft B. III, S. 336. 340. — daß tief eingewurzelter Haß ein Eheſcheidungsgrund ſei B. III, S. 405 f.

Luxus, Begriff deſſelben B. II, S. 420. — ſeine Eintheilungen B. II, S. 422. — Beurtheilung ſeiner moraliſchen Zuläſſigkeit B. II, S. 420. 422 ff. — ſittlicher Gebrauch deſſelben B. II, S. 426 ff.

M.

Majeſtätsverbrechen B. III, S. 297.

Malebranche B. I, S. 84. 87.

Manes B. I, S. 49. 56. — ſeine Leugnung der Freiheit B. I, S. 117.

Manichäer, über ihre Sittenlehre B. I, S. 56.

Mäßigkeit B. II, S. 301 ff. — was man unter ihr verſteht B. II, S. 301 ff. — von der Wichtigkeit dieſer Pflicht B. II, S. 301. 305 f. — im Genuſſe der Geſchlechtsfreuden, eine Pflicht der Ehegatten B. III, S. 409. 410. vergl. S. 434. — als Mittel gegen den Zorn B. III, S. 94 f.

Mäßigung B. II, S. 150.

Meineid B. II, S. 105 ff. — ſeine weſentlichen Merkmale B. II, S. 106 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 108.

Meiners, ſeine Behauptung, daß es nur eine Tugend, aber einzelnen Pflichten gebe B. I, S. 354 f. — ſein Urtheil über Leibeigenſchaft B. III, S. 52.

Melanchthon, als Moraliſt B. I, S. 68. 70 f. — ſein Begriff der Freiheit B. I, S. 123. — ſein Urtheil über die Lüge B. III, S. 112. — über den Gehorſam gegen die Obrigkeit B. III, S. 294. — über die Ehe in den Graden der Verwandtſchaft B. III, S. 336. 342. — über Eheſcheidung B. III, S. 399.

Menſch, als Sinnenweſen B. I, S. 93 ff. — iſt abhängig von mechaniſchen Naturgeſetzen B. I, S. 95. — iſt abhängig von organiſchen Kräften B. I, S. 95. — iſt abhängig von chemiſchen Kräften B. I, S. 96. — iſt als Individuum abhängig von den Idioſynkraſieen ſeines Körpers und Temperamentes B, I, S. 97 f. — als freies Weſen, nach der Bibellehre B. I, S. 98 ff.

Menſchenfreund und Menſchenfreundlichkeit B. III, S. 11 ff. — ihre weſentlichen Eigenſchaften B. III, S. 11 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, S. 11. 13.

Menſchenfeind u. Menſchenhaß, ſeine Unſittlichkeit B. III, S. 11. 14 f. — verſchiedene Arten deſſelben B. III, S. 14 f.

Menſchenliebe, worin ſie beſteht B. III, S. 3 ff. — Wichtigkeit dieſer Tugend B. III, S. 9. — ihre Quellen B. III, S. 10. — ihre Hinderniſſe B. III, S. 10. — ihre weſentlichen Eigenſchaften B. III, S. 11 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. III. S. 11. 13.

Menſchenopfer B. III, S. 33.

Menſchenſcheu B. III, S. 11. 14.

Menſchenwürde, worin ſie beſteht B. II, S. 322. 324 ff. — Erklärung der Schrift über die perſönliche Würde des Menſchen B. II, S. 328 ff. — Vertheidigung der angefochtenen Menſchenwürde B. II, S. 362 ff. ſ. Vertheidigung.

Digitized by Google

Menſchliche Natur B. I, S. 274.
Menſchliches Elend, ſeine Quellen B. II, S. 390. 392 ff.
Methodiſten, ihre Bedeutſamkeit für die Moral B. I, S. 79. 83.
Meuchelmord B. III, S. 31.
Michaelis, als Moraliſt B. I, S. 69. 75. — als Vertheidiger des Moralprincipes von der Gemeinnützigkeit B. I, S. 173. — ſeine Anſicht von der Lüge B. III, S. 108. 110.
Michal, David's Gemahlin, in Beziehung auf die Rettung deſſelben B. III, S. 114. 121. 127 vergl. 129.
Mildthätigkeit ſ. Wohlthätigkeit.
Minucius Felix B. I, S. 57. 58.
Miſanthropie B. III, S. 11. 14 f.
Mißbrauch des Eides B. II, S. 79 ff.
Mißbrauch des göttlichen Namens B. II, S. 100. 102 ff. — auf welche Weiſe er ſich äußert B. II, S. 102 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 104.
Mißbrauch der Heilmittel B. III, S. 35. 37.
Mißbräuche bei der Taufe B. II, S. 211 ff.
Mißgunſt B. III, S. 205.
Miſſionsgeſellſchaften B. II, S. 229. 237.
Mitgefühl B. I, S. 302 f.
Mitleid, daß es nicht allein die Quelle ächter Wohlthätigkeit ſeyn ſoll B. III, S. 184. 187.
Mittelbare Religionspflichten B. II, S. 7. 155 ff.
Mittheilung B. I, S. 299. 302 f. — der Wahrheit B. III, S. 136 ff. — daß dieſelbe in gewiſſem Grade Jedem möglich iſt B. III, S. 136. 137 f. — wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll B. III, S. 136. 138 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, 136 f. 142.
Monarchie B. III, S. 230. 234. — daß ihr vor den übrigen Staatsformen der Vorzug zukomme B. III, S. 237. 241. 243.
Monogamie, die einzig zuläſſige Ehe B. III, S. 380 ff.
Montaniſten, über ihre Sittenlehre B. I, S. 49. 56.
Montesquieu, ſeine Behauptung, daß die ſchuldige Ehrerbietung gegen die Obrigkeit auf einem Urgeſetze der Gerechtigkeit beruhe B. III, S. 233. — was unter den verſchiedenen Staatsformen der Hebel der Regierungen ſei B. III, S. 237. — daß der Monarchie der Vorzug vor den übrigen Staatsformen zuzugeſtehen ſei B. III, S. 237. — daß der Grund der Verbote der Ehe zwiſchen den nächſten Verwandten in der Verhütung der Familienunzucht liege B. III, S. 346.
Moral ſ. Sittenlehre.
Moraliſche Anſicht der Sakramente B. II, S. 202 ff.
Moraliſche Anthropologie B. I, Th. 2(S. 273 ff.
Moraliſche Bildung, ihr Vorzug vor der politiſchen und rechtlichen B. I, S. 11.
Moraliſches Gefühl, das darauf gegründete Moralſyſtem B. I, S. 160 ff. 173 ff.
Moraliſche Natur des Menſchen B. I, S. 273 ff.
Moraliſche Nothwendigkeit, daß man ſie annehmen müſſe B. I, S. 143.
Moraliſche Pathologie B. I, S. 418 ff.
Moraliſche Stellung des Menſchen gegen die Thiere B. III, S. 490.
Moraliſche Therapie B. I, S. 432 ff. — welche Pflichten uns für unſere eigene obliegen B. I, S. 433 ff.
Moraliſten, wen man mit dieſem Namen bezeichnet hat B. I, S. 68.
Moralprincipien, des N. T. B, I, S. 155 ff. — formelle B. I, S. 160 ff. — Beurtheilung der formellen B. I, S. 165 ff. — materielle B. I, S. 169 ff. — äſthetiſche B. I, S. 169 ff. — Prüfung der äſthetiſchen B. I,

Digitized by Google

S. 173 ff. — rationale B. I, S. 180 ff. — Prüfung der rationalen B. I, S. 184 ff. — von dem Grundſatze der Wahrheit, als dem einzig ſicheren Moralprinzipe B. I, S. 198 ff.

Mord, vorſätzlicher, weſentliche Eigenſchaften deſſelben B. III, S. 26 ff. — ſeine Eintheilungen B. III. S. 27 f. 29 ff. — unmittelbarer, oder mittelbar verſchuldeter B. III, S. 27. 33 ff.

Mord aus Uebermuth, Raubſucht und Rachgierde B. III, S. 31.

Mordthaten der Anarchie und Willkühr B. III, S. 32.

Morganatsehe B. III, B. 432.

Morus, als Moraliſt B. I, S. 69. 73.

Mosheim, als Moraliſt B. I, S. 69. 73.

Muhamed, ſeine Geſetzgebung für die ehelichen Verhältniſſe B. III, S. 335 f.

Myſtik, Eintheilung in reine und unreine B. I, S. 65. B. II, S. 177.

Myſtiker, im Mittelalter in Beziehung auf die Moral B. I, S. 64. 65 ff. — in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche B. I, S. 69. 72 f. — in der katholiſchen Kirche B. I, S. 84. 87.

Myſticiſm als eine Schule der Weichlichkeit und Wolluſt B. III, S. 436.

Mythiſche Anſicht von dem Leben Jeſu, und wie man die dadurch hervorgebrachten Zweifel überwinden könne B. I, S. 31. 32. 36.

N.

Nachahmungsſucht, hindert die wahre Cultur B. II, S. 372. 374 f.

Nachdruck der Bücher, eine Verletzung des Eigenthumsrechtes Anderer B. III, S. 154. 157 f.

Nächſtenpflichten, allgemeine B. III, S. 3. beſondere B. III, S. 219. f. Pflichten gegen Andere.

Natur des Menſchen, moraliſche B. I, S. 273 ff.

Naturmenſch, Naturzuſtand B. I, S. 350 f.

Natürliche Sittenlehre B. I, S. 12. 14.

Nazarener, über ihre Sittenlehre B. I, S. 49. 55.

Neid, was er iſt B. III, S. 204. 205 f. — ſeine Unſittlichkeit B. III, S. 204. 209.

Neigung, was ſie iſt B. I, S. 279. — ſie kann ſittlich und unſittlich ſeyn B. I, S. 279.

Nicole B. I, S. 84. 87.

Niederträchtigkeit, worin ſie beſteht B. II, S. 338 ff. — ihre Quellen B. II, 342 f. — ihre Unſittlichkeit B. II, S. 343 f. — Mittel, ſich gegen dieſelbe zu verwahren B. I, S. 344 f.

Nomothetik B. I, S. 93 ff.

Nothlüge B. III, S. 107 f. — Erklärung derſelben B. III, S. 112 ff. — in welchem Zuſtande allein ſie denkbar iſt B. III, S. 113. 115 f. — von ihrer Unzuläſſigkeit B. III, S. 113. 115 ff.

Nothwehr, ihre ſittliche Zuläſſigkeit B. III, S. 16. 25.

O.

Oberflächlichkeit B. II, S. 330. 332.

Objectivböſe B. I, S. 248 ff.

Objectivgut B. I, S. 248 ff.

Obrigkeit, ihre Pflichten als Geſetzgeberin B. III, S. 253 ff. — ihre Pflichten als Richterin B. III, S. 261 ff. — ihre Pflichten als Machthaberin B. III, S. 261. 267 ff. vergl. 98 f. — moraliſche Begründung ihrer Pflichten B. III, S. 285 ff. — Pflichten der kirchlichen Obrigkeit B. III, S. 277 ff.

Ohrenbeichte B. II, S. 193 ff. — von ihrer Sittlichkeit B. II, S. 194 f.

Digitized by Google

Oken, ſeine Eintheilung der Temperamente B. I, S. 290.
Onanie B. III, S. 433.
Optimismus B. II, S. 102.
Organiſche Grundſätze des Wahren und Rechten, von der Verbindlichkeit, ſie ſich anzueignen B. II, S. 372. 378.
Organiſche Kräfte und Organismus, wovon der Menſch abhängig iſt B. I, S. 95 f.
Originalität, falſche B. I, S. 372. 375 f.
Origines als Moraliſt B. I, S. 49. 53.

P.

Päderaſtie B. III, S. 433.
Panteudämoniſm B. I, S. 173. — geprüft S. 179.
Pantheiſm, was wir unter ihm zu denken haben B. II, S. 25 f. — von den verſchiedenen Modifikationen ſeiner Denkungsart B. II, S. 26 f. — wodurch er ſich zu empfehlen ſcheint B. II, S. 27. — warum er unbedingt verwerflich iſt B. II, S. 28 f. — von den Verwahrungsmitteln gegen ihn B. II, S. 25. 29 ff.
Partheiſucht in der Kirche B. II, S. 229. — wie ſie ſichtbar wird B. II, S. 229 ff.
Particulare Sittenlehre B. I. S. 12. 13.
Pascal, B. I, S. 84. 87.
Pathologie, moraliſche B. I, S. 418 ff.
Patriotiſm, wahrer, worin er beſteht B. III, S. 291. 302 ff.
Pedantiſm, als der wahren Cultur hinderlich B. II, S. 372 ff.
Pelagianer, ihre Grundſätze in Beziehung auf die Moral B. I, S. 57. 61 f.
Pelagius, ſeine Anſicht über das menſchliche Vermögen zum Guten B. I, S. 107. 110. 112 f. 137. vergl. S. 61 f.
Perſönlichkeit des Menſchen B. II, S. 322 ff. — Anlage zu ihr B. I, S. 299, 303. 307 ff.
Perſönlichkeit Anderer, welche Pflichten uns in Rückſicht darauf obliegen B. III, S. 47 ff.
Peter, der Lombarde B. I, S. 64. 67.
Petrarca B. I, S. 64. 67.
Pflege der Kranken, eine Pflicht B. III, S. 42. 45.
Pflicht, Etymologie des Wortes B. I, S. 252. — Begriff derſelben B. I, S. 252 ff. vergl. S. 354.
Pflicht, immer an Gott zu denken B. II, S. 49 ff. — es wird uns die Erfüllung dieſer Pflicht ſchwer, aber ſie iſt nicht unmöglich B. II, S. 49. 51. — Verpflichtungsgründe zu derſelben B. II, S. 49. 52 f. — von den Mitteln, ihre Erfüllung zu erleichtern B. II, S. 49. 53 ff.
Pflichten, ihre allgemeine Ueberſicht B. I, S. 354 ff. — ihre Eintheilung nach der Quantität B. I, S. 354 f. — nach der Qualität B. I, S. 354. 356 ff. — nach der Relation B. I, S. 354. 357 ff. — nach der Modalität B. I, S. 354. 359 f. — Colliſion derſelben B. I, S. 361 ff. ſ. Colliſionen.
Pflichten der Ehegatten und Unverehlichten B. III, S. 307 ff. 309 ff.
Pflichten der Eltern ſ. elterliche Pflichten.
Pflichten der Herrſchaft gegen das Geſinde B. III, S. 454 ff.
Pflichten der Kinder gegen die Eltern B. III, S. 449 ff.
Pflichten der Liebe, worin ſie beſtehen und wie ſie ſich von den Rechtspflichten unterſcheiden B. I, S. 357.
Pflichten der Obrigkeit, als Geſetzgeberin B. III, S. 253 ff. — als Richterin und Machthaberin B. III, S. 261 ff. — moraliſche Begründung derſelben B. III, S. 285 ff. — der kirchlichen B. III, S. 277 ff.
Pflichten der Unterthanen B. III. S. 291 ff. — Gründe für ſie B. III, S. 291. 304 ff.

Digitized by Google

Pflichten des Geſindes B. III, S. 460 ff.
Pflichten gegen Andere, in Rückſicht des Lebens B. III, S. 15 ff. — in Rückſicht der Perſönlichkeit B. III, S. 47 ff. — in Rückſicht der Cultur B. III, S. 100 ff. — in Rückſicht der Beglückung B. III, S. 153 ff.
Pflichten gegen die Engel, in wiefern ſie ſich annehmen laſſen B. II, S. 7, f.
Pflichten gegen die Thiere B. III, S. 490 ff.
Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter B. III, S. 465 ff.
Pflichten gegen Gott ſ. Religionspflichten.
Pflichten gegen uns ſelbſt, in Rückſicht des Lebens B. II, S. 263 ff. — in Rückſicht der Perſönlichkeit B. II, S. 322 ff. — als bildungsfähige Weſen B. II, S. 367 ff. — Pflichten der Selbſtbeglückung B. II, S. 390 ff.
Pflichtmäßigkeit der Handlungen B. I, S. 252. 254.
Pflichtwidrig B. I, S. 252. 254.
Phantaſie B. I, S. 294 ff. ſ. Einbildungskraft — die Täuſchungen derſelben B. I, S. 27.
Philoſophie, ihre Erklärung B. I, S. 8 f. — die Sittenlehre iſt eine Frucht der praktiſchen B. I, S. 7. 9.
Philoſophiſche Tugenden B. I, S. 375.
Plato, ob Jeſus ſeine Schriften geleſen und ſeine Lehren ſich angeeignet habe B. I, S. 43. — ſeine Meinung, daß die Tugend nicht gelehrt werden könne und inſtinctartig ſei B. I, S. 23. — ſeine Beſchränkung der Freiheit nur auf gute Handlungen B. I, S. 114. — was er als das höchſte Gut betrachte B. I, S. 210. — ſein Begriff von der Tugend B. I, S. 370. vergl. S. 245. — ſeine Eintheilung der Cardinaltugenden B. I, S. 375. — ſeine Anſicht vom Staate B. III. S. 224 f.
Plattner, ſeine Eintheilung der Temperamente B. I, S. 289. — wie viel er Haupttugenden angenommen B. I, S. 376.
Plotin, ſeine Enneaden B. I, S. 66.
Plünderung B. III, S. 160 f.
Polemik, ausgeartete B. III, S. 207.
Polizeigeſetze, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen B. III, S. 254. 260 f.
Politik ſ. Klugheitslehre.
Polyandrie B. III, S. 382.
Polycarp B. I, S. 50.
Polygamie, ihre ſittliche Verwerflichkeit B. III, S. 381. 384 ff.
Populäre Sittenlehre B. I, S. 12. 15.
Prädeterminiſm B. I, S. 133. 135 ff. — Eintheilung in den naturaliſtiſchen, ſupernaturaliſtiſchen oder theologiſchen und dualiſtiſchen B. I, S. 133. 135 ff. — Gründe für dieſe Lehre B. I, S. 136 f. — Kritik ſeines Syſtemes B. I, S. 139. 141 ff. — wichtige Reſultate, die ſich aus ſeiner Kritik ergeben B. I, S. 144 f.
Privatandacht, wenn ſie mit chriſtlichen Grundſätzen vereinbar und mit dem Endzwecke der chriſtlichen Kirche verträglich iſt B. II, S. 227 f. vergl S. 175 ff.
Privatbeichte B. II, S. 195.
Probabiliſm in der Moral B. I, S. 85 f.
Prozeßſucht B. III, S. 207 f.
Proſelytenmacherei B. II, S. 229. 238.
Pufendorf, ſeine Werke für Moral B. I, S. 71. — ſein Moralprincip B. I, S. 173. — was davon zu urtheilen ſei B. I, S. 179.

Q.

Quäker, ihre Erwähnung in der Geſchichte der Sittenlehre B. I, S. 83.

Quellen des menſchlichen Elendes B. II, S. 390. 392 ff.
Quietiſm in der katholiſchen Kirche B. I, S. 87.

R.

Rachgierde B. III, S. 204. 206. 209.
Rangſucht, eine Art des Ehrgeizes B. II, S. 410. 412 ff.
Rathſchläge, evangeliſche B. I, S. 354. 360.
Rationelle Sittenlehre B. I, S. 14. — wie ſich die chriſtliche davon unterſcheide B. I, S. 16 ff.
Raub, worin er beſteht B. III, S. 154. 155. — von dem, welchen Einzelne begehen B. III, S. 154. 155 ff. — von dem der Obrigkeiten und Behörden B. III, S. 154. 159 ff. — von dem im Kriege B. III, S. 154. 160 f. — Unſittlichkeit dieſer Handlung B. III, S. 171. 173.
Recht, objectives und ſubjectives B. I, S. 9 f. 255. — wie es ſich von der Pflicht unterſcheidet B, I, S. 255 f.
Rechthaberei B. III, S. 77.
Rechtmäßigkeit der Handlungen B. I, S. 252 ff.
Rechtsbegierde B. I, S. 302. 307.
Rechtſchaffenheit B. I, S. 377.
Rechtsgeſetze, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen B. III, S. 254. 259.
Rechtslehre, ihr Verhältniß zur Sittenlehre B. I, S. 7. 9 ff.
Rechtspflichten, was man unter ihnen zu verſtehen hat B. I, S. 356 f. vergl. S. 256.
Regent, als ſouveränes Oberhaupt des Staates B. III, S. 238 ff. 285 ff.
Regierung B. III, S. 253. vergl. Obrigkeit.
Reinhard, als Moraliſt B. I, S. 69. 74. — ſein Moralprincip B. I, S. 181. 184. 185.
Reinheit der Geſinnung, eine nothwendige Eigenſchaft der Menſchenliebe B. III, S. 6 ff.
Religionseid B. II, S. 84 ff. — über ſeine moraliſche Zuläſſigkeit B. II, S. 84 ff. — wann er zuerſt in der ſächſiſch-evangeliſchen und katholiſchen Kirche gefordert worden ſei B. II, S. 87 f.
Religionspflichten, Einleitung in dieſelben B. II, S. 3 ff. — Eintheilung B. II, S. 7 ff. — vorbereitende B. II, S. 10 ff. — unmittelbare B. II, S. 49 ff. — mittelbare B. II, S. 7. 155 ff.
Religionsunterricht, wenn er eine Quelle des Aberglaubens werden kann B. II, S. 44. 45. welche Pflichten Eltern in Bezug auf ihn gegen ihre Kinder obliegen B. III, S. 444. 447 f.
Religionswechſel, Bedenklichkeiten dagegen B. II, S. 244 ff. — wenn er erlaubt und pflichtmäßig iſt B. II, S. 251 ff.
Religionszweifel, was man unter ihnen verſteht B. II, S. 179 ff. — ihre Sittlichkeit B. II, S. 179. 182 ff. — wie wir ſie zu leiten haben B. II, S. 180, 186 ff.
Religiöſer Indifferentiſmus B. II, S. 10 ff. — worin er beſteht B. II, S. 10 f. — er iſt entweder ein theoretiſcher, oder ein praktiſcher B. II, S. 11. — ſeine Quellen B. II, S. 10. 12 f. — ſeine ſittliche Verwerflichkeit B. II, S. 10. 13 ff. — Verwahrungsmittel gegen ihn B. II, S. 10. 15 ff.
Religiöſe Geiſtesbildung in der Kirche B. II, S. 169 ff. — was uns verpflichtet, an der kirchlichen Andacht Theil zu nehmen B. II, S. 169 f. 172 ff.
Religiöſer Eid B. II, S. 66 ff. — ſeine verſchiedenen Erklärungen B. II, S. 68 f. — ſein Begriff B. II, S. 66 f. — ſeine Merkmale B. II, S. 69 ff. — verſchiedene Formeln deſſelben B. II, S. 73.
Religiöſe Moral B. I, S. 12. 15 f.

Digitized by Google

Rettung Anderer, deren Leben in Gefahr ſteht, eine Pflicht B. III, S. 42. 44.

Reue B. I, S. 422 ff. — was ſie iſt B. 1, S. 422 ff. — was zu ihr nicht gerechnet werden darf B. I, S. 424. — ſie iſt ein Beweis für die göttliche Gerechtigkeit B. I, S. 425 — ſie iſt ein treffliches Heilmittel der verwundeten Seele B. I, S. 425. — ſie iſt ein Verwahrungsmittel gegen den Rückfall in die vorige Sünde B. I, S. 425 f. — ihre Unterhaltung B. I, S. 438 ff. — ſie darf keine leichtſinnige ſeyn B. I, S. 438 f. — ſie muß frei von Heuchelei ſeyn B. I, S. 439 ff. — ſie darf nicht bis zur Starrſucht oder Verzweifelung geſteigert werden B. I, S. 441. — Beruhigungsgründe für den reuigen Sünder B. I, S. 441 ff. — ſie iſt ein Mittel der Verſöhnung mit Gott B. II, S. 196 f.

Revolution, ihre ſittliche Würdigung B. III, S. 291. 297 ff. — ſie unterſcheidet ſich vom Aufruhre B. III, S. 299 ff.

Richard Victorinus, über die leichten und ſchweren oder Todſünden B. I, S. 392 f.

Richter, was man von einem fordere B. III, S. 262 ff.

Romane, daß ſie nicht unter die Lügen zu rechnen ſeien B. III, S. 105.

Rückfall in die vorige Sünde B. I, S. 426 ff. — Verwahrungsmittel dagegen B. I, S. 425.

Rouſſeau, ſeine Würdigung der chriſtlichen Moral aus dem Standpunkte des Rationaliſm B. I, S. 17. — daß der Menſch mit Aufhebung des Vollkommenheitstriebes ſich auf den Genuß der Naturfreuden beſchränken ſolle B. I, S. 222. — ſein Urtheil über die Lüge B. III, S. 112. vergl. S. 102. 118. 120. — ſeine Anſicht vom Staate B. III, S. 228. 230.

S.

Sacrilegium B. II, S. 105. 111 f. — verſchiedene Arten deſſelben B. II, S. 112. — in welcher Beziehung deſſelben im neuen Teſtamente gedacht werde B. II, S. 105. 112. — verſchiedene Auffaſſung der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche B. II, S. 105. 113.

Sadduzäer, ob Jeſus von ihnen ſeine Moral entlehnt habe B. I, S. 44.

Sakramente B. II, S. 202 ff. — daß ihr Gebrauch für die religiöſe Bildung unentbehrlich iſt B. II, S. 202 ff. — was ſie und wie viele ihrer ſind B. II, S. 204 f. — von ihrer ſittlichen Natur und Wirkſamkeit B. II, S. 203. 205 f. 212. — Lehre der kathol. K. hierüber B. II, S. 206.

Sanchez, ſeine Eintheilung der Ehehinderniſſe B. III, S. 322 f.

Satisfaktion ſ. Genugthuung.

Saturninianer, über ihre Sittenlehre B. I, S. 55.

Sceptiſche Moral B. I, S. 12. 15.

Schamai, Rabbi, u. ſeine Schule über die Eheſcheidung B. III, S. 396.

Schamſchäer B. I, S. 55.

Schaß der Kirche B. II, S. 199 f.

Schauſpiele, was man unter ihnen verſteht B. II, S. 445. 447 ff. — von ihrer moraliſchen Zuläſſigkeit B. II, S. 446. 449 ff. — wie man ſich gewiſſenhaft in Rückſicht derſelben zu verhalten hat B. II, S. 446. 452 ff.

Schein des Guten, unter welchem der Menſch das Böſe will B. I, S. 320. 325. 327. — wie er entfernt werde B. I, S. 331.

Schelling, über die Entſtehung der Irrthümer B. I, S. 182. — ſeine Behauptung, daß alle mit dem finſtern Principe des Böſen geboren werden B. I, S. 313 f.

Scherzlügen, wie ſie zu beurtheilen ſeien B. III, S. 106 f.

Digitized by Google

Schickſal, unvermeidliches, daß es der Lehre von der Freiheit widerſtreite B. I, S. 97. f. Fatalism.
Schleiermacher, als Moraliſt B. I, S 69. 78. — ſetzt die Sittenlehre der Naturwiſſenſchaft gleich B. I, S. 159. vergl. S. 11 f. — Behauptung der Urbildlichkeit, weſentlichen Unſündlichkeit und unbedingten Vollkommenheit des Körpers und Geiſtes Jeſu B. I, S. 190. 192 ff. — ſein Begriff der Pflicht B. I, S. 253.
Schmähſucht, was ſie iſt B. III, S. 191. 195 f. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 191. 196 f.
Schmid, als Moraliſt B. I, S. 69. 76.
Schminke, ihre moraliſche Zuläſſigkeit oder Verwerflichkeit B. II, S. 426. 428 ff.
Scholaſtiker, ihre Behandlung der Moral B. I, S. 67 f. — ihre Anſicht über ſittlich gleichgültige Handlungen B. I, S. 257.
Schomer, als Moraliſt B. I, S. 69. 71.
Schuld, was man unter ihr verſteht B. I, S. 404. 406. vergl. B. III, S. 33. — ſie iſt eine bürgerliche, oder moraliſche B. I, S. 406.
Sclaverei B. III, S. 58 ff. — Widerlegung der Scheingründe, mit welchen man von einer Rechtmäßigkeit derſelben geſprochen hat B. III, S. 61 ff. — ihre Verwerflichkeit B. III, S. 59. 63.
Seele, ihr Weſen und ihre Eigenſchaften B. I, S. 140. 142 f.
Seelenleben Anderer, Störung deſſelben iſt ſtrafbar B. III, S. 48 f. 57 f.
Sektirerei B. II, S. 177. 230 ff.
Selbſtbeglückung, Pflichten derſelben B. II, S. 390 ff.
Selbſtbeherrſchung B. II, S. 345 ff. — Entwickelung ihres Begriffes B. II, S. 348 ff. — ihr Werth B. II, S. 350 ff. — Hülfsmittel zu ihrer Beförderung B. II, S. 352 ff.
Selbſtkenntniß, ein Beförderungsmittel der Beſſerung B. I, S. 432 ff. — ihre Hinderniſſe B. I, S. 434 f. — Mittel, ſie zu befördern B. I, S. 435 ff. — Verpflichtungsgründe, von ihren Beförderungsmitteln Gebrauch zu machen B. I, S. 437.
Selbſtliebe B. I, S. 279. — ſie iſt oft ein Hinderniß der Selbſtkenntniß B. I, S. 434.
Selbſtmord, unmittelbarer B. II, S. 263 ff. — ſeine Beweggründe B. II, S. 265 ff. — von den unter ſich abweichenden Anſichten der Sittenlehrer über ihn B. II, S. 272 ff. — von ſeiner Verwerflichkeit B. II, S. 272 ff. — Verwahrungsmittel gegen ihn B. II, S. 296 ff. mittelbarer B. II, S. 280 ff.
Selbſtpflicht, Erklärung des Begriffes B. II, S. 259 ff.
Selbſtpflichten B. II, S. 259 ff. — ihre Eintheilung B. II, S. 263.
Selbſtſchändung, die einſame B. III, S. 433. — die geſchlechtswidrige B. III, S. 433 f.
Selbſtſucht B. II, S. 259. 261 ff. — B. III, S. 10. 38.
Seligkeit B. I, S. 211. 213. 215. 229. 232.
Semipelagianer, ihre Grundſätze in Beziehung auf die Moral B. I, S. 62. — ihre Lehre wird in der katholiſchen Kirche erhalten B. I, S. 85.
Shaftesbury, ſeine Meinung vom moraliſcheu Sinne, den uns die Natur gegeben B. I, S. 170 f.
Sinnengüter, nach dem Ausſpruche der heil. Schrift B. I, S. 211 f. 219 f. — Liebe zu ihnen B. I, S. 319. 323.
Sinnenweſen, der Menſch als ſolches B. I, S. 93 ff.
Sinnlich, in wiefern der Wille ſo genannt werden kann B. I, S. 276. vergl. S. 288.

Digitized by Google

Sinnliche Eindrücke, die Uebermacht derſelben, ein Hinderniß der Sittlichkeit B. I, S. 25. 26 f.

Sinnliche Triebe und ſinnlicher Schein, Hinderniſſe der Selbſtkenntniß B. I, S. 434.

Sinnliches Wohlſeyn, Anlage zur Beförderung deſſelben B. I, S. 300 f. 305 f.

Sinnlichkeit, ob ſie Siß des Böſen ſei B. I, S. 310 f. 315.

Sittengeſetz höchſtes B. I, S. 151 ff. — nach den Ausſprüchen des A. T. B. I, S. 152. — ſeine weſentlichen Merkmale nach den Ausſprüchen Jeſu und ſeiner Apoſtel B. I, S. 151 ff. — von den verſchiedenen Formeln, in welchen das chriſtliche Sittengeſetz im N. T. ausgedrückt wird B. I, S. 151. 153 f. — allgemeine Anſicht deſſelben B. I, S. 155 ff. — worin das höchſte Sittengeſetz zu ſuchen iſt B. I, S. 156. 158. — ob es angeboren B. I, S. 157 f. — vergl. Moralprincipien — von dem Grundſatze der Wahrheit, als dem einzig ſicheren Sittengeſetze B. I, S. 198 ff. — warum der Grundſatz der Wahrheit für das einzig ſichere Sittengeſetz zu halten iſt B. I, S. 202 ff.

Sittenlehre, abſtracte Erklärung ihres Begriffs B. I, S. 3 ff. — Merkmal der Wiſſenſchaft derſelben B. I, S. 4 f. — Gegenſtand derſelben B. I, S. 5. — Endzweck derſelben B. I, S. 5 f. — concreter Begriff derſelben B. I, S. 4. 6. — ihre wiſſenſchaftliche Stellung B. I, S. 7 ff. — ihre Eintheilung nach den Kategorieen B. I, S. 12 ff. — religiöſe Sittenlehre B. I, S. 15 f. — chriſtliche B. I, S. 16 ff. — wie ſich die chriſtliche von der rationalen dem Weſen und der Form nach unterſcheidet B. I, S. 16. 17 ff. — Werth der Sittenlehre B. I, 19 ff. — Zweifel an dem Werthe derſelben und ihre Beantwortung B. I, S. 19 f. 23 ff. — Antagoniſten derſelben B. I, S. 25 ff. — beſondere Schwierigkeiten der chriſtlichen Sittenlehre B. I, S. 29 ff. — Anweiſung, die Schwierigkeiten der Sittenlehre und ins Beſondere die der chriſtlichen zu überwinden B. I, S. 32 ff. — kurze Geſchichte der Sittenlehre des Chriſtenthums nach ihrer Entſtehung B. I, S. 42 ff. — nach ihrer Ausbildung unter den Kirchenvätern B. I, S. 49 ff. — nach ihrer Auffaſſung im Mittelalter B. I, S. 63 ff. — nach ihren neueren Schickſalen ſeit der Kirchenverbeſſerung B. I, S. 68 ff. — Wichtigkeit des Studiums der chriſtlichen Sittenlehre B. I, S. 38 ff. — wie das Studium ihrer Geſchichte betrieben werden kann B. I, S. 40 ff.

Sittenlehre der Apoſtel B. I, S. 46 ff.

Sittenlehre Jeſu, von ihrer Entſtehung B. I, S. 42 ff. — ihre Wichtigkeit B. I, S. 38 ff.

Sittliche Gleichgültigkeit der Handlungen B. I, S. 256 ff. — in wiefern es ſittlich gleichgültige Handlungen giebt B. I, 257 ff. — in wiefern und warum es in der Moral keine ſittlich gleichgültige Handlungen giebt B. I, S. 257. 259 ff.

Sittliche Natur des Menſchen B. I, S. 273 ff.

Sittliche Unabhängigkeit von fremder Willkühr B. II, S. 355 ff. ſ. Unabhängigkeit.

Sittliche Veredelung des Menſchengeſchlechtes B. I, S. 407 ff. — Anſichten des Abderitiſmus, Eudämoniſmus und Terroriſmus über dieſelbe B. I, S. 407 ff. — Erörterung und Beantwortung der Frage: ob das Menſchengeſchlecht im beſtändigen Fortſchreiten zum Beſſeren iſt B. I, S. 409 ff.

Sittliche Vorbildung B. II, S. 371 ff. — wodurch ſie behindert wird B. II, S. 372 ff. — wo-

Digitized by Google

durch ſie befördert und gewonnen wird B. II, S. 372. 377 ff.
Sittlichkeit der Handlungen B. I, S. 246 ff. — ein Theil des höchſten Gutes des Menſchen B. I, S. 236. — Begriff derſelben B. I, S. 248 ff. — ſie beruht auf dem richtigen Zuſammenſtimmen ihrer Beſtimmungs- u. Bewegungsgründe B. I, S. 266 ff. — Eintheilung in objectiv- und ſubjectiv ſittliche Handlungen B. I, S. 248 ff.
Sonntagsfeier B. II S. 162 f. 165 ff. — ob dieſelbe, als mittelbare Religionspflicht, ein Gegenſtand der moraliſchen Geſetzgebung iſt B. II, S. 165 ff.
Sophiſtiſche Afterſpeculation, wie gefährlich ſie ſei B. I, S. 27.
Sorge für die Erhaltung der Ehre Anderer, worin ſie beſteht B. III, S. 198. 202. — Verpflichtungsgründe zu dieſer Tugend B. III, S. 198, 203.
Sorge für das Leben Anderer B. III, S. 42 ff.
Souveränität, daß ſie dem Regenten zukomme B. III, S. 238. 240. — daß ſie dem Volke nicht beigelegt werden könne B. III, S. 240 f. — auf welche Weiſe ſie entſtehe B. III, S. 141.
Soziniauer, in Beziehung zur Sittenlehre B. I, S. 79. 82.
Spaltungen in der Kirche B. II, S. 229 f.
Sparſamkeit, von ihrem ſittlichen Werthe B. II, S. 478. 481 ff.
Späte Beſſerung B. I, S. 426 428 ff.
Spener B. I, S. 69. 72.
Spiele B. II, S. 445 ff. — ihre Eintheilung B. II, S. 446 f. — es kann für den Einzelnen Pflicht ſeyn, zu ſpielen B. II, S. 461 ff. — von dem weiſen Gebrauche des Spiels B. II, S. 463 ff.
Spielſucht B. II, S. 465 f. — ihre Unſittlichkeit B. II, S. 469
Sportelſucht, eine Art Raubſucht B. III, S. 159.
Staat, Begriff deſſelben B. III, S 221 ff. vergl. B. I, S. 352. B. II, S. 155 f. — über ſeinen Endzweck B. III, S. 222. 226 ff. — wie er ſich in dieſer Hinſicht von der Kirche unterſcheide B. I, S. 353. B. II, S. 156 ff. B. III, S. 224 ff. 277 ff. — was von der idealen Anſicht ſeines Endzweckes zu halten iſt B. III, S. 224 f. — ſeine Entſtehung B. III, S. 229 ff. — ſeine Sicherſtellung durch Vertrag B. III, S. 229. 231 f. — Männichfaltigkeit ſeiner Regierung B. III, S. 230. 234 ff. — Gliederbau deſſelben B. III, S. 238 ff. — in wiefern er den menſchlichen Willen durch das Geſetz beſchränket B. I, S. 350. 352.
Staatsbürger im Vergleiche mit dem Naturmenſchen und Gottesverehrer B. I, S. 350. 352.
Staatsumwälzungen, wie man ſie zu beurtheilen habe B. III, S. 299 ff.
Stand der Natur B. I, S. 350 ff.
Stände, verſchiedene des Staates B. III, S. 238 ff.
Starrſucht, ſittliche B. I, S. 438. 441.
Stattler, als Moraliſt B. I, S. 84. 87. — als Vertheidiger des eudämoniſtiſchen Moralprincips B. I, S. 172.
Statutariſche Sittenlehre B. I, S. 12. 15.
Stäudlin, als Moraliſt B. I, 69. 75. f.
Stehende Heere B. III, 270 f.
Stheniſche Leidenſchaften B. I, S. 281.
Stohlgebühren, Bemerkungen darüber B. III, S. 160.
Stoiker, ihre Anſicht von der menſchlichen Freiheit B. I, S. 114. — von der Unzuläſſigkeit ihrer Anſicht von der Freiheit B. I, S. 115 ff. — ihr Moralprincip B. I, S. 161. 166. — was ſie als das höchſte Gut betrachteten B. I, S. 210. — ſie nahmen ſittlich gleichgültige Handlungen an B. I, S. 257.

Digitized by Google

Stolz B. III, S. 192.
Störung des Seelenlebens Anderer B. III, S. 48 f. 57 f.
Strafe, Zweck derſelben B. III, S. 17. vergl. S. 16.
Strafrecht der Kirche B, II. S. 199.
Straßenraub B. III, S. 155 f.
Streben nach Beharrlichkeit des Willens B. I, 303. 309 f.
Streben nach dem Idealen B. I, S. 303. 307 f.
Streben nach Wahrheit B. I, S. 303 f. 308 f.
Streitſucht, was ſie iſt B. III, S. 204. 207 ff. — ihre Verwerflichkeit B. III, S. 204. 209.
Stufenfolge der Sünden B. I, S. 398 ff. — von dem Paradoxon zu halten iſt, daß alle Sünder gleich ſeien B. I. S. 398 f. — Unterlaſſungsſünden B. I, S. 399. — innere Begehungsſünden B. I, S. 399 f. — wirkliche Ungerechtigkeiten B. I, S. 400. — Verbrechen B. I, S. 400 ff.
Stufenweiſe Beſchränkung des Willens durch das Geſetz B. I, S. 350 ff.
Subjectivböſe B. I, S. 248 ff.
Subjectivgut B. I, S. 248 ff.
Summiſten, wen man darunter verſtehe B. I, S. 68.
Sünde B. I, S. 380 ff. — formelle und materielle Erklärung derſelben B. I, S. 381 f. — ob ihr ein Weſen zugeſchrieben werden kann B. I, S. 382 ff. ihre Folgen B. I, S. 384 ff. — wie weit die Sünde und das Laſter gehen kann, ohne ſich in der Perſon zu vernichten B. I, S. 386 ff. — ihre Eintheilung nach den Kategorieen B. I, S. 388 ff. Sünde gegen den heiligen Geiſt B. I, S. 394 ff. — Todſünden B. I, S. 392 f. — Stufenfolge der Sünden B. I, S. 398 ff. — als Seelenkrankheit betrachtet B. I, S. 418 f.
Sündlich, der Wille des Menſchen B. I, S. 250.
Symboliſche Religionshandlungen, ein Bedürfniß für Herz u. Willen B. II, S. 202 f.
Syſtematiſche Moral B. I, S. 12. 14.

T.

Tadel Gottes B. II, S. 100 ff. — ſeine Quellen B. II, S. 100 f. — ſeine Unſittlichkeit B. II, S. 101 f. — Mittel, uns vor dieſer Thorheit zu bewahren B. II, S. 102.
Tadel von Seiten der Mitmenſchen, daß die Aufmerkſamkeit darauf ein Mittel zur Selbſtkenntniß iſt B. I, S. 437.
Tanz, ſeine weſentlichen Merkmale B. II, S. 471 ff. — ſeine Sittlichkeit B. II, S. 471 f. 475 f. — welchen Anforderungen er Genüge leiſten ſoll B. I, S. 472 476.
Tatian B. I, S. 56.
Taufe B. II, S. 202. — ſie iſt eine ſymboliſche Handlung B. II, S. 206 f. — Verpflichtung zur Taufe überhaupt und namentlich zur Kindertaufe B. II, S. 207 ff. — rechter Gebrauch derſelben B. II, S. 210 ff. — von dem abergläubiſchen Mißbrauche, den man mit ihr getrieben hat B. II, S. 211 ff.
Temperamente B. I, S. 288 ff. — Erklärung des Wortes B. I, S. 288. — verſchiedene Eintheilungen derſelben B. I, S. 288 ff. — hippokratiſche Eintheilung derſelben B. I, S. 289 ff.
Terrorismus, über die fortſchreitende Veredelung des Menſchengeſchlechtes B. I, S. 407. 409. 412.
Tertullian B. I, S. 57 f.
Teufel, ob das Böſe von ihm abzuleiten ſei B. I, S. 313. 317. — als böſes Princip nicht exiſtirend B. I, S. 325 ff. B. II, S. 390. 392.
Thätigkeit, weiſe B. II, S. 301 304. — unweiſe B. II, S. 307

Digitized by Google

312 f. — Verwahrungsmittel gegen letztere B. II, S. 308. 316.
Thätige Sorgfalt für das Leben Anderer B. III, S. 42 ff. — wie ſie ſich äußern ſoll B. III, S. 42 44 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, S. 42 f. 46 f.
Theologiſche Tugenden B. I, S. 375.
Therapie, moraliſche B. I, S. 432 ff. — welche Pflichten uns für unſere eigene obliegen B. I, S. 433.
Theodoret B. I, S. 55.
Thiere, Pflichten gegen ſie B. III, S. 490 ff.
Thomas Aquinas B. I, S. 64. 67.
Thomaſius B. I, S. 71.
Todesſtrafe B. III, S. 15 ff. — ihre Zuläſſigkeit B. III, S. 16 ff. — poſitive Billigungsgründe für ſie B. III, S. 18 ff. — von dem Mißbrauche derſelben B. III, S. 20 f. — nach welchem Maasſtabe die Moral die Rechtmäßigkeit derſelben zu meſſen habe B. III, S. 22 f. — welche Todesſtrafen für ungerecht und pflichtwidrig zu halten ſeien B. III, S. 23. — ob die Vollziehung derſelben möglichſt zu vermindern und allmählig gänzlich aufzuheben ſei? B. III, S. 23 ff.
Todfeindſchaft B. III, S. 207.
Todſchlag ſ. Mord.
Todſünden B. I, S. 392 ff.
Todtengerichte, in welchem Falle ſie eingeführt werden könnten B. II, S. 300.
Tödtungen aus Nothwehr, als Werkzeug und im Berufe B. III, S. 25 f.
Tödtung mißgeborner Kinder B. III. S. 30.
Tödtung Verwundeter, Verſtümmelter u. Kranker B. III, S. 31.
Toleranz ſ. Duldung.
Töllner B. I. S. 69 73.
Traducianiſm B. I, S. 312. 315 f.
Trägheit der menſchlichen Natur, ihre verderblichen Wirkungen B. I, S. 25. 26. 319. 323. — ein Hinderniß der Menſchenliebe B. III, S. 10. — des Verſtandes und Willens, Hauptquellen des menſchlichen Elendes B. II, S. 390. 395.
Tranſitive Heiligung B. I, S. 417.
Trauung B. III, S. 374 ff. — hiſtoriſche Darſtellung ihrer Gewohnheit B. III, S. 374. 375 ff. — Verpflichtung zu ihr B. III, S. 374. 380.
Treue des Geſindes, eine Pflicht deſſelben B. III, S. 460. 461 f.
Treuloſigkeit, was ſie iſt B. III, S. 163. 169 f. — ihre weſentlichen Merkmale B. III, S. 163. 169 f. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 171 ff.
Tridentiniſche Synode, ihr Einfluß auf die Geſtaltung der Moral in der katholiſchen Kirche B. I, S. 83 f. 85.
Trieb der Geſelligkeit B. I, S. 299. 301 ff. 306 f. — der Mittheilung B. I, S. 299. 302. 307. — nach Wahrheit B. I, S. 303 308.
Trinität, wie fruchtbar dieſe Lehre für die Sittenlehre ſei B. II, S. 36 f.
Trunkenheit B. II, S. 309 ff. ihre Pflichtwidrigkeit B. II, S. 313 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. II, S. 315 ff.
Tugend B. I, S. 369 ff. — Begriff derſelben B. I, S. 369 ff. — Etymologie des Wortes B. I, S. 370. — Erklärungen derſelben B. I, S. 370 f. — Merkmale ihres Begriffes B. I, S. 372 ff. — ihre Eintheilung nach den Kategorieen B. I, S. 374 ff. — Cardinaltugenden B. I, S. 375 ff. — ihre Verbindung mit der Religion B. I, S. 245 f.
Tugendlehre B. I, S. 7. 9.
Tugendpflichten B. I, S. 357.

Digitized by Google

Tugendregeln, überſpannte, ihre Gefährlichkeit B. I, S. 27 f.
Tugendſtolz B. III, S. 192.
Tyrannenmord, die ſittliche Verwerflichkeit dieſer Handlung B. III, S. 291 297 ff.

U.

Uebergang vom Guten zum Böſen B. I, S. 325. 329 f.
Ueberſicht ſeines Lebens, ein Mittel zur Selbſtkenntniß B. I, S. 435 f.
Ueberſpannte Tugendregeln, wie gefährlich ſie ſeien B. I, S. 27 f.
Uebertritt von einer Confeſſion zur andern, Bedenklichkeiten dagegen B. II, S. 244 ff. — wenn derſelbe erlaubt und pflichtmäßig iſt B. II, S. 251 ff.
Uebung des Körpers B. II, S. 318 f.
Ueppigkeit, Begriff B. II, S. 422. — ihre Verwerflichkeit B. II, S. 424.
Umfang der chriſtlich-religiöſen Sittenlehre B. I, S. 3 f.
Unabhängigkeit von fremder Willkühr B. II, S. 355 ff. — wenn das Streben nach ihr weiſe und ſittlich iſt B. II, S. 357 ff. — Verpflichtungsgründe zu dieſer Tugend B. II, S. 359 f. — von der Art und Weiſe, wie wir uns dieſer Tugend befleißigen ſollen B. II, S. 360 ff.
Unauflöslichkeit der Ehe, ſittliche B. III, S. 389 ff.
Undankbarkeit, ihr Begriff B. III, S. 481. 484. — ihre Quellen B. III, S. 481. 485 f. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 481. 485 f. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. III, S. 481 487 ff.
Unehrliches Begräbniß, ob es einzuführen ſei, zur Verhütung des Selbſtmordes B. II, S. 300.
Unehrlichkeit B. III, S. 154. 163 ff.
Ungehorſam der Unterthanen, daß er pflichtwidrig ſei B. III, S. 296. — paſſiver und activer B. III, S. 296 f.
Ungerechtigkeiten bürgerliche, moraliſche B. I, S. 398. 400.
Unglauben, ſtört die chriſtliche Gemeinſchaft B. II, S. 229 232 f.
Unkeuſchheit, was ſie iſt B. III, S. 430 ff. — ihre Verwahrungsmittel B. III, S. 430. 434 ff.
Unmäßigkeit, worin ſie beſteht B. II. S. 307 ff. — in dem Genuſſe der Nahrungsmittel B. II, S. 307 ff. — in der Thätigkeit B. II, S. 307 312 f. — in der Geſchlechtsluſt B. II, S. 307. 313. — ihre Pflichtwidrigkeit B. II, S. 307. 313 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. II, S. 308. 315 ff.
Unmittelbare Religionspflichten B. II, S. 7. 49 ff.
Unſittlichkeit B. I, S. 247. — ihr Begriff B. I, S. 248. 250 f. — ſubjective und objektive B. I, S. 248. 250 f.
Unſterblichkeit, ein Poſtulat der praktiſchen Vernunft B. I, S. 219.
Unterhaltung der Reue ohne Leichtſinn und Heuchelei bis zur gründlichen Beruhigung, ein Mittel zur moraliſchen Therapie B. I, S. 438 ff.
Unterlaſſungsſünden B. I, S. 390. 398 f.
Unterthanen, ihre Pflichten B. III, S. 291 ff. — worauf ihre Pflichten ſich gründen B. III, S. 291 304 ff.
Unvorſätzliche Sünde B. I, S. 392 f.
Unwahrheit, unterſcheidet ſich von der Lüge B. III, S. 101. — ob ſie unbedingt von der Schrift verworfen werde B. III, S. 108. 109. — wenn ſie erlaubt und pflichtmäßig ſei B. III, S. 122 ff.
Unweiſe Thätigkeit B. II, S. 307. 312 f. — wie man ſich gegen ſie zu verwahren hat B. II, II, S. 308.
Untreue, eheliche, ein Eheſcheidungsgrund B. III, S. 395.

Digitized by Google

Unvermögen, phyſiſches, ein Eheſcheidungsgrund B. III, S. 395. 399.
Unzucht, eheliche B. III, S. 433.
Urſprung des Böſen B. I, S. 310 ff.

V.

Valentinianer, ihre Sittenlehre B. I, S. 56.
Vaterlandsliebe, eine Pflicht B. III, S. 291. 302 ff.
Vaterunſer, von dem Gebrauche deſſelben B. II, S. 141. 147 f.
Veränderungen des menſchlichen Willens B. I, S. 350 ff.
Verbrechen, was man unter ihnen verſteht B. I, S. 398 400 ff.
Verdienſt, was und wie vielerlei es iſt B. I, S. 404 f.
Verdorbenheit des Characters, unverbeſſerliche, ein Eheſcheidungsgrund B. III, S. 395. 408 f.
Veredelung, ſittliche des Menſchengeſchlechtes B. I, S. 407 ff. — ſ. ſittliche Veredelung.
Vereine zur Förderung der Humanität, der Sittlichkeit, der Minderung des menſchlichen Elendes B. II, S. 229. 235 ff.
Verfälſchung der Nahrungsmittel B. III, S. 35. 37.
Vergnügen, Begriff B. I, S. 221. — ſollen ein Zuwachs der menſchlichen Glückſeligkeit werden B. II, S. 397 f. 402. vergl. B. I, S. 220 ff.
Verheißungen des Chriſtenthums, ein Beruhigungsgrund für den reuigen Sünder B. I, S. 443.
Verletzung der Geſundheit des Nächſten B. III, S. 35 ff. — von ihren verſchiedenen Arten B. III, S. 36 ff. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 35. 38 ff. — Verwahrungsmittel gegen ſie B. III, S. 35 f. 41 f.
Verleumdung, was ſie iſt B. III, S. 191. 196. — ihre Unſittlichkeit B. III, S. 191. 196 f.
Verkrüppelung des Seelenlebens Anderer B. III, S. 48 f. 57 f.
Vermögen, Böſes zu thun, drittes Merkmal der Freiheit des menſchlichen Willens B. I, S. 113 ff.
Vermögen, Gutes zu thun, zweites Merkmal der Freiheit des menſchlichen Willens B. I, S. 106 ff.
Vernunft, Pflicht und Mittel, ſie auszubilden B. I, S. 243. — Mißbrauch derſelben, eine Quelle des Indifferentiſm B. II, S. 10. 12.
Verſchiedenheit der Stände B. III, S. 238 ff. — worauf ſie beruht B. III, S. 239. 243 ff.
Verſchnittene B. II. S. 294 f. als zur Ehe untaugliche B. III, S. 317. 322. 325.
Verſchwendung, worin ſie beſteht B. II, S. 488 f. — von ihren Quellen B. II, S. 488. 489. — von ihrer Verwerflichkeit B. II, S. 488. 490 f.
Verſchwiegenheit, eine Pflicht der Dienenden B. III, S. 460. 462 f.
Verſöhnlichkeit, worin dieſe Tugend beſteht B. III, S. 210. 214 f. — von ihren Verpflichtungsgründen B. III, S. 211. 216.
Verſtand, Erleuchtung deſſelben ſ. Erleuchtung.
Verſtümmelung ſeines eigenen Körpers B. II, S. 290. 293 ff. — Anderer B. III, S. 35 ff.
Vertheidigung der angefochtenen Menſchenwürde B. II, S. 362 ff. — von den einzelnen Geboten, welche dieſe Tugend enthält B. II, S. 362 ff. — Gründe für dieſe Pflicht B. II, S. 363. 366.
Vertheidigungskrieg, daß er allein ſich rechtfertigen laſſe B. III, S. 276 f.
Verträglichkeit, worin ſie beſteht B III, S. 210. 211 f. — ihre Verpflichtungsgründe B. III, S. 210. 215 f.

Vertrauen auf die Gnade Gottes B. I, S. 430 ff.
Vertrauen auf Gott B. II, S. 149. 152 ff. — ſeine Merkmale B. II, S. 153. — von dem chriſtlichen Gottvertrauen B. II, S. 153. — ſeine Verpflichtungsgründe B. II, S. 153. — Mittel es zu beleben B. II, S. 154. — welches Kinder den Eltern ſchuldig ſind B. III, S. 449. 451 f.
Verwegenheit B. II, S. 290 ff.
Verzärtelnde Liebe B. III, S. 10.
Vielgeſchäftigkeit, moraliſche B. I, S. 242.
Vielwiſſerei regelloſe, iſt der wahren Cultur hinderlich B. II, S. 372. 374.
Vitringa B. I, S. 79. 81.
Vollkommenheitsprincip B. I, S. 180. 181. — Beurtheilung deſſelben B. I, S. 184. 185.
Vorbereitende Religionspflichten B. II, S. 7. 10.
Vorbildung ſittliche, eigene B. II, S. 371 ff. — phyſiſche, intellectuelle und moraliſch-religiöſe, eine Pflicht der Eltern B. III, S. 440. 442 f.
Vorenthaltung des verdienten Lohnes B. III, S. 154. 156.
Vorſätzliche Sünde, ob und in wiefern ſie anzunehmen ſei B. I, S. 390 ff.
Vorſicht im Verkehr mit Andern, ein Mittel gegen die Sünde der Verletzung der Geſundheit Anderer B. III, S. 35. 41.

W.

Wahl der Freunde B. III, S. 475 ff.
Wahrheit, höchſtes Gut des Plato B. I, S. 210. — in Gott B. I, S. 225. 229. 231 f. — ein Theil des höchſten Gutes des Menſchen B. I, S. 235 f. — als einzig ſicheres Moralprincip B. I, S. 198 ff. — das Streben nach ihr B. I, S. 299. 303. 308. — ihre Mittheilung B. III, S. 136 ff. — Abweichung von derſelben, wenn ſie erlaubt und pflichtmäßig iſt B. III, S. 122 ff.
Wahrhaftigkeit, ihre beſtimmtere Begrenzung B. III, S. 122 ff. — wenn die Verpflichtung zu derſelben ihre Gültigkeit verliert B. III, S. 122. 129 f. — des Geſindes B. III, S. 460. 462.
Wartung der Kranken, eine Pflicht B. III, S. 42. 45.
Wehmütter, ägyptiſche, Siphra und Pua B. III, S. 114. 121. 127. vergl. 129.
Weichlichkeit, ſittliche, ein Hinderniß der Selbſtkenntniß B. I, S. 435.
Werke, überverdienſtliche der kathol. Kirche B. I, S. 424.
Wesley B. I, S. 79. 83.
de Wette, als Moraliſt B. I, S. 69. 76. — welchem Moralprincip er beipflichte B. I, S. 181 f. — Beurtheilung deſſelben B. I. S. 184. 186.
Widerſpruch des Guten und Böſen, abſoluter, ob er anzunehmen ſei B. I, S. 324 ff.
Wiedererſtattung des verletzten Eigenthums Anderer B. III, S. 171. — wie ſie geſchehen ſoll B. III, S. 174 f. — ihre ſittliche Nothwendigkeit B. III, S. 171. 175 f.
Wille, Gottes, das Handeln darnach als Moralprincip B. I, S. 180. 183. 184 f. 188. — über den des Menſchen überhaupt B. I, S. 273. vergl. S. 5. — ſeine ſtufenweiſe Bildung B. I, S. 276 ff. — in ſeiner Vollkommenheit B. I, S. 285 ff. — laſterhafter, ſündlicher B. I, S. 250. — von den Veränderungen deſſelben überhaupt B. I, S. 350 ff. — ſtufenweiſe Beſchränkung deſſelben durch das Geſetz B. I, S. 350 ff.
Willkühr, freie, im philoſophiſchen und theologiſchen Sinne B. I, S. 109. — Anderer, Pflich-

ten in Rückſicht darauf B. III, S. 48 ff.
Wirthſchaftlichkeit B. II, S. 478 ff. — eine nothwendige Eigenſchaft der Ehegatten B. III, S. 319.
Wiſſenſchaftliche Moral B. I, S. 12. 14 f.
Wohlgefallen an Andern, ein Theil der Nächſtenliebe B. III, S. 4.
Wohlthäter, Pflichten gegen ſie B. III, S. 480 ff.
Wohlthätigkeit B. III, S. 183 ff. — als eine Rechtspflicht betrachtet B. III, S. 184. 185 f. — von den Quellen der ächten Wohlthätigkeit B. III, S. 184. 187. — von der Art und Weiſe der ächten Wohlthätigkeit B. III, S. 184. 187 ff. — Verpflichtungsgründe für dieſe Tugend B. III, S. 184. 190.
Wohlwollen gegen Andere, ein Beſtandtheil der Nächſtenliebe B. III, S. 5. — es ſoll rein und allgemein ſeyn B. III, S. 6 ff.
Wollaſton, ſein Moralprincip B. I, S. 180. 182. — Beurtheilung deſſelben B. I, S. 184. 186 f.
Wolf, als Begründer einer neuen Bahn in der Moralwiſſenſchaft B. I, S. 73 f. — ſein Moralprincip B. I, S. 180 181. — Unhaltbarkeit deſſelben B. I, S. 184. 185.
Wucher B. III, S. 177. — wie er ſich vom Zinſe unterſcheidet B. III, S. 177. 182 f.
Würde des Menſchen, worin ſie beſteht B. II, S. 322. — ihre Vertheidigung B. II, S. 362 ff. f. Vertheidigung.
Würger, eine Kaſte in Oſtindien B. III, S. 28.

Z.

Zeno, ſein Moralprincip B. I, S. 161. 166. — ſein Begriff der Pflicht B. I, S. 252. 254. 356. — ſeine Eintheilung der Leidenſchaften B, I, S. 281.
Zerknirſchung B. II, S. 190. 196. — äußere in der Verbeſſerung B. I, S. 438 f.
Zerſtreuung B. II, S. 331. 332.
Zins B. III, S. 177 f. — von den Gründen, mit welchen man alle Zinſen für unerlaubt erklärt hat B. III, S. 177. 180. — von der Zuläſſigkeit eines erlaubten Zinſes B. III, S. 177. 181 f. — wie er ſich vom Wucher unterſcheidet B. III, S. 177. 182 f.
Zollikofer, Vertheidiger des Eudämoniſm als Moralprincipes B. I, S. 172.
Zorn, Erklärungen deſſelben B. III, S. 78 ff. — warum man ihn für unbedingt unſittlich erklärt hat B. III, S. 79. 81 ff. — Gegenbemerkungen B. III, S. 79 f. 83 ff. — Eintheilung in einen weiſen und unweiſen B. III, S. 79. 88 ff. — weſentliche Merkmale des weiſen B. III, S. 79. 89 f. — Verwahrungsmittel gegen ihn B. III, S. 90 ff. — der Gottes B. III, S. 86 ff. — der des Stillſchweigens B. III, S. 90.
Zufall, wer die Freiheit des Menſchen daraus erklärt habe B. I, S. 97.
Zufriedenheit mit Gott, worin ſie beſteht B. II, S. 149 ff. — ihre Verpflichtungsgründe B. II, S. 151. — ihre Beförderungsmittel B. II, S. 151 f.
Zuneigung, ein Beſtandtheil der Menſchenliebe B. III, S. 4 f.
Zurechnung, was man unter ihr verſteht B. I, S. 404 ff. — das Zurechnen iſt von dem Zuſchreiben unterſchieden B. I, S. 404 f.
Zuſtände, in welchen der Menſch zur Kenntniß und Erfüllung der Pflicht herangebildet wird B. I, S. 350 ff.
Zurückgezogenheit, ihre Tadelnswürdigkeit B. III, S. 11. 14.

Digitized by Google

Zwangsalmoſen, in wiefern es zu rechtfertigen B. III, S. 186. vergl. S. 185.

Zwangsgeſinde B. III, S. 456.

Zweifel, am Werthe der chriſtlichen Sittenlehre und ihre Beantwortung B. I, S. 19 f. 23 ff. — über die Perſönlichkeit Chriſti, wie ſie zu überwinden ſeien B. I, S. 32. 36.

Zweikampf B. II, S. 280 ff. — ſeine weſentlichen Merkmale B. II, S. 280. 282 ff. — ſcheinbare Gründe zu ſeiner Vertheidigung B. II, S. 284 f. — ſeine entſchiedene Unſittlichkeit B. II, S. 281. 286 ff.

Zweite Ehe, ihre ſittliche Beurtheilung B. III, S. 381. 386 ff.

Zwietracht mit der Kirche B. II, S. 229 ff.

Zwingli, als Moraliſt B. I, S. 79 f.

Zwitter, daß ſie zur Ehe untauglich ſeien B. III, S. 324.

Druckfehler.

Band I.	Seite 17	Zeile 7 v. o.	iſt ſtatt „Realiſm" zu leſen: „Rationaliſm"
— I.	— 33	— 4 v. u.	fehlen zu Anfange die Buchſtaben „ri"
— I.	— 160	— 15 v. o.	iſt ſtatt „Normalprincip" zu leſen: „Moralprincip"
— I.	— 279	— 4 v. u.	ſtatt: „rein ſittlich" zu leſen: „rein ſinnlich"
— III.	— 16	letzte Zeile	iſt „und" zu ſtreichen nach Diebes
— III.	— 21	letzte Zeile	iſt ſtatt „Er" zu leſen „Es"
— III.	— 38	— 16 v. u.	iſt ſtatt „noch" zu leſen „nach"
— III.	— 105	— 11 und 12	iſt „obige" zu ſtreichen und „dieſer" zu ſetzen
— III.	— 163	— 8	ſtatt „doch" „durch"
— III.	— 193	— 8 v. u.	müſſen die Worte impertinent de la cour nach dem Worte Höfling im Einſchluß ſtehen
— III.	— 415	— 20 v. o.	ſtatt „ihm" „ihr"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google